

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Sechstes Protokollheft

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Verhandlungen

der

Stände - Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahr 1835.

Enthaltend

die

Protokolle der zweiten Kammer mit deren Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Sechstes Protokollheft.

Karlsruhe,

Druck und Verlag von Christian Theodor Groos.

9

Erstausgabe
der

Ständes Verzeichniß

02B 1000, 1835 VI



I n h a l t

des sechsten Protokollhefts.

	Seite		Seite
47. öffentliche Sitzung vom 23. Juli 1835.			
1. Kommissionsbericht des Abg. v. Iggstein, über das von dem Ministerium des Innern gegen die Motion des Abg. v. Kottke, rücksichtlich der Ergänzung und Sicherstellung der Verfassung erlassene Druckverbot (und 56 Beilagenheft S. 170—172.)	1	7. Vorlage eines Gesetzentwurfs über den Gebrauch der Dienstwaffen von Seiten des Zollschutzpersonals (und 56 Beilagenheft S. 190—195.)	93
2. Fortsetzung der Diskussion des Berichts des Abgeordn. Ziegler, über die Rechnungsnachweisungen von 1831 und 1832	1—30	31. öffentliche Sitzung vom 31. Juli 1835.	
Dessfallige Adresse	30—33	1. Anzeige neuer Eingaben	99
48. öffentliche Sitzung vom 24. Juli 1835.			
1. Anzeige neuer Eingaben	34	2. Kommissionsbericht des Abg. Bohm über die Mittheilung der ersten Kammer, den Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betr.	99, 100
2. Bericht des Abg. Hoffmann Namens der Budgetkommission, über die Rechnungsnachweisungen der Militäradministration von 1832	34	Diskussion; Beschluß	100
(und 46 Beilagenheft S. 49—78.)	34	3. Kommissionsbericht des Abg. v. Vogel, über die Änderungen der ersten Kammer an dem Gesetzentwurf die Pensionirung der niedern Diener betr. Diskussion; Beschluß	100
3. Diskussion des Berichts des Abg. v. Vogel, über den Gesetzentwurf die Regulirung der Ruhegehälter für die nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener gehörenden Civildienen betr.	34—47	4. Berichte der Petitionskommission über folgende Eingaben:	
4. Diskussion des Berichts des Abg. Vader, über die seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze	47—52	a) des Commerzienraths Newhouse in Mannheim und des nordamerikanischen Consuls Friedrich List in Dresden, die Errichtung einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel betr.	100—115, 120—131
Dessfallige Adressen	54, 55	b) der Gemeinden Königheim und Schweinheim, um Aufnahme der Vicinalstraße von Tauberbischofsheim nach Hardheim in den allgemeinen Straßenverband	114, 131
5. Bericht der Petitionskommission über die Bitte der Stadt Schopfheim, die Errichtung einer höhern Bürgerichule betr.	55, 56	c) der Stadt Baden, um Aufnahme der Straße von Baden nach Dos in den allgemeinen Straßenverband	114, 131
Diskussion; Schlussfassung	53, 54	d) der Stadt Donaueschingen, um Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Dürckheim und Donaueschingen	114, 132
49. öffentliche Sitzung vom 27. Juli 1835.			
1. Anzeige neuer Eingaben	57	e) des Nicolaus Bögele in Heidelberg, Vermögensansfolgung betr.	114, 132, 133
2. Kommissionsbericht des Abg. Merk, über den Gesetzentwurf die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft betr.	52—84	f) der Gemeinden Altwiesloch, Baiertal ic., um Aufnahme der Verbindungsstraße von Wiesloch nach Mauer in den Straßenverband	114, 133
Diskussion dieses Berichts; Schlussfassungen	57—64	g) der Stadt Mannheim, Gemeinden Heidenheim, Ballstadt ic., um Aufnahme der Straße von Mannheim nach Weinheim in den Straßenverband	114—116, 133, 134
3. Begründung der Motion des Abg. Welcker auf Herstellung der Pressfreiheit	61—82	h) der Gemeinden Schopfheim, Ober- und Niederdossenbach und Niederschwürstert, die Errichtung einer Verbindungsstraße vom Wiesenthal in das Rheinthale, von Schopfheim über Dossenbach nach Schwürstert betr.	116—119, 134, 135
50. öffentliche Sitzung vom 30. Juli 1835.			
1. Drei Mittheilungen der ersten Kammer, mehrere Gesetzentwürfe betr.	85	i) des ehemaligen Landwehresoldaten Armbruster in Singen, um Verleihung einer Pension	119, 135, 136
2. Anzeige neuer Eingaben	85—87	k) der ehemaligen Soldaten Michael Schwarz in Eisingen, Georg Schleit in Gutenbach, Jacob Kuttler in Eichholz und Fritz Treffer in Wiesloch, um Verleihung von Pensionen	119, 136
3. Redaction des Gesetzes wegen Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	87—90	5. Benennung der Kommissionsmitglieder zu Verathung der Motion des Abg. Welcker auf Pressfreiheit	119
4. Bericht des Abg. Buhl über die Nachweisungen des Pensionsetats von 1831 und 1832	90	52. öffentliche Sitzung vom 3. August 1835.	
(und 46 Beilagenheft S. 79—96.)	90	1. Benennung der Kommissionsmitglieder für die Verathung des Gesetzentwurfes, den Gebrauch der Waffen des Zollaufsichtspersonals betr.	137
5. Diskussion des Berichts des Abg. Bezel II., über den Antrag des Abg. Pössel auf Diätenvergütung für die in Karlsruhe wohnenden Deputirten	90—93	2. Anzeige neuer Eingaben	137
Dessfallige Adresse	95, 96	3. Diskussion des Berichts des Abg. Hoffmann über die Rechnungsnachweisungen der Militäradministration vom Jahr 1832	137—171
6. Berichte der Petitionskommission über folgende Eingaben:		Dessfallige Adresse	171
a) mehrerer Gemeinden, die Aufhebung aller Abgaben betr.	93		
(und 56 Beilagenheft S. 174—189.)	93		
b) mehrerer Gemeinden der Amtsbezirke Baldshut und St. Blasien, die Anschaffung von Handfeuerstücken betr.	93—95, 96		
c) des Michael Buz und Anton Saar in Oberschoepheim, Rückvergütung zu viel bezahlter Allodificationsgelder betr.	95, 96, 97		
d) des Prof. Dr. Friedreich zu Weissenburg im Baierschen, dessen Handbuch für Medicinalbeamte ic. betr.	95, 97, 98		

	Seite		Seite
53. öffentliche Sitzung vom 5. August 1835.			
1. Mittheilung der ersten Kammer in Betreff der Gesetzentwürfe über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft und über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse	172. 193—196	c) derselben Petenten, die Erbauung eines Wirtzimmers im Amtshaus in Zetteten und eines bürgerlichen Arrestes für Strafgefangene betr.	219—222. 228
2. Kommissionsbericht des Abg. Kettig v. K. über die Motion des Abg. Knappe, die Kriegskostenforderung mehrerer Gemeinden des ehemaligen Kinzigkreises betr. (und 56 Beilagenheft S. 197—201.)	172	d) Ebenderselben, in Betreff schärferer Maßregeln gegen Verbrecher, insbesondere um Verwandlung der Arreststrafe in Stockstriche	222—224. 228. 229
3. Diskussion des Berichts des Abg. Buhl, über die Nachweisungen des Pensionsetats von 1832 und 1833	172—190	55. öffentliche Sitzung vom 10. August 1835.	
4. Bemerkungen wegen Verlegung der Garnisonen von Konstanz und Freiburg	190—192	1. Anzeige neuer Eingaben	230
5. Berichte der Petitionskommission über folgende Eingaben:		2. Mittheilung der ersten Kammer in Betreff des Gesetzentwurfes über die Eigenthumsabtretung zum öffentlichen Nutzen	230
a) der ehemaligen Unteroffiziere Wally, Martin, Kopf, Gilbert, Ehrle, Kielmar, Morath, Mater und Speck in Kastatt, um Verleihung einer Auszeichnung zum Andenken an den russischen Feldzug	192. 196. 197	3. Bericht des Abg. Rutschmann Namens der Budgetkommission über den Militäretat für die Jahre 1835 und 1836	230
b) der Stadtgemeinde Prüllendorf, Entschädigungsansprüche an die Staatskasse betr.	192. 197	(und 56 Beilagenheft S. 267—270.)	
c) der Gemeinde Almendshofen, wegen Vereinigung des Fonds der St. Antonikapelle mit der Kirchengfabrik in Donaueschingen	192. 197—199	4. Kommissionsbericht des Abg. v. Vogel über die Mittheilung der ersten Kammer, den Gesetzentwurf wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr.	230. 231
d) der Gemeinden Schenkenzell, Bergzell und Kaltbrunn, um Verlesung des dortigen Kunstverbandes	192. 199—201	(und 56 Beilagenheft S. 251—258.)	
e) des Rothgerbers Leibbrand in Riechen, um Verleihung einer Wein- und Bierwirtschaftsgerechtigkeit	192. 201. 202	5. Kommissionsbericht des Abg. Sander über den Gesetzentwurf, den Waffengebrauch des Zollschuttpersonals betr.	231
f) mehrerer Gastwirthe aus den Amtsbezirken Waldbhut, Säckingen, St. Blasien, Zetteten und Schöndau, um Zurücknahme der Verordnung vom 16. October 1831, die Verleihung von Wirtshäusern betr.	192. 202. 203	(und 56 Beilagenheft S. 259—266.)	
g) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Willstett, Amtsbezirks Kork, die Ausstodung ihres Gemeindefeldes, jetzt die Ausfolgung einer angemessenen Kulturkostenergütung aus dem Holzzerlös an die Gemeindebürger betr.	192. 193. 203—205	6. Uebersicht über den Stand der Geschäfte der Kammer	231
54. öffentliche Sitzung vom 7. August 1835.			
1. Anzeige einer neuen Eingabe	206	7. Diskussion des Berichts des Abg. Schaaff über neunzehn Petitionen, wegen Aufhebung und Ablösung verschiedener alter Abgaben, Erbdienstbarkeiten und Grundverpflichtigkeiten	231—260
2. Vorlage dreier Gesetzentwürfe:		8. Uelaud für den Abg. Buhl	260
a) über die Ruhegehälter der Unteroffiziere und Soldaten (und 56 Beilagenheft S. 215—220.)	206	56. öffentliche Sitzung vom 13. August 1835.	
b) über einen neuen Sagentarif für das Großherzogl. Armeecorps	206	1. Mittheilung der ersten Kammer, den Gesetzentwurf über Aufhebung der ärarischen Bannrechte betr.	261
c) über die Regulirung der Pensionen derjenigen Soldaten, welche die Feldzüge von 1806, 1807, 1809 und 1813 mitgemacht	206	2. Anzeige neuer Eingaben	261
3. Eröffnung eines höchsten Rescripts über den Schluss des Landtags auf den 26. August 1835	206. 207	3. Bericht des Abg. Böcker über das Budget der Postadministration für 1835 und 1836	261
4. Begründung der Motion des Abg. Körner, die Ablösung der Schäfereübertriebsrechte betr.	207—209	(und 46 Beilagenheft S. I—X.)	
5. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff über die Motion des Abg. v. Tscheppe, die Festsetzung eines Präjudicialtermins für die Ablösung der als aufgehoben erklärten alten Abgaben betr.	209	4. Bericht des Abg. v. Zstein, über den Einnahmetat des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern für 1835 und 1836	261
(und 56 Beilagenheft S. 205—208.)		(und 46 Beilagenheft S. XI—XVIII.)	
6. Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Recursbestimmungen und die Kompetenz in Strafsachen	209. 210	5. Bericht des Abg. Lauer über den Cameraldomänenetat für 1835 und 1836	261
(und 56 Beilagenheft S. 209—214.)		(und 46 Beilagenheft S. XIX—XXVI.)	
7. Berichte der Petitionskommission über folgende Eingaben:		6. Bericht des Abg. Goll, über das Budget der Amortisationskasse für 1835 und 1836	261
a) der Stadt Konstanz, die Erbauung eines Seebadens daselbst betr.	210—218. 221—227	(und 46 Beilagenheft S. 145—150.)	
b) der Wahlmänner des Amtsbezirks Zetteten, um Abänderung mehrerer Bestimmungen der Prozeßordnung	218. 219. 227	7. Bericht des Abg. Martin über die Vorschläge der Einnahmen und Ausgaben der Salinenadministration, der Berg- und Hüttenverwaltung, der Münzverwaltung, ferner über den Aufwand für die Direction der Forstämner und Bergwerke, und für die Centralsalinen-, Bergwerks- und Münzkasse für 1835 und 1836	261
		(und 46 Beilagenheft S. XXVII—XLVII.)	
		8. Diskussion des Berichts des Abg. Sander, über den Gesetzentwurf den Waffengebrauch von Seiten des Zollaufsichtspersonals betr.	261—282
		Neue Redaction dieses Gesetzentwurfes	290
		9. Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Wahlberechtigung bei der Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe, nebst Motiven	282
		(und 56 Beilagenheft S. 271—274.)	
		10. Diskussion des Berichts des Abg. Schaaff über die Motion des Abg. v. Tscheppe, die Festsetzung eines Präjudicialtermins für die Ablösung der als aufgehoben erklärten alten Abgaben betr.	282—289
		Entwurf der Adresse	290. 291

XLVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 23. Juli 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre, Finanzminister v. Böckh, der Staatsminister v. Türkheim und Winter, des Ministerialrath Frey und des Ministerialassessor v. Marschall; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Fecht, Herr, Hoffmann, Knapp, Körner, Mittermaier, Regenauer, Rettig v. R., Rindeschwender, Sonntag, Trefurt, Bölder und Weller.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

v. Zstein berichtet über das von dem Ministerium des Innern gegen die Motion des Abgeordneten v. Kottel, rücksichtlich der Ergänzung und Sicherstellung der Verfassung erlassene Druckverbot.

Beil. Nr. 1, im 5. Beil. Heft, S. 170—172.

Nach beendigtem Vortrag äußert

Stöcker: Ich bin dasjenige Mitglied, welches eine abweichende Ansicht hat und werde, wenn die Sache zur Diskussion kommt, diese Ansicht vortragen.

Nach der Tagesordnung wird die Diskussion des Beschlusses des Abg. Ziegler über die Rechnungs nachweisungen von 1831/32 fortgesetzt, und zwar zuerst in Bezug auf den Antrag S. 26 des Kommissionsberichts (im 4. Beil. Heft), der dahin geht:

„die Regierung zu bitten, sie möge die in stets fortschreitendem Maße sich ergebende Vermehrung der Untersuchungs-, Kur- und Legalinspektionskosten, so wie des Aufwands für die Verpflegung unehelicher Kinder in Erwägung ziehen, und der Kammer über geeignete Abhülfe im Wege der Gesetzgebung die nöthigen Vorlagen machen lassen.“

Ministerialassessor v. Marschall: Die Motive, welche Ihre Kommission ihrem Antrag vorausschickt, verdienen eine nähere Beleuchtung. Sie sagt nämlich auf S. 25 des Be-

richts: „Ewägt man aber, daß nach den früher vorgelegenen Erfahrungen sich die Regierung im Jahr 1828 a) für Untersuchungskosten 10. mit einer Bewilligung von 37,900 fl., b) für die Verpflegung unehelicher Kinder mit 17,000 fl. begnügte, so müssen die vorliegenden Rechnungsergebnisse, welche auch nach Abzug des etwa unter der Rubrik: „Für Verpflegung und Transport der Gefangenen“ gehörigen Theils in einer so kurzen Periode auf das Doppelte sich steigerten, sowohl des Aufwandes als der Verhältnisse wegen, aus welchen derselbe entspringt, die größte Aufmerksamkeit erregen.“

Findet wirklich ein so auffallendes Verhältniß Statt, haben sich in der That diese Posten in einer so kurzen Periode auf das Doppelte erhöht? Dies wäre allerdings eine höchst traurige Erscheinung. Untersuchen wir die Sache näher; sie verdient wohl diese Untersuchung. Vor Allem muß ich bemerken, daß eine richtige Vergleichung des früheren und jetzigen Aufwandes nur dann Statt finden kann, wenn man die beiden Positionen, nämlich die Position „Untersuchungs-, Kur- und Legalinspektionskosten“ und die Position „für Verpflegung und Transport der Gefangenen“ zugleich in Betrachtung zieht, weil beide vollkommen gleicher Natur sind, und, wie dies schon früher bemerkt wurde, bei Dekretertheilungen zwischen beiden nicht streng unterschieden wird. Dies läßt sich aus den Rechnungen genau nachweisen, und erscheint schon deswegen ganz natürlich, weil die Be-

zeichnung dieser Positionen nicht von der Art ist, daß eine solche genaue Ausscheidung nur möglich wäre.

Schlagen wir die Rechnungen nach, so finden wir, daß die Ausgaben im Jahr 1828 im Ganzen die Summe von 81,357 fl., im Jahr 1829 80,740 fl., im Jahr 1830 86,161 fl., im Jahr 1831 94,045 fl. und im Jahr 1832 87,998 fl. betragen haben.

Die Ausgabe ist deshalb vom Jahr 1828/32 von 81,357 fl. auf 87,998 fl., also nur um etwas über 6,000 fl. gestiegen. Gehen wir zwölf Jahre, nämlich bis zum Jahr 1823 zurück, so finden wir, daß die Ausgabe 62,092 fl. und im Jahr 1824 64,803 fl. betragen haben, und es kann auch für diesen Zeitraum ein Mißverhältniß in diesen Ausgaben nicht behauptet werden, um so weniger, wenn man bedenkt, daß die Bevölkerung des Landes seither um 120,000—130,000 Seelen zugenommen hat, und wenn man, was eine Hauptsache ist, erwägt, daß die Posten, die zum Ersatz und so wieder in Einnahme kommen, in der neueren Zeit viel häufiger rechnungsmäßig behandelt werden als früher. Was also die Vermehrung dieser Kosten betrifft, so können wir vollkommen beruhigt seyn.

Anlangend die Kosten zur Unterstützung unehelicher Kinder, so betragen diese im Jahr 1828 26,130 fl. und stiegen im Jahr 1829 auf 27,949 fl., im Jahr 1830 auf 30,927 fl., im Jahr 1831 auf 33,071 fl., stiegen aber im Jahr 1832 wieder auf 31,028 fl., haben sich also seit dem Jahr 1828 nur um 4,898 fl. vermehrt, also nicht in dem auffallenden Maß wie behauptet wurde, obgleich auch dieses keine erfreuliche Erscheinung ist. Geht man auch hier weiter zurück, so findet man freilich die Ausgabe im Jahr 1823 nur mit 17,000 fl., allein es muß auch berücksichtigt werden, daß auch in jener Zeit bei weitem nicht so wie jetzt bekannt war, daß der Staat in dieser Hinsicht irgend eine Verpflichtung auf sich habe.

Dies zur Beleuchtung der Motive, welche die Kommission dem Antrag vorausgeschickt hat und zur Beruhigung aller Derjenigen, die aus diesen Motiven eine traurige Folgerung über die Moralität und die Strafgerichtsbarkeit unseres Landes hätten ziehen können. Was den Antrag der Kommission selbst betrifft, so sehe ich mich nicht veranlaßt, etwas darüber zu bemerken. Die Kammer wird selbst erwägen, in wie weit es nach demjenigen, was ich so eben gesagt habe, und nach den Verhandlungen, die vor einigen Tagen über

diese Sache Statt gefunden, jetzt noch am Platz ist, einen solchen Antrag an die Regierung zu stellen.

Nettig v. E.: Es ist allerdings eine traurige Erscheinung, daß diese beiden Positionen bedeutend überschritten sind.

Was den ersten Posten betrifft, nämlich die Rubrik von „Untersuchungs-, Kur- und Legalinspektionskosten“ so ist nicht zu läugnen, daß hier eine sehr auffallende Ueberschreitung vorkommt, und ich erlaube mir die Gründe davon, die hier meiner Ansicht nach unterstellt worden sind, kurz anzugeben.

Bei den Untersuchungen geschieht es häufig, daß die Captur zu früh eintritt, daß sie in Fällen Statt findet und angeordnet wird, wo sie gar nicht nothwendig ist. Der zweite Grund ist der, den wir noch jetzt zu beklagen haben, daß solche Untersuchungen häufig von Untersuchungsrichtern vorgenommen werden, die, mit andern Geschäften überladen, nicht immer Zeit gewinnen können, solche pressante Geschäfte schleunig zu erledigen. Ein weiterer Grund liegt selbst in dem Umstande, daß nach beendigter Untersuchung, und nach der Vorlage der Akten, bei dem Entscheidungsrichter die Fällung des Urtheils oft sehr lange verzögert wird, während dem in der Regel wenigstens die Gefangenen auf Kosten des Staats sitzen bleiben. Es unterläuft dabei nicht selten noch der weitere Fehler, daß nach geschlossener Untersuchung, und selbst da, wo keine Gefahr zur Flucht vorhanden ist, und wo die Kollisionsfälle ganz beseitigt sind, doch der Gefangene ohne Noth bis zur Fällung des Urtheils zurückgehalten wird. Allen diesen Gebrechen wird am leichtesten dadurch abgeholfen werden, wenn, wie wir hoffen dürfen, eine neue Kriminalgerichtsverfassung ins Leben tritt und dieses Uebel auf eine Art beseitigt wird, in welcher es meiner Ansicht nach allein beseitigt werden kann.

Aber auch in Beziehung auf die andere Position, nämlich der Ernährung unehelicher Kinder, glaube ich, dürfen wir in der Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung einen Grund finden, daß sich diese Kosten jedes Jahr vermehren. Unsere landrechtliche Bestimmung im Saß 340 hat veranlaßt, daß schon im Jahr 1809 und später im Jahr 1812 Verordnungen erschienen, welche diese gesetzliche Bestimmung einigermaßen zu mildern suchten, jedoch auf eine Art, die auf die Staatskasse eine höchst nachtheilige Wirkung äußerte. Die Ernährung unehelicher Kinder, da wo sie nicht auf die Mutter übertragen werden kann und der Vater nicht anerkannt ist, soll nach jenen gesetzlichen Bestimmungen, theils auf die

Gemeindefassen, theils auf die Staatskassen oder Amtskassen fallen. In Folge dieser Bestimmung tritt nicht selten der Fall ein, daß bei der Ausmittlung solcher Ernährungsbeiträge und bei der Untersuchung der Nothwendigkeit, dieselben auf Staats- und Gemeindefassen zu übernehmen, die Unterbehörden es nicht so streng damit nehmen, daß sie nicht einmal die Vermögensverhältnisse derjenigen, denen die Verpflichtung zunächst obliegt, so genau prüfen. Wir dürfen im Allgemeinen annehmen, daß, wenn es heißt, der Staat oder die Gemeinden, oder die öffentlichen Kassen überhaupt, übernehmen solche Kosten, eine genaue Prüfung, ob der zuerst dazu Verpflichtete vermöglich sei oder nicht, oft sehr oberflächlich vorgenommen wird. Die Folge davon war, daß mit einer gewissen Gleichgültigkeit dabei zu Werke gegangen wurde, und in sehr vielen Fällen ist auf diese Weise die Last auf die Staats- und Gemeindefassen geworfen worden, und zwar ohne dringende Noth. Ich weiß auffallende Beispiele, daß in dem einen Bezirk ungewöhnlich viel solcher Anträge auf Uebernahme derartiger Ernährungslasten auf die Staats- und Gemeindefassen vorkommen, während man andern Orts nur wenig davon weiß. Hierin liegt zum Theil der Beweis, daß diese gesetzlichen Bestimmungen wesentlich daran schuldig sind, daß so viele Kosten dieser Art auf die Staats- und Gemeindefassen übernommen werden müssen, und wenn daher hier eine neue gesetzliche Bestimmung eintritt, so wird gewiß auch die Last, die jetzt auf der Staatskasse in Folge solcher Beiträge ruht, sehr vermindert werden. Dies könnte auch um so leichter Statt finden, da ohnehin die erste Verpflichtung den Gemeinden obliegt, für jeden unterstützungsbedürftigen Angehörigen zu sorgen. Wenn demnach ein wirklicher Nothstand dieser Art eintritt, daß solche Kinder auf öffentliche Kosten ernährt und erhalten werden müssen, und wenn hier die Gemeinde zunächst eintreten muß, so wird man auch sparsamer zu Werke gehen, als bis jetzt geschehen ist. Da zudem ohnedies die Bestimmung besteht, daß solche Gemeinden, welche vermögenslos sind, zur Unterstützung ihrer Armen ohnehin Zuschüsse aus der Staatskasse erhalten, so wird auch den Beschwerden oder den Klagen einzelner Gemeinden, als ob sie zur Bestreitung solcher Ernährungslasten die Kräfte oder die Mittel nicht haben, ein Damm gesetzt seyn. Wenn daher in Beziehung auf diesen zweiten Punkt zu dem Antrag der Kommission, womit ich ganz einverstanden bin, ein kleiner Beisatz rücksichtlich jener von mir bezeichneten gesetzlichen

Bestimmungen gemacht würde, so könnte dem Uebelstand abgeholfen werden. Darum mache ich auch den förmlichen Antrag, dem Satz, wie er hier steht, noch beizufügen: dabei auch besonders auf Abänderung der in der Verordnung von 1809 und 1812 enthaltenen Bestimmungen möglichste Rücksicht zu nehmen.

Kröll: Ich will mich nicht auf die erste Position einlassen, da mir hierüber alle näheren Kenntnisse abgehen. Was aber die Verpflegung unehelicher Kinder betrifft, so ist es allerdings eine traurige Erfahrung, daß diese Rubrik auf eine schauerhafte Weise zunimmt. Der Herr Regierungskommissär hat uns zwar zu beruhigen gesucht, indem er die Beispiele von 1828/30 angeführt hat. Wenn aber auch wieder eine Abnahme zu erkennen ist, so ist diese Seite unserer gesellschaftlichen Verhältnisse noch traurig genug. Ich unterstütze den Antrag des Abg. Kettig und will mich auf weitere Vorschläge nicht einlassen, die in gesetzlicher Hinsicht nothwendig wären, sondern die Kammer bloß auf einen Aufsatz, der in den Jahrbüchern von Pölig vom Monat Juni enthalten ist und von unserem Kollegen Mittermaier herrührt, aufmerksam machen. Er schreibt natürlich diese traurige Erscheinung der zusehends steigenden Immoralität und Irreligiosität zu, und findet auch darin noch eine weitere Folge dieser Zunahme, weil die Mütter hinsichtlich der Erziehung nicht gehörig sorgen können.

Niemand wird wünschen, daß die frühere Strafe, womit solche Unglückliche verfolgt wurden, wieder eingeführt werden sollen. Die Generalsynode welche versammelt war, hat in ihren Sitzungen den Antrag gestellt, daß der §. 340 des Landrechts aufgehoben werden solle; allein darin hat sie gerade meiner Ansicht nach gefehlt. Der Aufsatz, den Herr Mittermaier in die Pölig'schen Jahrbücher mit genauen Tabellen hat einrücken lassen, zeigt deutlich, daß in den Ländern, wo der Artikel 340 des Code Napoleon besteht, die unehelichen Geburten weit weniger vorkommen, als z. B. in Altbaiern, wo die Paternitätsklage noch Statt findet. In England ist die Paternitätsklage auch abgeschafft worden, und in Rheinpreußen ist dasselbe der Fall. Auch die Kindermorde sind in Altpreußen, wo die Paternitätsklage noch besteht, häufiger als in Rheinpreußen, und wenn der §. 340 wieder aufgehoben würde, so könnte es nur die traurige Folge haben, daß durch die Verzweiflung Manche zum Meineid getrieben würden. Der sehr lesenswerthe Aufsatz unseres Herrn Präsidenten giebt alsdann an, durch welche Mittel

diesem Uebel etwa abgeholfen werden könnte. Allerdings ist dies schwer, und ich glaube, daß es viele Mühe kosten wird, allein seine Vorschläge scheinen zweckmäßig, und darum mache ich darauf aufmerksam. Der erste Vorschlag ist der, Religiosität und Moral unter dem Volke zu befördern. Ich glaube, daß wenn die Geistlichen auf diese Art unter dem Volk zu wirken suchen, es mehr fruchten wird, als die Aufhebung des Art. 340. Der Herr Verfasser sieht eine Hauptursache der Vermehrung des Uebels in der Erschwerung der Niederlassung in den Gemeinden, und auch mir erscheint dieses als eine der Hauptursachen der Zunahme der unehelichen Geburten, und ich glaube, daß gerade in dieser Hinsicht die Regierung am meisten thun könnte. Indem ich mir also erlaube, auf diesen Aufsatz die Kammer aufmerksam zu machen, unterstütze ich wiederholt den Antrag des Abgeordneten Kettig.

Kettig: Ich muß zuerst eine Behauptung des Abgeordneten Kröll berichtigen. Bei der Generalsynode wurde allerdings der Antrag gestellt, den genannten Paragraphen wieder aufzuheben, allein die Generalsynode hat wohl erwogen, welche neue Gefahren sie der Sittlichkeit auflegt, und daß das, was auf der einen Seite gewonnen, auf der andern wieder verloren würde. Sie hielt es unter der Würde der Kirche, den Staat zu bitten, etwas zu thun, was zu solchen, wie die frühere Erfahrung lehrte, alle Sittlichkeit empörenden Untersuchungen leiten mußte, wozu leider die Vorstände der Geistlichkeit gezogen wurden. Zu solchen folgenschweren Mißschritten hat sich die Generalsynode nicht verhalten lassen. Sie hat aber auch anerkannt, daß nicht in Abnahme der Sittlichkeit die größere Zahl der unehelichen Kinder allein zu suchen sei. Dies mag in den Städten der Fall seyn, besonders da, wo starke Garnisonen liegen. Auf dem Lande liegt die Hauptursache in der Uebervölkerung. Welchem Menschenfreund thut es nicht weh, wenn er so viele junge kräftige Männer sieht, die außer Stand sind zu heirathen, weil sie keine Hütte bauen können. Das Gesetz der Natur muß man achten und darf es nicht ungestraft verletzen, oder ihm entgegen arbeiten. Gebe man da Polizeigesetze, welche man will, fordere man die Geistlichen auf, die aller-rührendsten Predigten zu halten, gegen dieses Naturgesetz werden sie nichts ausrichten und allein nicht die Verirrungen desselben hindern und aufhalten können. Die große Aufgabe ist, dafür zu sorgen, daß auch der Aermere eine Hütte finde, ihm Gelegenheit zu geben, in die Ehe zu treten, die das ein-

zige Mittel ist, diesem Uebel abzuhelpen und eine Last abzuwälzen, die für den Staat immer drückender wird. Wenn aber auf der andern Seite bemerkt wurde, daß die Gemeinden etwas mehr als der Staat herbeigezogen werden sollen, zur Ernährung unehelicher Kinder, die man wegen des Leichtsinns ihrer Väter oder Mütter nicht dem Elend aussetzen kann, so muß ich ebenfalls bestimmen, denn große Schuld trägt auch der Mangel an polizeilichen Maßregeln in den Gemeinden. Dieses Nachwandeln, dieses Herumstreifen, dieser Mangel an Aufsicht bei öffentlichen Tänzen, geben allerdings auch Veranlassung zu Ausschweifungen. Wenn aber die Gemeinden für solche Nachlässigkeit mit Geld büßen müssen, so werden sie von selbst aufmerksam seyn. Endlich fehlt es daran, daß die Eltern und einzelne Bürger mit den Ortsvorgesetzten nicht zu Handhabung einer besseren Ordnung unter der Jugend mitwirken. Alle diese Dinge sind einer weisen Regierung sehr dringend zu empfehlen, indem hier nicht mit oberflächlichen Rathschlägen zu helfen ist, sondern auf die Ursachen dieses großen Uebels geblickt werden muß, damit nicht diese unehelichen Kinder, die meistens eine schlechte Erziehung erhalten, später, wie es schon in manchen Staaten der Fall war, die erste Veranlassung zur Unordnung und selbst zum Umsturz eines Staates werden. Die gefährlichsten Menschen sind die, welche nichts haben als eine schlechte Erziehung.

Kröll: Nicht bloß durch rührende Predigten sollen die Geistlichen wirken, sondern durch Katechisationen in den Schulen, womit mehr ausgerichtet wird, als durch gesetzliche Bestimmungen. Die zu leichte Unterstützung der Mütter hat allerdings auch die Sache befördert. Ich weiß allerdings kein anderes Mittel, allein obige Bemerkung ist richtig, ob ich gleich zugebe, daß man diese armen Kinder nicht darben lassen kann.

Ziegler: Der Herr Regierungskommissär hat auszuführen gesucht, daß der Aufwand unter den beiden Rubriken „Legalspektions- und Untersuchungskosten“ und „Verpflegung unehelicher Kinder“ seit dem Jahr 1828 nicht auf eine so auffallende Weise angewachsen sei, wie in dem Kommissionsbericht behauptet wird. Ueber Zahlen läßt sich in der Kammer schwer streiten, ich will daher nur bemerken, daß seit dem Jahr 1828 die Rubriken nicht verändert worden sind. Die Kosten kommen jetzt unter den nämlichen Rubriken wie früher vor. Es werden früher wie jetzt Verwechslungen eingetreten seyn, und sie werden künftig auch nicht ganz vermieden wer-

den können. Ich habe keinen Grund, anzunehmen, daß die im Jahr 1828 von der Regierung verlangte, und von der Kammer bewilligte Summe nach den damaligen Erfahrungen zu nieder war. Geht man aber von der Unterstellung aus, daß die Bewilligung von 1828 dem Bedürfnis entsprochen hat, so erscheint zwischen jetzt und damals wirklich der Abstand, wie er im Bericht angeführt wird. Daß in der Sache schwer zu helfen ist, wird kein Mensch bestreiten, aber daß der Gegenstand zur nähern Untersuchung und zur Abhülfe im Wege der Gesetzgebung sich eignet, ist außer Zweifel. Die Kammer wird daher gut daran thun, den Antrag der Kommission anzunehmen.

v. Islein: Der Herr Regierungskommissär hat durch Zahlen bewiesen, was die Kommission in Worten gesagt hat, nämlich ein seit mehreren Jahren fortdauerndes Ansteigen der beiden Ausgabepositionen für Untersuchungskosten und für Ernährung unehelicher Kinder. In der Sache selbst, nämlich über die fortschreitende Progression sind wir also einig. Er bekämpft aber unsere Bemerkungen über dieses Ansteigen und unsern Antrag, weil sich dadurch die Meinung begründe, als wenn die Verbrechen in Baden zugenommen hätten, woraus eine traurige Einwirkung auf die Moral des Volkes zu ersehen sei. Diesen Eindruck wollten wir aber durch unsere Darstellung gar nicht machen, und diese Uebersetzung haben wir auch nicht. Wir glauben im Gegentheil, daß das badische Volk nicht in den Verbrechen, sondern in den Sitten fortschreitet. Nicht die vermehrten Verbrechen sind es, sondern die Fehler der Einrichtung, welche die Untersuchungskosten so sehr vermehren. Ich kann mich in meiner weitem Äußerung kurz fassen, da schon der Abg. Rettig dieser Gebrechen erwähnt und angeführt hat, daß man nämlich die Leute viel zu früh und zu schnell in den Arrest führt und arretirt, wo es nicht nothwendig ist. Ich füge noch bei, daß in neuerer Zeit, wenn ich recht unterrichtet bin, sogar die traurige Nothwendigkeit eintrat, die Menschen länger in Arrest zu behalten, als erforderlich gewesen wäre, weil man auf Entscheidung und Nachricht von andern höhern und ganz fremden Stellen warten muß. Ich habe schon im Jahr 1833 mein Bedauern über ein solches Verhältniß ausgesprochen, als ich für die Freilassung von Garnier sprach, den man hier noch festhielt, nachdem das freisprechende Urtheil erlassen war, aber wegen der oben angeordneten äußern Verhältnisse nicht bekannt gemacht werden durfte. Ohne Bitterkeit erregen zu wollen, darf ich bei dieser Gelegenheit, wo

es sich um die Klage handelt, daß man zu leicht unnöthige Arretirungen vornimmt, die Leute allzulang sitzen läßt, die Verbrechen schwärzer sieht, als sie sind und deren zu sehen glaubt, wo keine sind, an einige Fälle erinnern, die in jüngster Zeit in Baden vorkamen. An jenes unglückselige Ereigniß, daß ein junger Mann von Stockach, wegen angeblich politischen Vergehens arretirt, jedoch alsbald von seinem Wohnort weggeschleppt und in ein anderes Gefängniß nach Rastatt gebracht wurde, wo er sieben Monate darauf das Urtheil der gänzlichen Freisprechung erhielt, nachdem er wenige Tage vorher, wahrscheinlich in Folge seiner Arretirung, wahnsinnig geworden war!

Fälle solcher Art schreien und gebieten der Regierung, auf die Gebrechen aufmerksam zu seyn, die hier in dieser Sphäre vorkommen. Warum entzog man diesen Mann seinem natürlichen Richter? warum glaubte man ihn zu Stockach, wo er arretirt war, nicht bewachen zu können, warum stellte man dort zahlreiche Pilete von Gendarmen aus? etwa weil man glaubte, daß einige Schweizer Handwerksjunge Stockach stürmen werden? Warum stellte man bei seinem Transporte Wachen bis nach Rastatt herunter? Etwa weil man glaubte, das badische Volk werde Aufruhr beginnen? Nein, das badische Volk ist frei von solchem Streben. Ich schreibe diese Maßregeln der übertriebenen Neugierlichkeit, dem Schwarzsehen, dem Mißtrauen auf das Volk zu, während man doch das größte Vertrauen zu ihm haben sollte. Denn es hat bewiesen, daß es noch nie in seiner Treue gewankt hat, und nicht wanken wird. Sodann muß ich die Arretirung von Sold in Durlach zur Sprache bringen, den man gleich wieder hätte entlassen können, weil ihm nichts zur Last lag, was nothwendig machte, so den Familienvater im Arrest zu halten. Wenn die öffentliche Stimme wahr gesprochen hat, so wurde der Mann auf eine Art arretirt, daß ich mich schämen würde, diese Verhaftung in solchem Wege herbeigeführt zu haben. Solche und ähnliche Dinge sind es, die uns veranlaßt haben, die Regierung zu bitten, sie möge durch ein Gesetz, und es ist dasselbe Gesetz, das wir vor einigen Tagen schon forderten, über die Formen der Verhaftung und die persönliche Sicherheit dafür sorgen, daß den Badnern das Recht werde, welches ihnen gebührt, das Recht, nur nach Gesetzen behandelt zu werden, und nicht nach Willkühr oder beliebigem Schwarzsehen eines Beamten und Berichten von Regierungsbehörden, die sich ein Verdienst dadurch zu machen glauben, wenn sie eine Gefahr

recht groß darstellen, und sich nachher, weil sie nie da war, das Verdienst anmaßen wollen, sie verhütet zu haben. Ich hege nie Vertrauen zu der Regierung, daß es ihr möglich seyn werde, auf diesem Landtag noch dem so dringenden Bedürfniß durch die Vorlage eines Gesetzes über die persönliche Sicherheit abzuweichen, was um so leichter geschehen kann, als es nur aus dem von der Gesetzgebungscommission bearbeiteten allgemeinen Gesetze über das peinliche Prozeßverfahren herausgenommen werden darf.

Was den Posten wegen der unehelichen Kinder betrifft, so ist die Bemühung des Herrn Regierungskommissärs, diesen Posten als zu auffallend ansteigend in Zweifel zu ziehen, vergeblich. Er lese die frühern Vorlagen der Regierung selbst, welche gesagt hat, daß diese Ausgaben von Jahr zu Jahr steigen, nicht bloß weil die in diesem Punkte gesunkene Moralität dieses nothwendig mache, sondern weil sich viele Leute zur Unterstützung gemeldet haben, die früher nicht angemeldet wurden.

Allerdings scheint dieser Posten seinen Kulminationspunkt erreicht zu haben, denn er erscheint jetzt um 900 fl. geringer als in dem letzten Budget. Schwer ist allerdings, hierüber ein Gesetz zu geben, welches gewissermaßen dasjenige, was die Aufklärung gebietet, mit demjenigen vereinigt, was der Blick auf die übrigen Steuerpflichtigen fordert. Es ist, wie schon in den früheren Budgetsberichten auseinandergesetzt wurde, vielleicht eine der schwierigsten Aufgaben für die Gesetzgebungscommission. Sie mag sie prüfen und wir hoffen, daß es möglich ist, ein Gesetz vorzulegen. Es ist darum auch der Antrag der Kommission nur ganz allgemein gestellt, weil ich nicht mit dem Abgeordneten Netzig einverstanden bin, jetzt schon auf Aufhebung der bestehenden Verordnungen anzutragen, indem diese Sache meiner Ansicht nach die genaueste Prüfung und Würdigung bedarf.

Finanzminister v. Böckh: Der Herr Abg. v. Zstein hat verschiedene spezielle Fälle angegeben, und bei dieser Gelegenheit wirklich nicht unwichtige Beschuldigungen gegen unsere Justiz und zum Theil gegen die Polizei der Regierung ausgesprochen. Ich bedaure, daß kein Mitglied des Justizministeriums und daß nicht der Herr Minister des Innern anwesend ist, da in diesem Falle die erforderlichen Aufklärungen und Berichtigungen von diesen ausgehen würden. Da die Sache ins Protokoll kommt, so werden sie wahrscheinlich

noch Veranlassung finden, sich darüber auszusprechen, was allerdings im Interesse der Regierung ist.

v. Zstein: Ob ich mich gleich nicht zu entschuldigen brauche, so bemerke ich doch, daß ich keine Beschuldigungen gegen die Regierung oder gegen die Minister vorbringen wollte. Ich habe Thatsachen vorgetragen, und diese sind es, welche schreien. Die Veranlassung dazu fand ich meiner Pflicht gemäß in den Gebrechen der Gesetze und in dem Schwarzsehen der Beamten und Regierungsbehörden.

Ministerialassessor v. Marshall: Der Herr Abgeordnete hat behauptet, ich hätte mit Zahlen bewiesen, was die Kommission mit Worten gesagt habe, daß nämlich die hier besprochenen Ausgaben von Jahr zu Jahr gestiegen seien. Dieses Steigen habe ich allerdings bewiesen und dieses Steigen ist auch natürlich, da die Ausgabe in genauer Verbindung mit der Bevölkerung steht, die ebenfalls immer steigt. Ich habe aber zugleich bewiesen, daß diese Kosten nicht außer Verhältniß mit der Bevölkerung gestiegen sind. Auch sehe ich nicht ein, warum man auf Budgetsätze zurückgeht, wenn man aus statistischen Notizen Folgerungen ziehen will, während die klaren richtigen Resultate der Rechnung zu Gebot stehen. In den Rechnungsergebnissen findet man meine Behauptung bestätigt, man kann daraus zugleich auch nachweisen, daß ohne ein gleichzeitiges Uebersehen der besprochenen Positionen keine richtige Vergleichung möglich ist, wie dies auch schon in den gedruckten Erläuterungen der Regierung angedeutet erscheint.

Schaaff: Ich habe mich erhoben, um auf die Rede des Abg. v. Zstein, nicht was das Allgemeine derselben betrifft — denn dieses wird wahrscheinlich durch den so eben eingetretenen Minister des Innern, wenn er Kenntniß davon erhalten haben wird, beantwortet werden — sondern was einen einzelnen Fall betrifft, von dem er gesprochen hat und von dem ich ganz genau unterrichtet seyn muß, da ich Untersuchungsrichter gewesen bin, zu antworten. Ich hege die Ueberzeugung, daß die von dem Abg. v. Zstein ausgesprochenen Vorwürfe nicht gegen meine Person gerichtet seyn werden und habe mich deshalb auch nicht zu vertheidigen. Nur was die Sache selbst betrifft, habe ich zu bemerken: der Abg. v. Zstein hat besonders herausgehoben, daß es eine Ungefeßlichkeit sei, daß man einen Inculpanten ohne Nothwendigkeit von Stockach nach Rastatt gebracht und dadurch denselben seinem ordentlichen Richter entzogen habe, daß die Regierung durch diese Maßregel ein Mißtrauen in

die Richtigkeit und Ordnungsliebe des badischen Volkes an den Tag gelegt habe, daß dieser Mann, von dem die Rede ist, unschuldig im Kerker lange Zeit habe schwachen müssen, bis er endlich losgesprochen worden sei. Meine Herrn, das sind auffallende Thatsachen, welche eine Berichtigung von meiner Seite zu erwarten haben. Ich darf nach meiner Dienstpflicht mich in die Details nicht einlassen. Aber den Vorwurf muß ich entschieden zurückweisen, daß der Inculpat deswegen von Stockach nach Rastatt verbracht worden sei, weil die Regierung ein Mißtrauen in die Ordnungsliebe des badischen Volkes gesetzt habe. Die Ursache der Verbringung dieses Mannes von Stockach nach Rastatt lag in dem Vorhandenseyn dringender Gründe. Was aber den langen Verhaft dieses Mannes betrifft, so muß ich hier öffentlich erklären, daß er selbst den größten Theil an der Schuld der Verzögerung der Untersuchung trägt. Ein weiterer Grund der Verlängerung der Untersuchung liegt darin, daß vielfältige Kommunikationen mit in- und ausländischen Behörden nöthig geworden waren.

Winter v. H.: Ich habe geglaubt, der Abg. Schaffner werde dem, was der Abg. v. Ißstein vorgetragen hat, entgegengetreten. Ich bin schuldig, zu erklären und zu bestätigen, was der Abg. v. Ißstein vorgetragen hat. Die beiden Fälle, deren er erwähnt hat, und die Art der Arretirung haben allerdings im ganzen Lande großes Aufsehen erregt. Glücklicherweise gehören solche Fälle im Großherzogthum Baden zu den seltenen. Als Mitglied der Budgetkommission erlaube ich mir zu bemerken, daß sie nicht näher in die einzelnen Gegenstände eingehen wollte, sie hat aber die Regierung bitten wollen, auf gesetzlichem Wege solchen Fällen, die ich hier nicht näher bezeichnen will, vorzubeugen.

Merf: Von dem ersten Fall besitze ich wenigstens einige Kenntniß und kann Folgendes darüber angeben. Das ist richtig, daß der Verurtheilte freigesprochen wurde, allein daraus folgt nicht, daß kein Grund zur Untersuchung und zum Verdacht da war. Wer die Akten kennt und Jurist ist, wird durchaus zugeben müssen, daß hinreichender Grund zur Arretirung und zur Untersuchung vorhanden war. Er ist übrigens nicht in strengerer Haft gehalten worden, als solches überhaupt bei uns Statt findet. Was seine Transportirung betrifft, so hat darin ein ganz eigener Grund gelegen. Freunde, die sich ihm aufdringen wollten, von denen er selbst nichts wissen wollte, haben in der Schweiz den tollen Plan gefaßt, ein Attentat zu seiner Befreiung zu machen. Ich

gebe zu, daß von diesem Attentat nichts zu fürchten gewesen wäre, allein man muß bedenken, in welche Lage die Regierung hinsichtlich der Schweiz gekommen seyn würde, wenn auch nur Einiges unternommen worden wäre, vielleicht nur zum Schein. Es wäre dieses allerdings leicht durch die Bewachung selbst, die man hätte anordnen können, abzuwehren gewesen, allein man hätte in Beziehung auf die Schweiz Maßregeln nothwendig gehabt, die für das Land sehr lästig hätten werden können, Maßregeln für die öffentliche Sicherheit an den Grenzen, die vielleicht mit großem Kostenaufwand verbunden gewesen wären. Man hat daher vorgezogen, den Arretirten außer dem Bereich eines solchen Attentats zu stellen und ihn in die Hände eines Untersuchungsrichters gegeben, von dem der Kammer selbst hinreichend bekannt ist, wie sehr er die persönliche Freiheit achtet und wie sehr er die constitutionellen Bedingungen in seinem Wirkungskreise zu erfüllen weiß. Der Verhaftete hat durchaus gar nichts verloren, und man kann nicht sagen, er sei seinem natürlichen Richter entzogen worden, indem sich die desfallsige Bestimmung der Verfassung nur auf den urtheilenden Richter, der ihm geblieben ist, und nicht auf den Untersuchungsrichter bezieht, indem überall anerkannt werden muß, daß es Fälle geben kann, wo ein Verhafteter wegen besonderer Verhältnisse einem andern Gericht zur Untersuchung überwiesen werden kann. Was den Wahnsinn betrifft, so kann ich auf den Entstehungsgrund nicht zurückgehen. Daß seine Lage darauf Einfluß gehabt haben kann, will ich nicht widersprechen, allein diese lange Haft hatte auch in besondern Verhältnissen, nämlich in jener Verbindung ihren Grund, woraus der Verdacht seines Vergehens entstand und die weit verbreitet war. Der Grund lag ferner in immer wiederkehrenden Anschuldigungen, welche wiederholte Kommunikationen erforderten. Es fragt sich auch sehr, ob der Wahnsinn nicht die Folge einer innern, mit dem Bewußtseyn eines Vergehens zusammenhängenden Gemüthschwäche ist, allein darüber läßt sich nichts sagen, weil es ärztlich untersucht werden müßte.

Ich begnüge mich mit diesen Bemerkungen, die ich, so weit mir die Sache bekannt ist, zur Aufklärung vortragen konnte.

Welcker: Ich würde nicht das Wort in dieser Sache genommen haben, wenn nicht durch die Reden der beiden Abgeordneten, welche vor mir gesprochen haben, die Wahrheit in einer Sache, die für die Badener alle von Wichtigkeit

ist, meiner Ansicht nach, zum Theil in Schatten gestellt worden wäre. Wenn ich richtig unterrichtet worden bin, oder wenn die öffentliche Stimme richtig unterrichtet ist, und wenn sie es nicht ist, so wird man sie leicht berichtigen können, so ist bei dieser Sache der Hauptfehler begangen worden, daß von einer höhern Administrativstelle aus gegen die Entscheidung der kompetenten Justizbehörde, eines achtungswürdigen Hofgerichts, dieser Mann seinem natürlichen Richter entzogen und nach Rastadt gebracht worden ist. Ich bedauere, daß nicht der Herr Präsident des Justizministeriums diejenige moralische Verantwortlichkeit auf sich nimmt, welche die andern

Staatsminister Winter: Ich nehme sie für diese Sache auf mich.

Welcker: Ich bedauere gleichwohl, daß der Herr Präsident des Justizministeriums nicht selbst diejenige moralische Verantwortlichkeit auf sich nimmt, welche die anderen Mitglieder der Regierung auf sich nehmen, in diesem öffentlichen Saale den Ständen gegenüber zu stehen, und die Beschwerden, die über sein Ministerium von den Deputirten vorgebracht werden, entweder zu berichtigen, oder, wenn sie nicht zu berichtigen sind, die unangenehmen Empfindungen dafür zu übernehmen. Wenn der Herr Präsident des Justizministeriums thut, was an ihm ist, so dürfen auch durch das Ministerium des Innern solche Fälle nicht veranlaßt werden. Sodann muß ich einen zweiten Punkt berichtigen. Dieser Mann wurde verdachtlos erklärt und die Untersuchung ist aufgehoben worden. Nun ist angeführt worden, daß kein Grund zur Untersuchung da war. Sehr bedauern würde ich, wenn einem unglücklichen Opfer eines Verfahrens, wie wir es hier schildern hörten, das zuletzt verdachtlos erklärt wurde, der ihn getroffene Wahnsinn als eine Folge seiner Schuld aufgebürdet werden sollte. Ich begreife nicht, wie hier von Schuld eines unglücklichen Individuums gesprochen werden mag, welche nie wird bewiesen werden können, von denen, welche diese Insinuationen zu Rechtfertigung einer nie zu rechtfertigenden Handlung vorgebracht haben, und wobei das Beste und Schönste, was zur Entschuldigung der Regierung gesagt werden kann, von dem Abg. Winter vorgebracht worden ist.

Bader: Ich habe ungefähr dieselben Bemerkungen machen wollen, welche der Abg. Welcker vorgetragen hat. Der Abg. Merk hat den Grundsatz aufgestellt, daß sich die Bestimmung unserer Verfassung: „Niemand darf seinem ordent-

lichen Richter entzogen werden,“ nur auf den urtheilenden, nicht aber auf den untersuchenden Richter beziehe. Er sagt, dies sei allgemein anerkannt. Diese Ansicht theile ich nicht, es steht ihr, wie der Abg. Welcker richtig bemerkt hat, das Urtheil eines achtbaren Gerichtskollegiums des Landes entgegen, es steht ihr ferner die Meinung der meisten Rechtslehrer entgegen. Wenn seine Ansicht als wahr da stünde, so würde diese Bestimmung unserer Verfassung wenig Schutz gewähren. Es liegt in der Regel, wo die Sicherheit der Person in Frage ist, gewiß mehr an dem Untersuchungs-, als an dem urtheilenden Richter. Von ersterem hängt in der Regel ganz die Art und Weise des Ganges der Untersuchung, die Entscheidung über die Frage der Verhaftung, die kürzere oder längere Dauer der Verhaftung u. s. w. ab. Uebrigens ist richtig, daß im ganzen Land besonders der Umstand auffallend gewesen ist, daß dieser Mann gegen den Ausspruch eines kompetenten Gerichtshofes seinem ordentlichen Untersuchungsrichter entzogen wurde. Ich kenne das Materielle der Untersuchung nicht, ich zweifle aber, daß da, wo eine Untersuchung wegen Mangels an Verdachtsgründen aufgehoben und der Angeeschuldigte als verdachtlos frei gesprochen wird, schon im Anfange der Untersuchung hinreichende Gründe zu einer so strengen Gefangenhaltung vorhanden gewesen, wenigstens ist kaum zu glauben, daß, wenn Anfangs auch solche vorhanden waren, dieselben so lange fort dauerten, als die Gefangenhaltung fortgedauert hat.

Merk: Schon nach den Formen, die bei uns hinsichtlich der Freisprechung eingeführt sind, und die man gar nicht als zweckmäßig anerkennt, kann es allerdings geschehen. Dieses Verdachtlosprechen will gar nicht sagen, daß kein Verdacht vorhanden war, sondern nur so viel bedeuten, daß der Verdacht nicht bis zu der Evidenz hat herausgehoben werden können, die zur Ueberweisung hinführt, oder daß er sich andererseits ganz verloren hat. Das steht aber nicht im Urtheil, daß gar kein Grund zur Untersuchung da war, sondern es ist in einer ganz andern Form abgefaßt.

Was den andern Satz betrifft, so habe ich nicht gesagt, daß er willkürlich dem Untersuchungsrichter entzogen werden könne, das ist aber richtig, daß die Regel Ausnahmen leiden kann, und wenn besondere Verhältnisse oder die öffentliche Sicherheit, oder die Sicherheit eines in Untersuchung stehenden Individuums selbst dies fordere, letzteres einem andern Gericht zur Untersuchung übergeben werden kann. Daß dies alle Juristen wirklich behaupten, darüber berufe

ich mich auf einen sehr angesehenen Rechtslehrer, nämlich unsern Präsidenten Mittermaier, der in seinem Kriminalverfahren nicht nur diesen nämlichen Satz aufstellt, sondern auch alle diejenigen Juristen dabei bezeichnet, welche das nämliche behaupten.

Bader: Die obern Gerichte können da, wo der ordentliche Richter theilhaftig oder unfähig ist, einen andern substituiren, ich bekämpfe aber den Satz, daß eine Administrativbehörde eine Ausnahme und selbst gegen den Ausspruch eines Gerichteskollegiums statuiren könne. Damit wäre alle Unabhängigkeit der Gerichte vernichtet.

Merf: Es ist nicht von der Administrativbehörde die Rede.

Bader: Ich stütze meine Behauptung auf den Hergang der Sache, wie er erzählt worden ist, daß nämlich das Hofgericht in Meersburg durch ein Erkenntniß die Verabsolugung des Angeeschuldigten an einen andern Untersuchungsrichter verweigert hat, und daß dennoch gegen diese Verweigerung das Justizministerium oder Ministerium des Innern (welches von beiden ist mir gleichgültig, beide sind den Gerichten gegenüber Administrativstellen), die Ueberbringung des Arrestanten an einen andern Ort angeordnet und bewirkt hat.

Welcker: Das ist Kabinettsjustiz.

v. Tschepp: Ich maße mir kein Urtheil über die Behandlung an, nur muß ich zur Steuer der Wahrheit eine unrichtige Bemerkung berichtigen, daß nämlich von Anfang der Untersuchung ein Attentat der Befreiung des Gefangenen im Spiel gewesen sei. Ich fordere alle Deputirten in der Kammer zum Zeugniß auf, welche in der Gegend von Stockach wohnhaft sind, ob ihnen von einem derartigen Gerüchte etwas bekannt, ob dies etwas anderes gewesen sei, als vielleicht eine bloße Mystifikation. Es ist widersprochen worden, daß von einem Argwohn gegen die badischen Bürger wegen etwaiger Widersetzlichkeit die Rede gewesen sei. Ich frage aber, warum hat man denn für nothwendig gefunden, dem Transport eine so starke Bedeckung von Stockach bis Rastatt zu geben? Die Bürger in Stockach würden, wenn je ein Attentat zur Befreiung des Arrestanten hätte versucht werden wollen, eben so gut als die Gendarmen im Stande gewesen seyn, dasselbe zu verhindern.

Verhandl. d. II. Kammer 1835. VII. Heft.

Bader: Mir ist durchaus nichts davon bekannt, allein deshalb ist dessen Existenz doch nicht unmöglich.

Schaff: Ich habe nicht gesagt, daß ein solches Attentat vorgelegen sei, sondern ich habe gesagt, daß hinreichende Gründe vorhanden waren zu der Versetzung des Inculpaten. Dieses wiederhole ich und lasse mich auf das Nähere nicht ein. Wenn der Herr Minister es für gut finden wird, nähere Aufklärungen zu geben, so wird er es thun. Was die Bemerkung des Abg. Welcker betrifft, daß ein Akt der Kabinettsjustiz hier vorliege, so muß ich dieses widersprechen. Richtig ist es, daß das Hofgericht in Meersburg, nachdem von dem Staatsministerium ausgesprochen war, daß dieser Mann nach Rastatt verbracht werden soll, erklärt hat, es protestire dagegen, diese Maßregel laufe gegen die Verfassung, die Verfassung sage, Niemand dürfe seinem ordentlichen Richter entzogen werden, in Stockach, nicht in Rastatt, sei sein ordentlicher Untersuchungsrichter. Ich lasse dahingestellt, ob diese Interpretation richtig ist. Das Hofgericht in Meersburg hätte aber gleichzeitig ein Requisitionsschreiben an das Hofgericht in Rastatt erlassen sollen, mit dem Antrag, daß es dem Oberamt Rastatt die Weisung gebe, daß es den ihm zugewiesenen Arrestanten nicht annehmen dürfe, sondern ihn wieder zu seinem frühern Richter nach Stockach zurücliefern lassen müsse, oder aber das Hofgericht in Meersburg hätte eine Beschwerde an das Oberhofgericht in Mannheim ergehen lassen sollen. Das hat es aber nicht gethan, es hat keine weitem Maßregeln ergriffen, es ist auf halbem Wege stehen geblieben und hat es einzig der Reflexion des Oberamts Rastatt überlassen, was nun nach den Gesetzen zu thun sei. Das Oberamt Rastatt hätte, wäre es skrupulös gewesen, die Untersuchung liegen und den Inculpaten sitzen lassen müssen, und der Streit des Hofgerichts, in der Weise geführt, hätte am Ende nur dem Inquisiten zum großen Nachtheil gereichen müssen. Statt dessen warf der Beamte einen Blick in die Verfassung, er gab ihr die Auslegung, wie sie solche bei allen Hofgerichten, mit Ausnahme dessen am See, und auch vom Oberhofgericht schon erhalten hat, und unterzog sich der Untersuchung. Ich muß bekennen, daß mir das Benehmen des Hofgerichts in Meersburg in dieser Sache nicht gefallen hat. Wenn man den Muth hat, Protestation gegen eine Verfügung des Staatsministeriums einzulegen und zu sagen, Ihr beschließt gegen die Verfassung, dann muß man auch weiter gehen und muß seinem Ausspruch Folge geben, sonst ist man, ich

wiederhole es, auf halbem Wege stehen geblieben und dieser Vorwurf wird auf dem Hofgericht in Meersburg ewig lasten.

A s c h b a c h: Ich würde in dieser Sache nicht das Wort ergriffen haben, da sie sich auf einen Vorfall bezieht, der in den Dienstbereich des Gerichtshofs gehört, welchem ich anzugehören die Ehre habe, und da man es einem solchen Mitglied übel auslegt, wenn es aus den Gerichtsgeheimnissen Mittheilungen macht. Aber die Aeußerungen der Abg. Merk und S c h a a f f nöthigen mich, etwas zu sagen und auf etwas zu antworten, was hier nicht ohne Widerspruch bleiben darf. Ich bleibe bei der Ordnung stehen, in welcher wir die Sache vernommen haben, der Abg. Merk behauptet, daß aus dem Umstand einer Verdachtslosklärung noch nicht hervorgehe, daß kein Grund zur Untersuchung vorhanden gewesen sei. Wenn ich die betreffende Verfügung des Justizministeriums über die Anwendung der lossprechenden Formeln in strafrichterlichen Urtheilen in der Hand hätte, so dürfte ich Ihnen, meine Herren, dieselbe nur vorlesen, und es würde sich die Ansicht des Abg. Merk auf das Entschiedenste widerlegt haben, denn es wurde in dem vorliegenden Falle gerade die lossprechende Formel gewählt, die besagt, daß der Inculpat wegen Mangels an Verdacht freizusprechen sei, also eine Formel, die nur da genommen werden kann, wo der Verdacht nicht vorhanden war. Es braucht dieses gar nicht ausgelegt zu werden, es liegt in der Bernunft der Sache selbst. Die Rede des Abg. S c h a a f f suchte dem Hofgericht in Meersburg Schmach anzuthun. Ich glaube aber, daß die von ihm gemachten Vorwürfe dem Hofgericht in Meersburg nicht zur Schmach, sondern zur Ehre gereichen, indem Jeder, der weiß, wie weit der Richter zu gehen hat, gerade in dem Vorwurf gegen das Hofgericht in Meersburg, daß es nicht weiter gegangen sei, eine Ehre für dasselbe erkennen wird. Daß es aber auch so weit gegangen ist, als es mußte, daß es innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit geblieben ist, wird nicht geläugnet werden können. Das Hofgericht in Meersburg hat in seiner Majorität die richterliche Ueberzeugung gewonnen, daß die Stelle der Verfassung: „Niemand dürfe seinem ordentlichen Richter entzogen werden,“ so auszulegen sei, daß Niemand, in keiner Weise, weder dem urtheilenden, noch dem untersuchenden Richter entzogen werden dürfe, das Richteramte ist ein Ganzes. Unsere Verfassung unterscheidet nicht in den Theilen, sondern nimmt das Ganze an.

Das Hofgericht in Meersburg hat von seiner Ueberzeugung Niemand Rechenschaft zu geben, es hat sie der obersten Staatsbehörde vorgelegt und sich geweigert, einen gegen diese seine rechtliche Ueberzeugung gehenden Auftrag zu vollziehen. Nichts desto weniger hat die Staatsbehörde die Verfügung erlassen, den Inquisiten nach Rastatt abzuliefern. In Folge dessen wurde dem Hofgericht in Meersburg aufgegeben, die Untersuchungsakten an das Oberamt Rastatt abzusenden und die obere Leitung der Untersuchung zu besorgen. Auch gegen diese Zumuthung ist remonstrirt worden, allein man hat sich von Seite der Staatsbehörde veranlaßt gefunden, dem Hofgericht in Meersburg Gründe zu entwickeln, die dieses nothwendig machten. Der Gerichtshof hat sich davon überzeugt und hat die Akten nach Rastatt abgesendet. Es steht kein Gerichtshof unter der Staatsbehörde, er kann sich nicht in offene Opposition mit derselben stellen und Klage führen, das steht in unserer Verfassung nicht, und eben deswegen hat der Gerichtshof nicht gefehlt, sondern auf dem Boden der Gesezlichkeit gehandelt. Ich weise die Vorwürfe des Abg. S c h a a f f, die er gegen den Gerichtshof in Meersburg ausgesprochen hat, mit Unwillen zurück, und ich hoffe, in dieser Kammer wird dem Hofgericht in Meersburg kein Flecken gegeben worden seyn, sondern Sie werden anerkennen, daß dieser Gerichtshof so gehandelt hat, wie er mußte, um sich gegen Willkühr und Verantwortlichkeit zu schützen.

S c h a a f f: Ich habe nicht daran gedacht, diesem gewiß sehr achtungswerthen Gerichtshof herabwürdigende Vorwürfe zu machen, ich habe Thatsachen erzählt, deren Bestand anerkannt ist, ich habe meine Ansicht darüber ausgesprochen, sie ist der Deffentlichkeit übergeben und Jeder mag darüber urtheilen wie er will.

W i n t e r v. H.: Wenn etwa daraus gefolgert werden könnte, als hätte ich die Absicht, hier einen Schatten auf den Richter zu werfen, so muß ich bemerken, daß dies nicht der Fall ist. Ich kenne den Untersuchungsrichter als einen Mann von Charakter, edler Gesinnung und von Liebe zur Constitution, so wie zur Freiheit der Person. Ich bin überzeugt, daß er für sich selbst bei der Behandlung dieser Untersuchung nichts eigenmächtig gethan hat, sondern nur das, was ihm von höhern Stellen ist aufgetragen worden. Nach Bemerkungen, die mir aus guter Quelle schriftlich zugekommen sind, ist übrigens die Behandlung des Gefangenen von der Art gewesen, daß man wohl annehmen kann, daß er

dadurch wahnsinnig geworden sei. Bemerkten muß ich nun aber, daß es mir tiefen Schmerz verursacht hat, aus dem Munde eines so geachteten und sonst so gerechten Mannes, wie der Abg. Merk ist, welcher noch vor kurzer Zeit eine Motion auf dem Rednerstuhle in diesem Saale gemacht hat, auf die Vorlage eines Gesetzes zur Sicherstellung der persönlichen Freiheit so eben zu hören, es sei anzunehmen, daß dieser junge Mann in Folge des Gefühls seiner Schuld zum Wahnsinn gebracht worden sei. Diese Bemerkung, und hier in der Kammer, über einen doch vom Gerichte gänzlich freigesprochenen Menschen, hat mir sehr wehe gethan.

Fecht: Auch mir.

Sander: Ich würde mich nicht in diese Diskussion gemischt haben, weil ich glaube, daß besonders meiner Stellung nach, als Mitglied eines Gerichtshofes, man um dieses zu thun, eine specielle Kenntniß von diesem jedenfalls höchst bedauerlichen Vorfall haben muß, die ich nicht habe. Aus zwei Gründen nehme ich aber das Wort. Zuvörderst anerkenne ich, daß das Hofgericht in Meersburg seine Pflicht treu und ehrenhaft erfüllt hat und keineswegs auf halbem Wege stehen blieb, sondern so weit gieng, als nach unsern Geschäftsgrundsätzen sich gehen läßt. Jeder weitere Schritt wäre eine Widersetzlichkeit gegen eine höhere Behörde, und diese Widersetzlichkeit ist keinem Gerichtshof zuzumuthen. Der Abg. Schaaff sagt sodann, es sei von allen andern Gerichtshöfen anerkannt, daß der Artikel der Verfassung, wonach man seinem ordentlichen Richter nicht entzogen werden dürfe, sich nur auf den urtheilenden und nicht auf den untersuchenden Richter bezieht. Ich habe die Ehre, Mitglied eines oberen Gerichtshofs zu seyn, bei welchem dieser Fall, so viel ich weiß, noch nie zur Sprache kam. Würde er aber zur Sprache kommen, so würde er wahrscheinlich nicht so entschieden werden, wie der Abg. Schaaff es thut. Meine Meinung ist die, daß auch der Untersuchungsrichter unter dem ordentlichen Richter zu verstehen ist, von dem die Verfassung spricht.

Schaaff: Ich erlaube mir auf eine Bemerkung der Abg. Winter v. H. und Sander zu antworten, und zwar auf die letzte zuerst.

Der Abg. Sander behauptet, der Fall sei noch nie beim Hofgericht in Rastatt vorgekommen, daß ein anderer Untersuchungsrichter statt des ordentlichen bestellt worden sei. Ich kann nicht begreifen, daß er davon nichts weiß. Ich müßte mich doch sehr irren, wenn nicht ungefähr zu gleicher

Zeit, als dem Oberamt Rastatt die Untersuchung gegen Mujani übertragen worden war, ein Mitglied des Rastatter Gerichtshofs zur Führung einer Untersuchung kommittirt worden ist, die zur Competenz des Amtes Baden gehörte.

Sander: Aber nur in der Eigenschaft eines Hofgerichts-kommissärs, im Wohnort Baden selbst, wo der Untersuchungsfall selbst vorfiel, über sie also auch fortgeführt wurde. Etwas anderes ist die Abordnung eines Kommissionsmitglieds zu Führung einer Untersuchung, und etwas anderes der Weg, der bei dem unglücklichen Mujani betreten wurde. Darüber wollen wir übrigens nicht streiten.

Schaaff: Davon steht nichts in der Verfassung, sie distinguirt nicht. Der Abg. Sander wäre also beruhigt gewesen, wenn der Beamte in Rastatt kommittirt worden wäre, die Untersuchung in Stockach fortzusetzen.

Sander: Nein, sondern wenn ein Mitglied des vorgelegten Richters des Hofgerichts in Meersburg kommittirt worden wäre, die Untersuchung in Stockach fortzusetzen. Dies ist ein himmelweiter Unterschied.

Aschbach: Das wird der Grund gewesen seyn, daß eine Untersuchungskommission nach Baden geschickt wurde, weil der Beamte daselbst nicht habil war.

Schaaff: Ich komme auf die Bemerkung des Abgeordneten Winter v. H. zurück. Daß die Behandlung des Mannes, während des Untersuchungsverhafis in Rastatt an dem unglücklichen Gemüthszustand, der ihn betroffen hat, Schuld seyn möge. Es mag dies seyn oder nicht, darüber haben die Aerzte zu entscheiden. Ich muß indes über die Behandlung des Arrestanten Einiges sagen. Er bewohnte eines der besten Zimmer des Gefängnisses, das, so wie es hergestellt war, von der Staatssanitätsbehörde als vollkommen der Gesundheit zuträglich anerkannt ward. Er hatte diejenige Kost, welche er verlangte; er konnte Wein trinken, er hatte ein gutes Bett. Man gab ihm Lektüre, französische und deutsche, leichte und schwere; er hatte Materialien zum Studiren und Bücher zur Zerstreung.

Winter v. H.: Aber kein Licht.

Schaaff: Licht, so viel in diesem Saale ist, und mehr wird kein Gefangener fordern können.

Staatsminister Winter: Es ist ein Recht der Abgeordneten, Mängel in der Administration, Mißgriffe der Regierung, wenn sie zu ihrer Kenntniß kommen, vorausgesetzt, daß sie genaue Kenntniß von der Sache erhalten, zur Sprache zu bringen. Ich ehre dieses Recht, und es kommt nur darauf

an, wie es geübt wird. Zugleich gereicht es mir zur Beruhigung, daß in dem Großherzogthum nur zwei Fälle vorgekommen sind, denn der dritte gehört eigentlich nicht hierher, in welchem politische Verbrecher in Untersuchung gezogen wurden. Dabei kann ich aber meine Verwunderung nicht unterdrücken, daß wenn sonst auch ein Verbrecher, welcher Art er auch sei, in Untersuchung gezogen wird, Jedermann das Vertrauen zu der Regierung hat, sie werde gegründete Ursache gehabt haben, diese Untersuchung gegen ihn zu verhängen, wobei ich natürlich selbst unterstelle, daß es nur auf polizeilichem Wege geschehen ist. Ich will sagen, ich könnte mich wundern, daß politische Verbrecher gleich zum Voraus ein solches Mitleid erregen, daß hier gleich so ungünstige Blicke auf die Regierung geworfen werden, als ob sie Untersuchungen bloß darum veranstaltete, um unschuldige Opfer sich auszuwählen und sie zu mißhandeln. Man kann unmöglich die traurigen Vorgänge ignoriren, die wir in unsern Tagen erlebt haben und die Regierungen insbesondere müssen auf junge Leute aufmerksam seyn, die einmal glauben, sie seien berufen, nicht bloß die Staaten zu regieren, sondern sie nöthigenfalls auch über den Haufen zu werfen. Unter diesen jungen unglücklichen Leuten ist auch derjenige, von dem die Rede ist. Er war in Paris, hat sich dort in mehrere Verbindungen eingelassen, war als Mitglied solcher Verbindungen signalisirt und hat dies auch bei dem ersten Verhör gar nicht geläugnet. Er kam in sein Vaterland zurück, und vermuthete vielleicht, es ließe sich in einer Periode etwas machen, wo in der Schweiz eine Menge solcher Flüchtlinge und Vertriebenen sich in der erwiesenen und von ihnen selbst anerkannten Absicht, mit den Waffen in der Hand, in Deutschland einzufallen, gesammelt hatten. Es war also wohl die Pflicht der Regierung, die Augen offen zu halten. Sie ließ die Verfügung dahin gehen, diesen Mann zu verhören und nöthigenfalls seine Papiere zu untersuchen, wo man denn auch wirklich aufrührerische Schriften, wenn gleich nicht in großer Zahl bei ihm fand. Nun habe ich schon oft hier in diesem Saale bemerkt, daß es keine unglücklichere Untersuchung für einen Untersuchungsrichter giebt, als eine politische. Kein Verbrecher hat die Gewohnheit, zwei Zeugen zu rufen, wenn er ein Verbrechen begehen will, und es ist immer schwer, die Thatsache auszumitteln, aber politische Verbrechen sind noch weit schwerer auszumitteln, weil die, welche sie begehen, gewöhnlich unter eidlichem Gelübde stehen, nie die Wahrheit zu sagen, nie ein Geständniß abzu-

legen, nie Einer den Andern zu verrathen, was sie dann getreulich halten. Bei einer jeden solchen Untersuchung ist also eine langwierige Kommunikation nothwendig, man muß die Spuren oft in halb Deutschland herum verfolgen, wodurch sich die Sache verzögert. Dieser junge Mann war in Stockach eingeseßt und es würde auch Niemand ohne besondere Veranlassung daran gedacht haben, ihn davon zu entfernen, denn in den Beamten setzte man kein Mißtrauen, da er seine Untersuchung gut geführt hat, aber es kamen Nachrichten, daß seine Freunde in der Schweiz ihn zu befreien suchten. Nun sagt man, es sei dies eine Mistification gewesen. Dies ist möglich; allein ich frage, ob es denn auch eine Mistification gewesen ist, als der von den Gerichten verurtheilte Würth ins Gefängniß abgeführt, mitten auf der Straße angegriffen und auf die ihn begleitenden Gendarmen und Wachen geschossen worden ist? Nein, dies war so ziemlich Realität, es war baare Wirklichkeit. Wenn man nun solche Vorgänge erlebt hat und noch viel ärgere früher sich zugetragen haben, so kann eine Regierung wohl denken, daß solche Scenen auch in Stockach sich wiederholen könnten. Man konnte denken, daß solche rasende entschlossene Menschen, die alles auf der Welt auf die Spitze stellen konnten, und nur von einem Umschwung der Dinge etwas zu erwarten hatten, sich auch dazu verstehen werden, einen ihrer Verbündeten aus dem Gefängniß zu befreien. Stellen Sie sich nun einmal vor, dreißig verwegene bewaffnete junge Leute wären schnell über den See herüber gekommen und in Stockach eingedrungen. Sie werden sagen, die Stockacher Bürger würden sie zurückgewiesen haben, allein zuerst hätten sie müssen avertirt werden, und man kann sich bloß gehörig vertheidigen, wenn man versammelt ist. Gesezt aber auch, die Bürger von Stockach wären in Reihe und Glied erschienen, es wäre aber ein einziger verwundet oder getödtet worden, welche Vorwürfe würde man der Regierung darüber gemacht haben, daß sie, vorher von den Complotten unterrichtet, doch diesen Mann da gelassen und die Bürger von Stockach solchem Unglücke preisgegeben habe. Nachher kann jeder Schülerjunge sagen, so sei es nicht gewesen, allein eine Regierung, die dafür hasten muß, muß mit Umsicht, Sorgfalt und Entschlossenheit handeln. Darum wurde beschlossen, um allem diesem zuvorzukommen, diesen jungen Mann nach Rastatt zu transportiren. Man hat Rastatt gewählt, weil hier ein sehr gutes gesundes Gefängniß ist, wie der Abg. Schaff bereits bemerkt hat. Man hat aber

auch Rastatt darum gewählt, weil man zum Voraus wußte, daß dieser junge Mann hier sehr human werde behandelt werden. Auf den Streit, den das Hofgericht in Meersburg anfang, konnte man sich unmöglich einlassen. Dieses Hofgericht hat bloß gesagt, wir können es nicht als mit der Verfassung vereinbarlich ansehen, daß dieser Mann seinem ordentlichen Richter entzogen werde, welche Mittel aber zu ergreifen seien, um diesen Mann durchaus auf unschädliche Weise festzuhalten, konnte es nicht angeben. In Rastatt wurde er, wie gesagt, auf die humanste Weise behandelt. Richtig ist, daß er nachher in Geistesverwirrung gerieth, aber Thatsache ist es, woraus ich übrigens keine Folgerungen ziehen will, daß er in dieser Verwirrung sich mancher Vergehen, besonders eiblicher Verbindungen, was er oft wiederholte, für schuldig erklärt hat. Später wurde er freigesprochen.

Der andere Fall bezieht sich auf den Herrn Sold. Ich bin nicht berufen, hier die ganze Untersuchung zu erzählen. Wenn Sie aber wüßten, wie dieser Mann in Untersuchung kam, so würde gewiß jedes Kammermitglied sagen, daß er ihn auch in Untersuchung genommen haben würde, wenn er diese Thatsachen in der Hand gehabt hätte, und ihm seine früheren Verhältnisse schon bekannt gewesen wären. Es ist übrigens die Untersuchung geschlossen, ob aber bei dem Hofgerichte ein Urtheil gefällt ist, weiß ich nicht, und gehört auch nicht in meinen Geschäftskreis.

Was den Herrn Garnier betrifft, so ist er im nämlichen Verhältniß gewesen. Auch er wurde seiner Haft entlassen, und dies ist gerade das schlechteste was ihm auf der Welt geschehen konnte.

v. Z y s t e i n: Wenn der Herr Minister anwesend gewesen wäre, als ich den Antrag der Kommission unterstützte, die Regierung zu bitten, ob nicht im Wege der Gesetzgebung dahin zu wirken seyn möchte, daß die immer steigende Position für Untersuchungskosten und jene für die unehelichen Kinder vermindert werden, so würde er gehört haben, daß, nachdem mehrere Redner vor mir von den Mängeln gesprochen, die bei der Untersuchung aller und jeder Verbrechen Statt finden, ich auch das Wort genommen habe, um diese Klagen zu bestätigen. Alsdann bin ich auf einen andern Gegenstand übergegangen, um auch durch neuere Fälle zu zeigen, daß die Untersuchungen jeweils zu lange dauern, daß sie durch die Hindernisse verschiedener Art länger dauern, als sie sollten, und daß auch die Arretirungen zu leicht Statt

finden. Ich habe der beiden Fälle erwähnt, eines Theils weil sie die neusten sind und zunächst liegen, andern Theils aber weil sie wirklich von der Art waren, daß sie allgemeinen Eindruck machen mußten, und, wie ich von dem Herz des Herrn Ministers hoffe, auch sein Mitleid wie das der übrigen Bürger ergriffen haben.

Staatsminister Winter: Ich habe mit jedem Unglücklichen Mitleiden.

v. Z y s t e i n: Ich wiederhole, daß ich von dem Herz des Herrn Ministers fest glaube, daß das Unglück von Mujani aus Stockach sein Mitleiden erregt habe. Der Umstand, warum gerade politische Vergehen herausgehoben werden, warum, wie der Herr Minister erklärte, die Kammer eine besondere Liebhaberei daran finde, über politische Vergehen zu reden, hat seinen natürlichen Grund in der Wechselwirkung der Liebhaberei der oberen Gewalt, an dem Auffuchen politischer Vergehen. Man findet ja in allem, selbst oft in dem unschuldigsten Ausdruck, eine hochverrätherische Tendenz, weil man, wie ich schon mehrmals sagte, zu schwarz sieht, weil man vielleicht der äußern Gewalt nachgiebt, und weil es dort allgemeiner Grundsatz ist, mit der möglichsten Strenge jeder freien Aeußerung, jeder freien Bewegung entgegen zu treten. Daher kommt es denn natürlich, daß solche Fälle, wobei nach der Untersuchung am Ende eine gänzliche Freisprechung zu erfolgen hat, auch am meisten Aufsehen erregen müssen.

Staatsminister Winter: Nein, es läßt sich darum über politische Vergehen am ehesten sprechen, weil sie am wenigsten greifbar sind.

F e c h t: Ich frage nur, wie es mit der Würde eines Oberbeamten vereinbar ist, wenn er das Vertrauen eines armen Handwerksburschen auf der Straße zu gewinnen sucht, um ihm einen Brief aus der Tasche zu locken, wie es in Durlach nach dem öffentlichen Urtheil soll der Fall gewesen seyn.

Staatsminister Winter: Diesen Fall kenne ich nicht. Ich überlasse dem Abg. F e c h t, ihn zur Anzeige zu bringen und Beweis zu führen.

F e c h t: Die ganze öffentliche Meinung ist voll davon. Man kann es überall hören.

v. K o t t e k: Ich wollte eben dasjenige sagen, was der Abg. v. Z y s t e i n schon bemerkt hat. Ich wollte nämlich meine Verwunderung darüber aussprechen, wie der Herr Minister sich darüber verwundern konnte, was doch so ganz natürlich, ja nothwendig ist, daß nämlich politische Unter-

suchungen oder Anschuldigungen nicht nur in der Kammer, sondern überall im Volk, so weit Freisinnigkeit und Verstand zu finden sind, die größte Sorgsamkeit auf sich ziehen, weil hier nämlich am leichtesten Mißgriffe und Ueberschreitungen der Gewalt Statt finden. Es liegt in der Natur der Dinge, und wenn man in die Geschichte aller Völker blickt, so wird man sich gewiß davon überzeugen oder kann sich nicht verfehlen, daß unendlich mehr und weit aus die größten Ungerechtigkeiten und Härten, die unverantwortlichsten Dinge und Mißbrauch der Justizgewalt gerade in dieser Sphäre von jeher Statt fanden und noch Statt finden. Auch die allerdespotische Regierung hat ein Interesse dabei, daß in den gewöhnlichen Kreisen der Justizverwaltung nichts Ungerechtes geschehe. Sie hat das Interesse und den Willen, daß nur der wahre Dieb und der wahre Mörder bestraft werde und der Unschuldige nicht auf falschen und leichten Verdacht hin in den Kerker komme, oder ohne genügenden Beweis gerichtet werde. Es wird hier freilich oftmals schon durch die Mängel der Gesetzgebung dem Unschuldigen wehe gethan, allein dieses wird nicht beabsichtigt, sondern vielmehr gescheut und es kann wenigstens nicht einer vorherrschenden und zwar psychologisch nothwendig vorherrschenden Befangenheit Derjenigen, die mit der Gewalt betraut sind, zugeschrieben werden, sondern mehr nur der Fahrlässigkeit oder Unkunde. Bei den politischen Vergehen waltet aber der besondere Umstand vor, daß die Regierung zugleich Parthie ist. Die politischen Vergehen haben größtentheils die Eigenschaft, daß sie die Regierung zugleich als gegen sich betrachtet, oder daß einzelne Personen, die der Regierung angehören, sie als gegen sich gerichtet zu betrachten geneigt sind, daher denn diejenige Befangenheit eintritt, mit der sich eine ganz unpartheiische Rechtspflege oder ein reiner Wunsch, daß bloß das Gerechte geschehe, nimmermehr vereinbarlich ist. Da kommt auf der einen Seite die Aengstlichkeit, die aus der Rücke einen Elephanten macht, und auf der andern Seite die nächtlichen Träume und Gespenstererscheinungen, wo man in jedem Wort eines freisinnig geschriebenen Blattes, welches vielleicht die Wachsamkeit des Censors getäuscht hat, die Vorboten einer Revolution zu erkennen glaubt. Die konstitutionelle Gesinnung gilt dann leider für Geneigtheit zum Aufruhr, und es wird nichts so sehr gehaßt, als das konstitutionelle Recht und die Anhänglichkeit an die Freiheit. Neben dieser Aengstlichkeit die eine sehr häufig vorkommende Erscheinung, ja die be-

sonders vorherrschende Krankheit unserer Tage ist, kommt die Empfindlichkeit in Betracht; denn solche politische Verbrecher haben oft nur darin gesündigt, daß sie gegen irgend ein Haupt, welches Theil an der Regierungsgewalt hat oder gegen einen ihr nur untergeordnet Angehörigen ein mißfälliges Wort sprachen, wo dann das Mißfällige mit dem Verbrecherischen verwechselt wird. In dem Kreise der Preßvergehen findet dieses ganz vorzüglich Statt; hier tritt am augenscheinlichsten hervor, daß man das Mißfällige gern zu Verbrechen stempelt. Dazu kommt dann noch die Dienstfertigkeit der untergeordneten Agenten, die sich durch Angeberei ein Verdienst zu machen suchen. Kurz, Alles kommt in dieser Sphäre zusammen. Ich will damit keinen Vorwurf aussprechen, sondern nur das andeuten, was in der Natur des menschlichen Herzens liegt, daß nämlich die hier befangene Regierung gar leicht einen Mißbrauch der Gewalt übt, und darum auch vorzugsweise die Pflicht der Stände ist, hier streng am Gesetz zu halten, oder mit allem Eifer darauf zu dringen, daß jedes Schwanken verhütet und durch Gesetze Garantien gegen Mißbrauch der Gewalt gegeben werden. Dies ist es ungefähr was ich erwiedern wollte, um die Verwunderung des Herrn Ministers einigermaßen aufzuheben. Es ist ganz natürlich und wird und muß immer so seyn, daß politische Vergehen lediglich und allein oder wenigstens ganz vorzugsweise diejenige Sphäre sind, in welcher der Mißbrauch der Gewalt am meisten zu fürchten ist.

Uebrigens ist es nicht so richtig, daß in dem Großherzogthum nur zwei Fälle von Untersuchungen wegen politischen Verdachts vorgekommen sind, denn schon in den Kammerverhandlungen ist ein Dritter zur Sprache gekommen, und von vielen Untersuchungen, welche Statt finden, von vielen Aburtheilungen, die die öffentliche Stimme auch für hart erklärte, und solchen Untersuchungen, welche die öffentliche Meinung für durchaus ungegründet und auf bloß aus der Luft gegriffenen Verdächtigungen ruhend gehalten hat, ist gar nicht gesprochen worden. Ich bin übrigens gern bereit, die vergleichungsweise Milde und Schonung der badischen Regierung dankend anzuerkennen. Wenn man aber bedenkt, daß alles dasjenige, was anderwärts geschieht, auch hier Statt finden kann, so kann mich jenes Anerkenntniß nicht hindern, mit Eifer und Nachdruck darauf zu bestehen oder den dringenden Wunsch auszusprechen, daß Garantien gegeben werden möchten, die uns vor solchem Unheil bewahren

Gerbel: Ich erlaube mir nur etwas auf die Aeußerung des Abg. Merk, der hier als Mitglied des Justizministeriums gesprochen hat, zu erinnern. Er hat uns das schönste Bild von der Beschaffenheit der Justizverfassung in unserm Lande geliefert, indem er zuvörderst gesagt hat, ein Urtheil, das von einem competenten Gerichtshofe dahin laute, der Inculpat werde für verdachtlos erklärt, entferne den Verdacht noch nicht. Dieser Satz ist mir im höchsten Grade aufgefallen, und wird Jedem, der ihn gehört hat, auf gleiche Weise aufgefallen seyn. Er hat ferner gesagt, alle Juristen seien darüber einig, daß nur der urtheilende Richter der competente sei, und es nicht darauf ankomme, ob man dem Untersuchungsrichter seines Wohnorts entzogen werde. Ich glaube, er hat hierbei einen Satz des canonischen Rechts vergessen, welcher sagt, ein Geständniß vor einem incompetenten Richter werde als nicht gegeben betrachtet. Nie hat aber ein Gerichtshof sich dahin ausgesprochen, daß der Untersuchungsrichter nicht derjenige zu seyn brauche, der das Urtheil zu fällen habe. Der Abg. Merk beruft sich zwar diesfalls auf alle Juristen, führt aber nur einen, nämlich den Abg. Mittermaier, an, allein dieser hat bloß seine individuelle Meinung ausgesprochen, woraus nicht folgt, daß alle Juristen diesen Satz aufstellen. Das ist auch wieder ein Satz, den ich viel lieber von andern Personen gehört haben würde, als von einem Mitglied des Justizministeriums.

Ein weiterer Satz desselben Mitglieds dieser Behörde geht dahin, daß das Justizministerium keine Administrativbehörde sei. Es ist aber doch auch kein Richtercollegium. Seiner Meinung nach wäre es aber wirklich ein Richtercollegium, und damit legt er diesem Collegium das Recht bei, in den Ausspruch der Richter einzugreifen und Veränderungen zu verfügen, was auch ein höchst auffallender Satz ist. Was nun den speziellen Fall über Muzani betrifft, so frage ich, ob es nicht viel leichter gewesen wäre, um doch dem Vorwurf einer Verfassungsverletzung, die von Seiten eines Gerichtshofs behauptet wurde, zu begegnen, eine Compagnie Soldaten nach Stockach zu verlegen, da man doch einmal glaubte, die Garnison aus der obern Gegend wegnehmen zu müssen? Wäre es nicht leichter gewesen, hier durchzugreifen, und in Rücksicht auf den Ausspruch des Gerichtshofs, daß die Verfassung durch diesen Transport verletzt sei, eine Compagnie Soldaten dorthin zu schicken? Hier hat es sich um die Gefahr gehandelt, daß eine Verfassungsverletzung vorgehe, allein da hat man nicht darauf

gesehen, und sich lieber dieser Verfassungsverletzung ausgesetzt.

Staatsminister Winter: Wenn ich nicht irre, so ist in der neuen Kriminalprozeßordnung selbst bestimmt, daß wegen Gefahr und Unsicherheit ein Verbrecher selbst von seinem Gericht abgeführt, und einem andern Gerichte übergeben werden könne.

v. Isstein: Wir können nicht darauf antworten, denn diese Prozeßordnung ist uns noch ein Geheimniß.

Präsident: In dem Entwurf, der aber zur Zeit noch nicht Gesetz ist, kommt eine Bestimmung dieser Art vor, wovon der Herr Minister gesprochen hat. In Fällen, wo eine Untersuchung oder Verurtheilung in dem Ort, wo der ordentliche Richter ist, nicht Statt finden kann, kann das Justizministerium verordnen, daß ein anderes Gericht, wo Sicherheit vorhanden und die Gefahr nicht da ist, die Untersuchung pflege.

Staatsminister Winter: Wenn es Gesetz wäre, so hätte ich kein Wort darüber verloren. Ich bemerkte es bloß, damit, wenn es nicht ist, es wenigstens seyn sollte, und daraus, daß es nicht bestimmt ist, kann noch nicht gefolgert werden, daß im Fall der Noth, die überall Gehot macht, eine solche Maßregel nicht Statt finden könne.

Merk: Der Abg. Gerbel hat mich nicht verstanden. Ich habe nicht gesagt, daß der Verdacht fortbauere, wenn ein Urtheil vorliege, welches verdachtlos mache, sondern bloß gesagt, daß ein Verdacht habe bestehen können, um eine Untersuchung einzuleiten, durch diese aber der Verdacht sich vielleicht so weit verloren habe, daß man das „Verdachtlos“ habe aussprechen können.

Was meinen zweiten Satz, wegen Ueberweisung eines Inculpanten an einen andern Untersuchungsrichter, betrifft, liegt dieser nicht nur in dem Strafprozeßentwurf, sondern in allen Gesetzgebungen, allein der Fehler war bisher der, daß man nicht wußte, welche Behörde eigentlich über eine solche Ueberweisung zu entscheiden habe. Ich gebe allerdings zu, daß nur eine Gerichtsbehörde darüber zu entscheiden habe, und dies die oberste Gerichtsbehörde seyn sollte, allein es ist bei uns in dieser Hinsicht nichts bestimmt. Diese Entscheidungen giengen zum Theil von der höchsten Staatsbehörde aus, weil man glaubte, die öffentliche Sicherheit stünde damit in Verbindung.

Isbach: Der Abg. Merk ist nochmals darauf zurückgekommen, die Entscheidungsgründe hier zu enthüllen. Ich

glaube, daß dies kein Gegenstand der Erörterung in diesem Saale seyn kann. Deswegen finde ich mich nicht veranlaßt, mich weiter darüber zu äußern, und dies wird auch der Grund seyn, warum der Abg. D b k i r c h e r in dieser Sache schweigt, denn sonst würde sich viel dagegen sagen lassen.

Es wurde hierauf die Diskussion über den Antrag der Kommission auf Seite 26 des im vierten Beilagenheft enthaltenen Berichts geschlossen, und sofort der Verbesserungsvorschlag des Abg. K e t t i g v. E., dem Kommissionsantrag beizufügen:

„dabei auch auf die Abänderung der Bestimmungen vom Jahr 1809 und 1812 möglichst Rücksicht zu nehmen.“

hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen, dagegen der Antrag der Kommission angenommen.

Als man zur Diskussion über den Antrag der Kommission auf Seite 38 des Kommissionsberichts schreiten wollte, erklärt

v. I s t e i n: Ich will nicht über diesen Antrag sprechen, weil darüber auch sehr wenig zu sagen seyn wird, sondern kehre zu Seite 29 zurück, und will den Herrn Finanzminister nur auf eine sich dort befindende Bemerkung aufmerksam machen, deren Richtigkeit und Wichtigkeit ihm selbst nicht entgehen wird, daß nämlich die Kosten der Anlage der Hüniger Straße verloren sind, wenn nicht die Brücke selbst zu Stande kommt. Der zweite Hauptgrund aber ist, daß die Errichtung dieser Brücke das einzige, wenigstens am sichersten zum Ziel führende Mittel seyn wird, um den Schmuggel, der sich dort in der Gegend von Basel bilden dürfte, abwärts dem Rhein zu begegnen.

Finanzminister v. B ö c k h: Das, was der Herr Abgeordn. v. I s t e i n bemerkt hat, ist richtig. Wir haben die Sache nicht aus dem Auge verloren, und werden sie nicht daraus verlieren.

v. I s t e i n: Eine weitere Bemerkung befindet sich auf Seite 30, welche die aus dem Leibgestüt Stutensee gekauften Hengste betrifft. Ich tadle nicht den Kauf und die ganze Maßregel überhaupt nicht für diesen Fall, sondern wiederhole bloß meinen schon früher ausgesprochenen Wunsch, wobei ich damals freilich von einem ganz andern Standpunkt ausgehen mußte, daß im Interesse der Regierung und des Staats überhaupt solche Käufe aus dem Leibgestüt nicht häufig vorkommen möchten.

Ministerialassessor v. M a r s c h a l l: Bei dem Landgestüt

hat allerdings eine Ueberschreitung des Etats im Betrag von etwas mehr als 13,000 fl., und gerade für den Ankauf dieser Hengste, Statt gefunden. In der gedruckten Erläuterung der Regierung ist aber auch schon, wie ich glaube, unwidersprechlich nachgewiesen, daß schon besonders günstige Umstände Statt finden mußten, um die Regierung nur in den Stand zu setzen, eine größere Ueberschreitung zu vermeiden. Die Kommission anerkennt dies selbst, und auch der Redner vor mir hat die von der Kommission aufgestellte Frage: „ob der Mehraufwand, und unter diesem der Ankauf von Pferden im Interesse und Zweck des Instituts war, und ob damit für die Folge eine größere Ausgabe vermieden worden sei?“ mit Ja beantwortet, und ich freue mich dieses Anerkenntnisses. Leid thut es mir aber, daß die Kommission dennoch glaubt, der Regierung in dieser Hinsicht einen Vorwurf machen zu müssen, indem sie am Schluß erklärte: „sie könne nicht billigen, daß für die Anschaffung der Pferde, wenn sie wirklich, wie man jetzt annimmt, nothwendig war, nicht bei Aufstellung des Etats der erforderliche Credit gefordert, und dadurch eine Ueberschreitung umgangen worden sei.“ Diese Mißbilligung trifft die Regierung nicht. Der nöthige Credit wurde gefordert aber nicht bewilligt. Wer die Verhandlungen von 1831 kennt oder wieder liest, wird mit mir bekennen, daß die Regierung damals ihr Möglichstes gethan hat, um ihre Forderung zu vertheidigen. Daß dies ohne Erfolg war, kann man ihr jetzt nicht zum Vorwurf machen. Man kann ihr nicht vorwerfen, daß ihre gerechte Sache damals nicht siegte. Einige wenige Stellen aus den damaligen Verhandlungen werden Ihnen dieses klar machen, und Sie werden mir erlauben, daß ich Ihnen solche vergegenwärtige.

Bekanntlich hatte die Kommission von 1831 den ganzen Fortbestand dieser Anstalt damals in Zweifel gezogen, und darauf angetragen, zwar für die Budgetperiode die Anstalt noch im damaligen Zustande zu lassen, aber nur 50,000 fl. zu bewilligen. Dieser Antrag veranlaßte eine sehr weitläufige Diskussion, verschiedene Verbesserungsvorschläge und Abstimmungen. Nachdem diese vorgenommen waren, heißt es auf Seite 248 des 34. Hefts weiter: „Als die Reihe der Abstimmung an den Antrag der Kommission kam, erklärt Geheimerath v. R ü d t, daß das Gestüt, möge dieser Antrag angenommen werden oder nicht, jetzt gleich aufgehoben werden müsse.“

Kann man klarer beweisen, daß damals der erforderliche

Credit gefordert, aber nicht bewilligt wurde, daß namentlich die Regierung behauptete, für den Ankauf der Pferde nicht gedeckt zu seyn? Kann man klarer beweisen, daß die Aeußerung der Kommission, sie könne nicht billigen, daß für die Anschaffung der Pferde bei Aufstellung des Budgets der erforderliche Credit nicht verlangt, und dadurch die Ueberschreitung nicht umgangen worden sei, nicht am Plage ist? Kann man klarer beweisen, daß dieser Vorwurf die Regierung nicht trifft?

Ziegler: Es wurden keine solche Pferde gekauft, die für den Gebrauch des Gestüts sogleich tauglich waren, sondern es waren Pferde von zwei und drei Jahren, die später erst brauchbar wurden. Eine absolute Nothwendigkeit, Pferde in dieser Periode zu kaufen, war nirgends vorhanden, und ich glaube deshalb, daß die Bemerkung der Kommission gerechtfertigt seyn wird.

Ministerialassessor v. Marschall: Die absolute Nothwendigkeit war allerdings vorhanden, wenn man nicht den dritten Theil der Beschälpläge ganz unbesezt lassen wollte, was nicht angeht, wenn man überhaupt die Anstalt fortbestehen lassen will. Daß schon bei den Budgetverhandlungen behauptet wurde, für Anschaffung der Pferde sei eine weitere Summe nothwendig, habe ich nachgewiesen, insbesondere durch eine Aeußerung des Herrn Ministers, die ganz speziell von Anschaffung der Pferde handelt.

Wenn ferner behauptet wird, es seien Pferde angeschafft worden, die in dieser Periode nicht mehr hätten gebraucht werden können, so ist dies nicht richtig. Die Pferde waren theils für das erste, theils für das zweite Jahr, und zwar die größere Hälfte für das erste Jahr, brauchbar. Man hätte später nicht mehr Gelegenheit gehabt, sie um so außerordentlich billigen Preis zu erhalten, und dann wäre man genöthigt gewesen, das Landesgestüt in einem großen Theil des Landes gar nicht mehr bestehen zu lassen.

Ziegler: Ich müßte bedauern, wenn die Landesgestütsdirection mit dreijährigen Hengstfohlen die Pferdezucht im Lande verbessern wollte.

Finanzminister v. Böckh: Der Hauptpunkt ist der, daß man zur Zeit des vorigen Landtags nicht wissen konnte, daß eine so vortheilhafte Gelegenheit, Hengste für die Zukunft anzuschaffen, während dieser Periode eintreten werde. Gerade diese Gelegenheit, mit geringen Kosten für den Bedarf des Gestüts zu sorgen, veranlaßte die Regierung, ungeachtet

Verhandl. der II. Kammer 1835. V 16 3/4.

des von der Kammer verweigerten Credits, diese Ausgabe zu machen, und darin liegt auch die vollkommene Rechtfertigung.

v. Jzstein: Der Herr Assessor v. Marschall hat nicht bewiesen, daß die Bemerkung der Kommission ungegründet sei. Was wir fordern, gebietet die Ordnung des Budgets. Wir fordern, daß in den Spezialtitels der Voranschlag von den zu machenden Ausgaben zu finden sei. Man lese aber den damaligen Voranschlag, und man wird keine Ausgabe für Anschaffung von Hengsten finden. Nur gegen die Ueberschreitung von Formen und gegen die spätere Anschaffung von Hengsten, ohne daß wir diese tabeln, weil sie in pecuniärer Hinsicht gut gewesen seyn kann, oder nothwendig war, ist die Bemerkung gerichtet. Die Behauptung, daß in der Kammer davon gesprochen worden ist, macht den Formfehler nicht gut. Wenn der Herr Finanzminister uns ein Budget vorlegte, daß viele Voranschläge und Posten nicht enthielte, und uns nachher damit trösten wollte, daß in der Kammer gelegentlich davon gesprochen worden sei, so würden wir frei und offen erklären, und der Herr Finanzminister wird es uns auch zugeben, daß dieses eigentlich nicht das sei, was es seyn sollte, und daß man es künftig besser machen werde.

Ministerialassessor v. Marschall: Ich muß widersprechen, daß diese Ausgabe nicht vorgesehen war. Man hatte die Absicht, das Gestüt in Durlach zu errichten, und im Betriebskapital wurde, wie sich der Herr Abg. v. Jzstein aus dem Kommissionsbericht S. 422 selbst überzeugen kann, die erforderliche Anzahl von Fohlen, die zu dieser Zeit tüchtig gewesen wären, vorgesehen.

v. Kottke: Ich will nicht über diesen Gegenstand sprechen, wovon gerade gesprochen worden, weil darüber kein Antrag gestellt worden, also auch kein Beschluß zu fassen ist, sondern zu einem andern Punkt übergehen, der sich auf einer frühern Seite des Berichts befindet, nämlich auf Seite 36, und der schon besonders darum besprochen werden muß, weil der Bericht nicht einmal verlesen wurde, und die Protokolle der Kammer so ziemlich nachhinken. Auf Seite 36 ist nämlich von einer Ausgabe von 13,000 fl. die Rede, welche die Verstärkung des Sommerdienststandes beim Militär, wegen Aufrechthaltung der Ruhe in Freiburg, Ettenheimmünster und Mannheim, herbeigeführt habe, so wie von weitern 4,000 fl., welche durch die Bewachung der Schweizer-

grenze, wegen der Baseler Unruhen und dem Abhalten der polnischen Flüchtlinge entstanden ist.

Ich richte meinen Blick zunächst auf jene 13,000 fl., worüber sich die Kommission dahin aussprach, daß sie darin, wenigstens größtentheils, einen ohne hinreichenden Grund gemachten Aufwand finde. Dieser Meinung stimme ich unbedingt bei, und wünsche nicht nur, daß die Kammer derselben ihre eigene Zustimmung ertheile, sondern wünsche noch weiter, daß die Kammer sich mit dem Nachsatz im Kommissionsbericht einverstanden erkläre, worin sie nämlich sich beklagt, daß wahrscheinlich die zu weit getriebene Aengstlichkeit einiger Beamten die Regierung zu Vorbeugungsmaßregeln veranlaßt hat, welche überall, wo man die Stimmung des Landes und den Character des badischen Volks kennt, für unnöthig erklärt wurden.

Wenn ich wünsche, daß die Kammer sich hier mit der Ansicht der Kommission vereinige, und ihr eigenes Bedauern in Beziehung auf das Verhältniß, welches die Kommission beklagt, ausspreche, so habe ich dafür wohl sehr nahe liegende Gründe. Sie sind nämlich theils darauf gerichtet, daß ich die ganze Maßregel, oder das Prinzip, worauf diese gewaltigen Anstalten gegen vermeintliche Gefahren für die öffentliche Ruhe und Ordnung ruhen, für unpolitisch und unzweckmäßig halte; dann aber, daß ich sie noch für weit bedauerlicher darum halte, weil sie eine Verdächtigung des badischen Volks dem Ausland gegenüber herbeizuführen geeignet sind, und weil ich mich verpflichtet fühle, so weit an mir ist, diese Verdächtigung von unserm Volke abzuwälzen, und laut auszusprechen, daß nach meiner Erfahrung, und nach dem Kreise meiner nähern Kenntniß, kein Grund dazu vorhanden war. Ich habe vorhin gesagt, ich halte solche Maßregeln gegen zu befürchtende Unruhen und Störungen der Ruhe für unpolitisch und unzweckmäßig, darum nämlich, weil eine solche Uebertreibung in den Anstalten immer Furcht verräth, und keineswegs Schrecken einflößt, oder das Gefürchtete wirksam abhalten kann.

Staatsminister Winter: Die Bayonette halten es ab.

v. Kottel (fortfahrend): Ich sage im Gegentheil, diese Aeußerung der Besorgniß führt eher noch eine Ermunterung herbei, als die Aeußerung einer Sicherheit, basirt auf die Kenntniß der vorherrschenden Stimmung des Volks, und auf das Bewußtseyn, die Zufriedenheit und Anhänglichkeit des Volks wirklich verdient zu haben. Ich aber lege noch mehr Gewicht darauf, daß durch diese außerordentliche

Maßregel die öffentliche Meinung dazu gebracht werden könnte, die Bevölkerung, besonders derjenigen Gegenden, die hier genannt sind, als zum Aufruhr und zur Ruhestörung geneigt zu achten, und vielleicht auch für die Zukunft noch ähnliche Störungen zu fürchten, wozu es jedoch, wenn durch irgend etwas in der Welt, gerade nur durch das fortwährend aufgehobene Schwert, oder die täglich gesteigerten Schreckensanstalten der zürnenden Gewalt gebracht werden könnte. Ich erkläre, daß ich in Beziehung auf Freiburg doch auch einige Kenntniß davon haben müßte, wenn irgend eine Gefahr der Ruhestörung all dort vorhanden gewesen wäre, indem dort nicht wohl etwas dieser Art vorkommen kann, ohne daß jeder Bürger einige Kenntniß davon erhält, wenn er sich nicht ganz einschließt. Daß aber in Freiburg nicht das mindeste Ereigniß vorkam, das zu irgend einer außerordentlichen Maßregel einen Grund hätte abgeben können, daß durchaus nicht die mindeste Spur oder Aeußerung vorgekommen ist, die eine Geneigtheit oder eine Richtung zur Störung der Ruhe und Ordnung hätte andeuten können, ist ganz gewiß. Ich kann daher diese ungeheuern Besorgnisse, diesen Aufwand von so außerordentlichen Vorichtsmaßregeln nur zwei Verhältnissen oder Gründen zuschreiben, die aber auf den Character der Einwohner von Freiburg durchaus keinen Schatten werfen, und also die durch diese Maßregeln selbst etwa herbeigeführte Verdächtigung für alle Kundigen aufheben. Der eine Grund ist die Dienstbesessenheit, die Angeberei von Individuen, größtentheils von Mitgliedern der Reactionspartei, oft auch von Elenden, welche glauben, durch solche Angebereien sich Gunst zu erwerben, oder ihre eigene Anhänglichkeit an die Regierung zu erproben, und welche dann gar nicht anstehen, die maßlosesten Verläumdungen über die rechtlich Gesinnten auszustößen, welche Schaamlosigkeiten auch leider gar oft ein geneigteres Gehör finden, als die Darstellungen des Gegentheils. Der zweite Erklärungspunkt, den ich mir vorstelle, besteht darin, daß man etwa in den höhern Regionen die aufregende Eigenschaft derjenigen Schritte erkannt hat, die in der damaligen Zeit von dort aus gethan wurden, und daß man in der bei dem Volke darüber herrschenden Bewegung die Andeutungen einer zu befürchtenden Ruhestörung entnahm, weil allerdings jene Bewegung gerade durch die aufregende Eigenschaft der Schritte der Regierung und ihrer Präcautionsmaßregeln veranlaßt wurden. Insbesondere mußte das Bewußtseyn herrschen, daß jenen Maßregeln, die

von Frankfurt unter dem Titel der „Maßregeln zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland,“ jene wirklich aufregende Eigenschaft im höchsten Grade eigen war, weshalb man für nothwendig hielt, solche Anstalten vorläufig zu treffen, damit wenn etwa dieses Zündmaterial auf einen Brennstoff stiele, diese Anstalten schon bereit wären. Es ist aber gleichwohl durchaus keine Spur, keine Andeutung, keine That, vorgefallen, die zu irgend einer ernstlichen Besorgniß gegründeten Anlaß hätte geben können. Darum sind auch alle redlichen Einwohner von Freiburg und der Nachbarschaft mit Staunen und Betrübniß durch solche außerordentliche Anstalten erfüllt worden, und ich zweifle nicht daran, daß auch in den andern Orten die hier genannt sind, solche Anlässe nicht vorhanden waren. Da ich aber nicht so genaue Kenntniß davon besitze, wie von Freiburg, so beschränke ich mich darauf, die Verdächtigungen, die aus jenen Anstalten auf die Einwohner von Freiburg fallen könnten, mit Entschiedenheit abzuwälzen und den Wunsch auszusprechen, es möchte auch die Kammer ihr Bedauern darüber ausdrücken, daß wahrscheinlich nur die zu weit getriebene Aengstlichkeit einzelner Beamten die Regierung zu vorbeugenden Maßregeln veranlaßt habe, die überall, wo man die Stimmung des Landes und den Charakter des badischen Volks kennt, für unnöthig erklärt wurden. Die Regierung selbst wird diesem Ausdruck des Bedauerns nicht entgegen seyn, weil es ihr ja angenehm seyn muß, wenn sie eine neue Bethuerung von den loyalen Gesinnungen des Volks erhält. Es muß ihr angenehm seyn, weil es auch ihr zur Ehre gereicht, daß im badischen Volk keine Spur von solchen Unruhen wahrgenommen wurden. Es muß ihr lieb seyn, je mehr sie sich überzeugt, daß wenn sie auch durch Angebereien zu Besorgnissen veranlaßt wurde, dieselben doch später als durchaus unheilbar sich dargestellt haben.

Stöcker: Ich war zu jener Zeit, von der hier gesprochen wird, Bewohner von derjenigen Gegend, und Vorstand eines Amtes, dessen Angehörige immer ruhig gewesen sind. Nämlich in Emmendingen. Es befindet sich dort eine große Zahl friedliebender und ruhiger Bürger, welche die Maßregel, die die Regierung gegen derartige Umtriebe ergriffen hat, dankbar anerkannt haben. An Versuchen zur Aufreizung hat es dort auch nicht gefehlt, aber es ist damit gegangen, wie es meistens zu gehen pflegt; diese Leute sind nicht entdeckt worden. Wenn der Bürger morgens auf sein Feld kam, so fand er dort

lythographirte Aufsätze, in welchen gegen die Regierung ein Haß zu erzeugen gesucht wurde. Ich weiß einen andern Fall, wo ein junger Mensch zu einem Bürger kam, und ihn aufforderte, die Sense zu richten, er werde sie bald brauchen, aber nicht auf das Feld. Auf meine Frage, warum er ihn nicht arretrirt habe, antwortete mir dieser Mann, er habe ihn fortgejagt, und wenn er nicht gegangen, so würde es geschehen seyn. Wenn solche Versuche wiederholt werden, und die Regierung davon Mittheilung erhält, von mir zwar nie, denn ich habe nichts darauf gehalten, so hat sie Recht daran gethan, Maßregeln zu ergreifen. Ich muß wiederholt versichern, daß unsere friedliebenden ruhigen Bürger diese Anordnungen der Regierung recht gerne gesehen haben, weil sie wußten, daß wenn je böswillige Attentate versucht werden wollten, die bewaffnete Macht da wäre, um die Ruhesünder zurückzuweisen und die Bürger zu schützen.

Schaaff: Wenn mir der Abg. v. Kottack den Beweis der Richtigkeit seiner Vermuthung liefern kann, wenn er mir den Beweis führen kann, daß durchaus alle diese Gründe, welche die Regierung bestimmt haben, solche außerordentliche Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, auf bloßen Angebereien, die keinen Boden haben, beruhen, dann will ich seinem Antrage beistimmen und auch meine Betrübniß aussprechen, daß die Regierung zu solchen Maßregeln geschritten ist. So lange dieses aber nicht der Fall ist, und so lange neue Urkunden darüber geliefert werden, daß die Besorgnisse nicht ungegründet waren, wie dieses durch den Abg. Stöcker geschehen ist, so lange muß und werde ich dankbar anerkennen, daß die Regierung ihre Pflicht verstanden und ausgeübt hat, die Pflicht nämlich, für des Landes Wohl und Sicherheit Sorge zu tragen. Die Regierung ist von vielem was vorgeht, unterrichtet, wovon der einzelne Staatsbürger keine Kenntniß haben kann. Deswegen erscheint ihm Manches überflüssig. Ich denke, wir müssen die Sache im Allgemeinen betrachten, und von dieser allgemeinen Betrachtung, nämlich von der Betrachtung, wie die Regierung das Staatsschiff überhaupt lenkt, auf die einzelnen Handlungen derselben schließen, und wenn man auch die Motive für einzelne Handlungen nicht gleich ergründen kann, so muß man denken, es sind gute Motive vorhanden, bis man des Gegentheils versichert ist. Hätte die Regierung mit der getroffenen Maßregel abgewartet, bis die Besorgnisse sich realisirten hätten, so wäre es zu spät gewesen und die Regierung hätte unklug gehandelt. Es liegt aber in dieser Maßregel keine Ver-

dächtigung des Volks, wie der Abg. v. Rottel vorwerfen will. Davon ist keineswegs die Rede, sondern bloß im Interesse des Volks hat die Regierung so gehandelt, um dem Eintritt dessen zu begegnen, was bevorstand, vor politischen Schwärmern im Ausland, vor fremdem Lumpengesindele dieses gute Volk zu schützen. Freilich war nie daran zu denken, daß diese Leute ihre verbrecherischen Pläne hätten zur vollen Ausführung bringen können, es würde ihnen ergangen seyn, wie dem abenteuerlichen Romarinozug auf der Savoyer Grenze, allein einzelne Gegenden, wohin sich diese Menschen zunächst geworfen, wären doch, wenn auch nur auf ganz kurze Zeit, dem Schrecken eines anarchischen Zustandes Preis gegeben gewesen. Daß die Regierung diesem vorgebeugt hat, verdient die Anerkennung der Kammer.

Welcker: Ich bin mit dem Antrag der Kommission und dem des Abg. v. Rottel einverstanden, und glaube, daß die Kommission Recht hatte, zu sagen, daß diese Maßregeln nicht die Zustimmung des badischen Landes erhalten werden. Ich habe damals in Freiburg gewohnt und kenne so ziemlich das, was dort vorging. Ich habe jeden Tag alles gehört, was man von Neuigkeiten hören kann, allein mir ist nie und nimmermehr auch nur die leiseste Möglichkeit erschienen, daß dort die Ruhe durch irgend ein Ereigniß gestört werden könnte. Wohl weiß ich, daß die Maßregeln, die man in Freiburg ergriffen hat, wahrscheinlich die Hauptveranlassung zu einer bloß polizeilichen aber sehr theuern Anordnung geworden und der Gedanke in das Militär geworfen wurde, jetzt müßte es Fürst und Vaterland verteidigen, welcher Gedanke sie in einer Rucke einen Elefanten hat sehen lassen. Eben so weiß ich, daß in Eitenheimmünster die Behörde durch falsche Nachrichten getäuscht wurde, und die Geschichte nur Veranlassung zu Schreckung vieler ruhigen und achtbaren Bürger aus der Nähe gab, die auch, so viel ich weiß, Beschwerde darüber führten. Was Mannheim betrifft, so muß ich mich jedes Urtheils enthalten, glaube aber, daß Jeder, der unser badisches Volk kennt, es weiß, daß es tief und schmerzlich ergriffen war, von dem, was damals geschehen ist. Eben darum, weil unser Volk konstitutionell ausgebildet und verständig ist, werden solche wahnsinnige Unternehmungen weniger als irgendwo Anklang finden, und es war also nichts von Excessen zu fürchten. In einem jeden solchen Fall, wo man solche bedeutende Ausgaben macht, und selbst wieder durch die eigenen Maßregeln Besorgnisse und Unruhen unter den Menschen herbeiführt, und durch

übertriebenen Dienstleiser von Andern darauf eingewirkt wird, sollte die Regierung behutsamer seyn und wenigstens solche Maßregeln treffen, daß sie gerechtfertigt werden können. Hier war aber zu weit gegangen. Es gibt eine Maßregel, die in einem ganz großen Maßstab solche Ruhe und Ordnung verbürgt und die hier in diesem Fall heilsam gewesen wäre. Ich meine eine ordentlich organisirte Bürgerbewaffnung, die zu jeder Zeit unser Budget von solchen Kosten und das Land von solchen Maßregeln frei hielte. Man handelt am mildesten, wenn man sich dem Antrag des Abg. v. Rottel anschließt, denn nach demjenigen, was mir im Allgemeinen bekannt ist, war so wenig Grund zu Besorgnissen vorhanden, die durch das Militär abgewendet werden sollten, daß ich geradezu die Nichtbewilligung dieser Ausgabe in Vorschlag bringen möchte.

Wegeler II.: Sowohl in Freiburg als in der Nachbarschaft hat man sich überzeugt, daß die außerordentlichen Truppenmärsche bloß darum Statt fanden, um fremde Flüchtlinge und Emigranten, welche andere Leute verführen oder die Ruhe stören könnten, abzuhalten. Ich habe die Beruhigung, daß (wie ich offen sagen darf) die mir anvertrauten 48 Gemeinden die Stimme auch dahin gaben, alles anzuwenden, um die Emigranten und alle Diejenigen, welche die ruhigen Bürger aufreizen wollten, zu arretiren oder zu entfernen oder ihren Eintritt in das Land zu verhindern. Sie hatten die Beruhigung, daß die Regierung keinen Grund habe, zu fürchten, es möchte das Volk selbst Unordnungen wünschen oder beginnen, sondern, daß man nur auf die Fremden Acht haben müsse. Ich bin daher mit dem Abg. Schaaff einverstanden, daß man der Regierung danken muß, die solchen möglichen Störungen und Unordnungen vorzubeugen suchte.

Staatsminister Winter: Es giebt Zeitpunkte, wo jeder kluge Mann auf Ereignisse, die der Vergangenheit angehören, wenn er sie nicht klar enthüllen will, oder wenn sie sich ihm als klares Unrecht darstellen, wie man zu sagen pflegt, Sand hinwirft oder Gras darüber wachsen läßt, aber nicht mit seiner Hand im Unrath wühlt und sie nochmals beschmutzt. Sie Alle wissen sehr gut, welchen Zustand der Dinge, welche Aufregung durch die Veränderung in Frankreich in Deutschland herbeigeführt, welche Aufregung vor Allem durch die Durchzüge der Polen durch ganz Deutschland veranlaßt worden ist. Es war niemals die Rede davon, in die Gesammtheit des badischen Volkes ein Mißtrauen zu setzen, allein in jedem Volke giebt es zweierlei Menschen, nämlich

Impfer und solche, die sich impfen lassen. Dieser Impfer waren es aber viele, wie es denn auch viele solche gab, die im Großherzogthum nichts zu verlieren haben, die lieber in Träumereien ihre Zeit hinbringen und glauben, daß ein Umsturz der Dinge sie der Sorgen, Mühen und Arbeiten überheben werde. Solche Leute kann man immer für sich gewinnen, und auf solche war es auch abgesehen. Die Herren Abgeordneten werden sich erinnern, daß Untersuchungen in Freiburg Statt fanden, wobei ein Verbrecher flüchtig und der andere bestraft worden ist. Es waren dies unverständige Unternehmungen, wie ich hier zum Voraus sage. Ich habe nie an eine Revolution in Deutschland geglaubt und glaube noch an keine, ja ich spotte sogar jeder Revolution in Deutschland. Es können aber Unruhen vorbereitet werden, die an gewissen Orten zum Ausbruch kommen sollen, und da ist eine Regierung schuldig, wenn sie gegründete Vermuthung hat, daß solche Fälle eintreten könnten, die Maßregeln dagegen zum Voraus zu ergreifen, weil, wenn jene eingetreten und diese Maßregeln nicht ergriffen worden sind, Jedermann sich an die Regierung wendet und sie mit Recht beschuldigt, sie habe die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln nicht getroffen, welchen Vorwurf wir nicht haben auf uns kommen lassen wollen. Es wäre zu wünschen, daß über die Sache geschwiegen würde, denn wenn man ins Detail eingeht, wenn man selbst die Akten durchwühlt und die einzelnen Thatfachen heraushebt, so würde für Viele eine große Unannehmlichkeit herbeigeführt, welche daher Gott danken sollten, daß man von dieser Sache nicht mehr spricht.

Merkt: Daß die Regierung solche Vorsichtsmaßregeln ergriffen hat, wundert mich nicht, allein ich hätte gewünscht, daß diese Position eine andere Rubrik erhalten hätte, und nicht geradezu gesagt worden wäre, zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in Freiburg &c. Wenn es geheißen hätte, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe überhaupt, so wäre die Sache in Ordnung gewesen. Das Zeugniß muß ich der Stadt Freiburg geben, daß sie nicht vorzugsweise als unruhig hat gedacht werden können, selbst hinsichtlich Derjenigen, die die Universität verlassen haben. Von keiner Universität sind weniger Leute in Untersuchung gekommen, als gerade von Freiburg, und man ist der Stadt oder vielmehr Denjenigen, die dort gelebt haben, das Zeugniß schuldig, daß nicht gerade sie Vorsichtsmaßregeln veranlaßten, wozu sonst die Regierung überhaupt Grund gehabt haben mag.

Ministerialassessor v. Marschall: In den gedruckten Erläuterungen der Regierung heißt es nur ganz allgemein: zu Bewachung der Schweizergrenze und zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Daß die Maßregeln für die genannten Orte ergriffen wurden, hat Ihre verehrliche Kommission erst aus den Rechnungen gefunden.

v. Rotteck: Alles dasjenige, was ich hörte, hat mich nicht in meiner Ueberzeugung schwankend machen können, daß diese Maßregeln zunächst in Beziehung auf Freiburg, durchaus zwecklos, ja vielmehr zweckwidrig waren. Das, was der Abgeordnete Stöffer von Emmendingen anführte, berührt Freiburg nicht, allein auch dieses würde nichts beweisen, sondern im Gegentheil darthun, daß keine außerordentliche Gewaltentwikelung nothwendig war, weil sich daraus ergibt, daß in Baden, wenn etwa ein Wahnsinniger oder schlechter Mensch einen Bürger in Versuchung führen will, dieser so verständig und rechtlich ist, ihm die gebührende Abfertigung zu geben, oder ihn der Behörde zu überliefern, wenn er nicht ablassen will. Daß Mancher zuweilen etwas thut, was nicht in der Ordnung ist, versteht sich von selbst; es ist dies immer der Fall und man müßte also überall und immer solche außerordentliche Maßregeln bereit halten. Was aber die allgemeinen Sätze betrifft, welche der Herr Minister zur Rechtfertigung dieser Anstalten vorgetragen hat, so kann ich eben deshalb nichts darauf erwidern, weil sie zu allgemein sind. Sie klingen so allgemein, daß jeder Minister in irgend einem Staate sie zur Rechtfertigung seiner Maßregeln, und wären es jene von Don Miguel oder Mehemed Ali, gebrauchen kann. Diejenigen aber, welche Kenntniß von den damaligen Verhältnissen haben, die Rechtlichen und Verständigen unter den Bewohnern Badens, sind alle mit Betrübnis und Staunen durch diese Maßregel erfüllt worden, weil sie wohl einsehen, daß zwar die von Frankfurt aus verkündeten Maßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Deutschland es waren, welche geimpft haben, d. h. welche Aufregung in die Gemüther brachten, aber der wechselseitige Ausdruck der Betrübnis und des Staunens über solche Maßregeln war das einzige, was dabei Statt fand. Ich wiederhole daher, daß nur eben das Bewußtseyn und die Selbstüberzeugung, es könnten diese Maßregeln und ihre Folgen unmöglich anders als aufregend auf das Gemüth eines verständigen und Freiheit liebenden Volkes wirken, diese Besorgniß herbeigeführt hat, es möchte die Aufregung

des Gemüths auch in Handlungen ausbrechen; aber kein des Nennens werthes Ereigniß liegt vor, um diese Besorgniß zu rechtfertigen; ja die Kriegsmacht in Freiburg erhielt selbst einen lächerlichen Anstrich durch die Anlässe, bei denen sie sich in ihrer furchtbaren Aufstellung zeigte. Ich will jedoch nicht darauf eingehen, sondern Sand darauf streuen, um der Kammer Zeit und unangenehme Aufreizung zu ersparen, allein in meinem Gemüth schwebt es mir noch immer lebhaft vor, wie ich sehen mußte, daß alles zum Dareinschlagen bereit war, und nur vergebens den Feind suchte, weil nämlich keiner da war.

Staatsminister Winter: Sind denn die Bundesbeschlüsse vor dem ersten und dem zweiten Attentat und vor dem Hambacher Fest erschienen, oder sind sie durch diese Ereignisse nur herbeigeführt worden? Wenn aber die Regierungen durch diese Vorgänge aufmerksam gemacht worden sind, wenn sie geglaubt haben, ein solcher Haufe Laugenichtse wie in Frankfurt, könne in jeder Stadt eines Landes von allen Enden der Welt zusammengetrieben werden, um eben solche Unternehmungen zu machen, so wird man ihnen die getroffenen Maßregeln nicht verargen können. Wenn Jemand 8 Tage vorher gesagt hätte, es werden sich in Frankfurt 30 bis 40 bewaffnete Leute finden, die Hauptwache stürmen und den ersten, den sie auf der Wache treffen, über den Haufen werfen, so würde man gesagt haben, daß sei eine Mystifikation und eine Sinnlosigkeit, aber gleichwohl ist es geschehen, und eben so auch das zweite Attentat erfolgt. Glauben Sie, eine Regierung habe kein Gefühl für solche Ereignisse, oder glauben Sie, daß weil Sie vielleicht ungehindert in Ihrem Studirzimmer sitzen und über die Ursache solcher Vorfälle meditiren können, auch die Regierungen sich bloßen speculativen Betrachtungen darüber hingeben sollen? Nein, eine Regierung muß handeln und kräftig handeln.

v. Rotteck: Was die Bundesbeschlüsse betrifft, so kamen sie allerdings erst nach dem Hambacher Fest öffentlich heraus; allein es ist bekannt, daß sie 6 Wochen vor dem Hambacher Fest die Unterzeichnung erhalten hatten.

Minister v. Türkheim: Es kann nicht bekannt seyn, weil es nicht richtig ist.

v. Rotteck: Man war froh, durch die Austritte in Hambach diese Beschlüsse scheinbar rechtfertigen zu können. Es waren übrigens damals, den Bundesbeschlüssen noch vorangehend, manche Dinge ins Leben getreten, die andeuteten,

was geschehen werde, und die Bundesbeschlüsse zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung sind der Aufregung des Volks vorangegangen.

Staatsminister Winter: Das Hambacher Fest ist vorausgegangen, und eine neue Ausgabe von dem Hambacher Fest haben wir nicht gewollt.

v. Rotteck: Man hat in Baden nichts zu fürchten gehabt, denn kurze Zeit nach dem Hambacher Fest wurde ein Fest in Badenweiler in schöner Ordnung und erhabener Weise gefeiert. Die Behörden haben freilich auch Anzeigen darüber gemacht, allein das Ministerium hat selbst eingesehen, anerkannt und ausgesprochen, daß das von den untergeordneten Behörden gemachte Aufsehen nichtig war und das Fest mit Ruhe und Ordnung gefeiert wurde.

Schaaff: Eine schöne Ordnung, wenn man die roth schwarz und goldene Fahne über der badischen aufpflanzt!

v. Rotteck: Dies ist eine rein auf Mißverständnis ruhende Bemerkung, die gar nicht hieher gehört, und deren Widerlegung eine weitere Auseinandersetzung erheischte. Genug! Der allgemeine Charakter des Festes war schön und edel, und die Regierung hat dies selbst anerkannt.

Minister v. Türkheim: In Beziehung auf die erwähnten Bundesbeschlüsse erlaube ich mir eine kurze Bemerkung, die Ihnen von selbst einleuchten wird. Wenn man besonders die Ueberzeugung hat, daß Diskussionen dieser Art selten zu etwas anderem, als Aergerniß auf der einen und Aufregung auf der andern Seite führen, also unfruchtbar bleiben, so ist es gewiß nicht erwünscht, darauf einzugehen. Sollte es aber dennoch geschehen, so wünschte ich in der That eine Gelegenheit zu erhalten, wo die Sache einmal auch nur mit einiger Gründlichkeit erörtert werden könnte. Solche hindeutende Verweisungen aber, solche vorübergehende Ausfälle, die immer Unrichtigkeiten enthalten, wünschte ich vermieden, und nach meiner Ueberzeugung, daß eine gründliche Erörterung hier nicht Statt finden kann, werde ich ihnen auszuweichen suchen. Es wäre mir wie gesagt, lieber, daß sie ihre Angriffe zusammenfaßten und in irgend einer Sitzung darüber gründliche Erörterung gepflogen würde.

Serbel: Ich habe durch den Kommissionsbericht zum erstenmal von Unruhen in Mannheim gehört. Ob ich gleich selbst in Mannheim wohne, ist mir davon nichts bekannt geworden. Ich hätte auch gewünscht, die Kommission wäre mehr in Specialitäten eingegangen, um uns zu zeigen, was

für unnöthige Kosten diese Unruhestörer uns verursacht haben. Diese Unruhestörer waren aber nicht da, denn einige Handwerksjursche, welche betrunken ein unzeitiges Vivat rufen, kann man doch in einer Stadt von 20,000 Seelen nicht für Unruhestifter ausgeben. Wenn man freilich gegen solche Geschichten, wie wir sie vom Abg. Stöffer gehört, überall Truppen marschiren lassen will, so wird keine Garnison stark genug gehalten werden können, um solche Dinge zu beseitigen. Der erste Schuß in jeder Stadt, besonders aber in Mannheim, dessen Bewohner als loyal und Anhänger an die Regierung bekannt sind, ist die Liebe und das Vertrauen des betreffenden Civilbeamten. Dieses Vertrauen wird er sich aber damit nicht erwerben, wenn er überall, von Angst erfüllt, Hochverrätther sieht. Alsdann reichen die Bayonette nicht aus, und wenn es noch so viele wären. Nur dem dortigen hohen Militärbeamten hat man es zu verdanken, daß die Unruhen, die man vielleicht gern gesehen hätte, und die wohl entstanden wären, wenn jener hohe Militärbeamte allem Ansinnen nachgegeben hätte, nicht herbeigeführt worden sind. Zur Erhaltung der Ruhe in Mannheim bedarf man der Garnison nicht, sondern dazu reicht die Gendarmerie und die Polizei hin. Warum man Militär aufgerufen hat, um Unruhestörern zu begegnen, welche nicht da sind, kann ich wahrlich nicht begreifen, und heiße dies wahrlich die Staatsgelder verschleudern. Hier kann man auch von Vassereien sprechen, wohin namentlich auch solche Dinge gehören, wovon der Abg. Stöffer gesprochen hat. Auf fremde Insinuationen hin solche verwerfliche Anordnungen zu treffen, hätte ich nicht für möglich gehalten und wenn der betreffende Beamte, der solche Kosten verursachte, sie aus seinem Sack zahlen müßte, so würde gewiß vorsichtiger zu Werk gegangen worden seyn, und ich wünschte wirklich, daß ein bestimmter Antrag in Bezug auf die verwendeten Summen gestellt worden wäre.

Staatsminister Winter: Von Insinuationen kann keine Rede seyn. Sagen Sie lieber gerade heraus, was Sie wollen, aber Verdacht auf Jemand werfen, als ob man geneigt gewesen wäre, Unruhe herbeizuführen, ist nicht würdig. Außerdem sind auch bloß einige 100 fl. ausgegeben worden.

Stöffer: Ich habe bloß sagen wollen, daß mich der Abg. Gerbel nicht recht gehört zu haben scheint, denn ich habe ausdrücklich erklärt, daß ich keine Anzeige gemacht habe, ob mir gleich diese Anzeige von glaubwürdigen Leuten zukam, und ob ich gleich die lithographirten Aufrufe selbst gelesen

habe. Wenn er mich aber richtig verstanden hat, so hätte er sich nicht so unwürdig ausdrücken sollen, als er gethan hat.

Gerbel: Ich habe mich des Ausdrucks bedient, den der Herr Minister gebraucht hat.

Präsident: Wenn ich vernommen hätte, daß der Abg. Gerbel sich eines beleidigenden Ausdrucks bedient hätte, so würde ich erklärt haben, daß diese Aeußerung derjenigen Regel unser Geschäftsordnung widerspreche, welche bei unsern Berathungen befolgt werden muß.

Ziegler: Der Abg. Gerbel bedauert, daß die Kommission keinen Antrag gestellt hat. Ich begreife aber nicht, wie er dies bedauern kann. Die Kommission hat in ihrem Bericht gesagt, diese Kosten sind ausgegeben worden zu diesem und jenem Zweck. Wenn er es für gut findet, daß ein Antrag gestellt werde, so steht es ihm ja noch frei, einen solchen zu machen.

Gerbel: Da müßte ich zuerst fragen, wie viel von den Kosten kommen auf Freiburg und wie viel kommen auf Mannheim? Ohne dies zu wissen, könnte ich keinen Antrag stellen.

Ziegler: Das ist ganz irrelevant.

v. Islein: Da man nun in Specialitäten eingieng, so muß ich den Mitgliedern der Kammer die Hauptposten, um die es sich handelt, mittheilen. Für Herstellung und Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in Freiburg und Etenheimmünster wurden 5,582 fl. wegen des von der Regierung für nothwendig gehaltenen erhöhten Dienststandes aufgewendet. Für die Herstellung der Ruhe in Mannheim wurden auf Staatskosten einmal 3974 fl. und das anderemal 3314 fl. ausgegeben. Was die übrigen Ausgaben betrifft, so sind es größtentheils solche Kosten, die durch die Bewachung der Schweizergrenze entstanden sind. Die Budgetkommission, indem sie diese Ausgaben aus den Rechnungen hob und zusammensetzte, hat erwogen, ob diese Ausgaben im Verhältniß mit den Erscheinungen standen, welche sie herbeigeführt haben. Die Budgetkommission aber, bestehend aus 17 Personen, die doch größtentheils mit dem Lande und den Erscheinungen der Zeit bekannt sind, hat nun ohne Meinungsverschiedenheit erklärt und gefunden, daß sie nach den Erscheinungen, wie sie vorgekommen sind, nicht glaube, daß die Anstrengungen, welche die Regierung gemacht, nothwendig gewesen seien, daß im Gegentheil die Regierung in der recht guten Absicht, die Ruhe zu erhalten, durch Anzeigen hiezu veranlaßt worden sei, welche die Ereignisse viel größer hinstellten, als

ste waren. In dieser Beziehung glaubte sie dasjenige anzusprechen zu müssen, was das Land darüber denkt. Wenn auch heute einzelne Männer dankbar anerkannt haben, was die Regierung gethan hat, wie ich es auch anerkenne, so bald die wirklich gestörte Ruhe zu erhalten war, so kann doch auch ein Uebermaß Statt finden, und in dieser Hinsicht hat sie bemerken zu müssen geglaubt, daß nach ihrer Ansicht Maßregeln von solchem Umfange nicht nothwendig gewesen wären. Die Regierung hätte von dem Charakter des badischen Volks voraussetzen sollen und können, daß Niemand an einen Aufstand denke. Zwar hat Herr Staatsminister Winter in seiner Rede von der großen Aufregung der Polen in Deutschland und Baden gesprochen; allein welche Aufregung war dies? War es eine unedle, oder war es nicht vielmehr das Gefühl des Mitleids für eine untergegangene unglückliche Nation, die wir immer bedauern und die in der Ueberzeugung kämpfte, ihr Vaterland retten zu wollen, nachher aber gezwungen war, dem Vaterland den Rücken zu kehren und ganz Deutschland flüchtig durchziehen zu müssen! Dasselbe Gefühl des Mitleids hat die Regierung bestimmt, diesen Unglücklichen Unterstützung zu geben, was von Jedermann noch jetzt als dankenswerth anerkannt wird. Diese Aufregung war nicht gefährlich und nicht auf den Sturz der Regierung gerichtet, sondern mit Dank für Diejenigen begleitet, die dergleichen gegen Unglückliche gethan haben. Die Ausgaben, deren Nothwendigkeit wir bestreiten, wurden also durch andere einzelne Erscheinungen herbeigeführt, und welche waren diese? Ich habe weder in Freiburg, noch in Mannheim, noch in Ettenheimmünster etwas davon gehört. In letzterem hat ein Fest gehalten werden sollen und die Regierung fürchtete ein Hambacher Fest. Zur Verhütung allensfalliger Unordnung würde aber doch weit geringerer Kraftaufwand hinreichend gewesen seyn. In Mannheim hat eine Kotte Menschen in zwei jüdischen Häusern einige Fenster eingeworfen, welchem Unfug allerdings gesteuert werden mußte. Allein! das hätte geschehen können, ohne daß es nothwendig gewesen wäre, die Truppen auf eine so kostspielige Art zu vermehren, wenn man die Sache nicht gleich als große politische Bewegung, sondern für das angesehen hätte, was es war. Der zweite Austritt, von dem der Abgeordnete Gerbel schon sprach, bestand darin, daß einzelne junge Leute dem Redakteur einer Zeitung, welchem die Regierung einen Gendarmen ins Haus zu setzen für nothwendig fand, weil er verreisen wollte, ein Bivat brachte. Jene

junge Leute vergaßen sich, was ich, der Wahrheit treu, allerdings anführen muß, so weit, den Mann mit Gewalt befreien zu wollen. Das kann aber nun und nimmermehr rechtfertigen, daß man nun das Militär die Straße in ihrer ganzen Breite mit gefälltem Bayonett durchziehen und Gewalt anwenden ließ, ohne daß vorher, wie behauptet wurde, die gesetzliche Aufforderung und Warnung ergangen ist. Mehrere Menschen wurden dabei verwundet und mit dem Bayonette zusammengestoßen, somit eine Erbitterung herbeigeführt, die vermieden werden mußte. Wäre irgend ein Mann, der das Vertrauen des Volks genoß, mit Kraft aufgetreten, hätte er die Mannheimer an Bürgertugend, Gehorsam und ihre eigene Ehre erinnert, so würden sie, ich habe dieses Vertrauen zu den Bewohnern Mannheims, auseinander gegangen seyn, während die getroffenen Maßregeln gerade die entgegengesetzte Wirkung herbeiführen mußte. Diese vorübergehende Bemerkung war ich schuldig, weil heute die Mannheimer Deputirten aufgefordert wurden, sich darüber auszusprechen. Die Budgetkommission wollte keinen eigentlichen Antrag stellen, sondern nur die Bemerkung niederlegen, die Ausgaben seien von der Art, daß sie übermäßig schienen, und die Anstalten, welche von der Regierung getroffen wurden, im Lande nicht gebilligt worden sind.

Staatsminister Winter: Sie hatten ja das Vertrauen in Mannheim. Warum sind Sie nicht aufgetreten und haben Bürgertugend gepredigt? Ich habe noch keine Goldwaage gefunden, die mir sagte, so groß sei die Action und so groß möge die Reaction seyn, sondern wenn ich eine Action sehe, so setze ich so viel möglich eine doppelte so große Macht ihr entgegen. Worin bestand aber überhaupt der gemachte Aufwand? Es wurden einige Beurlaubte einderufen, die man vielleicht 12 Tage in der Stadt gelassen, und nachher wieder fortgeschickt hat. Es ist immer sehr leicht, hinten drein zu sagen, dieses und jenes hätte man nicht thun sollen. Wenn aber größeres Unglück daraus entstanden wäre, so würde es immer wieder heißen, es sei in der Welt Niemand schuldig, als die Regierung, daß sie die erforderlichen Maßregeln nicht ergriffen habe, und Jedermann hat Recht, wenn er so sagt.

Finanzminister v. Böckh: Der Herr Abg. v. Zstein hat bemerkt, die Durchzüge der Polen hätten in Deutschland keine andere Aufregung verursacht, als die des Mitleids. Es mag seyn, daß dieses bei vielen Menschen die einzige

Aufregung war. Sie haben aber auch noch eine andere hervorgebracht, und ich frage den Herrn Abg. v. Ißstein, ob er glaubt, alle Polen hätte dieses Mitleid verdient? Ihre folgende Aufführung hat gezeigt, daß sie zum Theil desselben sich sehr unwürdig gezeigt haben, und zum Theil sehr eingelegelte Revolutionäre waren. Ihr Zug nach Savoyen, ihre Pläne in der Schweiz, in Frankreich und in England haben bewiesen, daß sie nicht alle des Mitleids würdig waren, das ihnen die guten Deutschen zollten.

v. Ißstein: Der Herr Finanzminister hat ein hartes Urtheil über unglückliche Menschen ausgesprochen. Ich bin nicht berufen und nicht der Mann, die Gemüther aller dieser Polen zu erforschen, welche durch Deutschland zogen. Es mögen Männer darunter gewesen seyn, die im Innern nicht so beschaffen waren, wie sie seyn sollten. Was aber hier als Verbrechen bezeichnet werden will, das bezeichne ich nicht als solches, ohne es zu loben. Es ist die natürliche Folge der Verzweiflung, in welche diese Menschen gestürzt wurden, welche sie zu jedem Schritt führen mußte, wenn er ihnen auch nur die entfernteste Hoffnung gab, ihr Vaterland wieder zu sehen. Ich lobe nicht und tadle nicht auf eine solche Art, wie der Herr Finanzminister gethan, die untergegangenen Reste einer unglücklichen Nation, wie ich mich nicht scheue, hier öffentlich auszusprechen, daß ich diese hochherzige Nation stets bedauern werde. Wenn übrigens der Herr Minister des Innern fragte, warum ich bei jenen Vorgängen in Mannheim nicht aufgetreten wäre und dem Volke nicht zugeredet hätte, so antwortete ich darauf: daß ich mich nicht dazu berufen fühlte. Polizei- und Regierungsbeamte sind die Männer, die dafür aufgestellt sind und bei solchen Angelegenheiten auftreten müssen. Hätte ich es aber gethan, so würde ich an dem Erfolg nicht gezweifelt haben, denn ich habe das Zutrauen zu dem Charakter der Mannheimer, daß, wenn sie von dieser Seite, statt mit brutaler Gewalt behandelt worden wären, sie sich gefügt hätten.

Von der zweiten Geschichte habe ich aber erst Morgens, als ich von sanftem Schlaf erwachte, durch das Billet des erwähnten Zeitungsredacteurs Nachricht erhalten, der mir schrieb, in welche unglückliche Lage er durch diesen Austritt gekommen sei, und mich nun um Rath fragte. Ich bin übrigens recht froh, daß ich bei diesem zweiten Anlaß keine Gelegenheit hatte, zu dem Volke zu reden, denn man hätte mich vielleicht als irgend einen gefährlichen Volksmann hingestellt, wozu man hier und da Lust zeigte.

Staatsminister Winter einfallend: Rein!

v. Ißstein fortfahrend: Sie nicht, der Herr Minister nicht; ich weiß dies. Ich mußte aber doch gleich darauf hören: ich hätte um diese ungeheuere Revolution in Mannheim herbeizuführen, 20 bis 30,000 fl. aus Paris erhalten, und das Geld unter die Leute vertheilt!

Staatsminister Winter: Wenn man ein gutes Gewissen hat, hat dergleichen nichts zu sagen.

v. Ißstein: Das habe ich, und stelle mich frei und offen mit dem Herrn Minister in die Schranken.

Martin: Ich erlaube mir allein noch auf eine Bemerkung etwas zu erwiedern, welche gefallen ist über das Fest in Badenweiler, damit man nicht allenfalls in Folge dieser Aeußerung glauben möge, als hätte ein so böser Geist bei jenem Feste vorgeherrscht. Ich wurde damals als Nachbar ebenfalls von der Neugierde getrieben, dem Feste anzuwohnen. Ich muß aber bekennen, daß ich nichts von dem wahrgenommen habe, was ein Abgeordneter so eben geäußert hat, daß nämlich andere Fahnen, als diejenigen unseres Vaterlandes allda aufgepflanzt gewesen seien.

Schaff unterbrechend: Ist der Herr Abgeordnete auch auf der Burgruine gewesen, ist ihm auch bekannt, was dort vorgefallen ist?!

Martin fährt fort: Ich habe zwar gehört, es soll dabei Jemand Reden geführt haben, die man nicht im Einklang gefunden hat mit den Gesinnungen ruhiger Bürger. Ich habe aber auch zugleich wahrgenommen, daß die Bewohner jener Gegend, ohne Einmischung der Polizei, Diejenigen, welche sich solche Aeußerungen erlaubten, mit Verachtung von sich gewiesen oder eigentlich geworfen haben. Ueberhaupt halte ich die Bewohner jener Gegend nicht für fähig, eine andere Fahne aufzupflanzen, oder aufstecken zu lassen, als die badische. Es herrscht überhaupt unter dem Landvolk in dortiger Gegend ein zu gesunder Sinn, um sich leicht irre führen zu lassen, und zu viel Wohlstand, als daß man je dem Gedanken Raum geben könnte, daß eine Gefährdung der Ordnung dort zu besorgen wäre.

Magg: Dasselbe gilt auch von den andern Gegenden.

Martin: In chronologischer Beziehung erlaube ich mir, eine Berichtigung auf eine Aeußerung des Herrn Ministers des Innern, daß nämlich das berüchtigte Frankfurter Attentat erst nach den erwähnten Bundesbeschlüssen geschehen und nicht denselben vorhergegangen ist.

Schaff: Meine Bemerkungen waren durchaus nicht gegen die Bewohner jener Gegend gerichtet.

Winter v. H.: Ich glaube, daß man den Abgeordneten von Mannheim und Freiburg nicht verdenken kann, wenn sie sagen, diese Maßregel sei zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe in ihrer Gegend nicht nothwendig gewesen; ich glaube nicht, daß man ihnen dies übel deuten kann, und sie sind sogar verpflichtet, dieses hier zur Beruhigung der Gemüther zu sagen. Wir, in der Budgetkommission, mußten für unsere Pflicht halten, die Nachweisungen, so weit sie die Ausgabe betreffen, anzunehmen. Ich glaube dem Herrn Minister des Innern, einen Dienst zu erweisen, wenn ich ihn um die Berichtigung der Ansicht bitte, als hätten die Herren Minister mit der Anführung der Erscheinungen bei den Durchzügen der Polen einen Tadel aussprechen wollen über den allgemein und schön menschlichen Antheil, den man in unserm Lande an dem Schicksal dieser unglücklichen Nation genommen hat.

Staatsminister Winter: Ich habe gesagt, was ich jetzt wiederhole, daß nämlich kein Vorfall eine solche Aufregung verursacht hat, wie der Durchzug der Polen. Die politische Aufregung war gegeben. Die Polen kamen hinzu und haben durch den Einfluß, den sie vermöge ihres Schicksals übten, diese Aufregung noch vermehrt. Dies ist eine constante Wahrheit, und wer den Gang der Dinge beobachtet hat, wird es mir zugeben. Um diesem steigenden Einfluß ein Ziel zu setzen, haben wir unsere Anordnungen getroffen und die Polen mit Extrapost durch das Land führen lassen, nur damit sie nicht länger bei uns verweilen.

Winter v. H.: Die Regierung selbst hat damals großen Antheil an dem Loos der Polen gezeigt, und der Herr Minister selbst hat kaum erst, und zwar sehr vernehmlich, gesagt, mit jedem Unglücklichen habe er Mitleiden. Die Polen sind doch wohl auch in seinen Augen Unglückliche.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe allerdings auch mit jedem Unglücklichen Mitleiden und meine Bemerkung war nur gegen Diejenigen gerichtet, die dieses Mitleiden mißbraucht haben. Daß aber auch eine Zahl von Polen das Gastrecht auf eine schändliche Art mißbraucht hat, ist ebenfalls eine Wahrheit.

Es wird hierauf mit 27 gegen 22 Stimmen
beschlossen:

die von der Kommission auf Seite 38 gegebene Erklärung,
„wonach sie in der Summe von beiläufig 13,000 fl., welche

die Verstärkung des Sommerdienststandes beim Militär wegen Aufrechthaltung der Ruhe in Freiburg, Ettenheimmünster und Mannheim herbeigeführt hat, wenigstens größtentheils einen ohne hinlänglichen Grund gemachten Aufwand erblicke und beklage, daß wahrscheinlich die zu weit getriebene Aengstlichkeit einzelner Beamten die Regierung zu Vorsichtsmaßregeln veranlaßt habe, welche überall, wo man die Stimmung des Landes und den Charakter des badischen Volkes kannte, für unnöthig erklärt wurden, und wodurch sie, die Kommission, andeuten wolle, daß sich die getroffenen Maßregeln der Billigung des Landes nicht zu erfreuen hatten, und daß die Haltung des Volks bei dieser Gelegenheit am besten bewiesen hat, wie überflüssig bei Veranlassungen gleicher Art solche Anstalten seyn dürften“.

nach dem Antrag des Abg. v. Kottek zu einer Erklärung der Kammer zu erheben.

Der Kommissionsantrag auf Seite 38 des Berichts (im 4. Beil.Hft), dahin gehend, „der Gesamtausgabe an Staatsaufwand für 1831/32 und 1832/33 ad 15,167,410 fl. 19³/₄ fr., vorbehaltlich der darunter begriffenen durch besondere Schlußfassungen beanstandeten Posten die Zustimmung zu geben,“ erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer, worauf über das Ganze namentlich abgestimmt wird, und mit 47 Stimmen einstimmige Annahme erfolgt.

Die Kammer geht sodann auf die Erörterung der auf dem Landtag von 1831 beanstandeten und noch nicht erledigten Posten über.

v. Jßstein: In Beziehung auf diese Posten erlaube ich mir eine Frage an den Herrn Finanzminister, welche die Art der Behandlung dieser wichtigen Gegenstände betrifft. Es ist nämlich der Kammer ohne Zweifel bekannt, daß die Finanzverwaltung und das ganze Wesen des Haushalts des Staats bis zum Jahr 1831, wo die Kammer zusammentrat, eine solche war, deren Rückkehr wir nicht mehr wünschen, und dadurch bei der Prüfung der Rechnungen die Kammer veranlaßt wurde, mehrere bedeutende Posten zum Ersatz zu schreiben, d. h. ihnen die Genehmigung nicht zu ertheilen. Diese sind sämmtlich in dem Bericht angegeben, und es ist nur noch einer hinzuzufügen, der mir vergessen scheint, und die Frage über den Verkauf der Staatswäldungen bei Langenstein betrifft. Die erste Kammer ist diesen Posten nicht im Ganzen, sondern nur wenigen beigetreten. Es ist hier, weil es nicht zum Zweck meiner Bemerkung gehört, nicht die Frage, zu erörtern, ob die erste Kammer hierzu das Recht

gehabt, oder die zweite Kammer damals nicht übersehen habe, von ihrem größeren Rechte Gebrauch zu machen, wozu mir allerdings der Grund in dem §. 75 der Verfassung vorzu liegen scheint, der neben der allgemeinen Bestimmung, daß Finanzgesetze der zweiten Kammer zuerst vorzulegen sind und von der ersten Kammer nur im Ganzen angenommen werden können, noch folgende Bestimmung enthält: „ein von der einen Kammer an die andere gebrachte Gesetzesentwurf, kann, wenn es nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungsvorschlägen an die Kammer zurückgegeben werden.“ Es wurde aber damals im Interesse der Sache, durch die Mitwirkung des Herrn Finanzministers und durch die Bereitwilligkeit der ersten Kammer dahin gebracht, daß die Adresse an den Großherzog kam, mit der Bemerkung der ersten Kammer, daß sie diesen und jenen Anträgen ihre Zustimmung nicht gab. Von dieser Adresse ist nun aber seit dieser Zeit der Kammer gar nichts bekannt geworden. Im Jahr 1833 wurden, wenn ich nicht irre, in der zweiten Kammer die sämtlichen Ersazposten wieder zusammengefaßt und in einem Bericht vorgelegt, worauf aber ebenfalls die Kammer keine Aufklärung und keine Nachricht, was von Seiten der Regierung darauf geschehen sei, erhielt. Und doch glaube ich, daß nach der Geschäftsordnung, oder bei einem richtigen Gange der Geschäfte die Regierung selbst in ihrem eigenen Interesse und in der richtigen Festhaltung des Standes der Regierung zu der Kammer, der letzteren in einer eigenen Vorlage hätte sagen sollen, was geschehen sei und von welchen Posten die Regierung sich einen Erfolg verspreche, und bei welchen sie und aus welchen Gründen an keine der Staatskasse günstige Erledigung glaube. Warum nun diese Vorlage nicht erfolgt ist, darüber frage ich den Herrn Finanzminister, weil, wenn dies geschehen wäre, die Kammer bei Erledigung des ganzen Gegenstandes eine weit sicherere Richtung gehabt hätte. Für jetzt sind wir der besondern Aufmerksamkeit des Berichterstatters, der die einzelnen Akten mühevoll einsah, die Darstellung im Bericht schuldig, allein es war ihm unmöglich, der Kammer nähere Kenntniß davon zu geben und namentlich die Motive zu manchen sehr wichtigen Ersazposten ausführlicher darzustellen, was doch nothwendig ist, wenn die Kammer über diesen Gegenstand entscheiden soll. Ich frage also den Herrn Finanzminister, warum der von mir bezeichnete Weg nicht betreten worden ist.

Finanzminister v. Böckh: Ich will in Kürze auf diese Frage antworten, und mich zugleich über die einzelnen Posten

erklären, so weit sie in den Geschäftskreis des Finanzministeriums gehören. Was die Behandlung auf dem Landtag von 1831 betrifft, so ist diese ganz einfach darin bestanden, daß die zweite Kammer erklärte, sie finde bei diesen und jenen Posten Anstände, worüber sie damals Erläuterungen erhalten hat. Dabei fand sie sich aber nicht beruhigt und hat endlich deshalb eine Adresse beschlossen. Eine Adresse kann aber bekanntlich an den Regenten nur kommen, wenn sie von beiden Kammern die Genehmigung erhielt. Es war voraussehen, und die zweite Kammer war gewiß selbst dieser Meinung, daß nicht allen ihren Anträgen von der ersten Kammer werde beigestimmt werden, und dies war auch wirklich der Fall. Demnach war die Frage, was in dieser Sache zu machen sei, und darauf wurde das Auskunftsmittel gewählt, daß die zweite und die erste Kammer eine besondere Erklärung über diese Nachweisungen geben solle. So ist es denn auch gehalten worden, und zwei ganz besondere Vorstellungen wurden an den Großherzog gebracht. Der Herr Abg. v. Hstlein hat bei dieser Gelegenheit auch eine konstitutionelle Frage zur Sprache gebracht, ob nämlich nicht das Durchzählen der Stimmen in Beziehung auf solche beanstandeten Posten der Verfassung gemäß sei. Der Herr Präsident selbst hat früher davon gesagt, daß dieses ein eigentliches Finanzgesetz sei. Dieser Behauptung muß ich aber, wie dies auf dem früheren Landtage geschehen ist, auch diesmal widersprechen. Eine Rechnungsnachweisung ist kein Gesetz, also auch kein Finanzgesetz. Ueber geschehene Dinge macht man kein Gesetz, sondern ein Gesetz bestimmt, was für die Zukunft geschehen soll. Man hat auch auf dem Landtage von 1831 eingesehen, daß diese Theorie nie durchzusehen sei. Die Regierung ist nach der Verfassung schuldig, eine detaillirte Nachweisung über die Verwendung der Gelder zu geben, und es liegt natürlich in dem Rechte der Kammer, zu sagen, ob sie sie nicht richtig gefunden habe, oder was sie daran anzusehen finde, wie dies bei allen Rechnungsbüchern der Fall ist. Dieser natürliche Gang wurde auch hinsichtlich der beanstandeten Posten auf dem Landtage von 1831 eingehalten. Was die weitere Behandlung der Sache betrifft, so hat der Herr Abg. v. Hstlein zuerst bemerkt, daß auf dem Landtag von 1833 gar keine Erklärung von der Regierung darüber gegeben worden sei. Dies ist, so viel ich weiß, ganz richtig, allein ich glaube mich auch zu erinnern, daß die Budgetskommission selbst damals gesagt hat, diese Posten können noch nicht in Rechnung erscheinen, es seien

noch keine Gegenstände der Rechnung, die sie jetzt zu behandeln habe, sie wolle also in dieser Hinsicht sich nicht weiter auf die Sache einlassen. Die Regierung hatte sonach auf jenem Landtag um so weniger Anlaß, sich darüber auszusprechen, als sie überhaupt nicht zugegeben hat, daß diese Ersatzposten gegründet seien, so weit sie nicht schon auf dem Landtag von 1831 zugegeben worden, und damals schon sogar eingegangen waren, und nur irthümlich oder ohne alle Noth zur Sprache gebracht worden sind. Jetzt sind wir um einen Landtag weiter fortgeschritten, und es fragt sich wieder, was mit diesem Posten zu thun ist. Die Vorstellungen beider Kammern an den Großherzog wurden von dem Staatsministerium auszugsweise den betreffenden Ministerien zugestellt, um sich darüber gutächtlich zu äußern. Jedes Ministerium hat auch seinen Bericht darüber erstattet, so kurz oder so weiltäufig als es ihm die Sache zu erfordern schien. Auch bei dem Staatsministerium wurden hierüber Gutachten erstattet, und auf den Grund dieses Gutachtens Beschluß gefaßt, welcher letzterer den betreffenden Ministerien mit dem Auftrag eröffnet wurde, wenn die Sache bei der Kammer wieder in Anregung gebracht werden sollte, diesem gemäß die weitere Erklärung zu geben. Die Beschlüsse sind größtentheils sehr kurz, daß nämlich in der Sache nichts zu machen, und die Reclamation unnöthig sei. Mit diesem Beschluß werden Sie nun natürlich nicht befriedigt werden, sondern auch die Gründe zu hören wünschen, warum diese Beschlüsse gefaßt worden sind. Die meisten Angelegenheiten erfordern aber in dieser Hinsicht eine sehr ausführliche Erörterung, die nach der Natur der Sache gehörig vorbereitet seyn muß. Statt diese kurze Erklärung zu geben, haben wir der Kommission die Einsicht der Akten angeboten. Sie hat sie auch eingesehen, und sich in Gemäßheit dieser Akteinsicht in ihrem Bericht auch, ohne in das Materielle der Sache einzugehen, und im Allgemeinen und etwa in ähnlicher Weise ausgesprochen, wie es das Staatsministerium in seinen Resolutionen gethan hat. Mit dieser allgemeinen Aeußerung Ihrer Kommission werden Sie sich eben so wenig befriedigt halten, als mit der allgemein gefaßten Resolution des Staatsministeriums. Sie werden wünschen, daß die Sache ihrem Materiellen nach näher geprüft werden möchte. Dazu gehört aber Zeit, und ich glaube, keine kurze Zeit. Auch ist diese Prüfung in der Kammer selbst nicht möglich, und es scheint mir daher in der Sache kein anderer Weg beizutreten zu können, als daß die Budgetkommission mit

der Regierungskommission zusammentritt, daß man die Akten zur Hand nimmt, daß man die Gründe und Gegenstände gegen einander austauscht, und endlich sich über etwas vereinigt, oder dann diese Gründe und Gegenstände der Kammer vorlegt. Dazu ist aber auf diesem Landtag keine Zeit mehr, dazu haben wir von Seiten der Regierung keine Zeit, denn wir sind so beschäftigt, daß unmöglich diesen einzelnen Gegenständen, die zum Theil sehr veraltet sind, eine solche Zeit gewidmet werden kann, wie sie gewidmet werden müßte.

Ich will nun kurz auf die einzelnen Posten übergehen . . .

v. Zstein (unterbrechend): Sie erklärten so eben, daß Sie auf die einzelnen Posten eingehen wollen. Da aber der Herr Finanzminister sehr klar vorträgt, und daher das Besagte Eindruck machen muß, so würde ich wieder antworten müssen, und wir würden abermals eine Diskussion herbeiführen, die vielleicht, wie es scheint, beseitigt werden könnte, wenn die Regierung erklärte, eine Vorlage oder eine Unterhandlung in dem Sinn zu veranlassen, wovon in der Rede des Herrn Finanzministers die Sprache war. Mit welcher Bemerkung ich mir übrigens durchaus nicht das Recht anmaßen will, dem Herrn Finanzminister als Regierungskommissär das Wort zu nehmen.

Finanzminister v. Böckh: Ich wollte bloß von denjenigen Posten reden, die das Finanzministerium angehen und noch beanstandet sind, und von denen ich glaube, daß sie zur Diskussion auf dem nächsten Landtag verschoben werden könnten. Auf das Materielle will ich nicht eingehen, denn dazu wäre ich nicht vorbereitet, und ich würde es in jedem Fall unterlassen, da man auf diese Weise eine Ueberzeugung in der Kammer nicht herbeiführen kann. Diejenigen Posten, die von Seiten des Finanzministeriums noch beanstandet sind, sind die Posten 1, 2, 3 c, 6, 19 und 20 auf Seite 41 des Kommissionsberichts.

Ministerialassessor v. Marschall: Bei dem Ministerium des Innern ist kein solcher beanstandeter Posten mehr vorhanden.

v. Zstein: Ich stelle den Antrag, die Kammer möge mit Uebergebung dieser einzelnen Posten, oder Aussetzung derselben, sich für jetzt bei der Versicherung der Regierung beruhigen, daß sie, wenn es die Geschäfte auf diesem Landtag nicht erlauben, auf dem nächsten eine Vorlage oder den bezeichneten Zusammentritt mit der Kommission veranlassen wolle, um über die sämtlichen Ersatzposten Beschlüsse fassen zu können.

Finanzminister v. Böckh: Ich gebe die bestimmte Zusicherung, daß wir auf dem nächsten Landtage mit der Budgetkommission zusammentreten werden, um Posten für Posten zu durchgehen, in der Absicht, sie zu überzeugen, daß die gefaßten Staatsministerialbeschlüsse in der Ordnung sind, und zu Recht bestehen.

v. Jzstein: Die Kammer wird alsdann auf den Vortrag der Budgetkommission entscheiden, ob und wie weit sie glaube eine Nachbewilligung den früher nicht genehmigten Posten erteilen zu können, denn es ist vielleicht vorauszusetzen, daß wir nicht ganz in unsern Ansichten übereinstimmen werden.

Finanzminister v. Böckh: Es heißt mit andern Worten so viel: ob sie die Beanstandung nicht länger fortsetzen wollen.

v. Jzstein: Oder ob wir darauf bestehen, daß die Regierung diejenigen Männer, von denen wir glauben, daß sie verantwortlich sind, im gerichtlichen Wege belange, weil oft nur ein Urtheil des Richters beruhigen kann, nicht aber die Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung und den Ständen; von dieser Ansicht ausgehend, trage ich also darauf an, daß die Kammer in den von uns gemachten Vorschlag eingehen möge. Es überhebt uns dies dadurch einer Berathung, für die wir nicht die gehörigen Materialien erhalten haben. Sie müßten denn nur auf dasjenige vertrauen, was ich und diejenigen Herren, die die Akten über diese wichtigen Gegenstände eingesehen haben, Ihnen mittheilen konnten. Ich kann aber den Kammermitgliedern nicht zumuthen, auf die Meinung dieser Einzelnen allein zu vertrauen; sie müssen das Gutachten der ganzen Kommission hören, oder den Sitzungen derselben in Gegenwart der Regierungskommission anwohnen.

Viele Mitglieder unterstützen diesen Antrag.

Ziegler: Es ist hier von zweierlei Posten die Rede, nämlich von solchen, die nach der Ansicht der Budgetkommission als unbeanstandet angesehen werden können, und von solchen, die einer weitem Erörterung unterworfen werden müssen. Ich vereinige mich mit der bereits ausgesprochenen Meinung, daß die Posten der letzten Art auf dem nächsten Landtag ihre Erledigung erhalten können. Der Vorstand der Budgetkommission hat geglaubt, daß noch ein weiterer Anstandsposten vorhanden sei. Ich muß darauf erwiedern, daß ich bei meiner Berichtserstattung die Adresse zu Grund gelegt habe, welche im Jahr 1831 Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog übergeben worden ist, und in dieser ist nichts enthalten, was nicht auch in dem Berichte aufgenommen worden wäre.

Martin: Die Ursache mag darin liegen, weil der fragliche Posten in einem besondern Bericht enthalten gewesen ist; der Beschluß lautete dahin, die Kammer gebe ihre Zustimmung zu dem Verkauf der Waldungen bei Langenstein nicht. Dieser Posten wurde sofort den übrigen beanstandeten Posten angereiht.

Merk: So viel ich gehört habe, hat der Herr Finanzminister den Satz aufgestellt, daß die Beschlüsse über die Nachweisungen nicht als Beschlüsse über ein Finanzgesetz zu betrachten seien. Wenn dem so ist, so muß ich mich gegen diese Theorie verwahren; denn es ist mir dies gar nicht begreiflich, und ich halte es sogar für unlogisch. Es wäre dies so viel, als wenn man zugeben würde, die Prämissen könnten wie ein Finanzgesetz behandelt werden, die absoluten Folgen aber seien nicht wie ein Finanzgesetz anzusehen. Wenn es uns nur zustände, das Budget als ein Finanzgesetz zu behandeln, nicht aber auch die daraus entstehenden Folgen und das Absolutorium, das darüber, wie z. B. über eine Rechnung, zu geben ist, so sind wir um eines unserer wesentlichsten Rechte gebracht. Der Regierung stünde alsdann frei, große Ueberschreitungen zu machen, und es darauf ankommen zu lassen, daß eine Kammer sie passiren ließe. Wenn dann diese Ueberschreitungen zu Gunsten einer Kammer wären, so hätte die Regierung eine große Garantie für sich. Diese Theorie würde unsere ganze Stellung gefährden, denn der Hauptgrund, worauf das Durchzählen der Stimmen beruht, ist der, daß zuverlässig ein Beschluß zu Stande komme, weil ein Budget nicht ohne Beschluß bleiben kann, indem sich diese Sachen nicht, wie ein anderer Gegenstand, aussetzen lassen. Es könnte der Fall seyn, daß die eine Kammer ja und die andere nein sagte, wo dann die Sache zwischen Himmel und Erde schwebte. Darum müssen auch die Nachweisungen als Finanzgesetz betrachtet werden. Da übrigens der Gegenstand jetzt nicht praktisch zu erledigen ist, so will ich auch keinen Antrag stellen.

v. Jzstein: An diesem Widerspruch wird es auch vor der Hand genügen. Ich danke dem Abg. Merk dafür, weil auch ich mich nicht zu jener Lehre bekennen könnte. Um nun aber dem Wunsch des Abg. Ziegler zu entsprechen, wodurch auch die künftige Bearbeitung dieses Gegenstandes erleichtert, und heute nicht viel Zeit dadurch weggenommen wird, bitte ich den Herrn Präsidenten, die Diskussion auf diese Weise zu eröffnen.

Die einzelnen Posten werden nun auf die Aufforderung des Präsidenten durchgegangen.

Bei Nr. 4 bemerkt

v. Isstein: Ich wünschte, daß dieser Posten ausgesetzt werde. Die Kommission anerkennt zwar, daß im Rechtsweg nicht viel auszurichten sei, und sich hier mehr um moralische Verbindlichkeit handle.

Finanzminister v. Böckh: Was auf moralischer Verbindlichkeit beruht, beruht zugleich auf gutem Willen.

Als die sämtlichen von der Kommission beanstandeten Posten durchgegangen waren, trägt der Abg. Martin darauf an, auch die auf dem Landtag von 1831 schon beanstandete Tauschhandlung mit Staatswaldungen gegen einzelne Parzellen der Herrschaft Langenstein als beanstandet ausgesetzt zu lassen.

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden, und beschließt mittelst namentlicher Abstimmung einmüthig noch weiter:

„Von den auf S. 41 und 42 des Kommissionsberichts verzeichneten Posten die Nummern: 3a, 3b, 5, 7, 9, 10, 11, 13, 14, 16, 18, 24, 25 nicht mehr zu beanstanden; dagegen die Nummern 1, 2, 3c, 4, 6, 8, 12, 15, 17, 19, ebenso wie den erwähnten Waldtausch in Anstand zu belassen, und rücksichtlich ihrer die nähern Vorlagen und Erörterungen auf dem nächsten Landtage zu erwarten; die Nummern 21, 22 und 23 aber bei den zur Diskussion erst später kommenden Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums zu berücksichtigen.“

Die nach den gefaßten Beschlüssen redigirten der ersten Kammer mitgetheilten Adressen, enthalten die

Beilagen Nr. 2, 3 u. 4.

Dörr stellt den Antrag, die Sitzungen, wegen der großen Hitze, künftig um 8 Uhr Morgens zu beginnen, und um 12 Uhr zu schließen.

Nach einigen Gegenerinnerungen wird dieser Antrag verworfen.

Der Präsident setzt endlich die Kammer noch in Kenntniß, daß die erste Kammer die Gesetzesentwürfe: „wegen Einverleibung des ehemaligen Generalstaatskassengebäudes in die Civilliste“ und „wegen Verminderung des Gewerbesteuerkapitals um 300 fl.“ einstimmig angenommen habe, womit die heutige Sitzung geschlossen wurde.

Zur Beurkundung.

Der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der Secretär:
Bohm.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung vom 23. Juli 1835.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchstlicher getreuen Stände hat die Etatspositionen der ihr vorgelegten Nachweisungen über den Staatshaushalt in den Jahren 18^{31/32} und 18^{32/33}, in so weit sie den Militäretat, die Pensionen und die Amortisationskasse betreffen, besonderen Erörterungen vorbehalten, die Nachweisungen über alle übrigen Theile des Staatshaushaltes aber in ihren Sitzungen vom 22. und 23. dieses Monats in reichliche Berathung gezogen und beschlossen:

A. rücksichtlich der Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten:

	a. Einnahmen.	b. Ausgaben.
I. bei der Steuerverwaltung	für 18 ^{31/32} mit 5,417,573 fl. 18 fr.	637,321 fl. 13 fr.
	für 18 ^{32/33} mit 5,133,362 fl. 6 fr.	613,133 fl. 13 fr.
II. bei der Salinen-, Berg-, Hütten- und Münzverwaltung	für 18 ^{31/32} mit 2,231,460 fl. 58 fr.	1,229,065 fl. 45 fr.
	für 18 ^{32/33} mit 2,152,647 fl. 47 fr.	1,202,441 fl. 39 fr.
III. bei der Cameraldomänenadministration . .	für 18 ^{31/32} mit 1,713,162 fl. 27 ^{1/2} fr.	673,742 fl. 43 ^{3/4} fr.
	für 18 ^{32/33} mit 1,651,479 fl. 15 fr.	726,501 fl. 9 ^{1/4} fr.
	18,299,385 fl. 51 ^{1/2} fr.	5,082,205 fl. 43 fr.

	Uebertrag	18,299,385 fl. 51 1/2 fr.	5,082,205 fl. 43 fr.
IV. bei der Forstdomänenadministration	für 18 ^{31/32} mit	1,128,706 fl. 34 1/2 fr.	535,094 fl. 37 3/4 fr.
	für 18 ^{32/33} mit	965,417 fl. 9 3/4 fr.	459,170 fl. 41 fr.
V. bei der Postadministration	für 18 ^{31/32} mit	492,018 fl. 13 fr.	280,436 fl. 15 1/2 fr.
	für 18 ^{32/33} mit	531,358 fl. 38 3/4 fr.	295,962 fl. 17 1/2 fr.
VI. bei der Justiz- und Polizeirevuenverwaltung	für 18 ^{31/32} mit	868,404 fl. 34 1/2 fr.	336,039 fl. 41 1/4 fr.
	für 18 ^{32/33} mit	817,718 fl. 51 3/4 fr.	281,862 fl. 17 1/2 fr.
VII. bei der Fluß- und Straßenbauverwaltung	für 18 ^{31/32} mit	14,742 fl. 12 fr.	1,162 fl. 40 fr.
	für 18 ^{32/33} mit	17,743 fl. 12 fr.	658 fl. 57 fr.
VIII. bei der allgemeinen Kassenverwaltung	für 18 ^{31/32} mit	99,202 fl. 14 3/4 fr.	79,059 fl. 56 3/4 fr.
	für 18 ^{32/33} mit	43,899 fl. 24 1/4 fr.	10,650 fl. 35 1/2 fr.
IX. bei den Staatsanstalten	für 18 ^{31/32} mit	42,673 fl. 9 3/4 fr.	— —
	für 18 ^{32/33} mit	30,448 fl. 1 fr.	— —
		23,351,718 fl. 7 1/2 fr.	7,362,304 fl. 8 3/4 fr.
oder nach Abzug der Ausgabe ad		7,362,304 fl. 8 3/4 fr.	— —
die reine Einnahme für beide Jahre mit		15,989,413 fl. 58 3/4 fr.	— —
nämlich			
für das Jahr 18 ^{31/32} mit	8,235,720 fl. 49 fr.		
„ „ „ 18 ^{32/33} mit	7,753,693 fl. 9 3/4 fr.		
zusammen wieder mit		15,989,413 fl. 58 3/4 fr.	

31

als nachgewiesen anzuerkennen, und ferner der Einnahme und Ausgabe an Lasten und Verwaltungskosten in der Abtheilung II. von 18^{33/34}, welche nicht dem unmittelbar vorhergehenden Jahre angehören, und zwar der Einnahme im Betrage von 140,501 fl. 26 fr., und der Ausgabe im Betrage von 93,455 fl. 6 fr. ihre Bestimmung zu ertheilen.

B. Rückfichtlich des eigentlichen Staatsaufwandes

- 1) für die Repräsentationsgelder unter der Rubrik: Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, und zwar Unterabtheilung „Besoldungen des Ministeriums“ weitere 4,000 fl. zu bewilligen, beziehungsweise zu der Ausgabe von 4,000 fl. die Zustimmung zu ertheilen, dagegen
- 2) der im Etat des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erscheinenden, die Summe von 12,000 fl. überschreitenden Mehrausgabe von 4,000 fl. für die Gesandtschaft in Frankfurt die Zustimmung nicht zu ertheilen, ferner
- 3) der Gesamtausgabe an Staatsaufwand für 18^{31/32} und 18^{32/33} zu 15,167,410 fl. 49 3/4 fr. vorbehalten, des darunter begriffenen, durch besondere Schlussfassung beanstandeten Postens die Zustimmung zu geben.

Außerdem hat die zweite Kammer noch beschlossen:
 „die hohe Regierung zu ermächtigen, die ärarischen Eisenwerke auf eine angemessene Art zu veräußern.“
 Diese Beschlüsse der zweiten Kammer überreichen wir vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe den 23. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident: Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:

Bohm.

Gerbel.

A. Schinzinger.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung vom 23. Juli 1835.

Durchlauchtigster Großherzog,
 Gnädigster Fürst und Herr!

Bei Gelegenheit der Beratungen über die Rechnungsnachweisungen von 18^{31/32} und 18^{32/33} hat die zweite Kammer

mer in Bezug auf die auf dem Landtage von 1831 beanstandeten Posten, wie solche in der unterthänigsten Adresse vom 30. December 1831 aufgeführt sind, in ihrer Sitzung vom 23. Juli 1835 beschlossen:

I. Die Positionen „Schuld des Fürstenthums Lichtenstein zu 11,602 fl. 16 kr., Schuld des Fürstenthums Sigmaringen zu 1,456 fl. 6 kr., Schuld des Fürstenthums von der Leyen 10,459 fl. 38 kr.“ besonderer Berathung bei Gelegenheit der über den Kriegsministerialetat zu unterwerfen.

II. In Bezug auf die übrigen aber nunmehr von der Reclamations folgender Posten abzustehen:

- 1) Holzerlöse und sonstige Erträgnisse des Fasanengartens von den Jahren 1827, 1828 und 1829 (als ersetzt) mit 35,338 fl. 37 $\frac{1}{2}$ fr.
- 2) Mehrjährige innerhalb Falzes der Forstrechnungen nachgeführten Jagdpachtschillinge (als ersetzt) mit . . . 5,218 fl. 50 fr.
- 3) Kosten wegen Einführung der preussischen Kirchenagende mit . . . 800 fl. — fr.
- 4) Geheime Ausgaben beim Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit . . . 1,085 fl. 12 fr.
- 5) Dem Eigenthümer der Salmiahütte auf Beiertheimer Gemarkung für deren Verlegung bezahlte Entschädigung mit . . . 2,500 fl. — fr.
- 6) An den Minister v. Berckheim und einen Privaten bezahlte geheime Ausgaben (als ersetzt) mit . . . 1,187 fl. 36 fr.
- 7) Kosten für Anschaffung von Zelten mit . . . 18,506 fl. 11 $\frac{1}{2}$ fr.
- 8) Kosten der Anschaffung eines Sitters (ersetzt) mit . . . 240 fl. — fr.
- 9) Werth des zum Reithausbau abgegebenen Grundstücks . . . 654 fl. — fr.
- 10) Willkürliche Ueberschreitung des etatmäßigen Aufwands für das Kadetteninstitut . . . 13,837 fl. 54 fr.
- 11) Neue Appanagenpensionen mit . . . 7,800 fl. — fr.
- 12) Vorschufzahlung bei dem erfolgten Ableben des höchstseligen Großherzogs Ludwig . . . 8,954 fl. 43 fr.
- 13) Zulagen für einen in den Civilstand übergetretenen Offizier . . . 1,340 fl. — fr.

Endlich hat die zweite Kammer

III. beschlossen, Eure Königl. Hoheit rücksichtlich der beanstandeten Posten, welche folgende sind:

- 1) Verlust der Salinenverwaltung bei F. N. Borwerk in Brugg, Kantons Aargau mit . . . 8,984 fl. 42 fr.
- 2) Aus der Domänenkasse bezahlter Aufwand für die Erbauung einer Mädchenschule in Karlsruhe mit . . . 19,618 fl. 52 fr.
- 3) Verschiedene Recepte des verstorbenen Samens, Magazin, und Wildpretsverrechners Thill.
- 4) Die unter den außerordentlichen Ausgaben des Großherzogl. Staatsministeriums verrechneten 18,000 fl. für die Jahre 1827, 1828 und 1829 mit . . . 54,000 fl. — fr.
- 5) Aufwand für in das Großherzogl. Schloß in Bruchsal gefertigte Betten mit 4,778 fl. 38 $\frac{1}{2}$ fr.
- 6) Ueberschreitung der budgetmäßigen Bewilligung für die Wiener Gesandtschaft im Jahr 1827/28 mit . . . 9,278 fl. — fr.
- 7) Die Gage des Kriegsministers und Chefs des Gardebataillons und des ersten Infanterieregiments für die drei Jahre 1827, 1828 und 1829 mit . . . 26,633 fl. 20 fr. so wie den weitem Betrag der in den Kriegskassenrechnungen von 1819 bis 1826 unter diesem Titel in Ausgabe gestellten Summe mit beiläufig . . . 71,000 fl. — fr.
- 8) Ein ohne alle Begründung in Abgang verrechnetes Kapital mit . . . 4,000 fl. — fr.
- 9) Extrabewilligungen, beziehungsweise Gnadenpensionen mit . . . 3,274 fl. — fr.
- 10) Die dem Besitzer der Grundherrschaft Gailingen, geh. Rath Engesser, bezahlte Judensatzgelder, Entschädigung mit . . . 6,019 fl. 40 fr.
- 11) Die zur Befoldung des standesherrlichen Beamten auf Münchhof bei Langenstein als Zuschuß bezahlten . . . 9,111 fl. 57 fr. so wie wegen des Verkaufs von Staatswäldungen bei Langenstein gegen entferntere Wäldungen, Schupflehen und Gefälle, welcher Tausch als der ständischen Zustimmung bedürftig angesehen wurde,

unterthänigst zu bitten, durch weitere Vorlagen auf dem nächsten Landtage die näheren Erörterungen darüber gnädigst zu veranlassen.

Diese Beschlüsse und Bitten überreichen wir vor dem Throne Eurer Königl. Hoheit in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe den 23. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident: Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:

Bohm.

Gerbel.

A. Schinzinger.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung vom 23. Juli 1835.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Bei Gelegenheit der Verathung über die Rechnungsnachweisung von 18^{31/32} und 18^{32/33} hat die zweite Kammer beschlossen:

Eure Königl. Hoheit unterthänigst zu bitten:

1) künftig an jedem Landtage mit den übrigen Rechnungs-

nachweisungen auch eine Uebersicht über den gesammten Stand der ungewissen Activreste gnädigst vorlegen,

2) das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Zuchtverwaltung Freiburg einer nähern Untersuchung unterwerfen, und die Kammer von dem Resultate in Kenntniß setzen, und

3) die in stets fortschreitendem Maße sich ergebende Vermehrung der Untersuchungs-, Kur- und Legalinspectionskosten und des Aufwandes für die Verpflegung unehelicher Kinder in Erwägung ziehen, und der Kammer über geeignete Abhülfe im Wege der Gesetzgebung die nöthigen Vorlagen gnädigst machen zu lassen.

Diese Bitten überreichen wir vor dem Throne Eurer Königl. Hoheit in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe den 23. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident: Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:

Bohm.

Gerbel.

A. Schinzinger.

XLVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 24. Juli 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Finanzminister v. Böckh, Obrist v. Passolunghi, Geh. Kriegsrath v. Redl, und Ministerialrath Merk, sodann sämtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Herr, Hoffmann, Knapp, Körner, Mittermaier Regenauer, Rettig v. K., Rindeschwender Sonntag, Trötschler, Böcker und Weller.

Unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Der erste Secretär Bohm zeigt an, daß eine Eingabe des Obergerichtsadvocaten Armbruster in Rastatt, Namens des Mathias Haber daselbst um Revision und authentische Interpretation mehrerer neuen Prozeßgesetze eingekommen sei, welche der Petitionskommission zugewiesen wird.

Die Tagesordnung führt auf die Erstattung des Berichts des Abg. Hoffmann, Namens der Petitionskommission über die Rechnungsnachweisungen der Militäradministration vom Jahr 1832.

Der Präsident fordert den Abg. v. Jzstein auf, zu diesem Behufe das Wort zu nehmen.

v. Jzstein: Ich gehöre zu Denjenigen, welche die bloße Uebergabe eines Berichtes zum Druck ohne Vorlesung in der Kammer nicht zur Regel machen möchten, denn eines der größten Rechte der Kammer, nämlich das der vollen Oeffentlichkeit würde dadurch gefährdet. Ich ehre dagegen auch auf der andern Seite die Rücksicht auf Ersparniß der kostbaren Zeit und auf Schonung Ihrer Geduld. Ich will deshalb versuchen, ob es mir gelingen wird, die umfassende Arbeit des Abg. Hoffmann, der in Folge seiner Anstrengungen und seiner geschwächten Gesundheit in das Bad reisen mußte, und mir den Vortrag seines Berichtes übertragen hat, in der Weise zu ihrer Kenntniß zu bringen, daß ich die beiderseitigen Interessen der Oeffentlichkeit und des Zeitgewinns mit einander vereinige. Der Redner geht nun zur theilweisen

Vorlesung des Berichtes über, dessen schleuniger Druck beschlossen wird.

Beil. Nr. 1 im 4. Beil. Hest S. 49 bis 78.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion des Kommissionsberichtes des Abg. v. Vogel über den Gesetzesentwurf, die Regulirung der Ruhegehälter für die nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener gehörenden Civildiener betr.

Nachdem sich zur allgemeinen Discussion kein Sprecher gemeldet hatte, wurde zu jener im Speciellen übergegangen.

Zu Art. 1.

also lautend:

„Civildienern, die — ohne in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener zu gehören — ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen müssen, kann, wenn sie wegen Untauglichkeit, oder aus andern Gründen ohne ihr Verschulden außer Dienstthätigkeit treten; ein jährlicher Ruhegehalt auf die Staatskasse angewiesen werden.

v. Jzstein: Da ich bis jetzt keine Zeit hatte, dieses Gesetz zu durchlesen, so weiß ich nicht, ob auch eine Klasse von Leuten dabei aufgenommen ist, die nach meiner Ansicht den größten Anspruch haben. Ich meine die Postconducteure. Diese Leute müssen Caution leisten, haben große Verantwortlichkeit, sind nicht Staatsdiener, müssen einen schweren Dienst versehen und widmen ihre ganze Kraft dem Staat. Es scheint mir also, daß sie unter Diejenigen gehören, die

einen Anspruch auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes haben.

Finanzminister v. Böckh: Diese gehören allerdings darunter.

Bekk: Es scheint mir doch, daß man eine nähere Bestimmung darüber machen muß, welche Diener in diesem Gesetz gemeint seien. Es wird sonst zweifelhaft, ob Diejenigen, die der Kommissionsbericht als darunter nicht begriffen erklärt, wirklich nicht darunter verstanden seien. Es ist im Kommissionsbericht vorausgesetzt, daß alle Diejenigen, welche kein fixes Einkommen beziehen, nicht darunter gehören. Ich finde aber in dem Entwurf keine Bestimmung, daß dieses nicht der Fall sei; es möchten selbst Scribenten, die lange angestellt sind, nach dem Gesetz eben so darunter gerechnet werden können, obschon dies nicht die Absicht des Gesetzes zu seyn scheint. Es wäre ferner möglich, daß man etwa auch Stiftungsverrechner, welche ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen, die Subsumirung unter dieses Gesetz verlangen können, um so mehr als Verrechner einiger größeren Stiftungen wirklich den Staatsdienern an Gehalt gleich gesetzt sind. Die nicht unter die Staatsdiener gehörigen derartigen Verrechner könnte man nun in diese Klasse derjenigen setzen, auf welche das gegenwärtige Gesetz Anwendung findet, was aber gleichfalls wieder nicht die Absicht dieses Gesetzes zu seyn scheint. Darum wurde auch in der ersten Abtheilung viel darüber gesprochen, welche Diener hier gemeint seien, und der §. 1 bedarf einer nähern Bestimmung hierüber.

Mördes: Wie ich den Sinn verstehe, glaube ich ihn so auffassen zu müssen, daß darunter überhaupt nur niedere Angestellte begriffen sind, die durch eine Signatur ihrer Oberbehörde zur beständigen Beibehaltung bestimmt sind, so daß also alle Diejenigen nicht dahin kommen können, die bloß eine vorübergehende Beschäftigung bei einer Stelle des Staats erhalten, z. B. Theilungskommissäre, Scribenten &c. Wer also eine Signatur von seiner oberen Behörde zur ständigen Beibehaltung erhielt, ohne den höheren Anspruch nach dem Dieneredikt für die wirklichen Staatsdiener zu haben, fällt in die Kategorie Derjenigen, die dieses Gesetz im Auge hat, und ich weiß nicht, ob der Herr Minister diesen Sinn als richtig anerkennt.

Finanzminister v. Böckh: Es ist dies ganz richtig, Scribenten, Theilungskommissäre &c., die gar kein Anstellungsbekret irgend einer Art erhalten, welche die Beamten anneh-

men und wieder verabschieden können, hat man noch nie in die Klasse der eigentlichen Diener, weder in die Klasse der unteren Diener, die das Civildieneredikt gar nicht berührt, noch in die Klasse Derjenigen, die in dem Civildieneredikt bezeichnet sind, gerechnet. Hier sind bloß diejenigen niederen Staatsdiener gemeint, die eine ständige Anstellung erhielten, wie es sich auch aus dem folgenden Paragraphen näher ergeben wird.

Welker: Ich habe geglaubt, daß die Dienerklassen hier etwas schärfer ausgedrückt werden müssen, denn es wird hier eine nicht unbedeutende Last auf die Staatskasse gesetzlich gewälzt, und da ist es doch wohl von großer Wichtigkeit, daß die Kategorieen derjenigen Leute, die an diesen Staatsgeldern Theil nehmen, etwas schärfer berechnet werden. Es müssen dies doch lauter solche Diener seyn, die von dem Chef eines Ministeriums angestellt sind, oder deren Anstellung von irgend einem Ministerium bestätigt ist. Wenn bloß eine Mittelstelle, ein einzelner Beamter etwa Diener ernennen könnte, die nicht von dem Ministerium bestätigt wurden, so könnten die, wenigstens nach der bisherigen Praxis, der Kammer nicht zunächst verantwortlichen Diener die Staatskasse mit einer Last belegen, was ich für unangemessen halten würde. Ich glaube, daß ein verantwortlicher Minister es seyn muß, der die Diener ernennt, die auf diese Weise einen Anspruch auf Pension erhalten sollen, und daher sollte gesetzt werden: nur die durch einen betreffenden Minister angestellten oder bestätigten und auf ständige Dienstleistung angestellten Diener können Pension erhalten.

Kettig v. E.: Diejenigen aber, die von der Kreisregierung angestellt sind, werden nicht ausgeschlossen seyn sollen.

Finanzminister v. Böckh: Der Herr Abg. Welker hat in dieser Hinsicht ganz recht, aber daraus wird kein Anstand entstehen, denn solche Diener dürfen auch von einzelnen Beamten niemals angestellt werden. Jeder Amtsdieners und Gefangenwärter wird und kann nur von dem Ministerium angestellt werden. Nur bei den Zollgardisten besteht eine Ausnahme, indem diese von der Steuerdirektion angestellt und entlassen werden. Ihre Zahl ist zu groß, und würde das Ministerium unnüherweise belästigen. Man braucht es dabei auch nicht so genau zu nehmen, weil diese Diener entlassbar sind. Einzelne Beamte können aber solche Diener nie anstellen, sondern müssen entweder von dem Ministerium oder von dem Staatsministerium selbst angestellt werden.

Mördes: Alsdann könnte zu Beseitigung aller dieser Zweifel vielleicht in dem Gesetz der Beifüg gemacht werden, auf den ich antrage. Civildiener, die mittelst eines Anstellungsdekrets ihre Anstellung unter Anweisung eines fixen Gehalts erhielten. Wer sie angestellt hat, ist nicht von Bedeutung; aber jedenfalls wird es gut seyn, wenn die Anstellung wegen der daraus für das Staatsbudget hervorgehenden Belastung der Verantwortlichkeit dem Ministerium selbst vorbehalten bliebe.

Finanzminister v. Böckh: Was den fixen Gehalt betrifft, so ist in einem anderen Artikel gesagt, daß nur in diesem Fall eine Pension gegeben werden solle. Wenn aber noch etwas beigefügt werden wollte, so könnte man sagen: die durch ein Anstellungsdekret eine ständige Anstellung erhalten haben.

Welcker: Auf diese Weise unterstütze ich den Antrag.

Mohr: Am angemessensten würde seyn, in den zweiten Satz jene Bestimmung aufzunehmen.

Finanzminister v. Böckh: Alsdann zwingen Sie uns, mit jeder Anstellung eines Zollgardisten uns zu beschäftigen. Die Zollgardisten werden von der Steuerdirektion rücksichtlich ihrer Fähigkeiten und Qualifikation geprüft. Der Bericht würde dann lauten, so verhält sich die Sache, wir tragen daher auf Anstellung an, und das Ministerium hätte nichts zu thun, als Ja zu sagen.

Mohr: Die bestehenden Verhältnisse ändern sich jetzt. Bisher hatten diese Leute kein Recht auf zukünftige Pension. Da nun aber durch ein Gesetz für sie ein Ruhegehalt ausgeworfen wird, der unter den eintretenden Bedingungen ihnen nicht wohl versagt werden kann, so werden auch ihre Verhältnisse in der Art verbessert, daß die Signatur irgend eines verantwortlichen Staatsdieners die Verleihung dieses Rechtes aussprechen sollte.

Mördes: Einen Rechtsanspruch haben diese Leute nicht.

Staatsminister Winter: Es stellt nur eine Person im Großherzogthum an, nämlich der Großherzog. Er kann aber gewissen Stellen übertragen, in seinem Namen diese und jene anzustellen. So ist es auch mit dem Ministerium des Innern, das die Gendarmen auf den Vorschlag des Kommandos anstellt und bei dem Kriegs- und Justizministerium. Nur bei dem Finanzministerium tritt die Ausnahme wegen der Zollgardisten ein, die von der Steuerdirektion angestellt werden, weil diese die Leute zunächst kennt. Immer wird aber die Anstellung als von dem Minister unterschrieben betrachtet.

Buhl: Ich wollte nur sagen: ich habe die Bedenklichkeit ungeachtet des Antrags des Abg. Mördes, daß solche Individuen, welche bei Domänen angestellt sind, wie z. B. Domänenkieser, Kassenknechte u. dgl. auch in Pension kommen könnten, obschon diese keinen Anspruch darauf zu machen haben, wenn auch diese Dienste ihre ganze Zeit und Kraft fordern. Diese werden dennoch nicht in die Kategorie gehören, welche Anspruch auf diese Pension zu machen haben.

Finanzminister v. Böckh: Solche Diener werden gegenwärtig nicht mehr angestellt, indem z. B. die Kiefereien durch Kundenkieser versehen werden. Wenn es aber in einzelnen Fällen nothwendig seyn sollte, einen solchen Mann auf Lebenszeit anzustellen, ihm also eine ständige Anstellung zu geben, so würde er allerdings auch in diese Kategorie zu rechnen seyn, vorausgesetzt, daß er seine ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen muß, und keine andere Erwerbsquelle nebenbei hat. Das ist eigentlich das Charakteristische, daß ein solcher Mann gar keinen andern Nahrungszweig neben seinem Dienst haben kann. Alsdann soll er eine Unterstützung, wenn er sich derselben würdig macht, erhalten, im Fall er dienstunfähig wird, wogegen Jeder, der neben einem andern bürgerlichen Gewerbe einen Dienst erhielt, keinen solchen Anspruch macht, so wie auch nach dem ganzen Inhalt dieses Gesetzes ein solcher Anspruch bloß auf den Fall beschränkt ist, wo ein solcher Mann in anderer Weise eigentlich an den Bettelstab käme, indem die Gemeinden solche Leute in keiner Weise unterstützen, noch weniger ihren Lebensunterhalt auch in der größten Beschränkung sichern.

Sander: Es scheint, daß darin, daß der Diener seine Kraft und Zeit dem Staat widme, die Basis seines Rechtes liegt, einen solchen Anspruch zu machen, welcher Anspruch jedoch nur facultativ ist, und eben deshalb wird aber auch das Amendement des Abg. Mördes besonders noch mit der Bemerkung, die der Herr Finanzminister machte, daß er die ständige Anstellung als eine auf Lebenszeit ausgehende ansehe, nicht angenommen werden können, weil von einer Anstellung auf Lebenszeit bei diesen Civildienern nicht die Rede ist. Sie sind ja willkürlich entlassbar, und eben darum scheint mir, daß man bei dem §. 1 lediglich stehen bleiben könne.

Der Hauptgrund des Gesetzes ruht offenbar im §. 2, nämlich darin, daß diese Diener keinen Rechtsanspruch haben, mögen sie nun heißen, wie sie wollen, oder Dienste haben, welche sie wollen. Die Ertheilung der Pension liegt in dem

Ermeffen der Regierung und in ihrem Ermessen liegt auch die Anstellung derjenigen Civilstaatsdiener, die unter dieses Gesetz fallen. Der Staat ändert sich nun so oft in seinen verschiedenen Verwaltungseinrichtungen, daß wir gerade bei diesen Dienern morgen vielleicht eine Klasse erhalten, die ähnlich ist jener, die wir heute in das Gesetz aufnehmen wollten, und welche als nicht erwähnt doch nicht unter das Gesetz fielen. Wir sollten daher bei dem möglichst allgemeinen Grundsatz stehen bleiben, der mir der ganz richtige scheint, nämlich alle Diener, die dem Staatsdienst ihre Kraft gewidmet haben, mögen sie dieses thun, wie sie wollen, ob ständig oder nicht ständig als solche unter diesem Gesetz zu begreifen. Der Abg. Beck hat schon eine Klasse von solchen Civildienern, nämlich die Decopisten, bezeichnet, für welche es ein sehr harter Grundsatz wäre, wenn man in Anbetracht, daß bei den Mittelstellen keine Kanzlisten mehr angestellt werden sollen, ihren Decopisten auch kein Recht gäbe, an diesem Gesetz Theil zu nehmen. Man weiß, daß bei Mittelstellen Decopisten sind, die 30 Jahre lang nichts anderes zu thun, und keinen andern Erwerb hatten, als zu decopiren. Es wäre sehr ungerecht, wenn diese nach einer solchen dreißigjährigen Dienstleistung für den Staat durchaus gar keinen Anspruch an ihn haben sollten. Es wäre dies um so ungerechter, als ja diese Decopisten in den Fall kommen konnten, durch ihren langen Dienst, durch ihr vorge-rücktes Lebensalter zu andern Erwerben untauglich geworden zu seyn. Wenn wir uns in einzelne Klassifikationen dieser Masse von Staatsdienern einlassen, und noch mehr specielle Bestimmungen treffen wollen, so kommen wir zu Unbilligkeiten. Der Hauptgrundsatz ist der, daß sie keinen Rechtsanspruch haben und der zweite der, daß die Regierung über die Berechtigung dazu zu entscheiden hat. Wir wollen ihr also anheimgen, welcher Art von Civilstaatsdienern sie solche Pensionen geben mag. Eine Bestimmung muß aber seyn, daß sie nämlich ihre ganze Zeit und Kraft dem Staatsdienst gewidmet haben müssen, und weiter bedarf es nicht.

Finanzminister v. Böckh: Wenn ich von ständiger Anstellung gesprochen, so habe ich darunter nicht verstanden, daß einer eine Anstellung auf Lebenszeit oder eine solche haben müsse, die man nicht wieder aufheben könne. Ich habe nichts weiter darunter verstanden, als eine solche Anstellung, die man nicht wieder zurückzieht, so lange die Leute ihren Dienst ordentlich und zur Zufriedenheit versehen. Mit der Ansicht des Abg. Sander, die dem Gesetz gemäß ist, bin ich voll-

kommen einverstanden und habe nur zu Vermeidung jedes Mißverständnisses bemerkt, daß Decopisten, weil sie keinen fixen Gehalt haben, sondern nur für die Tage, wo sie schreiben, bezahlt werden, nicht zu diesen Dienern gehören.

Sander: Wenn man die Bezahlung eben in einer Tagsgelühr abgiebt, so ist es doch auch eine Art fixer Gehalt. Ich habe übrigens nicht behauptet, daß Decopisten ganz allgemein und als solche in die Klasse der unteren Staatsdiener gehören, allein es können Fälle vorkommen, wo die Regierung gar keinen Anstand nehmen wird, solche unter dieses Gesetz zu stellen, indem sonst die Staatskasse in eine viel unangenehmere Lage käme. Hat eine Stelle einen solchen alten Decopisten, so entfernt sie ihn nicht, wenn er auch untauglich ist, sondern läßt ihn aus Mitleiden mit seiner sonst hilflosen Lage fortdienen, und stellt einen weitem Decopisten an. Die Folge ist dann die, daß man aus Mitleiden gegen einen alten Mann ihm 500 fl. schenkt und noch ein weiteres Amt bezahlt.

Finanzminister v. Böckh: Zu Decopisten sollte man solche Leute nehmen, denen man später eine andere kleine Anstellung geben könnte. Ein solcher alter Abschreiber ist eine wahre Last für eine Stelle, denn er schreibt von Jahr zu Jahr langsamer und auch undeutlicher. Sodann tritt auch noch eine weitere Rücksicht ein, die bei Scribenten und Theilungskommissären auch beobachtet wird, daß sie nämlich in Krankheitsfällen und dann, wenn sie nichts mehr verdienen können, eine Unterstützung erhalten.

Rutschmann: Als in der Kommission davon die Rede war, daß die Fassung des §. 1 in der Anwendung allerdings zu Zweifeln Anlaß geben könnte, so glaubte ich vorschlagen zu müssen, einige das Sachverhältniß näher bezeichnende Worte an den Eingang zu setzen; nämlich: „durch Dekrete der Staatsregierung angestellten Civildienern ic.“ sodann nach dem Wort „müssen“ — „und nicht ein bürgerliches Gewerbe treiben.“ Wir haben übrigens die Sache noch näher erwogen und zweckmäßig gefunden, den Regierungsentwurf nach seiner Fassung unverändert anzunehmen. Wir haben geglaubt, daß der Diener seine ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen müsse, werde zunächst die möglichen Zweifel beseitigen und der unmittelbare Bezug des Gehalts aus der Staatskasse müsse immer vorausgesetzt werden, was bei den aus den Bureauaversen Belohnten nicht der Fall ist.

Beck: Dieses Kriterium ist allerdings entscheidend, aber

es ist nicht das einzige. Allerdings müssen nämlich die Diener ihre ganze Kraft und Zeit dem Dienste widmen, d. h. der Dienst muß ihr Nahrungszweig seyn, wenn sie gleich auch noch Nebenbeschäftigungen haben. Diese Forderung muß fest stehen bleiben. Aber es fragt sich, ob nicht noch ein weiteres Kriterium hinzugesetzt werden soll. Gerade das, was der Herr Finanzminister gesagt hat, macht es nothwendig, daß man ein weiteres Kriterium beifügt, daß man nämlich ausspreche, der Diener müsse ein Anstellungsdekret vom Ministerium oder von einer Mittelstelle erhalten haben, oder nachweisen, daß er ständig angestellt sei. Der Abg. Sander sagt zwar, das Wort „ständig“ taue nichts, weil diese Dienste widerrufen werden können. Das ist streng genommen richtig, aber der Sprachgebrauch bringt es einmal mit sich, daß man solche Dienste dennoch als ständige betrachtet, wenn sie gleich unbeschränkt widerrufen werden könnten. So lange kein Widerruf eingetreten ist, sind diese Dienste als ständig zu betrachten. Dem Wortlaut ist übrigens der Ausdruck nicht entsprechend, und ich würde Statt dessen folgende Fassung vorschlagen: „Civildienern, die, ohne in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener zu gehören, von einem Ministerium oder von einer Mittelstelle ein Anstellungsdekret erhalten haben.“ Auf die von den Ministerium Angestellten möchte ich nämlich das Gesetz nicht beschränken. Es ist schon bemerkt worden, daß Zollgardisten von Mittelstellen angestellt werden, und ich bin überzeugt, wenn in der Verwaltung des Ministeriums des Innern solche Centralmittelstellen vorhanden wären, wie bei dem Finanzministerium, so würde man das Ministerium des Innern mit solchen Anstellungen nicht belästigen, sondern dieselben ebenfalls den Centralmittelstellen überlassen. Ich möchte also nicht, daß das Gesetz auf Diejenigen beschränkt würde, welche vom Ministerium angestellt werden, sondern vielmehr sich auch auf Diejenigen ausdehne, welche von Mittelstellen angestellt werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Beifüg, daß sie ein Anstellungsdekret von diesen Behörden haben müssen.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe nichts dabei zu erinnern, denn von anderen Behörden kann nicht die Rede seyn, da es entweder eine Mittelbehörde oder das Ministerium selbst seyn wird. Es ist allerdings nicht un Zweckmäßig, wenn man in das Anstellungsdekret selbst ein sichtbares Zeichen legt, daß er in die Klasse solcher Diener gehört.

Mördes: Den Ausdruck „ständig“ habe ich wirklich,

wie der Abg. Bekk, ganz in dem gewöhnlichen Sprachgebrauch genommen. Er rührt übrigens von dem Herrn Finanzminister her, und ist daher auch von dieser Seite schon vertheidigt worden. Der Abg. Sander aber, der den Ausdruck Civildienener besonders in Schutz genommen hat, wird zugeben, daß hier ein weiterer Beifüg nothwendig wird, nämlich die Anstellung mittelst Dekrets, schon darum weil er die Dekopisten auch unter Diejenigen aufnehmen will, die diese Wohlthat haben sollen. Einen Dekopisten wird man aber schwerlich unter die Civildienener rechnen, da ich sonst nicht wüßte, wo man aufhören sollte. Alsdann würden alle diejenigen Civildienener heißen, die in irgend einer Beziehung zu den Staatsverrichtungen stehen. Die Dekopisten werden nach der wohlthätigen Absicht, die ich theile, weil ich das Schicksal mancher alten Schreiber kennen lernte, dieser Wohlthat auch nicht entgehen. Solche alte Dekopisten, die oft des Vertrauens wegen gerne bei den Stellen behalten werden, wird man, wenn sie sich anders ordentlich benehmen, zu den Stellen eines Kanzlisten vorrücken lassen, sie mittelst Dekret anstellen und unter Diejenigen rechnen, denen das Gesetz die Aussicht auf Pension eröffnet.

Sander: Ich widersehe mich dem Vorschlage des Abg. Bekk aus dem Grunde den der Herr Minister Winter angeführt hat. Es ist gleichgültig von wem die Anstellung erfolgt; sie geht von der Regierung aus und es kommt nicht darauf an, ob sie von einer s. g. Unterbehörde oder von einer obern Behörde verfügt wird. Wir sind vielleicht bald im Falle, den ganzen Staatsorganismus zu ändern, und wer von uns weiß, was bei dieser Veränderung einer s. g. unteren Stelle die wir noch nicht kennen, übertragen werden wird. Wenn wir Landvogteien erhalten, so ist es möglich, daß diesen das Recht gegeben wird, die Amtsdienener zu ernennen, so wie auch die Gerichtshöfe dieses oder jenes Recht erhalten können, und es kann daher der Satz, daß nur Diejenigen, welche von obern Stellen angestellt sind, ein Recht haben sollen, zu Unbilligkeiten führen. Die Anstellung erfolgt von der Regierung oder von dem Staatsoberhaupt, durch Stellen, die er dazu bestimmt, und wir können bestimmte Stellen nicht zum Voraus im Gesetz nennen, welche die untersten Civildienener zu ernennen haben, ohne daß wir am Ende zu Unbilligkeiten kommen.

Staatsminister Winter: Der ganze Streit ist überflüssig, allein es kann gleichwohl zur nähern Bezeichnung etwas ins Gesetz aufgenommen werden. Von Keinem aber

kann hier die Rede seyn, der nicht in einem Etat läuft. Sie mögen einen Etat aufschlagen, welchen Sie wollen, so treffen Sie bis auf die untersten Zweige hinaus immer diese Diener an, und wenn sie nur 150 fl. Gehalt haben. Weil sie aber im Etat laufen, müssen sie nothwendig ein Dekret haben und alle denjenigen Weg gehen, den ein ständig Angestellter durchgehen muß, und das Finanzministerium muß die Befolgung auf irgend einen Etat anweisen. Die andern Arbeiter finden Sie auf dem Bureauaversum, allein diese interessieren die Kammer auch nicht, weil es sich da bloß um die Verwendung des Geldbetrags im Ganzen handelt.

Mördes: Unter dem Aversum finden sich auch die Gehalte der Dekopisten.

Staatsminister Winter: Diese Dekopisten kennen wir selbst nicht, da z. B. der Regierungsdirektor hiezu anstellt, wenn er will.

Leipzig: Meiner Ansicht nach, sind wir über dasjenige, was durch den Paragraph ausgesprochen werden soll, Alle einig, und die Vorschläge von verschiedenen Seiten gehen mehr die Redaktion als die Sache selbst an, allein die Kammer redigirt meistens nicht glücklich. Ich vereinige mich ganz mit der Ansicht des Abg. Beck, dessen Fassung mir nur etwas zu schleppend und weiltäufig ist, und ich schlage daher eine andere Fassung vor, die auch demjenigen, was der Abg. Sander will, zu entsprechen scheint. Ich glaube auch, daß wenn wir das Wort ständig hier stehen lassen, der Zweifel entsteht, ob eine lebenslängliche oder unwiderstehliche Anstellung gemeint sei, wogegen das Wort patentirt jeden Zweifel entfernt. Wenn man freilich von patentirten Staatsdienern spricht, so denkt man zunächst an patentirte Staatsdiener, was abermals zu Zweideutigkeiten führen könnte, allein diese Zweideutigkeit ist gleich durch den Nachsatz gehoben, woraus sich ergibt, daß unter den patentirten Civildienern, wenn sie nicht in die Klasse der Staatsdiener gehören, keine andern verstanden werden können, als Diejenigen, die von der betreffenden Regierungsbehörde ein Dekret haben, und dieses Dekret, durch das sie angestellt sind, ist ihr Patent. In Verbindung mit der Fassung, in welcher der Entwurf vorliegt, wird also das Wort „patentirt“ alles ausdrücken, was der Abgeordnete Beck will.

Finanzminister v. Böckh: Das Patent hat man gerade weggelassen, weil man sich dieses Wortes für die Anstellung der eigentlichen Staatsdiener bedient. Man sollte sagen:

Civildieners, die, ohne in die Klasse der Staatsdiener zu gehören, ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen müssen, und mittelst Dekrets der zuständigen Behörde eine ständige Anstellung erhalten haben. Es kann Einer auch auf einige Zeit angestellt werden und doch ein Dekret erhalten. Das Charakteristische besteht auch bei diesen Dienern darin, daß sie eigentlich auf Lebenszeit angestellt sind, wenn sie ihren Dienst ordentlich und pflichtmäßig versehen.

Welcker: Nach der erhaltenen Aufklärung will ich meinen Antrag, daß der Diener durch das Ministerium angestellt seyn müsse, gern dahin erläutern, wohin ihn der Abgeordnete Beck ausdehnte, der nämlich auch die Mittelstelle in seine Fassung aufnahm, wonach dann der Satz auch in Berücksichtigung der Bemerkung des Herrn Finanzministers sich so stellen würde, daß Einer durch ein Dekret des Ministeriums oder durch eine Mittelstelle angestellt seyn müsse. Der Abg. Sander wollte uns damit trösten, daß die Diener alle keinen Rechtsanspruch haben, allein wir wollen auch dem Lande keine Last auflegen und auch hinsichtlich der konstitutionellen Gesetzgebung gegen die wechselnden Minister die Garantie haben, daß sie nicht eine zu große Klasse von Leuten in die gesetzliche Pensionsbestimmung aufnehmen. Es ist dies den Ministern, selbst abgesehen davon, daß sie wechseln, gewiß in so fern angenehm, als eine Art von Interpretation, die man in einem solchen Gesetze machen kann, eine ganze Reihe von Personen zu berechtigen scheint, die sie selbst nicht berechtigt erklären wollen und nun von ihnen mit Bitten bestürmt werden. Darum ist es gut, wenn von einer Anstellung mittelst Dekrets des Ministeriums oder einer Mittelstelle die Rede ist. Wenn der Abg. Sander sagt, es könnte später andern Beamten auch erlaubt werden, Leute anzustellen, so würde ich nicht für gut finden, wenn solche Diener angestellt würden, welche Anspruch auf Pensionen an die Staatskasse machen. Das ist aber keine so große Sache, daß die Mittelbehörde das Wort „ständig“ in ihr Dekret aufnimmt, weil gewiß dabei kein Mensch an ein Widerstehlich denken wird, allein auch davon würde ich abstrahiren, weil der Satz, daß der Angestellte seine ganze Zeit und Kraft dem Staat gewidmet haben müsse, schon sagt, daß es sich um kein vorübergehendes Geschäft handelt. Ich unterstütze also den Antrag des Abg. Beck, daß im Gesetz gesagt werde, die durch ein Dekret des betreffenden Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt sind.

Selzam: Gerade weil der Beisatz „die ihre ganze Zeit

und Kraft dem Staat gewidmet haben," als das Wesentliche und Charakteristische anzusehen ist, wird die Fassung der Regierung oder der Kommission vollkommen genügen. Jeder niedere Civildienstler erhält gleichfalls ein Anstellungsdekret, wenn er je keines erhielt, so wird er doch verpflichtet, wo dann wenigstens das Verpflichtungsprotokoll dafür gelten könnte.

Wördes: Ich möchte doch fragen, ob der Dekopist auch ein Angestellter ist, wenn er auch verpflichtet wurde.

Stösser: Aus dem §. 3 geht deutlich hervor, daß nur solche Angestellte einen Ruhegehalt erhalten sollen, die einen fixen Gehalt haben. Es möchte daher gut seyn, in den Artikel die Bestimmung aufzunehmen, „Civildienstern, die, ohne in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener zu gehören, durch eine kompetente Behörde mit einem fixen Gehalt angestellt sind.“ Ich bedaure, daß dadurch mehrere Diener ausgeschlossen werden, wie z. B. Zoller, Steuereinnahmer, die auch keinen andern Dienst haben, als diesen. Es sind gewöhnlich beabschiedete Unteroffiziere.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe nichts dagegen, wenn Sie diese Bestimmung in den Artikel 1 aufnehmen wollen. Uebrigens habe ich geglaubt, daß sie schon im Artikel 2 ausgesprochen sei.

Mohr: Wir werden den Bedenkllichkeiten hinsichtlich des Vorschlags des Herrn Finanzministers wegen des Wortes „ständig“ nicht dadurch begegnen, daß wir den Antrag des Abgeordn. Stösser hier aufnehmen und sagen, mittelst Anstellungsdekrets ein fixes Dienstseinkommen genießen, denn wir hätten dann einen Begriff aufgestellt, wonach nur jene hierher gehörten. Fixe Gehalte haben ohnehin immer nur diejenigen Stellen zu bewilligen, welche ein Anstellungsdekret ertheilen dürfen.

v. Scheppe: Ich widersetze mich dem Antrag, in den ersten Artikel den Satz aufzunehmen, daß nur Diejenigen unter diesem Gesetz zu verstehen seien, die einen fixen Gehalt haben. Welchen Grund haben wir denn, den mit fixen Gehalt einen Ruhegehalt zu gönnen, doch keinen andern als den, daß wenn sie unfähig werden und ihrem Geschäft nicht mehr vorstehen können, wenn sie auf keine andere Art den Erwerb zu finden wissen, dann bei den Gemeinden Unterstützung suchen müßten. Ich sehe nicht ein, warum man einen Unterschied machen will, ob Einer einen fixen Gehalt oder Lantienmen bezog. Diejenigen, die zur Zeit einen fixen Gehalt haben, können ja später in den Bezug der Lantienmen

kommen, wodurch sich in ihrem Pensionsverhältniß wohl nichts ändern kann. Wenn einer seine Zeit den Geschäften des Staats widmet, so soll er die Wohlthat der Pension genießen, er mag bezahlt gewesen seyn wie er will.

Sander: Ich widersetze mich auch dem Antrag, die fixen Befoldungen in diesen Paragraphen hereinzuziehen, denn man kann diesen Begriff zuverlässig nicht aus diesem Paragraphen heraus argumentiren. Er spricht allerdings von einem fixen Einkommen, das den Maßstab bilden soll, allein er benennt die Diener nicht, die einen Anspruch machen können oder unter die Klasse dieses Gesetzes fallen. Ich glaube aber nicht, daß der §. 3 das fixe Dienstseinkommen zu einem nothwendigen Erforderniß der Pension macht, und ich möchte dieses auch nicht wünschen. Es ist zwar richtig, daß die Regierung den Grundsatz aufstellte, die Civildienstler in ihren Befoldungen zu fixiren, allein früher hat es nicht Statt gefunden, wo selbst wirkliche Staatsdiener kein Fixum hatten, und die Regierung kann möglicherweise von ihrem jetzigen Grundsatz wieder zurückkommen. Ich sehe auch nicht ein, was bei diesen Dienern im Weg steht, gewisse Bezüge, die sich aus ihrem Civilstaatsdienst ableiten, als Befoldung zu geben. Es ist dies eben auch eine Art von Bezahlung, und aus dieser Art wird gewiß nie ein Verlust des Rechts auf Pension folgen. Es wäre unbillig, wenn man, falls in Zukunft einmal die Regierung Leute ohne einen fixen Gehalt anstellte, die aber doch wirkliche Civildienstler wären, sagen wollte, sie hätten keinen Anspruch, während gerade vielleicht diese dem Staate mehr gedient haben, als andere mit fixer Befoldung. Wir stehen hier bei einer Klasse von Dienern, die unzählbar ist, und darum können wir als obersten Grundsatz nur das aufstellen, daß Einer dem Staat seine Dienste ganz allein gewidmet haben müsse.

Buhl: Ich habe bei der Vorlage dieses Gesetzes die Hoffnung gehegt, daß der große bisherige Pensionsstand sich mindern soll. Nach allen diesen Anträgen wird mir alle Hoffnung entgehen, und Statt desselben eine weitere Aussicht auf die Vermehrung der Pensionen vorschweben. Ich muß vorschlagen, daß bestimmt alle möglichen Fälle festgestellt werden, in welchen die von dem Staat Angestellten eine Pension bekommen sollen oder nicht, und da glaube ich, daß im Grund die Bestimmung des Artikel 1 am Besten ist, weil alle andern Anträge eher Zweifel erregen könnten. Der Ausdruck „ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen,

verstehe ich nicht anders als der Abg. v. Tscheppe. Durch seine Auslegung würde eine große Vermehrung der Pensionen kommen. Ich verstehe darunter eine Stelle, die den Diener den ganzen Tag oder das ganze Jahr hindurch so beschäftigt, daß er gar kein anderes Gewerbe treiben könnte, wenn er auch wollte. Was den fixen Gehalt betrifft, so hat der Herr Regierungskommissär vorhin erklärt, daß die Regierung keine Pension geben wolle für solche Dienste, neben welchen die Menschen, die dieselben versehen, noch Nebendienste versehen können, wie z. B. die Accisoren, Zoller und dergleichen, welche Lantien beziehen. Ich glaube, der Herr Finanzminister wird die Erklärung darüber dahin geben, daß der fixe Gehalt anders zu verstehen sei.

Finanzminister v. Böckh: Wir wollen die Zahl Derjenigen, die auch nur einen so beschränkten Anspruch auf Pension haben sollen, durchaus nicht ausdehnen, sondern auch in Zukunft nur Diejenigen berücksichtigen wissen, die bisher berücksichtigt wurden. Alle unteren Diener der Steuerverwaltung sind im Grunde ausgeschlossen, weil diese Dienste größtentheils von Personen versehen werden können, die noch nebenher ein bürgerliches Gewerbe treiben. Es drängen sich aber auch noch andere Personen hinzu, die mit dem geringen Gehalt sich begnügen wollen, welchen die Lantien abwerfen. Wir haben übrigens den Grundsatz aufgestellt, daß auch diese in solchem Fall keinen Anspruch auf Pension haben. Die Diener, welche bisher eine Unterstützung erhielten, sind die Zollgardisten, Polizeigardisten, Gendarmen, Polizeidiener, Amtsdiener, Gefangenwärter, Kanzleidiener und Kanzleiboten, Postwagenkondukteure, Zuchtmeister, Werkmeister und Wärter in den Irrenhäusern. Diese Personen haben dann auch gewöhnlich eine fixe Anstellung, nach welcher sie auch einen fixen Gehalt haben und keine Lantien. Ich weiß wohl, daß zuweilen solche Personen, die mit Lantien angestellt sind, und deren Zahl bei dem Steuerwesen sehr groß ist, in eine traurige Lage kommen, und es wird nothwendig seyn, für diese Personen eine eigene Unterstützungsklasse zu gründen, die sie übrigens aus ihren Lantien dotiren müssen. Nicht selten sind aber solche Personen, die Lantien beziehen, besser daran, als Diejenigen, die einen fixen Gehalt haben.

v. Tscheppe: Die Besorgniß wegen Vermehrung des Pensionsfonds scheint nicht ungegründet zu seyn. Nach dem zweiten Artikel des Gesetzes ist aber nur von solchen die Rede, die nothwendiger Weise einer Unterstützung bedürfen

und ohne diese Unterstützung den Gemeinden zur Last fallen würden. Nun frage ich aber, ob denn so viel Grund vorhanden ist, bloß die Staatskasse zu schonen und die Last auf die Gemeindefasse zu schieben? Ich denke, dieser Gesichtspunkt ist wohl zu berücksichtigen. Uebrigens stimme ich ganz mit dem Abg. Buhl überein, daß die Bestimmung rücksichtlich Derjenigen, die ihre ganze Zeit dem Geschäft widmen müssen, nicht auch auf Diejenigen ausgedehnt werden soll, die daneben noch etwas Anderes thun können. Es handelt sich ja überhaupt nur darum, daß Jener, der unverschuldet seinen Dienst nicht mehr verrichten kann, nachdem er seine ganze Zeit ausschließlich diesem Geschäft gewidmet hat, und neben diesem keinen andern Erwerb mehr haben konnte, den Gemeinden nicht zur Last falle.

Schinzinger: Die Fassung des Herrn Finanzministers wird jeden Zweifel lösen, wenn nämlich die Worte: „zuständige Behörde,“ aufgenommen werden. Die Bedenlichkeit des Abg. Buhl, daß die Staatskasse mit großen Lasten überhäuft werden könnte, theile ich nicht, denn solche Diener haben schon bisher Pensionen im Weg der Gnade erhalten, welche für die Zukunft durch den vorliegenden Gesetzesentwurf bestimmt werden. Diese Pensionen werden also künftig keine große Ausgabe der Staatskasse veranlassen.

v. Isstein: Ich bin, wie der Abg. Buhl, weit entfernt, den Kreis der Personen, die in dieses Gesetz aufgenommen werden sollen, zu erweitern, da ich im Gegentheil als Mitglied der Budgetkommission immer darauf hinwirkte, in dieser Beziehung Grenzen zu ziehen. Ich halte aber für Pflicht, bei dieser Gelegenheit die Aufmerksamkeit der Kammer auf eine Klasse von Männern zu richten, von denen schon der Herr Finanzminister gesagt hat, daß sie durch den in dem Gesetze gebrauchten Ausdruck „Civildienner“ von den Wirkungen des Gesetzes ausgeschlossen seien und auch durch die gestellten Anträge nicht in dasselbe fallen werden, obgleich sie in Folge des weitern in dem Gesetze ausgesprochenen Grundsatzes, daß sie ihre ganze Zeit dem Dienst widmen müssen, gleichwohl in dasselbe fallen. Ich meine die Theilungskommissäre. Zwar sind diese Leute nur von dem Beamten angestellt, aber doch nur nach voraus erstandenen Examen und mit Genehmigung der Regierung. So gegründet nun auch manche Klage gegen einzelne dieser Männer seyn mögen, so ist es doch traurig, die ganze Klasse von Leuten in dieser Beziehung beinahe vogelfrei in dem Staat zu sehen. Sie versehen wahrlich wichtigere Ge-

schäfte als mancher Kornmesser oder als die Zollgardisten, die man durch dieses Gesetz begünstigen will, und bringen dem Staat manchen Gulden ein. In ihre Hände legt der Staat die Fertigung aller öffentlichen Urkunden und alle Geschäfte, die oft für Wittwen und Waisen und ganze Familien von außerordentlicher Wichtigkeit sind. Man hat von Diurnisten, Dekopisten und Kanzlisten gesprochen, und hätte sie fast unter dieses Gesetz aufgenommen, spricht aber nicht von diesen Männern, die so wichtige Arbeiten verrichten, und doch muß es als gerecht und billig erscheinen, daß, wenn ein solcher Mann 10—12 Jahre lang sich brav zeigt, der Staat auch auf ihn Rücksicht nehme.

Staatsminister Winter: Dies ist alles wahr, aber es gehört nicht zu diesem Gesetz.

v. Jßstein: Es ist aber sehr wohlthätig, daß man die Aufmerksamkeit der Versammlung, die sich jetzt mit einem solchen Gesetz beschäftigt, auf eine Klasse von Männern lenkt, für welche besser zu sorgen Vorschläge an die Kammer gekommen sind.

Staatsminister Winter: Es kann nicht anders geholfen werden, als bis über die Ausübung der sogenannten willkürlichen Gerichtsbarkeit oder die polizeiliche Rechtsverfassung ein Vorschlag in die Kammer kommt, wo dann dieser Gegenstand erörtert und zur Sprache gebracht werden muß.

Selzam: Auf die Bemerkung des Abg. v. Jßstein will ich bloß andeuten, daß für solche Männer vorordnungsmäßig schon gesorgt ist, indem sie in Krankheits- oder Untauglichkeitsfällen den sogenannten Scribentengulden erhalten.

Es wird hierauf der Beschluß gefaßt, daß der Artikel so gefaßt werden solle: „Civildienner, die, ohne in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener zu gehören, mittelst Dekrets eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt sind, ihre ganze Zeit und Kraft“ etc. (wie oben bei Art. 1).

Zu

Art. 2

lautend:

„Auf solchen Ruhegehalt hat keiner der betreffenden Diener einen Rechtsanspruch. Der Ruhegehalt soll ihm nur bewilligt werden, wenn seine Verhältnisse diese Unterstützung nöthig machen, und er soll wieder zurückgezogen werden, sobald eine günstige Aenderung in den Verhältnissen des Dieners dies erlaubt.“

Roß schlägt vor, zu setzen: der Ruhegehalt kann bewilligt werden, statt: soll bewilligt werden, welcher Antrag von der Kammer genehmigt wird.

Zu

Art. 3

lautend:

„Der Ruhegehalt soll:

„a) wenn der betreffende Diener fünfzehn Dienstjahre oder darüber zählt, höchstens die Hälfte seines fixen Dienst Einkommens oder, wo diese Hälfte unter 150 fl. steht, höchstens die Summe von 150 fl.“

„b) wenn der betreffende Diener unter fünfzehn Dienstjahren zählt, höchstens ein Drittel seines fixen Dienst Einkommens oder, wo dieses Drittel unter 72 fl. steht, höchstens die Summe von 72 fl. erreichen.“

Sander: Ich halte für unbillig, daß ein Diener, der nach Art. 1 seine ganze Zeit dem Staatsdienst widmet, selbst bei 40jähriger Dienstleistung nur die Hälfte seines ohnehin nur sehr schmal zugemessenen Dienst Einkommens mit höchstens 150 fl. erhalten soll, wenn er im Dienst ergraut und er in einem seine Mühen wahrlich nicht belohnenden Dienste vielleicht seine Gesundheit zerrüttet hat. Wenn er in einem Alter von 60 Jahren 150 fl. erhält, womit er noch in einer Stadt leben soll, was bei vielen dieser Diener der Fall ist, so ist dies kaum ein Almosen. Es ist aber offenbar auch viel zu wenig, selbst wenn er auf das Land zieht. Wenn ich an diejenigen Staatsdiener denke, die enorme Pensionen beziehen und nicht ihre ganze Kraft dem Staatsdienst widmeten, sondern viele freie Zeit und mehr freie Zeit als diese andern Diener hatten, so kann ich nur den Antrag stellen, daß, zur Gleichstellung dieser Diener mit den Civil-, Staats- und Militärdienern, ihnen, wenn sie über 40 Jahre gedient haben, ihr ganzer Gehalt gelassen werde, so weit er nicht den Betrag von 400 fl. übersteigt.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierung ist bei Festsetzung der Summe von dem Grundsatz ausgegangen, das, was bisher üblich war, nicht zu erhöhen. Die Gendarmen gehören auch in die Klasse derjenigen Diener, von denen hier die Rede ist, und sie sind vielleicht zu den vorzüglicheren dieser Dienerklasse zu rechnen. Das Gendarmeregiment hat aber auch nicht mehr als 150 fl. jährlich festgesetzt. Es ist dabei von dem Grundsatz ausgegangen, daß diese Klasse der Staatsdiener im Grunde keiner besondern Fähigkeit bedarf,

sondern mehr in die Klasse der Tagelöhner gehört. Diese Leute brauchen nur lesen und schreiben zu können und physische Kraft zu haben, und ein Mann von solchen Fähigkeiten im bürgerlichen Leben wird sich selten in einem höhern Alter nur 150 fl. verdienen können. Ja, wenn er ganz kraftlos ist, so hat er gar keinen Erwerb mehr und die Unterstützungen aus andern Klassen, als aus der Staatsklasse, fallen so reichlich nicht aus. Das Minimum war bisher 72 fl., worin die Pension eines Unteroffiziers bei dem Militär besteht, und als Maximum haben wir diejenige Summe angenommen, die nach dem Gendarmeriegesetz gegeben werden kann.

Da der Vorschlag des Abg. Sander keine Unterstützung erhielt, so wird lediglich der Kommissionsantrag zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Zu

Art. 4

lautend:

a) nach dem Entwurf der Regierung:

„Bei der Berechnung der Dienstjahre kommt neben der Civildienstzeit die etwa vorangegangene Militärdienstzeit in so weit in Betracht, als sie mehr als sechs Jahre beträgt und der Militärdienst weder in Folge der eigenen Conscriptiionspflicht des betreffenden Individuums, noch in Folge eines Einstandsvertrages geleistet wurde.“

b) nach dem Vorschlag der Kommission:

„Bei der Berechnung der Dienstjahre kommt neben der Civildienstzeit die etwa vorangegangene Militärdienstzeit eines Conscriptiionspflichtigen oder eines freiwillig Eingetretenen in so weit in Betracht, als sie die gesetzliche Dienstzeit übersteigt, selbst in dem im §. 9 des Conscriptiionsgesetzes vom 14. Mai 1825 aufgeführten Falle. Dagegen wird die Militärdienstzeit nicht gerechnet, wenn sie in Folge eines Einstandsvertrages geleistet wurde.“

Finanzminister v. Böckl: Die Regierung findet bei der abgeänderten Fassung der Kommission nichts zu erinnern.

Sander: Ich finde aber dabei zu erinnern, daß ich diesen Art. 4 in jeder Beziehung für höchst unbillig halte, und besonders in der Beziehung, daß der über 6 Jahre betragende Militärdienst nicht in die Dienstjahre eingerechnet werde. Man kann schon sagen, es sei unbillig, daß die erste Capitulationszeit nicht als ein Dienst, der dem Staat geleistet wurde, eingerechnet werde. Ich sehe nicht ein, warum einem Offizier, einem General, diese Dienstjahre nach dem

Pensionsgesetz eingerechnet, einem Kanzleidiener aber, wenn er, durch die Conscriptiion getroffen, gedient hat, nicht eingerechnet werden sollen. Er dient zwar allerdings für seine Person, allein er erfüllt zugleich für alle übrigen eine allgemeine Staatsbürgerpflicht. Der Staatsdienst, meine Herr, ist zwar gegenwärtig in der Lage gesucht zu werden, denn man drängt sich zu ihm, allein angenommen, man würde sich nicht zu ihm drängen, so ist es denn doch Bürgerpflicht, dem Staat Dienste zu leisten, und doch werden alle Dienste, die dem Staat von dem Civildienner geleistet werden, ohne irgend einen Abzug und von Anfang an an der Pension angerechnet. Wie kommt es nun, daß Einem, der durch das Loos für Andere dient, seine Capitulationszeit nicht angerechnet wird? Er dient dem Staat so gut wie jeder Andere, so gut wie Jener, der durch vielfache Umtriebe endlich in den Civilstaatsdienst gekommen ist. Ferner halte ich für unbillig, daß, wenn Einer einen Einstandsvertrag abgeschlossen hat, man diesen nicht einrechnen will. Man wird sagen, er werde dafür bezahlt, allein die Bezahlung für eine 6jährige Dienstzeit ist höchst klein. Ich wiederhole, daß nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Militärpensionsgesetzes diese Zeit bei einer Pension eines Generals von 4000 fl. angerechnet wird? Warum sollte sie also nicht auch an einer Pension von 72 fl. und 150 fl. angerechnet werden? Wenn man diesen Art. 4 vollkommen anwendet, so kommen wir zu dem Resultat, daß ein alter ergrauter Militärdienner, ein Feldwebel, wenn er endlich, um größere Ruhe zu erhalten, in einen Civilstaatsdienst tritt, noch einen Verlust an seinen bestehenden Pensionsansprüchen erleidet. Als Feldwebel erhält er nämlich bei weitem mehr als 72 fl., wenn er nun vier Mal einstand und Feldzüge mitgemacht hat und dann pensionirt wird, so erhält er nach der Bestimmung dieses Gesetzes, wenn er noch keine 15 Jahre im Civildienste diente, nur 72 fl. Wenn dies nicht eine bittere Ironie gegen einen alten gedienten Militär ist, giebt es keine mehr. Ich wünsche daher, daß der Art. 4 so schließe, daß, so weit die Dienstzeit mehr als 6 Jahre dauert, und wenigstens die Militäreinstandscapitulationszeit, die ja im Interesse des Militärs und also abermals im Interesse des Staats übernommen wird, angerechnet werde. Es ist eine abermalige Ironie, wenn man einem Militär sagt, im Interesse des Militärs ist es gut, daß du einstehest, ihm aber sodann dasjenige, was er bei seinem Eintritt in den Civildienst im Interesse des Staats gethan hat, nicht anrechnet.

Wesker und Aschbach unterstützen den Antrag des Abg. Sander.

Winter v. H.: Ich theile die Ansicht des Abg. Sander und unterstütze seinen Antrag, weil mir eine Masse von Staatsdienern vorschwebt, bei welchen ich besonders den Militärdienst berücksichtige; denn dieser ist der eigentliche Staatsdienst, weil seine Leistung mit der Besoldung gar nicht im Verhältniß steht. Bei vielen andern Staatsdiensten kann man meistens sagen, der Staat diene eigentlich dem, der Staatsdiener heißt.

Merf: Ich unterstütze den Antrag besonders darum, weil es allgemeines Interesse hat, das Einstandswesen im Militär zu befördern, um immer tüchtige Unteroffiziere zu erhalten. Ist nun die Aussicht eröffnet, daß die Dienstjahre angerechnet werden sollen, so wird sich Einer eher entschließen, Capitulationen einzugehen, und wir haben die Mittel, tüchtige Unteroffiziere bei dem Militär zu erhalten.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. Sander hat gesagt, daß man eigentlich auch die Conscriptiionszeit zählen solle, allein diese soll darum nicht gezählt werden, weil im Grunde die Dienstpflicht nur ein halbes Jahr währt. Unsere Soldaten sind nur in einer Schule, die ihnen gar nicht nachtheilig, sondern für einen großen Theil unserer jungen Landleute eine sehr nützliche Schule ist, die ihnen in ihrem ganzen künftigen Leben zu gut kommt. Die Bemerkung wegen der Einsteher hat sehr viel für sich, allein der Vorschlag, die Einsteher nicht besonders zu berücksichtigen, hat das für sich, daß vielleicht in Zukunft gerade wegen der Aussicht zu andern Anstellungen mehr freiwillig fortdienen, und ich weiß nicht, ob die Einsteher oder Diejenigen, die freiwillig fortdienen, die besten Unteroffiziere seyn werden. Die Bemerkung des Abg. Sander hat indessen, wie gesagt, viel für sich, namentlich die Bemerkung, daß ältere Unteroffiziere, wenn sie später einen Civildienst erhalten, im Fall der Pensionirung weniger bekommen, als sie bei der Pensionirung im Militärdienst selbst erhalten haben würden, und ich nehme daher keinen Anstand auf die von dem Abg. Sander in Antrag gebrachte Abänderung einzugehen und die Zustimmung der Regierung dazu zu geben.

v. Vogel: Ich will nur bemerken, warum der Artikel so gefaßt ist. Die Conscriptiionspflicht ist eine allgemeine Staatsbürgerpflicht, und wenn man den Antrag des Abg. Sander annimmt, so entsteht eine Rechtsungleichheit,

weil Diejenigen, die nach ausgeübter Capitulationszeit nicht in Civildienst treten, keine Entschädigung für die bei dem Militär zugebrachten Jahre erhalten. Uebrigens ist der Vorschlag der Kommission weit milder, als derjenige, der im Regierungsentwurf enthalten war. Nach letzterem nämlich wurde die Zeit nicht gerechnet, die Einer länger als sechs Jahre diente, sobald er im Wege der Conscriptiion ins Militär getreten ist. Wenn er also wegen eines Krieges länger als sechs Jahre dienen müßte, so würde diese Zeit nicht gerechnet, während nach dem Vorschlag der Kommission solche in Anrechnung kommt.

Sander: Derjenige, der nach sechs Jahren austritt, und bei seinem Austritt nicht einen Civildienst übernimmt, hat meiner Ansicht nach einen sehr unbedeutenden Anspruch auf Pension von Seiten des Staats, allein Derjenige, der nach seinem sechsjährigen Conscriptiionsdienst noch weiter dient und dann noch einen Civildienst übernimmt, hat einen gegründeten Anspruch darauf, und eine Rechtsungleichheit gegenüber von Jenem, der nicht länger gedient hat, finde ich durchaus nicht.

v. Vogel: Er hat diesen Anspruch nur, weil er nachher Civildienst leistete, und nicht weil er bei dem Militär war.

Wesel II.: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Sander, indem ich billiger finde, daß Derjenige belohnt werde, der dienen muß, als Derjenige, der freiwillig eintritt. Letzterer wird seinen Grund haben, warum er eintritt, allein der Conscriptiionspflichtige leistet dem Staat seinen Dienst, während er auf andere Art sich vielleicht besser fortbringen könnte. Es soll dies daher eine Belohnung für treue Dienste seyn.

Selzam: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Sander besonders auch aus dem Grunde, weil dadurch einer weitern Ungleichheit, nämlich zwischen ältern Militärs und denjenigen, die es erst seit dem neuen Conscriptiionsgesetz geworden sind, abgeholfen würde. Jetzt ist nämlich die Conscriptiionszeit allgemein auf sechs Jahre herabgesetzt worden, während sie früher (vor 1825) in acht bis zwölf Jahren bestand. Den Militärs also, die solches schon vor dem Jahr 1825 waren, würden eintretenden Falls nach der vorliegenden Fassung vier bis sechs Jahre nicht in Anrechnung kommen, was mir vergleichungsweise doch unbillig schiene.

v. Stein: Ich glaube, daß der Einsteher sich in einem ganz andern Verhältnisse befindet, als der Conscriptiions-

pflichtige. Was der Einsteher übernimmt, thut er bloß für sein Interesse, und sein Einstehen ist wie ein anderer Erwerbszweig auch anzusehen. Wenn wir Alle pensioniren wollen, welche Erwerbszweige ergreifen, so weiß ich nicht, wohin es uns führen wird.

Sander: Können nicht auch diejenigen Militärs, die mit 4,000 fl. pensionirt werden, einen Einstandsdienst übernommen haben? und geschieht das Einstehen guter Unteroffiziere nicht zum Besten des Militärdienstes, also zum Besten des Staats selbst? Wenn man sparen will, so spare man an den Großen und nicht an den Kleinen.

Der Antrag des Abg. Sander kommt hierauf nach einigen weiteren Erläuterungen zur Abstimmung, und wird verworfen, der Antrag der Kommission dagegen angenommen.

Zu

Art. 5.

lautend:

„Der Ruhegehalt soll in dem in Art. 3 angegebenen Maße nur bewilligt werden, wenn der Diener wenigstens zehn volle Jahre tadellos in Civildiensten gestanden, oder bei kürzerer Dienstzeit erwiesenermaßen ausgezeichneten Eifer in Erfüllung der Dienstpflicht gezeigt, und sich eine etwaige Untauglichkeit nur durch Anstrengung im Dienst oder einen Unglücksfall zugezogen hat.“

Sander: Ich will nur darauf aufmerksam machen, was der Erfolg dieses Artikels ist, nachdem der Art. 4, wie er von der Kommission gefaßt wurde, angenommen worden ist. Wenn der Amtmann mit dem Amtsdienner zu einer Legalinspection fährt, wobei der Wagen umfällt, und der Amtsdienner mit dem Amtmann ein Bein bricht, wodurch jener ganz erwerbsunfähig wird, so erhält er, wenn er auch dem Staate noch so lange gedient hat, 72 fl.

v. Vogel: Bei Ausführung dieses Beispiels vergißt der Abg. Sander, daß der Beamte bedeutende Kosten auf seine Bildung zu verwenden hatte, und überhaupt die Verhältnisse sehr verschieden sind.

Sander: So heißt es allerdings, daß man außerordentliche Kosten auf seine Ausbildung verwende, allein die Erfahrung zeigt, daß solche wieder mit großen Zinsen im Staatsdienst hereinkommen.

Schaff: Dies ist aber doch sehr selten der Fall!

Der Kommissionsvorschlag wird bei der Abstimmung angenommen.

Zu

Art. 6.

lautend:

„Tritt keine der im Art. 5 festgesetzten Bedingungen ein, so kann dem außer Dienst tretenden Individuum höchstens eine, den vierten Theil seines Dienstinkommens erreichende, jährliche Sustentation ausgeworfen werden.“

Magg: Ich war in der Kommission gegen diesen Artikel, und für die Weglassung desselben. Während meiner Abwesenheit aber trat die Kommission mit der Regierungskommission zusammen, und der Artikel ist wieder stehen geblieben. Ich glaube, wenn keine der im Art. 5 festgesetzten Bestimmungen eintritt, wenn nämlich der Civildiener nicht zehn Jahre gedient, oder bei kürzerer Dienstzeit erwiesenermaßen einen ausgezeichneten Eifer der Erfüllung seiner Dienstpflicht gezeigt, oder Untauglichkeit durch Unglück im Dienst entstanden ist, daß dann kein Grund vorhanden ist, ihm eine Unterstützung zu geben. Alsdann ist er nämlich wirklich im Fall, eher vom Staatsdienst ausgeschlossen zu werden, statt eine Unterstützung zu erhalten.

Vosselt: Der Mann kann ja im neunten Jahr erkranken, dann kann man ihn nicht dem Mangel und Elend preisgeben.

v. Vogel: Die Kommission hatte dieselbe Bedenklichkeit, wie der Abg. Magg, allein der Herr Finanzminister hat die Aufklärung gegeben, daß es für eine Härte von Seiten der Regierung gehalten würde, wenn man einem Diener, der fast zehn Jahre diente, gar nichts geben wollte. Die Kommission hat aus diesem Grunde keine Bedenklichkeit mehr gegen diesen Artikel erhoben.

Sander: Wenn der Staatsdiener vor dem fünften Jahre einen Anspruch auf Unterhalt hat, und es für diesen billig ist, so ist es auch für den Kanzleidiener billig.

Finanzminister v. Böckh: Es läßt sich nicht umgehen, denn man müßte eigentlich ganz gefühllos seyn, wenn man solche Menschen geradezu an den Bettelstab bringen wollte. Es kann Einer neun Jahre, wenn auch nicht ausgezeichnet, doch erträglich gedient haben. Er kann vielleicht nicht durch anstrengenden Dienst, nicht durch Unglücksfälle untauglich geworden seyn, aber in Folge einer unglücklichen Constitution im achten Dienstjahre die Schwindsucht erhalten haben. Sollte

man einen solchen Menschen hilflos lassen? Wenn es auch hier stünde, die Regierung würde es nicht thun können, und auch im einzelnen Fall nicht thun.

Magg: Ich bitte nur, mich nicht für so inhuman und gefühllos zu halten, daß ich Unglücklichen keine Unterstützung zukommen lassen wollte, das versteht sich von selbst; an den Fall der Krankheit habe ich gar nicht gedacht.

Der Art. 6 wird nach dem Entwurfe der Regierung angenommen, und eben so die Art 7 und 8, welche also lauten, und zwar:

Art. 7.

„Bei der Bestimmung des Ruhegehalts oder der Sustentation im einzelnen Falle soll Rücksicht genommen werden:

- a) auf längere oder kürzere, mehr oder weniger gute Dienstleistung,
- b) auf die persönlichen Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Dieners.“

Art. 8.

„Hinsichtlich der Gendarmen verbleibt es bei den Bestimmungen des Gendarmeriegesetzes vom 31. December 1831 §§. 11—13.“

„Das gegenwärtige Gesetz soll jedoch in den Fällen ausnahmsweise auf die Wachtmeister der Gendarmerie Anwendung finden, wo ihnen hiernach ein höherer Ruhegehalt, als der von 150 fl., angewiesen werden kann.“

werden ohne Erinnerung genehmigt.

Zu

Art. 9.

lautend:

„Bei den landesherrlichen Beiförstern und Waldhütern, die vor dem 1. Juni 1834 als Revierförster oder Beijäger angestellt waren, soll im Falle der Zuruhesetzung die Pension nach den seitherigen Pensionsnormen und ihrem vor dem 1. Juni 1834 bezogenen Dienst Einkommen berechnet werden, falls die Behandlung nach gegenwärtigem Gesetze und dem zur Zeit der Zuruhesetzung bestehenden Dienst Einkommen für sie nicht günstiger wäre.“

Bei welchem Artikel die Kommission zu Begegnung etwaiser Mißverständnisse vorschlägt, statt der Worte: „bei den landesherrlichen Beiförstern und Waldhütern“, zu setzen:

„Bei den für die Domänialwaldungen angestellten Beiförstern und Waldhütern.“

Finanzminister v. Böckh: Die Regierungskommission findet

bei dieser Redactionsveränderung nichts zu erinnern, da sie allerdings möglichen Zweifeln entgegentritt.

Böckh: Ich erlaube mir, auf den Art. 8 zurückzukommen. Vielleicht ist hier ein Redactionsfehler. Im zweiten Satz heißt es: „das gegenwärtige Gesetz soll jedoch in denselben Fällen ausnahmsweise auf die Wachtmeister der Gendarmerie Anwendung finden, wo ihnen hiernach ein höherer Ruhegehalt als der von 150 fl. angewiesen werden kann;“ das wird aber gar nie der Fall seyn können, weil der §. 3 das Maximum, das gegeben werden kann, auf 150 fl. festsetzt.

Finanzminister v. Böckh: Wenn ein Gendarmewachtmeister sich auf 100 fl. stellt, so beträgt die Hälfte davon 200 fl., und diese Ungleichheit im Gendarmeriegesetz sollte hier wieder gut gemacht werden.

Zu

Art. 10.

lautend:

„Haben sonstige, unter die im Art. 1 erwähnten Civildiener gehörige Personen aus frühern Dienstverhältnissen einen rechtsbegründeten Anspruch auf höheren Ruhegehalt, als ihnen nach gegenwärtigem Gesetze bewilligt werden kann, so bleibt ihnen dieser Anspruch vorbehalten.“

Belcker: Dieser Artikel scheint mir eine Zweideutigkeit nach der gegenwärtigen Fassung zu enthalten, indem man nämlich denselben auch so verstehen könnte, daß die betreffenden Individuen die in diesem Gesetze festgesetzte Pension erhalten, und ihnen auch noch ihre alte Pension vorbehalten bleibe. Das wird aber wohl nicht die Absicht der Regierung und der Kommission seyn, und darum könnte es etwas deutlicher ausgesprochen und etwa gesagt werden, sie beziehen diese höhere Pension.

Finanzminister v. Böckh: Wenn ein solcher Diener pensionirt wird, so wird er nach diesem Gesetze behandelt, und erhält 150 fl. Beweist er aber, daß er früher eine Anstellung hatte, die ihm einen höhern Ruhegehalt von 200 fl. sicherte, so muß er noch 50 fl. weiter erhalten. Wir haben solche reichsdeputations-schlusmäßige Diener, die auch wirklich einen solchen höhern Ruhegehalt erhalten haben. Der Zweifel kann nicht entstehen, als ob ihnen das gesetzliche Maß gegeben, und noch nebenbei der andere höhere Bezug eingeräumt werden müsse. Nur unter den obigen Verhältnissen bleibt ihnen der Anspruch auf den höhern Ruhegehalt vorbehalten.

Der Art. 10 wird unverändert angenommen, worauf das ganze Gesetz, wie es sich nach den heute gefassten Beschlüssen gestaltet, einstimmig genehmigt wird.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des im fünften Beilagenheft Seite 154 bis 161 abgedruckten Beschlusses des Abg. Bader, über die seit dem Landtage von 1833 erlassenen provisorischen Gesetze.

Auf den Wunsch des Herrn Finanzministers, der wegen Geschäften in kurzer Zeit sich entfernen muß, wird zuerst über diejenigen Verordnungen verhandelt, die in das Finanzfach einschlagen.

Finanzminister v. Böckh: Ich wünsche, daß Sie sich zuerst darüber aussprechen möchten, ob die nach dem Antrag der Kommission nicht zu reklamirenden Verordnungen 1, 3, 5, 6 und 7 wirklich nicht reklamirt werden sollen? Ich glaube, daß sich der Antrag der Kommission durch die einfache Behauptung vollkommen rechtfertigt, daß diese Provisorien durch den neuen Zollverein alle erloschen sind.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrag der Kommission einverstanden, und geht sodann zur Erörterung von Nr. 2 und 4 über; nämlich:

„Nr. 2. Provisorisches Gesetz vom 30. Januar 1834, Nachlaß eines Theils des Rheinzolls von auf bestimmten Zollstationen ein- und ausgehenden Gütern betr.“

„Nr. 4. Provisorisches Gesetz vom 6. März 1834, den Rheinzoll betr.“

Finanzminister v. Böckh: In Beziehung auf diese zwei Gesetze anerkenne ich vor Allem, daß sie von der Regierung vorzulegen sind. Ich anerkenne es, weil sie wirkliche gesetzliche Bestimmungen enthalten, und anerkenne es auch darum, weil sie schon von der Regierung als provisorische Gesetze bei der Verkündung erklärt worden sind. Ich erlaube mir aber gleichwohl auf den Inhalt dieser Gesetze selbst einzugehen, weil ich glaube, daß statt ihrer Vorlage und ihrer Diskussion ein abgekürztes Verfahren in dieser Hinsicht eintreten könnte. Diese Provisorien sind nämlich nicht nur ihrer formellen Natur nach Provisorien, sofern sie die Zustimmung der Kammer erfordern, sondern sind auch ihrem Inhalt nach Provisorien und werden einer baldigen Abänderung entgegengehen.

Das erste Gesetz spricht von den zu Berg nach Leopoldshafen kommenden und von da zu Land über Eimeldingen ausgeführt werdenden Gütern zc.

Das zweite enthält nur die Aenderung, daß diese Begünstigung für alle Berggüter eintreten soll, sie mögen aus einem badischen oder aus einem andern Hafen kommen.

Beide Gesetze bilden demnach ein Ganzes. Der erste Artikel sagt für die zu Berg nach Leopoldshafen kommenden und von da zu Land über Eimeldingen zc. wieder ausgeführt werdenden Güter ist ein Nachlaß zc. bewilligt und ein zweiter Artikel für die zu Berg gehenden, die Rheinzollämter Straßburg und Altbreisach überschreitenden Güter ist der Nachlaß des ganzen badischen Antheils an dem Rheinzoll eingeräumt. Beide Bewilligungen wurden gegeben, um zu verhindern daß die Güter den französischen Kanal einschlagen. Die erste Bewilligung, daß diejenigen Güter, die zu Berg nach Leopoldshafen kommen, nur drei Viertel des badischen Zolls bezahlen sollen, wenn sie über Eimeldingen zc. wieder ausgehen, also nach Frankreich oder nach Basel bestimmt sind, wurde gegeben, um den für unser Land vortheilhaften Transit zu Lande so weit möglich zu erhalten. Sie wurde in der Absicht gegeben, um zwischen Leopoldshafen und Neustett eine Konkurrenz möglich zu machen. Von Leopoldshafen ist die Route von Leopoldshafen nach Basel oder Eimeldingen weiter als von Neustett, und darum wurde für Leopoldshafen die Freiheit von drei Viertel des Mannheimer Rheinzolls festgesetzt. Diejenigen Güter, die in Neustett ausgeladen werden, haben eine andere Begünstigung, indem sie von Neuburg bis Neustett keinen Zoll bezahlen. Die für Leopoldshafen ist aber etwas größer und sie muß um der Konkurrenz willen wegen Neustett größer seyn, weil der Landweg größer ist. Die zweite Bestimmung, daß die Güter, welche zu Wasser die Rheinzollämter Breisach zc. überschreiten, beruht wesentlich darauf, daß nur in dieser Beziehung es einigermaßen möglich ist, auf dem Oberrhein Konkurrenz zu halten mit dem französischen Kanal. Im Wesentlichen werden diese Gesetze, sofern sich die Verhältnisse nicht ändern, fortbestehen müssen, allein es werden doch in Kurzem, in Folge des Zollvereins, Veränderungen darin nothwendig werden, die wir auch wieder provisorisch werden anordnen müssen. In dem Zollvereinungsvertrag ist eigentlich bestimmt, daß die Güter aus allen Vereinstaaaten, wenn sie zu Berg oder zu Thal transportirt werden, auf dem Rhein zwischen Neuburg und Holland frei seyn sollen, diejenigen nämlich, die im steuerfreien Verkehr sind. Dies muß also später angeordnet werden und die Verordnung selbst wieder eine Abänderung erleiden. Darum habe

ich bereits gesagt, daß sie nicht nur formell, sondern auch ihrem materiellen Inhalt nach provisorisch sind, und unter diesen Umständen können wir eine Abkürzung in Behandlung der Sache dahin eintreten lassen, daß die Kammer diese Gesetze als vorgelegt betrachtet. Die Regierung anerkennt, daß sie zur Kenntniß der Kammer gehören, und zu ihrer Fortdauer die Zustimmung derselben erforderlich ist. Weil aber diese Fortdauer selbst nur wieder auf eine kurze Zeit Statt finden kann und in Folge des Zollvereins noch Modifikationen eintreten müssen, die wir jetzt nicht voraus bestimmen können, so wünschte ich, es möchte die Kammer zugleich aussprechen, sie wolle von der Diskussion und Annahme dieser Gesetze in dem vorliegenden Fall abstrahiren und erwarten, in welcher Weise sie künftighin nach eingetretene Zollverein und nachdem die Verhältnisse sich überhaupt näher gestaltet haben, endlich definitiv bestimmt werden möchten.

Bader: Unter den von dem Herrn Finanzminister angegebenen Verhältnissen finde ich für zweckmäßig, daß die Kammer den Beschluß fasse, von der Reklamation dieser Provisorien vor der Hand Umgang zu nehmen, in der Voraussetzung, daß an die Stelle dieser Provisorien doch demnächst andere Bestimmungen über diesen Gegenstand treten müssen.

Buhl: Ich werde einen andern Antrag machen, der in der Wirkung der nämliche ist, vielleicht aber doch die Kammer in ihrem Recht mehr schützen wird. Ich trage nämlich darauf an, die Kammer soll diese zwei Provisorien anerkennen, zugleich aber die Regierung ermächtigen, sie nöthigenfalls aufzuheben.

Bader: Ich habe die Präjudize umgehen wollen, daß die Kammer nicht ihre Zustimmung zu einem Gesetze gebe, welches in den Abtheilungen und in der Kommission nicht erörtert worden ist. Der Erfolg des Antrags des Abgeordneten Buhl wird übrigens allerdings der nämliche seyn, wie der von mir gestellte.

Gerbel: Durch den Antrag des Abg. Buhl tritt die Wahrung der konstitutionellen Rechte der Kammer stärker hervor, als nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters, wobei alles bleibt, wie es ist. Die provisorischen Gesetze dauern fort, ohne daß irgend etwas im Regierungsblatt erscheint. Nach jenem Antrage wird aber etwas darin erscheinen, und ich möchte nur noch wissen, in welcher Form der Antrag des Abg. Buhl ausgedrückt werden solle.

Buhl: Die Kammer soll die Gesetze formell annehmen, von der Regierung als vorgelegt betrachten, darüber eine Diskussion eröffnen und die Regierung durch einen andern Beschluß zugleich ermächtigen, sie aufzuheben, wenn sie es für zweckmäßig findet.

Finanzminister v. Böckh: Die Rechte der Kammer sind hier außer allen Zweifel gestellt, da die Regierung selbst erklärte, sie sei schuldig, diese Verordnungen vorzulegen und die Kammer möchte dieselben als vorgelegt ansehen. Nach dem Antrage des Abg. Buhl müßten diese Verordnungen, die nur noch ein ephemeres Leben haben, jetzt diskutiert und auch an die erste Kammer gegeben werden, wodurch mein Zweck der Abkürzung nicht erreicht würde.

Duttlinger: Ein Provisorium über die Dauer des Landtags hinaus kann nur dann Statt finden, wenn beide Kammern ihre Zustimmung geben, und die Kammern sollten sich daher darüber aussprechen, nachdem ihr diese beiden Provisorien werden vorgelesen worden seyn.

Beck: Der Antrag des Abg. Bader ist ganz recht, allein man sollte die Erklärung wirklich durch die erste Kammer an die Regierung geben, die dann verkündigen könnte, der provisorische Fortbestand dieser Provisorien sei genehmigt worden.

Der Präsident verliest das erste Provisorium.

Bader vereinigt sich mit dem Antrage des Abg. Buhl in der Weise, daß die Kammer ausspreche, sie genehmige den einstweiligen Fortbestand dieser provisorischen Gesetze.

Legterer Antrag wird sofort zum Beschluß der Kammer erhoben.

Buhl fragt, ob inzwischen keine Privilegien ertheilt worden seien, die nach einem frühern Gesetze der Kammer vorgelegt werden sollen?

Finanzminister v. Böckh: Ich weiß nur eines, nämlich für eine Maschinenfabrik in Mannheim, welche die Erlaubniß erhalten hat, 100 Centner englische Stäbe für ihren Gebrauch einzuführen. Ich werde darauf sehen, daß dieses Privilegium der Kammer noch vorgelegt werden wird. Indessen sind solche Privilegien sämmtlich wegen des Zollvereins widerrüflich ertheilt worden und können auch durchaus nicht fortbestehen, weil der Vereinszoll viel niedriger ist als der unfrige.

Buhl: Ich habe von einem neueren Privilegium gehört, welches ein Etablissement in Kehl erhalten haben solle.

Staatsminister Winter: In Kehl will Jemand eine

Fabrik etabliren, und ist mit mehreren Bitten eingekommen, allein die Sache ist noch nicht erledigt.

Finanzminister v. Böckh: Es ist dies eigentlich kein Privilegium, sondern es ist nur gestattet worden, Maschinen zollfrei einzuführen. Als aber gebeten wurde, 40000 Rouleaur Tapeten gewissermaßen zur Ausstattung dieser Fabrik selbst herüber führen zu dürfen, haben wir dem Ministerium des Innern erklärt, daß dies nicht Statt finden könnte.

Welcker: In Beziehung auf dasjenige, was am Schluß der Abtheilung a, wegen der schwärmerischen Sekten gesagt worden ist, will ich nur die Ansicht bemerklich machen, von der die Kommission ausging, indem sie keinen bestimmten Antrag stellte. Es ist dies darum geschehen, um dem Recht der Kammer und ihrer Ansicht von der Wirksamkeit und Gültigkeit der provisorischen Gesetze nichts zu vergeben. Die Kommission ist nämlich von dem Grundsatz ausgegangen, der besonders in dem frühern Bericht des Abg. Vekl entwickelt wurde, daß Provisorien, besonders solche, die nur als Provisorien erlassen sind, von selbst außer juridischer Kraft und Wirksamkeit treten, wenn sie auf dem Landtag die Genehmigung nicht erhalten. Die Kammer wird übrigens den Wunsch der Kommission theilen, daß, um alle schwankenden Ansichten der Gerichte zu beseitigen, die Regierung dieses Gesetz außer Wirksamkeit setzen möchte. Die Regierung hat Gründe gehabt, es nicht früher zu thun, allein diese Gründe werden nun verschwunden seyn.

Staatsminister Winter: Die Gründe sind nicht verschwunden aber das fragliche Gesetz kommt nicht zur Anwendung.

Welcker: Ich bin damit zufrieden, aber auch überzeugt, daß kein Richter rechtskräftig darauf erkennen kann.

Zu Nr. I.

auf Seite 158 des fünften Beilagenhefts, „Verordnung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 20. August 1833, Reg. Bl. Nr. XXXIV, wodurch ein in den im Jahr 1812 erschienenen Nachträgen zum Strafedikt befindlicher Druckfehler verbessert wird.“ wird der Kommissionsantrag ohne Erinnerung angenommen.

Zu Nr. II.

„Provisorisches Gesetz vom 4. Dezember 1833, die Einführung eines Wahlcensus betr.“

Staatsminister Winter, daß im Lauf der nächsten Woche dieses Gesetz werde vorgelegt werden.

Zu Nr. III.

„Verordnung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 18. Februar 1834, Reg. Bl. Nr. IX, die Gebühren für die Prüfung der Rechtskandidaten betr.“

Ministerialrath Merk: Das Justizministerium hat diese Taxe durchaus nicht als eine Auflage betrachtet, weil sie in ihrer Allgemeinheit den Charakter nicht hat, der für eine solche Auflage vorhanden seyn muß, und auch nicht in Beziehung auf den Gegenstand selbst in diese Kategorie gehört, indem sie an die Stelle der Vergütung für Kosten tritt, die theils durch Miethe des Locals, theils für Schreibmaterialien Statt finden. Die Verrechnung selbst geschieht für die Staatskasse und es wurden hieraus bisher den Räten des Justizministeriums für ihre außerordentliche Dienstleistung Remunerationen bewilligt. Man hat diese Gebühren gerade so betrachtet wie die Didakta und Relationsgebühren und Kollegienelder, worüber kein Gesetz gegeben ist, und auch vermöge seiner Natur nicht in den Kreis der Gesetzgebung gehört.

Aus diesem Grunde ist die Vorlage des Gesetzes nicht erfolgt.

Welcker: Des Prinzips wegen muß ich die Meinung der Kommission vertheidigen. Es ist dies offenbar eine Taxe und zwar eine nicht unbedeutende Taxe, und wir können, wenn wir einmal dieses Prinzip anerkennen wollten, verschiedene Taxen, die wir vielleicht für weniger billig in materieller Hinsicht hielten, unsern Mitbürgern aufgelegt sehen. Zimmer könnte man uns entgegenhalten, dies sei keine Auflage, die zum Kreis der ständischen Bewilligung gehöre. Ich glaube auch nicht für richtig anerkennen zu müssen, was der Herr Regierungskommissar Merk sagt, denn wir haben neulich ganz speciell über die Festsetzung des Schulgeldes verhandelt, und das, was ein Academiker bezahlt, ist ins Organisationsedikt aufgenommen worden. Ueberhaupt dürfen wir hier nicht das, was in früherer Zeit in Uebung war, wo unter Mitwirkung der Stände noch keine Gesetze gemacht, und zwischen Gesetz und Verordnung es nicht genau genommen wurde, nicht ins Auge fassen, sondern müssen jetzt von dem konstitutionellen Standpunkt, den allgemeinen Bedingungen und Grundsätzen in Beziehung auf das was Gesetz ist, ausgehen, und da wird Niemand sagen, daß Taxen keine Auflagen seien und nicht bewilligt werden müssen. In ihnen liegen Beschränkungen in Beziehung auf das Vermögen und das Eigenthum der Bürger und

nach allen diesen Gesichtspunkten gehört sie in den Kreis der Gesetzgebung, weshalb ich wiederholt mit der Kommission stimme.

Mördes: Wenn der Abg. Welcker selbst zugibt, daß dieses Geld unter den Gesichtspunkt der Kollegengelder gehöre, so glaube ich nicht, daß sie uns zur Bewilligung vorzulegen sind, denn die Festsetzung der Honorare auf einer gewissen Universität, die mir bekannt ist, erfolgt nicht im gesetzlichen Weg, sondern wird in das Ermessen der Professoren gestellt.

Ministerialrath Merk: Es handelt sich hier um eine Gebühr für einen einzelnen Akt, der nicht ohne Kosten verbunden ist. Wenn man nicht vorher gewisse Gebühren dafür regulirte, so müßte man nachher dieselben auf die Köpfe repartiren. Wäre z. B. der Fall, daß nicht schon angestellte Diener diese Prüfung vornehmen, sondern eine Kommission aus nicht besoldeten Personen niedergesetzt würde, so müßte dieser natürlich eine Remuneration dafür ausgesetzt, also auch eine Gebühr von diesen bezogen werden. So aber hat man vorgezogen, gewisse verhältnismäßige Gebühren zu reguliren, die Denjenigen, welche mittellos sind, oder solche nicht leicht bezahlen können, jedesmal ohne allen Anstand nachgelassen werden.

Welcker: Ich habe nur bemerken wollen, daß ich diese Gebühren nicht als Kollegengelder betrachte, obgleich übrigen Kollegengelder auch eine Laxe sind. Absolut richtig ist es aber, daß rechtskräftig die Kollegengelder durch die Kuratoren nicht festgesetzt werden können. Sie sind in dem Organisationsedikt von 1807 bestimmt und kein Kurator hat das Recht, sich über dieses Edikt hinauszusetzen. Wenn es geschieht, so geschieht es mit Unrecht und gegen das Gesetz.

Das, was der Herr Regierungskommissär zum zweitenmal vorgebracht hat, kann ich gar nicht als gültig anerkennen und finde es insbesondere ungegründet, daß im Allgemeinen die Mitglieder des Justizministeriums deshalb einen Ersatz zu fordern hätten, weil ihnen dieses Geschäft aufgetragen werde. Wenn die Regierung es für angemessen findet, dem Justizministerium und seinen Räten ein irgend in das Gebiet des der Justizverwaltung zu rechnendes Geschäft aufzutragen, so haben sie auch für ihre diesfalligen Arbeiten keinen Ersatz zu fordern. Wenn die Regierung finden sollte, daß die Räte des Justizministeriums im Verhältniß zu andern Stellen nicht so besoldet sind, wie sie besoldet seyn

könnten oder sollten, so könnte die Regierung, besonders wenn diese Räte noch mit Geschäften überladen wären, Veranlassung nehmen, ihren Gehalt zu erhöhen, allein ein eigentlicher Ersatz ist hier nicht gegründet. Es haben weder die Mitglieder des Justizministeriums ein Recht auf einen solchen Ersatz, noch haben die Staatsbürger eine Pflicht, einen solchen Ersatz zu bezahlen, denn letztere werden durch Staatsgesetze einer Besteuerung unterworfen. Auflagegesetze, Tax- und Sportelgesetze sind Gegenstände der Gesetzgebung. Weil die Pflicht für die Staatsbeamten existirt, die Examinanden zu prüfen, so haben die letztern auch keinen Ersatz aus privatrechtlichen Titeln zu bezahlen.

Ministerialrath Merk: Ueber die Billigkeit einer solchen Bestimmung will ich nicht sprechen, sondern nur wiederholen, daß diese Gebühr durchaus nicht bestimmt ist, um daraus eine Remuneration für diese Räte zu schöpfen, sondern sie ist überhaupt bestimmt, um einmal die Kosten, welche diese Prüfung herbeiführt, zu bestreiten und der Ueberrest geht in die Staatskasse. Diese Remunerationen, die bisher den Räten bewilligt wurden, stehen eigentlich in keiner Verbindung mit dieser Laxe, sondern sie erhielten solche erst durch einen Beschluß des Staatsministeriums. Es ist auch nicht bestimmt, wie viel sie erhalten, und die Sache kann daher auch nicht so betrachtet werden, wie der Abg. Welcker meint.

Serbel: Es handelt sich nicht darum, wer von diesen 20 fl. etwas erhält, sondern um die Frage, ob die Verordnung in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, oder nicht, und da weiß ich nicht, wie man daran zweifeln mag. Es ist eine Laxe, die man einer Klasse von Staatsbürgern auflegt und wenn der Herr Regierungskommissär sagt, es fließe ein Theil davon in die Staatskasse, so begründet er damit gerade die Forderung der Kommission, denn alle Gebühren, die in die Staatskasse fließen, können nicht von einer Administrativsektion angelegt werden. Ob diese 20 fl. zweckmäßig aufgelegt wurden, und ob den Mitgliedern des Justizministeriums mit Recht etwas davon zufließt, sind Dinge, die dann zur Sprache kommen, wenn das Gesetz zur Berathung vorliegt. Daß aber das Ministerium kein Recht hat, solche Laxen aufzulegen, daran glaubte ich, nicht daß es selbst daran zweifle, sondern sich zur Vorlage geneigt erklären würde.

Staatsminister Winter: Ich will mich nicht darauf einlassen, in wie fern das Ministerium eine solche Verordnung erlassen konnte. Daß aber die Laxe bezahlt wird, ist in der

Billigkeit gegründet, denn Jeder, der sich irgend einem andern Gewerbe widmet, muß ebenfalls die Kosten der Prüfung bezahlen. Ich kann übrigens kaum daran zweifeln, daß Ihnen auf dem nächsten Landtage die Tax- und Sportelordnung vorgelegt werden wird, und darin werden dann auch alle diejenigen Gebühren, die nicht unter andern Rubriken als Steuern bezeichnet sind, aufgeführt werden. Bis dorthin können Sie sich auch wohl beruhigen, weil es kaum der Mühe werth seyn würde, ein besonderes Gesetz für ein Jahr über diesen Gegenstand zu erlassen.

Sander: Man könnte allerdings, obgleich anerkennend, daß, aus dem von dem Herrn Regierungskommissär selbst angeführten Grunde, der Betrag fließe in die Staatskasse, es sich um einen Gegenstand der Staatsgesetzgebung handle, darum abstrahiren, weil ich diese 20 fl. als einen Theil der Prüfungstaxe betrachte, die ja bei uns mannfach bestehen, ohne daß sich die Gesetzgebung seither darum kümmerte. Bei jeder Prüfung in einer Kunst wird eine Prüfungstaxe gegeben. Wenn ein Schreibereincipient examinirt wird, so muß er für einen Theil seines Examens einen Kronenthaler bezahlen, und wenn ein Doctor auf der Universität examinirt wird, so muß er ebenfalls eine Gebühr dafür entrichten.

Wenn wir nun gerade aussprechen wollten, daß diese Prüfungstaxen überhaupt zum Kreis unserer Gesetzgebung gehörten, so würden wir auch aussprechen, daß wir alle Taxen, selbst für ein Doctorexamen auf der Universität, geradezu aufheben könnten, und ich zweifle, ob dies im Sinn mehrerer Mitglieder läge. Eine Taxe ist es, das ist wahr, und sie gehört also zur allgemeinen Sportel- und Taxordnung, wie der Herr Vicepräsident zu sagen beliebte. In dieser Hinsicht wollen wir also die Sache unter jener Unordnung so lange belassen, bis daraus eine Ordnung werden wird, was uns ja versprochen wurde. Die spezielle Vorlage zu fordern, scheint mir deshalb nicht angemessen.

Bader: Ich glaube nun um so mehr, daß die vorliegende Verordnung in den Kreis der Gesetzgebung gehöre. Da ich von dem Herrn Regierungskommissär gehört habe, daß die fragliche Taxe in die Staatskasse fließe. Der Umstand, daß diese Taxe eine Vergütung der Kosten sei, welche durch die Prüfung der Rechtskandidaten veranlaßt worden, ist für das Gegentheil nicht entscheidend. Alle Sporteln sind ein Präcipualbeitrag, den Diejenigen, welche die Thätigkeit der öffentlichen Stelle für ihre Angelegenheiten in Anspruch nehmen, zu den Verwaltungskosten dieser Stellen zahlen

müssen; deswegen hat noch Niemand behauptet, daß eine neue Sportelordnung im Wege einer Verordnung eingeführt werden könnte. Uebrigens theile ich auch die Ansicht, daß bei der Voraussicht, welche uns der Herr Minister des Innern gegeben hat, daß nämlich auf dem nächsten Landtag eine Sportelordnung werde vorgelegt werden, welche sich auch über diesen Gegenstand ausdehnen werde, von der Reklamation Umgang nehmen könnte. Ich schlage deshalb vor, davon Umgang zu nehmen, und des Grunds des Beschlusses ausdrücklich zu erwähnen.

Posselt: Ich freue mich der Aeußerung des Herrn Ministers des Innern, wonach wir auf dem kommenden Landtag die Vorlage einer Sportelordnung zu erwarten haben. Dadurch wird viele Ungleichheit beseitigt werden, die bisher auch namentlich in Beziehung auf die Prüfung anderer Kandidaten Statt gefunden hat. Ich habe auf frühern Landtagen die großen Kosten hervorgehoben, welche die Prüfung eines jungen Arztes erfordert. Ich schließe mich dem Antrag, von der Reklamation dieses Provisoriums Umgang zu nehmen, an.

Welker: Ich muß mich lebhaft gegen die Ansichten des Abg. Sander verwahren, daß solche Taxen beliebig aufgelegt werden. Nichts ist gefährlicher, als der Grundsatz, daß dasjenige, was die Bürger zu zahlen haben, beliebig aufgelegt werden könne. Ich will lieber vom Staat besteuert werden, als von andern Leuten, die mich taxiren.

Was die Taxen für die Promotionen betrifft, so sind auch diese auf den Universitäten durch förmliche Gesetze bestimmt, und die Taxen der Handwerksgehilfen sind Gegenstände der Gewerbe Gesetze und werden nicht als Sache der reinen Privatwillkühr betrachtet. Alle diese Taxen sind, wenn sie nicht auf bloßen Privatverträgen beruhen, entweder durch ein Gesetz zu bestimmen, oder ungesetzlich. Ich bin übrigens weit entfernt gewesen, diese Taxen als unbillig anzugreifen, sondern bin durch die Erklärung des Herrn Ministers beruhigt, wenn der Beschluß auch wirklich ganz nach dem Antrag des Abg. Bader gefaßt und von der Vorlage des Gesetzes unter diesen Umständen abstrahirt wird.

Sander: Der Abg. Welker muß nicht recht gehört haben, was ich sagte. Ich habe ausdrücklich bemerkt, daß aus dem von dem Herrn Regierungskommissär angegebenen Grunde, weil diese Taxe in die Staatskasse fließe, sie in den Kreis der Gesetzgebung gehöre und nur gesagt, es habe

sich bis jetzt die Staatsgesetzgebung um solche Taren nicht befürmert.

Ministerialrath Merk: Die Regierung anerkennt allerdings, daß alles dieses gesetzlich normirt werde. Da aber noch viele Gebühren dieser Art längst bestehen, so hat man geglaubt, daß die Regulirung einer solchen Gebühr in der Zwischenzeit nicht gerade in der Form eines Gesetzes Statt finden müsse, theils weil schon andere bestehen, die auch nicht vorgelegt sind, theils weil das Ganze zusammengefaßt werden muß, und es besser ist, im Ganzen zu urtheilen, als im Einzelnen.

v. Zylstein: Diese Erklärung des Herrn Regierungskommissärs ist eine andere als die erste, nach welcher es schien, daß man die Sache nicht als in den Kreis der Gesetzgebung gehörig betrachte. Ich bitte also die Kammer, bei der erfolgten Zusicherung der Vorlage einer Tar- und Sportelordnung von der fraglichen Vorlage Umgang zu nehmen.

Die Kammer beschließt nach dem Antrag des Abgeordneten v. Zylstein.

Zu Nr. IV des Berichtes:

„Verordnung vom 24. April 1834, Reg.Bl. Nr. XX, die Portomoderation bei Versendung von Briefen und Geldpaketen der im Dienste befindlichen Unteroffiziere und Soldaten betr.“

wird nach dem Antrage der Kommission von der Reklamation dieser Verordnung Umgang genommen.

Nr. V.

„Provisorisches Gesetz vom 14. Juni 1834, Regierungsblatt Nr. XXXV, das Verfahren bei Untersuchung und Entscheidung über die Tauglichkeit der Konscriptirten betr.“

ist der Kammer bereits vorgelegt.

Nr. VI.

„Verordnung des Großh. Staatsministeriums vom 8. August 1834, Reg.Bl. Nr. XXXVI, die Bestimmung der Censurbehörden für öffentliche Blätter betreffend“ wird bei Berathung der Motion des Abg. Welcker über die Presssache ebenfalls Gegenstand der Verhandlung und Schlußfassung seyn, und wird daher bis dahin ausgesetzt.

Zu Nr. VII des Berichtes

„Verordnung des Großh. Staatsministeriums vom 16. October 1834, Reg.Bl. XLIX, das Verfahren bei Verleihung und Entziehung von Wirthschaftsrechten betr.“ auf deren Reklamation die Kommission anträgt, bemerkt

Bell: Ich glaube, man könnte es mit dieser Verordnung machen, wie mit der unter Nr. III. Aus den von der Kommission vorgetragenen Gründen ist es nämlich wünschenswerth, daß jetzt, wo das Großherzogthum Baden dem Zollverein beigetreten ist, eine neue Gewerbeordnung erscheine, welche den künftigen Verhältnissen angemessener ist, und die Gewerbefreiheit mehr begünstigt. Ich würde daher vorschlagen, man soll die Regierung ersuchen, auf dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Verhältnisse der Gewerbetreibenden regulire und darin auch die erforderlichen Bestimmungen über die Wirthschaften aufzunehmen. Uebrigens soll aber aus dieser Rücksicht von Reklamation dieser Wirthschaftsverordnung Umgang genommen werden, wie dies bereits bei Nr. III geschehen ist.

Der Antrag des Abg. Bell wurde hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Ueber Nr. VIII.

„Zwei Verordnungen des Großh. Staatsministeriums vom 9. October 1834 und 14. Februar 1835, Reg.Bl. Nr. XLIV von 1834 und Nr. VIII von 1835, das Verbot des Wanderns der Handwerksgehilfen in die Schweiz und des Aufenthalts in derselben betr.“

ist eine Diskussion überflüssig, weil dieses Provisorium zurückgenommen worden ist.

In Beziehung auf

Nr. IX.

„Verfügung des Großh. Staatsministeriums vom 2. April 1834 (verkündet von der Großh. Regierung des Mittelrheinkreises unterm 6. Juli 1834, Anzeigeblatt Nr. 48), welche die Erläuterung enthält, daß die Gemeindeordnung durch die allgemeine Bestimmung im §. 51 die über die Militärgerichtsbarkeit bestehenden besondern Bestimmungen nicht aufhebe, weshalb die Zuständigkeit des Bürgermeisters in Bezug auf die im Urlaub befindlichen Soldaten nicht weiter ausgedehnt werden könne, als sie früher bestanden“

wird der Kommissionsantrag, die Großherzogliche Regierung um Zurücknahme dieser Verfügung anzugehen, angenommen.

Die bei vorstehender Diskussion beschlossenen Adressen an Se. Königliche Hoheit den Großherzog enthalten:

Beil. Nr. 2 und 3.

Nachdem die Tagesordnung durch die voranstehenden Gegenstände erschöpft, die gewöhnliche Sitzungszeit aber noch nicht vollends umflossen war, machte der Präsident der Kammer den Vorschlag, die Anwesenheit des Herrn Ministers des Innern zu benützen und sich einen Bericht der Petitionskommission vortragen zu lassen, über die Bitte der Stadt Schoppsheim, die Errichtung einer höhern Bürgerschule betr.

Serbel erstattet diesen Bericht.

Beil. Nr. 4.

Staatsminister Winter fragt, ob die Absicht dahin gehe, daß neben der dort bestehenden lateinischen Schule eine höhere Bürgerschule errichtet werde.

Kröll: Es findet hier eine Verwechslung zwischen Gewerbeschulen und höhern Bürgerschulen Statt. Wenn bloß eine höhere Bürgerschule errichtet werden soll, so wird dort die lateinische Schule dieselbe Veränderung erfahren, wie in andern Orten. Diesem Gesuch wird gar nichts im Wege stehen und ich unterstütze von Herzen das Gesuch in Beziehung auf die höhern Bürgerschulen. Allein die Petenten scheinen in der Sache nicht klar zu sehen, da sie zur Errichtung einer höhern Bürgerschule die Zunftklassen in Anspruch nehmen wollen, was höchstens für Gewerbeschulen geschehen könnte.

Kettig v. E.: Was die in dem Kommissionsbericht geschilderten Verhältnisse der Stadt Schoppsheim betrifft, so muß ich dieselben bestätigen. Es muß hier ein Mißverständnis vorliegen, dessen der Abg. Kröll erwähnt hat. Es ist begreiflich, daß durch die Errichtung einer höheren Bürgerschule die lateinische Schule aufhört. Die Verhältnisse, die für Schoppsheim sprechen, bestehen darin, daß das Lokal, welches die Stadt dazu anbietet, sehr geeignet ist für Errichtung einer solchen Schule. Es ist ein ganz großes und schönes Gebäude, welches für Aufnahme der Lehrer, für die Schulzimmer hinlänglich Raum darbietet. Da die Stadt Schoppsheim noch überdies andere Beiträge leisten, und da, was richtig ist, die Zunft etwas beitragen kann, so wird der Willfährung dieser Bitte nichts im Wege stehen. Es kommt aber auch besonders in Betracht die Lokalität. Die Stadt Schoppsheim ist von einer Gegend umgeben, die nicht anders als in einem entfernten Ort eine Schule besuchen kann. Es wäre in der That traurig, wenn die Stadt Schoppsheim nicht sollte berücksichtigt werden.

Staatsminister Winter: Die Sache ist mir nicht klar, denn ich weiß wirklich nicht, was die Schoppsheimer wollen. Sie haben eine lateinische Schule, wofür ein Fond besteht und ein eigenes Personal angestellt ist. In dieser Beziehung können sie fordern, daß dieser bisher lateinischen Schule die Ausdehnung gegeben werde, wovon die Verordnung über die Bürgerschulen spricht. Ob nun dieses der Stadt Schoppsheim gerade zuträglich ist, weiß ich nicht. Ins Budget sind 8,000 fl. für höhere Bürgerschulen aufgenommen gewesen, allein ich gestehe frei, daß ich sie wieder ausgelassen habe, weil ich mir den Fall als möglich dachte, es möchte das Bedürfnis von Volksschulen schon so bedeutend ansteigen, daß man nicht zu einer und derselben Zeit und ehe man gewiß weiß, wie viel zu den ersteren nothwendig ist, einen so bedeutenden Beitrag für die höhern Bürgerschulen aufnehmen könne. Die Bürgerschulen sind nur in einem etwas ausgedehnteren Sinne das, was bisher die lateinischen Schulen waren. Sie sind Bildungsschulen für die Söhne der wohlhabenden Bürger und der Beamten, theils in der Stadt, theils in der Nachbarschaft. Sie stehen mit den übrigen höhern Lehranstalten, nämlich den Gymnasien und Lyceen in der Verbindung, daß, wer in einer bestimmten Klasse der höhern Bürgerschule ist, in eine Klasse des Gymnasiums oder Lyceums eintreten kann. Es fragt sich aber, ob nicht der eigentliche Wunsch der Stadt Schoppsheim dahin geht, eine Gewerbeschule zu besitzen, nämlich einen praktischen Unterricht für alle Arten von Gewerben bis zu dem kleinsten herunter, woran Jeder Theil nehmen kann, der in der höhern Bürgerschule schwerlich je Eingang finden würde. Ich müßte also von der Sache vorher genaue Kenntniß haben, ehe etwas gethan werden könnte. Ist von Gewerbeschulen die Rede, so ist der Regierung in Freiburg ein Fond zugewiesen, aus demjenigen bestehend, was auf dem vorigen Landtag bewilligt worden ist. Für verschiedene Städte im Schwarzwald ist bereits eine Summe zu Gewerbeschulen zurückgelegt worden bis zu dem Zeitpunkt, wo diese in der Lage sind, solche zu errichten.

Scheffel bemerkt, daß die Tendenz der Stadt Schoppsheim auf eine höhere Gewerbeschule gerichtet sei.

Kröll: Wenn ich nicht irre, so stand auf der ersten Seite der Petition zuerst das Wort Gewerbeschule, das aber durchgestrichen und in höhere Bürgerschule verwandelt wurde, woraus hervorgeht, daß also die Petenten allerdings nicht ganz mit sich im Reinen gewesen zu seyn scheinen.

Wenn aber der Herr Minister sagt, daß die höhern Bürgerschulen nur in einem etwas ausgedehntern Sinne dasselbe seien, was die lateinischen Schulen sind, so erlaube ich mir dagegen zu bemerken, daß in den bisherigen lateinischen Schulen beinahe keine Rücksicht auf die Realwissenschaften genommen wurde, was die höhern Bürgerschulen hauptsächlich bezwecken.

Fecht: Es kommt allerdings das in Betracht, daß bei der Verwandlung in höhere Bürgerschulen besonders auch auf gemeinnützige Kenntnisse, auf Kenntnisse in den Gewerben gesehen wurde. Es wird Keiner eine Gewerbeschule mit Nutzen, wenigstens mit großem Nutzen besuchen können, der nicht vorher schon von Mathematik und Geometrie einige Begriffe hat. Diese werden ihm in der Bürgerschule beigebracht, allein dazu reicht ein Lehrer nicht hin und dieses werden die Schoppsheimer im Auge haben. Der Lehrer muß ein Geistlicher seyn und kann natürlich neben diesem seinem Beruf nicht auch noch dem andern Dienste sich gehörig widmen. Es gehört nach Schoppsheim noch ein Lehrer, der besonders im Zeichnen u. Unterricht giebt, was besonders für jene Stadt von großer Wichtigkeit ist, indem so manche Fabriken dort errichtet werden sollen, wo es nur vortheilhaft seyn kann, wenn auch die Arbeiter in Kunstfertigkeiten einige Uebung haben.

Staatsminister Winter: Es herrscht hinsichtlich der Gewerbeschulen und höhern Bürgerschulen noch eine große Verwirrung. Der Gewerbeschüler braucht nichts mitzubringen, als Lesen, Schreiben und Rechnen. Den Unterricht in der Mathematik erhält er zwar auch, allein lediglich nur angewendet auf sein Gewerbe. In der höhern Bürgerschule hört er aber allgemeine Mathematik ohne Rücksicht auf irgend ein Gewerbe. Es kann in Schoppsheim eine höhere Bürgerschule und auch eine Gewerbeschule bestehen, allein das dringende Bedürfnis für diese Stadt ist zunächst eine Gewerbeschule, und es wundert mich, daß sich Schoppsheim nicht gemeldet hat. Es haben sich eine Menge von Städten gemeldet und die unter die Kreise vertheilte Summe ist größtentheils auch schon unter die einzelnen Städte vertheilt, wenn auch noch nicht ausgegeben.

Kettig v. C.: Die Bedenlichkeiten werden durch die Bemerkungen des Abg. Scheffel ganz gehoben seyn, wonach die Stadt Schoppsheim nichts anderes im Auge hat, als die Errichtung einer Gewerbeschule.

v. Isstein: Ich füge nur noch bei, daß, wie der Herr Minister des Innern selbst anerkennt, das gewerbefleißige Volk im Wiefenthal eine besondere Berücksichtigung und eine Gewerbeschule verdient.

Buhl: Dieser Gegenstand verdient auch noch in anderer Hinsicht die höchste Berücksichtigung, denn wir sind neuerlich durch den Zollverein in eine Gesellschaft von Leuten getreten, die sehr viel gelernt haben.

Gerbel bestätigt die Bemerkung des Abg. Kröll, in Beziehung auf die schwankende Ansicht der Stadt Schoppsheim und fügt noch hinzu, daß die Petenten darüber im Klaren seien, daß der bei der dortigen lateinischen Schule angestellte Diakon, dem zugleich eine Pfarrei übertragen sei, dieser Schule nicht ganz so vorstehen könne, als es notwendig erscheine.

Die Kammer beschließt nach dem Kommissionsantrag, die Petition dem großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen, womit die heutige Sitzung geschlossen wurde.

Zur Beurkundung.

Der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der Secretär:

Gerbel.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung vom 24. Juli 1835.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Höchstlicher getreuen Stände hat in der heutigen Sitzung bei Berathung des Berichts der zur Auffuchung der provisorischen Besatz niedergesetzten Kommission beschlossen:

Euere Königl. Hoheit unterthänigst zu bitten: die Zurücknahme der Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 2. April 1834 gnädigst anzuordnen, in welcher die Bestimmung vorkommt: „es hebe die Gemeindeordnung durch die allgemeine Bestimmung im §. 51 die über die Militärgerichtsbarkeit bestehenden besonderen Bestimmungen nicht auf, es könne daher die Zuständigkeit des Bürgermeisters in Bezug

„auf die in Urlaub befindlichen Soldaten nicht weiter ausgedehnt werden, als sie früher bestanden.“

Diese Bitte überreichen wir vor dem Throne Eurer Königlich hohen Hoheit in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe den 24. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident: Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:

Gerbel.

A. Schinzinger.

Beilage Nr. 3. zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung vom 24. Juli 1835.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Höchstherr getreuen Stände hat in ihrer heutigen Sitzung bei Berathung des Berichts der zur Auffuchung der seit 1833 erlassenen provisorischen Gesetze niedergesetzten Kommission den Beschluß gefaßt, zur einstweiligen Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 30. Januar 1834 (Regierungsblatt Nr. V), Nachlaß eines Theiles des Rheinzolles auf bestimmten Zollstationen betreffend, und des provisorischen Gesetzes vom 6. März 1834 (Reg. Bl. Nr. IX), den Rheinzoll betreffend, ihre Zustimmung zu ertheilen.

Diesen Beschluß überreichen wir vor dem Throne Eurer Königlich hohen Hoheit in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, 24. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident: Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:

Gerbel.

Schinzinger.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung vom 24. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Bitte der Stadt Schoppsheim um Errichtung einer höhern Bürgerschule. Erstatet von dem Abg. Gerbel.

Meine Herren!

Die Stadt Schoppsheim stellt durch den Gemeinderath und Bürgerausschuß in ihrer Petition vor, daß dort das Bedürfniß einer höhern Bürgerschule, die in der ganzen Gegend des Wiesenthales fehle, sehr nahe liege, da die in Schoppsheim bereits bestehende lateinische Schule, deren einziger Lehrer auch zugleich Pfarrer in Hausen sei, zur Bildung der Jugend nicht ausreiche. Sie beziehen sich auf die im Regierungsblatt von 1834 Nr. XXVI enthaltene Verordnung vom 15. Mai v. J. und glauben, daß dieselbe aus dem Grund auf ihren Ort Anwendung finden könne, da auch kleineren Städten, welche die Mittel dazu besitzen, die Einrichtung solcher höhern Bürgerschulen verheißen worden.

Was nun diese Mittel betrifft, so geben sie an, daß die Stadt bereits ein disponibles Lokal dazu besitze, das nicht nur zur Anstalt selbst, sondern auch zur Wohnung der Lehrer bequem eingerichtet werden könne, daß die Stadt sowohl die Herstellung, als auch die Unterhaltung und Feuerung zu übernehmen bereit sei, und daß von den, im dortigen Bezirk vorhandenen nicht unbedeutenden Zunftfonds ohne Nachtheil ein verhältnißmäßiger Beitrag zur Befoldung der nöthigen Lehrer geleistet werden könne.

Wenn man, sagen sie weiter, von dem, in der angezogenen Verordnung enthaltenen Ausspruch, daß auch kleinere Städte, welche die Mittel dazu besitzen, höhere Bürgerschulen zu errichten, wieder abgehen, und dieselben nur den größern Städten zuweisen wolle, so werde dadurch für Ausbildung der Staatsbürger nur mangelhaft und ungleich gesorgt, in größern Städten fehle es schon ohnehin nicht an Bildungsanstalten, die Bewohner der kleinern Orte könnten aber nur mit großen Kosten daran Antheil nehmen, da sie dann die größeren Städte zu beziehen genöthigt seien. Der hohen Regierung müsse es jedoch daran liegen, daß die höhern Bildungsanstalten wo möglich so ausgedehnt würden, daß die meisten Landeskinder, die unter sich gleiche Ansprüche zu machen hätten, zu ihrem Nutzen daran Antheil nehmen könnten, und dieser gute Zweck werde nur dann er-

reicht, wenn nach dem Inhalt der erschienenen Verordnung diese Bürgerschulen auch in kleineren Städten errichtet würden.

Ihre Kommission, meine Herren, findet das Gesuch der Stadt Schoppsheim nicht ungerecht, sondern auch die dafür angeführten Gründe sehr erheblich; sie ist nicht minder der Ansicht, daß die Ausbildung der Bewohner der obern Landesgegend alle mögliche Rücksicht verdiene. Das Erbieten der Stadt Schoppsheim, für das gewünschte Institut, wenn

... auch nicht alle Kosten, doch den größten Theil derselben zu übernehmen, empfiehlt das Gesuch noch in höherem Maß. Zwar mangelt hier eine Nachweisung über die von der höchsten Landesbehörde ausgegangene Enthöhrung, demungeachtet hält die Kommission dafür, daß man auf diese, einen allgemeinen Gegenstand betreffende Bitte wohl eingehen könne, sie schlägt Ihnen daher vor: „die Petition dem großherzogl. Staatsministerium zur möglichsten Berücksichtigung zu überweisen.“

auch nicht alle Kosten, doch den größten Theil derselben zu übernehmen, empfiehlt das Gesuch noch in höherem Maß.

Zwar mangelt hier eine Nachweisung über die von der höchsten Landesbehörde ausgegangene Enthöhrung, demungeachtet hält die Kommission dafür, daß man auf diese, einen allgemeinen Gegenstand betreffende Bitte wohl eingehen könne, sie schlägt Ihnen daher vor:

„die Petition dem großherzogl. Staatsministerium zur möglichsten Berücksichtigung zu überweisen.“

Die zweite Kammer beschloß, das Gesuch der Stadt Schoppsheim zur Aufhebung der im Jahr 1833 erfolgten Enthöhrung der Bürgerschulen in Schoppsheim an die Kommission der Provinzialen zu übermitteln. Die Kommission der Provinzialen hat sich für die Aufhebung der Enthöhrung ausgesprochen. Die Kommission der Provinzialen hat sich für die Aufhebung der Enthöhrung ausgesprochen. Die Kommission der Provinzialen hat sich für die Aufhebung der Enthöhrung ausgesprochen.

XLIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 27. Juli 1835.

Zu Gegenwart der Herren Regierungskommissäre, Finanzminister v. Böckh, Staatsminister v. Lürcheim, Staatsminister Winter, Staatsrath Jolly und Geheimerrath Ziegler; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Dörr, Herr, Hoffmann, Knapp, Körner, Mördes, Rettig v. K., Rindeschwender, Sonntag, Erdtschler, Böcker und Weller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat macht

1) eine Petition der Einwohner von Büchenbronn, Oberamtsbezirks Pforzheim, Nachlaß von Forstfrevelstrafen betreffend, bekannt.

Regel II. übergiebt

2) eine Petition der Gemeinde Sanct Peter, Landamtsbezirks Freiburg, um Abänderung des Conscriptiionsgesetzes, besonders in Bezug auf die Subrepartition der zu stellenden Mannschaft.

Grimm übergiebt

3) eine Druckschrift des Renovators Bürger in Heidelberg, worin derselbe seine Ehre zu retten sucht, und um Unterstützung aus Staatsmitteln bittet.

Sämmtliche Eingaben werden der Petitionskommission zum Bericht zugestellt.

Finanzminister v. Böckh äußert sodann, daß die Regierungskommissäre der Kammer eine Eröffnung zu machen haben, wofür sie eine geheime Sitzung wünschen.

Der Präsident ersucht hienach das Publicum, die Gallerien zu räumen, und bestimmt den Wiederanfang der öffentlichen Sitzung um zehn Uhr.

Nachdem die öffentliche Sitzung um zehn Uhr wieder begonnen, erstattete der Abg. Merk Bericht über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft betr.

Bei I. Nr. 1.

Verhandl. d. II. Kammer 1835, VII. Heft.

Auf den Antrag des Abg. Mohr wurde mit Genehmigung der Regierungskommission die Berathung dieses Gesetzes in abgekürzter Form beschlossen.

Vosselt: Es wird auffallen, wenn ich bei der allgemeinen Discussion über ein solches Gesetz mich zum Sprechen erhebe. Ich habe eine Bedenlichkeit, die ich zwar in juristischer Sprache nicht vorzutragen weiß, dieselbe aber, da ich nicht bei der ersten Discussion gegenwärtig war, ohne Anstand jetzt der Kammer vortrage, in der Hoffnung, daß diese Bedenlichkeit von den in der Kammer anwesenden Rechtsgelehrten gewürdigt werden wird. Ich bin mit den Bestimmungen des Gesetzes einverstanden, wünsche aber noch den Zusatz, daß jede Verbindlichkeit der Ehefrau für den Ehemann vor einer öffentlichen Behörde beurkundet werde.

Präsident: Dieser Antrag gehört zur speciellen Discussion, und eignet sich zum §. 2.

Es wird hierauf die Discussion über die einzelnen Paragraphen eröffnet.

§. 1.

lautend:

„Die Geschlechtsbeistandschaft ist aufgehoben.“

Winter v. H.: Ich freue mich, daß dieser Gegenstand so schnell zu Stande gekommen ist, ich freue mich besonders über die große Einfachheit des §. 1, über das große schöne Wort: „die Geschlechtsbeistandschaft ist auch in Baden aufgehoben.“

Sander: Fürchten Sie nicht, daß ich Ihnen meine frühere abweichende Ansicht über dieses Gesetz entwickle. Die Regierung hat auf Ihren Antrag, der allerdings durch eine große Mehrheit zu Stande kam, beschlossen, das Gesetz vorzulegen. Ich will mich ihm nicht widersetzen, suche es aber noch besser zu machen, als die Kommission selbst. Die Kommission geht davon aus, daß der Art. 391 des Landrechts und der §. 17 des zweiten Einführungsedicts, welche von einer Vormundschaftsbeistandschaft der Mutter und Großmutter sprechen, zur Lehre der Vormundschaft, und nicht hieher zur Frage der Beistandschaft gehören. Dies ist aber nach der Stellung unserer Gesetzgebung nicht der Fall, sondern sie gehören offenbar zur Geschlechtsbeistandschaft. Das Landrecht, als Uebersetzung des Code Napoleon geht davon aus, daß die Mutter, welche die gesetzliche Vormünderin ist, einen vormundschaftlichen Beistand erhalten könne, und dies ist ein facultatives Recht. Unsere Gesetzgebung hat aber in Anbetracht der Geschlechtsbeistandschaft, nämlich in Erwägung daß keine Weibsperson irgend etwas in Beziehung auf Rechtsgeschäfte ohne Zuzug eines Beistands unternehmen könne, verordnet, daß sie überall einen Vormundschaftsbeistand haben müsse. Das ist ein bedeutender Unterschied, der sich nicht aus dem Vormundschaftsrecht, sondern aus dem Princip der Gesetzgebung wegen Bevormundung der Weiber ableitet, daß sie nämlich glaubt, eine Frau könne unmöglich allein ein Rechtsgeschäft unternehmen. Wenn ich nun dies annehme, und wenn ich jetzt unsere Gesetzgebung betrachte, die von dem Grundsatz ausgeht, die Geschlechtsbeistandschaft ganz aufzuheben, so muß ich gestehen, daß sie in Beziehung auf den Vormundschaftsbeistand nicht vollständig aufgehoben ist. Sie besteht noch in der Hinsicht fort, daß jetzt eine Mutter doch nicht selbstständige Vormünderin seyn könnte, sondern überall dabei einen Beistand haben müßte, weshalb ich zur gänzlichen Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft den Antrag stelle, den §. 17 des zweiten Einführungsedicts in seiner Beziehung auf die Geschlechtsbeistandschaft aufzuheben und dieses im Gesetz aufzunehmen.

Mer k: Diese Meinung ist nicht richtig. Dieser Vormundschaftsbeistand, dessen Art. 391 erwähnt, ist kein Geschlechtsbeistand, sondern er ist der conseil privativ. Der Grund, warum er eingeführt wurde, bezieht sich auf die Schwierigkeit der tutela legitima der Frau, welche die Gesetzgebung von ganz Frankreich auf eine sehr feine Art

gelöst hat. Wie aus den Diskussionen des Staatsraths hervorgeht, ist man davon ausgegangen, daß der Mann seine Frau so habe kennen lernen, ob die Frau die Vormundschaft der Kinder übernehmen könne, und es hat sich gefragt, ob dem Mann eingeräumt werden solle, sie von der tutela legitima auszuschließen, und da hat die Rücksicht entschieden, daß, wenn man dem Mann diese Befugniß einräumte, dieses das Ansehen der Mutter bei den Kindern herabsetzen würde, was eine richtige psychologische Bemerkung ist. Man ist deshalb auf das Auskunftsmittel gerathen, der Frau nur in dem Fall, wenn der Mann es bedenklich findet, sie als Vormünderin gelten zu lassen, einen Vormundschaftsbeistand zu geben, der ihr den Rath nur in solchen Dingen zu ertheilen hat, die sich auf die tutela selbst beziehen. Und dadurch hat das französische Recht allerdings nicht einen Vormundschaftsbeistand für immer gegeben, sondern nur für gewisse Fälle angeordnet, weil nach dem französischen reinen Recht ein Gegenvormund bestehen muß, der aber nach unserer Gesetzgebung durch das zweite Einführungsedict aufgehoben ist. Dieses hat im §. 17 durch eine Fassung, die freilich höchst undeutlich ist, und den Geschlechtsbeistand und Vormundschaftsbeistand etwas vermischt, für gewisse Fälle der Mutter einen Vormundschaftsbeistand beigeordnet, der aber kein Geschlechtsbeistand ist; denn am Ende dieses Paragraphen wird ja ausdrücklich gesagt, daß es nicht derselbe Beistand seyn könne, der ihr selbst als Geschlechtsbeistand beigegeben ist. Wenn wir uns also in diese Materie hinein verlieren, so werden wir wirklich in die Lehre von dem Vormundschaftsbeistand hinein gerathen, die man nicht bei Gelegenheit einer Sache abändern kann, die sich bloß auf die Geschlechtsbeistandschaft bezieht. Dieser Gegenstand, der auf den §. 17 Bezug hat, wird erledigt werden, wenn die ganze Gesetzgebung einer Revision unterworfen wird.

Duttlinger: Ich theile die Ansicht des Abg. Sander, in so weit er behauptet, es sei der Vormundschaftsbeistand, den das zweite Einführungsedict zum Landrecht aufstellt, nicht ein eigentlicher Vormund, sondern ein Geschlechtsbeistand. Die Worte des Einführungsedicts zeigen, daß die Verfasser des §. 17 die Meinung hatten, daß die Ehefrau keine eigene Rechtsgeschäfte für sich allein machen könne, und daß deswegen überall da, wo die Mutter oder die Großmutter als Vormünderin aufträte, sie nicht allein handeln dürfe, sondern nur unter Mitwirkung eines Geschlechts-

beistandes oder eines Mitvormundes, wie man sich ausgesprochen haben würde, wenn man etwas anderes gewollt hätte. Nur unter Mitwirkung eines Beistandes sollen sie die Vormundschaft verwalten. Aber es haben dessenungeachtet die Verfasser jener Bestimmungen aus diesem Beistand zugleich einen Gegenvormund gemacht; es hat das Landrecht die Anstalt der Gegenvormundschaft bekanntlich allgemein abgeschafft, was ich bedauere, und deshalb hoffe, es werde die Zeit kommen, wo bei der Revision unseres Landrechts die Abänderung des französischen bürgerlichen Gesetzbuches wieder zurückgenommen, und der Code Napoleon auch in dieser Hinsicht in seiner Reinheit wieder hergestellt werden wird. So lange dies aber nicht geschieht, so habe ich doch einige Bedenken, den Vormundschaftsbeistand abzuschaffen, eben deswegen, weil er nach der Bestimmung des §. 17 Gegenvormund ist. Ich wünsche, daß bei allen Vormundschaften die französische Gegenvormundschaft vorhanden wäre. Weil ich aber im gegenwärtigen Augenblick ihn nicht für alle Vormundschaften einführen kann, so will ich ihn wenigstens beibehalten, da wo er ist. Ich will diesen Vormundschaftsbeistand als Gegenvormund überall da beibehalten, wo die Mutter oder Großmutter vermöge des Gesetzes die Vormünderin der Kinder wird. Ich schlage vor, den §. 1 so anzunehmen, wie er im Entwurf vorkommt.

Sander: Ich muß dem Abg. Duttlinger erwidern, daß, wenn auch das zweite Einführungsbedict allerdings den Vormundschaftsbeistand zu einem Gegenvormund gemacht, ihn doch nicht allgemein dazu erhoben, sondern nur in jenen Fällen dazu bestimmt hat, wo das Interesse der Mutter mit jenem der Kinder in Zwiespalt steht. In allen übrigen Vormundschaftsangelegenheiten aber muß er nicht als Gegenvormund, sondern als Geschlechtsbeistand mitwirken. Es bleibt sodann noch das stehen, daß überall bei Vormundschaften der Mutter ein solcher Vormundschaftsbeistand ernannt werden muß, und daß alsdann die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft nicht vollständig ist.

Duttlinger: Ich erlaube mir, meine Behauptung klar zu machen, durch Vorlesung der Bestimmung selbst. Sie bezieht sich auf die Art. 420—426 des Code Napoleon, in welchen Artikeln die Gegenvormundschaft bestimmt ist. Das zweite Einführungsbedict hat zwar eine rückgängige Bewegung gemacht auf der Bahn der Verwaltung unsers bürgerlichen Wirkens, indem es die Gegenvormundschaft ab-

geschafft hat. „Nur der Mutter und der Großmutter muß ein Vormundschaftsbeistand zu ihrer Berathung und Unterstützung gegeben werden. Dasselbe ist nothwendig in allen denjenigen Fällen, in welchen eine Weibsperson in ihren eigenen Angelegenheiten nicht ohne Beistand handeln kann.“ Es ist dieses das Surrogat für die Gegenvormundschaft. Der Gegenvormund wird überall da berufen, wo das Interesse des Vormunds in Collision steht mit dem Interesse des Mündels. Jetzt kommt aber noch die entscheidende Stelle hinzu, die so lautet: „Bei mütterlicher Vormundschaft vertritt diese Stelle der Vormundschaftsbeistand.“ Diese Stelle ist nämlich die des Curators ad hoc, welcher der Stellvertreter des Gegenvormundes ist. Daraus ist klar, daß dieser Vormundschaftsbeistand zugleich der Gegenvormund ist, und deswegen wünsche ich, daß zur Zeit dieser Gegenvormundschaftsbeistand beibehalten wird. Er soll aber dann verschwinden, wenn die Großmutter Vormünderin der Enkel ist.

Bekf: Ich glaube, gerade der zweite Satz, den der Abg. Duttlinger aus dem §. 17 des zweiten Einführungsbedicts vorgelesen hat, bestätigt die Ansicht des Abg. Sander, daß es sich um einen Geschlechtsbeistand der Frau handelt. Wenn hier gesagt ist, daß da, wo das Interesse der Frau mit dem Interesse des Mündels collidirt, außer dem Geschlechtsbeistand noch ein Pfleger ernannt werden müsse, so liegt der Beweis darin, daß der Beistand nicht die Interessen des Mündels, sondern die Interessen der Frau zu vertreten hat, und daß in diesen Fällen ein besonderer Pfleger ernannt werden müsse. Ich glaube, daß in Zukunft der §. 17 des zweiten Einführungsbedicts keine Anwendung mehr findet, selbst wenn man hier deswegen nichts aufnimmt, weil er eine Geschlechtsbeistandschaft statuiert, die nicht mehr vorhanden seyn soll. Dies findet aber natürlich auf die Fälle des Landrechtssatzes 391 keine Anwendung, wo der Frau ein besonderer Beistand gegeben wird durch die Disposition des Vaters. Der in diesem Landrechtssatz erwähnte Vormundschaftsbeistand ist eigentlich ein Mitvormund, wie ja wohl für die nämliche Person zwei oder noch mehr Vormünder ernannt werden können. Aber die Ausdehnung des zweiten Einführungsbedicts bezieht sich nur darauf, daß die Frau zu allen Handlungen und Geschäften, in welchen die Frauen nicht selbständig handeln dürfen, auch bei ihrer vormundschaftlichen Verwaltung einen Beistand hat, und es soll dann, wo überdies noch ein Interesse des Mündels dem Vortheil der Mutter gegenübersteht, für den Mündel ein

besonderer Beistand auftreten. In dieser Beziehung unterstütze ich nun den Antrag des Abg. Sander.

Duttlinger: Mein Freund, der sonst mit Scharfsinn die Gesetze auszulegen gewohnt ist, hat diesmal übersehen, daß der zweite Absatz des §. 17 des zweiten Einführungs- edicts, den er angeführt hat, von dem Vormundschaftsbeistand gar nicht handelt, nämlich gar nicht von dem Fall handelt, wo die Mutter oder Großmutter die Vormünderin ist, sondern von den Fällen, wo ein Mann der Vormund ist. Es wird dies klar werden, wenn ich mir erlaube, den zweiten und den dritten Satz noch einmal vorzulesen. Der erste Satz schafft den Gegenvormund im Allgemeinen ab, und der andere Satz sagt, „wo der Vortheil des Vormunds gegen jenen des Minderjährigen anstößt, wird von der Obrigkeit ein besonderer Curator zur Vertretung des Pflägers bestellt, was der Curator ad hoc ist.“ Der dritte Satz sagt: „Bei der mütterlichen Vormundschaft vertritt diese Stelle, nämlich die Stelle des besonderen Pflägers, der Vormund als Beistand, der aber dann mit dem eigentlichen ordentlichen Beistand der Mutter nicht der nämliche seyn darf.“ Aus diesem Allen geht hervor, daß der zweite Absatz durchaus nicht von mütterlicher oder großmütterlicher Vormundschaft handelt.

Merk: Dieser Paragraph ist zwar merkwürdig gefaßt, allein wie man diese Interpretation geben kann, die der Abg. Beck gab, begreife ich nicht. Dadurch wird schon die ganze Theorie widerlegt. Er wird dem §. 420 des Landrechts ganz gegenübergestellt, und die Folge von dem, daß dort von zwei Beiständen, nämlich von Vormundschafts- und Geschlechtsbeistand, gesprochen wird, ist jetzt nur die, daß der Geschlechtsbeistand durch diesen einzigen Paragraphen wegfällt. So fern also von einem Geschlechtsbeistand im §. 17 die Rede ist, fällt er weg. Was aber den Vormundschaftsbeistand der Kinder betrifft, welcher dem Geschlechtsbeistand der Frau gegenüber gestellt wird, wo die Interessen collidiren, so bleibt dieser, und es ist gut, wenn er bleibt.

Trefurt: Das, was der Abg. Merk sagt, wäre richtig, wenn der Vormundschaftsbeistand nach dem Einführungs- edict bloß für diejenigen Fälle angestellt würde, wo das Interesse der Frau jenem der Kinder entgegensteht. Das ist aber nicht der Fall, sondern der Vormundschaftsbeistand ist ganz für den vormundschaftlichen Zustand, und

nicht bloß an die Stelle des tutors ad hoc für die Fälle aufgestellt, wo das Interesse der Mutter jenem der Kinder entgegensteht.

Wenn ich diese beiden Unterscheidungen auffasse, so sind die Ansichten der Abg. Duttlinger und Sander nicht wesentlich verschieden. Der Abg. Duttlinger will den Vormundschaftsbeistand beibehalten haben, in so fern er an die Stelle des tutors ad hoc tritt, und dies will der Abg. Sander wohl auch. In so fern er nämlich nach dem Einführungs- edict an die Stelle des Gegenvormundes tritt, will er ihn nicht abschaffen, sondern will ihn nur in so fern, als derselbe nach dem Einführungs- edict Geschlechtsbeistand ist, abgeschafft wissen, weil, wenn dieses nicht wäre, eine Inconsequenz in die Gesetzgebung gebracht würde. Wenn nun der Abg. Sander dieses wirklich will, so unterstütze ich ihn. Wenn er es aber nicht so versteht, so trage ich darauf an, daß ein Beisatz zu unserm Paragraphen gemacht werde, welcher bestimmt, daß die Abschaffung der Geschlechtsbeistandschaft auch in der Art wirkt, daß die Mutter zu Geschäften, in welchen das Interesse der Kinder nicht mit dem ihrigen in Gegenstoß fällt, auch keines Beistandes bedarf.

Sander: Der Abg. Merk begreift zwar nicht, was ich behaupte, daß nämlich allerdings der Vormundschaftsbeistand, den unser Einführungs- edict enthält, mit der Geschlechtsbeistandschaft selbst in Verbindung steht. Allein er wird es wohl begreifen, wenn ich ihn wiederholt auf den §. 391 des Landrechts und auf das zweite Einführungs- edict selbst aufmerksam mache. Dieser Landrechts- satz, der von dem Vormundschaftsbeistand spricht, sagt ausdrücklich, daß der Vormundschaftsbeistand nur für bestimmte Handlungen bestellt werden könne, so daß alle übrigen Handlungen der Mutter als Vormünderin frei sind. Unser zweites Einführungs- edict selbst aber sagt, daß die Mütter gar keine Handlungen unternehmen können, ohne Beizug des Vormundschaftsbeistandes; sie mag einen Namen haben, welchen sie will, sie muß der Beistand beiziehen, und zwar nicht den im §. 391 erwähnten Vormundschaftsbeistand, sondern einen Geschlechtsbeistand. Wenn der Abg. Duttlinger immer darauf zurückkommt, der Vormundschaftsbeistand sei für den Gegenvormund da, so ist dies in Beziehung auf den Zwiespalt der Interessen der Mutter und der Kinder richtig, in Beziehung auf die Handlungen der Mutter, wo ein solcher Zwiespalt nicht eintritt, ist dies aber unrichtig, denn als

dann tritt er als Geschlechtsbeistand der Vormünderin auf, und dies möchte ich aufgehoben wissen.

Gerbel: Ich unterstütze auch den Antrag des Abg. Sander in der Art, wie ihn der Abg. Tresfurt näher gestellt hat. Es ist dieß ganz consequent mit dem Grundsatz des Abg. Duttlinger, daß die Weiber in ihren Geschäften den Männern gleichgehalten werden sollen, was dadurch erreicht wird. Es soll ihnen nur ein tutor ad hoc beigegeben werden in allen den Fällen, wo der Vormund auch einen tutor ad hoc haben muß, sofern nämlich das Interesse des Vormunds mit dem des Mündels collidirt. Auf diese Weise wird erreicht, was dem Princip nach ganz richtig und mit dem ersten Hauptsatz consequent ist, wonach die Frauen aus der Geschlechtsbeistandschaft entlassen werden und gleich den Männern handeln, also auch das Vermögen der Kinder wie ihr eigenes sollen verwalten können ohne Beistand, heiße er nun Gegenvormund oder Geschlechtsbeistand.

Bell: Ich erlaube mir auf den Landrechtssatz 420 aufmerksam zu machen, wo der Begriff des Gegenvormundes aufgestellt ist. Er heißt: „seine Amtspflicht ist, für den Vortheil des Minderjährigen zu sorgen.“ — Deswegen ist es unmöglich, daß der vormundschaftliche Beistand als Gegenvormund betrachtet werden kann, sonst dürfte die Frau, wenn ihr Interesse mit dem Interesse ihres Mündels nicht collidirt, nicht die Zustimmung des Vormundschaftsbeistandes einholen, weil die im Landrechtssatz 420 gemachte Voraussetzung, unter welcher der Gegenvormund thätig werden soll, dabei nicht eintreift. So weit der Vormundschaftsbeistand ohne die letztere Voraussetzung zu den gewöhnlichen Verwaltungshandlungen der Frau mitzuwirken hat, ist er also lediglich Geschlechtsbeistand.

Merk: Diese Geschlechtsbeistandschaft wird ja durch den Artikel 1 des Gesetzes aufgehoben und der Beistand ad hoc ist nicht so zu verstehen, daß dann erst der Fall abgewartet werden muß, wo die Interessen collidiren, sondern er muß vorher auf diesen Fall hin ernannt seyn. Wer würde auch sonst beurtheilen können, ob der Collisionsfall vorhanden ist und wer würde es in Bewegung setzen, daß ein solcher Gegenvormund ad hoc aufgestellt werde, wenn er der Frau bloß für den Fall des Zwiespalts beigegeben würde. Man braucht gar keinen Zusatz, denn die erfolgten Erklärungen reichen vollkommen hin, um zu wissen, wie dieser Artikel zu verstehen sei.

Duttlinger: Daß meine Ansicht und Meinung von der des Abg. Sander nicht abweicht, wird die Kammer daraus ermessen können, daß ich den nämlichen Antrag in der Kommission gemacht habe. Ich habe mich aber durch einige Bemerkungen der Mitglieder der Kommission, besonders durch den Berichterstatter, in Anbetracht, daß hier wirklich von einer Bestimmung die Rede ist, welche zugleich in das Vormundschaftswesen eingreift, bestimmen lassen, wieder davon abzustehen. Es ist richtig, daß der Vormundschaftsbeistand nicht zugleich die Stelle des Gegenvormunds vertritt. Er hat die Bestimmung, erstens der Vormünderin immer mit Rath und That in allen Angelegenheiten, für welche nach unserer Gesetzgebung Beistände zugezogen werden müssen, an die Hand zu gehen. Für's zweite hat er die Bestimmung, mit seinem Rath zu dienen in allen Fällen, in welchen das Gesetz den Gegenvormund beruft oder unser abgeändertes Landrecht an die Stelle des Gegenvormunds einen tutor ad hoc oder Pfleger für den einzelnen Fall bestimmt. In dieser letzteren Beziehung greift diese Bestimmung in das Vormundschaftswesen ein, also in eine Materie unseres bürgerlichen Rechts, welches der Revision unterworfen werden wird, zur nämlichen Zeit wo die bürgerliche Gesetzgebung überhaupt der Revision unterworfen und dann gewiß eine Aenderung erfolgen wird. Ich glaube, daß man diese Aenderung bis dorthin könnte ausgesetzt lassen. Ich habe geglaubt, daß das Gesetz von den Vorwürfen der Inconsequenz werde getroffen werden, selbst wenn wir einen Rest von Beistandschaft zurückbehielten, weil eine Stelle des Gesetzes selbst in Beziehung auf Frauenpersonen Beschränkungen aufstellt, wenn von Uebernahmen von Vormundschaften die Rede ist.

Wenn übrigens die Kammer eingehen will auf den Antrag, der gemacht worden ist, so wird der Art. 1 die Fassung erhalten müssen: „die Geschlechtsbeistandschaft ist aufgehoben und ebenso die Bestimmung des §. 17 des zweiten Einführungsedicts, in soweit sie einen Vormundschaftsbeistand anordnet, für Fälle, in welchen der Vortheil der Vormünderin mit dem Interesse des Minderjährigen nicht im Conflict ist.“ Diese Fassung wird den Sinn ausdrücken, den der Abg. Sander beabsichtigt, und sobald in dieser Weise die Sache beschränkt wird, trage ich kein Bedenken, dem Vorschlag beizustimmen, denn es wird bloß die Bestimmung des §. 17 aufgehoben, die den Vormundschaftsbeistand auch für

diejenigen Fälle einführt, wo die Vortheile der Vormünderin und des Mündels nicht mit einander im Streit sind.

Geheimrath Ziegler: Der im Art. 391 bezeichnete Fall gehört nicht hierher. Was die Vormundschaftsbeistandschaft der Mütter und Großmütter im Allgemeinen betrifft, so hatte ich die Meinung, es seien durch den ersten Artikel alle Beschränkungen aufgehoben, die in unserm Einführungs- edict wegen der Beistandsbeistandschaft beibehalten sind. Der Art. 317 lautet so „in den Fällen, wo sie selbst in ihren eigenen Handlungen eines Beistands bedürfen“ ic.

Dies reicht mir hin, um den Schluß zu begründen, daß da diese Fälle nicht mehr vorhanden sind, alle Wirksamkeit eines solchen Vormundschaftsbeistands für solche Fälle aufhören und keiner nothwendig sei außer für die Fälle, wo die Einwirkung in einem Collisionssfall eintreten muß. In keiner Hinsicht aber kann es ein Bedenken finden, dieses im Gesetz selbst durch einen Beisatz, der jeden Zweifel hebt, auszudrücken.

Duttlinger: Wir kommen in Beziehung auf unsere Wünsche und Anträge miteinander in der Sache überein, nur in Bezug auf den Ausdruck herrscht eine Differenz, weil der Herr Regierungskommissär glaubt, durch den Ausdruck, wie er im Entwurf ist, wäre die Sache schon so gestellt, daß kein Zweifel entstehen könne. Wir glauben aber, daß wir zur bessern Klarheit und zur Beseitigung aller Zweifel eine Bestimmung beifügen müssen. Es wird dieses besonders nöthig seyn wegen des Schluffages und die Sache wird besser bezeichnet seyn, wenn wir sagen: die „Geschlechtsbeistandschaft ist aufgehoben und ebenso die Bestimmung des §. 17 des zweiten Einführungs- edicts, in so weit sie einen Vormundschaftsbeistand anordnet für Fälle, in welchen der Vortheil der Vormünderin mit dem Interesse des Mündels nicht im Conflict ist.“ Damit ist zugleich gesagt, daß für alle Fälle, wo eine solche Collision vorhanden ist, der Beistand beibehalten wird.

Staatsrath Jolly: Mir scheint, es seien in Beziehung auf den §. 17 zwei ganz verschiedene Meinungen geäußert worden, wovon die eine dahin geht, es sei in diesem Vormundschaftsbeistand allerdings auch der Geschlechtsbeistand begriffen und so weit dieß der Fall sei, soll das Institut noch ausnahmsweise fortbestehen. Die andere Meinung schien mir die zu seyn, es falle unter die allgemeine Regel, daß die Geschlechtsbeistandschaft, also auch die Function des Vormundschaftsbeistands aufhören solle, sofern er Geschlechts-

beistand sei. Für diese letztere Meinung wird sich die Regierung erklären, weil sie glaubt, daß wenn man einmal den Frauen hinreichende Einsicht zutraut, ihre eigenen Vermögensangelegenheiten zu besorgen, man ihnen auch und zwar noch in höherem Maße zutrauen müsse, daß sie die Vermögensangelegenheiten ihrer eigenen Kinder gehörig besorgen werden. Nachdem aber nun verschiedene Ansichten darüber laut wurden, scheint es mir dringendes Bedürfnis zu seyn, durch einen Nachsatz zu dem Art. 1 die Ansicht auszusprechen, die man aussprechen will. Wenn man sich nun für die letztere erklärt, daß nämlich der Vormundschaftsbeistand nicht mehr zu functioniren habe, so weit er Geschlechtsbeistand ist, so sollte man dieses etwa in der Weise aussprechen: „auch die Vormundschaftsbeistandschaft fällt weg, so weit sie Geschlechtsbeistandschaft ist.“

Sander: Eines Zusatzes wird dieses Gesetz bestimmt bedürfen, denn ich glaube schwerlich, daß wenn kein solcher Zusatz gemacht wird, ein Richter glauben würde, der §. 17 des zweiten Einführungs- edicts sei aufgehoben. Er steht, was nicht zu verkennen ist, mit dem Gegenvormund, aber auch mit dem Geschlechtsbeistand in Verbindung, und darum muß diese Verbindung jetzt, nach Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft, ebenfalls ausdrücklich aufgehoben werden. Wenn es auch richtig ist, daß die Aufhebung der Verbindung hinsichtlich der Geschlechtsbeistandschaft aus dem jetzigen Gesetz heraus argumentirt werden könnte, so bleibt doch der Satz des §. 17 stehen, daß in allen Fällen ein solcher Vormundschaftsbeistand ernannt werden müsse. Diese Bestimmung ist unverkennbar aus der Bestimmung des frühern babilischen Rechts geflossen, daß jede Frau einen Geschlechtsbeistand haben müsse, und dieß ist es besonders, dem ich entgegenwirken will. Ich wünsche einen eigenen §., der dieses ausspricht, denn so gut im Art. 2. des Gesetzes für gut und nothwendig gefunden wurde, zwei Justizministerial- Rescripte zu citiren, um Zweifel zu verhindern, so wird es auch hier gut seyn, das gleiche zu thun. Um nun aber hier einen beruhigenden und keinen Zweifel übrig lassenden Satz aufzustellen, wird es fast nothwendig seyn, vorher eine Berathung mit der Commission zu pflegen oder aber mit Vorbehalt der Redaction den Satz dahin anzunehmen, daß der Vormundschaftsbeistand hinsichtlich seiner Eigenschaft als Gegenvormund bestehen, hinsichtlich seiner Eigenschaft als Geschlechtsbeistand aber aufgehoben werden solle.

Duttlinger erklärt sich damit einverstanden, wünscht aber auch, daß die Redaktion in der Kommission gemacht werde, weil in der Kammer sich nicht gut redigiren lasse.

Achbach: Unser Gesetzbuch zeigt überall eine besondere Vorsorge für die Interessen der Minderjährigen, und vor allem in Beziehung auf die Bestimmungen über die Fähigkeit, Vormund zu seyn. Hier setzt es in die Weiber nicht das gleiche Vertrauen, wie in die Männer. Das Civilrecht überläßt den Frauen die eigenen Rechtsfachen unbeschränkt, aber ihnen Vormundschaften zu überlassen, findet es bedenklich. Es schließt sie davon aus mit Ausnahme der Mütter und Großmütter, weil die mütterliche Liebe hier gesteigerte Aufmerksamkeit und Vorsorge verbürgt. Es giebt ferner im Landrechts§ 391 dem Vater die Befugniß, im Interesse der Mündel, der ihn überlebenden Gattin, wenn er ihr die nothwendige Vorsicht oder Sorgfalt für die Kinder nicht vertraut, einen Beistand zu geben, ohne dessen Mitwirkung die Mutter keine Funktionen vornehmen kann. Unser Landrecht geht nun noch einen Schritt weiter, aber es handelt lediglich im Sinne des vorsorgenden Vaters, der nicht stets vorsorgend ist, wenn es im Allgemeinen einen vormundschaftlichen Beistand anordnet, der nur die Frau für ihn zu berathen hat. Mir ist es klar, daß das Gesetz hier nicht rein vom Gesichtspunkt der Geschlechtsbeistandschaft ausgegangen ist, sondern daß es gleich dem nun besser sorgenden Vater eine größere Vorsorge für die Minderjährigen bestimmen wollte. Die Pflicht der nothwendigen Vorsorge für die Minderjährigen gebietet, daß wir diese Bestimmung im Gesetz stehen lassen. Daher stimme ich für den Antrag der Kommission und gegen die Anträge der Abg. Sander, Trefurt und Anderer.

Der Antrag des Abg. Sander wurde hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

§. 2.

und zwar:

„Ehefrauen bedürfen zur Uebernahme einer Verbindlichkeit für ihren Ehemann der in den Verordnungen vom 7. April 1810 und 11. Juli 1816 vorgeschriebenen Gerichtsermächtigung nicht.“

Posselt: Ich erlaube mir, hier meinen Antrag wieder aufzunehmen, nach welchem ein kleiner Zusatz nothwendig seyn wird. Ich möchte nämlich den Antrag machen, daß jede Verbindlichkeit, welche eine Ehefrau für den Ehemann übernimmt, vor einer öffentlichen Behörde urkundlich ge-

schehen müsse. Ich denke mir den Fall, daß Eheleute eine Verbindlichkeit auf sich nehmen, es soll z. B. eine Summe geliehen werden auf Handschrift, es sind Eheleute, die sehr gut mit einander leben, und dadurch könnte die Frau leicht veranlaßt werden, eine vielleicht leichtsinnig contrahirte Schuld mit zu unterschreiben. Wenn sie keinen Beistand hat, so wird der Mann sie eher dazu vermögen können. Es wäre daher sehr zweckmäßig, wenn derlei Unterschriften der Ehefrau vor einer öffentlichen Behörde, z. B. vor dem Amtsrevisorat zu geschehen hätten. Ich stelle darauf meinen Antrag.

Merl: Diese Frage ist hinreichend erörtert worden, und man hat gefunden, daß diese weitläufige Einrichtung mit dem Nutzen, den dieselbe herbeiführt, nicht im Verhältniß stehe. Der Mann wird zu Haus alles anwenden, um seine Frau dahin zu bringen, vor Gericht so gut zu unterschreiben, als er es dahin bringen wird, daß sie es zu Haus thut. Diese weitläufige Einrichtung wäre ohne allen Nutzen, weil das Gericht keinen Einfluß hat. Wenn der Mann noch so streng in die Frau gedrungen, und noch so wenig Gründe zur Intervention vorhanden wären, so müßte das Gericht die Sache doch annehmen. Man ist daher auch davon abgegangen, besonders weil in den Gesetzentwurf aufgenommen worden ist, daß die Frau bei einem bedeutenden Geschäft vor Gericht ermächtigt werden solle.

Posselt: Bei einer Handschrift, die viel bedenklicher ist, kann doch eine solche, ich möchte fast sagen leichtfertige Unterscheidung Statt finden, und dieses wünsche ich beseitigt.

Winter v. H.: Ich widersehe mich dem Antrage des Abg. Posselt, nicht, etwa als wenn ich an seiner guten Absicht zweifelte, den Frauenzimmern dadurch eine Wohlthat zu erweisen, sondern weil ich der Ansicht bin, daß man einen kleinen Nachtheil einem großen Vortheil immerhin opfern muß. Der Freiheit der Frauen sollen fortan keine solche Schranken mehr gesetzt werden. Haben einige auch im Anfang dadurch einen kleinen Nachtheil, so werden sie wie Jeder nur um so besser von ihrer Freiheit Gebrauch machen lernen.

Sander: Ich bin auch nicht mit diesem Antrage einverstanden, erlaube mir aber die Frage an die Regierungskommission, ob die Regierung bei diesem Gesetz beabsichtigt, daß jene Fälle, die jetzt schon eingetreten sind, wo die Frau ohne Beistand gehandelt hat, oder wo eine gerichtliche Ermächtigung nicht geschehen ist, nach dem vorliegenden

Gesetz, wenn es einmal erlassen worden ist, oder nach dem früheren Gesetz behandelt werden sollen.

Geheimer Rath Ziegler: Von der Regierung wird auf eine solche Bestimmung nicht eingegangen werden. Für den einzelnen Fall ist es eine Frage, welche der Richter zu beurtheilen hat.

Es wird hierauf der §. 2 unverändert angenommen, worauf das ganze Gesetz zur namentlichen Abstimmung kommt und von 44 gegen 4 (Aschbach, Müller, Sander und Schaaff) Stimmen die Genehmigung der Kammer erhält.

(Die von der Kommission verfaßte neue Redaction des Gesetzes ist dem nächsten Protokoll einverleibt und von der Kammer genehmigt.)

Die Tagesordnung führt zur Begründung der Motion des Abg. Welcker, die Wiederherstellung der Pressfreiheit betr.

Welcker betritt die Rednerbühne und spricht, wie folgt:
Meine Herren!

Als jüngst der Abg. v. Rotteck auf eine tief ergreifende Weise den Rechtszustand unseres Vaterlandes schilderte, erregte er in Ihnen die Hoffnung, ich werde mit der vollen Kraft der Wahrheit und der Begeisterung insbesondere unser Recht auf Pressfreiheit vertreten. Dieses, meine Herrn, werde ich nicht vermögen. Ich werde es nicht vermögen, selbst nicht in so weit, als es vielleicht sonst meine Persönlichkeit möglich machte. Nein meine Herrn, täuschen wir uns nicht, täuschen wir nicht das Vaterland. Mit der vollen Kraft der Wahrheit, mit der Sprache der Begeisterung, frisch und freudig wie der freie Britte und die glücklichen Bürger anderer freien civilisirten Nationen, dürfen wir selbst an dieser der Wahrheit geweihten Stätte nicht mehr sprechen. Ja, gälte es etwa bloß, der Gewalt gegenüber und den Gefahren gegen das persönliche Schicksal aufzutreten, alsdann würden sich auch in den Reihen der Volksvertreter, wie in den Reihen unserer Krieger, muthige Kämpfer finden. Aber wie, wenn selbst das an dieser Stätte gesprochene Wort unterdrückt wird! Wie, wenn vollends einem starken, kräftigen und männlichen Ausdruck der Wahrheit, selbst bei den wohlmeinenden Freunden der Freiheit, wenn bei ihnen der offenen freien Sprache für Recht, Fürstenthron und Freiheit Hindernisse entgegenstünden? So ist es aber wirklich, und ich muß dieses, weil es für die Beurtheilung der Pressfreiheit und ihrer heutigen Angemessenheit wesentlich ist, etwas näher beleuchten. Es giebt zwei Hauptpartheien unter den Freunden der Freiheit. Die eine, die excentrischen Freiheitsfreunde,

welche die Hoffnung schon verloren haben, auf Erfüllung der feierlichen Grundverträge, auf Verwirklichung der Freiheit auf gesetzlichem Wege, auf Verwirklichung des Rechts und der freien Männerwürde. Die Elemente dieser Parthei sehen Sie in den zahlreichen Auswanderern, die nach einem fernem Welttheil ziehen, jetzt nicht mehr aus Dürftigkeit, sondern aus jener politischen Verzweiflung. Sie sahen sie und sehen sie noch mit Schrecken und Kummer in den Männern, in den Jünglingen, die täglich mehr die deutschen Kerker füllen. Wer aber, der in dem Leben sich um sah, wüßte nicht, daß ähnlich, wie einst bei der Unterdrückung des Rheinbundes, noch Tausende und aber Tausende nur im Schoß der Familien, nur im Schoß der Freundschaft ihre gleichen Gesinnungen aussprechen. An diese Parthei, meine Herrn, kann ich meine Worte nicht richten. Sie wird meiner Ueberzeugung, daß die Hoffnung noch nicht verloren ist, auf gesetzlichem Weg die Freiheit und Ehre des Landes zu begründen und zu vertheidigen, sie wird meine alte Ueberzeugung, daß dieser gesetzliche Weg ungleich heilsamer ist, als der Weg der Revolution, der noch außer dem Unglück für Menschenleben und der Vernichtung von Menschenwohlfahrt durch das Zerreißen der Bande alles Vertrauens verderblich ist, mit einem Wort, sie wird dem Bestreben des gesetzlichen Liberalismus keinen Glauben schenken. Gleich wie bei denjenigen, die den Glauben abgeschworen haben, kein Grund und Boden mehr ist, für die Worte des Glaubens, so ist auch für sie jene Hoffnung und mit ihr der Trost in einer drangsalvollen Zeit verloren. Auf diese können nur die Regierungen und nur durch unmittelbare Verwirklichung der gesetzlichen Freiheit wirken.

Unter jener andern großen Zahl von Freiheitsfreunden aber, die auf gesetzlichem Wege noch Hülfe erwarten, sind viele, wenn auch vielleicht nicht in diesem Sale, doch überall im Lande zerstreut, die aus zu großer Liebe zur Ruhe und zur Bequemlichkeit jede irgend diese bequeme Ruhe störende Veranlassung zu Erörterungen mit der Regierung, die alles dasjenige, was nur einigermaßen die Gefühle und die Gesinnungen der Menschen ergreift und aufregt, fürchten und scheuen. Sie möchten lieber vielleicht das Haus einstürzen lassen, statt es auszubessern, oder zu schützen. Nur um diese Ruhe nicht aufzugeben. Wenn nun der Freiheitsfreund durch vollkommene und ganze Wahrheit dasjenige bekämpft, was ihm in Beziehung auf die Regierung unrecht erscheint, so geben jene jedesmal nicht dem Kämpfer für

Wahrheit und Recht, sondern bloß der Macht, d. h. dem Ministerium recht, mag auch dieses 20 und 30 mal das Recht verletzt haben. Es ist ja ruhestörend, daran zu erinnern. Alsdann heißt es, seht ihr die Friedensstörer, die Ruhestörer; hätten sie doch wenigstens jetzt nicht, wenigstens zu diesem Zeitpunkt nicht, wenigstens nur auch mit halben Worten, nicht mit der vollen Sprache der Begeisterung, wenigstens mit einiger Einbüllung in Schmeicheltreden, hätten sie nur wenig oder gar nichts gesagt, die Minister würden ja so gerne von selbst das Rechte gethan haben. Sie sagen ja, daß sie die Wahrheit selbst und den rechten Gebrauch der Wahrheit und die Freiheit gerne haben, und nur den Mißbrauch hassen, denjenigen, den selbst der schlichte Bürger nicht mag.

Es ist eine betrübte Lage, in welche auf diese Weise der Freund der Freiheit kommt. Und doch, meine Herren! muß ich, wenn auch nicht mit der Kraft der Begeisterung, wenn auch nicht mit der ganzen Wahrheit, doch immer noch wahr, meine Pflicht erfüllen, das Recht vertheidigen; und ich will es thun in den möglichst milden Worten. Nur Eines vermag ich nicht. Ich vermag es nicht, in den ecklen Dunst der Schmeichelei meine Worte zu hüllen. Ich vermag es nicht, hierdurch und durch Vermischung mit der Lüge für die Wahrheit einen Freipaß zu erkaufen. Ich darf es wohl an der Spitze von Ausführungen, die zum Theil die Handlungen unserer Minister betreffen, aussprechen, daß ich mich in meinen politischen Bestrebungen frei von Leidenschaft weiß, daß ich frei von dieser Leidenschaft auf dem vorigen Landtage unmittelbar, nachdem mich diese Minister, wie ich glaube, nicht wie billig und recht war, behandelt hatten, zuerst den Vorschlag machte, die Anklage, die man damals erwartete, zu umgehen auf dem Wege, wie sie die Kammer umgangen hat. Ich spreche es gerne aus, daß ich den Privatcharakter der Männer achte, die an der Spitze der Regierung stehen und fest überzeugt bin, daß sie Alle, wie einst ein Minister in einem englischen Kreise, die Hand aufheben und sagen können: Diese Hand ist rein. Aber ihre Politik ist nicht die meinige. Ihre Maßregeln muß ich tadeln und ich erbitte mir dazu Ihre Rücksicht, dieser Rücksicht werde ich auch vielleicht in so fern bedürfen, als ich den Wunsch Derjenigen nicht unbedingt erfülle, welche die Kürze der Darstellung beinahe als das höchste parlamentarische Gesetz anpreisen. Diese, worunter viele wohlmeinende Männer, wissen nicht, wie sehr sie dadurch Denjenigen in die Hände arbeiten, die am meisten das

ständische Wesen hassen, und die da wünschen, daß sich die ständische Wirksamkeit zuletzt auf einzelne Abstimmungen beschränke, und daß die moralische und geistige Kraft einer vollständigen Entwicklung bei uns auch nicht zum zehnten Theil, wie bei den freien Britten ihr Recht behaupte. Wie aber, meine Herrn! wenn abgesehen von aller Form die Förderung der Pressfreiheit, wenn überhaupt das Streben, die wirklich liberale Verfassung ganz ins Leben zu rufen, in diesem Augenblicke schon an sich dem Frieden gefährlich wäre? Dies ist eine Ansicht, die ich darum beseitigen muß, weil damit gerade der Hauptanstand gehoben ist, der einer heutigen richtigen Würdigung der Pressfreiheit entgegen steht.

Nein, rufe ich aus, nein, das freie Wort, nein, das liberale Streben, nein, die Liberalen sind nicht die Friedensstörer; sie sind die Begründer und Erhalter des Friedens. So sage ich zu allen Partheien. So sage ich zu Jenen, die zunächst die Freiheit im Auge haben, weil sie glauben, daß nur auf dieser Freiheit ein fester Friedenszustand gegründet werden könne.

Ich rufe ihnen zu, sind es nicht die Liberalen, ist es nicht das freie Wort, das die freien Verfassungen überall ins Leben gerufen hat und im Leben erhält? Wo und zu welcher Zeit haben die Regierungen freiwillig von ihren Regierungsgewalten vergebend, wo haben sie einen Theil an der Ausübung dieser Regierungsgewalt, wo haben sie Mittel, gegen ihre Mißbräuche einzuschreiten, freiwillig den Völkern gegeben? Waren es nicht immer die Liberalen, ihr freies Wort und die dadurch angeregten öffentlichen Meinungen, welche die freie Verfassung ins Leben riefen? War es nicht immer der Kampf des freien Wortes der freien Männer, welcher die Verfassung im Leben erhielt? Aber auch Jenen, die zunächst den Frieden und die Erhaltung der Throne im Auge haben, rufe ich zu: die Liberalen, das freie Wort ist es, das vor allem den Frieden erhalten hat. Sie erhielten diesen Frieden nicht etwa bloß dadurch und alsdann, als sie durch ihre Gegenwirkung solche unglücklichen Regierungsmaßregeln verhüteten, die zweimal die Stuart's und zweimal die Bourbons vom Throne und auf das Schaffot brachten, in Portugal und Spanien einen Despotismus begründeten, unter welchem $\frac{2}{3}$ der Menschen zu Grunde gerichtet wurden, und wovon ebenfalls Revolution und Fürstenthronung die letzte und nothwendige Folge war. Nein, die Liberalen und ihr freies Wort erhalten noch jetzt den Glauben an gesetzliche Ordnung. Ihr freies Streben ist es, das der Revolution und Reaction in den Weg tritt. Darum werden die gemäßigten gesetzlichen Li-

beralen und ihr freies Streben oft mehr von diesen als von den andern gehaft. Es gilt dies auch von unserer neuesten Zeit, und es wird nicht zu viel und zu gewagt seyn, wenn ich sage, daß es die Liberalen sind, und ihr freies Wort es ist, die in der gegenwärtigen kritischen Lage den europäischen Weltfrieden erhalten haben. Bekanntlich hatte nicht die Pressfreiheit, sondern die Anfeindung und Unterdrückung derselben die Revolutionen in Frankreich, Spanien, Portugal und Italien erzeugt. Als nun dort die Pressfreiheit auf's Neue ausgelöscht war, als sie durch die Karlsbader Beschlüsse auch in Deutschland, wie in Polen und der Schweiz ausgelöscht wurde, da entwickelte sich in dem Dunkel jenes System, das die europäische Welt in zwei feindliche Lager theilte, da entwickelte sich jene neue Katastrophe, welche die Bourbons von dem französischen Thron entfernte, und Europa erschütterte. Was hat aber damals, als ganz Europa unter den Waffen klirte, als vor beiden Seiten schon die Hand zum Schwert zuckte, was hat, frage ich, damals dieses Schwert in der Scheide gehalten? Man sagt, die Weisheit der Fürsten und der Kabinete. Alle schuldige Achtung vor diesen. Aber dieselben Kabinete haben früher als ihr ganzes System, als alle ihre Interessen, als ihre Familienverhältnisse, kaum irgend so angegriffen und verletzt waren, wie durch die neuesten Ereignisse, zu den Waffen gegriffen, und kein Mensch hat sie darum getadelt. Dieses Mal wurde aber ihre Weisheit besonders durch die Erwägung bestimmt, daß bei der überall ausgesprochenen wirklichen Gesinnung der Menschen für Freiheit ein Kampf unter dem Panier des Absolutismus gegen die Freiheit zu unsäglichem Unheil führen würde. So wissen wir ja Alle, daß, als in Folge der bekannten Julirevolution auch in Deutschland nicht unter der Pressfreiheit, sondern bei ihrer Unterdrückung, Unruhen ausbrachen, vor Allem das freie Wort der Bürger, daß die durch die freie öffentliche Meinung bewirkte Herstellung oder Begründung seiner Verfassungen den Friedenszustand erhielt und die Brandfackeln auslöschte, die bereits hierhin und dorthin geschleudert waren.

Wir Alle erinnern uns noch mit Freude jener glücklichen Zeit, wo in Baden das Wort frei war, wo zuerst eine factische, dann eine gesetzliche Freiheit im Lande herrschte. Wir erinnern uns mit Freude, daß in dieser Zeit, ehe noch das traurige Wort der Aufhebung unseres Pressgesetzes angekündigt oder ausgesprochen war, überall im Lande Gesetlichkeit, Treue gegen den Fürsten, und Liebe zur Ord-

nung sich kund thaten. Blicken Sie hin auf alle Völker Europas. Ist es nicht überall gerade das freie Wort, das den Frieden begründete, welches freie Wort auch noch jetzt auf bewunderungswürdige Weise den Frieden erhält. Sehen Sie nach Belgien, auf eine Nation, lebhaft, reizbar und leicht beweglich, wie irgend eine andere. Dort, wo gerade die Bekämpfung des freien Wortes und der freien Abstimmung von Seiten eines sonst hochachtbaren, ausgezeichneten Fürsten Unruhe in die Gemüther pflanzte, in diesem Staate, welcher auf den Vulkan einer Revolution, wo der Thron und die bürgerliche Ordnung auf Volkssouveränität gegründet sind, herrscht die unbeschränkteste Pressfreiheit, ohne daß die Regierung auch nur einen einzigen Pressprozeß geführt hat. Dort aber herrscht Gesetlichkeit und Anhänglichkeit an den Monarchen. Von Frankreich hat es der gewiß sehr sachverständige und wohlunterrichtete Mann, der seit vielen Jahren die Pariser Berichte in die Karlsruher Zeitung liefert, wohl schon zehnmal gesagt, daß es die Pressfreiheit ist, die den neuen Thron erhält, und noch neulich sprach es die allgemeine Zeitung vom 23. Juni aus. Sie sagt: in keinem Lande der Erde und gegen keinen Fürsten sind je heftigere und stärkere Angriffe geschehen, als gegen den König von Frankreich, und dieser Kampf, weit entfernt seine Bedeutung und Kraft zu schwächen, ist vielmehr die Folie seines Glanzes. Die Pariser Bürger, die Bürger in Frankreich zum größeren Theile, glauben ihn um so mehr bewundern zu müssen, je ungerechter und plumper seine Feinde ihn angreifen, und es hat sich auf diese Weise in Frankreich jene gesunde Organisation des Körpers gebildet, wonach die Nation in ihrer Gesamtheit sich untereinander bespricht und verständigt, so daß es jetzt eben so wie in England weder einer tyrannischen Faction noch einer revolutionären Partei möglich ist, das Volk in den Strudel der Revolution oder in die Knechtschaft der Tyrannei zurückzuwerfen. Die Pressfreiheit ist das Ei des Kolumbus für die große Frage der Vereinigung der Freiheit mit dem Frieden und der bürgerlichen Ordnung. Die Pressfreiheit ist es, welche zur Entwicklung der Freiheit und Cultur auf friedlichem und gesetzlichem Wege führt; und die Unterdrückung ist es, welche die Tyrannei und die Revolution hervorbringt. Werfen Sie den Blick auf Portugal, und auf einen Zustand, wo die Factionen eben noch in blutigem Bürgerkrieg einander gegenüber standen, und wo eine totale Aenderung des gesellschaftlichen Zustandes Statt fand, wie es Ruhe und Frieden in

dem Besiz seiner vollkommenen Pressfreiheit genießt. Dasselbe sehen wir auch in Norwegen und Schweden, und in allen andern civilisirten Ländern von Europa, die früher oder später des Genusses der Pressfreiheit theilhaftig waren. So wird auch wohl die große deutsche Nation, die der Welt das kostbare Gut der Presse schenkte, die in Civilisation und Freiheit einst voran gieng, die Freiheit der Presse verdienen und ertragen können. Es wird auch bei ihr die Freiheit der Presse Ruhe und Ordnung und Freiheit zugleich begründen und schützen; es wird auch bei ihr eben so wie in dem Bundesstaat von Amerika, und noch jetzt in dem unter der Pressclaverei revolutionirten, und im Schutze der Pressfreiheit sich beruhigenden und ordnenden Schweizerlande, und eben so, wie einst in der holländischen Republik das Bundesland das nationale Vereinigungsband der verschiedenen Staaten durch den Austausch und die Beförderung der Mittheilung der Ideen, durch die wechselseitige Verständigung bekräftigt, und keineswegs der Friede des Bundes gestört werden. So sind also, meine Herren! nicht die Freunde einer freien Presse, nicht die wahren Liberalen die Störer des Friedens. Nur die Reactionäre, die Unterdrücker der Freiheit sind es, welche mit der Freiheit zugleich, den Frieden und die Sicherheit der Throne zernichten. Sie haben es überall gethan, und würden es, wenn ihnen die Herrschaft gegönnt würde, auch leider bei uns thun. Selbst die gewiß rechtlichen, humanen und wohlwollenden Gesinnungen so vieler deutschen Fürsten und ihrer Räte, selbst die jegige Richtung auf die materiellen Verhältnisse werden die Deutschen nicht verhindern, ihre Forderung wahrer Freiheit immer aufs Neue lauten zu lassen. Ja, es würden gerade diese Bestrebungen, an der materiellen großen Entwicklung der heutigen Welt Theil zu nehmen, den Gegensatz des Zustandes von Deutschland zu dem der andern civilisirten Nationen noch unerträglicher machen. Wir würden mit ihnen in gleicher Entwicklung nicht fortschreiten können, nicht fortschreiten können in der freien und kräftigen allgemeinen Entwicklung aller Kräfte des Volks. Es ist hierdurch ein eben so unerträglicher Widerspruch begründet, als es ein an sich durchaus nicht haltbarer Widerspruch ist, daß man bei uns, in der Mitte einer schnellen Entwicklung der industriellen Cultur und der Communicationsmittel, die Freiheit der Mittheilung der Gedanken erschwert. Wie, wir sollen uns mit der Schnelligkeit des Vogelflugs in wenig Stunden und Tagen in Dampfschiffen und Eisenbahnen von Norden nach Süden bewegen,

aber durch eine geistige Mauth gehindert seyn, unsere Gedanken einander zu bringen und mitzutheilen!

Dürfte ich wohl nach allem diesem noch über den Werth der Pressfreiheit, über den moralischen, politischen und rechtlichen Werth derselben sprechen? Schon allein die Angabe des Begriffs ist genug. Man mag sagen, was man will, Pressfreiheit ist nichts anderes, als Freiheit der Wahrheit und ihrer Mittheilung auf dem heutigen wichtigsten Wege dieser Mittheilung; freie Wahrheit ist aber die Bedingung und die Lebenskraft aller Freiheit. Freiheit ist jenes kostbare Himmelsgut, das die geistige Gottheit dem Menschen als den Stempel seines göttlichen Werthes ausdrückte. Wahrheit aber ist das Göttliche selbst. Unterdrückung der Wahrheit durch Censur aber ist Lüge und Täuschung, und diese ist das Böse selbst und das Wahrzeichen des Bösen. Mögen auch die neuesten Vertheidiger unseres gegenwärtigen Zustandes mit aller Kunst der Sophisterei ausführen, eine Pressfreiheit lasse sich mit Censur vereinigt denken, so bleibt doch die ewige Wahrheit bestehen, daß, wenn ich gezwungen bin, ehe ich meine Gedanken mittheile, es einer beliebigen, im Dunkeln und nach Willkühr handelnden Behörde zu überlassen, ob und in wie weit sie mir diese Mittheilung gestatten will, eben so wenig von rechtlicher Freiheit die Rede ist, als von einer Freiheit zu gehen und mich zu bewegen die Rede seyn kann, wenn mir Mund und Glieder geschlossen und bloß nach willkürlichem Belieben die Schloffer geöffnet werden.

Diese Kammer hat bei den Verhandlungen von 1831 und 1833 mit seltener Einstimmigkeit anerkannt, daß die Freiheit der Wahrheit durch die Presse das heiligste, natürlichste und positivste Menschenrecht, das heiligste Verfassungsrecht, die Grundbedingung der Erhaltung unseres gesetzlichen Zustandes, die absolute Grundlage für die Freiheit, und die wesentlichste Sicherung für die Throne und die bürgerliche Ordnung sei. Wäre es denkbar, daß auch nur einer von Ihnen, meine Herren, zurückwiche in der Ergreifung aller Mittel zur Wiederherstellung dieses heiligen Gutes. Aber nicht bloß, weil Pressfreiheit das Lebensprincip der Verfassung und das wichtigste Volksrecht ist, ist diese Frage für uns von Wichtigkeit und mit der Verfassung verbunden. Diese Verbindung ist leider eine doppelte; sie ist für uns von doppelter Bedeutung geworden, seitdem durch ein ewig beklagenswerthes Ereigniß das verfassungsmäßige Pressgesetz, welches wir bereits besaßen, auf auswärtiges Dictat zurück-

genommen worden ist. Dadurch ist für uns die Frage entstanden, ob nicht durch diese Zurücknahme, auch ganz abgesehen von dem Werthe der Pressfreiheit, unser ganzes Verfassungsrecht und unser Gesetzgebungsrecht, ob nicht die Souveränität unserer Regierung und unseres Landes dadurch angegriffen worden sind.

Zur richtigen Beurtheilung und Würdigung dieser großen Frage muß ich nothwendig einen Augenblick der geschichtlichen Entstehung unseres Pressgesetzes, der historischen Grundlage derselben erwähnen, weil in neuester Zeit auch in dieser Beziehung Verunstaltung und Verdrehung der Wahrheit sich geltend zu machen suchten.

Das wesentlichste Grundelement des deutschen Rechtszustandes war von jeher freie Sprache der Wahrheit, freie wechselseitige Mittheilung und darauf gegründete verfassungsmäßige Freiheit. Freie Sprache und wechselseitige freie Vereinbarung über Gesetz und Richterspruch und Leistungspflicht war in den freien Vereinen, den Reichsversammlungen, den Provinzialversammlungen, den Gauensversammlungen, den Gemeindeversammlungen und allen andern kleineren Vereinen. Durch diese Freiheit, und dadurch, daß sie selbst unter dem Faustrecht des Mittelalters während der Feudalzeit in Deutschland nicht so sehr durch Inquisition und Eroberungsgewalt zerstört wurde, als wie selbst in England, Frankreich, Portugal und Spanien, durch diese geistige Freiheit, sage ich, war die deutsche Nation im Stande, die erste zu werden in Civilisation und Macht. Gerade dadurch war sie im Stande, in der Erfindung und Ausbildung aller Mittel der Civilisation voranzugehen, und das wichtigste Werkzeug der Freiheit, die Grundlage der ganzen Repräsentativverfassung, die freie Presse, andern Völkern zu schenken. Durch diese Freiheit und und durch diese geistige Entwicklung war sie im Stande durch die Reformation die Hierarchie und den Feudalismus zuerst zu zertrümmern. So wie aber an dieses wohlthätige Gestirn der Freiheit und der freien Mittheilung der Wahrheit alles Große, Schöne und Gute in Deutschland sich knüpfte, so auch alles Unglück an ihre Unterdrückung, für welche zunächst in Beziehung auf die geistlichen Verhältnisse der unwürdigste aller Päpste die Censur erfand. Es knüpften sich daran jene hundertjährigen Religionskriege, und zunächst, vermittelt der Einführung der fremden Rechte, die Zerstörung der freien Sprache in den Vereinen, die Knechtschaft des Volks, die Erddtörung der Landesverfassungen. Es knüpfte sich daran jene in geheimen Fürsten-

congressen geübte Verschwörung der Wahlkapitulationen gegen das freie Verfassungsrecht der Reichs- und der Landstände; so aber auch in dem Dunkel der nun ihrer Freiheit beraubten Staaten eine ganze Saat von Mißbräuchen und der Entkräftung des deutschen Nationalgeistes, so die Auflösung und der Sturz des Reichs, so jener unglückliche Rheinbund, so während der ganzen französischen Revolutionszeit jene fünfundzwanzigjährigen blutigen Kriege, worin meistens die deutschen Fürsten und Völker dem Siegeswagen eines fremden Eroberers folgten, gegen ihre Brüder die Waffen trugen, oder auch gegen fremde Nationen als Werkzeuge der Unterdrückung gebraucht wurden, so die Vernichtung einer ganzen Reihe von deutschen Staaten und des Namens von Deutschland, so das unglückliche Loos dieses schönen Landes, das nur ein Gegenstand der Verachtung oder des Fluchs der Völker wurde. Wer aber vermöchte in wenigen Zügen alles Unheil zu erschöpfen, was an die Verachtung jenes heiligen Gutes der freien Wahrheit, der freien Sprache und der Verfassung sich knüpfte. Dasjenige, was noch Gutes in unserem Zustand übrig geblieben war, dieses bestand nur in den Resten und Folgen der alten Freiheit. So jene freie selbstständige Reichs- und Landesgerichte, jene selbst von Napoleon geachteten freien Universitätsverfassungen, und jene factisch freie Presse, die während der Reichsverfassung in dem Wettstreit der Staaten Statt fand, in einem Wettstreit, wo man sich nicht zur politischen Hülfe gegen Unterdrückte verband, wo man vielmehr darin wetteiferte, die politisch Verfolgten und Unterdrückten zu schützen und ihnen ein Asyl zu gewähren. Als endlich gerade vor Allem die höchste Unterdrückung der Wahrheit in der napoleonischen Zeit, und die in diesem Dunkel sich mehrende öffentliche Demoralisation in der Tiefe der deutschen Herzen eine Zornesmacht entwickelte, die selbst durch die Blutgerichte gegen Palm und andere Ehrenmänner nicht niedergeschlagen werden konnte, als endlich durch die Zornesmacht uns die Freiheit wieder geschenkt ward, da war es das allgemeine Anerkenntniß aller Fürsten und Völker in Deutschland, daß die freie Sprache der Wahrheit es sei, die uns gerettet habe, und diese die Grundlage des Heils sei, das wir errungen. Damals wurde das Wort frei in ganz Deutschland, und die Fürsten nahmen ehrend und achtend die freie Stimme auf.

Durch die Zeitungen und Flugchriften aller Art entwickelte sich, gleichsam ein Nationalparlament, dessen Stimme

die Fürsten laut und ehrend anerkannten. So entstand in der deutschen Bundesacte die Anerkennung und Sicherung des wichtigsten Nationalrechts aller Deutschen, so die Verheißung freier ständischer Verfassung im Art. 13 und die der Pressfreiheit im Art. 18. Weit, sehr weit, hat es eine Staaten verderbende Sophistik in der Verdrehung alles Rechts und aller Wahrheit gebracht, aber nicht so weit, daß mir eine öffentliche Stimme bekannt wäre, die es gewagt hätte, das öffentliche Fürstenwort, die heilige Verheißung der freien Presse zur Lüge umzudeuten, die Verheißung einer freien Presse, als ersten Nationalrechts aller Deutschen, zu einer Androhung der Sklaverei der Censur umzudrehen. In dem Sinn eines wahren Rechts der Bürger, und ausgesprochen als Freiheitsrecht der Bürger, gieng die Versicherung der freien Presse in die badische Verfassung über, und als Verwirklichung dieser Versicherung erschien nun endlich unser Preßgesetz. Neun Monate lang haben wir mit der Regierung auf dem Landtag von 1831 unter den Augen von Europa und unter den Augen des deutschen Bundes über diese Verwirklichung des Fürstenworts, über die Verwirklichung der Zusage des Bundes und der Landesverfassung verhandelt. Auch nicht eine Einsprache ist geschehen. Ruhig ist anerkannt worden, daß die Regierung und wir Recht hätten, als wir über diese Verwirklichung verhandelten, als die Regierung endlich die durch die Zustimmung der drei Zweige der Gewalt zu Stande gekommene Verwirklichung des Fürstenworts mit der Pressfreiheit sanctionirte und publicirte. Durch welches dunkle unglückliche Verhängniß ist es nun möglich geworden, daß dieselbe Regierung, oder vielmehr dieselben verantwortlichen Minister uns dieses heilige Gut wieder entzogen haben. Ja wohl, meine Herren, es war ein dunkles Verhängniß, dasselbe dunkle Verhängniß, das in dem großen Partheikampf unserer Lage die Lösung übernommen hat, dasselbe dunkle Verhängniß, welches so wie im Alterthum die Entfliehenden gefürchteten Schicksalsprüchen in die Arme führte, dasselbe Verhängniß, welches als die ausgeführte Schuld gleich dem ermordeten König im Hamlet den Boden der gesellschaftlichen Cultur unterminirt, bis es endlich zur allgemeinen grausenvollen Entwicklung führt. O, wollten statt dessen unsere Staatsmänner zu jenen Grundsätzen zurückkehren, die in den Freiheitskriegen die kleingewordenen Staaten groß machten, die in den Freiheitskriegen Rettung verschafften; zu jenen Grundsätzen, daß man treu und muthig das für Pflicht und Recht erkannte,

ohne Rücksicht auf das, was daraus folgen möge, vertheidigen, und Gott den Erfolg überlassen müsse. Aber eine große Parthei, die sich der Angelegenheiten in einem großen Theil von Europa bemächtigte, beschloß anderes. Jene Parthei der verrotteten Flecken in ganz Europa, die da fürchtete, daß die Mißbräuche abgeschafft, die Anmaßungen vernichtet würden, woran sie ihr Uebergewicht, woran sie ihre Gewalt gegen die Rechte der Natur knüpften, trat als Reaction auf, und wollte als Mittel derselben die Unterdrückung der freien Wahrheit durchsetzen. Diese Parthei hatte jene neuen Revolutionen in Frankreich, in Spanien, Portugal, Italien, der Schweiz und Deutschland hervorgebracht. Diese Parthei war es, welche schon 1818 jenen blinden Verschwörungslärm verbreitet, und daraufhin waren bekanntlich die Karlsbader Beschlüsse gefaßt, welche selbst einer Reihe von neuen Revolutionen vorausgiengen, und der traurigen Erscheinung, daß nun wirklich Verschwörungen Statt finden, daß statt eines Sands tausende von Sands die Ruhe der Throne zu bedrohen schienen.

An diese Beschlüsse konnte die Reactionsparthei sich anlehnen. Es waren neue Besorgnisse entstanden, und es werden neue Gefahren gefürchtet. So entstanden die Beschlüsse des Bundes von 1832 und so die Zurücknahme unseres Preßgesetzes.

Hier beschränke ich mich lediglich auf die letztere, und frage, ob die Zurücknahme dieses Preßgesetzes rechtlich zu begründen, ob sie nach dem Bundesrecht oder dem Bundesverfassungsrecht rechtlich zu vertheidigen war? Ich antworte: nein, nein, mit der fast einstimmigen Erklärung der Commission, die im Jahre 1833 niedergesetzt wurde, und mit der fast einstimmigen Erklärung der Kammer. Bekanntlich hatte unsere Regierung, als sie das Preßgesetz zurückgenommen, der Kammer in geheimer Sitzung Vorlage gemacht, um durch diese bruchstückweisen Altenstücke der deutschen Bundesverhandlungen die Ueberzeugung der Kammer zu begründen, daß die Zurücknahme verfassungsmäßig geschehen sei.

Ich darf nicht in diese Verhandlungen und nicht in diese Protokolle eingehen, denn sie wurden in geheimer Sitzung vorgelegt. Ich brauche aber auch nicht darauf einzugehen, denn nach der reichlichsten und vollständigsten Prüfung hat die Kammer fast einstimmig den Beschluß gefaßt, der wörtlich so lautet:

„der Großherzoglichen Regierung zu erklären, daß die durch Verordnung vom 28. Juni 1832 getroffene Abänderung des Pressegesetzes ohne Zustimmung der Kammer nicht definitiv habe geschehen können, daß man deshalb zur Herstellung des definitiven Zustandes eines den wahren bundesverfassungsmäßigen Pflichten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechenden Gesetzes über Pressefreiheit in Baden, auf verfassungsmäßigem Wege, weiterer Vorlage entgegenstehe.“

Aus dem klaren Inhalt und Sinn dieser Worte geht im Zusammenhang mit der ganzen übrigen Entwicklung hervor, daß die Kammer der Regierung den Ausweg lassen wolle, die Zurücknahme des Pressegesetzes hier für eine provisorische Verordnung zu erklären, die nun der Kammer vorgelegt werden müsse, indem sie nur unter dieser Voraussetzung die Regierung von einer verfassungswidrigen Zurücknahme des Pressegesetzes freisprechen könne, welche auf die von mir schon angedeutete Weise nothwendig eine Verletzung des verfassungsmäßigen Rechts der Pressefreiheit, unseres Zustimmungrechts zu allen Landesgesetzen und der Selbstständigkeit der Regierung und des Staats begründen würde. Die Kammer hatte dann ausführlich diejenigen Modificationen entwickelt, welche sie sich für den Augenblick, nämlich für die Dauer einer ständischen Periode bis zum nächsten Landtag, wolle gefallen lassen, und welche sie deshalb die Regierung bat, in das provisorische Gesetz aufzunehmen. Diese Erklärung wurde in der 51. Sitzung vom 4. September von der Kammer beschlossen, und geht wörtlich dahin:

„die Kammer möge beschließen, sie nehme die Versicherung, welche die Regierung heute gegeben, im Weg eines Provisoriums den gegenwärtigen mangelhaften Zustand der Pressegesetzgebung zu verbessern, an, und rechne darauf, daß sie dabei den in dem Kommissionsbericht gestellten Anträgen, und den in diesem Bericht so wie im Laufe der heutigen Verhandlung ausgesprochenen Wünschen entspreche.“

Diese Wünsche aber waren, daß Pressefreiheit im Innern von Deutschland, Pressefreiheit über Angelegenheiten aller nichtdeutschen europäischen und außereuropäischen Staaten Statt finden solle, und nur in Beziehung auf Verfassung und Verwaltung des Bundes die Regierung diejenigen Maßregeln eintreten lassen möchte, welche sie vorübergehend für nothwendig finde.

Die Regierung war in dieser 51. Sitzung im Ganzen, wenigstens factisch, in diese Ansicht dadurch eingegangen, daß sie der Kammer ihre Bereitwilligkeit erklärte, gleich nach Endigung des Landtags von 1833 ein Provisorium mit Berücksichtigung der Wünsche der Kammer zu erlassen. Die Zeit des gegenwärtigen Landtags, so erklärte sie, sei zu kurz, um die Sache noch während desselben erledigen zu können. Der Grund, welcher die Kammer bestimmte, war nahe liegend. Es war der Ministercongrès in Wien vor der Thür, auf welchen ein neues allgemeines Pressegesetz versprochen war. Die Kammer erwog, daß sie durch das Beharren auf einer augenblicklichen Herstellung des Pressegesetzes von 1831 die Regierung in Verlegenheit setzen könnte, und nahm daher, festhaltend die definitive Rechtsgültigkeit des Pressegesetzes von 1831, die Versicherung an, daß durch ein bloß transitorisches Gesetz werde geholfen werden. Sie hoffte auf die Erfüllung ihrer Wünsche, und konnte um so wehr darauf hoffen, da der Herr Minister des Innern in derselben Sitzung noch die Zweifel eines Mitglieds mit der Erklärung beschwichigt hatte, daß die Regierung ihre Versprechungen zu halten gewöhnt sei; sie konnte es, im Hinblick auf so viele andere Erklärungen, die von der Regierung ausgegangen waren. Leider ist aber nichts geschehen; und nun habe ich Ihnen die Frage zu beantworten, ob denn wirklich eine Verfassungsverletzung in dieser Zurücknahme bestehe, oder wenigstens dann bestehen würde, wenn und so weit die Regierung nicht etwa noch jetzt durch den Ausweg eines bloßen Provisoriums diese Zurücknahme entschuldigen könnte oder wollte.

Man braucht, um das Rechtswidrige dieser Zurücknahme zu würdigen, gar nichts anderes ins Auge zu fassen, als die drei einzigen großen Grundsteine unseres ganzen rechtlichen Zustandes in Deutschland. Sie heißen Souveränität der deutschen Staaten, nicht aufgehoben durch ihren völkerrechtlichen Verein zum deutschen Bunde; sie heißen: repräsentative Landesverfassungen, und heißen Pressefreiheit. Durch dieses Nationalrecht der Pressefreiheit wollte man in Verbindung mit dem freien Wegzugsrecht in alle deutschen Länder das allgemeine deutsche Nationalrecht und die repräsentative Verfassung verwirklichen, und daß dies der Sinn war, geht aus allen Verhandlungen, aus allen Entwürfen des Bundes, aus allen Verhandlungen des Bundes, und aus der ganzen späteren Geschichte der Entwicklung unserer repräsentativen Ver-

faffung hervor. Repräsentativverfassung mit Pressfreiheit gaben die deutschen Regierungen ihren Ländern, und Repräsentativverfassung mit vollkommener Pressfreiheit bestätigte ausdrücklich der hohe deutsche Bund. Der Großherzog von Weimar und die Waimarischen Stände übergaben ihre Repräsentativverfassung mit vollkommener schon verwirklichter Pressfreiheit dem Bunde zur Garantie, und der deutsche Bund sprach nach längerer Verhandlung die vollständige Garantie aus. Repräsentativverfassungen mit vollkommener Pressfreiheit gaben die einzelnen Gründer des Bundes, die am besten den Sinn desselben verstehen mußten, wie z. B. Württemberg und später das Großherzogthum Hessen. An diesen drei Punkten scheitert jeder Versuch der Rechtfertigung einer Zurücknahme. Man hat sich auf die Karlsbader Beschlüsse berufen wollen, allein es ist, abgesehen von allem Uebrigen, erwiesen, daß diese Beschlüsse keine Censur verordnen. Es ist dies in Druckschriften hinreichend dargethan, und daß gar kein Zweifel übrig sei, darüber will ich Ihnen aus diesen Verhandlungen die bestimmte Erklärung selbst mit den eigenen Worten der betreffenden Urkunde mittheilen. Nach dem Protokoll der 16. Sitzung vom 21. August 1819 wurde auf den Widerspruch eines Bundesstaats, der an den Karlsbader Verhandlungen Theil nahm, die Censur in allen Artikeln des Bundespreßgesetzes von Karlsbad gestrichen und am Schluß erklärt: „in Hinsicht des Preßgesetzes sei nach dem Geist und Sinn desselben jedem einzelnen Bundesstaat vorbehalten, die geeigneten und genügenden Mittel zu ergreifen, weshalb auch jeder Staatsverwaltung überlassen bleiben könne, ob und in wie weit sie die Censur einführen, und auf welche Schriften sie solche ausdehnen wolle, nur müsse sich der Bund vorbehalten, daß er unmittelbar einzelne Zeitschriften unterdrücken könne.“

Dies ist so klar, daß nichts weiter beizufügen nothwendig ist. Man beruft sich ferner auf die nothwendige Erhaltung des deutschen Bundes, d. h. auf die Nothwendigkeit, daß in Collisionfällen die einzelnen Bundesstaaten sich dem deutschen Bunde unterordnen, daß dies der Zweck der Sicherheit von Deutschland und die Nothwendigkeit der Einheit des deutschen Bundes fordern. Dieses ganze Argument ist aber, wie Sie sich selbst überzeugen werden, ohne Beweiskraft; denn es beweist zu viel. In jedem einzelnen Staat muß auch Sicherheit und Einheit, ja hier noch mehr seyn, als in einem völkerrechtlichen Verein, und doch gilt in den einzel-

nen Staaten kein blinder, sondern nur ein gesetzlicher Gehorsam. Es gilt für die Bürger und die selbstständigen Corporationen, wie für die Stände. Sie sind nicht unbedingt, nicht blinden, sondern nur gesetzlichen Gehorsam schuldig. Der Zweck der Sicherheit, den dieser deutsche Bund beabsichtigt, bezieht sich ferner durchaus nicht auf eine innere polizeiliche Sicherheit, sondern bloß auf die Erhaltung des Friedens der Staaten untereinander. Ich will diese Sache nicht näher darstellen, sondern, um neuere Bedenkllichkeiten zu beseitigen, der Kammer eine Druckschrift von mir über diesen Gegenstand mittheilen, welche die Zustimmung Sachverständiger erhalten hat.

Es ist gar nicht denkbar, daß Jemand rechtlich es wagen wollte, dem hohen deutschen Bunde den Character zu geben, daß eine Mehrheit der einzelnen Bundesstaaten mit jacobinischer, revolutionärer und despotischer Gewalt den rechtlichen Widerspruch anderer Bundesstaaten vernichten könnte, daß er einen absoluten, blinden und passiven Gehorsam fordere. Das kann Niemand ernstlich einfallen. Sodann steht auch unmittelbar als der erste Bundeszweck die Erhaltung der Souveränität der deutschen Staaten und Regierungen da. Ich frage Sie aber, wie noch von Souveränität zu reden ist, wenn unbedingt auch rechtswidrigen Ansinnen entsprochen werden muß. Daß aber das in Frage stehende Ansinnen rechtswidrig gewesen ist, darüber ist nicht bloß diese Kammer, sondern auch die erste Kammer und die Regierung einig. Die Regierung hat nun und nimmermehr gesagt, daß sie nach der reifsten neunmonatlichen Verhandlung und Berathung einen rechtswidrigen Beschluß durch den Großherzog habe sanctioniren lassen. Die Regierung hat vielmehr immer behauptet, daß unser Preßgesetz rechtlich sei, daß es das Bundesgesetz nicht verletze, sondern der Bundesverfassung entspreche. Es war also unmöglich, daß es durch eine Mehrheit rechtlich aufgehoben werden konnte. Wenn darüber je noch ein Zweifel herrschte, so dürfte man nur diejenigen Bestimmungen der Bundesacte und der Schlußacte des Wiener Congresses ansehen, die ausdrücklich und feierlich erklären, daß jeder Bundesbeschluß null und nichtig ist, daß selbst die dem ersten Grundvertrag nachgehenden spätern Ergänzungsbeschlüsse für die Bundesverfassung null und nichtig sind, so weit sie dem ersten Grundvertrag widersprechen, daß, so wie auch wir nur innerhalb der Grenzen der Verfassung gültig beschließen können, auch der Bund nur nach dem Grundvertrag gültig zu beschließen im Stande sei

Es ist wiederholt ausgesprochen, daß in Bezug auf jura singulorum und dieß ist nach der Ansicht aller Staatsrechtslehrer das Verhältniß der inneren Landesgesetzgebung, die Beschlüsse nur mit Stimmeneinhelligkeit und nicht durch Mehrheit zu Stande kommen können. So hat noch die Schlussakte ausdrücklich erklärt, daß nur nach Außen hin Deutschland eine politische Gesamtmacht bilde, nach Innen aber ein Verhältniß von gleichberechtigten verträglich verbundenen Staaten, d. h. eine Societät. Wer aber hat jemals behaupten wollen, daß in irgend einer Gesellschaft die Mehrheit der Mitgesellschafter einem Mitgliede, wenn es behauptet, man thue ihm unrecht, auflegen könne sich den Geboten der übrigen blind zu unterwerfen? Es gibt Mittel der Vereinbarung, es gibt Schiedsgerichte, unabhängige Gerichte, Vereinbarungsverhandlungen und andere Mittel, und zuletzt steht der große Grundsatz da, daß so lange unter vertragsschließenden Theilen nicht sämmtliche über das Neue was gefordert wird, einig werden können, der Besitz geachtet werden müsse. Unsere Regierung ist selbst in Beziehung auf das Preßgesetz in der Vollziehung ihrer Maßregeln von diesem Grundsatz ausgegangen, und hat nicht, wie der Bundesbeschluß lautete, das ganze Preßgesetz zurückgenommen, sondern nur einzelne Bestimmungen daran abgeändert.

Wollte man endlich den dritten Einwurf geltend machen, der kleine Staat habe sich aus Furcht vor der Militärgewalt, aus Furcht vor Uebermacht der Mehrheit anderer Bundesstaaten unterwerfen müssen, so vergißt man dabei, daß man hierdurch eine große Beleidigung gegen den deutschen Bund und die mit ihm vereinigten Staaten ausspricht. Wie kann man denn sagen, daß ein souveräner Fürst, wenn er von seinem Standpunkt aus und nach seiner Ueberzeugung sein Recht vertheidigt, als souveräner Gesellschafter mit solcher Gewalt gezwungen werden könne, sein Recht aufzugeben? Man vergißt ferner, daß man mit solchen Behauptungen die Grundlage aller Sicherheit in Deutschland untergräbt. Ihr, die ihr dergleichen vorbringt, zerstört ja jeden Gedanken an einen rechtlichen Zustand, ihr hebt jeden Gedanken an einen geschützten rechtlichen Souverän, jeden Gedanken an die Grundlage der Verfassung auf. Wenn aber selbst das Udenkbare denkbar wäre; dann kann dennoch unser Ministerium nicht freigesprochen werden, indem es noch alle möglichen Mittel anwenden mußte, um dasjenige, was es für unser Landesrecht hielt, und

noch jetzt als unser Recht erklärt, gegen einen verlegenden Mehrheitsbeschluß ihrer Bundesgenossen zu vertheidigen. Es mußte alsdann nicht einen Augenblick früher nachgeben, bis die absolute Gewalt es forderte. Es mußte die Zeit und das darin sich geltend machende Gewicht der Gründe wirken lassen, die so oft auf das Rechte zurückführen, wenn man Unrecht beschlossen hat. Sie hatte auch das Beispiel eines Bundesstaates für sich, der auch noch mit viel strengeren empfindlichen Erklärungen und noch größerer Energie durch Erklärungen der Monarchen selbst, aufgefordert wurde, eine bestimmte Maßregel als bundeswidrig zurückzunehmen. Ich meine den Kurfürsten von Hessen, der sich Jahre lang geweigert hat und gegen welchen gleichwohl keine Execution erkannt wurde. Sollte bloß damals, wo es galt, die Unterthanen zu schützen, der Bund milde gewesen seyn und nicht jetzt, wo umgekehrt die Frage davon war, ob man einem braven deutschen Volksstamm die Kränkung der Zurücknahme eines heiligen Rechtes und Gutes zumuthen solle. Die Executionsordnung des Bundes vom 3. August 1820 schreibt so vielfach wiederholte Termine in Beziehung auf die Ausführung eines wirklich geschlossenen Exemtionsverfahrens vor, daß wenigstens ein Vierteljahr darüber verstreichen muß, um die wirkliche Vollziehung jenes Beschlusses zu bewirken, von welchem hier noch nicht einmal die Rede war. Wäre nun aber auch alles dieses unrichtig, so bleibt doch die Zurücknahme dieses Preßgesetzes durch die Art, wie sie geschah, auf doppelte Weise schwer verlegend gegen die Verfassung.

Sie bleibt es erstens deswegen, weil diese Zurücknahme verordnet, nicht bloß die Pressefreiheit an sich in Beziehung auf diejenigen Punkte aufzuheben, die in andern deutschen Bundesstaaten nicht bestehen. Nicht bloß die Censur von Zeitungen wurde eingeführt, sondern auch die Censur der Schriften unter 20 Bogen, also der Flugschriften und der nichtpolitischen Zeitschriften, die doch anerkannt im Bundesland Baiern nicht besteht, wurde eingeführt; auch die Censurfreiheit der Professoren, die in Göttingen besteht, und früher nach Karl Friedrichs Gesetz in Baden bestand, wurde aufgehoben.

Nun sagt aber der dritte Artikel der Bundesakte, das erste Gesetz des Bundes sei das, daß alle Bundesstaaten das gleiche Recht hätten. Hat nun Baiern und Hannover dieses Recht, so dürfen wir es auch behalten. Man hat selbst die Oeffentlichkeit des Verfahrens, welcher in keinem

Bundesgesetz nur erwähnt wird, ja in Beziehung auf welche die Bundeserklärung in der 71sten Sitzung ausdrücklich sagt, daß das ganze gerichtliche Verfahren völlig unabhängig der Landesregierung überlassen bleibe, auch diese Oeffentlichkeit, ja der Schutz des geheimen gerichtlichen Verfahrens durch die Anwesenheit von Anwälten und Freunden, wurde in diesem Gesetz mit aufgehoben. Jene Zurücknahme ist aber vollends dadurch in ihrer Art verfassungswidrig, indem nicht einmal zugegeben wurde, daß mit Ihrem Beirath und Zustimmung die etwa nothwendigen Abänderungen getroffen werden. Die Einwendung, meine Herrn, daß jene totale Aenderung eines großen verfassungsmäßig berathenen Landesgesetzes, das in so vielen Artikeln eine ganz andere Einrichtung erlitt, eine bloße Executionsverordnung von Bundesmaßregeln sei, welche die Regierung unabhängig von den Ständen bewirken könne, ist die bodenloseste, die nur gedacht werden kann. Ist es ja doch in den Bundesgesetzen wiederholt und feierlich ausgesprochen, daß alle Beschlüsse des Bundes, welche die inneren Landesverhältnisse betreffen, lediglich auf dem landesverfassungsmäßigen Wege Gegenstand der Verwaltung und Gesetzgebung des Landes sind, und hat ja doch selbst der Bund durchaus nicht bestimmt, welche neue Abänderungen wir machen sollen; hat er sich ja wohlweislich auf dem Standpunkt erhalten, nur im Allgemeinen einen Gesichtspunkt anzugeben, und an das frühere Bundesgesetz zu erinnern, nicht aber sich ins Einzelne einzulassen.

Die Regierung selbst hat auch diese Meinung gebilligt und feierlich anerkannt, als sie die Verwirklichung des Bundesgesetzes, der Karlsbader Beschlüsse in Verbindung mit dem Art. 18. der Bundesakte und dem Art. 17 der Verfassung den Weg der feierlichen Verhandlung und Berathung der Stände gehen ließ. Ja sie anerkennt es noch täglich, indem sie die weit specielleren bundesgesetzlichen Bestimmungen über Militärconscription, über Militärpflicht, über die militärischen Einrichtungen bei dem Militäretat, und unser Conscriptiionsgesetz selbst gemeinschaftlich mit den Ständen berathen läßt, wobei wir immer die verfassungsmäßigen Bundespflichten wahren und erfüllen müssen.

Eine ausgemachte Wahrheit ist es sicherlich, daß ein souveräner Staat kein souveräner Staat mehr ist, wenn man das Princip gelten lassen will, daß man sich rechtswidrigen Beschlüssen unterwerfen müsse, die der Staat selbst als solche anerkennt. Auch eine Verfassung, ein wechselseitiger

festen Rechtszustand ist keine Verfassung und kein Rechtszustand mehr, wenn man als Princip anerkennt, die Regierung könne einseitig oder durch Unterhandlung mit Dritten die Rechte des einen Theils abändern und vergeben. Unser Gesetzgebungsrecht, unser Pressfreiheitsrecht sind vernichtet, alle verfassungsmäßigen Rechte sind zerstört, wenn so verfahren werden darf, wie hier verfahren wurde.

Das Verfahren nun, welches die Kammer gewählt hat, um zur Wiederherstellung dieses verletzten Rechtes zu gelangen, ist gewiß das mildeste und schonendste was sie bei dieser tiefsten Kränkung, die je einem deutschen Volk widerfuhr, anwenden konnte.

Was aber nun war der Dank, was war die Folge dieses milden Verfahrens? Die Folge, meine Herrn! mit tiefem Schmerz muß ich es sagen, bestand leider darin, daß die Regierung nicht bloß jene Zusage — vertragmäßige Zusage kann ich es nennen — keineswegs in Erfüllung setzte, sondern vielmehr seit dieser Zeit in einer ganzen Reihe von neuen Beschlüssen, in Verbindung mit andern deutschen Regierungen, die geistige Mittheilung, die Pressfreiheit, auf eine Weise beschränkt, wovon mir nicht bekannt geworden ist, daß so etwas in irgend einem andern civilisirten Lande Statt finde, und daß sie die Censur auf die kränkendste Weise handhaben ließ. Ich erinnere, in Beziehung auf das erstere, an die Gesetze, die bisher zwar nicht in der Form öffentlicher Bekanntmachung, aber doch, theils in schriftlichen Verfügungen, theils in factischer Durchführung, ins Leben getreten sind, oder die nach den Zeitungen in andern Staaten als Bundesmaßregeln ins Leben traten, und die uns also bevorstehen, oder doch bevorstehen können.

Die erste und härteste aller dieser Maßregeln ist die, daß den Zeitungen bei Vernichtungsstrafe untersagt ist, von der Verhaftung, der Untersuchung oder Verurtheilung eines politisch Verdächtigen oder Angeklagten Anzeige zu machen — eine Verfügung, nach deren Inhalt bei der einst freiesten Nation Europas ein jeder Bürger in den entfernten Provinzen seines Landes oder in der Nachbarschaft das Opfer der neuen politischen Inquisition werden kann, und da, eingekerkert vielleicht dem Tod entgegengeht, ohne daß seine Freunde oder Verwandten etwas von ihm erfahren, ohne daß er diesen in der letzten Sterbestunde ein Lebewohl sagen, oder seine Wünsche anvertrauen kann, wie es schon zweimal vorgekommen ist. Eine Verordnung also, meine

Herrn, die wir schicklicher Weise nicht anders kritisiren dürfen, als durch die einfache Angabe ihres Inhalts.

Eine zweite Verordnung besteht die Unterdrückung aller Censurlücken. Wohl mag man dieses als ein Geständniß hinnehmen, daß die Censur sich vor sich selbst schäme, und den dadurch aufgeregten Haß der Bürger fürchte, allein diese Unterdrückung der Censurlücken steht in Verbindung mit der bei uns bestehenden Einrichtung, daß nur die schon gedruckten Bogen der Censur übergeben werden. Dieß ist nicht nur sehr kostspielig für Schriftsteller und Verleger, indem nach dieser Einrichtung sehr oft ganze Bogen umgebrochen werden müssen, sondern es entsteht dadurch eine solche Art der Verfälschung der Wahrheit, daß es unendlich wiederholt vorkam, daß die durch die Censur solcher Gestalt verstümmelten, aber nicht durch Lücken bezeichneten gestrichenen Stellen ihres Aufsatzes von den Verfassern gar nicht mehr als ihre Arbeit erkannt wurden.

Eine fernere Verordnung sagt, daß die Nachrichten von öffentlichen ständischen Verhandlungen in einem andern Lande nur erst dann mitgetheilt werden dürfen, wenn sie schon in einem censurten Blatt des betreffenden Landes enthalten seien. Dieß ist eine Verordnung, die offenbar ganz denselben Charakter trägt, wie eine frühere hierher gehörige Bundesverordnung, wonach, wenn ein deutscher Volksstamm, wenn ein deutscher Bürger die Rechtshülfe bei dem deutschen Bund sucht, die ihm in gewissen Fällen gelassen ist, auch hier, ganz gegen alle Grundsätze des alten deutschen Rechtszustandes, der Druck der Akten und Beschwerden versagt wird, wenn nicht die betreffende Regierung eingewilligt hat. Es gehören hierher zeitungskundig gewordene Bestimmungen gegen auswärtige Zeitungen, zeitungskundig gewordene Bestimmungen, daß der ganze frühere und spätere Verlag von Verlegern, die etwas Mißfälliges gedruckt haben, unterdrückt und verboten werden können, so daß also allen deutschen Männern, allen deutschen Gelehrten kostbare Schätze der Litteratur entgehen können, weil, wie gesagt, die Verleger durch den Druck irgend eines Werkes sich mißfällig machten. Hierher gehören zeitungskundige, als Bundesbeschlüsse bekannt gemachte, und nicht wieder-sprochene Maßregeln, daß künftig, was auch gegen unser Preßgesetz ist, die Zeitungen nur redigirt werden können, nach besonderen widerrüflichen Concessionen, die nur nicht rückwärts angewendet werden sollen. Dahin gehört die Bestimmung, daß die Zeitungen möglichst beschränkt wer-

den sollen und noch zwei Maßregeln, die in unserem Lande praktisch geworden sind, und deren ich bei Gelegenheit der Censurmaßregeln erwähnen werde. Sie erlassen mir die Charakterisirung dieser Gesetze und den Beweis des Widerspruchs mit unserem Preßgesetz und den Grundsätzen der Preßfreiheit überhaupt.

Wie ist nun aber nach dem Preßgesetz, das wir hatten, und nach jener Verordnung bei uns das freie Wort behandelt worden. Der Herr Ministerpräsident hat sogar bei einer feierlichen Gelegenheit versprochen, die Censur soll in unserem Lande höchst milde und human geübt werden, ja man soll dieselbe in Beziehung auf die innern Angelegenheiten gar nicht bemerken, sondern es solle nur dasjenige, was wirklich rechtswidrig und verbrecherisch sei, gestrichen werden. Statt dessen finden Sie aber eine Ministerialerklärung, nach der jedem Censor, wenn er sie als Censor liest, beinahe jede freimüthige Diskussion, jede freimüthige Kritik der Landesmaßregeln verboten ist.

Es hat nämlich der Censor des Volksblattes in Freiburg berichtend gegen den Zeitungsschreiber, der den Inhalt dieser Verfügung angeblich nicht ganz richtig anführte, folgende Censurnote eigenhändig beigefügt:

„die Verordnung sagt vielmehr, die Mittheilung von Vorfällen, die sich im Inland zugetragen haben, muß lediglich auf die Erzählung von einfachen Thatsachen sich beschränken, und alle Raisonnements, die nur im mindesten anstößig sind und dem Parteigeist angehören, sind zu streichen.“

Welcher Censor dies anders verstehen wird, als dahin, daß Alles, was im Sinne des Ministeriums ist, stehen bleiben dürfe, die Meinungen der entgegengesetzten Seite aber vernichtet werden müssen, will ich Ihrem Ermessen überlassen. Es dürfen aber auch nicht einmal einfache Thatsachen stehen bleiben. Es wurden in Artikeln, die ich bei mir habe, einfache Thatsachen, z. B. in Beziehung auf die bekannten Vorkommnisse in Mannheim, geradezu gestrichen. So die Artikel über die Mannheimer Bürgermeister- und Gemeinderathswahl. Auch ähnliche Lächerlichkeiten, wie die schon in den Landtagsverhandlungen von 1833 angeführten, wie z. B. die, daß lediglich aus dem gültigen Gesangbuch entlehnte Lieder, oder in dem Wort „Volksabgeordneten“ die erste Sylbe „Volk“ gestrichen wurde, konnten natürlich bei einem Institut, wie die Censur nicht ausbleiben. Ist ja doch

die Censur, als ein gewisses Blatt, einmal wegen des Stoffs in Verlegenheit, ein unschuldiges Lied von Matthison hineinschob, selbst über dieses Lied hergefallen! Das erwähne ich nicht, daß lobende Erklärungen über Rotteck und mich vielmal selbst in einem unschuldigen Liebe gestrichen wurden, denn es verzieht sich von selbst, daß die Freiheitsfreunde unter der Herrschaft der Censur ausgeschmätzt werden dürfen, ja es wird nicht einmal ihre Rechtfertigung aufgenommen. So wurde mir in Beziehung auf eine gegen mich ausgestoßene Verläumdung selbst die einfache Erklärung gestrichen, daß das, was man mir nachsage, verläumderisch und unwahr sei. Was aber soll man zu solchen Mißgriffen der Censur in Karl Friedrichs Land sagen? Was zu einer Censur sagen, die in diesem Lande das bei dem Sultan Mahmud auf 45 Jahre, wie es auch der Wahrheit gemäß war, angegebene Alter in 49 verwandelte, und darauf erklärte, dies sei deswegen geschehen, weil unser Großherzog eben auch 45 Jahre alt sei.

Auch nicht bloß Artikel über die Tagespolitik werden von der Censur vernichtet, nein, ganz allgemeine Betrachtungen. So wurde z. B. eine bei der sächsischen Censur ganz ohne alle Beschränkung durchgegangene wissenschaftliche Erörterung über die Natur der Bundesverfassung und über die vorzügliche Güte der Bundesverfassung im Allgemeinen von oben bis unten gestrichen. Und es wird wohl gewiß die Vermuthung nicht zu gewagt seyn, wenn ich als einzigen Grund, den ich mir denken kann, den angebe, daß der Censor den Artikel nicht verstand, da die eigenhändig beigefügten Censurnoten beweisen, daß er nicht einmal orthographisch schreibt. Ich will nicht an dasjenige erinnern, was vor einiger Zeit in diesem Saale hier vorgekommen ist, ob es gleich in der Hinsicht auch von einiger Bedeutung ist, als es zeigt, daß selbst bei einem neuerlichen Wechsel des Censors auch nicht der anständigste Vortrag gesichert ist. Sie erinnern sich, daß dem Abg. v. Rotteck ein ganz ruhig und anständig geschriebener Artikel über die wichtige Angelegenheit des Jolls von oben bis unten durch den neuen Censor gestrichen wurde, und nur, weil wir gerade hier versammelt waren, und Beschwerden deshalb ertönten, die Aufnahme in die Karlsruher Zeitung Statt fand.

Auch wissenschaftliche Werke entgehen der Mißhandlung bei diesem Censor nicht. Dieser neue Censor, den ich nach seiner Persönlichkeit schätze, und von dem ich gar nicht annehmen kann, daß er solche Sachen sich erlauben würde,

wenn nicht die Aengstlichkeit in Beziehung auf die höchste strenge Censurverordnung ihn dazu bestimmte, hat in einer badischen Landesgeschichte, in einer ruhigen und von ganz legitimem Standpunkt aus erzählenden Geschichte, eine eben so ruhige Darstellung des Aberglaubens und des Wallfahrtens aus dem vierzehnten Jahrhundert, sage aus dem vierzehnten Jahrhundert, gestrichen. Da nun nach dieser Einrichtung der ganze Bogen hätte umgebrochen werden müssen, so mußte sich der Schriftsteller auf Unterhandlungen einlassen, und er wies nach, daß diese ganze Erzählung wirklich in Kolbs badischem Lexicon enthalten und also in ganz Baden verbreitet ist. Die Censur war gnädig und erließ einen Theil des Gestrichenen, aber folgende Worte blieben doch noch gestrichen: „eben diese Wundersucht erzeugte eine Menge von Wallfahrten, wobei trügerische List und blinder Glaube alles möglich machten.“ Nur wer kein Gefühl für männliche Würde und für Wahrheit hat, kann als Schriftsteller, kann als Meister in seinem Fach von einem Censor, der von diesem Fach nichts versteht, sich ohne tiefe innere Empörung dem unwürdigen Schulknaben gleich behandelt sehen. So aber wird jetzt wirklich in Karl Friedrichs Land, in dem Lande jenes Fürsten, der mit den Gelehrten befreundet war, der Schriftsteller behandelt.

Wer aber hätte vollends vor zwei Jahren einen solchen Censurdespotismus in Baden für möglich gehalten, wie den folgenden? Ein bekannter geistvoller deutscher Schriftsteller war in einem Nachbarstaate wegen eines wissenschaftlichen Werks auf Leib und Leben peinlich angeklagt, seiner Freiheit beraubt, und trotz seiner Protestation vor ein Militärgericht gestellt. Er und seine unglückliche Familie erwählten zur Vertheidigung von Ehre, Leben und Freiheit das althergebrachte ehrwürdige deutsche Schutzmittel, sich ein Rechtsgutachten von einer berühmten Juristenfacultät zu erbitten, und dieses von der Universität Heidelberg aufgestellte Gutachten der Oeffentlichkeit zu übergeben. Die Vertheidigung peinlich Angeklagter ist heilig und begünstigt bei allen civilisirten Nationen. Das allgemeine deutsche Recht peinlich Angeklagter in Beziehung auf die Versendung der Acten an alle Juristenfacultäten, und nicht etwa mit jener bloß moralischen Wirkung, sondern zur rechtskräftigen Entscheidung des Processes und des Rechts selbst, dieses seit drei Jahrhunderten in den Reichsgesetzen als ein Erfsatz der öffentlichen Volks- oder Geschwornengerichte geheiligte Recht nannten Pütter, Häberlin und Moser ein Pal-

labium der deutschen Freiheit. Sie nannten es so, als es noch unabhängige Reichs- und Landesgerichte gab, als noch nicht die in der Zeit des Rheinbundes nur in Deutschland, nicht etwa in England und Frankreich, eingeführte Einrichtung bei uns bestand, daß alle Richter versetzbar oder pensionirbar nach dem Willen der Minister sind, daß also wenigstens die factische Möglichkeit besteht, daß ein geheimes Gericht gebildet, und für jeden einzelnen Fall neue Richter ernannt werden können, gegen welche die hohe Sternkammer und die napoleonischen Specialgerichte Wohlthaten genannt werden mußten. Die Unterdrückung des Drucks der Entscheidung einer Juristenfacultät aber, diese würden vollends jene alten Ehrenmänner für undenkbar erklärt haben. Selbst dieses Undenkbare aber ist hier geschehen. Nicht bloß in dem betreffenden Lande des peinlich Angeklagten, sondern in unserem Baden, in Heidelberg, unter den Augen derselben hochberühmten Juristenfacultät ist ihre ganz ruhige unparteiische Ausführung von oben bis unten vernichtet worden. Wahrlich, es muß eine solche Vernichtung der Vertheidigung und des Rechts peinlich Angeklagter einen tiefen Eindruck machen. Mag es nun, wie der Umstand fürchten läßt, daß die neueste Bundesbeschränkung jenes letzten Hülfsmittels von freien Facultätsgutachten in einem Bundesstaat mit der Erklärung bekannt gemacht wurde, man verbiete, um den wahren Sinn dieses Beschlusses zu vollziehen, allen Universitäten des Landes die Ertheilung von Gutachten, mag es, sage ich, eine der verschiedenen Verabredungen seyn, von denen eine nach der andern aus dem Dunkel hervortritt, und von denen vielleicht manche, ohne daß wir es wissen, unsere Füße bereits umgarnen, oder mag dies von unsrer Regierung beschlossen seyn, — des Vaterlandes Trauer über eine solche Behandlung der Presse wird dieselbe bleiben. Trauern muß auch der Vaterlandsfreund über die auf solche Weise schon früher erlassenen Bundesbeschlüsse, welche die academischen Lehrer außer dem allgemeinen Rechtsschutz stellen, trauern muß er über die den wissenschaftlichen Corporationen angethane Geringschätzung.

Ich will Sie nicht mit weiterer Ausführung von Unbilden der Censur ermüden, von denen ich eine große Menge, ganz ähnlich und ganz in demselben Geiste, wie die angeführten, urkundlich nachweisen kann. Eines muß ich aber ausführen, weil es dasjenige ist, das auch mir immer auf'm Herzen lag, wenn ich fürchtete, vielleicht zu wenig für das verfassungsmäßige Recht der Pressfreiheit zu thun. Ausführen

muß ich meine Ueberzeugung, daß ganz nach dem alten Grundsatz, — der Fehler ist gleich dem Stehler, — moralisch der Begünstiger auf die gleiche Linie zu stellen ist, wie der Verbrecher. Ausführen muß ich, daß ich die feste Ueberzeugung habe, daß wir durch jede Unterlassung der pflichtmäßigen möglichsten Sorgfalt und Anstrengung zur Herstellung unseres Rechtes und zur Vernichtung der Censur uns der schwersten Verbrechen theilhaftig machen, an die wir im Augenblick vielleicht gar nicht denken. Wenn nämlich diese Censur selbst in ihrem Gesolge eine große Reihe von Rechtsverletzungen hat, so sind Diejenigen mitschuldig daran, die die Censur begünstigen und nicht mit allen verfassungsmäßigen Mitteln bekämpfen. Ich will Sie zunächst nur darauf aufmerksam machen, daß durch die Censur, welche gegenwärtig geübt wird, die größte Vermögensverletzung begründet werden kann. Wenn der Herausgeber eines Blattes, wie bereits angeführt wurde, sich genöthigt sieht, oft drei oder viermal ganze Blätter umbrechen zu lassen, weil auch der unschuldige Artikel von dem Censor unbarmherzig gestrichen oder verstümmelt wird, wenn ein solcher Redakteur 40 fl. für einen solchen Aufsatz bezahlt und wegen des Umbrechens die dreifachen Druckkosten zu leiden hat, so verliert er zuletzt die Möglichkeit, mit so außerordentlichen Kosten das ganze ehrliche Gewerbe fortzusetzen. Mitarbeiter, Drucker und Verleger müssen auf den erlaubten Vortheil ihres Gewerbs verzichten, und so kam es, gewiß nicht zur Ehre des badischen Landes, dahin, daß wir nicht ein einziges freies Blatt mehr haben, welches die Klagen über Mißgriffe in der Verwaltung, die Beschwerden der Unterthanen, die freimüthigen Wünsche und Bedürfnisse der Bürger ihren Mitbürgern ans Herz legen kann. Wenn man bei irgend einem andern Erwerbszweig, z. B. bei einem Krämer, heute nicht für 40 fl., sondern für 40 kr. Stockfische, morgen für eben so viel Geld Häringe, und übermorgen für denselben Betrag Spielsachen confisciren wollte, und man durch solche und ähnliche Handlungen zuletzt den Mann zwingen würde, sein ganzes Gewerbe aufzugeben, so weiß ich nicht, ob Sie dieses nicht für eine Verraubung und Tyrannei halten würden. Ich weiß aber auch nicht, ob bei den Profesen Stockfische, Häringe und Spielsachen höher stehen, als Wahrheit und ihre Mittheilung, ob sie und ihre Verbreiter ein heiligeres Recht haben, als Schriftsteller, Drucker und Verleger, die die Wahrheit ihren Bürgern mittheilen, sich der Vertheidigung des Rechtes und der Vervollkommnung ihrer

Anstalten widmen. Doch ich besinne mich: jene Profesen haben von der hochgebildeten amerikanischen Nation die Einrichtung angenommen, als eines der ersten Institute bei Begründung ihrer Dörfer, eine Druckerpresse zu errichten. Bei ihnen also würden die Schriftsteller und ihr Eigenthum nicht unter dem Geringssten und Werthlofsten stehen, was die Gesellschaft kennt.

Es ist ferner nicht zu läugnen, daß durch die Censur auch noch viele andere Verbrechen, daß Bespöthung, Betrügerei, Justizmord, Einferkung, Kerkermorde, ja die ganze Vernichtung der Verfassung begründet werden; denn wo ist nicht unter dem Druck der Censur und der Vernichtung der Pressfreiheit solches vorgekommen. Alles dieß verschwindet, wo die Presse sich frei bewegen darf, und die Verantwortlichkeit von allem dem wird auf Diejenigen fallen, die solche Einrichtungen begünstigen. So weit ich in meiner Erfahrung umblicke, sehe ich eine ganze Reihe von Heillosigkeiten und die größten Verletzungen der Bürger sogar sich schon an diese neueste badische Censur knüpfen. Ich will nicht verlegen, sondern nur einen Fall anführen, der das Gesagte anschaulich macht. Bekanntlich haben Anzeigebblätter eine von dem russischen Gesandten ergangene Einladung erlassen, nach russischen Provinzen auszuwandern, und darin sehr günstige Bedingungen versprochen, und die Beamten hatten diese Einladungen mitzutheilen. Die Landleute konnten in dieser Beziehung leicht im Irrthum seyn. Die Regierung selbst und die Beamten, die natürlich nicht energisch abtrathend austraten, hatten ihnen diese Auswanderung angerathen, wozu sich dann auch außerordentlich Viele entschlossen. Ich hatte aber Nachrichten und Kenntnisse von den örtlichen Verhältnissen, wonach ich mit Gewißheit sagen und darthun konnte, daß diese Menschen ins Unglück gehen. Die Censur hinderte mich aber, meinen am Rande des Abgrunds stehenden Landsleuten jene Mittheilungen zu machen, die gewiß eine große Zahl von diesem Unternehmen abgehalten haben würden. Viele dieser Unglücklichen sind zurückgekommen, beraubt eines Theils ihrer Familiengenossen und Freunde, die der Tod hinraffte, und ganz von Vermögen entblößt. Die Censur, meine Herren, hat diese Leute in Tod und Elend gestürzt, und ich begehre wahrlich nicht schuld daran zu seyn. Doch um Vieles größer ist das täglich Verlezende der Censur in Beziehung auf die großen und allgemeinen Landesangelegenheiten.

Als ich zum erstenmal hier von der Pressfreiheit sprach,

fand ich ihre laute Zustimmung, wie ich erklärte, daß die Wohlthaten der Verfassung nicht ins Leben getreten seien, wegen des Mangels an Pressfreiheit, daß auf den Landtagen von 1825 und 1828 bei beinahe noch unveränderter Steuerlast aus den Kriegsjahren her der Ruf sogar noch mehr Steuern ertönte, daß die allgemeine Mißachtung der ganzen ständischen Verfassung bewirkte, daß in vielen Theilen unseres Landes unsere Bürger bewogen werden konnten, um Aufhebung dieses, wie es schien, werthlosen Instituts zu bitten. Als im Jahr 1830 unser Fürst bei seiner Thronbesteigung erklärte, die Verfassung solle eine Wahrheit werden, als von da an zuerst factisch, und nachher gesetzlich durch das ganze Land die freie Sprache der Presse ertönte, wie vortheilhaft veränderte sich da nicht Alles in einer kurzen Zeit? und noch reichen von dieser glücklichen Periode einige gute Reste in unsere Zeit hinüber, ähnlich wie von den reichen Jahren Aegyptens in die bösen Jahre die Folgen hinüber reichten.

In diesen guten Zeiten ist unsere Verfassung dem Volk theuer geworden. Aber seitdem die Pressfreiheit unterdrückt ist, haben die ganzen öffentlichen Angelegenheiten sichtbar wieder eine Wendung nach jener traurigen Gestalt der Dinge hin genommen. Ja, wer wird es läugnen, daß bei einer Fortdauer dieses Zustandes auch jezt wieder die Kammern der Stände in Mißachtung kommen, ja achtungsunwerth werden können. Erwägen wir ferner, wie die Unterdrückung der Presse auf die öffentliche Demoralisation, auf jenes Gesindel der Angeber, Zwischenträger und Speichellecker, wie sie ferner auf die öffentliche Sicherheit und endlich auf das öffentliche Vertrauen einwirkt! Wie ist es selbst schon begegnet, daß schlichte Landleute, deren Glauben an die Verfassung ich dadurch aufrecht erhalten wollte, daß ich sie auf dasjenige hinwies, was sie in Beziehung auf den Zehnten, die Frohnden &c. gewirkt habe, mir mit der Erklärung entgegen traten: ja, wer weiß, ob all dies fortdauert, und ob es nicht auch zurückgenommen wird, und, wollte man sie auf hohe Persönlichkeiten und ihre Gestimmungen hinweisen, mit der Erklärung antworteten: ja, wer weiß, ob nicht von außen befohlen wird, daß es zurückgenommen werden müsse. Das sind nicht die Grundlagen des Vertrauens auf den Rechtszustand, das sind nicht die Grundlagen, auf denen wir fest stehen, wenn große Krisen kommen. Mit Demjenigen, der diese Gefahren nicht einsehen und die Möglichkeit nicht zugeben wollte, daß sie eintreten können, mag ich mich nicht weiter

verständigen. Halten Sie mich aber darum nicht für so ängstlich, daß ich glaubte, die Freiheit werde zuletzt zu Grunde gehen, und daß ich in dieser Beziehung zu große Besorgnisse hegte. Nein, meine Herrn, so gewiß ich zur Zeit des Rheinbundes überzeugt war, daß dieser Despotismus stürzen werde, so gewiß ich überzeugt war, daß die durch fremde Bayonette eingeführte Restauration in Frankreich sich nicht halten und die unterdrückte Freiheit in Spanien und Portugal nicht ewig im Staube liegen werde, so gewiß weiß ich auch, daß die Freiheit in unserem großen deutschen Vaterlande siegen werde. Aber wird sie siegen auf dem Wege der ruhigen Entwicklung und mit dem Bestand unserer Fürstenhäuser, oder aber auf dem stürmischen Wege der blutigen Revolution, oder auf dem noch unglücklichen der Einmischung der Auswärtigen? wird sie siegen auf dem Wege der Reform, wozu die Pressfreiheit den Weg bahnt, oder auf dem Wege der Ummwälzung, wohnt die Unterdrückung der Wahrheit führt, das allein ist die große Frage? Ich wiederhole, daß ich mit Denjenigen, die an diese Gefahren nicht dächten, nichts zu richten habe. Von Ihnen aber wird Jeder diese Gefahren einsehen, und darum spreche ich meine innigste Ueberzeugung dahin aus, daß die Zurücknahme des badischen Pressgesetzes in jeder Hinsicht das unheilvollste Ereigniß der neuen deutschen Geschichte war, und unser Fürstenhaus weit mehr gefährdete, als die Freiheit. Doch abgesehen von aller Gefahr bleibt unsere Eidespflicht, die Verfassung zu erhalten. Darum fordere ich, daß wegen jener dreifachen schweren Verfassungsverletzung in Beziehung auf die Souveränität des Landes, das Gesetzgebungsrecht und die constitutionelle Pressfreiheit das Aeußerste gethan werde, was möglich ist, um unsere verletzten Rechte wieder herzustellen, den gesunkenen Glauben an die öffentliche Moral und die öffentliche Treue wieder zu begründen, und die Grundlage des Friedens und des Rechtes zu retten, und jedenfalls alle schwere Verantwortlichkeit von uns abzuwenden. In diesem Sinne aber, und zugleich in dem Sinn der möglichsten Milde, die ich, so weit es sich irgend mit der Erhaltung der Verfassung vereinigen läßt, immer vorgezogen habe, in diesem Streben, auf die möglichst milde Weise unsere constitutionelle Freiheit, unser Recht, und unsere Ehre, so wie die Ehre unseres Landes zu vertheidigen, schlage ich vor, folgenden Beschluß zu fassen:

Die Kammer möge vorerst der hohen Regierung erklären, daß die zweite Kammer natürlich auch noch jetzt eben so, wie

in ihren Beschlüssen auf dem Landtage von 1833 die definitive Rechtsgültigkeit des Pressgesetzes von 1831 festhalten müsse, und zwar um so mehr, da leider nicht einmal die feierliche Zusage und Vereinbarung über einen an die Stelle der Verordnung vom 28. Juli 1832 tretenden Zustand der Presse verbessernden provisorischen Gesetzesentwurf in Erfüllung giengen; —

Daß sodann die Kammer zu der Regierung die Erwartung hege, dieselbe werde verfassungstreu entweder durch alsbaldige Entfernung der durch jene Verordnung und durch spätere gerichtliche Verfügungen bestehenden faktischen Beschränkungen unseres verfassungsmäßigen Pressgesetzes von 1831 dasselbe wieder in volle Kraft treten lassen, oder so fern etwa diesem für den Augenblick unüberwindlich scheinende Schwierigkeiten entgegenstünden, ebenfalls mit Beseitigung jener Verordnungen und Verfügungen und ein nach Inhalt und Dauer von der ständischen Zustimmung abhängiges vorübergehendes Gesetz jene wesentlichen Verbesserungen aufnehmen werde, welche die Kammer in ihrer 51. öffentlichen Sitzung vom Jahr 1833 vorgeschlagen hat.

Die in diesen Verhandlungen, besonders in dem Kommissionsbericht des Abg. *Mittelmayer*, ausführlich gelieferten Beweise, daß die hier genannten Vorschläge ausführbar seien, und sich mit dem ganz friedlichen Verhältniß der Regierung zu dem Bunde durchaus vereinigen lassen, dabei aber wenigstens im Wesentlichen unsern Rechtszustand für den Augenblick sichern, überheben mich der Nothwendigkeit, länger Ihre Geduld in Anspruch zu nehmen, indem ich in dieser Hinsicht blos auf jenen Bericht und jene Verhandlungen verweise. Auf jene Verhandlungen ic. darf ich aber auch rücksichtlich des Hauptpunkts verweisen, daß es durchaus unsere Stellung und unsere Verfassungspflicht fordert, keine andere Beschränkung unseres definitiven rechtsgültigen Pressgesetzes von 1831 zuzugeben, als eine blos zeitweise, nämlich eine solche, die bis zum nächsten Landtag fort dauert, ganz ähnlich wie bis zum Jahr 1689 in England gewisse Beschränkungen der freien Presse von Parlament zu Parlament erneuert wurden und erloschen, als die Ueberzeugung sich aussprach, daß sie jetzt nicht mehr nothwendig seien. Milde und versöhnlicher, meine Herrn! dürfte wohl ein Vorschlag nicht gedacht werden können, als der meinige ist. Aber es giebt eine Grenze, an welcher die Milde in Schwäche übergeht, wo gutmüthige Duldung verächtlich und selbst die Friedensliebe sträflich und ehrvergesend wird. Möchte in

dieser furchtbar ernsten und großen Sache die badische Kammer nie auf einen solchen Punkt geführt werden!

Vertrauend auf die Annahme und Ausführung obiger Vorschläge, aber eingedenk meines Eides und des ernsten Amtes, das ich hier verwalte, wende ich mich an die Vertreter der Regierung, wende ich mich an die Vertreter unseres Volks mit den Worten zweier großen politischen Geschichtschreiber: die Unterdrückung der Pressfreiheit, so sagt Johann v. Müller, ist der Beweis und die Stütze der Tyrannei; und Guizot der französische Geschichtschreiber und jetzige Minister, sagte neulich in der Deputirtenkammer: ein Land, das die Vernichtung seiner Freiheit annimmt, ist ein entehrtes Land.

Schaff: Ich unterstütze die Motion im Allgemeinen, will aber damit keineswegs alles dasjenige als meiner Ansicht entsprechend anerkennen, was der Abg. Welcker in seinem Vortrag auseinandergesetzt hat; namentlich nicht seine Angriffe auf die Legitimität der Karlsbader Beschlüsse, und nicht jenen Theil seiner Rede, worin er die Behauptung zu rechtfertigen sucht, daß die Zurücknahme des Pressgesetzes von Seiten der Regierung keine gesetzliche Basis habe. Nach den Erscheinungen des heutigen Tages, nachdem die hohe Regierung mit bewunderungswürdiger Eile dem Kammerbeschluß auf Vorlage des vom Abg. Duttlinger verlangten Gesetzes wegen Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft entsprochen hat, als hätte das ganze Land seit Jahren darnach geseufzt, während doch nirgends ein deßfalliger Wunsch laut geworden ist, nach diesem Vorgange sollte man annehmen dürfen, daß auch die Motion des Abg. Welcker eine alsbald günstige Erledigung zu erwarten habe.

Ich fürchte aber, es wird dem nicht so seyn; ich fürchte es, weil ich in der Motionsbegründung die Bezeichnung der Mittel und Wege vermisse, sich der Geneigtheit des Bundes zu den begehrten Beschlüssen zu vergewissern.

Die hohe Regierung wird vorsichtig seyn, sie wird nicht mehr in die Lage kommen wollen, in welche sie durch die Gewährung des Pressgesetzes von 1831 gerathen ist.

Der abgeschledene König im Hamlet, wie der Abgeordnete Welcker unsere hinüber gegangene Pressfreiheit nennt, an dessen Hintritt übrigens die Redaktoren des „Freisinnigen“ nicht ganz schuldlos sind, fürchte ich, wird in der nächsten Zukunft nicht wieder bei uns erscheinen!

Winter v. H: Ich unterstütze die Motion des Abgeord. Welcker, in so weit sie uns auf ein Feld führt, welches die

Kammer bis jetzt noch nicht betreten hat, indem sie das Vertrauen zur Regierung hegte, diese würde die Zusage erfüllen, welche sie der Kammer von 1833 gemacht hat, nämlich das Versprechen, ein, allen Verhältnissen entsprechendes Pressgesetz vorlegen zu wollen. Ich unterstütze die Motion auch aus dem weitern Grund, daß die sehr gemäßigten Anträge dieser Kammer nicht angefochten worden sind von der Regierungsbank; ja sie selbst hat anerkannt, daß der jetzige provisorische Zustand nicht verfassungsmäßig und nicht in ihrem Sinn sei, sie werde so bald thunlich diesen Zustand zu ändern suchen. In so weit nun die Motion des Abg. Welcker sowohl die Regierung als die Kammer veranlaßt, diesem Gegenstand jetzt unsere volle Aufmerksamkeit abermals zuzuwenden, unterstütze ich die Motion, und wünsche, daß sie in die Abtheilungen verwiesen werden möchte.

v. Kottick: Auch ich unterstütze diese Motion, und werde wohl nicht vieler Worte bedürfen, um diese Unterstützung zu rechtfertigen. Der unendliche Werth der Pressfreiheit ist ja anerkannt, daß es heut zu Tage nicht nothwendig erscheint, sich noch in Beweisführung darüber einzulassen, und die Klagen über ihren Verlust sind da, wo man sie nicht gewaltsam erslickte, so laut ertönt, daß man nimmermehr im Zweifel seyn kann, was das Volk, wenigstens derjenige Theil des Volks, der des Gedankens mächtig ist, hier fordert. An dem Tag, wo die badische Kammer die Sache der Pressfreiheit aufgab, hätte sie sich selbst und die Verfassung aufgegeben. Das anerkennt Jeder, daß die Pressfreiheit der Lebensodem der Verfassung ist, und die einzige genügende Schutzwehr für alle übrigen uns heiligen Rechte. Darum wird gewiß die badische Kammer, so lange dieses kostbarste Gut, dieses schönste und heiligste Recht ihr vorenthalten ist, sich gewiß nie versammeln, ohne dieses Gut, das ihr und dem Volke gehört, mit lauter Stimme zu reklamiren im Sinn des Volks, welches sie zu vertreten berufen ist, und mit dem lebhaftesten Gefühl für die Unschätzbarkeit des uns entzogenen Rechtes. Diese Reklamation muß aber noch lebhafter seyn, wenn wir der Art und Weise gedenken, wie uns das mühsam errungene Gut wieder entzogen wurde. Es muß ein sehr trauriges Gefühl uns fortwährend peinigen, wenn wir daran denken, daß auch die von der Regierung aus auf dem letzten Landtag gegebene Verheißung, uns wenigstens das Allernothwendigste in der Form eines provisorischen Gesetzes zu geben, doch bis auf den heutigen Tag unerfüllt geblieben ist, ja daß sich seit dieser Zeit die Bedrückungen und Be-

Schränkungen der Presse auf eine unerhörte Weise vermehrt haben. Ich unterstütze daher die Motion im Ganzen, ohne in das Detail der Anträge einzugehen, noch viel weniger etwa weitere nähere Vorschläge beizufügen. Es wird Sache der Kommission seyn, uns den Weg näher zu bezeichnen, den wir zu betreten haben, oder auch nähere Vorschläge zu machen, wie und auf welche Art es uns möglich scheint, daß die Regierung die ihr wirklich obliegenden Bundespflichten und zugleich auch die etwa unabweislichen Rücksichten, die zwar nicht rechtlich, aber doch faktisch eingetretenen Verhältnisse mit demjenigen vereinbare, was sie ihrem Volke und dem heiligen Rechte schuldig ist. Ich unterstütze wiederholt den Antrag des Abg. Welcker, und theile vollkommen den Ausdruck seines Schmerzes und seiner Klage über die außerordentliche Rechtsverletzung, die uns durch die Zurücknahme des Pressegesetzes oder das Vorenthalten der Pressefreiheit überhaupt geworden ist.

Fecht: Die Engländer sind bekanntlich unser Vorbild im constitutionellen Leben. Jenes Volk, das in unsern Tagen wieder einen Beweis gegeben hat, wie viel auf dem Wege einer vernünftigen Reform ohne gewalthätige Mittel Gutes bewirkt, wie Vorurtheile, die Jahrhunderte hindurch gewurzelt standen, endlich doch der Freiheit der Rede und der Schrift weichen müssen, dieses Volk, sage ich, schätzt die Pressefreiheit noch höher, als die Verfassung selbst; denn sich berufend auf ihre höchst lehrreiche Geschichte, zeigen die Britten, daß, wenn auch die Verfassung angegriffen wird, sie bald wieder durch die Pressefreiheit ihr voriges Recht gewonnen hat. Es ist die Seele des Ganzen, und eine Verfassung ohne die constitutionelle Freiheit der Presse ist eine wahre Thorheit.

Alles ist ein Spiel ohne dieses erste und höchste Recht, das ein Recht der Menschheit ist, welches man ihr nicht rauben kann, ein Recht, durch die Religion geheiligt; denn ohne Pressefreiheit, ohne Redefreiheit kein geläutertes Christenthum! In unserer neuesten Zeit haben wir sprechende Beweise, wie gefährlich es für eine Regierung ist, wo es keine Pressefreiheit giebt. Wäre es wohl bei der Frage über den Zollverein zu einer solchen Aufregung gekommen, hätte ein verdienter Minister solche Kränkungen ertragen müssen, gegen welche er sich auf eine Art glaubte vertheidigen zu müssen, die wir auch nicht billigen konnten, wenn die Meinungen sich frei und gegenseitig hätten austauschen können? — Im Volke hieß es, daß das, was man darüber zu lesen bekam, zwangsweise

in die Blätter gekommen sei, und das, was auch die Regierung Wahres zu sagen hatte, hätte bei einem freien Austausch der Ideen viel mehr gewirkt. Um des Wohls der Menschen willen, um des Regenten, des Volks und der Regierung willen, um der Bestimmung der Menschheit willen, der man keine Ketten anlegen, sondern den Geist sich frei entwickeln lassen soll, um der Zeit willen, die uns so große Lehren gegeben hat, und endlich um der Erfahrung willen, die sich schrecklich rächen wird, wenn man nicht darauf achtet, — aus allen diesen Gründen unterstütze ich dem Geist und dem Sinn nach die Motion des Abg. Welcker, und sage übrigens ego censeo, cartaginensibus esse delendam, die Censur muß untergehen.

Duttlinger: Ich unterstütze die Motion ebenfalls mit dem Wunsche, daß sie ihr Ziel eben so vollständig und schnell erreichen möge, wie die Motion auf Abschaffung der Geschlechtsbestandschaft, die ihr Ziel nun glücklicherweise erreicht hat. Unsere Gesetzgebung über die Presse ist so mangelhaft, als kaum ein anderer Theil der Gesetzgebung des Landes. Es ist dies nicht nur von der Kammer, sondern auch von der Regierung selbst anerkannt; und selbst für den Fall sogar, daß der Druck der Censur, wie er da ist, fortbestehen sollte, ist eine Verbesserung in dieser Gesetzgebung dringend nothwendig. Es ist von unserem Pressegesetz ein Rest zurückgeblieben, der größtentheils keine Wohlthat, sondern eine neue Plage ist. Dieser Zustand muß doch endlich einmal anders werden, selbst wenn man nicht einmal mehr Freiheit geben will. Man hätte deshalb erwarten können, daß die Regierung an eine Vervollständigung dieser Gesetzgebung denken und vielleicht bereit seyn würde, während dieses Landtags eine Vorlage deshalb zu machen. Ich wenigstens habe von diesem Landtag erwartet, daß während desselben in dieser Hinsicht vorläufig Etwas geschehen würde.

v. Jzstein: Alles, was die freie Presse, dieses heiligste Recht des Volks, betrifft, jeden würdigen Antrag, der darauf hinczielt, die durch die Gewalt gebundene freie Rede zu entfesseln, unterstütze ich, und so unterstütze ich auch den Antrag des Abg. Welcker, und wünsche, daß er zur Berathung in die Abtheilungen verwiesen werden möchte.

Es wird hierauf von 48 Mitgliedern der einstimmige Beschluß gefaßt: die Motion in die Abtheilungen zu verweisen.

Welcker: Zuvörderst danke ich der Kammer für die meinem Antrag gewordene Unterstützung, und dann bedauere

ich, daß ich nur sehr Weniges in Beziehung auf eine persönliche Beschuldigung hinzuzufügen habe. Ich ermüde die Kammer nicht oft mit solchen Erwiederungen, obgleich der Herr Abgeordnete mir gegenüber (Schaaff), welcher zu Zeiten das Ministerium gegen mich vertheidigt, mir oft Veranlassung dazu giebt. Ich lasse aber das mit vieler Gemüthsruhe passieren. Diejenige Beschuldigung aber, die er heute ausgesprochen, hat er schon so oft vorgebracht, daß ich sie jetzt der Sache wegen, für welche ich heute sprach, nicht übergehen kann. Er hat gesagt, die Redacteurs des Freisinnigen seien an der Zurücknahme des Preßgesetzes mit schuldig. Die Regierung selbst hat aber nie eine solche Erklärung gegeben, sondern im Gegentheil in einem halb offiziellen Artikel der Karlsruher Zeitung zur Zeit der Zurücknahme des Preßgesetzes ausgesprochen, daß nicht der Mißbrauch der Presse diese Zurücknahme veranlaßt habe, indem der Regierung Mittel genug zu Gebot gestanden wären, der Mißbrauch der Presse zu unterdrücken, und auch die Erfahrung zu kurz gewesen sei, um darüber urtheilen zu können. Was den Freisinnigen insbesondere betrifft, so will ich den Herrn Abgeordneten daran erinnern, daß, obgleich die Regierung sehr gegründete Ursache hatte, die Berichte gerade wegen dieses Freisinnigen streng in Anspruch zu nehmen, gleichwohl nicht ein einziger Artikel verurtheilt wurde, und ich mich auf ganz Deutschland berufen kann, daß dieser Freisinnige durchaus eine gesegliche, nicht revolutionäre, und bloß eine verfassungsmäßige Tendenz hatte, daß er durchaus nur schicklicher Ausdrücke sich bediente, und keine Verläumdung enthielt. Daß nun also dieser Freisinnige die Ursache der Zurücknahme des Preßgesetzes seyn soll, ist eine sonderbare Beschuldigung. Wenn freilich der rechte Gebrauch der Presse dasjenige ist, was die Presse unangenehm macht, dann glaube ich, hat der Freisinnige das Seinige dazu beigetragen, die Presse unangenehm zu machen, und wenn er diesen Einfluß irgendwo gehabt hätte, so könnte es auch in Beziehung auf den Freisinnigen der Fall seyn. Der Herr Abgeordnete aber, der so ministeriell mich anzugreifen gewöhnt ist, sollte nicht vergessen, wie er die Minister und eine Regierung dadurch herabwürdigt, von der er behauptet, sie achte die Rechte eines freies Volkes, die Rechte sämtlicher badischen Bürger und ihre Verfassung so gering, daß sie wegen eines Mißbrauchs von Einzelnen, der bei dem Freisinnigen nicht eintrat, der aber übrigens nie ganz fehlt, wo Freiheit ist, die sämtlichen Bürger für rechtlos erklären,

Verhandl. d. II. Kammer 1835. V16 Heft.

denen man die heiligsten Güter und die heiligsten Verfassungsgesetze nehmen könne. So wird sicher kein brittischer Minister sprechen und sich vertheidigen lassen wollen; der Abgeordnete Schaaff sollte bedenken, daß er sich selbst und das badische Volk für rechtlos erklärt, denn es giebt keine größere Selbstverachtung des Volks, als wenn man den Grundsatz aufstellt, daß, weil Einzelne die Freiheit mißbrauchen, was von Adam her geschehen ist und geschehen wird bis die Welt untergeht, man dem Volke seine heiligsten Güter entziehen, daß man sie ihm nehmen könne, während sie die Regierung schützen sollte. Nichts in der Welt kann also die Grundlosigkeit der Beschuldigung mehr beweisen, und ich bin überzeugt, daß der Abg. Schaaff seine Achtung gegen das Volk und die Minister besser darthun würde, wenn er diese Beschuldigung nicht ausspräche.

Minister v. Türkheim: Ich glaubte nicht, daß ich im Fall seyn werde, über diesen Gegenstand das Wort zu nehmen. Da nun aber von dem Freisinnigen gesprochen wurde, und davon die Rede war, ob die Regierung bei Beurtheilung oder Ergreifung ihrer Maßregeln den Freisinnigen zu Grund gelegt habe, oder sich durch diesen etwa bestimmen ließ, so will ich nur bemerken, daß die Regierung weder irgend eine Maßregel, wozu sie sich durch die Verhältnisse genöthigt sah, durch den Freisinnigen begründet, noch eine Erklärung in solchem Sinn über den Freisinnigen bei dieser Gelegenheit abgegeben hat.

Schaaff (nachdem einige Mitglieder darauf angetragen, die Debatte zu schließen): Ich werde doch hoffentlich antworten dürfen, wenn man mir eine Lectio gelesen.

Stimme: Gewiß! Gewiß!

Schaaff: Was die Bemerkung des Abgeordneten mir gegenüber (Welcker) betrifft, daß ich nicht selten in dem Fall sei, gegen ihn die Opposition zu bilden, so ist die Bemerkung richtig. Dieses kommt eben daher, weil unsere Ansichten in der Regel divergiren, aber es liegt meinem Benehmen durchaus nichts Persönliches zum Grunde; ich bitte ihn, diese Versicherung ein für allemal hinzunehmen. Er sagt ferner, daß ich mich jeweils zu erheben pflege, das Ministerium gegen ihn zu vertheidigen, das ist auch richtig; allein es geschieht nicht, um die Regierung zu unterstützen, welche meine Unterstützung nicht bedarf, sondern um meine eigene Ueberzeugung geltend zu machen, welche nur zufällig hier und da mit jener der Minister übereinstimmt. Was seine Aeußerung betrifft, daß der Freisinnige nicht Schuld

darin trage, daß das Preßgesetz zurückgenommen worden ist, so bin ich weit entfernt, behaupten zu wollen, daß einzig dieses Blatt den Anlaß dazu gegeben habe, oder gar daß die Regierung selbst Veranlassung genommen habe, wegen dieses Blattes eine Zurücknahme des Preßgesetzes zu erlangen und herbeizuführen; letzteres würde dem Geiste unserer Regierung widerstreiten, und ihre Ehre verletzen; es ist mir nie eingefallen, ihr einen solchen nicht zu rechtfertigenden Vorwurf zu machen. Aber daß die im Geist und Tone des Freisinnigen geschriebenen Blätter den deutschen Bund herausgefordert, diese Behauptung getraue ich zu vertheidigen. Ich habe früher zu einer Zeit darauf hingedeutet, wo es gefährlich war, solche Ansichten und Behauptungen laut werden zu lassen, um so weniger darf ich Anstand nehmen, diese Andeutungen jetzt zu wiederholen. Ja, nicht auf eine würdige Weise hat dieser Freisinnige vom Preßgesetz Gebrauch gemacht, und ich frage: haben die Redactoren ihr Wort gehalten, welches sie 1831 der Kammer, als von dem Preßgesetz die Rede war, auf feierliche Weise gegeben, ihr feierliches Versprechen, daß sie die ersten Unfug ergreifen würden?!

Duttlinger (mit Wärme und Erbitterung): Was mich betrifft, so weise ich diese Schmähung mit Verachtung zurück.

Welcker: Ich ganz eben so.

Schaff: Ich habe meine Meinung ausgesprochen, und lasse die Welt darüber urtheilen!

Duttlinger: Ich habe mich erklärt!

v. Rotteck: Und dieser Erklärung schließe ich mich an.

Schaff: Wenn dies eine persönliche Beleidigung gewesen seyn soll, so bitte ich, den Abg. Duttlinger zur Ordnung zu rufen.

Duttlinger: Und ich bitte dann, wenn dies geschehen ist, um das Wort.

(Große Bewegung in der Versammlung.)

Der Präsident erklärt die Sitzung für geschlossen, und kündigt die nächste Sitzung auf Donnerstag an.

Zur Beurkundung

Der Präsident: Rittermaier.

Der Secretär:

H. Schinzinger.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 49. öffentlichen Sitzung vom 27. Juli 1835.

Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft betr. Erstattet von dem Abg. Merkl.

Meine Herren!

Die auf die Motion des Abg. Duttlinger um Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft an Se. Königl. Hoheit den Großherzog überreichte unterthänigste Adresse hatte den glücklichen Erfolg, daß schon einige Tage darauf der zweiten Kammer ein Gesetzentwurf hierüber vorgelegt wurde.

Diese zu verdankende alsbaldige Entsprechung dürfte zu der Voraussetzung berechtigen, daß die Regierung schon früher zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß das Institut der Geschlechtsbeistandschaft dem jetzigen Stand der Civilisation und den bürgerlichen Verhältnissen, welche auch den Frauenspersonen zukommen sollen, nicht ferner mehr zuschlage, und als dem Geist des neuen Landrechts, in welches diese Einrichtung durch Zusätze und besondere Verordnungen eingeschoben wurde, zuwiderlaufend, deraus zu verbannen, und überhaupt aus unserer Gesetzgebung, und zwar nicht halbwegs, sondern radical zumerzen sei.

Bei dem mir gewordenen ehrenvollen Auftrage, über den vorgelegten Gesetzentwurf Namens der Kommission Bericht zu erstatten, werde ich wohl des Eingehens in den Gegenstand und der Untersuchung seiner Natur und innern Verhältnisse gänzlich enthoben seyn, da die über die Motion selbst in beiden Kammern erstattete tief in die Materie der Sache eindringenden Berichte, und die hierüber Statt gefundenen interessanten Diskussionen alles, was man darüber sagen kann, erschöpft haben, und dies alles erst kürzlich an Ihnen vorüber gegangen, noch in einem so lebendigen und vollständig klaren Bilde Ihnen vorschweben wird, daß es wahrlich eine schwere Versündigung an Ihrer Geduld, so wie der uns so kostbaren Zeit wäre, wenn ich hier, denn etwas anderes als Wiederholung könnte es doch nicht seyn, den Gegenstand in neuerliche Erörterung ziehen, und dadurch recapituliren wollte.

Ohne daß also der Sache an sich irgend ein Abbruch geschehe, kann man sich sogleich zu den einzelnen Artikeln des Entwurfes prüfend wenden.

Der erste Artikel desselben lautet: „Die Geschlechtsbeistandschaft ist aufgehoben.“

Derselbe spricht demnach mit jener präcisen Kürze und alles umfassenden kategorischen Bestimmtheit, welche der Gesetzesprache den Character der imperativen Würde so sehr verleihen, den ersten Theil des Antrags der Adresse als gesetzliche Bestimmung aus, welcher Theil des Antrags auf gänzlich e Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft gerichtet war.

Das Gutachten Ihrer Kommission, diesen Artikel unverändert anzunehmen, bedarf diesem nach keiner Motivierung mehr. Dasselbe rechtfertigt sich von selbst durch die vorangegangenen Debatten und den darauf mit großer Majorität gefaßten Beschluß. Andern Sinnes wird wohl in zwischen die Kammer nicht geworden seyn.

Der zweite und letzte Artikel besagt: „Ehefrauen bedürfen zur Uebernahme einer Verbindlichkeit für ihren Ehemann der in den Verordnungen vom 7. April 1810 und 11. Juli 1816 vorgeschriebenen Gerichtsermächtigung nicht.“ Diese Bestimmung steht also dem zweiten Antrag der Adresse entgegen, nach welchem die Ermächtigung des Gerichts nach der Weise des L.R.S. 224 da beibehalten werden sollte, wo die Ehefrau für ihren Mann intercediren will.

Die Regierung hat die Motive, vermöge welcher sie diese Vorschrift einer Gerichtsermächtigung der Ehefrauen bei Intercessionen für ihren Ehemann aufgehoben wissen will, mit dem Gesetzentwurf vorgelegt. Solche lassen sich dahin zurückführen, daß in der Regel die eheweiliche Intercession zum Vortheil der ehelichen Societät geschehe, ein Nachtheil nur als seltene Ausnahme eintrete, man aber die nützliche Wirkung der Regel nicht durch Formen hemmen solle, welche Kosten und Zeitverlust nach sich ziehen; daß ferner, welchen Formen man auch den Act unterwerfen wollte, solche entweder für das gemeinschaftliche Wohl der Eheleute zu beschränkend und für sie zu lästig, oder aber dem Zwecke nicht entsprechend sich bewährten, daß insbesondere eine Prüfung von Seiten des Gerichts, welche in das Innere der Sache einzugehen hätte, nicht immer rathsam, auch nicht gehörig ausführbar seyn würde, ohne eine solche aber das Ganze auf eine nutzlose und belästigende Förmlichkeit hinauslaufen, wie die bisherige Erfahrung dies genug gezeigt habe, welche aber andererseits die Regierung belehrt, daß diese Ermächtigung in den Ländern, wo solche unbekannt sei, ohne allen anerkannten Nachtheil entbehrt werde.

Wie Ihnen noch wohl erinnerlich ist, wurde in der früheren Debatte dies eheweiliche Intercessionsverhältniß genau erwogen; man wollte die Gerichtsermächtigung dabei weniger in der Hoffnung, daß man hiedurch die Ehefrau gegen die Zudringlichkeit des Mannes, die Ueberredung und den psychologischen Zwang, der in der Ehe auf so vielfältige Weise Statt finden kann, ganz zu sichern vermöge, als vielmehr deswegen noch zu einigem Schutze derselben beibehalten sehen, damit die vom Mann angegangene Ehefrau von da an bis zur Verbindlichkeitsübernahme einige Zeit gewinne, sich zu bedenken und den Rath ihrer Freunde einzuholen, damit solche im Momente der Abgabe der verbindlichen Zusage, als vor Gericht stehend, frei erscheine, und der Act selbst eine gewisse Publicität erhalte, die den Mann öfters abhalten dürste, nicht ohne Noth die Frau zu dem Schritt einer Intercession für ihn zu bewegen.

Diese Ansicht gewann nur mit zwei Stimmen ein Uebergewicht, und selbst mehrere der Redner, die sich im Ganzen dafür ausgesprochen, scheinen einen absoluten Werth nicht auf die Sache gelegt zu haben. Ihre Kommission, meine Herren, legt der Gerichtsermächtigung nicht einmal einen solch relativen Werth bei, um eine derartige Anomalie, wie diese Einrichtung es ist, ferner beibehalten sehen zu wollen. Die Kommission findet in diesem Mittel keinen realen Nutzen für die Frau, und erkennt in solchem keine Stütze für die Rechtssicherheit. Diese Gerichtsermächtigung könnte nur dann etwas bedeuten, wenn dem Gerichte dabei die Befugniß zugleich eingeräumt würde, in Folge der Prüfung der Sache die Ermächtigung zu versagen, oder wenn überhaupt auch Intercessionen der Frau für den Mann der Form unterworfen würden, welcher die Fälle unterstehen, bei welchen nach den bestehenden bleibenden Bestimmungen des Landrechts (Art. 218, 219, 221, 222, 224) die Frau vom Gericht ermächtigt werden muß. Allein bei der früheren Diskussion hat sich die Mehrheit mit guten Gründen dagegen erklärt, die Intercession einer solchen strikten Form zu unterwerfen, wodurch gegen das Hauptprinzip, das der Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft zum Grunde liegt, eine Art der Bevormundung der Ehefrauen stehen bliebe. Wollte man hingegen bei den Intercessionen eine andere weniger umständliche Form einführen, als welche das Landrecht für die bleibenden Fälle bestimmt, so entstände eine wahre Anomalie, und um nunmehr dem einen oder dem andern Uebelstande, dem die Gerichtsermächtigung ausgesetzt bliebe, zu entgehen, ist das

beste Mittel, solche ganz aufzuheben, was man im Hinblick auf jene Staaten, wo dies schon längst geschehen ist, mit voller Beruhigung thun kann. Die Kommission empfiehlt daher auch den zweiten Artikel zur Annahme.

Im Berichte über die Motion geschah noch davon Erwähnung, daß mit der Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft auch der im Landrechtssatz 391 angeführte Vormundschaftsbeistand der überlebenden Mutter als Vormünderin der Kinder, und der §. 17 des zweiten Einführungsbedicts in Verbindung stehe.

Es gehören jedoch beide Bestimmungen zu der Lehre von der Vormundschaft, indem hier der vormundschaftliche Beistand (conseil privativ) mehr für ein Glied der vom Vater durch Testament aus besondern Gründen angeordneten Vormundschaft, als ein überhaupt wegen Schwäche des weiblichen Geschlechts gegebener Beistand zu halten ist. Der ungesicherten Fassung des §. 17 des zweiten Einführungsbedicts ungeachtet, nach welcher freilich die Idee der Geschlechtsbeistandschaft mit hinein gezogen wurde, hat derselbe jedoch keinen andern Sinn, als statt des vor der Hand suspendirten Gegenvormunds einen vormundschaftlichen Beistand für die Mutter als Vormünderin zu bestellen, neben dem sie für Rechts-handlungen, welche die

Tutel nicht betreffen, noch den eigentlichen Geschlechtsbeistand haben mußte. Dieser letztere fällt nunmehr hinweg, und wenn gleich die Wirksamkeit, des ersten im gedachten §. 17 des zweiten Einführungsbedicts sehr unbestimmt gelassen würde, so ist dennoch bei diesem nur die Geschlechtsbeistandschaft berührenden Gesetzesentwurf nicht der Ort, über einen Gegenstand eine Verbesserung vorzuschlagen, der unter die gesetzliche Lehre von der Vormundschaft gehört.

Meine Herren! Die Gerichtsermächtigung würde, wie man solche betrachten mag, immer nur entweder eine zu große Beschränkung oder eine leere Förmlichkeit seyn. Es hat aber das bloße Förmlichkeitsrecht, so weit nicht durch die Form ein Rechtsact sich nach seiner Natur wesentlich bedingt, schon längst sein Ansehen verloren. Dasselbe trug zur Rechtssicherheit reell so wenig bei, als das Formenwesen die Sitten an sich gut machte. Beides ist aufgeklärtern Vigriffen und der Selbstständigkeit gewichen, welche der Staatsangehörige im bürgerlichen, so wie im gesellschaftlichen Leben erlangt hat. Eine weise Gesetzgebung muß einer solch allgemeinen Richtung folgen, und diesfalls nicht auf halbem Wege stehen bleiben.

Der Gesamtantrag der Kommission geht daher auf unveränderte Annahme des ganzen Gesetzesentwurfs.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

L. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 30. Juli 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre, Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Winter, Staatsrath Rebenius, Geheimerrath Ziegler und der Ministerialräthe Frey und Lang; sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, v. Dürheimb, Herr, Hoffmann, Knapp, Körner, Plag, Rettig v. R., Rindschwendler, Rutschmann, Sonntag, Trötschler und Völker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Nach eröffneter Sitzung bringt der Präsident drei Mittheilungen der ersten Kammer zur Kenntniß der Mitglieder, wonach dieselbe

- 1) den Antrag der Regierung auf Abänderung des §. 76 der Geschäftsordnung mit Stimmeinhelligkeit angenommen habe;
- 2) daß sie dem Gesetzentwurf wegen Regulirung der Ruhegehälter der niedern Diener, und endlich
- 3) in Beziehung auf das Gesetz die Rechtsverhältnisse der Schullehrer den Beschlüssen der zweiten Kammer mit Ausnahme der Fassung des §. 40 a, wo sie eine kleine Aenderung gemacht habe, beigetreten sei.

In Beziehung auf den letzten Punkt werde die Kommission die nöthige Berathung pflegen und in der nächsten Sitzung durch das Organ des Berichterstatters der Kammer darüber Nachweisung geben.

Der erste Secretär Bohm machte hierauf der Kammer die eingekommenen Petitionen bekannt:

- 1) des pensionirten Regierungskanzlisten Joseph Eschger in Freiburg um Erhöhung seiner Pension;
- 2) des Notarius Heintzelmann in Bruchsal, Beschwerde gegen das Bezirksamt Bretten über vermeintlich ungerichte Behandlung;
- 3) der Markus Stoll'schen Eheleute in Zalsenhausen, Amtsbezirks Bretten, um Verwendung für die Aufstellung einer besondern Kommission zu Untersuchung ihres

Rechtsstreites gegen Handelsmann Beuttenmüller in Bretten;

- 4) der Bürgermeister zu Märzhäusen, Au, Wittnan und Sölden, Landamtsbezirks Freiburg, um nähere Bestimmung hinsichtlich der Bürgereinkaufsgelder, bezüglich auf den §. 37 des Bürgerannahmgesetzes.

Aschbach übergiebt

- 5) eine Petition des Joseph Leule und Altvogt Winterhalder zu Schollach, angeblich aus Auftrag von zwölf Gemeinden des Amtsbezirks Neustadt, um Erwirkung auf Abänderung einer Bestimmung des neuen Forstgesetzes, wonach der Forstschutz durch besondere Waldhüter auch auf die Privatwaldungen ausgedehnt wird.

Derselbe bemerkt dabei: ich erlaube mir, die Kammer, namentlich die Petitionskommission, auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen, die in dieser Petition geschildert sind und die wegen ihrer eigenen Natur, und da sie in einem nicht kleinen Theil des Landes auf Abänderung unseres Forstgesetzes nothwendig zu machen scheinen. Man erblicke nämlich in dieser Gegend des Schwarzwaldes noch einen Rest der alten deutschen Sitte. Jeder Hofbesitzer hat seine Acker, Wiesen und Waldungen im Zusammenhang um seinen Hof, und in diesen Gemeinden finden sich nur solche zu den Höfen gehörige Privatwaldungen, keine Gemeindewaldungen. In diesem Verhältnisse bedarf nun der Privatwaldeigentümer, der durch das neue Forstgesetz angeordneten Waldhut durch-

aus nicht, denn abgesehen davon, daß wo es nöthig wäre, er sie am besten selbst besorgen könnte, so kommt dort nicht leicht Jemand in Versuchung, einem Andern Holz zu nehmen, weil Jeder Holz genug hat. Dennoch wird in diesem Verhältnisse ebenfalls den Privatwaldbesitzern zugemuthet, Waldhüter auf ihre eigene Kosten in ihren Waldungen bestellen zu lassen. Sie werden auf gleiche Linie gestellt mit Jenen, für welche der Forstschutz ein wahres Bedürfnis ist, obgleich sie nicht mehr Schutz bedürfen, als Jene, die einen mit Mauer und Graben umgebenen Wald haben; soll dieser auch einen Waldhüter bezahlen?

Diese Vorstellung ist eine Beschwerde gegen die zu weite Auslegung des Sinnes und Geistes des neuen Forstgesetzes, und ich halte sie wohl begründet. Die Petenten haben sich bereits an die Regierungsbehörden gewendet, von der Kreisregierung wurden sie enthört, und jetzt befindet sich ihre Angelegenheit beim Ministerium des Innern zur weitem Entscheidung. Dieser letzte Umstand kann übrigens kein Hindernis seyn, die Sache in der Kammer zu erwägen. Nach meiner Ansicht kann hier geholfen werden im Wege der Bestimmung einer Ausnahme, was ein Paragraph des Forstgesetzes den Verwaltungsbehörden in Bezug auf forstpolizeiliche Vorschriften vorbehalten hat, und unter diese gehört auch dieses Institut. Wenn nun, wie hier dargethan werden kann, daß eine Waldhut, wie das Gesetz sie fordert, gar nicht nothwendig ist, daß sie sogar eine große zwecklose Belästigung der Eigenthümer dieser Privatwaldungen erzeugen würde, so ist gewiß aller Grund vorhanden, hier eine Ausnahme anzuordnen. Darauf richte ich nun meine Bitte an die Regierungskommission. Ich sehe zwar auf den Bänken der Regierungskommission kein Mitglied des jetzt hier competenten Ministeriums, da aber ein Mitglied dieses Ministeriums als Volksdeputirter anwesend ist (Bekl.), so richte ich an dieses, Namens der Petenten die Bitte, um Auskunft über den Stand dieser Sache und ob ihre baldige Erledigung zu hoffen ist?

Duttlinger: Ich schließe mich der Bitte des Abgeordneten Aschbach an, die er an die Petitionskommission gestellt hat und erkläre weiter, daß ich seiner Zeit diese Petition aus allen Kräften unterstützen werde, weil ich die Meinung habe, daß während des gegenwärtigen Landtags keine gegründete Petition hier angekommen ist, als diese. Es sind aber noch mehrere Gemeinden auf dem Schwarzwalde, die sich in der nämlichen Lage befinden, und für welche daher dieselbe Rücksicht Statt finden muß.

Ich habe der Kammer sodann eine Petition von den Gemeinden Zell, Au &c. in Beziehung auf den §. 37 der Gemeindeordnung oder des Bürgerrechtsgesetzes vorzulegen.

Man hat zur Zeit, als in Beziehung auf diesen Gegenstand der Abg. v. Tscheppe eine Motion gemacht hatte, hier die Behauptung aufgestellt, daß derselbe etwas verlange, was die Gemeinden selbst nicht wollen. Die gegenwärtige Petition beweist, daß jene Behauptung eine unrichtige, oder jene Voraussetzung eine ungegründete war, indem diese Gemeinden gerade dasjenige verlangen, was er in seiner Motion beabsichtigt hat. Man könnte sagen, die Sache sei, nachdem über den Antrag des Abg. v. Tscheppe bereits ein Beschluß gefaßt worden sei, überflüssig. Allein dem ist nicht so, indem diese Gemeinden noch etwas weiteres verlangen. Sie wollen nämlich für den Fall, daß der Bezug der Bürgereinkaufsgelder bei Bürgerannahmen von Seiten der Standes- und Grundherrschaften als eine alte Abgabe, für welche sie dieselben betrachten, nicht abgeschafft werden könne, daß dieselbe wenigstens nicht vergrößert werde, was dort der Fall ist. Das Gesetz, dessen Abänderung sie verlangen, lautet so: „der Betrag des bisherigen Bezugs der Bürgereinkaufsgelder kann nicht erhöht werden.“ Nun ist aber der Fall, daß die Grundherrschaften sie auch von Frauenpersonen erheben. Das ist aber nicht recht und deswegen bitten sie, daß ihnen wenigstens in dieser zweiten Beziehung Abhilfe gewährt werde.

v. Rotteck: Im Namen der Petitionskommission muß ich bemerken, daß dieselbe nicht säumen wird, über die Petition dieser Walddgemeinden Bericht zu erfassen, und ich glaube voraussetzen zu können, daß dieser Bericht günstig und entsprechend lauten wird. Bloß das will ich noch beifügen, daß, da es sich hier nicht wohl um eine im Administrativweg zu dekretirende Ausnahme einzelner bestimmten Orte, sondern vielmehr um eine allgemeine authentische Interpretation oder Abänderung des betreffenden Paragraphen des Gesetzes handelt, gar nicht nothwendig zuvörderst eine Enthörung von Seiten des Staatsministeriums nachzuweisen ist, sondern die Petition unmittelbar an die Kammer gegeben werden konnte. Es wird sich zeigen, ob die Petitionskommission für angemessen hält, den Gegenstand im Wege einer Motion zu behandeln, oder aber einen abgekürzten Weg zu beschließen.

Bekl.: Ich glaube, daß die Petenten auf einem weit kürzeren Wege zum Ziele gelangt wären, wenn sie ihre Vorstellung beim Ministerium des Innern eingereicht hätten, statt

daß sie um eine Interpretation des Forstgesetzes nachsuchen. Ich muß die Behauptung des Abg. A s c h b a c h, als wäre die Sache beim Ministerium des Innern angebracht, aus genauer Kenntniß dahin berichtigen, daß dies bis jetzt nicht der Fall ist. Uebrigens bemerke ich nur so viel, daß das Forstgesetz in dieser Beziehung keiner Erläuterung bedarf, weil es mit dürren Worten ausspricht, daß die Waldhut allgemein, folglich auch bei Privatwaldungen nothwendig sei. Es wäre daher nach der Petition eine Abänderung und keine bloße Erläuterung nothwendig, welche Abänderung sicher nicht gut wäre. Der §. 71 des Forstgesetzes würde bei den Petenten und allen, die in gleicher Lage sind, schon genügen, da darnach der Regierung zuseht, gegen forstpolizeiliche Vorschriften nach den Verhältnissen des einzelnen Falles Rücksicht zu ertheilen. Eine solche Rücksicht wäre sicher begründet, wenn die Sache der Petenten sich so, wie der Abg. A s c h b a c h angab, verhält. Ich glaube deshalb, daß im Wege eines Dispensationsgesuchs die Sache bald abgethan worden wäre.

A s c h b a c h: Ich danke dem Abg. B e l l für die Auskunft, daß diese Vorstellung beim Ministerium des Innern nicht eingekommen sei. Dadurch werden die Gemeinden in den Stand gesetzt werden, diesen Schritt noch nachzuholen. Dieser Umstand kann sie jedoch nicht hindern, auch Petitionen bei der Kammer einzureichen, damit im Wege der Gesetzgebung gesorgt wird. Aber den Grundsatz kann ich nicht anerkennen, daß, weil die Forstordnung mit dürren Worten ausspreche, daß eine Waldhut nothwendig sei, das Gesetz nicht erläutert werden könne. Bekanntlich kann eine einschränkende Erläuterung Statt finden, wo der Buchstabe des Gesetzes nicht klar ist, wenn sich nur zeigt, daß das Gesetz nicht so weit hat gehen wollen und seinem Grund und Zwecke nach nicht so weit gehen kann.

W e g e l II.: Von vielen andern Gemeinden ist auch eine Petition ähnlicher Art eingekommen. Der Bericht darüber ist schon entworfen, und es wird auf diese besondere Petition Rücksicht genommen werden, da mir ohnehin die Lokalverhältnisse der Gemeinden des Amtes Neustadt ebenfalls bekannt sind.

Sekretär B o h m verliest hierauf die Redaktion der Beschlüsse der Kammer zu dem Gesetz wegen der Aufhebung der Beistandschaft, die so lautet:

Art. 1.
„Die Geschlechtsbeistandschaft ist aufgehoben.“

Art. 2.

„Die durch §. 17 des zweiten Einführungsedikts zum Landrecht angeordnete vormundschaftliche Beistandschaft wird auf diejenigen Angelegenheiten eingeschränkt, auf welche sich nach den Bestimmungen des Landrechts die Rechte und Pflichten des Gegenvormunds erstrecken.“

Art. 3.

„Die Nothwendigkeit der gerichtlichen Ermächtigung der Ehefrauen wird auf die Fälle eingeschränkt, für welche sie das Landrecht vorschreibt.“

Alle Verordnungen, welche noch in andern Fällen eine gerichtliche Ermächtigung fordern, insbesondere die desfalligen Bestimmungen der Verordnungen vom 7. April 1810 und 14. Juli 1816 sind aufgehoben.“

A s c h b a c h: Ich war schon in der Kommission mit der Fassung am Ende des Artikels nicht einverstanden, weil die Worte eine Vormundschaftsbeistandschaft bezeichnen, während doch nur eine Gegenvormundschaft eingeführt wird, beschränkt auf Fälle, wo nach dem Landrecht in seiner ursprünglichen Gestalt überall ein Gegenvormund nothwendig war, welches Institut des Gegenvormunds durch das Einführungsedikts aufgehoben worden ist. Nichts ist unrichtiger, als den Gegen- oder Mitvormund hier Beistand zu nennen. Denn der Gegenvormund ist ein Kontrolleur, kein Assistent; er handelt im Interesse des Mündels, nicht im Interesse der Vormünderin-Mutter! Deswegen habe ich in der Kommission darauf angetragen, und wiederhole nun diesen Antrag, klar und deutlich zu sagen, „für diese Fälle wird ein Gegenvormund bestellt.“ Dies hätte vielleicht noch eine oder zwei andere Anordnungen nothwendig gemacht. Das wäre aber leicht gewesen!

D u t t l i n g e r: Ich muß bemerken, daß die Aufgabe der Kommission keine andere gewesen ist, als die, die Beschlüsse der Kammer zu redigiren. Es handelt sich jetzt nur darum, ob diese Beschlüsse richtig redigirt sind oder nicht. Der Abg. A s c h b a c h wird mir zugeben, daß dies der Fall ist. Der Antrag, den er jetzt machte, ist schon in der ersten Sitzung der Kommission von mir gemacht und erörtert worden. Ich selbst habe nämlich dort vorgeschlagen, das Institut der Gegenvormundschaft theilweise einstweilen wieder einzuführen, für den Fall nämlich, wo eine Mutter oder Großmutter Vormünderin ist. Die Kommission hat aber Gründe gehabt, auf diesen Antrag nicht einzugehen, und es scheint, daß es

jetzt nicht angeht, denselben wieder zu erörtern. Wenn man die Bestimmung des Abg. A s c h b a c h noch in das Gesetz aufnehmen müßte, so würde dies am besten im §. 2 geschehen und dort gesagt werden können: die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsbestands sind die nämlichen, wie die des Gegenvormunds. Hierdurch würde die Sache außer allen Zweifel gesetzt. Aber ich darf mir nicht erlauben, diesen Antrag zu machen, weil er in die materiellen Bestimmungen des Gesetzes eingiege, worüber zu verhandeln jetzt nicht mehr die Zeit ist.

B o h m verliest auf Verlangen nochmals die Fassung der Kommission.

A s c h b a c h: Meine Bemerkung betrifft die Frage, wie ist zu redigiren, worüber gegenwärtig die Diskussion eröffnet ist. Der Abg. B a d e r hat mich aufgefordert, zur Bezeichnung meines Antrags. Ich bezeichne ihn damit:

„Der §. 17 des zweiten Einführungsbedikts ist aufgehoben. In Fällen jedoch, wo das Landrecht einen Gegenvormund verlangt, wird der Mutter des Minderjährigen ein Gegenvormund bestellt.“

M e r k: Dieses könnte man gar nicht sagen, denn das Landrecht fordert immer einen Gegenvormund. Es ist dies eine ganz permanente Einrichtung, und es kann in diesem Gesetz, das nur von der Geschlechtsbeistandschaft handelt, diese aufgehobene Gegenvormundschaft nicht wieder allgemein mit allen ihren Bestimmungen, wie sie das Landrecht vorschreibt, eingeführt werden. Es wäre hierzu ein ganzer neuer Vorschlag nothwendig, der nicht so schnell erledigt werden könnte. Man hat darum den Ausdruck so gewählt, um ihn in Uebereinstimmung zu bringen mit jenem Gesetz, das nun in einem gewissen Theile aufgehoben werden will, d. h. mit dem §. 17 des zweiten Einführungsbedikts. Man wollte den Vormundschaftsbestand nur so weit beibehalten, als es dort bestimmt ist, aber auch nicht weiter und nicht auf alle diejenigen Fälle ausdehnen, die im Landrecht aufgezeichnet sind. Ich trage daher darauf an, die vorliegende Redaktion beizubehalten.

A s c h b a c h: Es ist dieses eben doch wieder nichts anderes, als eine verlarvete Einführung des Gegenvormunds.

B a d e r: Ich wünsche, daß der Antrag des Abgeordneten A s c h b a c h an die Kommission verwiesen werde. Ich finde den Ausdruck: die Vormundschaftsbeistandschaft wird beibehalten, nicht geeignet. Es soll nur für die Fälle, wo das Interesse des Mündels collidirt mit dem Vortheil der Mutter, ein besonderer Vertreter für den Pflingling bestellt werden.

D u t t l i n g e r: Wir wollen keinen Curatorem ad hoc, sondern einen Curatorem perpetuum haben, der sogleich aufgestellt wird, wenn die Mutter die Vormundschaft abnimmt.

P r ä s i d e n t: Die Kammer hat das Gesetz, und zwar zugleich mit dem Antrag des Abg. S a n d e r zu Art. 2 angenommen, und heute kann es sich nur darum fragen, ob die Redaction den Beschlüssen gemäß sei, welche die Kammer in der letzten Sitzung gefaßt hat. Finden Sie, daß die Redaction nicht treu ist, so muß ich darüber und über den Antrag des Abg. A s c h b a c h eine Discussion eröffnen, wobei ich übrigens bemerke, daß die Kommission gestern umständlich mit diesem Antrage sich beschäftigt hat und es unnöthig seyn wird, die Sache noch einmal an dieselbe zurückzuweisen.

D u t t l i n g e r: Ich bitte nochmals um das Wort. Es ist in meiner Nachbarschaft bemerkt worden, der §. 2 drücke etwas aus, was die Kammer nicht beschlossen habe, dies ist unrichtig. Die Kammer hat beschlossen, die Vormundschaftsbeistandschaft soll abgeschafft werden, so weit sie Geschlechtsbeistandschaft sei. Das war der Ausdruck des Herrn Regierungskommissärs. Wogegen andere Sprecher den Ausdruck gebraucht haben: die Vormundschaftsbeistandschaft soll abgeschafft werden, in so weit nicht die Rede ist von Fällen, für welche nach dem Landrecht ein Gegenvormund berufen seyn muß. Nun hat die Kommission in ihrer Fassung ganz genau ausgedrückt, die Vormundschaftsbeistandschaft, in so weit sie blos Geschlechtsbeistandschaft ist, ist abgeschafft, dagegen aber beibehalten für Fälle, in welchen das Landrecht durch das Institut des Gegenvormunds für das Interesse der Minderjährigen sorgt, und ich bitte Sie, diesen Vorschlag anzunehmen. Sie sorgen dadurch viel besser für das Interesse der Minderjährigen, als wenn Sie einen besonderen Pflinger für einzelne Fälle anordnen werden. Dieser Vormundschaftsbestand tritt auf der Stelle, wie die Vormünderin auch in Wirklichkeit, und handelt von Anfang bis Ende als Aufseher für das Interesse des Mündels.

S a n d e r: Ich hatte die Ehre, gestern in die Sitzung der Kommission gerufen zu werden, worin die Redaction des von mir in Antrag gebrachten Zusatzes zu dem Gesetze beschlossen wurde, und ich habe dieser Redaction, von der ich voraussetzte, daß sie dieselbe geblieben, wie sie gestern verlesen worden, meine Zustimmung gegeben; weil ich, er-

kannt, daß darin gerade das liegt, was ich für meine Person erreichen wollte, und ich ferner daraus entnahm, daß gerade das, was die ganze Kammer wollte, ebenfalls darin ausgesprochen und auf eine solche Weise darin begriffen ist, daß gar kein Zweifel mehr darüber entstehen kann, was die Kammer beabsichtigte. Die Kammer beabsichtigt, von dem Vormundschaftsbeistand, wie ihn das zweite Einführungs- edict aufstellt, alles zu entfernen, was Bezug auf den Geschlechtsbeistand hat, und alles festzuhalten, was Bezug auf seine Stellung als Vertreter des Minderjährigen gegen die Mutter hat.

Wenn der Abg. Bader sagt, daß hier der Vormundschaftsbeistand als ein einzelner Pfleger für bestimmte Vorfälle aufgestellt sei, so war dieses früher nicht seine Stellung, denn er wurde als Vormundschaftsbeistand überhaupt verpflichtet, und nicht nur für einzelne Fälle, sondern für alle möglichen Fälle, die in der Vormundschaft der Mutter sich ergaben, als Vertreter der Kinder gegen die Mutter überhaupt aufgestellt. Ein tutor ad hoc aber ist ein solcher Pfleger, der nur für jeden einzelnen Fall aufgestellt und verpflichtet wird, und wieder aufhört, so wie der betreffende Fall aufhört. Dieß ist aber bei dem Vormundschaftsbeistand nicht der Fall gewesen, denn er hatte, wie gesagt, das Interesse des Mündels gegen die Mutter überhaupt zu vertreten, so lange diese die Vormundschaft hatte. Der Zweck der Redaktion ist aber nun gerade der, das Gesetz vollständig dem Landrecht, und eben so vollständig der Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft anzupassen. Wir haben nichts anderes gewollt, und gegen die Redaktion kann daher kein Anstand erhoben werden. Wenn der Abg. Aschbach Anstände erhebt, so mag es theilweise wenigstens daher kommen, daß er überzeugt ist, die Mutter könne nicht eine Vormundschaft allein übernehmen, sondern müsse immer einen Beistand haben, allein dieses gerade wollten wir abschaffen. Eine Rückweisung an die Kommission ist auch überflüssig, weil sich diese bereits mit der Redaktion beschäftigt hat, und auf nichts anderes kommen wird, als was sie uns vorgelegt hat. Der ganze Streit kommt indessen zuverläßig davon her, daß man über das Gesetz in abgekürzter Form berathen hat, was man bei dergleichen wichtigen Gesetzen nie thun sollte.

Bader: Ich habe über den Vortrag des Abg. Sander nur zu bemerken: ich würde auch dazu stimmen, daß dieser Vertreter des Pflingts gleich von Anfang bestellt werde,

damit, wenn der Fall eintritt, wo er seine Function als solcher üben muß, er schon vorhanden ist. Aber dann widerspricht diese Bestimmung der übrigen Gesetzgebung. Das zweite Einführungs- edict bestimmt, daß die Gegenvormundschaft aufgehoben sei, und nur in den einzelnen Fällen, wo das Interesse des Vormunds mit dem Interesse des Pflingts collidirt, ein curator ad hoc aufgestellt werden solle. Der Mutter oder Großmutter würde also in der Eigenschaft als Vormünderin ein Wächter bestellt, welcher für den Mann als Vormund nicht besteht, und nach Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft ist kein Grund für einen solchen Unterschied mehr vorhanden.

Sander: Ich will nur kurz noch die Meinung des Abg. Bader berichtigen. Unsere jetzige Gesetzgebung sagt im zweiten Einführungs- edict §. 17: Jeder Mutter und Großmutter muß ein Vormundschaftsbeistand ernannt werden. Sodann sagt sie: Dieser Vormundschaftsbeistand muß 1) die Mutter berathen als Geschlechtsbeistand, und 2) muß er die Pflicht des Gegenvormunds repräsentiren. Wenn wir also das letztere beibehalten, was durch diese Redaktion geschieht, nämlich beibehalten, jeder Mutter müsse ein Vormundschaftsbeistand in Beziehung auf die Interessen des Minderjährigen gegen die Interessen der Kinder beigegeben werden, so haben wir nichts anderes gethan, als das, was der §. 17 des zweiten Einführungs- edicts ausdrücklich sagt, und haben ihm nur die weitere Pflicht abgenommen, zu gleicher Zeit auch der Geschlechtsbeistand in Bezug auf die Vormundschaft der Mutter zu seyn.

Sander: Die Tendenz des Gesetzes war ganz deutlich und unverkennbar, dem Vormundschaftsbeistand zwei ganz verschiedene Pflichten zu übertragen, wobei zugleich die Gesetzgebung ausspricht, er müsse von Anfang an aufgestellt werden. Wenn wir nun diese Trennung, d. h. die eine beibehalten und die andere aufheben, weil sie Bezug auf die Geschlechtsbeistandschaft hat, so weiß ich nicht, welches Fehlers sich die Gesetzgebung schuldig gemacht haben sollte.

Mördes: Die Kommission hat sich gleich anfangs klar gemacht, daß ihre Aufgabe keine andere sei, als alle Bestimmungen, die sich in der Gesetzgebung über die Geschlechtsbeistandschaft finden, aufzuheben, dasjenige aber, was sich rücksichtlich des Curators im Interesse des Mündels finden sollte, beizubehalten. Nach dieser Richtung konnte sie nichts anderes thun, als was sie gethan hat,

nämlich das eine Geschäft dem Vormundschaftsbeistand abzunehmen, und jenes für den Mündel beizubehalten. Sodann aber zeigt sich auch, daß der Ausdruck „Vormundschaftsbeistand“ in der jetzt ihm gebliebenen Stellung nicht ganz angemessen ist. Ich bin mir selbst zuversichtlich, daß in der Sache die Wirkung erreicht wird, und die von dem Abg. Merkel angeführten Gründe beweisen, daß sie auch in den Worten ausgedrückt liegt.

Aschbach: In dem Mißverständnis, welches der Abg. Sander bedient vorzutreiben, befinde ich mich nicht. Ich weiß gar wohl, auf welcher Linie wir stehen, nachdem einmal ausgesprochen ist, die Beistandschaft hat ein Ende. Niemand hätte besser meinen Antrag unterstützen können, als die Abg. Duttlinger und Sander, durch die Bemerkung, daß der Vormundschaftsbeistand eigentlich zwei Personen repräsentirt. Gerade weil er diese doppelte Eigenschaft repräsentirt, und weil wie ihm die eine Pflicht, die des Geschlechtsbeistandes, abgenommen haben, so bleibt nichts mehr übrig, als die Eigenschaft des Gegenvormünder, und dieses aber sollte das Gesetz klar und bestimmt, und mit passenden Worten bezeichnen. Mir ist es zuwider, wenn das Gesetz sich vermunzt ausdrückt.

Der Abg. Duttlinger sagt: in verhis simus faciles. Das paßt aber nicht für Gesetze. Diese muß man gleich so machen, daß nicht leicht ein Mißverständnis bei der Auslegung entstehen kann.

Duttlinger: Es ist ganz richtig, daß ich und der Abg. Sander Gründe hätten, den Antrag des Abg. Aschbach zu unterstützen; aber wir haben auch Gründe es nicht zu thun, und diese Gründe sind die Beschlüsse der Kommission und der Kammer. Ich hatte den nämlichen Antrag wie der Abg. Aschbach gemacht, die Kammer hat ihn aber nicht angenommen, und die Kommission auch nicht. Darum werde ich denselben nicht mehr erneuern, sondern ich schlage wiederholt vor, daß man darüber abstimme, ob die Kammer die vorgelegte Redaction gut heiße. Ich billige sie aufs neue, und stimme für deren Annahme.

Merkel: Der Ausdruck ist nicht einmal dem Landrecht fremd. Der Vater kann auch einen Beistand anordnen, allein man hat doch die Bestimmung so treffen wollen, daß es überhaupt als ein beratendes Mitglied der ganzen Tutel erscheint, und dieß ist weislich geschehen.

Aschbach: Eben weil der Vormundschaftsbeistand, den

der Vater anordnet, verschieden ist, wünsche ich doppelt, daß die fragliche Bestimmung hier nicht angenommen werde.

Die Kammer beschließt, die von der Kommission vorgelegte Redaction anzunehmen, worauf der Abg. Buhl über die Rechnungsnachweisungen der Budgetrubrik „Pensionen“ der Jahre 1831 und 1832 Bericht erstattet, dessen alsbaldiger Druck angeordnet wird.

Der Abg. Nr. 4. (48. Beil. Heft S. 79—96).

Die Tagesordnung führt nun auf die Diskussion des Berichts des Abg. Wewel II. über den Antrag des Abg. Pöffel, den Diätenbezug der in Carlsruhe wohnenden Ständemitglieder betreffend.

Pöffel: Ich nehme mir die Freiheit, auf den ursprünglichen Antrag des Abg. Wewel zurückzukehren, nämlich von der Bitte abzugehen, daß die Regierung den Diätenbezug der Abgeordneten beider Kammern im Allgemeinen revidire, und der Kammer im gesetzlichen Weg darüber eine Vorlage mache. Ich wünsche daß wir dabei stehen bleiben, daß den in Carlsruhe wohnenden Abgeordneten eine billige Entschädigung gegeben werde, und halte für überflüssig, die Gründe dafür weiter auseinanderzusetzen.

Wewel unterstützt den Antrag.

Winter v. H.: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Pöffel, weil ich glaube, daß es in dieser Beziehung angemessener seyn wird, wenn man den langen Weg der Vorlage abschneidet. Ueberhaupt habe ich die Ansicht des Abg. Pöffel darin, daß man den in Carlsruhe wohnenden Deputirten eine Entschädigung geben sollte, für die vielerlei Ausgaben, die sie als Deputirte haben. Man macht nämlich viele Ansprüche an sie, die ich hier nicht zu nennen brauche, man weiß ja, daß schon das gesellige Leben ihnen viele Ehrenausgaben macht. Ich schlage deshalb vor, daß die Kammer beschließen möge, ihnen dafür nur eine Entschädigung auszugeben, und zwar ohne ein Gesetz, da hierzu die Kammer schon ermächtigt ist.

Fecht: Der Kommissionsbericht hat einen Vorzug, nämlich den Vorzug der Kürze, allein ich hätte doch auch gewünscht, daß auf die Eignung der Rücksicht genommen worden wäre, welche gegen den Vorschlag vorgebracht wurden. Er soll kein *noli me tangere* seyn. Die größte Freundschaft und das tiefste Gefühl der Billigkeit berechtigt nicht dazu, ganz von demselben wegzusehen, was einzelne Mitglieder in der Kammer und im Volk gegen diesen Antrag vorbringen könnten. Indem ich also denselben unterstütze,

erlaube ich mir, in Kürze jene Einwendungen zu beantworten. Ein Haupteinwand ist daraus abgeleitet, daß man durch diese Maßregel versucht werden könnte, zu viele Mitglieder aus der Residenz zu wählen, was immer sein Bedenkliches habe, indem so manche Staatsdiener von dem Landbezirk zu Deputirten gewählt werden, wenn sie sich dort beliebt gemacht hätten. Am Ende könnte es dann so weit kommen, daß der größte Theil der Kammer aus Einwohnern der Residenz bestehen würde. Lassen Sie uns diesen Einwand genauer ins Auge fassen. Es sind zweierlei, die hier gewählt werden können, nämlich Staatsdiener und Bürger.

Was die ersten betrifft, so finde ich den Einwand nicht fest gegründet. Mit einer Offenheit, die auch Naivität im milden Sinne des Wortes genannt werden könnte, hat die Regierung durch ihre Schreiben und Instruktionen gesagt, was sie von Staatsdienern erwartet, die in diese Kammer gerufen werden. Da die Regierung schon faktisch gezeigt hat, daß es nicht bloß ihre Wünsche sind, sondern sie darauf besteht, wird der Staatsdiener wohl sich prüfen, ob er diese schwere Aufgabe lösen kann, einerseits ohne sein Gewissen zu soltern, oder von demselben gefoltert zu werden, seine Pflichten als Volkvertreter zu erfüllen, und anderseits auch den gegründeten Wünschen der Regierung zu entsprechen, die etwa ungegründeten aber, ohne Rücksicht auf sein Schicksal, zurückzuweisen. Nimmt dann doch ein Staatsdiener unter diesen Verhältnissen eine solche Stelle an, so ist es für ihn eine hohe Ehren- und Gewissens-Ausforderung diesem Berufe zu genügen, und das Volk hat meiner Ansicht nach nichts zu fürchten.

Nun komme ich an die Bürger, von denen man fürchtet, daß die der Residenz etwas lafsamer seyn und vielleicht weniger Kraft zeigen möchten, den Ministern gegenüber. Vor den jetzigen ist nicht die Rede, sondern von den künftigen, ob es gleich auch schon nothwendig wurde, jenen entgegen zu treten.

Man glaubt daß die Deputirten von dem Lande kräftiger auftreten werden. Hier, meine Herren, blicke ich nun aber nicht bloß auf unsere Kammer, sondern auf alle europäischen Kammern, indem ich behaupte, was jene Kraft betrifft, so täusche man sich nicht selten. Bei den Landesabgeordneten, die aus der Landeskraft hervorgehen, erlebt man häufig, daß sie alle die schmeichelhaften Redensarten und Höflichkeitsbezeugungen in einer Residenz gar zu gerne aufnehmen, und solche nicht gehörig von dem unterscheiden,

was man ernstlich meint. Durch das Sonnenmicroscop, welches gegenwärtig zu sehen ist, erblickt man selbst in einem Wassertröpfchen noch ein oder mehrere Thiere, und wenn dann in dem Innern eines solchen Abgeordneten ein solches Thier wohnt, von dem er vielleicht selbst nichts wußte, so läßt sich dieser durch kluge Benützung seiner Eitelkeit am ersten bewegen, gegen seine Pflicht zu handeln; wenigstens mehr als der Bewohner der Residenz, der diese Dinge und Gegenstände durch Erfahrung besser kennen lernte. Nun kenne ich so manche Bürger der Residenz, die ich, wenn ein Bezirk mich um Rath fragte, ob er nicht einen Abgeordneten aus dem Bürgerstande, versehen mit der Bildung und dem Muth der dazu gehört, wählen sollte, unbedenklich für diese Kammer vorschlagen würde. Dabei würde ich aber allerdings erwägen, und zwar bei dem Staatsdiener wie bei dem Bürger, bei dem letztern aber noch mehr, daß diese Männer Opfer bringen müssen, daß sie manche Ausgaben haben und besonders die Bürger manches verabsäumen, was ihnen sehr nachtheilig werden kann, die also mit Recht auf eine Entschädigung Anspruch machen können. Aus diesen Gründen also, und nachdem ich mir die von mehreren Seiten vorgebrachten Einwendungen selbst beantwortet habe, stimme ich für den Antrag des Abgeordneten Posselt.

Welcker: Ich stimme für den Commissionsantrag und zwar aus dem Grunde, weil ich es nicht für angemessen halte, oder mir es wenigstens nicht zusagt, in das Detail einer Bestimmung der Summe einzugehen, sondern für viel schicklicher halte, wenn das Verhältniß von der Regierung ausgemittelt und der Kammer vorgelegt wird. Auch kommt noch der besondere Grund in Betracht, daß früher den Grundherren nicht auf die gesetzliche Weise Diäten zugewiesen worden sind, und das ganze Verhältniß allerdings einer definitiven Bestimmung bedarf, worin ebenfalls ein Motto liegt, den Commissionsantrag zu unterstützen. In meinem frühern Vorschlag war die Absicht ausgesprochen, das Diätenverhältniß der in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten nach dem Maßstab zu behandeln, wovon man das Diätenreglement jüngerer Beamten aufstellte, die ein außerordentliches Geschäft in demselben Amt haben. Ich hielt dies für billig, da die Diäten der Deputirten verhältnißmäßig sehr viel geringer sind, als die Diäten der Beamten, was auch wohl angemessen ist, weil diese Diäten nur ein Ersatz für baare Auslagen seyn sollen. Man hat aber Bedenken

getragen, ob auch auf diese Weise das rechte Verhältniß herauskomme.

Wenn aber ein solcher allgemeiner, im Lande schon gesetzlicher Maßstab angenommen werden kann, so halte ich für angemessener, durch diese allgemeine würdige Form, welche die Kommission wählte, die Sache dann auch im Wesentlichen ganz in der Absicht des Abg. P o s s e l t zu erledigen, als in einer Kammerverhandlung in ein Auf- und Absteigen bei dieser kleinen Summe einzugehen. Ich fürchte übrigens nicht, daß irgend zu der Wirklichkeit, oder der Meinung des Volkes nach, die Diätenbestimmung auf die Uebung der Dienstpflicht der Deputirten einen Einfluß haben werde, wie dieß fast aus der Aeußerung des Abg. F e c h t als Möglichkeit hätte hervorgehen können. Ich glaube, daß wir nichts Besseres thun können, als der Regierung, mit Hinweisung auf die Grundlage, das ganze Verhältniß zur geeigneten Regulirung zu überlassen, und sie zu bitten, der Kammer eine Vorlage zu machen.

W e g e l II.: Die Kommission und besonders der Bericht-erstatte r glaubte eine gewisse Zartheit bei der Lösung dieser Aufgabe beobachten zu müssen. Die Gründe der Klugheit und der Gerechtigkeit, so wie der Billigkeit des Antrags sind allerdings in Kürze oder so bestimmt angegeben, daß sie nicht nur die Mitglieder der Kammer, sondern auch das ganze Volk darüber aufklären, warum der Antrag gestellt worden ist.

Darauf war die Kommission nicht vorbereitet, daß, wie der Abg. F e c h t glaubt, so große Einwendungen dagegen erhoben werden.

Wenn dieß wirklich geschehen sollte, so wird es noch Zeit seyn, später, wenn unsern Erwartungen nicht entsprochen werden wird, darauf zu antworten; es wird übrigens eine Zierde der Discussion seyn, wenn sie so kurz ist, wie der Bericht-erstatte r war, indem die Wahrheit keiner weitläufigen Aufklärung bedarf.

F e c h t: Ich habe nicht von großen Anständen, sondern von Einwendungen gesprochen, die man machen kann. Ich glaube, man muß jeder Wahrheit und Behauptung ins Angesicht sehen und nicht darüber weggehen.

D u r t l i n g e r: Ich erkläre mich im Sinne des Abgordn. W e l k e r für den Vorschlag der Kommission. Ich darf die Versammlung daran erinnern, daß die größte Feindin der constitutionellen Freiheit oder der constitutionellen gesell-

schaftlichen Verhältnisse in Frankreich, nämlich die chambre introuvable, die Indemnitäten der Mitglieder der Deputirtenkammer abgeschafft hat. Diese historische Thatsache allein wird für mich hinreichen, dafür zu sorgen, daß diese Indemnitäten in einem angemessenen Maß gegeben werden.

In jeder Klasse giebt es Männer, die sich durch Talent, Wissenschaft, Erfahrung und große bürgerliche Tugenden auszeichnen, aber gewöhnlich mehr mit Hindern als mit Glücksgütern gesegnet sind. Diese Männer sind da, wo keine Entschädigung gegeben wird, ein für allemal von der Ehre ausgeschlossen, ihrem Lande in der Abgeordnetenkammer zu dienen. Solche Einrichtungen will ich nicht, und stimme daher für den Kommissionsantrag in seiner Allgemeinheit, und in der Richtung, wie ihn der Abg. W e l k e r r unterstützte.

P o s s e l t: Auch ich bin der Meinung des Abg. W e g e l, daß die Sache ihre delicate Seite habe, und wünsche sehr, daß die Discussion so kurz als möglich sei. Ich glaube, daß eben dieses Hinweisen auf den nicht in verfassungsmäßigem Weg festgesetzten Diätenbezug der Grundherren der ersten Kammer auch in diese Kategorie gehört, und weiteren Grund abgiebt, die Sache mit Delicatsesse zu behandeln, und das Ziel am einfachsten und kürzesten erreicht werden wird, wenn wir die Regierung bitten, einzig nur in Beziehung auf den von mir gestellten Antrag Vorlage zu machen.

K r ö l l: Der Abg. P o s s e l t hat den Antrag gestellt, von dem Vorschlag der Kommission abzugehen, und seinen Antrag, den in der Residenz wohnenden Abgeordneten eine Entschädigung auszumitteln, anzunehmen. Nun wäre es aber doch wünschenswerth, daß durch ein Gesetz die Sache regulirt werde. Da wir aber nun auf diesem Landtage keinem solchen Gesetz mehr werden entgegen sehen können, so wird die Kammer den Beschluß fassen müssen, die Regierung zu bitten, auf dem nächsten Landtage ein Gesetz über die Regulirung des Diätenbezugs der Deputirten vorzulegen, wodurch beide Angelegenheiten erledigt würden.

W e g e l II.: Die Kommission hat das Zutrauen zu der hohen Regierung, daß sie die Bitte der Kammer genehmigen werde, weil sie es eben so, wie die Kammer, für billig finden wird, daß den in Karlsruhe wohnenden Deputirten eine Entschädigung für ihre vielfältigen Auslagen gegeben werde.

Es wurde nun die Frage zur Abstimmung gebracht, ob die Bitte bloß darauf zu beschränken sei, daß den in Karls-

röhe wohnenden Deputirten eine billige Entschädigung gegeben werde; diese Frage aber verneint; dagegen der Antrag, daß die Regierung zu bitten sei, ein Gesetz über den Diätenbezug den beiden Kammern vorlegen, und besonders darin auf Festsetzung einer billigen Entschädigung der in Karlsruhe wohnenden Deputirten Bedacht nehmen zu wollen, mit Ausnahme von 12 Stimmen angenommen, und zwar mittelst namentlichen Aufrufs. Die desfallsige, der ersten Kammer mitgetheilte Adresse an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog ist in der Beilage Nr. 2 enthalten.

Der Abg. Schaaff berichtet über mehrere Petitionen, die Aufhebung verschiedener alten Abgaben betreffend.

Beilage Nr. 3 (58 Beilagenheft S. 174—189).

Der Präsident bemerkt nach verlesenem ersten Antrag der Kommission, daß er, weil der Bericht von hoher großer Ausdehnung sei, nach jedem einzelnen Antrag der Kommission die Discussion eintreten lassen werde.

Der Abg. v. Rotteck widersetzt sich dieser Discussionart, und verlangt vorher die Verlesung des ganzen Berichts, weil es möglich wäre, daß das eine oder andere Mitglied im Allgemeinen Bemerkungen zu machen hätte.

Urschbach: Ich will mir erlauben, einen Antrag zu machen, der, wenn er angenommen wird, aus der bemerkten Schwierigkeit heraushilft. Es war nicht allen Mitgliedern der Kammer möglich, diesen großen und ausgedehnten Bericht zu lesen, und die darin vorkommenden Darstellungen zu prüfen, schon deswegen, weil er nur wenige Tage auflag, und weil Diejenigen, welche sich gründlich damit beschäftigen wollten, wegen der Zeit und wegen des Umstandes, daß ihn auch andere Mitglieder zu lesen verlangten, genöthigt wurden, ihr Vorhaben aufzugeben. Außerdem ist die Handschrift des Abgeordneten, den wir recht gerne sprechen hören, nicht so ganz leicht zu lesen, und dieser Umstand hat auch Vielen das Studium des Berichts erschwert. Ich wünsche daher im Interesse der Sache den Vordruck dieses Berichts, und stelle darauf meinen Antrag.

Dürlinger: Ich habe mich erhoben, um den nämlichen Antrag zu stellen, aber nicht in der Absicht, die Verlesung des Berichts abzuschneiden. Ich wünsche vielmehr den Bericht heute zu hören.

Der Antrag des Abg. Urschbach wurde hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen, nachdem der ganze Bericht vorgelesen worden war.

Regierungskommissär Ministerialrath Lang legte hierauf der Kammer einen Gesetzentwurf vor über den Gebrauch der Dienstwaffen von Seiten des Zollschuttpersonals.

Beilage Nr. 4 (58 Beilagenheft S. 190—195).

Urschbach: Der vorhin gehörte Vortrag des Berichts über die alten Abgaben erinnert mich an den Antrag des Abg. v. Tscheppe im nämlichen Betreff. Derselbe hat zum Gegenstand die Prozedur beim Ablösungsverfahren; er wurde von mir unterstützt und an die Abtheilungen verwiesen. Ob der Bericht inzwischen erstattet worden, ist mir nicht bekannt. Ich bitte den Herrn Präsidenten, dafür sorgen zu wollen, daß dieser Gegenstand seine baldige Erledigung erhalte. Vielleicht könnte dies geschehen in Verbindung mit dem heute gehörten Gegenstande, was sehr wünschenswerth wäre.

Dürlinger: Ich habe während der Zeit, als ich das Präsidium zu vertreten die Ehre hatte, wiederholt die Kommission veranlaßt, zusammenzutreten, um diesen Gegenstand zu berathen. Ob der Berichterstatter bereits erwählt sei, ist mir nicht bekannt.

Regel II.: Die Kommission hat sich bereits zweimal versammelt, hat aber für nothwendig gefunden, mit dem Herrn Finanzminister noch vorher Rücksprache zu nehmen. Da dieses wegen der bisherigen Geschäftsüberhäufung des Herrn Ministers nicht möglich war, so blieb die Sache bisher in Verzug.

Finanzminister v. Böckh: Was meine Person betrifft, so muß ich gestehen, daß ich denn doch von der Kommission nie eingeladen worden bin.

Regel II.: Das ist richtig. Die Einladung geschah aber gerade deswegen nicht, weil die Kommission von dem Geschäftsdrange des Herrn Finanzministers Kenntniß hatte.

Der Abg. Serbel berichtet über die Petition mehrerer Gemeinden des Landamts Freiburg um Erlaubniß zur Anschaffung von Handfeuersprißen, statt der gewöhnlichen großen Wagenfeuersprißen.

Beilage Nr. 5.

Dürlinger: Ich muß hier bemerken, daß der Herr Berichterstatter von einer irrigen Meinung ausgeht, wenn er glaubt, diese Petition rühre von Gemeinden aus dem Landamt Freiburg her. Die örtlichen Verhältnisse der Gemeinden im Landamt Freiburg sind durchaus nicht von der Art, wie sie im Kommissionsbericht geschildert sind. In

diesen Gemeinden sind die Straßen groß genug, um sie mit Wagenfeuersprizen passieren zu können.

Serbelt: Wenn ein Verthum obwaltet, so hat er seinen Grund in dem Umstand, daß mir diese Petition vom Abg. Wezel, als aus seinem Bezirke herrührend, zugestellt worden ist, und da wurde, wie es scheint, der Wahlbezirk mit seinem Amtsbezirk verwechselt.

Duttlinger: Die Bitte dieser Gemeinden wird wahrscheinlich einen ändern Sinn haben, als derjenige ist, den man hier derselben beigelegt hat. Die Gemeinden werden angehalten von der Behörde, große Feuersprizen anzuschaffen; die Gemeinden führen an, so große Feuersprizen könnten bei ihnen nicht gebraucht werden, sie bitten um Erlaubniß, kleinere anschaffen zu dürfen. Der Berichterstatter glaubt, es verstehe sich von selbst, daß die Gemeinden ohne Erlaubniß solche Handfeuersprizen anschaffen könnten. Ich glaube dies nicht, sondern glaube, die Behörden werden darauf bestehen, daß auch dort große Feuersprizen angeschafft werden. Ich glaube deshalb nicht, daß die Bitte dieser Gemeinden sich von selbst verstehe, sondern daß sie Gehörung finden muß bei der Staatsstelle.

Serbelt: Ich erwiedere hierauf, daß die Petitionskommission und der Berichterstatter nicht subsumiren können, es sei von etwas die Rede, was nicht in der Petition steht, sondern sie müssen sich an den Inhalt derselben halten. Die Petitionskommission steht die Petitionen an, wie sie daliegen, sie darf nicht annehmen, daß die Gemeinden mit ihrer Bitte abgewiesen worden sind, wenn nichts davon in derselben enthalten ist. Die Petenten sagen gar nicht, daß sie sich irgend wohin gewendet hätten, sondern wünschen eben Handfeuersprizen statt gewöhnlicher Feuersprizen, und geben nicht an, daß ihnen Hindernisse in den Weg gelegt worden seien. Das, was der Abgeordn. Duttlinger gesagt hat, haben sie vielleicht sagen wollen, aber sie sagen es eben nicht, und deswegen hat die Petitionskommission auch keine Rücksicht darauf nehmen können.

Duttlinger: Ich bemerke, daß hier ein Fall des §. 67 der Verfassungsurkunde subsumirt wird. Es ist hier aber nicht die Rede von einer Beschwerde, sondern von einer Bitte. Beschwerden müssen, wenn sie an die Kammer gelangen sollen, vorher die ganze Hierarchie der Staatsstellen durchgegangen haben. Bitten oder Gesuche und Anträge können aber immer unmittelbar an die Kammer gelangen.

Blankenhorn: Das Astenstück scheint mir ein würdiger weiterer Beleg zu seyn, wie Noth es thue, recht bald zur Revision der Brandversicherungsordnung zu schreiten. Die Petenten sträuben sich, zur Abwendung der Feuergefahr die nöthigen Feuerlöschgeräthe, Wasserbehälter, anzuschaffen, und es scheint mir beinahe, daß dieser Bezirk zu denjenigen gehörte, wo Brände nicht als großes Unglück betrachtet werden, sondern als ein Zufall, den man bei der Freigebigkeit der Brandkasse wohl verschmerzen kann. Im Uebrigen stimme ich für die Tagesordnung.

Wezel II.: Der Abg. Duttlinger darf sich beruhigen, die Petenten werden von der Lage der Sache in Kenntniß gesetzt werden, und besonders davon, daß, wenn sie zweckmäßige Vorschläge bei dem Amt machen, sie gewiß werden gehört werden. Es ist zudem eine neue Erfindung von einem Mechaniker, Link in Freiburg, gemacht worden, welcher tragbare Feuersprizen, besonders tauglich für Gebirgsgegenden verfertigt, wovon schon mehrere verkauft wurden.

Bubl: Ich glaube, daß allerdings zur Tagesordnung geschritten werden muß, nicht allein wegen Mangel an der Form, in welcher die Petition hätte in die Kammer kommen sollen, sondern auch deswegen, weil wir in der Kammer die Leichtsinngigkeit gegen Feuerbrände nicht werden begünstigen wollen.

Ashbach: Ich kann nicht von der lieblosen Vermuthung ausgehen, daß in diesen Gemeinden ein Leichtsinn in Beziehung auf die Feuersbrünste herrscht. Ich glaube, daß ihr Wunsch, kleine Sprizen zu haben, aus der Lokalität herrühre. So wie man mit schwerem Geschütze nicht in Bergen manœuvriren kann, eben so kommt man mit leichten Feuersprizen eher zum Ziele. Man muß nicht alles über einen Kamm scheren wollen, sondern die Verhältnisse im Auge behalten, und wenn dieß der Fall ist, daß kleine Feuersprizen zweckmäßiger scheinen, so wird die Regierung der Bitte dieser Gemeinden nichts in Weg legen. Uebrigens glaube ich, daß sich die Petenten an die Regierung zu wenden haben, weil die Gewährung dieser Bitte ein Act der Verwaltung und nicht der Gesetzgebung ist.

Bubl: Ich muß mich gegen den Vorwurf der Lieblosigkeit verwahren, und dem Abg. Ashbach auch ein Beispiel der Artillerie zur Begründung meiner Behauptung entgegenstellen. Er sagt, man müsse auf Gebirgen ein kleineres Geschütz nehmen. Ich glaube aber, daß man bei einem

Brand, wo Strohdächer sind, mit kleinen Feuersprizen eben so wenig ausgerichten würde, als bei der Belagerung einer Bastion mit Sechspfündern. Man muß darauf sehen, daß durch die Maschine eine große Masse Wasser auf einmal geworfen werden kann. Das ist das zweckmäßigste.

Staatsrath Nebenius: Der Abg. Buhl hat Recht; der Grund, warum sich die Gemeinden oft weigern, größere Feuersprizen anzuschaffen, liegt in den Kosten. Sie sträuben sich, solche Sprizen anzuschaffen, weil die Gemeinden, so wie Einzelne, in der Regel empfänglicher für Hoffnungen als für Besorgnisse sind. Sie denken, es werde bei ihnen kein Brand entstehen. Es ist nicht vorauszusetzen, daß es in dem Lande Gegend gibt, die keine Wege besitzen, auf denen ein Wagen mit zwei Pferden fahren kann. Wo aber ein Wagen mit zwei Pferden geführt werden kann, da kann auch eine Feuerspritze passieren.

Nettig v. E.: Ich kann die Ansicht des Abg. Aschbach nicht theilen, um so weniger, als ich zum Theil in diesen Gegenden bekannt bin, und versichern darf, daß auf einem fahrbaren Weg Feuersprizen in solche Orte geführt werden können. Während meines Aufenthalts auf'm Schwarzwald haben sich oft Brandfälle ereignet, und zwar auf einzelnen Höfen, wie in Waldorten; aber ich habe nie den Fall erlebt, daß man mit großen Feuersprizen nicht zur Brandstätte konnte. Die Leute fahren mit Holz, Steinen und Kohlen auf diesen Wegen, und ich sehe nicht ein, warum man nicht mit Feuersprizen dieselben befahren könnte. Ich sehe in der Petition nichts anderes, als den Zweck, die Kosten für die großen Feuersprizen zu ersparen. Daß man aber solche Gesuche nicht nachsichtig behandeln soll, ergiebt sich von selbst, wenn man bedenkt, wie häufig die Feuersgefahr in diesen Gemeinden Statt findet. Ich vereinige mich mit dem Antrag der Kommission auf die Tagesordnung.

Welcker: Ob ich gleich auch den Antrag auf die Tagesordnung unterstütze, so ist es doch nicht gewiß und nicht richtig, daß nach allen Höfen große Feuersprizen kommen können, weshalb neben den großen natürlich auch noch kleine nothwendig sind. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf den Abg. Wessel, der diese Gegend genau kennt. Mir selbst sind übrigens solche Höfe bekannt, wohin eine große Spritze nicht kommen kann, und es wäre daher eine Unge- rechtigkeit, wenn diese zu großen Feuersprizen beitragen sollten, ohne jemals Hilfe dadurch erhalten zu können.

Aschbach: Ich könnte mich mit dem Abg. Nettig beruhigen, wenn die Feuerbrände immer an der Heerstraße ausbrechen würden. Das ist aber nicht der Fall, und man kann nicht bestellen, wo es brennen soll.

Der Antrag der Kommission auf Tagesordnung kam sofort zur Abstimmung und wurde angenommen.

Der Abg. Gerbel berichtet ferner über die Vorstellungen des Michael Bus und Anton Saar von Oberschopheim wegen Rückvergütung zu viel bezahlter Modificationsgelder.

Beilage Nr. 6.
Der Antrag der Kommission auf die Tagesordnung wurde von der Kammer angenommen.

Der Abg. Morre berichtet alsdann über die Eingabe des Doctor Friedreich, königl. bayerischen Professors und Physikus zu Weissenburg im Rezatkreis, womit derselbe sein Handbuch für Medicinalbeamte als Geschenk der Kammer überreicht.

Beilage Nr. 7.

Der Antrag der Kommission, das Buch in der Bibliothek aufzustellen, und den Ausdruck des Dankes für die werthvolle Gabe an sich, als für die von dem Herrn Verfasser durch dessen Ueberreichung der Kammer dargebrachte Achtungsbezeugung im Protokoll niederzulegen, wird von der Kammer einstimmig angenommen, und hierauf die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Mittermayer.

Der erste Secretär:

Bohm.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung vom 30. Juli 1835.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer hat im Wege der Motion in der 15. öffentlichen Sitzung den Antrag gestellt:

den in Karlsruhe wohnenden Landtagsdeputirten einen Theil der Diäten zu vergüten,

und die Kammer hat auf erstatteten, in reisliche Berathung gezogenen Bericht der zur Prüfung dieser Motion gewählten

Kommission nach dem erweiterten Auftrag dieser beschloffen: In Erwägung, daß die Diäten der Abgeordneten lediglich nur eine Entschädigung für außergewöhnliche, durch die Versammlung am Orte des Landtags veranlaßte Ausgaben seyn sollen,

in Erwägung, daß zwar die von ihrem Wohnorte und ihren Familien entfernten Abgeordneten vorzugeweise solche außerordentliche Ausgaben zu bestreiten haben, daß dieses aber auch unverkennbar, wiewohl in geringerem Maße der Fall bei den Abgeordneten ist, welche in Karlsruhe ihren ständigen Wohnsitz haben, und gar oft aus ihrer gewöhnlichen Lebensweise heraustreten müssen, und zu manchen Ausgaben genöthigt werden, welche sie sonst nicht getroffen haben würden.

in Erwägung, daß überhaupt der Diätenbezug der Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer nur durch Verordnungen und nicht gehörig durch ein Gesetz geregelt ist, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

über den Diätenbezug der Abgeordneten beider Kammern einen Gesetzentwurf vorlegen und besonders auch darin auf die Festsetzung einer billigen Entschädigung für die in der Residenzstadt Karlsruhe wohnenden Deputirten Bedacht nehmen zu lassen.

Wir legen diese unterthänigste Bitte vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder.
Karlsruhe den 30. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Rittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

Schinzinger.

Beilage Nr. 5. zum Protokoll der 50. öffentlichen
Sitzung vom 30. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Bitte mehrerer Gemeinden der Aemter Waldshut und St. Blasien um Erlaubniß zu Anschaffung von Handfeuer spritzen. Erstattet durch den Abg. Gerbel.

Die Gemeinden, welche diese Petition eingegeben, stellen vor, daß für ihre Orte die gewöhnlichen großen Feuerspritzen

nicht dienlich seien, und sie dafür Handspritzen anzuschaffen beabsichtigen, wozu sie die Erlaubniß zu erhalten wünschen.

Die Gründe, welche sie hiefür angeben, bestehen darin, daß im Winter ihre Wege wegen des Schnees unbefahrbar seien, zu den entferntesten Häusern nur ein Fußpfad oder höchstens eine schlechte Schlittenbahn führe; auch seien wenig Pferde vorhanden, und es ersodere schon längere Zeit, bis nur zu Fortbringung der Spritze das nöthige Gespann zusammengebracht sei; nebst mehreren andern Gründen.

Meine Herren! Ihre Kommission ist des Dafürhaltens, daß schon die angegebenen Motive für das vorgebrachte Gesuch hinreichend sprechen, und wenn es zu dieser Anschaffung von Handspritzen einer besondern Erlaubniß bedarf, oder von irgend einer Seite ein Widerspruch dagegen erhoben wurde, so wird nichts weiter nöthig seyn, als daß sich die Petenten desfalls an die geeignete Behörde wenden; da sie aber nicht nachgewiesen, solches gethan zu haben, so kann die Kommission nur auf die Tagesordnung antragen.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 50. öffentlichen
Sitzung vom 30. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Bitte des Michael Buz von Oberschoppsheim und Anton Saar von da, um Rückvergütung der zu viel bezahlten Allodifikationssumme eines Erblehenguts. Erstattet durch den Abg. Gerbel.

Meine Herren!

Der Vater des ersten Petenten erhielt nach dem Inhalt der hier überreichten Vorstellung einen Theil des zum Kloster Schutteren gehörigen Guts nach der Aufhebung des Klosters in Erbbestand. Dieses Gut soll aber gleich anfänglich weit mehr gefostet haben, als andere Güter abgegeben wurden.

Im Jahre 1816 soll nun die Allodifikationssumme dieses Guts deshalb so hoch gestellt worden seyn, weil damals die Güterpreise weit über dem wahren Werth standen, ferner weil sämtliche Güter des Oberschoppsheimer Banns zu damaliger Zeit unrichtig vermessen waren, und zu hoch in der Steuer lagen, so daß die Gemeinde allein eine Rückvergütung von 9000 fl. erhielt, ohne daß dies auf die Bestimmung

der Allodifikationssumme eine vortheilhafte Rückwirkung äußerte, vielmehr der hohe Steuerfuß zum Maßstab genommen worden, während nach einer Finanzministerialverordnung vom 3. Febr. 1815 der Anschlag nach dem jährlichen Pächtertrag hätte berücksichtigt werden sollen.

Vielen andern Erbtheilbesitzern dortiger Gegend seien bedeutende Nachlässe bewilligt worden, nur er, der Petent, sei bei allen Instanzen, an welche er sich gewendet, unerschöt geblieben. Er bittet daher um Verwendung der hohen Kammer wegen Rückvergütung eines Theils der Allodifikationssumme.

Nach genommener Einsicht von den, über diese Sache vorliegenden Akten auf der Finanzministerialregistratur ist es zwar richtig, daß zur Zeit der Allodifikation der Anschlag der Güter hoch stand, was die Erhöhung der Allodifikationssumme zur natürlichen Folge hatte.

Da aber die Allodifikation von Erbbeständen nur durch Vertrag zu Stande kommt, und denselben abzuschließen Niemand gezwungen ist, sondern dieses von eines Jeden freiem Entschlus abhängt, so kann von einer Verletzung hier um so weniger die Rede seyn, da auch nirgends aus den Akten eine ungesetliche Behandlung gegen den Reklamanten hervorgeht. So wenig es sich nun von einer Nachforderung sprechen ließe, wenn die Ausmittlung der Summe zur Zeit ganz niedriger Güterpreise Statt gehabt hätte, eben so wenig ist der Anspruch eines Nachlasses und eines Rückersatzes rechtlich begründet, weil der Petent die ihm nachtheilige Zeit der hohen Güterpreise zur Allodifikation selbst gewählt hat, und es würde sich nur fragen, ob Gründe der Billigkeit dem gesuchten Nachlaß das Wort sprechen. In Berücksichtigung, daß es der Reklamanten zu viele gäbe, und die Summe nicht abzusehen wäre, die auf solche Petitionen heraus bezahlt werden müßte, wenn man durchgehends darauf eingehen wollte, hält die Kommission dafür, daß wegen des gestellten Besuchs zur Tagesordnung überzugehen seyn möchte, worauf sie hiermit ihren Antrag stellt.

Die Petition des Anton Saar von Oberschopshelm enthält dieselbe Bitte, wie die des Buz, und ebenso auch bezieht er sich zu deren Begründung auf die Eingabe des Michael Buz.

Es treten daher hier dieselben Erwägungsgründe ein wie dort, und es kann somit auch kein anderer Antrag gestellt werden, als der, zur Tagesordnung übergehen zu wollen.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung vom 30. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission über eine Eingabe des Herrn Dr. J. B. Friedreich, Königl. Baierschen ord. öffentl. Professors der Medizin und Physikus zu Weissenburg, womit derselbe das von ihm verfaßte systematische Handbuch der gerichtlichen Psychologie für Medicinalbeamte, Richter und Bertheidiger (Leipzig 1835, Verlag von Otto Wigand) der zweiten Kammer der badischen Ständeversammlung überreicht. Erstattet von dem Abg. v. Rottck.

Meine Herren!

Der verdienstvolle Herr Verfasser, ehevor als gefeierter Lehrer eine der Zierden der Hochschule zu Würzburg, und welchen bei seiner Uebersiedelung von dort nach Weissenburg im Neckarkreis die theilnehmenden Blicke der Nation begleitet, setzt, wie das vorliegende Buch bezeugt, neben den praktischen Physikatarbeiten, welchen er jezo gewidmet ist, das edle, einst im Hörsaal ausgeübte Streben, durch Forschung und Lehre die Wissenschaft zu bereichern und auszubereiten, nunmehr als Schriftsteller rühmlichst fort, und er hat sich dafür ein Feld ausersehen, dessen Beurbarung zwar kaum erst begonnen hat, wenigstens noch höchst unvollständig und darum der Geistesarbeit einen weit ausgedehnten Spielraum gebend ist, das aber seine Schätze nicht gleich auf der Oberfläche darbietet, sondern in geheimnißvoller Tiefe birgt, und daher, wenn es mit Erfolg angebaut werden soll, die ausgezeichnetste Geisteskraft, wie den beharrlichsten Eifer in Anspruch nimmt, einen Eifer, welcher nur durch die reinste und wärmste Liebe für Wahrheit, für Menschenwohl und Menschenrecht entzündet und erhalten werden kann.

Dieses Feld nämlich ist die psychische Sphäre der menschlichen Organisation, allernächst die Beleuchtung derselben zum Frommen einer zu läuternden Rechtsgesetzgebung und Rechtspflege, vorzüglich im Gebiete des Strafrechts, dann aber auch in jenem des Civilrechts. Das vorliegende Buch, worin der Herr Verfasser die Früchte seiner Studien über diesen hochwichtigen Gegenstand niedergelegt hat, stellt ihn, wie bereits von bewährten Richtern anerkannt ward, als einen Mann dar, welcher den bemerkten Forderungen nach Anlage und Leistung entspricht. Ein tiefer

philosophischer Blick, die sorgfältigst gesammelte, reichste Erfahrung und die umfassendste Belesenheit, welche auf jeder Seite vereint sich kund thun, charakterisiren das Werk, in dessen Einzelheiten kritisch einzugehen jedoch nicht die Aufgabe Ihrer Petitionskommission seyn kann. Wohl aber darf sie dasselbe, da sein Gegenstand für den Theil der Gesetzgebung, welcher in unserem Staat mehr als irgend ein anderer dringendst Reinigung, Heilung und Vervollständigung in Anspruch nimmt, nämlich für die Kriminalgesetzgebung von unermesslich wichtigem Einfluß ist, der Aufmerksamkeit sämmtlicher Mitglieder der Kammer und zumal Derjenigen unter Ihnen empfehlen, welche, wenn endlich einmal die längst ersehnte, doch zu unsrer gerechtesten Betrübniß immer hinausgeschobene Vorlage der unumgänglich notwendigen neuen Gesetze über Strafen und Strafrechtspflege Statt finden wird, nach Lebensberuf und Studien vorzüglich geeignet seyn werden, unsere Berathungen zu leiten und zu einem wohlthätigen Ergebnis zu führen. Erst wenn einmal solches Ziel erreicht ist, wird für uns wahr werden, was der Herr Verfasser als bereits wirklich vorhanden seinem edlen Geiste vorschweben sieht, indem er sagt:

„So hat nun auch die neue Zeit eine alte, sich oft nur in geistlosen Formen bewegende Juristerei zu Grabe getragen und dafür das wahre Dogma geboren, daß Gesetzgebung

und Rechtspflege ohne Anthropologie und Psychologie nur zu elender Barbarei führen, und daß dem Gesetzgeber, dem Richter, er mag sich auf dem Felde der Kriminal- oder Civilrechtspflege bewegen, dem Gerichtsarzte und dem Defensor genaue psychologische Kenntniß durchaus unerlässlich sind, wenn sie ihre hohe und für die Menschheit so wichtige Aufgabe mit Ernst und Wahrheit lösen wollen.“ Allerdings, so müssen wir hierauf bemerken, sind dem praktischen Diener des Rechts, wenn er seinem Berufe würdig entsprechen soll, jene Kenntniße unentbehrlich; aber sie reichen nicht hin, ja sie sind fast unnütz ohne eine Gesetzgebung, welche deren Anwendung vorschreibt oder wenigstens erlaubt. Die Wissenschaft wohl, d. h. die Theorie geht billig der Gesetzgebung voran; aber die praktische Rechtspflege kann nicht gut, d. h. dem wahren Recht und der Humanität entsprechend werden, so lange der Rest der Barbarei den Gesetzen anklebt und positive Bestimmungen den Forderungen der Vernunft diktatorisch entgegen treten.

Ihre Kommission, meine Herrn, schlägt Ihnen vor, das Buch in Ihrer Bibliothek aufzustellen und den Ausdruck des Dankes, sowohl für die werthvolle Gabe an sich, als für die von dem Herrn Verfasser durch deren Ueberreichung der Kammer dargebrachte Achtungsbezeugung, ins Protokoll niederzulegen.

LI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 31. Juli 1835.

In Gegenwart des Herrn Regierungskommissärs Staatsraths Nebelius, sodann sämtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Beck, v. Dürheimb, Herr, Hoffmann, Knapp, Körner, Pflaß, Rettig v. K., Rindeschwender, Sonntag, Trötschler, Bölder und Winter v. K.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat zeigt

- 1) eine Petition des Hutpersonals des aufgelösten Forstreviers Legeleshurst, um Verwendung wegen Ausbezahlung ihrer Rugggebührenforderungen, besonders in Bezug auf die durch Arbeit abverdienten Strasposten,
- an.
v. Tscheppe übergiebt
- 2) eine Petition des Theilungskommissärs Hamma von Ludwigshafen, um Verwendung zu einer Anstellung im Staatsdienst.
- v. Kotteck übergiebt
- 3) eine wiederholte Petition des Accisors Fink in Altenheim, Oberamtsbezirks Offenburg, um Rückersatz der an den vormaligen Obereinnehmer Sievert in Lahr zur Ungebühr bezahlten Steuern, im Betrag von 1,501 fl. 53 fr.,

und bemerkt dabei: Diese Bitte wurde schon im Jahr 1833 vorgebracht, und von der Kammer auf den Bericht der Petitionskommission empfehlend an das Staatsministerium übergeben, dort aber abweislich verbeschieden.

Nächstens werde ich auch einen Generalbericht über die Erledigung der von der Kammer an das Staatsministerium empfehlend oder auch nur einfach übergebenen Petitionen vortragen.

Bobm berichtet hierauf über die Mittheilung der ersten Kammer, den Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend, mündlich wie folgt:

Die Beschlüsse der zweiten Kammer, welche in der 45. und 46. Sitzung gefaßt wurden, sind sämmtlich von der ersten Kammer angenommen, jedoch von dort ein neuer Zusatz zu dem §. 40 a beschloffen worden. Dieser Paragraph lautete nach unserer frühern Fassung so:

„Die Entfernung eines Schullehrers von einer Schulstelle durch Versetzung desselben, wobei er an seinem fixen Gehalt nicht beeinträchtigt wird, findet unbeschränkt Statt; gegen seinen Willen aber nur nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinde oder der Gemeindebehörden.“

Nach der Fassung der ersten Kammer lautet dagegen nun der Paragraph so:

„Die Entfernung eines Schullehrers von einer Schulstelle durch Versetzung desselben, wobei er an seinem fixen Gehalt nicht verkürzt wird, findet unbeschränkt Statt; gegen seinen Willen aber nur nach vorgängiger Vernehmung des Schulpatrons, des Schulvorstandes, und der Gemeindebehörden oder der Gemeinde.“

Die erste Kammer wünscht hiernach also noch die Vernehmung des Schulpatrons und des Schulvorstandes. Was den letztern betrifft, so sind wir immer davon ausgegangen, daß es sich von selbst versteht, daß der Schulvorstand gehört werden müsse, weil er die erste Stelle in Schulsachen ist, und sonach kann die Aenderung der ersten Kammer in dieser Beziehung gar keinem Anstande unterliegen. Was den Schulpatron betrifft, so glaubte die Kommission daß der ihn

betreffende Beisatz auch zu billigen sei, weil den Patronen das Recht der Besetzung der Schullehrerstellen zusteht, er also auch bei der Besetzung gehört werden muß, weil sonst sein Recht der Besetzung illusorisch werden könnte, falls ohne hinreichende Gründe die Besetzung vorgenommen würde. Die Kommission trägt daher darauf an, die Fassung der ersten Kammer anzunehmen.

Die Diskussion wird mit Zustimmung der Regierungskommission sogleich eröffnet.

Welker: Ich unterstütze den Kommissionsantrag, indem ich wünsche, daß über eine solche Besetzung so viele Behörden als möglich gehört werden.

Fecht: Wenn auch die Patronen überhaupt nicht inthustatistische Schulpatronen seyn sollten, so ist doch vorauszu- sehen, daß der größere Theil sich mit Wärme der Schul- lehrer annehmen wird, und dieselben durch den Zusatz der ersten Kammer eine Sicherheit mehr erhalten. Auch ich unter- stütze daher den Kommissionsantrag.

Dieser Antrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen, worauf über das ganze Gesetz namentlich abgestimmt, und solches mit 38 gegen 9 Stimmen (Buhl, Gerbel, Grether, v. Jßstein, v. Kottek, Sches- felt, Schinzinger, v. Escheppe und Weller) ge- nehmigt wird.

v. Vogel berichtet sodann über die Mittheilung der ersten Kammer in Beziehung auf den Gesetzentwurf, die Pensionir- ung der niederen Diener betreffend, ebenfalls mündlich.

Ich kann mich, spricht er, auf wenige Worte beschränken: Die erste Kammer hat in dem §. 7 in der ersten Linie unter a die Worte beigefügt: „Militär- und Civildienst- leistung.“ Durch dieses Amendement wird die in dem §. 4 enthaltene Bestimmung über die Berechnung der Dienstjahre durchaus nicht abgeändert, und diese neue Bestimmung soll nichts weiter heißen, als daß den Militärdienstjahren im Allgemeinen Berücksichtigung gewidmet werde. Ihre Kom- mission hat dies für billig gehalten, und trägt auf unbe- dingte Annahme dieser Abänderung an.

Die erste Kammer hat ferner bei dem §. 9 den Regierungsentwurf wieder hergestellt, worin das Wort „landesherrlich“ sich befindet. In der Sache selbst ist kein Unterschied, und die zweite Kammer hat die andere Fassung nur darum ge- wählt, um jedes Mißverständnis zu beseitigen. Auch hier trägt die Kommission auf Annahme des Amendements an.

Mit Zustimmung der Regierungskommission wird gleich- falls alsbaldige Berathung beschlossen.

Welker: Da wir die Redaction nicht vor uns haben, so ist es vielleicht beruhigend, zu hören, daß die Kommis- sionsmitglieder und die Regierungskommission darin einver- standen sind, daß im Wesentlichen keine Abänderungen ge- macht worden.

Mördes: Ich kann dies bezeugen. Die getroffene Ab- änderung bringt vielmehr den Entwurf dem vielfach be- sprochenen Wunsche näher, mehr Rücksicht auf die geleisteten Militärdienste zu nehmen.

Die erste Abänderung wird hierauf angenommen.

Zur zweiten Abänderung äußert

Duttlinger daß der Ausdruck „landesherrlich“ für unser Staatsrecht eigentlich nicht tauge. Nur der Ausdruck „Großherzoglich“ würde der richtige seyn; allein wegen dieses einzigen Wortes fordere er die Zurückgabe des Gesetzes an die erste Kammer nicht.

Auch diese zweite Abänderung wird von der Kammer gut- geheßen, und hierauf das ganze Gesetz mittelst namentlicher Abstimmung von 47 Mitgliedern einstimmig ange- nommen.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Erstattung von Berichten der Petitionskommission.

Gerbel berichtet demgemäß über die Eingabe des Com- merzienraths Newhouse in Mannheim und des nordameri- kanischen Consuls Friedrich List in Dresden, die Errichtung einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel betreffend.

Beilage Nr. 1.

Winter v. H.: Ich glaube, daß dieser Gegenstand von großer Wichtigkeit ist, daß es der allgemeine Wunsch der Kammer seyn wird, diesen Bericht über eine der wichtigsten Angelegenheiten, die je in die Kammer gebracht worden sind, vordrucken und austheilen zu lassen, worauf ich meinen Antrag stelle.

Mördes: Wenn es sich darum handelt, ein definitives Urtheil der Kammer jetzt schon abzugeben, so würde ich ganz der Ansicht des Abg. Winter beitreten, den Bericht drucken zu lassen, und später darüber zu diskutieren. Das ist aber nicht die Aufgabe, die wir hier zu lösen haben. Die große Masse der Materialien und die vielen Details, welche der Herr Berichterstatter so emsig zusammengetragen und so klar vorgelegt hat, sind ohnehin nicht Gegenstand der

Diskussion in einer großen Versammlung. Die Calculationen alle werden sich wesentlich verändern, je nach dem Erfund des Terrains. Die Aufgabe, die uns hier vorliegt, ist, wie die Petenten selbst sagen, keine andere, als die Kammer möge ihre Ansicht darüber aussprechen, ob sie das großartige Unternehmen in unserm Lande als förderlich betrachte, und darüber dürfte wohl kaum ein Zweifel seyn. Die Bedenlichkeiten, welche bei solchen Unternehmungen gewöhnlich eintreten, besonders in Beziehung auf die Beeinträchtigung einzelner Interessen, werden ja auf eine so überraschend günstige Weise beseitigt, daß wir von jeder Besorgniß uns los sagen können. Wenn die Gesellschaft so treu, als sie sich angeboten hat, eine Leibrente für Kutscher, Wirthe, Schiffer &c. zu statuiren gesonnen ist, so sollten wir mit vollen Händen zugreifen. Ob sich dieses so bewähren wird, muß übrigens die Erfahrung lehren; daß man aber den Petenten ein ausschließliches Recht dafür einräume, daß sie ein Nivellement vornehmen lassen, ist billig, denn es ist dies eine Arbeit, die mit großen Vorauslagen verbunden ist, und schwerlich hierin eine Concurrenz zu fürchten seyn dürfte. Der Kommissionsantrag scheint daher nach seinem ganzen Umfang angenommen werden zu können.

v. Tscheppe: Ich glaube auch, daß, eben weil es sich hier nicht um das Detail handelt, es unnöthig ist, den Bericht vorher zu drucken, und dann erst darüber zu diskutieren. Dagegen kann ich der Ansicht nicht beitreten, daß keine ausschließliche Lizenz gegeben, oder die Hoffnung gemacht werden solle, daß, wenn die auf Kosten der Unternehmer gemachten Vorarbeiten der Erwartung entsprechen, ihnen auch die Hauptarbeit übertragen werden solle. Wer wird sich denn dazu verstehen, 30,000 fl. für Vorarbeiten auszugeben, und nachher gewärtig seyn zu müssen, daß ein Anderer sie benützt. Darum glaube ich, es möchte die Versicherung in der Art zu ertheilen seyn, daß, wenn die Unternehmer auf ihre Kosten alle Vorarbeiten in Beziehung auf die Richtung der Bahn, die Kosten und die Berechnung des wahrscheinlichen Ertrags gemacht haben, auch ihnen vorzugsweise die Bewilligung zu Errichtung dieser Eisenbahn ertheilt werden solle. Ich spreche hier bloß von der Eisenbahn von Mannheim nach Basel, und nicht auch von der andern, deren der Herr Berichterstatter erwähnt hat, und die in der Folge am Bodensee oder in andern Gegenden als Influenzrathen für nothwendig gefunden wird. Die Wichtigkeit der Eisenbahnen ist auf dem Landtag von 1833 von uns und von der ersten Kammer anerkannt worden.

Auch die Regierung hat sie anerkannt, indem sie die Sache einer eigenen Prüfung unterworfen, und sich in diesem Jahr darüber ausgesprochen hat. Ob die Berechnungen sich so halten werden, scheint zweifelhaft. Von den beiden Concurrenten hat List die Stunde auf 75,000 fl. und Newhouse auf 109,000 fl. angeschlagen. Daß das erstere unrichtig ist, haben wir gehört, allein auch das zweite ist unrichtig, besonders in Hinsicht auf die zu kaufenden Grundstücke. Es ist da der Morgen zu 200 fl. angeschlagen und der Herr Berichterstatter glaubt, es sei dies mehr als genug. Ich sage aber, es ist nicht zur Hälfte genug, indem wir annehmen müssen, daß die Bahn zum Theil durch die besten Güter ziehen kann, und schöne fruchttragende Bäume weggeschafft werden müssen, daß ferner nach unserem Eigenthumsabtretungsgesetz es nicht bloß darum zu thun ist, gerade das Stück, welches man braucht, zu erwerben, sondern nach der Lage der Dinge ein größerer Theil und mehr als man braucht dem Eigenthümer abgekauft werden muß. Für ausführbar halte ich die Berechnungen nicht, allein der Herr Berichterstatter hat richtig bemerkt, daß wir uns nicht darum zu kümmern haben, wenn die Unternehmer die Sache auf ihr Risiko und ihre Kosten ins Werk setzen wollen.

Was die beiden Unternehmer betrifft, so hat List eine andere Grundlage angenommen als Newhouse, denn jener nimmt eine Holzunterlage an, und setzt voraus, daß der Staat 3 Procent garantiere. Diese Garantie will Newhouse nicht, sondern er will das Ganze auf Rechnung der Unternehmer betreiben, und fordert bloß den Schutz des Staats, und das Anerkenntniß, daß das Unternehmen zum Wohl des Staats gemacht, also das Eigenthumsabtretungsgesetz darauf angewendet werde. Kurz er will nichts, als das Anerkenntniß der Kammer, daß das Unternehmen für das öffentliche Wohl ersprießlich sei, und die Erlaubniß zur örtlichen Untersuchung über die zweckmäßigste Richtung, so wie über die Kosten und den Ertrag auf Kosten der Unternehmer. Für letzteres aber wird eine ausschließliche Concession gewünscht, auf deren Bewilligung ich antrage.

Welker: Sie werden von mir nicht erwarten, daß ich über die Wichtigkeit der Eisenbahnen spreche, noch weniger auf die technischen Vorschläge eingehe. Die Wichtigkeit ist in der ganzen civilisirten Welt anerkannt, und auch von uns schon ausgesprochen worden. Die Eisenbahnen und ihre Einführung werden eine neue Epoche in der industriellen und commerciellen, ja vielleicht in der intellectuellen Cultur von

Europa begründen, und die Wichtigkeit von unserer Seite gerade in Beziehung auf diesen Gegenstand läßt sich nicht läugnen, und wir haben alle Ursache, allen möglichen Vorschub zu leisten, daß nach vorgängiger gründlicher Prüfung von Seiten der Sachverständigen, wie dieses Unternehmen auf die vortheilhafteste Weise zu begründen sei, solches auch ins Werk gesetzt werde. Dies wird auch wahrscheinlich noch dadurch befördert und unterstützt, daß es denkbar ist, es könnte auch auf der andern Seite eine Eisenbahn im Rheinthale angelegt werden. Diese Bahn dürfte übrigens doch nicht vollständig denjenigen Ertrag abwerfen, daß sie mit hinreichendem Vortheil doppelt errichtet werden könnte, allein dasjenige Land, das die Bahn zuerst errichtet hätte, würde doch den Vorrang haben. Was die beiden vorgeschlagenen Pläne betrifft, so würde da jedes Urtheil, auch nur ein theilweises Begünstigen schon geradezu eine Entscheidung über die Güte des Planes selbst seyn, was ich mir nicht anmaße, und darum kann ich auch der Meinung des Abg. v. Tscheppe nicht beitreten. Diese 30,000 fl. Unkosten sind freilich eine nicht unbedeutende Summe, wollte aber die Kammer oder die Regierung sich zum Voraus darüber aussprechen, daß wer dieses unternehme, auch die Hauptarbeit unternehmen könne, so hätte man leichter Hand weg zwischen zwei Entwürfen entschieden, die der reiflichsten vielfachsten Prüfung bedürfen. Ich habe mir auch nicht im mindesten eine Ansicht gebildet, sondern weiß bloß das, daß diejenige Ansicht, welche Rist ausgesprochen hat, sich wenigstens durch eine lange Prüfung in Sachsen bewährt gefunden hat, und mit großem Erfolg jetzt angewendet wird. Ich weiß ferner, daß er in Amerika selbst, wo so viele Eisenbahnen sind, genaue Beobachtungen gemacht, und in Frankreich durch seine Vorschläge zuerst diese Eisenbahnangelegenheit in Anregung gebracht wurde, wo sie die Zustimmung von Sachverständigen gefunden, und zu dem neuen französischen Expropriationsgesetz Veranlassung gegeben, ja vielleicht dazu mitgewirkt haben, daß in Belgien die Sache so bald in Gang kam. Seine Vorschläge sind daher jedenfalls einer reifen Prüfung werth, und ich wünsche daher, daß man sich in keiner Weise jetzt schon von Seiten der Kammer so ausspreche, daß die eine oder andere Meinung eine Begünstigung erhält. Diese Frage wird sich natürlich zugleich an die andere Frage anreihen, für welchen Plan sich die meisten Actionabnehmer und Kapitalisten entscheiden. Auch wird wohl, was jedem Laien auffällt, der andere Plan, worin schon von einem

bestimmten Straßenzug die Rede ist, ebenfalls einer nähern Prüfung bedürfen, denn so, wie ihn der Herr Berichterstatter uns vorzutragen, führt er jeden Augenblick in den Zollgrenzbezirk hinein, was natürlich für den schnellen Verkehr sehr hinderlich ist. Ich glaube übrigens, daß wir, indem wir die Petition der beiden achtungswerthen Männer der Regierung dringend empfehlen, bei einem so interessanten, für das ganze Land wichtigen Unternehmen, auch dem Beispiel der ersten Kammer in dieser Hinsicht folgen, und unsern Dank für die uns gemachten Vorklagen aussprechen sollten, auf dessen Niederlegung im Protokoll ich hiemit den Antrag stelle, im Uebrigen aber den Kommissionsantrag unterstüge.

Staatsrath Nebenius: Die Regierung hat über die vorliegenden Gesuche noch keine Entscheidung getroffen, und ich kann daher auch dießfalls keine nähern Eröffnungen machen. Mir scheint vorläufig nicht angemessen, daß man denjenigen, welche die Vorstudien machen wollen, im Voraus eine Concession ertheile. Die Regierung und das ganze Land ist bei der Bestimmung der Richtung, welche die Bahn erhalten soll, wesentlich theilhaftig.

Ueberhaupt kann man über die Bedingungen einer Concession nicht mit Sicherheit urtheilen, wenn nicht gründliche Untersuchungen vorausgegangen sind. Hat die Regierung schon vorläufig eine Concession ertheilt, so hat sie etwas gegeben, dessen Werth sie noch gar nicht kennt. Es ist aber auch noch in anderer Beziehung nothwendig, daß die Regierung von der ganzen Sache, wenn sie auch einer Compagnie überlassen wird, die genaueste Kenntniß sich verschafft. Man weiß, wie es mit solchen Unternehmungen geht. Es gibt Personen, die eine sehr lebhaftere Phantasie haben und den größten Gewinn in den Prospectiven sehen. Es gibt andere, welche Versprechungen dieser Art sehr leicht trauen. Man hat schon oft erfahren, daß viele und oft nicht sehr bemittelte Personen das Opfer von solchen Unternehmungen geworden sind. Sie haben im Vertrauen auf glänzende Gewinnberechnungen Actien genommen und zu hohen Preisen bezahlt. Nachdem aber die Unternehmung vollendet war, die laufenden Geschäfte begonnen, und es nach einiger Zeit zur Vertheilung der Dividenden kam, fanden sich die glänzenden Erwartungen auf einen jährlichen Gewinn von 8, 10, 14 Proc. des Nominalkapitals gar sehr getäuscht, und hatten die Actionäre, den Preis ihrer Actien nach dem wirklichen Verrath der Dividenden, mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Zinsfuß berechnet, einen

mehr oder minder bedeutenden Verlust ihres Kapitals zu beklagen. Ich glaube nicht, daß es bei der Unternehmung von Eisenbahnen auf solche Weise gehen wird, denn so viel mir bekannt ist, hat bis jetzt noch kein Unternehmen dieser Art fehlgeschlagen. Ich halte es aber gleichwohl für Pflicht der Regierung, sich so gut wie möglich zu überzeugen, ob ein solcher Nutzen wirklich zu erwarten ist. Eine Eisenbahn von 56 Stunden Länge ist übrigens ein Unternehmen, wovon wir auf dem Continent bis jetzt noch kein Beispiel aufzuweisen haben; nach meiner Ansicht würde es aber für das Land und die Unternehmer noch vortheilhafter seyn, wenn sich eine solche Bahn an eine weiter führende angeschlossen.

Zu übrigen muß ich der Behauptung des Herrn Berichterstatters widersprechen, daß die Regierung verpflichtet sei, über eine solche Concession ein Gesetz vorzulegen. Indem ich aber diesen Widerspruch einlege, behaupte ich keineswegs, daß die Regierung durch die Wichtigkeit einer solchen Sache sich nicht veranlaßt sehen könnte, eine Vorlage in der Kammer darüber zu machen.

Mö r d e s: Ich erbitte mir Auskunft über die Bemerkung, daß die Regierung es für besser halte, auf eigene Kosten die Untersuchung machen zu lassen. Soll unter dieser Untersuchung bloß die Bestimmung des Straßentracees oder die Nivellements selbst verstanden seyn?

Staatsrath N e b e n i u s: Ich habe darunter verstanden, was der Techniker unter den Vorstudien begreift, die Untersuchung über die zweckmäßigste Anlage der Bahn in der im Allgemeinen bestimmten Richtung und über die Kosten, welche die Ausführung des Baus verursachen kann. Hierzu kommen noch andere wirthschaftliche Untersuchungen, insbesondere der Calcul über den wahrscheinlichen Menschen- und Waarentransport, über die Interessen der verschiedenen Landestheile und des Handels im Allgemeinen. Diese Berechnungen sind aber bekanntlich sehr schwer anzustellen, da man aus dem Zustand, der gegenwärtig besteht, nicht auf denjenigen schließen kann, der sich gestalten wird. Wir wissen aus der Erfahrung, daß bis jetzt die Berechnungen über die Waarentransporte von den Unternehmern meistens zu hoch gestellt wurden, dagegen die Menschentransporte in der Regel viel bedeutender waren, als sie angenommen wurden. Diese Erfahrung machte man besonders in England. Ich habe die Ueberzeugung, daß auch in unserm Lande eine Eisenbahn sich besonders durch den Menschentransport rentiren wird. Dieser würde sich an den Trans-

port der Dampfschiffe anknüpfen, in so ferne die Bahn nicht an eine, weiter nach Norden führende, sich anschließen kann. Wir haben bei der Dampfschiffahrtsverwaltung die Erfahrung gemacht, daß sich die Zahl der Reisenden, welche sich dieses Transportmittels bedienten, in wenigen Jahren von 18,000 auf 114,000 vermehrt hat.

Ähnliche Resultate dürfte die Eisenbahn in unserm Lande erwarten, das eine sehr dichte Bevölkerung hat, von so vielen fremden Reisenden besucht wird, und nicht gerne vermieden wird, wenn man von Holland nach der Schweiz reist.

Mö r d e s: Mir scheint es nicht angemessen, daß die Regierung selbst sich mit den Vorstudien befassen will. Ich denke mir die Sache anders. Es mag den beiden concurrenden Petenten überlassen bleiben, mit der Regierung darüber überein zu kommen, welche Richtung oder nach Verhältnis welche Straßentracees sie auf ihre Kosten nivelliren sollen, um darauf die Berechnung der künftigen Ausführung zu bauen. Die Unternehmer werden wohl, durch eigene Klugheit getrieben, sich darauf vorsehen, daß die Regierung nur demjenigen das Nivellement erlaubt, dessen System sie im voraus für das bessere hält. Damit soll nicht gesagt werden, daß die Unternehmer, denen man das Nivellement auf ihre Kosten überläßt, auch diejenigen seien, denen man die Ausführung überträgt. Ich wünschte, daß sich die Regierung darauf beschränken möchte, im Allgemeinen die Straßenlinie zu bezeichnen, von der sie das Nivellement zu erhalten wünscht. Der Betrag der Kosten berührt die Regierung eben so wenig, als der merkantillische Theil in Beziehung auf die Dividende, welche der Transport abwerfen wird. Sofern durch Caution gegen allzu abenteuerlichen Pläne und Verluste der Theilnehmenden Sicherheit gegeben werden soll, so mag die Regierung, wie bei jedem großen Privatunternehmen, dieses den Actionären überlassen; und es scheint mir angemessen, sich durchaus nur darauf zu beschränken, die Straßenlinie anzugeben, die die Unternehmer zu nivelliren haben. Aber weder das Nivellement selbst, noch der Aufwand dafür dürfte ein Gegenstand seyn, womit die Regierung sich zu befassen hat.

Staatsrath N e b e n i u s: Wenn die Regierung keine vorläufige Versicherung zu geben hat, wie es in Frankreich oft geschieht, dann habe ich nichts dagegen zu erinnern. Wenn sie sich aber vorher verpflichten soll, so würde sie etwas hingeben, was sie nicht kennt. Ich wiederhole, daß die Re-

gierung und das ganze Land bei der Sache sehr beteiligt sind, besonders in Beziehung auf die Frachtkosten. Wenn eine Gesellschaft erklärt, sie wolle die Frachtkosten auf die Hälfte herabsetzen, so ist dieß ganz gut; wenn aber ein Anderer das Maximum der Frachtkosten auf die Hälfte des bisherigen Betrags festsetzt und sich verpflichtet, sie noch weiter herabzusetzen, in so ferne es mir noch möglich bliebe eine Dividende von 5 Proc. zu bezahlen, so würde ich diesem den Vorzug geben. Die Sache ist zu einer Concurrerz sehr geeignet.

Mördes: Ich wünschte bloß, daß die Staatskasse dabei nicht in Anspruch genommen werde, sondern wegen der großen Aussicht auf Concurrerz lediglich den Unternehmern überlassen bleibe, das Nivellement und die Straßentracees zu bestimmen.

v. Kottek: Als Mitglied der Kommission bin ich dem allgemeinen Antrag beigetreten, und habe zu Begründung desselben auch nichts weiter hinzuzufügen, da der Kommissionsbericht selbst die Hauptgesichtspunkte schon angibt, und ohnehin, was die Frage im Allgemeinen betrifft, sich die Ueberzeugung der großen Mehrheit der hier Stimmfähigen so ziemlich dahin ausgesprochen hat, daß solche Unternehmungen große Wohlthaten und einen ganz unberechenbaren Vortheil gewähren können. Ich will mir daher nur erlauben, vom persönlichen Standpunkt aus, einige wenige Betrachtungen oder Wünsche vorzutragen, denen etwa einige Berücksichtigung von Seite der Kammer oder der Regierung zu Theil werden mag.

Erstens ist klar, daß die Vortheile der Eisenbahn, die hier im Werk ist, nicht geradezu ausschließlich dem Großherzogthum Baden, sondern vielleicht noch in weit größerem Maße allen jenen fernem und nahen Ländern zugehen werden, die durch diese Straßen untereinander selbst in nähern Verkehr und Verbindung kommen. Darüber freue ich mich aber, und werde deshalb durchaus keine Einwendung über die Einrichtung dieser Eisenbahn machen. Wenn nur der Vortheil, den Baden selbst daraus zieht, für den Staat von Baden belohnend genug ist, dann werden wir uns freuen, gleichzeitig auch noch andern fernem oder näheren Ländern große Wohlthaten dadurch zu verschaffen. Der Wunsch ist aber natürlich, daß wenigstens so viel als thunlich, die Vortheile, die aus der Eisenbahn gezogen werden können, unserem Lande und unseren Staatsangehörigen zu Theil werden. Die unmittelbaren Vortheile, welche den

fremden Ländern, ihren Reisenden und Kaufleuten zugehen, werden uns allerdings diese durch die Bezahlung einer entsprechenden Fracht vergüten. Was aber den Vortheil der Unternehmung, als solcher, betrifft, wenn etwa eine Actiengesellschaft zum Zweck ihres eigenen Vortheils die Sache unternimmt, dann ist es etwas Anderes. Hier haben wir einen ganz andern Standpunkt vor uns; denn diese Gesellschaft hat nicht mehr den allgemeinen Vortheil, sondern die vortheilhafte Anlage ihres Kapitals im Auge, und will für sich, als Unternehmer, den größtmöglichen finanziellen Vortheil ziehen. Billigermassen wird ihr auch ein Vortheil gegönnt werden müssen, schon weil sie ein Risiko übernimmt, und weil bei jeder wohlthätigen Kapitalanlage auch dem Anleger selbst ein entsprechender Gewinn zufließen muß. Sofern es aber nur immer möglich ist, sollen Diejenigen, die solche Vortheile ziehen, eigene Staatsangehörige, nicht aber Fremde seyn. Wenn fremde Kapitalisten das Unternehmen auf ihre Kosten betreiben, und sonach Eigenthümer und bleibende Nutznießer dieser Straße sind, sollten sie auch einige Actien an Andere absetzen, die sie jedoch immer mit eigenem Gewinn oder Agio im Lande verlaufen würden, — dann haben wir den Gewinn, den wir von dem Unternehmen, als solchem, ziehen könnten, in fremde Hände gegeben, und also für uns selbst darauf verzichtet.

So viel ich weiß, sind auch die sächsischen Eisenbahnen durch Unterzeichnung von Bewohnern und Kapitalisten in Sachsen selbst ausgeführt worden, und darum wünschte ich, daß man zuvörderst einen Versuch machte, ob nicht im Lande eine hinreichende Anzahl von Kapitalisten zu finden wäre, durch welche man mittelst Unterzeichnung die erforderliche Actienzahl zusammenbrächte, wo es sich dann bloß noch um den Rest der Summe, den man etwa im Lande nicht zusammenbringen könnte, handeln würde. Wenn übrigens die Berechnungen sicher wären, die im Kommissionsbericht aufgestellt sind, — womit ich jedoch nicht sagen will, daß sich die Kommission diese Berechnungen angeeignet hat, sondern sie hat sie eben bloß als eine ihr von den Petenten aufgestellte mitgetheilt, — so wäre ich keinen Augenblick zweifelhaft, zur Ausführung des Unternehmens ohne weiteres von Seiten des Staats ein Anlehen zu 3 1/2 Procent zu machen. Dieser würde dann den Vortheil von 16 Procent jährlichen Ertrags sehr gut dazu verwenden können, seine anderen Schulden damit zu bezahlen. Mit diesen Berechnungen wird es aber verschiedene Anstände haben, wenig-

stens möchte ich nicht im mindesten auf die vollkommene Richtigkeit derselben bauen, und mein erster Wunsch ist also der, daß, wenn eine nähere Einleitung des Geschäfts von Seiten der Unternehmer jetzt schon Statt finden sollte, man darauf Rücksicht nehme, den daraus zu ziehenden Gewinn so viel als möglich den eigenen Staatsangehörigen, und nicht bloß den großen Kapitalisten, sondern wo möglich auch den weniger Wohlhabenden oder minder Reichen zu fließen zu lassen. Damit aber dieses mit Zuverlässigkeit geschehen könne, wird, besonders nach der Bemerkung, die der Herr Regierungskommissär vorhin gemacht hat, eine vorläufige tiefergehende Untersuchung von Sachverständigen vorgehen müssen. Die Veranlassung zu dieser Untersuchung muß natürlich von der Regierung ausgehen, und diese wird also die Anstalt treffen, um so viel als möglich die Sache von allen Seiten zu erwägen und zum Ziel zu führen. Sie wird deshalb auch keine vorläufigen Kosten scheuen, denn dagegen würde ich nicht sprechen, daß diese von dem Staat getragen werden. Wenn man nicht die Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit eines guten Erfolgs vor sich hat, sondern man vielmehr glauben könnte, diese 30 oder 60,000 fl., die man auf die erste Untersuchung verwendete, wären verloren, würde ich rathen, sich gar nicht auf die Sache einzulassen, doch jedenfalls unendlich vorziehen, diese 60,000 fl. auf den Staat zu übernehmen, als für den Vorschuß, den die Kapitalisten hier machten, sich in irgend ein Versprechen einzulassen, das dann zu unendlich größerem Nachtheil führen könnte.

Mein zweiter Wunsch ist der, daß natürlich nicht bloß von dem Vorschlag der Banquiers in Basel die Rede sei, wie denn auch im Commissionsbericht durchaus nicht schon zu Gunsten des einen oder des andern Projectes gesprochen ist. Die Regierung möge vielmehr eine genaue Untersuchung anstellen, welches von beiden Projecten eine größere Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolgs gewähre. In dieser Hinsicht muß ich besonders die Vorschläge, welche Herr List der Kammer übergeben hat, der sorgfältigsten Erwägung und Prüfung empfehlen, als eines Mannes, der durch seine Studien und seine Erfahrungen sich als vorzüglich kundig in der Sache bewiesen, und sich so große Verdienste um die Realisirung der Idee eines Eisenbahnsystems in Deutschland erworben hat. Sachverständige in der Nähe und Ferne haben dieses anerkannt, und wenn auch hier und da Feinde dagegen aufgetreten sind, und solche Verdienste in Zweifel ziehen

wollten, so ist dieses eine ganz allgemeine Erscheinung, die Jedem, der sich Verdienste erwirbt, begegnet.

Ich wünsche daher auch, daß man den Antrag des Abg. Welcker annehme, und somit das, was in der ersten Kammer geschah, auch in der zweiten wiederhole, nämlich den beiden Herren List und Newhouse den Dank der Kammer im Protokolle ausspreche, weil allerdings die Anregung einer so hochwichtigen, die vaterländischen und noch weiter reichende allgemeine Interessen berührende Sache eine solche Anerkennung verdient.

An das Vorstehende knüpfe ich noch den weiteren Wunsch, daß, wenn die Regierung eine Untersuchung anstellen läßt, sie auch ihre Aufmerksamkeit auf eine in der neuesten Zeit gemachte Erfindung richten möchte, wonach anstatt der Eisenbahnen, die zur schnellern Communicationen bestimmten Straßen gebaut werden sollen aus einer Mischung eines hydraulischen Mörtels mit Kies und Steinen, wovon die nähere Beschreibung in einer höchst interessanten Schrift unter dem Titel: „de la supériorité des chemins de béton sur les chemins de fer“ zu finden ist. Von dieser interessanten Erfindung, welche uns die vollkommenste Zweckreichung auf unendlich wohlfeilere und bequemere Weise hoffen läßt, lesen wir auch auf Seite 145 und 146 des neuesten inhaltreichen Werkes von Herrn Staatsrath's Rebenius eine die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nehmende Anzeige, was uns die Bürgerschaft dafür geben dürfte, daß, wenn man einmal das ernste Vorhaben gefaßt haben wird, ein leichteres oder schnelleres Communicationsmittel zu erschaffen, auch diese Erfindung nicht außer Acht gelassen, und deren erkennbare Vortheile und Nachtheile in Vergleichung mit jenen der Eisenbahnen in Erwägung werden gezogen werden.

In dem Vorschlag der Kapitalisten von Basel ist unter andern auch von einer Entschädigung die Rede, welche Diejenigen erhalten sollen, die durch diese Eisenbahn Nachtheile erleiden. Dieser Vorschlag beurkundet zwar ein gewisses Billigkeitsgefühl, allein ich glaube nicht, daß die Idee brauchbar oder ausführbar sei, d. h. wirkliche Billigung verdiene. Wohl mag die Regierung, die ein solches Unternehmen in Stand setzt, Denjenigen, die ganz sichtbaren und berechenbaren Schaden erleiden, Begünstigungen irgend einer Art ertheilen, mittelbar manche Gunst erweisen, das einen Ersatz für einen pecuniären Schaden mit sich führt. Sonst ist aber das Princip der Entschädigung für wahr:

scheinliche Verluste von Bezügen und frühern Genüssen ein solches, das in mir wegen einer gewissen Ideenassociation ein höchst unangenehmes Gefühl erregt.

In Beziehung auf den vorliegenden Fall ist vollends gar keine Grenze zu setzen, wo diese Entschädigung aufhören soll, oder kein Merkmal zu finden, woran man mit Sicherheit erkennen kann, wer und in welchem Maß Einer beeinträchtigt wird. Der unmittelbare Nachtheil, den der eine oder andere Handwerksmann oder Wirth durch diese Eisenbahn erfährt, kann durch tausendfältige mittelbare Vortheile wieder aufgehoben werden. Wenn auch auf dem Hauptstraßenzug durch das Land der Länge nach sich weniger Reisende aufhalten, besonders solche, die wirklich schnell reisen wollen, so wird es doch auch wieder genug andere geben. Die reichen englischen Familien, die bei ihrer Durchreise durch das Land ein sehr schönes Geld sitzen lassen, werden sich schwerlich alle auf diese Eisenbahn setzen. Sodann wird der Zug links und rechts dieser Bahn zunehmen und daraus ein eben so großer Vortheil für die bezeichneten Klassen hervorgehen. Sollte aber auch ein Nachtheil für gewisse Klassen entstehen, sollten nämlich z. B. die Kaufleute und Handwerksleute in denjenigen Orten, die an der jetzigen Hauptstraße liegen, einen Schaden erleiden, so erleiden ihn die Grundeigentümer und Hauseigentümer auch.

Wenn nämlich wahr ist, daß die Gründe, die zunächst an der Eisenbahn liegen, in ihrem Werthe gewinnen werden, woran ich übrigens noch etwas zweifle, so könnten die an jetzigen Straße liegenden in gleichem Verhältniß an Werth verlieren, und da frage ich, ob man auch diesen einen Ersatz geben will. Dieses Princip ist zu weitführend und also unhaltbar, mit nur wenigen Ausnahmen, als z. B. etwa in Beziehung auf die Rheinschiffer und einige andere ganz unmittelbar Betheiligte, wo man mit Sicherheit und Bestimmtheit einen Schaden voraussehen kann, und also nach Billigkeit und Humanität eine Entschädigung zu geben ist. Ich möchte die Beeinträchtigung, die man hier erfahren kann, und wofür man entschädigen will, mit der Aufhebung der Bannrechte vergleichen. Die Handwerksleute, die an den an die Landstraße stoßenden Orten wohnen, sind gewissermaßen im faktischen Besiz eines Bannrechts. Auch die Inhaber von eigentlichen Bannrechten ziehen zuverlässig davon einen bedeutenden Vortheil, und dennoch wollten wir dieselben unbedingt aufheben, ohne eine Entschädigung dafür zu geben, gleich wie auch für die von der Regierung zur Ab-

schaffung vorgeschlagenen ärovischen Bannrechte nichts gefordert und nichts gegeben worden ist.

Bei der großen Menge von wichtigen und schwierigen Untersuchungen, welche hier anzustellen sind, wird es übrigens wohl gut seyn und auch nicht anders geschehen, als daß eine eigene Kommission zur sorgfältigen Prüfung aller Verhältnisse niedergesetzt wird, die dann, wie ich wohl voraussetze, der Kammer in einer nächsten Sitzung oder in einer außerordentlichen Sitzung Vorlage darüber machen wird. Darin kann ich nämlich dem Herrn Regierungskommissär nicht beipflichten, wenn er andeutete, daß sich die Sache nicht dazu eigne, von Rechts wegen in die Kammer gebracht zu werden, wenn auch gleich die Regierung nach eigenem Ermessen dazu geneigt seyn könnte. Wenn man nämlich gar keinen Zweifel hat, daß die Anlegung einer neuen Landstraße oder die Aufnahme einer Vicinalstraße in den Landstraßenverband ohne Zustimmung der Kammer nicht geschehen könne, so wird wohl auch die Anlage dieser hochwichtigen Straße von 56 Stunden Länge der Cognition der Kammer unterworfen werden müssen. Man wird zwar sagen: jene Straßen würden aus Staatsgeldern bezahlt und kämen ins Budget, weshalb man sie der Cognition der Kammer unterstelle. Darauf antworte ich aber, daß dieß nicht der einzige Grund ist, und daß besonders bei der Anlage dieser Eisenbahn von dem Staat Manches gegeben werden muß, was noch mehr kostet, als Geld. Schon die Anwendung des Gesetzes über die Abtretung des Eigenthums ist ein solches Opfer von Seiten des Staats. Eine solche über viele Tausende von Staatsangehörigen verhängte Entziehung ihres Eigenthums ist, wenn auch gleich eine pecuniäre Entschädigung damit verbunden wird, eine Beeinträchtigung in ihren Interessen und ein Eingriff in ihr persönliches und Eigenthumsrecht. Auch was die Ertheilung des Privilegiums betrifft, denn die Unternehmer werden dieß Geschäft nicht precär betreiben, so wird ein Gesetz dießfalls erforderlich seyn, indem alle Bedingungen, die man mit den auswärtigen oder einheimischen Unternehmern eingeht, mittelbar oder unmittelbar auf die hochwichtigen Angelegenheiten der Staatsangehörigen Einfluß haben, und von uns also genehmigt werden müssen. Auch die große Frage muß in Betrachtung kommen, ob diese Eisenbahn nicht wirklich von dem Staat unternommen oder ausgeführt werden soll, oder ob der Staat sich nicht eine gewisse Quote davon vorbehalten will, oder ob es wirklich nothwendig ist, die Straße

definitiv in das Privateigenthum der Unternehmer übergehen zu lassen? Ein so großer Theil des Staatsgebietes kann nimmermehr in das Privateigenthum der Unternehmer gegeben werden, denn sonst könnte man auch andere ganze Landstraßen von einem Ende des Landes zum andern Privatmännern käuflich überlassen, und dann die Staatsangehörigen und fremden Reisenden mehr oder weniger von der Willkür oder der Speculation dieser Eigenthümer abhängig machen. Bei einer Sache von so unendlich hohem und tiefgehendem Interesse ist es wohl klar, daß über die näheren Bestimmungen durch eine einseitige Regierungsverordnung nichts geschehen kann, sondern eine Vorlage an uns erfolgen muß.

Ich schließe mit der wiederholten Erklärung meiner Zustimmung zu dem Commissionsantrag, unter Annahme des Antrags des Abgeordn. Welcker in Beziehung auf den den beiden Petenten im Protokoll auszusprechenden Dank, so wie mit der weiteren Bitte, daß die von mir vorgetragene Wünsche und Ansichten bei der Regierung einige Berücksichtigung finden möchten.

Winter v. H.: Die wenigen Redner, die bis jetzt über diesen Gegenstand gesprochen haben, beweisen, daß ich nicht Unrecht hatte, wenn ich den Vorschlag gemacht habe, diesen großen Bericht zuerst drucken zu lassen, damit die Kammer in eine nähere Prüfung der Sache eingehen kann. Wenn nun die Petitionskommission den Antrag gemacht hat, die Petition an das Staatsministerium zu geben, ohne Beifügung irgend eines Wunsches und ohne irgend eine Empfehlung zur Zustimmung der Kammer, so möchte dieses Schwierigkeit haben, da nach der Aeußerung von der Regierungsbank aus die Sache eine andere Gestalt erhalten wird. Wir haben nicht die Aussicht, daß die Regierung zur Zustimmung der Kammer über diese Angelegenheit eine Vorlage machen wird, und dennoch hat die Regierungskommission bemerkt, daß sie nicht abgeneigt sei, eine Voruntersuchung der Sache anzustellen. Wenn dies der Fall ist, so mache ich den Antrag, und wünsche, daß die Kammer beschließen möge, den Bericht an die Budgetkommission zu übergeben, damit diese die Sache prüfen und der Kammer noch einmal besondern Bericht darüber erstatten könne, über einen Gegenstand, der nach dem Wenigen, was gesprochen worden ist, zu tief in die öffentlichen Anstalten und in manche Rechte eingreift, wie z. B. in die Anstalt der Post, damit man darüber eine ganz klare Ansicht bekomme,

ehe wir den Wunsch der Regierung vorlegen, in die Sache einzugehen. Ich stelle also den Antrag, daß der Bericht der Budgetkommission übergeben, und der Kammer ein umfassender Bericht vorgelegt werde.

Staatsrath Nebenius: Ich habe eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten zu berichtigen, die er mir in den Mund legte. Ich sagte nicht, daß die Regierung keine Vorlage machen werde, sondern habe nur im Allgemeinen das Princip bestritten, daß der Herr Berichterstatter in seinem Bericht aufgestellt hat, daß nämlich die Regierung verpflichtet sei, jedenfalls eine Vorlage zu machen, wenn sie eine Concession ertheilen wolle. Diese Behauptung muß ich wiederholt widersprechen, zugleich erkläre ich aber wiederholt, daß ich nicht sagen will, die Regierung werde wirklich keine Vorlage machen. Die Wichtigkeit der Sache kann sie wohl veranlassen, ihren Beirath zu fordern, und außer dieser Wichtigkeit können auch noch andere Gründe sie dazu bestimmen, worauf der Abg. v. Kottel schon hingedeutet hat, nämlich die eigene Theilnahme an dem Unternehmen. Es könnte vielleicht auch ein Antrag an Sie gelangen, die Unternehmung auf Kosten des Staats zu machen, in dem Fall nämlich, wenn die Berechnungen, welche der Herr Berichterstatter uns vorgelegt hat, bei einer nähern Untersuchung als im höchsten Grade wahrscheinlich sich darstellen sollten. Es wäre alsdann unverantwortlich von der Regierung, wenn sie die Sache nicht in der Hand behielte, da voransichtlich ein Gewinn von 14 Procent jährlich, außer der Entschädigung an die Schiffer &c., zu erwarten wäre. Darüber habe ich also nicht abgesprochen. Die Regierung hat auch noch keinen Beschluß darüber gefaßt, und ich konnte, wie gesagt, bloß ein allgemein aufgestelltes Princip bestritten. Eine Untersuchung halte ich für nothwendig; allein diese wird nach meiner Ansicht und den Erfahrungen, die wir von andern Ländern haben, keine 32,000 fl. kosten. Ich bin selbst der Meinung, daß, um eine gründliche Instruction zu gewinnen, es nothwendig wäre, Personen in jene Länder zu schicken, wo solche Arbeiten bereits ausgeführt worden sind. Es handelt sich hier um Unternehmungen, über die man hierlands noch keine Erfahrungen gemacht hat. Wenn man sich gehörig unterrichten will, muß man an Ort und Stelle gehen, die vorhandenen Arbeiten untersuchen, und die Personen sprechen, die Erfahrungen gemacht haben. Es ist hier von verschiedenen Bahnen die Rede gewesen; auch darüber kann man, ohne die Erfahrung zu fragen, nicht

urtheilen. Erst vor einigen Tagen habe ich eines bedeutenden Moments erwähnen hören, das bei der Frage über die Anlage von Bahnen mit Steinlagern zu beachten wäre, nämlich die außerordentlichen Reparationskosten, denen die Dampfwägen auf den soliden Bahnen unterworfen sind. Der größte Theil der Dampfwägen von Liverpool soll in der Regel nicht diensttauglich seyn. Nun ist aber der Dampfwagenbau bei uns sehr kostspielig und dieser Umstand allein könnte eine Berechnung alteriren.

Buhl: Zuerst muß ich auf die Bedenkllichkeiten des Abg. v. Rotteck zurückkommen, und selbst widersprechen, daß die Concession über die Errichtung einer Eisenbahn gegeben werden könnte, ohne die Zustimmung der Landstände. Ich glaube, daß dieses lediglich nur durch ein Gesetz geschehen kann, weil ein solches vorhanden ist, welches anbefiehlt, daß alle Privilegien, die gegeben werden wollen, der Kammer zur Zustimmung vorzulegen sind, besonders da, nach der richtigen Bemerkung des Abg. Winter v. H., bei Ertheilung dieser Concession das Staatsinteresse sehr betheilig ist, indem es auf die Posten und die Landstraßen einen bedeutenden Einfluß äußern wird. Von der Sache selbst habe ich die Ueberszeugung, daß die Eisenbahnen großen allgemeinen Vortheil bringen, und kosmopolitische Anstalten sind, daß wir dabei aber auch Nachtheile zu erwarten haben in staatswirtschaftlicher und finanzieller Beziehung. Sie werden in unserem Land und müssen eine förmliche Revolution hervorbringen. Der Güterzug wird andere Richtungen nehmen, es werden gegenwärtig lebhaftere Straßen verödet werden, während eine neue entsteht, und jene werden den Güterzug verlieren, während er auf die Eisenbahnen kommt. Es ist möglich, daß dieser Güterzug, der jetzt auf Seitenstraßen durch unser Land geht, in Zukunft, durch die Eisenbahnen veranlaßt, auf Seitenstraßen im Ausland gehen könnte. Es wurde bemerkt, durch Errichtung einer Eisenbahn werde der Transithandel vermehrt werden. Das ist wahr, aber ohne Nutzen für das Land. Die Transitwaaren werden in Basel aufgeladen, und rollen durch das Land bis Mannheim im Flug durch, wo sie dann eine unbedeutende Expeditionsgebühr eintragen, und umgekehrt wird in Mannheim das Transitgut eingeladen und bis Basel geführt, wo dann die Expeditionsgebühr Ausländern zu gut kommt. Eine Eisenbahn in unserm Land wird zu einer der bequemsten und frequentesten werden, weil mit derselben eine ihr an Schnelligkeit sehr nahe kommende Wasserfahrt bis Mannheim besteht. Der Transit der Güter

wird aber nachtheilig für das Land seyn, obgleich er sich vermehrt. Bisher haben die Frachtwägen, die durch unser Land gehen, alle vier Stunden bis Basel angehalten und die Pferde gewechselt oder gefüttert, und dadurch im Lande an jedem Anhaltspunkte einen kleinen Verdienst zurückgelassen. Dieses wird nun auf einer Eisenbahn der Fall nicht mehr seyn, da die Güter in Mannheim aufgeladen und bis Basel geführt werden und so umgekehrt. Wir dürfen aber deswegen uns der Ausführung nicht entgegensetzen, ja wir werden sie begünstigen müssen, wenn wir nicht in Nachtheil kommen wollen, denn früher oder später wird rechts oder links des Rheinufers eine Eisenbahn gemacht werden, und wir werden Vortheil davon ziehen, wenn wir zuerst beginnen.

Der Redner macht nun auf die Vortheile aufmerksam, die aus der Errichtung einer Eisenbahn in unserm Land hervorgehen, und hebt die Nachtheile heraus, die für unser Land entstehen, wenn die Eisenbahnen auf dem linken Rheinufer errichtet würden, nämlich in Frankreich, und fährt fort: Ich wünsche, die Regierung möchte bei Berathung über diesen wichtigen Gegenstand alles dasjenige berücksichtigen, was möglich ist, um die Opfer, die wir auch hier, wie bei andern Gelegenheiten, mehr für Andere als für uns selbst bringen, auszugleichen; denn der Vortheil der Errichtung einer Eisenbahn ist wieder ein Vortheil wie die erst vor Kurzem beschlossene große Sache, und begünstigt nicht so sehr die Handelsverhältnisse in unserm Land, sondern noch mehr die der übrigen deutschen Staaten und der Schweiz. Ich wünsche ferner, daß die Regierung besonders auch dafür Sorge tragen möchte, daß die Nachtheile, welche durch Errichtung einer Eisenbahn für die übrigen Straßen im Lande entstehen, gemildert werden möchten. Dieses könnte vielleicht dadurch geschehen, wenn man den Unternehmern der Eisenbahn zugleich die Bedingung machte, innerhalb einer gewissen Zeit auch in jenen Gegenden, wo Straßen in Seitenrichtungen hingehen, die möglicher Weise durch den Zug der Eisenbahnstraße aufgehoben werden können, gleichfalls Eisenbahnen in gewisser Richtung hin zu machen. Eben so daß die Eisenbahnen so viel möglich nahe an jenen Orten hingezogen werden, welche bisher die Anhaltspunkte auf der frequenten Hauptstraße sind.

Bader: Ich bin Mitglied der Petitionskommission, und ich habe dem gestellten Antrag beigestimmt, aber nur in der Voraussetzung, daß die Kommission durch denselben oder die Kammer durch Annahme desselben durchaus der Entscheidung der Frage nicht vorgreife, ob an und für sich eine Eisenbahn

von Mannheim bis Basel errichtet, oder ob sie nach diesem oder jenem Plan erbaut werden soll. Unser Antrag könnte eben so gut lauten, die beiden Petitionen an das Großstaatsministerium zur Prüfung mit dem zu überweisen, seiner Zeit an die Kammern über den Gegenstand Vorlage zu machen, wenn die Regierung die Errichtung einer Eisenbahn dem Interesse des Landes entsprechend finden sollte. Ich glaube, daß zur Zeit die Kammer über die Frage selbst, ob eine Eisenbahn errichtet werden soll, gar nicht entscheiden kann. Die Sache ist nämlich noch nicht genug erörtert, sie ist noch nicht hinreichend vorbereitet. Ich habe die nämlichen Zweifel in dieser Beziehung wie der Abg. Buhl. Ich weiß nicht, ob wir durch die Errichtung einer Eisenbahn die Vortheile, welche der Waarentransit dem Lande bis dahin gewährte, nicht verlieren werden, was Handel und Gewerbe dabei überhaupt gewinnen oder verlieren werden. Ich weiß auch nicht, ob man, wenn eine Eisenbahn doch früher oder später erbaut werden muß, wie der Abg. Buhl behauptet, nicht immerhin an die an Unternehmer dafür zu gehende Koncession die Bedingung knüpfen müsse, daß zu gleicher Zeit Nebenbahnen in denjenigen Landestheilen errichtet werden müssen, wohin der Waarenzug bis dahin gieng. Ich glaube z. B., daß alle Waaren, welche bis dahin der ganzen Länge nach durch das Großherzogthum über Ludwigshafen, Konstanz u. s. w. in die Schweiz giengen, künftig über Basel und von da auf schweizerischem Boden weiter gehen würden, im Fall nur eine Eisenbahn von Mannheim bis Basel errichtet werden wollte. Uebrigens glaube ich auch, daß der Kammer jedenfalls über die Frage der Errichtung einer Eisenbahn Vorlage gemacht werden muß. Die Abg. v. Rotteck und Buhl haben die Gründe entwickelt, ich will dieselben nicht wiederholen, sondern nur erklären, daß ich sie auch zu den meinigen mache.

Stösser: Ich theile im Allgemeinen die Wünsche des Abg. v. Rotteck, bin aber mit der Ansicht, die er zuletzt entwickelt hat, nicht einverstanden und stimme dem Antrag des Abg. Welcker bei, dahin gehend, die Kammer möge den beiden Herrn Einsendern der Petitionen den Dank votiren, und diesen Bericht dem Staatsministerium überweisen.

Was die Mitwirkung der Kammer in dieser Sache selbst betrifft, so glaube ich nicht, daß die Kammer diese Mitwirkung wird ansprechen können. Es ist aber leicht möglich, daß die Regierung sich veranlaßt sieht, den Beirath der Kammer oder die Mitwirkung derselben zu verlangen, wenn im Ver-

trag mit der einen oder andern Gesellschaft solche Bedingungen enthalten seyn sollten, welche dieselbe nöthig machen.

Was die Frage betrifft, daß die Regierung die nöthigen Vorkehrungen dazu treffen möge, so muß ich bemerken, die Regierung kann nicht eher über die Konkurrenz der Gesellschaften entscheiden, bis sie genaue Kenntniß von den Gründen für oder gegen die eine oder andere Gesellschaft hat. Es ist möglich, daß durch diese Notizen noch andere Wünsche zur Sprache kommen. Ich glaube nicht, daß die Regierung diese Untersuchung dem Privatinteresse der einzelnen Gesellschaften überlassen sollte, weil diese das Resultat der Untersuchung nur so herstellen würden, wie es in ihrem eigenen Interesse liegt. Ich halte demnach für billig und recht, daß sie die Vorauslagen der Untersuchung bestreitet.

Duttlinger: Ich kann mich in dieser Sache auf wenige Worte beschränken.

Einmal zeige ich an, daß ich für den Kommissionsantrag in dem Sinne, wie ihn der Abg. Bader bezeichnet und dann aber auch für den Antrag des Abgeord. Welcker stimmen werde, den beiden Männern, die sich anerkannte Verdienste in der Sache, von der die Rede ist, erworben haben, den Dank der Kammer zu votiren.

Was das Recht der Kammer in Beziehung auf die fragliche Angelegenheit betrifft, so theile ich ganz die Ansicht, welche der Abg. v. Rotteck ausgesprochen hat. Ich kann mir die Anlage, von der man spricht, gar nicht denken, unter keiner Voraussetzung denken, unter welcher die Mitwirkung der Kammer nach der Verfassung wegfallen könnte; nicht wenn ich annehme, daß der Staat selbst die Anlage ausführen soll, und nicht wenn ich annehme, daß der Staat diese Staatsfache Privatpersonen oder Privatgesellschaften überlassen werde. Denn es handelt sich hier ein für allemal von einer öffentlichen Unternehmung, gleich viel ob der Staat selbst diese Unternehmung ausführt oder aber die Ausführung Andern überläßt. Insbesondere wird aber die Eigenschaft der großen Wichtigkeit der Sache dafür entscheiden, daß die Regierung dieselbe unter ihrer eigenen und alleinigen Verantwortlichkeit ausführt. Eine große Verantwortlichkeit wird sich aber auch hiebei darstellen. Dieses Unternehmen wird, wie bereits ein Redner bemerkt hat, gewiß in manchen Geschäften, in manchen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens eine große Revolution herbeiführen. Einzelne Beispiele hiervon sind schon angeführt worden, denen ich nur noch eines hin-

zufügen will, das nicht zu den ganz unwichtigen gehört. In Beziehung auf unser Postwesen wird nämlich diese Straßenanlage eine ganz außerordentliche Revolution zur Folge haben. Unsere Post lebt von den Revenuen, die sie auf dieser Straße von dem Transport bezieht. Wenn wir aber von Mannheim bis Basel eine Eisenbahn haben, so verliert unsere Post den Menschentransport und es bleibt ihr nichts als das Brieffelleisen (mehrere Stimmen auch das verliert sie.) Es wird nicht bloß von Mannheim nach Basel correspondirt werden, sondern es werden auch noch Korrespondenzen zwischen andern Orten Statt finden. Die Besorgniß des Abg. Buhl aber, daß wir den starken Transithandel zwar haben, aber solcher uns nichts eintragen werde, indem er uns die Menschen und Güter mit Bligesschnelle durch das Land führe, scheint mir nicht in ihrem ganzen Umfang gegründet zu seyn. Man hat gesagt, daß Derjenige, der die Eisenbahn betrete, in Mannheim einsteige und in Basel aussteige. Man darf aber nicht vergessen, daß Baden keine Wüste ist, über welche man im Vogelflug wegzukommen sucht. Baden, von dem wir mit Stolz sagen können, daß die Sonne in Deutschland über keinem schöneren Lande aufgeht, wird den Vortheil haben, daß mehr Fremde dasselbe besuchen, als vorher solches besucht haben. Man hat von den Eilwägen und Dampfschiffen dieselben Besorgnisse gehegt, die der Abg. Buhl jetzt wieder in Beziehung auf die Eisenbahnen vorbringt. Diese Besorgnisse sind aber nicht nur nicht in Erfüllung gegangen, sondern es ist vielleicht gerade das Gegentheil davon eingetreten. Ich habe die Ansicht, die ebenfalls schon ausgesprochen wurde, daß eine Eisenbahn von Mannheim nach Basel kommen wird und muß, ob nun wir dieselbe unternehmen, oder ein anderer Staat. Ich habe die fernere Ansicht, daß ein Hauptinteresse hier die Schnelligkeit seyn wird, damit man den rechten Zeitpunkt nicht verpaßt, und daß es die Regierung seyn muß, welche die Vorstudien oder die erste Vorbereitung trifft, weil die Regierung dadurch allein in den Stand gesetzt wird, den Inhalt der Koncession oder die Bedingungen festzusetzen, an die man die Koncession knüpft. Für eine Hauptsache halte ich aber dabei den Umstand, den der Herr Regierungskommissär schon angedeutet hat, nämlich das Verschicken von Technikern in Länder, wo diese Unternehmungen bekannt sind, und wo man gerade in diesem Augenblick daran ist, gleiche Unternehmungen ins Werk zu setzen. Ein geistreicher deutscher Humorist sagt, es giebt Dinge im Himmel und auf der Erde, die sich ganz anders

verhalten, als in den Büchern geschrieben steht; und ich füge hierzu: es giebt Dinge, die man aus den Büchern durchaus nicht lernen kann, sondern solche nur gründlich erlernt, wenn man sie in der Wirklichkeit zu sehen Gelegenheit hat. Dazu zähle ich auch die technischen Unternehmungen, von denen hier die Rede ist. Es scheint mir daher, daß es im Interesse der Sache liege, daß die Regierung in möglichster Bälde ausgezeichnete Techniker auf ihre Kosten dahin schicke, wo sie solche Vorstudien machen können, indem man sonst leicht Unternehmungen machen könnte, bei denen der Schaden tausendmal den Betrag überstiege, den man jetzt aufwenden wird, um angemessene Vorkenntnisse sich zu erwerben.

Buhl: Der Abg. Duttlinger hat mich nicht verstanden, wenn er vermuthet, daß ich glaube, die Frequenz würde im Lande geringer werden. Das ist nicht der Fall, sondern ich habe sogar gesagt, der Transit werde sich vermehren, aber nichts nutzen, weil der Abgang des Transitguts in Mannheim ist, oder umgekehrt in Basel, und demnach die Expeditiongebühren nur zur Hälfte auf unser Land fallen, denn die andere Hälfte fällt auf Basel. Der Zweck, warum ich aufgestanden bin, ist der, ich wollte nachholen, die Regierung aufmerksam zu machen, was gefordert wird von Ehinger und Compagnie in Basel. Sie fordern, daß die Regierung für das, was von Staatsgütern abgetreten werden soll, den Werth in Aktien anzunehmen. Ich glaube, die Regierung wird vorsichtig seyn müssen, weil die Eisenbahnen zwar von allgemeinem Nutzen im weiteren Sinne sind, aber für viele wieder nicht. Deswegen sollte die Regierung in Bezug auf pecuniäre Theilnahme sich von der Sache frei halten, also nicht mit Aktien eintreten, sondern sich die etwa abzutretenden Güter zahlen lassen. Ich vereinige mich mit Denjenigen, die darauf angetragen haben, den beiden Petitionären den Dank der Kammer auszudrücken, dafür, daß sie der Kammer Mittheilungen gemacht haben, die, da die Sache zur Sprache gebracht worden, uns nützlich seyn kann, obschon ich die Anträge des Konsuls List nicht in dem Vortheil halte, als die von Newhouse gemachten, da nach dem Antrag des letztern die Unternehmer das Risiko allein auf sich behalten, während dem der Antrag des Konsuls List eine Garantie vom Staate fordert.

Merl: Ich bin mit Denjenigen einverstanden, die hier einen Dank ausgesprochen wissen wollen. Ohne einen gewissen Enthusiasmus kann nichts Großes entstehen, und alle Diejenigen, die eine ganz großartige Idee ins Leben rufen wollen,

müssen von einer gewissen Begeisterung hingerissen seyn, und um die Vortheile und natürlichen Schwierigkeiten, die sich hier entgegenstellen, zu überwinden, müssen die betreffenden Personen immer ein gewisses Opfer bringen. Ihr Verdienst muß also auch in dieser Hinsicht anerkannt werden, und da es sich hier um Vorschläge handelt, die nicht als leere und phantastische Projekte betrachtet werden können, sondern als sehr ausführbar und wohlthätig erscheinen, so wird hier der Ausdruck des Dankes ganz am rechten Ort seyn.

Mördes: Ich für meinen Theil kann mich nimmermehr von der Zweckmäßigkeit überzeugen, die Vorstudien auf Kosten der Regierung zu machen. Dies ist aber eine technische Frage, die hier nicht erörtert werden kann. Am wenigsten bin ich der Ansicht des Abg. Duttlinger, daß Techniker ins Ausland geschickt werden sollen, um dort auf kostspielige Weise die Beschaffenheit der Eisenbahnen kennen zu lernen. In den Staaten, wo man bisher keine Gelegenheit hatte, die eigenen Techniker mit den Manipulationen bekannt werden zu lassen, hat man vorgezogen, mit bereits instruirten Technikern an das Werk zu gehen. Der beste Weg ist der, daß die Regierung sich unmittelbar befaßt, da diese schon ihre Leute zu finden wissen wird, indem doch Erfahrungen dazu gehören, um mit Sicherheit Anstalten dieser Art ins Leben zu führen.

Staatsrath Nebelius: Die Franzosen haben ihre Eisenbahnbauten ausgeführt, ohne englische oder nordamerikanische Techniker herbeizurufen.

Mördes: Jene Leute hatten übrigens mehr Gelegenheit, die Sache kennen zu lernen. Ueberhaupt findet in Frankreich und England ein himmelweiter Unterschied gegen uns Statt. Dort stehen die Techniker größtentheils nicht im Staatsdienst, und dort ist es jeder Werkmeister, der Kenntnisse und Intelligenz genug besitzt, um ihn bei solchen Unternehmungen nützlich gebrauchen, oder an die Spitze derselben stellen zu können.

Verbel: Dem Kommissionsantrag ist nichts entgegen gesetzt worden, und es läßt sich also nicht leicht an dessen Annahme zweifeln. Dem Antrag des Abg. Welker trete ich unbedingt bei, da es eigentlich nur einem Versehen zuzuschreiben ist, daß dieser Dank nicht auch in den Kommissionsantrag aufgenommen wurde.

Wenn die Kommission zwischen den Planen von List und Newhouse nicht unterschieden und sich überhaupt nicht ins

Detail eingelassen hat, so hat sie gewiß gut daran gethan, indem es sich in der Kommission nicht um die nähere Ausführung, welche zunächst Sache der Regierung ist, gehandelt hat. Die Kommission mußte übrigens doch zunächst auf die Vorschläge abheben, die vorzugsweise zum Ziele führen, und dies sind diejenigen der Banquiers von Basel. List, der auch eine Etngabe machte, hat weder mit Kapitalien noch auf andere Weise eine Aussicht gegeben, daß mit ihm eine Vereinbarung getroffen werden könnte, wogegen jene Banquiers selbst Eingaben beim Staatsministerium gemacht haben, und sich also hier eher eine Verwirklichung voraussehen läßt. Daher kam es auch, daß der Bericht mehr auf den Plan der Basler Banquiers einging, als auf den von List. Was die ausschließliche Concession betrifft, von der im Bericht hier und da die Rede ist, so scheint sie vorläufig für die Vornahme des Nivellements absolut nothwendig zu seyn.

Wenn ein Kapitalist auftritt und 40,000 fl. aufwenden will, um eine Untersuchung anzustellen um klar zu werden, ob nach angestellter Untersuchung die Bahn ausführbar ist, so sage ich, gehört es zu der gewöhnlichen Loyalität, daß, so lange an dem Nivellement gearbeitet wird, und bis man sich näher darüber erklärt, daß das Werk ausgeführt werden solle, jeder Andere entfernt wird, und nicht zwei Gesellschaften eine gleiche Concession erhalten. Wenn Jemand einerseits das Kapital hergibt, und die Untersuchung pflegen will, so muß er andererseits auch eine Deckung haben, daß dieses Kapital nicht verloren ist. Man sagt, man soll dieses Geschäft besonders den badischen Bürgern überlassen. Nun ist aber schon seit 1831 von dieser Eisenbahn die Rede, und es hat sich in Baden keine Gesellschaft gemeldet, welche nähere Anträge gestellt hat, wonach zum Werk hätte geschritten werden können. Wenn wir darauf warten wollen, so werden wir sehr spät zum Ziele kommen. Es ist etwas Großartiges von Seiten der Basler, daß sie das Kapital aufwenden und von dem Resultat dieser Untersuchung es abhängig machen wollen, ob die Eisenbahn errichtet werden soll. Sie verdienen in so fern ganz besondere Berücksichtigung; sie sind aber auch sehr geneigt, sich mit Badenern einzulassen, allein noch hat sich Niemand angeboten, an den vorläufigen Untersuchungskosten auch etwas beizutragen. Wenn einmal diese Ausgabe gemacht seyn wird, dann werden die Badener auch kommen, allein auch dann noch sind die Basler bereit, sich mit ihnen einzulassen.

Daß aber die ausschließliche Concession für die Anlegung dieser Eisenbahn jetzt schon gegeben werde, halte ich für etwas Unmögliches, weil damit viele Bedingungen zu verknüpfen, viele Betrachtungen aufzunehmen sind, die rein seyn müssen, ehe man sagen kann, Derjenige, der die Bahn errichten will, ist ausschließlich concessionirt. Man kann freilich auf Diejenigen, die dieses Kapital aufwenden, vorzugsweise Rücksicht nehmen, ihnen aber jetzt schon die ausschließliche Concession zu geben und alle Uebrigen zurückzudrängen, liegt in der Unmöglichkeit, schon darum, weil, wie der Bericht selbst es zeigt, sehr wichtige Punkte zur Sprache kommen, die zuerst erörtert und entschieden seyn müssen, auch ein Gutachten darüber eingeholt werden muß, ehe man von einer ausschließlichen Concession sprechen kann. Auf Diejenigen aber, welche das Kapital wagen und die Untersuchungen anstellen, hat man freilich zunächst Rücksicht zu nehmen, und es läßt sich auch von der Loyalität der Regierung erwarten, daß sie diese Personen nicht umgehen wird. Bei diesem Nivellement, das ein bedeutendes Kapital erfordert, bezwecken die Unternehmer allerdings die Beiziehung eines Technikers, der schon bei Eisenbahnen sich beschäftigt hat, und dies ist auch nothwendig, wenn man nicht im Trüben fischen soll. Die Regierung ist übrigens auch sehr dabei theilhaftig, daß das Werk am Ende ihren und den Beifall der Stände erhält. Darum wird sie es auch nicht unterlassen, einen ihrer Techniker bei Bornahme dieses Nivellements aufzustellen, um von Seiten des Staats die Rechte desselben zu wahren, und überhaupt am Ende das Gutachten mit vorlegen zu können, wenn das Resultat der Untersuchung von den Unternehmern vorgelegt wird. Dies ist das einzige, was von Seiten der Regierung geschehen kann.

Wollte man noch weiter gehen und sagen, daß sie diese Untersuchung anzustellen habe, so gehört vorher dazu die Bewilligung der Summe, und daran möchte wohl die Sache scheitern oder verzögert werden. Das Anerbieten der Unternehmer ist ganz annehmbar, daß sie nämlich auf ihre Kosten die Untersuchung anstellen wollen, und was von der Regierung zu geschehen hat, besteht nach meiner Ansicht in nichts anderem, als daß sie ihres Orts einen Techniker beizieht, der das Staatsinteresse überall wahr.

Der Abg. Welcker hat gesagt, die Bahn greife nach der Beschreibung ihrer Richtung in viele Grenzbezirke ein. Ich glaube aber, daß, wenn eine Gesellschaft auf ihre Kosten

eine Bahn anlegt, sie am aufmerksamsten seyn wird, daß sie diejenige Richtung nehme, die ihrem Interesse am nächsten liegt. Wir wollen sie dafür sorgen lassen, daß diejenigen Bezirke eingehalten werden, die ihr am nützlichsten sind. Der Abg. v. Tscheppe sagt, der Anschlag von 200 fl. per Morgen sei zu nieder. Ich glaube dies auch, wenn man immer die besten Güter ins Auge faßt, allein wie oft wird diese Bahn durch Heiden und Wald geführt werden, wovon der Morgen keine 50 fl. kostet. Wenn aber auch der Morgen auf 400 fl. zu stehen käme, so wäre dies Sache der Unternehmer, die von Niemand Anders eine Garantie fordern, sondern das Ganze auf ihr Risiko übernehmen.

Der Abg. v. Kottel sagt, man hätte auf eigene Staatsangehörige besondere Rücksicht nehmen sollen, allein ich habe schon bemerkt, daß dabei nichts herausgekommen wäre, weil das Wagstück von 40,000 fl. sie bedenklich macht, und selbst den Baslern abschlägliche Antwort gegeben wurde. Der Abg. v. Kottel sagt ferner, das Privateigenthum könne diesen Unternehmern nicht garantirt werden; allein ich glaube, daß dies eine Erwerbung wie jede andere ist. Sie zahlen für die Güter die Kapitale, die sie schuldig sind, und treten dann unbeschränkt in den Besitz des Eigenthums und Genußrechts ein. Der Staat kann nur in so fern Anspruch daran erheben, als er sich selbst dabei theilhaftig und für gut findet Actien zu nehmen. Das unbeschränkte Eigenthumsrecht aber kann Denjenigen nicht bestritten werden, die ihre Kapitale aufbieten um diese Unternehmung zu machen. Ob es rathlich ist, Actien für Staatsgüter zu nehmen oder nicht, was der Abg. Vuhl verneint, ist auch eine von den Fragen, die später erörtert werden müssen und nicht jetzt, wo es sich nur darum handelt, der Regierung die Petitionen mit Empfehlung zu übergeben.

Der Antrag des Abg. Winter, die Sache zum umfassenden Bericht an die Budgetskommission zu geben, kann darum von keinem Erfolg seyn, da es uns eigentlich nicht weiter führen wird, als wir jetzt auch kommen; weil es sich nicht darum handelt, Gelder zu bewilligen, indem ja Privaten da sind, die diese Gelder aus ihrem Sack bezahlen wollen. Auch dieser Kommission würde daher nichts übrig bleiben, als diese Petition dem Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen. Jene finanzielle Beziehung, die nach der Meinung des Abg. Vuhl sich herausstellen soll, sehe ich nicht ein. Die Unternehmer müssen sich die Abgabe von ihrem Unternehmen gefallen lassen, wie jeder andere

Gewerbsunternehmer auch, und wenn sie für so viele Millionen eine Gewerbesteuer bezahlen, so wird der Schade, den man befürchtet, gewiß ganz ausgeglichen werden, namentlich auch der Schade, der nach der Ansicht des Abg. Duttlinger der Postadministration zugehen soll. Sollte übrigens durch die Uebernahme der Postexpedition ein größerer Schade sich herausstellen, so ist es wieder Sache der Unterhandlung zwischen der Regierung und den Unternehmern, diesen Punkt auszugleichen.

Endlich habe ich noch zu bemerken, daß bei dem Salztransport von Dürheim in die Schweiz von dem Zeitpunkt an, wo die französischen Contracte abgelaufen sind, ein großer Gewinn zu erwarten ist. Man kann das Salz von Rappenaun in die entferntesten Gegenden der Schweiz um 4 Fr. wohlfeiler bringen, als es aus Frankreich erhalten werden kann. Nach einer Berechnung, die der Petition beiliegt, betragen die ganz mäßig angenommenen Resultate für die Staatskasse 113,000 fl. und für die Eisenbahnen 79,000 fl., wenn der Salztransport für die betreffenden Kantone der Schweiz von Rappenaun oder Dürheim besorgt wird. Die Nachtheile, die durch den geringeren Gewinn am Transit entstehen sollen, kann ich ebenfalls nicht einsehen, und auf jeden Fall scheint mir diese Ansicht nicht cosmopolitisch. Die Absicht geht darauf hinaus, den Transport der Güter, die durch das Land ziehen, nicht so schnell von statten gehen zu lassen, damit mehr Geld dadurch consumirt wird. Hier ist aber derselbe Fall wie bei Einführung der Buchdruckerkunst und der Dampfschiffahrt. Als die letzteren auf den Rhein kamen, haben viele Wirthe und Spediture eingebüßt, allein Niemand hat darnach gefragt. Durch diese Eisenbahn wird übrigens noch zunächst der Vorthell erreicht, daß man weit weniger auf die Landstraßen selbst zu wenden hat, indem der starke Güterzug von denselben wegfällt. Außerdem wird, wie in der Natur der Sache liegt, der Transport der Waaren bis zur Eisenbahn eine außerordentliche Bewegung verursachen, und alle die Nachtheile, die man fürchtet, auch in dieser Hinsicht eine Ausgleichung erhalten.

Was die Priorität betrifft, so ist diese allerdings sehr zu berücksichtigen. Wenn wir unsere Bahn nicht anfangen, so wird eine auf dem linken Rheinufer entstehen, und wenn auch eine einzelne Ansicht dahin gleng, daß diese nicht so viel Concurrenz erhalten werde, als die unsrige, so liegt dies eben im Schooß der Zukunft. Die Eisenbahn muß

jetzt erst projectirt werden, und wenn sie projectirt ist, so bedarf es noch mehrerer Jahre bis sie benutzt werden kann, während welcher Zeit auch das Volk Neigung für das Unternehmen erhalten wird.

Nach allem diesem beharre ich auf dem Kommissionsantrag.

Winter v. H.: Es ist der Antrag gemacht worden, den beiden Petitionären den Dank der Kammer auszusprechen, dafür, daß sie eine so gemüthliche Angelegenheit hier in Anregung gebracht haben; dafür stimme ich nicht, daß der Dank der Kammer da gezollt werde, wo es augenscheinlich ist, daß dieselben nur ihr eigenes Interesse im Auge gehabt haben. Im Gegentheil haben wir durch den Vortrag des Abgeordneten Buhl vernommen, daß wir in mehrfacher Beziehung manchen Nachtheil zu erwarten haben werden. Ich kann mich daher diesem Antrage nicht anschließen, es ist auch an andern Orten nicht der Fall gewesen, daß man den Petitionären den besondern Dank ausgesprochen hat. Ich stelle aber meinen Antrag darauf, die Petition an die Budgetkommission zu verweisen, damit diese die ihr nöthig scheinende Vorlage der Kammer mache.

Buhl: Ich habe auch für den Dank votirt, ich habe aber darunter bloß verstanden, den Dank dafür auszusprechen, daß die Petenten die Sache an die Kammer gebracht haben, und weil sie in der Sache eine Aufklärung herbeiführten. Ich weiß gar wohl, daß die Unternehmer nur ihr eigenes Interesse im Auge haben, und habe deswegen den Dank in dem Sinne votirt; denn es ist nicht zu läugnen, daß diese Männer sich viele Mühe haben kosten lassen, in der nähern Untersuchung dieser wichtigen Sache.

Duttlinger: Ich habe erklärt, daß ich für den Antrag des Abg. Welcker und zwar in dem Sinn stimmen werde, wie er ihn gestellt hat, nämlich den Männern, die diese Angelegenheit zur Sprache gebracht, für die anerkannten Verdienste, die sie sich nicht erst jetzt, sondern seit Jahren in dieser Beziehung erworben haben, den Dank der Kammer auszusprechen. Nun sei mir nur noch eine geographische Bemerkung in Beziehung auf den Salztransport erlaubt. Ich muß nämlich den Herrn Berichterstatter darauf aufmerksam machen, daß das Salz von Rappenaun auf die Eisenbahn etwas weiter haben wird, als das Salz von Dürheim in die Schweiz, und das Salz von Dürheim auf die Eisenbahn noch einmal so weit gebracht werden muß, als wenn es unmittelbar in die Schweiz geführt wird.

Es wird hierauf mit Ausnahme von 2 Stimmen (Dörner und Winter v. H.) einstimmig beschlossen:

1) nach dem Kommissionsantrag die Petitionen mit Abschrift des Berichts nebst Beilagen an das Großherzogl. Staatsministerium zur möglichsten Berücksichtigung und Begünstigung dieses Unternehmens zu überweisen, und dasselbe zu bitten, seiner Zeit, wenn die über die Sache angestellte Prüfung ein vortheilhaftes Resultat liefert, den Kammern geeignete Vorlage über die Eisenbahn zu machen;

2) nach dem Antrag des Abg. Welcker den beiden Vetenten für die Anregung, die sie der Sache gegeben, den Dank der Kammer um so mehr auszusprechen, als dieselben sich schon so viele Verdienste um die Sache erworben haben.

Der Abg. Gerbel erstattet hierauf ferner Bericht Namens der Petitionskommission.

2) über die Bitte der Gemeinde Königheim und Schweinberg, um Aufnahme der Vicinalstraße von Bischofsheim nach Hardtheim in den allgemeinen Chausseeverband.

Beilage Nr. 2.

Der Antrag der Kommission auf Ueberweisung der Petition an's Staatsministerium wird zum Beschluß der Kammer erhoben.

3) Ueber die Petition der Stadt Baden, um Aufnahme der Straße von Baden nach Doss in den allgemeinen Straßenverband.

Beilage Nr. 3.

Buhl: Wenn irgend eine Straße die Verbindlichkeiten erfüllt, die gefordert werden um in den allgemeinen Straßenverband aufgenommen zu werden, so ist es jene von Baden nach Doss. Ich unterstütze daher den Kommissionsantrag.

Martin: Es wäre zu wünschen, daß durch die Uebernahme dieser Straße auf Kosten des Staats die Stadt Baden erleichtert wird, dieselbe sodann aber für die Herstellung der Straße nach Sinsheim, welche Land aufwärts fährt, mehr Sorge tragen möchte. Nachdem der Abg. Rutschmann den Antrag der Kommission auch unterstützt hatte, wurde derselbe von der Kammer angenommen.

4) Ueber die Bitte der Gemeinde Donaueschingen, um

Herstellung einer directen Verbindungsstraße zwischen Durrheim und Donaueschingen.

Beilage Nr. 4.

Der Antrag der Kommission geht auf Ueberweisung an die Budgetkommission.

v. Isstein: Es kann keinem Anstand unterliegen, diese Petition an die Budgetkommission zu überweisen, weil die Regierung selbst 42,000 fl. zur Herstellung dieser Straße in's Budget aufgenommen hat.

Rutschmann: Der Gesamtaufwand für diese Straße ist auf 85,000 fl. festgesetzt.

Der Kommissionsantrag wurde hierauf angenommen.

5) Ueber die Beschwerde des Nicolaus Bögele von Heidelberg wegen Ausfolgung seines Vermögens.

Beilage Nr. 5.

Der Antrag der Kommission auf die Tagesordnung wird angenommen.

6) Ueber die Bitte der Gemeinde Altwiesloch und Baierthal, Schotthausen, Mauer und Neckesheim, die Aufnahme der Verbindungsstraße von Wiesloch nach Mauer in den Chausseeverband betreffend.

Beilage Nr. 6.

Der Antrag der Kommission auf die Tagesordnung wird angenommen.

7) Ueber die Bitte der Stadt Mannheim, Gemeinde Feudenheim, Wallstadt, Heddesheim und Grossachsen, um Aufnahme der Straße von Mannheim nach Weinsheim in den allgemeinen Straßenverband.

Beilage Nr. 7.

Der Antrag der Kommission geht auf die Tagesordnung. Posselt: Ich stimme dem Antrage auf die Tagesordnung bei, und glaube daß auch diese Straße, so wie jene von Aglasterhausen nach Wingoßheim unter die Klasse der Districtsstraßen gehöre.

Lauer: fragt, warum diese Straße nicht aufgenommen worden sei.

Staatsrath Nebelius: Weil man sie nicht von der Bedeutung gehalten hat, um ihren Bau auf Staatskosten zu unternehmen. Der Verkehr zwischen dem Großherzogthum und dem Norden geht zu Land über Heidelberg, und der zu Wasser über Mannheim. Die Verbindungsstraße zwischen Mannheim und Weinheim könnte nur dann in den allgemeinen Straßenverband aufgenommen werden, wenn man den Güterzug von der Bergstraße auf die Rheinstraße ableite

ten wollte. Ein solches Unternehmen liegt aber nicht im allgemeinen Interesse. Diesen Grund ziehe ich nicht aus den Akten, deren Inhalt mir nicht gegenwärtig ist, sondern ich spreche nach meiner eigenen Kenntniß von der Sache.

Lauer: Es befinden sich aber gewiß noch viele Straßen im Verband, die weniger Interesse verdienen, und zwar solche, die nicht durch die Post benutzt werden, wie die fragliche.

Staatsrath Nebelius: Die Grenze ist sehr unbestimmt, wo eine Straße verdient in den allgemeinen Verband aufgenommen zu werden, oder nicht.

Lauer: Hier kommen aber nicht die Mittel, sondern die Gerechtigkeit in Frage.

Grimm: Die Straße hat neuerer Zeit eine größere Bedeutung gewonnen, indem die hessische Regierung die Straße von Erbach durch den Odenwald beabsichtigt, die den Odenwald künftig mit Mannheim und der dort anzulegenden Eisenbahn in Verbindung bringt.

Rutschmann: Ich habe dasjenige bemerken wollen, was der Abg. Grimm gesagt hat. Uebrigens ist die Sache nicht so dringend. Kommt eine Eisenbahn von Mannheim nach Basel zu Stande, so gewinnt diese Straße sehr an Wichtigkeit.

Weller: Ich glaube, daß der formelle Grund für die Tagesordnung hier gar nicht anschlügt, denn es handelt sich nicht von einer Beschwerde, in welchem Fall allein die Entthörung nothwendig ist, sondern von einer Bitte der betreffenden Gemeinden, die Straßen in den Straßenverband aufzunehmen. Diese Bitte wird an das Staatsministerium überwiesen werden können, ohne daß eine Entthörung nachgewiesen ist. Da nun die Kommission die Wichtigkeit dieser Straße anerkannt hat, dieses auch von mehreren Mitgliedern der Kammer ausgesprochen wurde, und da endlich diese Straße die Fortsetzung der Chaussee von Karlsruhe nach Mannheim ist, welche die Regierung in der letzten Zeit anzulegen für gut gefunden hat, und die weitere Verbindung mit Frankfurt herstellt, welche für den Handel zwischen Mannheim und Frankfurt von höchster Wichtigkeit ist, so trage ich darauf an, diese Petition an das Staatsministerium zu verweisen.

Buhl: Ich muß mich der empfehlenden Ueberweisung an's Staatsministerium widersetzen. Ich kann nicht billigen und glauben, daß diese Straße zwischen Mannheim und Weinheim zu denjenigen Straßen gehört, deren Unterhal-

tung der Staat zu übernehmen hat. Als Staatsstraßen können nur diejenigen angesehen werden, die ihre Hauptrichtung durch das Land haben und zum Verkehr des Handels dienen. Das ist hier aber nicht der Fall. Wenn wir alle diese Straßen, welche diese Ansprüche machen, in den allgemeinen Straßenverband aufnahmen, so würden Millionen nicht hinreichen.

Grimm bemerkt, daß auf dieser Straße von Mannheim nach Weinheim täglich Influenzwagen zu dem Eilwagen nach Frankfurt und zurück gehen.

Dörr: Aus allem diesem geht hervor, wie nothwendig es ist, daß das Gesetz über den Straßenbau vorgelegt wird. Ich will deshalb die Regierung daran erinnern. Wie viel solche Straßen sind nicht im ganzen Lande, die von den Gemeinden unterhalten werden müssen, und eher allgemeine Staatsstraßen sind. Jedesmal nach dem Landtag muß ich die Klagen hören, daß diese Sache noch nicht erledigt ist. Ich bitte deshalb die Regierungskommission, für einen baldigen Gesetzesentwurf in dieser Sache Sorge zu tragen.

v. Jyke in: Die Budgetskommission, oder vor der Hand ich, als Berichterstatter, habe denselben Antrag in den zu erstattenden Bericht aufgenommen.

Gerbel: Die Kommission hat sich über die Gründe nur in so weit auszusprechen, als sie wichtig sind und kann sich durchaus nie auf die Beurtheilung einlassen, ob die Gründe wirklich vorliegen oder nicht, sondern muß immer unterstellen, daß wenn die Gründe richtig sind, dieser und jener Beschluß darauf zu bauen sei. Uebrigens stimme ich dem Abg. Weller bei, daß hier von keiner Beschwerde, sondern von einer allgemeinen Frage die Rede ist, ob überhaupt diese Straße aufgenommen werden solle, und bei diesen Straßenpetitionen wird die Form nicht dahin ausgedehnt werden, daß sie die letzte Behörde durchlaufen haben müssen. Andere Straßen wurden auch nach diesem aufgestellten Grundsatz bereits begutachtet, und theils an die Budgetskommission, theils an eine andere Kommission verwiesen, ohne daß die Entthörung nachgewiesen war. Auch in diesem Fall wollte ich diesen Antrag stellen, fiel aber in der Kommission durch. Nun unterstütze ich aber als Mitglied der Kammer den Vorschlag des Abg. Weller, und trete dabei vollkommen dem Wunsch des Abg. Dörr, zu endlicher Vorlage eines Straßengegesetzes, bei.

Herr Minister Winter hat kürzlich bemerkt, daß man

dieses Gesetz darum nicht vorlege, um nicht einen Zankapfel in die Kammer zu werfen.

Dieser Zankapfel wird aber eher unter uns kommen, wenn man bei jeder einzelnen Straße sich streiten muß, wohin sie gehört.

Ein Gesetz muß aussprechen, in welche Kategorie jede Straße gehört, und dieses sofort eine allgemeine Norm bilden, womit aller Streit beseitigt wird. Der Zankapfel wird weniger in dieser Saal geworfen seyn, wenn man sichere Normen und Grundsätze hat, als wenn bei so wichtigen Fragen, wobei Tausende theilhaftig sind, das Gutachten des Einzelnen entscheidet. Es ist, wie leicht einzusehen, höchst schwierig für die Kommission und den Berichterstatter, sich über einzelne Straßen auszusprechen, ohne irgend Normen zu haben, welche die Regierung doch leicht zusammen bringen könnte.

Duttlinger: Wenn wir Landräthe hätten, so würde der Streit über diese Angelegenheit in dieser Saale weit weniger vorkommen. Es gibt gewisse Straßen, die den Bezirken oder Provinzen und nicht dem Staat angehören, und daher auch zur Hälfte von den Bezirken gebaut werden sollten, und auch gebaut werden würden, wenn wir jene Einrichtung hätten.

Ich bedaure, daß der Abg. v. Jßstein seine dießfallige Motion auf diesem Landtage nicht wiederholt hat.

v. Jßstein: Die Bitte wird am besten bei Gelegenheit der Eintheilung in Distriktsstraßen vorkommen, weil besonders dort diese Sache von wichtiger Einwirkung ist, und weil, wenn die Regierung auf dem Wege, der schon seit mehreren Budgetperioden verfolgt wird, fortschreitet, durch Abstimmungen über Petitionen und Ausnahmen einzelner Straßen in den allgemeinen Verband, die jeweils davon abhängen, ob mehr oder weniger Mitglieder anwesend sind, eine Masse von Chaussees auf die Staatskasse übernommen werden wird, die am Ende das Land erdrückt. Deswegen muß mit dem erbetenen Gesetze über Eintheilung in Hauptlandstraßen und Distriktsstraßen geholfen werden, für welche letztere die Regierung aus Staatsmitteln einen Theil zuschießt, der übrige Bedarf aber durch Regulirung einer Zusatzsteuer von den Bezirken aufzubringen ist, worüber die Landräthe zu wachen haben.

Nachdem der Antrag des Abg. Keller auf Verweisung ans Staatsministerium mit 37 gegen 11 Stimmen verwor-

fen worden, wird der Kommissionsantrag auf Tagesordnung angenommen.

Der Abg. Gerbel berichtet weiter:

8) über die Bitte der Gemeinden Schoppsheim, Ober- und Niederdossenbach, und Niederschwörstadt, die Errichtung einer Verbindungsstraße vom Wiesenthal in das Rheinthal, von Schoppsheim über Dossenbach nach Schwörstadt.

Beilage Nr. 8.

Der Antrag der Kommission geht auf Ueberweisung der Petition an die Budgetkommission.

Stöffer: Ich habe von dieser Sache einige Kenntniß, und kann Auskunft ertheilen. Die 10,000 fl. sind deswegen nicht in's Budget aufgenommen worden, damit es da nicht geht, wie mit den 20,000 fl. für die Straße bei Aglasterhausen, damit der Staatszuschuß nicht verwendet wird, ehe eine Concurrenz der Betheiligten, welche einen Präcipualbeitrag zu leisten haben, ausgemittelt ist. Die Regierung hat deswegen den Auftrag erhalten, die Concurrenz über die Beitragspflicht auszumitteln, und darüber ein Erkenntniß zu geben und zu erheben, ob der Zug der Straße über Dossenbach oder über Wehr Statt finden soll, und aus welchen Gründen. Die Regierung hat wirklich ein Erkenntniß gegeben, aber es wurde dagegen Recurs eingelegt. So bald darüber definitiv entschieden sei, und das Gesuch um Wiederverleihung des Staatszuschusses begründet wird, so wird derselbe erfolgen. Aber zur Zeit ist die Concurrenz noch nicht definitiv ausgemittelt, und es möchte zu früh seyn, jetzt schon diese 10,000 fl. zu geben. Ich stimme für den Uebergang zur Tagesordnung.

Reitig v. E.: Ich stimme mit dem Abg. Stöffer überein, weil gegen ein früheres Erkenntniß der Kreisregierung der Recurs angezeigt worden ist. Die Concurrenz der Betheiligten hängt natürlicherweise davon ab, wohin die Straße geführt werden soll, und so lange darüber nicht in letzter Instanz entschieden ist, so läßt sich natürlicher Weise auch keine Ausmittlung der Concurrenz denken. Was die Localität an sich betrifft, so bin ich im Stande und erbödig einige Erläuterung zu geben. Die Straße über Dossenbach nach Schwörstadt hat nach meiner Ansicht den Vortheil, daß sie auf einer kurzen Strecke aus dem Wiesenthal nach dem Rheinthal führt; und wenn sie dahin angelegt wird, so hat man den weitem Vortheil, daß man das Gebirg mehr umgehen kann, weil jene Straße über Dossenbach nach Schwör-

Stadt in einem Thal hinzieht. Dazu hat die Natur schon den rechten Weg geebnet, während auf der andern Straße mit Umweg Steigen zu passen sind. Aber der größere Werth besteht noch darin, daß solcher Weg die Communication mit dem Rheinthal befördert, nämlich mit Rheinfelden, wohin derselbe zwei Stunden näher ist. Die Verbindung des Wiesenthals mit Rheinfelden ist der wichtigste Theil, den die dortigen Bewohner im Auge haben; anders verhält es sich mit der Straße, welche nach Säckingen zu führt, wo die Leute die Communication mit dem übrigen Schwarzwalde mehr zum Zweck haben, als mit dem Wiesenthal. Aus diesem Grunde bin ich mit dem Abgeordneten Stösser einverstanden, daß die Summe erst dann in das Budget aufgenommen werde, wenn die Concurrrenz ausgemittelt ist.

Merk: Dieser Fall liefert ein merkwürdiges Beispiel von solchen Straßenbewilligungen. Wir haben 10,000 fl. für eine Straße bewilligt, ohne nur zu wissen, welche Verbindung damit hergestellt werden soll, ob mit dem obern Schwarzwald oder mit einem andern Theile.

Kettig v. E.: Das muß ich widersprechen. Man hat im Jahr 1831 auf'm Landtag wohl gewußt, welches die beste Straße sei, und sich damals überzeugt, daß die Straße von Dossenbach nach Schwörstadt die ganz zweckmäßige seyn werde.

Martin: Ich will nur mit wenigen Worten bemerken, daß ich, wie ich die Sache kenne, der Straße über Dossenbach den Vorzug gebe.

v. Jhstein: Die Bewilligung war ausdrücklich für die Straße in der Richtung über Dossenbach nach Schwörstadt gegeben und auf diese Richtung beschränkt. Ich bin übrigens auch der Meinung, daß man zur Tagesordnung gehen kann, und zwar aus den von dem Abg. Kettig angeführten Gründen, so wie aus dem weitern Grunde, daß die Budgetcommission für sich solche Summen nicht ins Budget aufnehmen kann, wenn die Regierung ihr entgegen tritt, und dieses wird hier der Fall seyn, weil, wie der Abgeordnete Stösser angeführt hat, ein Streit über die Concurrenzpflicht vorliegt. Es könnte daher für diese Periode von einer Aufnahme ins Budget nicht die Rede seyn, allein ich hoffe, daß die Regierung, in Berücksichtigung der vorgetragenen Gründe, und besonders auch in Berücksichtigung der frühern Bewilligung der Kammer, welche nur für die angedeutete

Richtung der Straße stimmte, die Straße nach dem Wunsch der Gemeinde Schopfheim anlegen lassen wird.

Merk: Ich begreife nicht, wie ein Streit über die Richtung vorliegen kann, nach dem ausgesprochen wurde, die Bewilligung sei nur unter Zugrundlegung der Richtung nach Dossenbach erfolgt, was aber aus dem Beschluß nicht zu ersehen ist.

Stösser: Immerhin kommt das in Betracht, daß jedenfalls noch mehr Beiträge geleistet werden müssen, indem es mit diesen 10,000 fl. noch nicht geschehen ist, und Diejenigen, die bezahlen sollen, doch auch vernommen werden müssen.

Staatsrath Nebenius: Es ist nichts verloren, wenn bis zur nächsten Budgetperiode die Bewilligung ausgesetzt bleibt, denn die Gemeinden können mit Zuversicht darauf zählen, daß, wenn die Regierung die Entscheidung über die Beitragspflicht und den Zug der Straße gegeben hat, die Kammer das, was sie früher bewilligte, später nicht wieder zurückziehen wird. Mittlerweile kann man dann anfangen zu bauen; nur werden wir darauf sehen, daß es nicht geht, wie in einem andern Falle, wo der Staat einen Beitrag zugesichert hatte, und dessen ein Mitglied erwähnte.

v. Jhstein: Die Gemeinde Schopfheim hat sich anerbotten, für einen Zuschuß von 10,000 fl. die ganze Aufgabe zu übernehmen, ein Punkt, der gewiß die Berücksichtigung der Regierung verdient, indem der andere Straßenzug einen weit größern Aufwand erfordert.

Kettig v. E.: Ich erlaube mir ein Wort auf die Bemerkung des Abg. Merk zu sagen. Er hat darüber seine Bewunderung ausgedrückt, daß man jetzt noch von der Ausmittelung einer Straßenconcurrenz, und darüber, wohin die Straße geführt werden soll, sprechen könne. Ich muß gestehen, es wundert mich auch, da man doch schon 10,000 fl. ein für allemal gegeben hat. Ich glaube, es wäre gut gewesen, man hätte die 10,000 fl. schon anfangen zu verbauen.

Berbel: Auf demselben Standpunkt, worauf wir uns jetzt befinden, waren wir schon im Jahr 1831. Dort hat die Kammer 10,000 fl. für diese Straße bewilligt, in der Voraussetzung, daß die Concurrenz nicht an Unmöglichkeiten scheiterte, sondern bis zu der Zeit, wo die Verwendung der 10,000 fl. anfängt, im Reinen seyn werde. Im Jahr 1833 kam die Sache zur Sprache, und es schien nicht anders, als daß die Behörden rücksichtlich der Concurrenzausmittelung

nichts gethan haben, und die Straße also wieder ungemacht blieb, während sich die Kammer kräftig dahin aussprach, daß sie gemacht werden solle. Das Geld wurde ins Budget aufgenommen für die Richtung, welche die Petenten zu haben wünschten. Daß nun Hr. v. Schönau, wie die Petenten sagen, einen Einwurf machen konnte, kann ich nicht begreifen. Daß er ihn aber gemacht hat, glaube ich, denn sonst hätten es nicht vier Bürgermeister angeben können. Dies ist aber ein trauriger Zustand für diese Gemeinden, indem sie dadurch immer um ihre Straßen kommen.

Wenn es der Abg. Stöffer für einen Fehler ausgiebt, daß 20,000 fl. für eine Straße von Mingolsheim zc. verwendet wurden, so ist dies wahr; allein es ist nicht ein Fehler von der Straßenbaubehörde, sondern von der Staatsbehörde, welche nicht im Stande war, diese Concurrenz- ausmittelung zu bewirken. Ich weiß nicht, welche Unmöglichkeit hier vorliegen sollen. Es sind hier Gemeinden, welche 10,000 fl. bezahlen wollen, um diese Straße zu machen. Nun ist eine Entscheidung der Regierung erfolgt. Es wurde Rekurs eingelegt; aber braucht man denn zwei Jahre, um darüber zu entscheiden? Es ist eine gerechte Klage von Seiten der Petenten, daß die Entscheidung erst vor so kurzer Zeit erfolgt sei. Schon im Jahr 1831 ist dieselbe Frage zur Sprache gekommen, und von der Regierung und Kammer die Straße als nothwendig erachtet worden, indem von beiden Seiten die Bewilligung von 10,000 fl. deutlich ausgesprochen worden ist. Die Gemeinden läßt man aber nicht zum Beitrag kommen. Man soll ihnen nur einmal das abnehmen, was sie thun wollen, und sich nicht durch den Widerspruch eines einzelnen Privaten stören lassen, was ich für verwerflich halte. Ich wollte, die Straßenbaubehörde hätte hier dasselbe gethan, wie bei einer anderen Straße, und dann würde man weiter seyn.

Staatsrath Rebenius: Ich kenne zwar die Sache nicht genau, allein es handelt sich nicht bloß von der Einsprache eines Einzelnen, sondern es hat ohne Zweifel auch noch die Gemeinde gegen die Richtung, welche vorgeschlagen worden ist, Einsprache gemacht. Nun weiß man aber, wie es zu gehen pflegt, wenn Parteien streiten. Der Abg. Gerbel hat es gewiß schon selbst erfahren, daß die Geschäfte so schnell nicht abzumachen sind, wenn Gemeinden mit einander im Streite liegen. Wenn ich nicht irre, so sind die Techniker selbst nicht einmal mit einander ganz einig.

v. Jzstein: Es ist doch von der Regierung von besonderer Wichtigkeit, zwei Punkte zu berücksichtigen. Der erste Punkt ist der, daß die Kammer nur für die Richtung von Schoppsheim über Dossenbach nach Schwörstadt ihre Bewilligung ausgesprochen, also Grund für die Regierung vorhanden ist, zu glauben, daß die Kammer für eine andere weit kostspieligere und vielleicht andere Interessen verletzende Richtung ihre Einwilligung nicht geben werde. Der zweite Punkt ist, daß die Gemeinde Wehr selbst nicht mit der Richtung über Wehr zufrieden ist.

Stöffer: Es ist nicht nur ein Einzelner, der die Einsprache erhoben hat, sondern es sind ihrer viele, und unter andern auch eine Staatsanstalt. Daß die Sache jetzt erst vorkommt, ist natürlich, weil früher die Petitionäre nicht eingekommen sind, die Straße über Wehr zu führen. Das ist aber erst hervorgerufen worden, weil sie gesehen haben, daß sie eine Staatsbeihilfe erlangen könnten. Es wird sich jetzt darum handeln, welche Straße zweckmäßiger seyn wird. Sollte sich dieses ergeben, so würde die Sache keinem weitem Anstande unterliegen.

Rutschmann: Es ist richtig, was der Abg. Stöffer vorgetragen hat. Man hat Verbesserungsvorschläge gemacht; man hat gesagt, es könne der nämliche Zweck erreicht, und gleichzeitig dem bedeutenden Orte Wehr, so wie dem dortigen Eisenwerke ein großer Vortheil verschafft werden, wenn die neue Straße nach Wehr geführt, und die schon bestehende Straße von da über Döflingen nach Brennet (Einsmündung der Wehrthalsstraße in die Rheinstraße) nur verbreitert werden dürfte. Diese Verhältnisse sind in Erwägung gezogen worden; es wurde eine Kommission ernannt von der Kreisregierung zu Freiburg, die sich nach Vernehmung der an Ort und Stelle versammelten Localbehörden und Ortsvorstände für den Straßenzug über Wehr entschieden hat. Es wurde eine Repartition gemacht über die zu leistenden Principalbeiträge; aber in der Folge haben die beteiligten Gemeinden selbst erklärt, daß sie nichts zahlen und auf die Vortheile verzichten wollen.

Grether: Die Gemeinden haben nur darum ihren Beitrag zurückgezogen, weil die Straße nicht dorthin, das heißt, nicht über Dossenbach nach ihrem Wunsche geführt wird. Schoppsheim hat erklärt, daß, wenn man 10,000 fl. als Aversum beitrage, es sich verbindlich mache, die Straße auf eigene Kosten herzustellen.

Stöffer: Daß diese Straße hergestellt werden soll, unterliegt keinem Zweifel. Es soll die Verbindung zwischen Schopfheim und dem Rheinthal hergestellt werden, und es handelt sich bloß um den Straßenzug. Wollen die Gemeinden, die am Zug über Dossenbach liegen, ihre Beiträge leisten, und die andern nicht, so wird die Sache bald aus seyn.

v. Hystein: Es ist gewiß, und ich glaube diesen Sach vertheidigen zu können, daß die Regierung nicht das Recht hat, Gelder, welche die Kammer für eine bestimmte Straßenrichtung bewilligt hat, für eine ganz andere Straße zu verwenden, wenn sie auch am Ende gleich in dieselbe Hauptchauffee eintritt, aber auf Umwegen dahin führt.

Gerbel: Die Kosten der Straße über Wehr sind auch anders angeschlagen, als jene über Dossenbach, indem die der ersten auf 90,000 fl. und die der letztern auf 26,000 fl. berechnet sind. Wenn nun die Regierung ihre Meinung veränderte, so bedarf es nothwendig einer neuen Bewilligung; allein dann fällt auch der Zuschuß, den die Gemeinden angeboten haben, und der im Betrage von 10,000 fl. bei einer Summe von 26,000 fl. bedeutend ist, weg. Der Zuschuß, der von Wehr aus mit 200 fl. kommen soll, ist gar nicht in Anschlag zu bringen, indem der Straßenzug über Wehr dreimal so viel kosten soll. Man kann demnach die Summe ins Budget aufnehmen in der gewissen Voraussetzung, daß die Staatsbehörde mit dem Recurs in zwei Monaten fertig seyn, d. h. bis es zur Verwendung der 10,000 fl. kommt, darüber entschieden haben wird. Die Gemeinden haben auf die 10,000 fl. gewiß ein wohlbegründetes Recht, und ich bin überzeugt, daß, wenn es der Staatsbehörde ernst ist, sie die Sache zum Ziele führen kann.

Stöffer: Daß die Staatsbehörde mit der Entscheidung in zwei Monaten fertig seyn kann, unterliegt keinem Zweifel; bis aber die Recursverhandlungen gepflogen seyn werden, wird schon eine längere Zeit gebraucht werden. Der Abg. Gerbel wird dieses schon aus seiner eigenen Praxis wissen. Was die Verwendung des Staatszuschusses betrifft, so sind wir darin Alle einig; wenn aber der Abgeordn. Gerbel meint, die Sache wegen der Kosten sei im Reinen, so will ich ihm nur bemerken, daß die Techniker um das doppelte verschiedener Ansicht sind.

Buhl: Ich mache auf die Nothwendigkeit aufmerksam, daß über die Herstellung dieser Straße bald entschieden werden muß, und zwar wegen der Zollverhältnisse. Es kommt, wenn diese Straße gemacht ist, ein großer Theil von unserm

Transit hinter die Grenzlinie, und da wird die Straße über Dossenbach am Zweckmäßigsten seyn, weil die andere Richtung mehr Höhe hat, und bergauf und bergab geht.

Merkl: Ich sehe nicht ein, wie die Sache dem geringsten Aufenthalt unterliegen kann. Das Erkenntniß, welches vorliegt, ist null und nichtig, und hat gar nicht gegeben werden können. Es konnte kein Streit darüber entstehen, welche Richtung genommen werden soll, da bei der Bewilligung von 10,000 fl. schon darüber entschieden wurde. Wenn die Regierung einen andern Antrag gestellt hätte, so würde dieß einen Unterschied begründen; allein auch diese war mit der Richtung über Dossenbach einverstanden, und es kann daher die Straße fortgesetzt werden, wie sie angefangen ist.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordn. Stöffer verworfen, und der der Kommission auf Verweisung der Petition an die Budgetkommission angenommen.

Schaaff berichtet

1) über die Petition des ehemaligen Landwehrosoldaten Rembruster in Singen um Verleihung einer Pension, Beilage Nr. 9, welche vermöge Kammerbeschlusses an das Großherzogliche Staatsministerium überwiesen wird.

Derselbe erstattet Vortrag

2) über die Bitte mehrerer ehemaligen Soldaten, und zwar: Michael Schwarz von Eisingen, Georg Schleid von Guttentbach, Jakob Kutler aus Eichholz, und Fris Treferer von Wiesleth, um Verleihung von Pensionen,

Beilage Nr. 10,

worüber die Tagesordnung beschlossen wird.

Nachdem noch der Präsident die Kammer in Kenntniß gesetzt hatte, daß die zu Berathung der Motion des Abg. Welcker in Betreff der Pressfreiheit gebildete Kommission aus den Abg. Sander, Kröll, Bohm, Trefurt und ihm selbst bestehe, wird die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste auf den 3. August unter Verkündung der Tagesordnung anberaumt.

Zur Beurkundung

Der Präsident: Mittermaier.

Der Secretär:

A. Schinzinger.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission, die Anlegung einer Eisenbahn von Mannheim bis Basel betr. Erstattet von dem Abg. Gerbel.

§. 1.

Auf dem Landtage von 1833 wurde von Commerzienrath und Handelsmann L. Newhouse von Mannheim der zweiten Kammer eine Druckschrift, betitelt:

„Vorschlag zur Anlegung einer Eisenbahn im Großherzogthum Baden von Mannheim bis Basel,“ mit einer Petition des Inhalts übergeben, daß es der Kammer gefällig seyn möge, auf die Ausführung dieses großen Werks alle Rücksicht zu verwenden, und zur Beseitigung aller demselben entgegenstehenden Hindernisse möglichst mitzuwirken.

Der hierüber von dem Abg. Buhl erstattete Bericht beleuchtete dieses große Unternehmen sehr umfassend als ein dem Land in vielen Beziehungen höchst Vortheilhaftes, und führte zu dem von der Kammer einstimmig gefaßten Beschluß:

„Die Kammer möge die von dem Commerzienrath Newhouse übergebene Druckschrift in ihrer Bibliothek niederlegen, und ihr dankbares Anerkennniß der verdienstlichen Arbeit des Verfassers in ihrem Protokoll ausdrücken, die Petition desselben aber dem hohen Staatsministerium zur Kenntniß bringen, und dabei den Wunsch aussprechen: dasselbe möge die dem sehr wichtigen Gegenstand nöthigen vorbereitenden Anordnungen veranlassen, und insbesondere einen Gesetzentwurf über die Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken bearbeiten und vorlegen lassen.“

In der ersten Kammer hatte eine dort übergebene Petition des Commerzienraths Newhouse den einstimmigen Beschluß zur Folge:

„Dem Großherzogl. Staatsministerium das lebhafteste Interesse, welches die erste Kammer an der Bewirklichung des Planes nimmt, so wie den Wunsch auszusprechen, daß die erforderlichen vorbereitenden Untersuchungen und Erkundigungen von den betreffenden Staatsbehörden veranlassen werden möchten, damit, wenn sich eine Actiengesellschaft bildet, durch diese Vor-

arbeiten die Ausführung erleichtert, gesichert und beschleunigt werde.“

§. 2.

Die Großherzogl. Regierung verfügte auf diese empfehlenden Ueberweisungen den Zusammentritt einer aus drei höheren Staatsbeamten bestehenden Kommission zur Prüfung dieses Projectes.

Das Resultat dieser gemeinschaftlichen Begutachtung besteht nach dem Inhalt der hierüber vorliegenden und dem Berichterstatter mitgetheilten Akten darin:

Daß der Berechnung der Kosten für diese Eisenbahn eine Untersuchung der Vertiklichkeit vorangehen müsse, welche einen Kostenaufwand von 500 fl. per Stunde erfordere; daß übrigens diese Eisenbahnanlegung nur dann für das Land von Nutzen sei, wean ein System von Eisenbahnen auf große Entfernungen bis zu einem oder mehreren bedeutenden Seehäfen entstehen sollte, hierdurch würden die wichtigsten Folgen für den großen Güterverkehr herbeigeführt werden, und die Route über Holland und Italien einen außerordentlichen Zuwachs an Gütern und das Uebergewicht über einen großen Zweig des europäischen Seetransports erhalten. Der badische eigene und Transithandel nähme dann an dieser Vermehrung des allgemeinen Verkehrs seinen reichlichen Antheil.

In diesem Sinn ergieng unterm 5. Februar d. J. eine höchste Staatsministerialverfügung an den Petenten Newhouse mit dem weitem Anfügen:

Daß Sr. Königl. Hoheit der Großherzog dann, wenn der günstige Moment entweder durch ein bestimmtes Anerbieten von Privaten, welche mit den ihnen für die Ausführung dieses Werks zu Gebot stehenden Mitteln Bürgschaft zu leisten im Stande sind, oder durch die von den Nachbarländern dargebotenen Combinationen sich darstellt, dem wichtigen Gegenstand jede Unterstützung angezeihen lassen werden, die durch die Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs sich rechtfertigen lasse.

§. 3.

Auf diesem Landtag kamen nun weitere Petitionen über diesen Gegenstand ein, und zwar:

Zuerst von dem Nordamerikanischen Consul für das Königreich Sachsen List unter Anschluß eines Memoirs über die in Frage stehende Eisenbahn nebst eines Exemplars der Berichte des Leipziger Eisenbahncommittees, mit dem Wunsch,

hierdurch diesen für Baden so überaus wichtigen Plan seiner Ausführung näher zu bringen, und in der Absicht, dem gemeinen Wesen dadurch nützlich zu seyn.

Die zweite Petition wurde von dem Commerzienrath Newhouse, dem das Verdienst der ersten Anregung zu Anlegung dieser Bahn nicht abgesprochen werden kann, eingereicht, welche Vorstellung die wirkliche Realisirung dieses Project's bezweckt, dazu sachgemäße Vorschläge macht, und zuletzt das Memoir des Konsuls List in allen seinen Theilen zu beleuchten, als irrig darzustellen und zu widerlegen sucht.

Die dritte hier eingegebene Vorstellung ist die des Konsuls List, welcher darin bittet, die Kammer möge sich bei der Großherzogl. Regierung für ihn verwenden, daß ihm von derselben die Concession ertheilt werde, die Stiftung einer Actiengesellschaft zu dem Zweck der Herstellung der ost erwähnten Eisenbahn unter folgenden Bestimmungen zu negociiren:

- 1) die Kompagnie könne sich nicht eher constituiren als bis ein baares Kapital von vier Millionen Gulden subscribirt werde;
- 2) die Kompagnie solle berechtigt seyn, für ein Drittheil der Anlegelosten dieser Bahn unverzinsliche Kassenscheine zu creiren und auszugeben, welche sie zu jeder Zeit in Metallgeld auszulösen haben werde;
- 3) der Kompagnie solle das Recht eingeräumt werden, Reisende und Güter zu transportiren, wofür sie der Großherzogl. Postverwaltung den erweislichen Reinertrag zu vergüten habe, dagegen solle ihr der Salztransport zu den gegenwärtigen Frachtpreisen auf zehn Jahre überlassen werden;
- 4) die Kompagnie soll ferner das Recht haben, die Fahrtafen zu bestimmen, jedoch sollen dieselben die gegenwärtigen Post- und Frachtpreise in keinem Falle übersteigen, sondern vielmehr bis auf die Hälfte dieser Frachtsätze herabgesetzt werden, sobald die Hälfte 6 pCt. Reinertrag gewähren werde;
- 5) die Kompagnie werde Briefe und Pakete unter 20 Pfd. auf Rechnung der Post zu denselben Frachtpreisen transportiren wie andere Güter;
- 6) der Kompagnie solle das Recht zustehen, die Bahn unter gleichen Bedingungen nach dem Ausland fortzusetzen und zuletzt
- 7) soll außer dieser Bahn keine andere Eisenbahn zwischen Mannheim und Basel concessionirt werden.

Verhandl. d. II. Kammer 1835. VI 6 Hest.

§. 4.

Eine mündliche Rücksprache des Berichterstatters mit dem Commerzienrath Newhouse und dem Chef des Banquierhauses Ehinger et Comp. in Basel, des Vollmachtgebers des erstern, ließ der von diesem übergebenen Vorstellung die nähere Erläuterung über die eigentliche Absicht der Petenten dahin nachfolgen:

Daß man einstweilen nur nach vorläufig zu ertheilender exclusiven Concession die Erlaubniß zur örtlichen Untersuchung über die zweckmäßigste Anlegung der Bahn unter dem Schutz der Regierung und zur nähern Berechnung der für die Eisenbahn im Ganzen nothwendigen Summe und deren Ertrags, nebst den darauf zu verwendenden jährlichen Ausgaben, durch Techniker und zwar auf Kosten der Unternehmer zu erlangen wünsche, und erst nachdem man hierüber umfassende Kenntniß erhalten und gründliche Vorlage zu machen in der Lage seie, solle über die nähern Bedingungen der Concession mit der Großherzogl. Regierung in weitere Unterhandlung getreten werden, und dürfte dann diese noch vorläufige Ansicht des erwähnten Banquierhauses etwa darin bestehen:

Daß man an die Staatsgewalt des Großherzogthums kein anderes Verlangen stelle, als daß den Unternehmern zu Bildung einer Actiengesellschaft zum Zweck der Anlegung dieser Eisenbahn für ihre alleinige Rechnung und auf ihre Gefahr mit Gewährung des unbeschränkten Eigenthumsrechts dieser Bahn für die Actionärs die Concession ertheilt werde. Die Details würden dann von den obwaltenden Verhältnissen geboten werden, und könnten kein Gegenstand langer Erörterungen werden und keine Streitfrage herbeiführen.

§. 5.

Nachdem nun dieses vorausgeschickt worden, kann man zur nähern Beleuchtung der Sache selbst schreiten.

Alle Stimmen, welche hier zu sprechen berufen sind, vereinigen sich dahin, daß Eisenbahnen mit Dampfswagen den Staaten, welche sie besitzen, ungewöhnlich großen Gewinn bringen, daß hierdurch Industrie und jegliches Gewerbe Vorschub und mannigfach wirkende Beförderung erlangen, daß dem Feld- und Weinbau durch die schnellste und wohlfeilste Zumarkbringung der Produkte nach allen Richtungen der beste Aufschwung zu Theil wird, und es mag sonach der Satz eines Engländers viel Wahres in sich tragen, der da

sagte: „das Land soll Eisenbahnen machen, und die Eisenbahnen werden das Land machen.“

Diese allgemeine Nützlichkeit wurde bereits in vielen Staaten anerkannt, welche uns in großen Unternehmungen voranschreiten, insbesondere ist es England und Nordamerika, wo mit dem besten Erfolg bereits solche künstliche Straßenzüge in vielen Verzweigungen bestehen; diesen Staaten strebt Belgien, ein nicht sehr umfangreicher von Kanälen bedeckter Staat, mit löblichem Eifer nach, da in Folge der Beschlüsse beider Kammern der Stände auf Antrag der Regierung diese letztern ermächtigt worden (Kammerbeschluss vom Ende März 1834 und der erste vom 14. Mai), anzuordnen, daß Belgien mit Eisenbahnen nach allen Richtungen durchzogen werde, wozu ein Credit von 35 Millionen Franken bewilligt wurde. Es wird nun hieran mit allem Eifer gearbeitet, und die belgische Eisenbahn von Ostende an der Nordsee nach Antwerpen und von da über Berviers, Eupen, an Aachen vorbei nach Köln, welche unsern Rheinhandel eben so sehr begünstigt als irgend eine andere in Deutschland, sieht einer raschen Ausführung entgegen und ist schon streckenweis eröffnet. Auch Frankreich bleibt nicht zurück, und es wurde erst in den April-Sitzungen der Deputirtenkammer von der Regierung ein Gesetzentwurf über die Anlegung einer Bahn von Paris nach Havre und Rouen vorgelegt, welcher hier zur nähern Einsicht beigefügt ist, und wodurch dieses bereits begonnene Werk eine im Allgemeinen nachahmungswürdige Grundlage erhalten hat.

Deutschland folgt diesen großen Beispielen; es sind hier nach einer weiter angeschlossenen Beschreibung schon ungefähr zwanzig Bahnen projectirt, zum Theil schon angefangen und mehr oder weniger ihrem Ziele näher geführt.

S. 6.

All dies läßt doch wohl nicht mehr an der allgemeinen Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit dieser großen Kapitalanlagen zweifeln, und für das Großherzogthum ist hierdurch der sehr erhebliche Vortheil geschaffen, daß ihm die Vorgänge anderer Staaten und die nur stets mit Opfern zu erkauenden Erfahrungen zum Muster dienen können.

Zwar kommt wohl vieles, ja das meiste auf die bei jeder einzelnen Bahn bestehenden Verhältnisse und zu erwartenden Conjunctionen an, und dies führt zu der speciellen Frage: „welche Vortheile und Nachtheile sind zunächst von der hier in Frage stehenden Eisenbahn von Mannheim nach Basel zu erwarten?“

wobei vorzüglich alles von dem schon durch die Regierung als wesentlich herausgehobenen Punkt abhängen wird: „In welche Verbindung tritt unsere Bahn mit dem Ausland nach Süden und nach Norden, und ist ein allgemeines Transportsystem dadurch zu erwarten?“

S. 7.

Nachdem nun, wie Bericht erwähnt, in den letzten Jahren in allen angrenzenden Staaten wirklich Großes für die Verbindung der Meere und zur Beförderung des Handels durch Wasserwege mittelst Dampfschiffahrt, Eisenbahnen und Landstraßen geschehen, und mit Sicherheit noch zu erwarten steht, so läßt sich mit Recht behaupten, daß durch die fragliche Eisenbahn der Schlüsselstein für das Ganze gelegt und eine Verbindungsstraße von der Nordsee bis in die Nähe der Alpen gerade in der Mitte von Europa gebildet wird. Gegen Süden wird dadurch der Welthandel des mittelländischen Meeres erfaßt, indem die Schweiz mit Oberitalien verbunden wird, vermittelt der herrlichen Gotthardstraße von Genua auf Lago maggiore über Bellinzona, Gotthardshöhen und die Straße über Lucern nach Basel in vollkommen gerader nördlicher Richtung auf Köln und Rotterdam, und nach Antwerpen und Ostende nur wenig westlich abweichend, oder vermittelt des Splügen und Bernhardin von Chiavenna nach Chur und an den Bodensee über Konstanz auf Basel oder durch den Schwarzwald nach Offenburg, und sodann von Triest über Venedig, wie von Genua, an die Levante, den Orient und bis in die Häfen des mittelländischen und des adriatischen Meeres reicht.

Gegen Norden haben wir von Mannheim nach Köln die sehr bequeme Wasserstraße, damit inslirt die nach Antwerpen und von da nach Ostende führende im Werk liegende Eisenbahn, und von der andern Seite von Köln über München nach Bremen oder Hamburg an die Nordsee. Es ist damit die Verbindung des Mittelländischen Meeres mit dem Weltmeere hergestellt, und den Reisenden Gelegenheit gegeben, in drei bis vier Tagen von Antwerpen nach Mailand und Genua zu gelangen, und der Waarentransport wird in jeder Jahreszeit von Genua nach Basel binnen acht Tagen Statt haben. Der weiter hieraus entspringende Gewinn besteht darin, daß für den Handel des Continents zwei unmittelbare Wege nach der See, mit Umgehung von Holland, welches den Handel mit Colonialwaaren sonst zu einem Monopol für sich machte, bestehen, und es wird dann erst hierdurch der Zollverein seine Früchte für den Handel Badens

zu tragen im Stande seyn. Noch viele andere Verzweigungen mit dieser Hauptbahn sind zwar projectirt, können aber als sekundär hier füglich unberührt bleiben, und mögen wohl größtentheils von dem ernstlichen Unternehmen, wenn auch nicht schon von der Vollendung und dem glücklichen Gelingen, der Bahn von Mannheim nach Basel abhängen, es gehört dahin die Bahn von Basel nach Konstanz ober an den Bodensee, die von dem Fürsten von Thurn und Taxis angeregte Bahn von Frankfurt nach Mainz, ferner die von Frankfurt nach Mannheim, mittelst Erbauung einer massiven Neckarbrücke, und sodann weiter von Frankfurt nach Leipzig, so wie auch von Frankfurt nach Kassel und von da über Halle und Wittenberg nach Berlin.

S. 8.

Ist man nun auch über die mit dieser Eisenbahn verbundenen großen Vortheile zu Hebung des Handels und zu Steigerung der Preise für die Produkte und Industriegegenstände mittelst des schnellen und wohlfeilen Transports derselben im Reinen und kann hieran nicht wohl mehr gezwweifelt werden, so fragt es sich doch auch, ob die Nachteile, welche dieses Unternehmen unabweislich im Gefolge haben wird, die Vortheile nicht aufwiegen oder bedeutend überschreiten. Es kann nämlich nicht geläugnet werden, daß gar viele Wirthe, Frachtfuhrleute und Kutscher, so wie noch manche andere Gewerbsleute in der Nähe der Straßen dadurch in ihrer Nahrung werden beeinträchtigt werden, daß die Straße von ihnen abgeleitet und hierdurch ihr Verdienst bedeutend gemindert wird. So wie nun Jedermann die bei dem Fortschreiten der Civilisation stets im Gefolge stehenden größern oder geringern Nachteile ohne besondere Entschädigung auf sich zu nehmen gezwungen ist, und Niemand daran dachte, bei Einführung der Dampfeschiffahrt die gewöhnlichen Schiffer, und nach Erfindung der Buchdruckerkunst die hierdurch brodlos gewordenen vielen Abschreiber zu entschädigen, so wird wohl auch bei uns wie in andern Staaten nach Herstellung von Eisenbahnen gar mancher Staatsbürger wegen des ihm hierdurch zugehenden Nachtheils unberücksichtigt bleiben müssen. Um aber doch dem ganz nahe liegenden Schaden der Einzelnen bei dieser Bahnanlage möglichst zu begegnen, liegt es in dem Plan der Unternehmer, Herren Ehinger und Comp. Bischof zu St. Alban und Emanuel Karocke Sohn, drei rühmlich bekannte Banquierhäuser an der Spitze, den Wirthen, Posthaltern, Frachtfuhrleuten, Kutschern und Oberrheinschiffen jegliche Be-

rücksichtigung zu ihrer Schadloshaltung angedeihen zu lassen, es sollen die Wirthe bei Verpachtung der an der Grenze der Bahn von Strecke zu Strecke anzulegenden Gasthäusern vorzüglich bedacht werden, und die Kutscher, Frachtfuhrleute, Posthalter und Rheinschiffer, in so fern sie oder ihre Angehörigen bei der Bahn nicht selbst Unterkauf und Versorgung finden, wozu sich alle mögliche Gelegenheit bei diesem großen Etablissement darbietet, sollen einige Jahre hindurch bis zum allmählichen Absterben der wirklich so sehr Beschädigten, daß sie ihre ganze Existenz bedroht sehen, und zwar nach Maßgabe billiger Abschätzung ihres wirklichen Verlustes mit Jahresgehalten Entschädigung bekommen, zu welchem Zweck über 100,000 fl. jährlich bestimmt werden sollen, was als Bedingung der Concession erscheinen mag. Die Kutscher und Fuhrleute werden indessen in ihrer Beschäftigung nicht viel verlieren, da die Verbindungen aller Orte des Landes viel lebhafter werden, und die Zufuhr der Reisenden und Waaren zu der Bahn vielen Verdienst darbieten wird. Der Nutzen, welcher den Güterbesitzern in der Nähe der Bahn zufließen wird, dürfte dagegen nicht gering seyn, da nebst dem starken Güterankauf der Unternehmer selbst, die dabei befindlichen Liegenschaften sich in ihrem Preis bedeutend und in der Breite von zwei Stunden rechts und links der Bahn mindestens um 10 fl. der Morgen erhöhen werden, was zu 5,487 Morgen die Quadratstunde beiläufig berechnet, 12 $\frac{1}{4}$ Million beträgt, und es wird schon dadurch der Nationalwohlstand mittelst dieser Eisenbahn auf eine hohe Stufe gelangen.

S. 9.

Die Richtung, welche die hier in Frage stehende Eisenbahn nach dem Vorschlag des Commerzienraths Newhouse in seiner Druckschrift S. 104 erhalten soll, und welche die geeignetste seyn dürfte, in so fern die Localuntersuchung nicht ein Anderes und Besseres darlegen wird, besteht darin, daß sie bei Mannheim am Neckar und zwar an dem Punkt anfängt, wo der Endpunkt der zu erwartenden Hanseatisch-Kasselschen, Frankfurter Eisenbahn an der für diese Frankfurter Bahn zu errichtenden Neckarbrücke mit einer 30 bis 34 Fuß hohen Wölbung über dem Wasserspiegel anzunehmen ist, von da durch die Kuhweide, etwa zwischen der Kaisers- und Ziegelhütte, über die Straße von Heidelberg, mittelst eines Bogens über dieselbe zwischen Blankstatt und Schwezingen, über Neusußheim, Oberhausen, Rheinsheim und Philippöburg, wo die Brücke von Germersheim für die

Rheinbairischen Reisenden und Waaren einfließt, sodann über Hochstetten und Linsenheim, sich Schröck so viel als möglich annähernd, an dem Durlacher oder Mühlburger Thor von Karlsruhe vorbei fahrend, dann nach Ettlingen, Rastadt vermittelt einer Brücke über die Murg nach Dos, ferner an Schwarzach, Scherzingen, Neufreistadt, Bischofsheim und Bodersweiler vorbei, möglichst nahe bei Stadt und Dorf Kehl für die Reisenden von Strassburg und die Güter des Rhonekanals, dann zwischen Neumühl und Kork die Kinzig überschreitend nach Dinglingen, mit Annäherung von Offenburg, zwischen Walterweiler und Schutterwald zur Aufnahme der Verzweigung an den Bodensee. Von da an Wahlberg vorbei zwischen Grafenhausen, Oberhausen und Weisweil rechts, und Herbolzheim und Kenzingen links, dann nach Hecklingen, Niegel, am Kaiserstuhl über die Elz, Theningen und Emmendingen links lassend, stets im Thal in der Richtung von Bezenhausen, Haßloch und St. Georgen, sich Freiburg nähernd und zwar zwischen dem Wirthshaus zum Pfauen und der Stadt beim Endinger und am Dreifacher Thor. Von da weiter in dem Thal an Wolfenweiler, Krozingen und Mühlheim links vorbei nach Neuenburg, Steinstadt, an der Kaltenherberg vorbei nach Simeldingen, oder wenn es für besser gehalten wird, an Bellingen, Bamlach, Blausingen und Felsenmühle vorbei durch die Klostermatten, bald auf Dämmen an den Ufern des Rheins, bald unter oder durch gesprengte Felsmassen bis Istein. Links der Landstraße nach Harburg, oder in der Richtung des Drathzugs an das Riechthor von Basel, der Endpunkt der Bahn.

Die Natur der Lokalität soll diese Bahnanlage in jeder Weise und in solchem Grad begünstigen, daß wohl in der ganzen Welt eine schönere Eisenbahn auf einer so ansehnlichen Strecke von 56 Stunden durch anziehendere Gegenden und gesegnetere Gefilde nicht erreicht worden und nicht gedacht werden könne.

Die für die Straßenlänge angenommenen 56 Stunden sollen in 5 Stunden 36 Minuten, jedoch ohne den Aufenthalt an den Ab- und Ausladstätten zurückgelegt werden, also in 6 Minuten eine Stunde.

Die ganze Strecke von Basel nach Mannheim hat nicht mehr als 486 Fuß Fall, es ist derselbe daher für die Strecke von 56 Stunden ganz unmerklich.

Die Anlage ist mit Ausnahme einer einzigen bei Schliengen ohne alle Schwierigkeiten, und schon auch in sofern empfiehlt

sich dieselbe. Aber bei Schliengen scheint das bis nahe an den Rhein hervorspringende Gebirg den Weg versperren zu wollen, und es wird die Aufgabe der Techniker seyn, über die beste Beseitigung dieses Haltpunktes, der indessen nicht zu den unüberwindlichen gehört, und schon bei mancher Straßenanlage, wie sich ein schönes Beispiel im Lamprechter Thal bei Neustadt an der Hardt findet, vorgekommen ist, sich gutächtig zu äußern und für die Ausführung des darüber zu fassenden Plans zu sorgen.

§. 10.

In so fern man vorziehen sollte, mit den Banquiers zu Basel in Verbindung mit den andern Banquierhäusern in Karlsruhe, Mannheim, unter Agentschaft des Handelsmanns L. Newhouse statt mit dem Konsul List bei diesem Unternehmen sich einzulassen, so dürfte eine weitere Beleuchtung über den etwa möglichen Kostenaufwand für diese Bahn und über deren Brutto- und Nettoertrag aus dem Grund nicht als wesentlich erscheinen, da diese Gesellschaft alles Risiko auf sich nimmt, und den Staat nur in so weit daran Theil nehmen läßt, als er sich selbst dabei zu betheiligen für gut findet, und was etwa nur darin bestehen möchte, daß er für die vom Staatsvermögen zu diesem Zweck abzugebenden Liegenschaften und andere Objekte sich in Aktien bezahlen läßt. Demungeachtet wird es zur Darlegung eines getreuen Bilds dieser Sache und insbesondere zur völligen Beruhigung der Abnehmer der Aktien als nothwendig erscheinen, sich näher darüber zu verbreiten.

Über die größere Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit einer Holzseisenbahn oder einer massiven Eisenbahn auf Steinunterlagen vermag die Kommission kein Gutachten abzugeben, da hierzu rein technische Kenntnisse gehören, und der Werth der einen Bahn vor der andern ganz relativ seyn mag; doch dürfte auch dem Laien in dieser Baukunst so viel einleuchtend seyn, daß wenn denn doch einmal das Werk zur Ausführung kommen soll, dasselbe gut und für viele Jahre haltbar angelegt wird, und in so fern möchte der massiven Eisenbahn auf Steinunterlagen, die nicht weichen, während die Holzbahnen nicht so haltbar sind und in kürzerer Zeitsfrist der Reparatur bedürfen, der Vorzug zu geben seyn. Dieser Ansicht scheint auch die von Newhouse vertretene Gesellschaft zu seyn, welche durchaus nur auf eine massive Eisenbahn sich einzulassen wollen, während Herr List die Holzseisenbahn nach dem Inhalt seines Memoirs für hinreichend erachtet und dieselbe in Vorschlag bringt.

Eine andere technische Frage ist die: ob der nach der Schrift des Herrn Staatsraths Nebenius Seite 145 neu erfundene Mörtel zur Anlage benutzt und dadurch viele Kosten erspart werden sollen? Die dabei sehr interessirten Unternehmer mögen dies einer näheren Prüfung unterwerfen.

Das von der Regierung vorgelegte und bereits in der zweiten Kammer angenommene sehr wohl gelungene Expropriationsgesetz kommt bei der Acquisition der zur Bahn nöthigen Liegenschaften, welche bei dieser Berechnung zuerst zur Grundlage zu nehmen sind, sehr zur Hilfe, der Morgen an Land wird im Durchschnitt des guten Bodens, Waldes und Haide zu dem gewiß hohen Preis von 200 fl. angenommen, und da man zu der 43 badische Fuß breiten Bahn 16 2/3 Morgen auf die Stunde rechnet, so kommt per Stunde hierfür ein Aufwand von 3,333 fl. 20 kr. in Berechnung.

Die Straßenbaukosten für gewöhnliche Landstraßen betragen für die Stunde 20,000 fl., da aber diese viel breiter wird, so nimmt man dafür, nach dem Muster von andern Bahnen an 35,000 „ — „

Für Nivellirung und nicht vorherzusehende Ausgaben 4,000 „ — „

Für Eisenschienen zu doppelten Geleisenpaaren nach technischen Berechnungen 4289 Centner per Stunde à 11 fl. 47,129 „ — „

Für die anzuwendenden Chairs oder eisernen Stühle oder s. g. Stiefel, woran die Schienen befestigt werden, 516 Centner à 11 fl. 5,676 „ — „

Für Unterlagen, steinerne Würfel nebst Sezerlohn 18,952 für die Stunde 10,000 „ — „

Unvorhergesehene Kosten 3,861 „ 40 „

im größten und somit zu ganz sicherem Maßstab angenommen beträgt die Stunde 109,000 „ — „

d. i. für 56 Stunden, als die Länge der Bahn 6,104,000 „ — „

Hiezu die Zinsen, ehe es zum Ertrag kommt. Für 4 Millionen im ersten Jahr zu 5 Procent 200,000 „ — „

Von 7 Millionen für 6 Monate im zweiten Jahr, wo sie fertig seyn wird 175,000 „ — „

6,479,000 fl. — fr.

Uebertrag 6,479,000 fl. — fr.
 Für sämtliche Brücken 150,000 „ — „
 Für Wasserbehälter 2,000 „ — „
 Für Stations-, Pack- und Lagerhäuser 195,000 „ — „
 Für Dampf-, Zug-, Fracht- und Eiswagen etc. 150,000 „ — „

Zusammen 6,976,000 fl. — fr.
 oder in der Rundsumme 7 Millionen, wobei aber Alles im höchsten Maß angenommen ist und bedeutende Ersparnisse eintreten können, wie denn schon zu den Eisenschienen eine Zusage zu 10 fl. per Centner vorliegt, was auf die Stunde eine Minderung von 4289 fl. und für die ganze Bahn 240,000 fl. beträgt, und wornach sich also der Aufwand zwischen 5 und 7 Millionen annehmen läßt.

Will man aber nur einstweilen den Bahndamm mit einem Geleisenpaar statt gleich mit zweien anlegen, so geht an den vorstehenden Kosten für Eisenschienen, Zugehör, Unterlagen und Sezerlohn die Hälfte von 62,805 fl. per Stunde, also mit 31,402 fl. 30 kr. ab, was auf die Länge der Bahn zu 56 Stunden 1,758,512 fl. und mit den Zinsen von 1 1/2 Jahren ad . . . 131,888 „

Zusammen 1,890,000 fl. beträgt, wodurch dann die Kosten auf 5 Millionen schon ohnehin herabkommen werden. Immer aber ist so viel gewiß, daß die Bahn nach der sichern Annahme und Berechnung von Kunstverständigen selbst mit zwei Geleisenpaaren im äußersten Fall nie über 7 Millionen zu stehen kommen wird. Für eine Holzseisenbahn würden die Kosten übrigens nicht mehr als 5 1/2 Millionen betragen.

Die Kosten für eine Stein- und Eisenbahn, wie sie für unser Land sich qualificirt, sollen aber immer noch etwas weniger betragen; es wird darunter eine Bahn verstanden, welche fortlaufende steinerne Unterlagen hat, während die massive Eisenbahn nur alle 3 Fuß einen steinernen Würfel als Unterlage bekommt, und der Zwischenraum aus massivem Eisen besteht, was auf den Fuß 30 Pfund Eisen mehr beträgt.

§. 11.

Der jährliche Ertrag von dieser Bahn beträgt für eine Million Str. Waaren zu 29 2/3 fr. Fracht 494,444 fl. — fr.

Für 91,000 Reisende bei täglich zwei Fahrten hin und zwei Fahrten her à 12 fl. 1,092,000 „ — „

Zusammen 1,586,444 „ — „

	1,586,444 fl. — fr.
hieran ab	
an Kosten für Steinkohlen zc., für Trans-	
port der Waaren und Reisenden	96,643 „ 30 „
Unterhalt der Eisenbahn mit Zubehör	239,914 „ — „
Administrationskosten	147,650 „ — „
Besondere und unvorhergesehene Kosten	115,322 „ — „
Zusammen	600,000 fl. — fr.

Bleibt Nettoertrag 986,444 fl. 27 fr.
 Was bei 7 Millionen 14 $\frac{3}{4}$ Procent und bei 5 Millionen 19 $\frac{3}{4}$ Procent, und also nach Abzug der gewöhnlichen Interessen zu 4 Procent, im ersten Fall 10 $\frac{3}{4}$ und im zweiten Fall 15 $\frac{3}{4}$ Procent Dividende ausmacht, und somit diese Kapitalanlage als sehr empfehlenswerth darstellt, besonders da die aufgestellten Positionen nicht aus der Luft gegriffen sind, sondern aus genau erhobenen Notizen aus den bisherigen Transportlisten und andern sichern Materialien entnommen sind, und sich durch das Empfehlende des sehr angenehmen, sanften, schnellen und wohlfeilen Transports sicher bedeutend vermehren werden.

Das Detail dieser Berechnung findet sich in der Beilage E zur Newhouseschen Eingabe, so wie in dessen Druckschrift über die Eisenbahnen Seite 155—158. Die nähere Auseinandersetzung hierüber würde indessen zu weit führen und eignet sich nicht in diesen Bericht. Die Kommission kann jedoch über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Berechnungen nicht absprechen, und überläßt deren Beurtheilung den Sachverständigen.

§. 13.

Haben wir nun durch die bisherige Darstellung in kurzen Abrissen gezeigt:

- 1) Was auf dem Landtag von 1833 geschehen.
- 2) Welche Schritte von Seiten der Großh. Regierung gethan worden.
- 3) Welche Petitionen auf diesem Landtag zur nähern Realisirung dieses großen Ziels eingekommen.
- 4) Was die Basler Banquiers nach mündlicher Rücksprache zunächst bezwecken.
- 5) Welche Vortheile die Eisenbahnen im Allgemeinen im Gefolge haben.
- 6) Von was der, von der Eisenbahn zwischen Mannheim und Basel zu erwartende Vortheil zunächst abhängt.
- 7) Daß durch diese Bahn ein ganzes System gebildet und

der große Güterhandel von Meer zu Meer hergestellt wird.

- 8) Welche Nachtheile besonders drohen und wie ihnen begegnet wird.
- 9) Welche Richtung die Bahn etwa zu nehmen haben möchte.
- 10) Worin die Summe der Kosten für dieses Unternehmen im Einzelnen und im Ganzen bestehen dürfte.
- 11) Welcher Ertrag sich davon mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt und worin die darauf ruhenden jährlichen Abgaben und Lasten bestehen, was somit die Dividende seyn wird.

So bleibt wohl nichts weiter übrig, als die Beleuchtung der Fragen:

- a) worin der Wirkungskreis der Kammern bei dieser Sache zu ihrer Beförderung und gänzlichen Realisirung besteht;
- b) was die Großh. Regierung hiebei zunächst und in der Folge, d. i. nach beendigter Lokaluntersuchung zu thun haben wird, und
- c) wohin der Antrag der Kommission zu gehen hat?

§. 13.

Die erste Frage betreffend, so ist die Anlage einer Eisenbahn, welche ihren Gang durch das ganze Großherzogthum seiner Länge nach von Grenze zu Grenze nimmt, für alle Bewohner Badens von höchstem Interesse und äußert wesentlichen Einfluß auf das Wohl und Weh derselben; in so fern ist es von Wichtigkeit, daß die Volksrepräsentanten hierüber ihre Ansichten äußern, und die Staatsregierung ihre Stimme vernimmt, ehe von ihr zur Bewerkstelligung dieses großen Werks oder zu dessen temporärer oder gänzlicher Hemmung entscheidende Schritte gethan werden und sie irgend einer Gesellschaft von Kapitalisten oder Technikern zur Uebernahme dieses Instituts Concession ertheilt und ihren Schutz angebreiten läßt.

Es ist dies auch zur Erlangung und Beförderung des, einem solchen Unternehmen nothwendigen öffentlichen Credits zum Zweck der Absezung der Aktien unerläßlich nöthig, und es hat dies selbst die Gesellschaft von Banquiers zu Basel, und in deren Namen Bischoff zu St. Alban und Ehinger und Compagnie an ihrer Spitze, in der dem Commercienrath Newhouse für die Agentschaft in dieser Sache ertheilten Vollmacht vom 6. Juni v. J. (dem Großh. Staatsministerium vorgelegt) in den Worten erklärt, da sie sagen:

„Es scheint dem Verein in Basel erforderlich und es bedingt derselbe, daß die hohen Landstände das Unternehmen als für das öffentliche Wohl ersprießlich anerkennen, und dasselbe dadurch aller derjenigen Vortheile theilhaftig gemacht werde, welche Unternehmungen der hohen Regierung selbst zu genießen haben.

Speciell sind es aber zwei Bestimmungen, über welche sich die Kammern auszusprechen haben werden, um der Ausführung zu Hülfe zu kommen, nämlich das Unternehmen als den öffentlichen Nutzen befördernd zu erklären, und dadurch die Anwendung des Expropriationsgesetzes auf die hier nothwendigen Acquisitionen für zulässig zu erkennen und zur Ertheilung einer exclusiven Concession für die Unternehmer dieser Bahn auf eine gewisse Zahl von Jahren seiner Zeit die Ermächtigung zu ertheilen.

Kann man nun im Allgemeinen den, von den Eisenbahnen den betreffenden Staaten zufließenden ungewöhnlichen Nutzen nicht in Abrede stellen und bietet gerade diese Bahn bei der Eigenthümlichkeit ihrer Lage durch die leichte Ausführbarkeit wegen der einzig vorhandenen Schwierigkeit des Schlingener Bergs und der zuversichtlich zu erwartenden starken Frequenz sowohl von Reisenden als durch Waarentransport alle mögliche Aussicht zum besten Ertrag dar, und wird es dann auch hier an dem, den Landesbewohnern aus solchen großen Unternehmungen stets abfließenden großen Gewinn und somit an der Hebung des Nationalwohls nicht fehlen, so wird Baden, welcher Staat stets musterhaft in allem Großen und Nützlichen voranschreitet, hier nicht zurückbleiben und es können und werden sich die Vertreter des badischen Volks nur günstig für dieses große Werk aussprechen, die Unternehmung kann somit, als den öffentlichen Nutzen fördernd, begutachtet und die Anwendung des Zwangsabtretungsgesetzes für durchaus platzgreifend anerkannt werden. Es gehört zwar diese Frage in der Regel zur Kompetenz der Regierung, dürfte hier der großen Wichtigkeit der Sache wegen eine Ausnahme Statt haben.

Die Ertheilung der exclusiven Concession wird aber erst dann in nähere Erwägung zu ziehen seyn, wenn einmal von Seiten der Unternehmer die Untersuchung der Localität, so wie des ungefähren Kostenbetrags und der Revenuen beendet und sie um Concession zu Bildung der Actiengesellschaft und wirklicher Realisirung des Projekts überhaupt eingekommen seyn werden, es ist daher eine weitere Verbreitung dar-

über jetzt schon zu frühe und wir gehen nun zur zweiten der oben aufgestellten Fragen über.

S. 11.

Worin die Beförderung der Sache von Seiten der Großherzoglichen Regierung zu bestehen hat.

In dem lehtergangenen hohen Staatsministerial-Rescript vom 5. Februar d. J. wurde alle Unterstützung für diesen wichtigen Gegenstand in der Voraussetzung zugesagt, daß ein bestimmtes Anerbieten von Privaten, welche für die richtige Ausführung des Werks mit den ihnen zu Gebot stehenden Mitteln Bürgschaft zu leisten im Stande sind, einkommen und diese Unterstützung durch die Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs gerechtfertigt seyn wird.

Da nun die Unternehmer vorderhand nichts Anderes bezwecken, als die Erlaubniß zur Untersuchung der Localität für die anzulegende Bahn und zwar auf ihre eigene Kosten, welche der Direktor der Großherzoglichen Wasser- und Straßenbaubehörde auf 32,000 fl. angeschlagen hat, so scheint dieser Erlaubnißertheilung zur bloßen Vorbereitung des Werks zur Zeit lediglich kein Hinderniß im Wege zu stehen, und es wird erst dann die Festsetzung der Bedingungen für die Unternehmer von größerer Wichtigkeit seyn, wenn es sich um die wirkliche Ausübung der exclusiven Concession zur Bildung einer Actiengesellschaft und zur Anlegung der Eisenbahn selbst handelt; dann werden sich die weitem Fragen aufwerfen lassen:

- 1) hat dieser Concessionsertheilung eine reelle Sicherheitsleistung und in welchem Betrag voranzugehen?
- 2) Welche Gestalt soll die Actiengesellschaft erhalten und welche Sicherheit soll den Abnehmern von Actien geleistet, und soll eine solche Garantie etwa vom Staat — den Aktionärs gegenüber — übernommen werden?
- 3) Soll den Unternehmern dieser Bahn eventuell und schon im Voraus die Erlaubniß zugesichert werden, mit Ausschluß jeder andern Gesellschaft, die sich etwa später melden sollte, auch die Bahn an den Bodensee anlegen zu dürfen?
- 4) Soll eine Zeitfrist zur Vollendung des Unternehmens und bis wohin festgesetzt werden?
- 5) Ist den Unternehmern die Entschädigung der Staatsbürger, welche zunächst dadurch benachtheiligt werden, zur Bedingung zu machen, und in welchem Betrag?
- 6) Soll gleich auch das Verhältniß, in welches der Bahn-

transport mit dem Postinstitut treten wird, vertragsmäßig geregelt werden?

- 7) Wird es eben so auch schon am Platz seyn, über den Transport des Salzes in nähere Vereinbarung zu treten?
- 8) Soll sich der Staat mit irgend einer Quote des Aufwands selbst, oder nur mit dem Betrag dabei theiligen, welcher der Staatskasse als Kaufschilling für die etwa abzugebenden Liegenschaften gutkommen wird, um eine entscheidende Stimme bei Abfassung und Erfüllung der Statuten zu haben, oder soll das Letztere schon als Bedingung der Concession festgesetzt werden?
- 9) Wird es dem Staatswohl entsprechend erscheinen, nach dem Ansinnen des Consuls List ein Drittel des Aufwands als Papiergeld zu creiren und in Kurs zu setzen?
- 10) Sollte der Gesellschaft der Unternehmer ein Maximum der Fahrtaren bestimmt werden, welches dann auch die nähere Festsetzung der Durchgangszölle in sich fassen würde?
- 11) Wie sollen die Staats- und Gemeindeabgaben unter dem Titel von Gewerbesteuer von diesem großen Etablissement regulirt werden?

Ueber alle diese Punkte sich jetzt schon zu verbreiten, scheint offenbar zu früh zu seyn, weil die Basler Banquiers in Verbindung mit den Banquiers in Karlsruhe und Mannheim, welche als nah und fern im besten Ruf stehende Kapitalisten wohl alle Berücksichtigung zu verdienen scheinen, erst dann zum Werk zu schreiten sich entschließen werden, wenn die nach erhaltener exclusiver Concession einzuleitende genaue Prüfung der Lokalität der Bahn, so wie des ungefähren Kostenaufwands und reinen Revenüenertrags das Unternehmen als solid und für alle Folgezeit nützlich darstellen wird.

Erst, wenn diese Ueberzeugung erlangt, und der Großherzoglichen Regierung die geeignete Vorlage mit sachgemäßer Bitte gemacht seyn wird, dürfte es sich um nähere Erörterung der aufgeworfenen Fragen handeln und in sofern dann die Sache in den Kreis der Gesetzgebung einschlägt, oder die Unternehmer überhaupt die Einvernehmung der Kammern für die Sache förderlich ansehen und sie eine Verzögerung bis zum nächsten Landtag ihrem Interesse für sehr nachtheilig erachten, so mag eine außerordentliche Einberufung der Kammern, wenn auch auf Kosten des Unternehmens, ganz am Platz seyn, und sich wohl rechtfertigen las-

sen; um sodann den von der Großherzoglichen Regierung über diesen Gegenstand vorzulegenden Gesetzentwurf zu berathen.

§. 15.

Der Schlussantrag der Kommission an die Kammer geht nun dahin:

„dieselbe wolle die Ueberweisung der Petitionen mit Abschrift dieses Berichts nebst Beilagen an Großherzogliches Staatsministerium zur möglichsten Berücksichtigung und Begünstigung des hier in Frage liegenden großen Unternehmens beschließen, und seiner Zeit, wenn die über die Sache anzustellende Prüfung ein vortheilhaftes Resultat darbietet, den Kammern geeignete Vorlage über diese Eisenbahnanlage machen.

Auszug.

Paris d. 7. April. Aus dem Gesetzentwurf über die Eisenbahn von Paris nach dem Havre und nach Rouen.

Art. 1. Die Regierung ist autorisirt, auf dem Wege der Oeffentlichkeit und der Konkurrenz, und, mit Vorbehalt späterer Ratification durch ein Gesetz, zur Concession einer Eisenbahn von Paris nach dem Havre und nach Rouen über Bisfors, mit einer Verzweigung nach Pontoise und Dieppe, zu schreiten.

Art. 2. Die Concession wird temporär seyn, und darf nicht über 99 Jahre hinausgehen.

Art. 3. Niemand darf ein Gebot auf die Unternehmung thun, wenn er nicht vorläufig eine dem Dreißigstel der Ausgaben wenigstens gleichkommende Bürgschaft leisten kann.

Art. 4. Die Eisenbahnen von Paris nach dem Havre und nach Rouen werden in Theile zerlegt werden, die einzeln und getrennt der Zirkulation eröffnet werden können. Die Gesellschaft kann die Arbeiten des einen dieser Theile nicht vor der völligen Beendigung des vorhergehenden Theils beginnen.

Art. 5. Jeder Theil kann nur in sofern angefangen werden, als die Concessionärgesellschaft vorläufig in bester Form Rechtens vor der Verwaltung die Existenz eines den vier Fünftel der durch die Arbeiten dieses Theils nöthigen Kosten gleichkommenden sozialen Fonds erwiesen haben wird.

Art. 6. Wenn die Concessionärgesellschaft in der ihr bewilligten Frist sich in den Stand gesetzt hat, ihre Arbeiten zu beginnen, und sie dieselben wirklich nicht begonnen hat, so verliert sie durch dieses Factum allein schon ihre Rechte

auf die Koncession, ohne daß irgend eine Aufforderung zur Erfüllung der eingegangenen Bedingungen oder irgend eine Modification erforderlich wäre.

Art. 7. Wenn die angefangenen Arbeiten in der stipulirten Zeit nicht beendigt sind, so wird die Gesellschaft, nachdem sie zur Erfüllung der von ihr eingegangenen Bedingungen aufgefordert worden, des Rechtes auf die Koncession verlustig erklärt, und mittelst einer neuen Versteigerung, wie dies übrigens im Kostenheft der Unternehmung stipuliert werden muß, für die Fortsetzung und Beendigung der Arbeiten gesorgt werden.

Art. 8. Wenn die einmal beendigte Eisenbahn nicht fortwährend in gutem Stande erhalten wird, so wird ex officio auf Betreiben der Verwaltung, auf Kosten der Koncessionärgesellschaft dafür gesorgt werden; der Betrag der vorgestreckten Summen wird auf die vom Präfecten des Departements executorisch gemachten Steuerregister erhoben werden.

Art. 9. Der Minister des Innern ist autorisirt, im Namen des Staates, für die Unternehmung der Eisenbahn vom Havre und der nach Rouen, nach Gisors, mit Verzweigung über Pontoise und Dieppe, für eine dem Fünftel des Betrags der Kosten gleichkommende Summe zu unterschreiben, die in jedem Fall 12 Millionen nicht überschreiten darf. Der Finanzminister ist autorisirt, die zur Abschätzung des vorigen §. erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Die Quellen, aus welchen die Beiträge des Staates geschöpft werden sollen, werden jährlich, vom Dienstjahr 1837 an, im Budgetgesetz angegeben werden.

Art. 10. Die Regierung wird in den Berathungen der Gesellschaft durch Kommissarien vertreten, wovon der eine vom Minister des Innern, der andere vom Finanzminister ernannt wird. Sie wird in diesen Berathungen eine mit ihren Beiträgen an Fonds im Verhältniß stehende Zahl von Stimmen haben.

Art. 11. Für jeden der Theile, in welche die Eisenbahn zerlegt werden wird, können die Staatsfonds erst nach völlig erwiesener Beendigung der vier Fünftel der Arbeiten geschossen werden.

Es wird dem Staate erst dann eine Dividende zugerechnet werden, wenn die übrigen Aktionäre 5 Proc. Interessen von ihrem Erfaß bezogen haben. Die dem Staate zugerechneten Dividenden werden in den öffentlichen Schatz geschossen.

Verhandl. d. II. Kammer 1835. VI 6 Heft.

Außer diesem Entwurfe hat der Herr Minister noch einen andern vorgeschlagen, welcher die Koncession einer Eisenbahn von Paris nach St. Germain Herrn Emil Pereire bewilligen würde. Dieser 11 Meilen lange Weg müßte in Zeit von 4 Jahren beendigt seyn. Die dadurch erforderlich gemachten Kosten werden auf 3,400,000 Fr. geschätzt.

Nach dem Gesetzentwurf über die Kanalisierung Frankreichs sollen 1,400,000 Fr. angewiesen werden, zur Vervollkommnung der Schifffahrt auf der Il, von der Mündung des Rhone- und Rheinkanals, bis an den Ausfluß in den Rhein.

Auszug aus der Karlsruher Zeitung vom 9. July 1835 Nr. 188. Die Eisenbahnen betreffend.

Wir geben hier nach dem allgemeinen Organ für Handel und Gewerbe eine Skizze aller deutschen Eisenbahnpläne, so weit sie als ernstlich gemeint, bekannt geworden sind:

1) Die Bahn von Nürnberg nach Fürth — soll schon im August d. J. eröffnet werden.

2) Die Bahn von Leipzig nach Dresden — ist in vollem Betrieb ihrer Ausführung.

3) Die Bahn von Köln nach der belgischen Gränze. — Die erste Generalversammlung ist auf den 25. Juli festgesetzt, wo die definitive Constituirung der Gesellschaft Statt finden wird.

4) Die Bahn von Ruhr nach Elberfeld, und
5) die Bahn von Elberfeld nach Düsseldorf. — Beide sind Sektionen der großen Rhein-Weserbahn. Das bereits gewählte Komitee besteht aus so energischen Männern, und die Unterschriften haben so kräftig begonnen, daß man die Sache als konstituiert betrachten kann.

6) Die Bahn von Minden an den Rhein — wird von einer durch die Regierung in Berlin dazu niedergesetzten Kommission mit solchem Eifer betrieben, und selbst in strategischer Hinsicht so wichtig erachtet, daß an ihrer Ausführung nicht zu zweifeln ist. Sie wird die Weser mit der Lippe und dem Wupperthal verbinden, und an zwei Punkten am Rhein minden, nämlich zu Düsseldorf und zu Denz (Köln).

7) Die Bahn von Berlin nach Potsdam — soll definitiv beschloffen seyn; sie wird als Musterbahn behandelt werden, und es läßt sich von den geschickten Technikern der Hauptstadt in dieser Hinsicht Großes erwarten.

- 8) Die Bahn von Berlin nach Leipzig.
- 9) Die Bahn von Berlin nach Magdeburg, und
- 10) die Bahn von Magdeburg nach Leipzig. — Für diese drei Bahnen haben Kapitalisten in Berlin 8, und andere in Magdeburg 4 Millionen Thaler auf Actien vorzuschließen sich erbotten, und das Gouvernement soll geneigt seyn, darauf einzugehen.
- 11) Die Bahn von Berlin nach Stettin — ist erst ganz neuerlich in Vorschlag gebracht. Man erfährt nun, daß Se. Königliche Hoheit der Kronprinz von Preußen sich ganz zu Gunsten dieser Bahn ausgesprochen hat, und es ist nicht zu läugnen, daß sie für den preussischen Handel in der Ostsee von so großem Werth und Nutzen seyn würde, daß man voraussetzen darf, sie werde keine der letzten seyn, welche in Preußen aufgebaut wird.
- 12) Die Bahn von Bremen nach Hannover — wird zwar bis jetzt noch im Stillen betrieben, die Unterhandlung soll aber schon große Fortschritte gemacht haben. Das Zustandekommen derselben ist ein zu wichtiges Ereigniß für Bremens Handel, als daß die Ausführung der Idee nicht mit Gewißheit voranzusehen wäre. —
- 13) Die Bahn von Hannover nach der Elbe — scheint leider vor der Hand, durch das Zerwürfniß zwischen der hannoverschen Regierung und dem Hamburger Komite, außer Frage gestellt zu seyn; ob und wie der Streit sich schlichten und ob der Plan dennoch zu Stande kommen wird, läßt sich unmöglich bestimmen. An eine baldige Ausführung ist leider nicht zu glauben.
- 14) Die Bahn von Stuttgart nach Cannstadt, und weiter nach Friedrichshafen.
- 15) Die Bahn von Frankfurt a. M. nach Mainz, und
- 16) die Bahn von Mannheim nach Basel. — Diese drei letzten Projecte sind zwar noch weit von der Ausführung entfernt; indessen, bei der Wichtigkeit der beabsichtigten Verbindungslinien, und nach Maßgabe dessen, was wir in der letzten Zeit bei analogen Plänen erlebt haben, darf man schon wagen, mit Zuversicht zu hoffen, daß es auch mit diesen Bahnen bald Ernst werden wird.
- 17) Endlich soll eine Bahn von Neustadt in Holstein nach Altona — beschloffen und bereits vom dänischen Gouvernement genehmigt seyn. Da es aber seltsam er-

scheint, daß eine derartige Verbindung zwischen der Elbe und der Ostsee, wenn sie beabsichtigt wird, in dem kleinen Seeplatz Neustadt und nicht in dem wichtigern Hafen Kiel münden solle, so wollen einige die Nachricht noch bezweifeln.

Eben so theilen wir aus demselben Blatte eine Uebersicht der deutschen Flußdampfschiffahrt mit.

Die rheinische Dampfschiffahrtsgesellschaft, welche die Strecke von Cöln bis Straßburg durchfahren läßt, und nach Basel hinstrebt, begann im Jahr 1827 ihre Wirksamkeit mit einem Schiffe zwischen Cöln und Mainz. Heute sind deren schon sieben im Dienst; im künftigen Jahre wird die Zahl auf 9 (!) angewachsen seyn. Zwischen Rotterdam und Cöln fahren bereits acht Dampfschiffe, ungerechnet zwei Schleppdampfboote, die dem Handel je länger je mehr eine wesentliche Wohlthat zu werden versprechen.

Die niederländische Gesellschaft hat auch seit Kurzem eine direkte Fahrt von Rotterdam nach Düsseldorf und vice versa eingeleitet, welche als eine große Bervollkommnung der Rheinschiffahrtsbefahrung zu betrachten ist.

Auf der Elbe, Havel und Spree ist sodann eine Dampfschiffahrtsverbindung zwischen Hamburg und Berlin zu Stande gebracht, die zwar, der Natur der Flüsse nach, nie das werden kann, was die Rheindampfschiffahrt ist, die aber doch einem längst gefühlten Bedürfniß in einem der wichtigsten Theile Deutschlands abhilft.

Auch der Weser soll nunmehr die Wohlthat einer Flußdampfschiffahrt zu Theil werden. Bremen und Minden haben sich für die Bildung einer Gesellschaft vereinigt, und das erste Schiff ist bereits im Bau; die Maschine wird von der Hartfort'schen Maschinenfabrik in Wetter angefertigt, das Boot aber in Stertleath gebaut, und soll schon im September seine erste Reise auf der Weser beginnen, wo eine verbesserte Fahrt allerdings sehr Noth thut.

Außer den angeführten ist von Flußdampfschiffahrten in Deutschland nur noch jener auf der Donau Erwähnung zu thun. Dieser Dienst nimmt zwar in einer deutschen Hauptstadt „Wien“ seinen Anfang, verläßt das deutsche Gebiet aber sehr bald, und geht nach Ungarn, Serbien und die Türkei über. Sehr zu wünschen wäre, daß man von Wien aus auch dem deutschen Theil des Donaustroms, bis Regensburg und Ulm hinauf, das Beneficium einer Dampfschiffahrt bald angeeignet ließe.

Noch ist zu erwarten: eine Eisenbahn von Kassel nach Frankfurt,

eine Eisenbahn von Frankfurt nach Mannheim (über Sachsenhausen, Niederrath und Darmstadt).
 " " " Wien nach Triest durch Ungarn auf Aktien.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission in Betreff der Bitte der Gemeinden Königheim und Schweinberg um Aufnahme der Vicinalstraße von Bischoffsheim nach Hardheim in den Chausseeverband. Erstattet von dem Abg. Serbel.

Meine Herren!

Die Petenten wünschen die Verwandlung der oben benannten Vicinalstraße in eine Landstraße und um Aufnahme derselben in den Chausseeverband. Sie geben zur Unterstützung ihrer Bitte an, daß die neben ihr bestehende Straße von Bischoffsheim nach Hardheim, welche als Landstraße angelegt worden, über eine drei Viertelstunden lange Steige führe, auf der Höhe durch Feld und Waldungen ziehe und mit einer ebenfalls hohen Steige ende, ohne auf einen Zwischenort zu führen. Der Schnee, der sich im Winter auf diesen Bergen befinde, verursache, daß die Fuhrwerke öfters stecken bleiben, die Materialien zum Unterhalt der Straße seien sehr fern und könnten nur mit großen Kosten herbeigeführt werden.

Die Vicinalstraße von Bischoffsheim über Königheim und Schweinberg nach Hardheim, die sie als Landstraße behandelt wissen möchten, sei dagegen um zwei Stunden kürzer und nur drei Stunden lang, sie ziehe durch ein angenehmes Wiesenthal, gewähre den Reisenden Vergnügen, befördere nicht nur die Fuhrwerke, sondern auch den seit dem 1. Juni d. J. eingetretenen Eilwagezugang, und biete bei Unglücksfällen durch die ganz nahe liegenden Orte schnelle Hülfe. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung betragen kaum den dritten Theil der Kosten der andern fünf Stunden langen Straße, weil die in der Nähe der Straße aufgehäuften Materialien von den Einwohnern der betreffenden Orte wohlfeil geführt und verarbeitet werden könnten.

Da nun auch nach dem Vernehmen die Straße nach Miltenberg von Hardheim durch den Erfgrund geführt werden sollte, so könne die Landstraße von Bischoffsheim nach Hardheim ohnehin eingehen und der Staatskasse die bedeutenden Kosten deren Unterhaltung erspart werden.

Wenn die vorgegebenen Gründe zu Unterstützung der gestellten Bitte richtig sind, wie dies von der Großherzoglichen Oberstraßenbaudirektion bezeugt wird, dann erscheint der Wunsch der Petenten auch sehr empfehlungswerth. Eine natürliche Folge der Entsprechung derselben würde dann freilich die Ausschreibung der Landstraße von Hardheim nach Bischoffsheim über die Köhlheimer Ecke aus dem Verband seyn, da zwei Straßen so dicht neben einander auf Staatskosten nicht wohl unterhalten werden können.

Die Kommission trägt daher darauf an: die Petition dem Großh. Staatsministerium zur näheren Prüfung und Berücksichtigung, in so fern sich die Gründe als richtig darstellen, zu überweisen.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Petition der Stadt Baden um Aufnahme der Straße von Baden nach Dos in den allgemeinen Straßenverband. Erstattet durch den Abg. Serbel.

Meine Herren!

Ueber diese Bitte wurde schon auf dem Landtag von 1831, so wie auf dem von 1833 discutirt und dieselbe für wohlbe-gründet erachtet.

Die schon zweimal vorgetragenen Motive des starken Verkehrs auf dieser Straße, die Berücksichtigung der Badanstalten, als dem Land großen Vortheil gewährend, und anderer mehr, wie sie die Petition enthält, scheinen nun bei Großherzogl. Regierung Eingang gefunden zu haben, da die Straße im Budget für die bevorstehende Budgetperiode aufgenommen ist.

Es geht daher der Antrag der Kommission dahin: die Petition der Budgetskommission zur Berücksichtigung zu überweisen.

Beilage Nr. 4. zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Petition der Gemeinde Donaueschingen um Herstellung einer direkten Verbindungsstraße zwischen Dürnheim und Donaueschingen. Erstattet von dem Abg. Serbel.

Meine Herren!

Auf den beiden Landtagen von 1831 und 1833 kam diese Straße zur Sprache, sie wurde jedesmal als zweckmäßig und nützlich erkannt, und die Petitionen gingen mit Empfehlung an das Großh. Staatsministerium. Noch zur Zeit aber ist in der Sache nichts geschehen, und dies veranlaßte die Stadt Donaueschingen zu dieser neuen Eingabe. Die Gemeinden, welche die Sache sehr zur Berücksichtigung empfehlen, sind noch unverändert dieselben, und es scheint dieselbe nun auch von Seiten Großh. Regierung berücksichtigt und zur Ausführung gebracht werden zu wollen, da diese Straße in dem Budget für die kommenden Jahre, und zwar im außerordentlichen Etat Seite 69 aufgenommen, und deswegen als nothwendig dargestellt ist, weil hierdurch eine angemessene Verbindung nach der Seegegend, nach Schaffhausen und nach Freiburg erreicht wird, indem die jetzige Hauptstraße zwischen beiden Orten auf eine Länge von zwei Stunden von Marbach bis Donaueschingen sieben gefährliche Steigen und neun lästige Höhen hat, für die Salztransporte ist diese Straße ebenfalls sehr beschwerlich und zeitraubend, es soll deshalb die Verbindung zwischen Billingen und Donaueschingen durch Verlängerung der Straße von Dürnheim nach Donaueschingen hergestellt werden.

Nach diesen Prämissen eignet sich die Petition zur Ueberweisung an die Budgetkommission zur geeigneten Berücksichtigung, worauf die Kommission hiermit ihren Antrag stellt.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Bitte des Nikolaus Bögele von Heidelberg, die Auslieferung seines Vermögens betr. Erstattet von dem Abg. Serbel.

Meine Herren!

Der Petent hat sich schon im Jahr 1833 mit einer sehr umfassenden Vorstellung an diese Kammer gewendet, und

man ist damals auch in der Weise auf seine Bitte eingegangen, daß die Petition dem Großh. Staatsministerium empfehlend zur näheren Erörterung des vorgebrachten Gesuchs überwiesen wurde.

Es ist das hier vorwaltende Verhältnis Folgendes:

Das angeblich in 53,956 fl. bestandene väterliche Vermögen des Petenten kam nach seines Vaters Tod und während seiner Minderjährigkeit in vormundschaftliche Verwaltung unter Aufsicht der damals in Mannheim bestandenen Pupillarcommission, als der gesetzlichen obervormundschaftlichen Behörde. Nach eingetretener Majorität wollte der Petent die Auslieferung seines Vermögens haben, und sie wurde auch von dem damaligen Hofrathskollegium ausgesprochen, aber bis auf diese Stunde noch nicht realisiert, weil zu keiner Schlussrechnung zu gelangen war, und weil es dem Petenten aller Nachforschungen ungeachtet bis jetzt noch nicht möglich wurde, eine Nachweisung der, an irgend Jemand geschehenen Ablieferung seines Vermögens aufzubringen, wenn gleichwohl auch einige Wahrscheinlichkeit dafür gebracht wurde. Demungeachtet hält er die obervormundschaftliche Behörde, welche der Staat zu vertreten habe, für verantwortlich, und verlangt aus der Staatskasse den Ersatz seines ihm nicht ausgelieferten Vermögens, welches er in dem Betrage zu 39,928 fl. 19/4 kr. nachzuweisen sich bemüht, nebst Zins vom Jahr 1797.

Die im Jahr 1833 erfolgte Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium hatte den Beschluß des Großh. Justizministeriums an die Großh. Untersheinkreisdregierung zur Folge, die in der Bögelschen Eingabe verzeichneten Akten aufsuchen zu lassen und sodann vorzulegen. Diese Anordnung hatte aber nicht den erwünschten Erfolg, das Justizministerium fand sich daher bewogen, unterm 9. v. M. sub Nr. 10982 die Entschließung dahin zu erlassen:

daß, da man weder in den Eingaben des Bögele noch in Folge der angestellten Nachforschungen irgend eine Begründung der von ihm erhobenen Ansprüche habe finden können, ihm lediglich überlassen bleiben muß, gegen wen er damit auftreten zu können glaube, auf dem Rechtsweg geltend zu machen.

Dies scheint nun den Petenten nicht zu beruhigen, da er sich mit einer weitern Vorstellung hieher gewendet hat, wodurch er nach dem beigelegten Einbegleitungsschreiben die Ernennung einer besondern Kommission, welcher er selbst beizuwohnen berechtigt seyn soll, zur genauen Prüfung seines

Ansprüche bezweckt, ohne daß er jedoch zur Begründung seiner Reklamation bessere und dieselbe über jeden Zweifel erhebende Belege liefert.

So sehr man auch mit dem Petenten und seiner durch das vorwaltende Verhältniß herbeigeführten höchst traurigen Lage herzliches Bedauern haben muß, so sind doch bei den mangelhaften Behelfen zum Beweise der erhobenen Ansprüche die Mittel und Belege zur Hülfleistung nur schwer aufzufinden, und in keinem Fall liegt die von ihm, besonders da nach den eingesehenen Akten die Sache im Administrativweg möglichst genau untersucht wurde und mehrere Vorträge im Gefolge hatte, die kein anderes Resultat lieferten, nachgesuchte besondere Kommission für seine Angelegenheit im Geiße unserer Gesetze, vielmehr scheint ihm nur der vom Großh. Justizministerium angewiesene Rechtsweg zu erübrigen. Von Seiten der Kammer bleibt bei diesen Verhältnissen jede weitere Einwirkung ausgeschlossen und die Kommission muß daher auf Tagesordnung antragen.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Petition der Bürgermeister und Gemeinderäthe Namens der Gemeinden Altwiesloch, Veierthal, Schotthausen, Mauer und Wiesloch, die Aufnahme der Verbindungsstraße von Wiesloch nach Mauer in den Chausseeverband betr. Erstattet von dem Abg. Gerbel.

Die Petenten sagen in ihrer Petition:

In den Jahren 1818 und 1819 sei der sonst einfache Weg von Wiesloch nach Mauer zu einer Verbindungsstraße erhoben und die Kosten der Anlegung theils aus der Amtskasse, theils von den umliegenden Gemeinden bestritten worden.

Es werde diese Straße sehr stark befahren, was die Unterhaltungskosten sehr erhöhe, und welche die Gemeinden beinahe nicht aufzubringen vermöchten.

Im Jahr 1829 sei ihnen daher auch zu Bestreitung der Kosten ein Straßengeld bewilligt worden, nach Aufhebung des Chausseegeldes im Allgemeinen sei dieses Weggeld aber wieder weggefallen, die Straße aber nicht in den Chausseeverband aufgenommen worden. Die Petenten stellen nun wiederholt die Bitte und begründen sie damit:

- 1) daß die Gemeinden zum Unterhalt dieser sehr frequenten Straße die Mittel nicht hatten;
- 2) daß durch diese Straße zwei Landstraßen verbunden wurden, was dem Verkehr sehr förderlich sei und dem Land zum Nutzen gereiche, ohne daß die Gemeinden einen besondern Vortheil davon hätten;
- 3) durch die Genehmigung des Weggelds von dieser Straße sei anerkannt worden, daß den Gemeinden die Last der Unterhaltung abgenommen werden solle;
- 4) durch Errichtung der andern Straße von Ringolsheim nach Aglasterhausen werde der starke Gebrauch dieser Straße nicht aufhören, indem diese ebener und näher, jene aber bergiger und weiter ist;
- 5) würde der Aufwand für diese Straße sehr gering seyn, und würde sich durch die Schonung der Landstraße, die damit verbunden ist, ausgleichen

Meine Herren!

Eine Petition zu Herstellung dieser Straße und Aufnahme in den Chausseeverband kam schon am vorigen und dem Landtag von 1831 vor, erhielt aber deshalb keine günstige Aufnahme, weil die Unterstützung der damit gleichlaufenden Straße von Ringolsheim nach Aglasterhausen, die freilich eine weit größere Ausdehnung hat und viel mehr Kosten erfordert, schon beschlossen war, da die Anlegung beider Straßen auf Staatskosten sich nicht wohl rechtfertigen läßt. Das Verhältniß ist unverändert dasselbe; neue Gründe zur Empfehlung des Besuchs liegen nicht vor, es kann daher die Kommission auch jetzt keinen andern Antrag stellen, als auf die Tagesordnung überzugehen.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Vorstellung der Gemeinden Mannheim, Feudenheim, Bollstadt, Heddesheim und Großsachsen, um Aufnahme der durch ihre Gemarkung ziehenden Straße von Mannheim nach Weinheim in den allgemeinen Straßenverband. Erstattet von dem Abg. Gerbel.

Meine Herren!

Die Petenten stellen vor: früher sei dieser Weg ein bloßer Feldweg gewesen, bis er im Jahr 1821 auf Anordnung der

hohen Behörden förmlich chausseemäßig fundamantirt, und so auch bisher mit großen Kosten unterhalten worden.

Es sei dieser Weg die einzige Verbindung mit der Bergstraße, und werde sowohl von der Großherzogl. Post als auch von allen Reisenden und selbst von Frachtfuhren vielfach benutzt, dies alles mache ihn zu einer wirklichen Land- und Commercialstraße, auf welche der §. 5 der Chausseeordnung vom 7. Mai 1810 Anwendung finde, sie somit in den Straßenverband aufzunehmen, und nicht mehr von einzelnen Gemeinden zu unterhalten sei, was jetzt auch um so nothwendiger sei, da die frohdweise Herbeischaffung des Materials, das um theuere Preise von Privaten erkaufet werden müsse, gesetzlich aufgehoben worden.

Schon im Jahr 1831 hätten sie sich deshalb, aber ohne Erfolg, an die betreffenden Staatsbehörden gewendet.

Nun werde aber die Last zu groß und zu drückend, und das sei die Veranlassung dieser neuen Bitte.

In der Unterstellung der Wichtigkeit der hier vorgetragenen Verhältnisse erscheint die Straße von Mannheim nach Weinheim allerdings sehr beachtungswerth, und kann mit Recht eine Commercialstraße genannt werden, auf welche der §. 5 der Chausseeordnung anwendbar ist, und wornach die Bitte um Aufnahme in den Chausseeverband gesetzlich begründet erscheint.

In so fern also die Enthörungsnachweisung vorläge, würde sich die Petition zur Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium zur Berücksichtigung eignen, da sich aber die Petenten erst an das Großherzogl. Ministerium des Innern gewendet haben, so muß die Kommission auf Tagesordnung antragen.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Petition der Gemeinden Schoppsheim, Ober- und Niederdossenbach und Niederschwörstadt, die Errichtung einer Verbindungsstraße des Wiesenthals mit dem Rheinthale über Dossenbach nach Schwörstadt betr. Erstattet von dem Abg. Gerbel.

Meine Herren!

Für diese Straßenanlage wurden im Jahr 1833 ins Budget 10,000 fl. aufgenommen, sie blieben aber unverwendet, ob-

gleich nach dem Inhalt der Petition etwas Wesentliches dadurch hätte erreicht werden können, da sich die in rubro genannten Gemeinden gleich anfangs erboten haben, mit aller Kraft mitzuwirken, und die Frohnden zu bestreiten. Die Petenten sind der Meinung, daß nur irrige und eigennützigte Ansichten von einzelnen Privaten zu Wehr, an deren Spitze Freiherr von Schönau stehe, der guten Sache Einhalt gethan haben.

Auf angestellte neue Untersuchung von Seiten der Regierung sei nun aber durch den betreffenden Kommissär die Zusage erfolgt, daß die früher verwilligten aber nicht verwendeten 10,000 fl. wieder in das Budget von 1835 aufgenommen würden; nach dem Inhalt des Budgets selbst (S. 70) scheint aber dies von der vorherigen Concurrenzausmittlung der Gemeinde abhängig gemacht zu seyn.

Die Nothwendigkeit dieser Verbindungsstraße des Wiesenthales mit dem Rheinthale werde aber durch den täglich wachsenden Verkehr bei dem Entstehen ansehnlicher Fabriken dringender, und es handle sich nur darum, ob die Straße über Dossenbach oder über Wehr zu gehen habe. Zur Erörterung dieser Frage habe eine genaue Abmessung beider Straßenstrecken Statt gefunden, die über Wehr betrage nun 4,391 Ruthen und die über Dossenbach 3,850 „

erstere also mehr 541 Ruthen wozu noch komme, daß die Straße über Dossenbach schon zu Niederschwörstadt in die Hauptstraße einlenke, wo schon 1,150 Ruthen gemacht seien, durch die Straße über Dossenbach würden daher in der Anlage 1,691 Ruthen gespart, ohne die große Wegstrecke in der Gemarkung Schoppsheim, welche schon fahr- und brauchbar hergestellt sei.

Die Stadt Schoppsheim habe sich bei Anlaß der Statt gehaltenen Untersuchung erboten, auf ihre Kosten die Straße von Schoppsheim aus bis an die Stelle, wo dieselbe Steigung erhält, nebst zwei Brücken und Anlauf von Grund und Boden herzustellen, was alles 6,000 fl. betrage, und die Gemeinden Ober- und Niederdossenbach und Schwörstadt wollen im Verhältniß ihrer Zugkraft die Fuhren bestreiten, während der Freiherr von Schönau bei dem Straßenzug über Wehr kaum 200 fl. an Güterabtretung angeboten, wo für aber derselbe bei der bequemen Auf- und Abfahrt auf seine übrigen Güter und Waldungen das Doppelte gewinnen würde.

Bei der Straße über Wehr wollten und könnten die Ge-

meinden die Unterhaltung nicht bestreiten, während die Gemeinden Schopfheim, Dossenbach und Schwörstadt die Unterhaltungskosten ohne Anstand auf sich nehmen wollten.

Die Straße über Wehr ziehe auch durch Waldungen, was die Sicherheit gefährde, auch werde hierdurch keine Verbindung mit dem Rheinthale hergestellt, was bei der andern Straße der Fall sei, durch welche nicht allein der Verkehr in die obere Schweiz, sondern auch nach Rheinfelden erreicht werde. Die erste Straße mache auch die letztere nicht überflüssig, sondern es müsse dann diese doch noch angelegt werden.

Alle diese Gründe führen zu der Bitte der Petenten: die früher bewilligten 10,000 fl. wieder ins Budget pro 1835 aufzunehmen, und zu dieser Straße zu verwenden.

Es tritt hier ungefähr dasselbe Verhältniß ein, wie bei der Straße von Ringolsheim nach Aglasterhausen, daß nämlich die Verwendung der bereits bewilligten 10,000 fl. so wie eine neue Bewilligung von der Concurrenzaußmittlung der betreffenden Gemeinden nach Inhalt des Budgets abhängig gemacht wurde. Da aber die Gemeinden dies nicht selbst zu bewirken im Stande sind, die Herstellung der Straße jedoch als dringend notwendig erscheint, die Concurrenzaußmittlung auch gegenwärtig bei Großherzogl. Ministerium des Innern im Werk seyn soll, so trägt die Kommission darauf an:

„Die Petition der Budgetkommission zum Zweck der Wiederaufnahme der 10,000 fl. ins Budget zu überweisen.“

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Petition des ehemaligen Landwehrsoldaten und nunmehrigen Bürgers und Schumachermeisters Christoph Armbruster von Singen, Oberamtsbezirks Durlach, Verleihung einer Pension betreffend. Erstattet von dem Abg. Schaaff.

Meine Herren!

Der Petent stellt vor:

Im Jahr 1813 bei Errichtung der Landwehr sei er aus-

gehoben und dem Großherzogl. 6. Feldlandwehrcorps zugetheilt worden, mit welchem er die Feldzüge gegen Frankreich mitgemacht.

Die Strapazen des Kriegs, namentlich ein dreimonatliches Bivouak im Lager vor Straßburg, hätten ihm eine schwere Krankheit, nämlich ein offenes Geschwür zuerst am Hals, dann auf der Brust, zugezogen, er sei ins Spital nach Hagenau gebracht, von dort aber wieder ungeheilt entlassen worden, und mit dieser Krankheit behaftet nach Auflösung der Landwehr in seinen Heimathsort zurückgebracht, wo er sich verheirathet und als Bürger und Schumachermeister niedergelassen habe.

Das fistulöse Brustgeschwür, welches er aus dem Feld nach Haus gebracht, kuriren zu lassen, sei seine angelegentlichste Sorge gewesen, allein alle Mittel seien vergebens angewendet worden, und die Aerzte hätten seine Krankheit für unheilbar erklärt.

Nachdem sein geringes Vermögen theils im Felde zugezogen, theils durch die langwierige Kur aufgezehrt worden, sein trauriger Körperzustand aber ihn zu anhaltender Arbeit unfähig macht, ja den größten Theil des Jahres ans Bett gefesselt, so habe er schon längst bei den Behörden um Unterstützung gebeten, sich auch an die höchste Instanz gewendet, jedoch ohne Erfolg.

Bei diesen Verhältnissen müsse er die Hülfe der Kammer in Anspruch nehmen, damit ihm eine Pension oder sonstige ständige Unterstützung zu Theil werde.

Ihr Berichterstatter, meine Herren, hat aus den ihm zur Einsicht mitgetheilten Acten folgendes entnommen:

Unterm 4. Juni 1819 wurde durch die Generalinspektion der Landwehr das erste Gesuch des Christoph Armbruster um Unterstützung wegen Arbeitsunfähigkeit in Folge erlittener Kriegsstrapazen zu Großherzogl. Kriegsministerium eingereicht, solches aber durch die Resolution vom 10. g. M. abweislich verbeschieden, gleiches Schicksal hatte eine Reihe von mündlichen und schriftlichen Vorstellungen welche Armbruster unter Vorlage ortsvorständlicher und pfarramtlicher Zeugnisse, wodurch seine Vermögenslosigkeit beaufundet wird, und unter Berufung auf militär- und civilstabsärztliche Zeugnisse über seine Krankheitsumstände, die sich jedoch nicht

bei den Acten befinden, bald beim Kriegsministerium, bald bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog eingereicht; ohne daß irgendwo der Grund solcher abweislichen Verbescheidung angeführt wäre.

Die Acten schließen mit einem Kriegsministerialbeschuß vom 26. August 1831, wornach das in der Audienz bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog eingereichte Gesuch des Armbruster vom 15. jenes Monats, worin derselbe um Ertheilung des Invalidengehalts gebeten, abgewiesen wird.

An der Enthörung fehlt es somit nicht, und da auch die Materialien der Sache gut sind, indem Petent, sobald er nachgewiesen, daß die unheilbare Krankheit, an welcher er leidet, im Lager vor Straßburg Wurzel gefaßt hat, was sich erheben läßt, beim Vorhandenseyn der übrigen Requisiten nach den aufgestellten Grundsätzen einen wohlbegründeten Anspruch auf Pension hat, so trägt Ihre Kommission, meine Herren, auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Großherzogl. Staatsministerium an.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zu den Bittschriften der ehemaligen Soldaten Michael Schwarz von Eisingen, Georg Schleid von Guttentach, Jacob Kuttler aus dem Eichholz und Fritz Trefzer von Wiesleth. Verleihung einer Pension betr. Erstattet von dem Abg. Schaaff.

Meine Herren!

In getrennten Eingaben stellen die Petenten vor, daß sie in der badischen Armee verschiedene Feldzüge mitgemacht, in Folge erlittener Strapazen und erhaltener Wunden kränzlich und arbeitsunfähig geworden, sich dabei in dürftigen Umständen befinden, und daher bei dem Großherzoglichen Kriegsministerium um Unterstützung eingekommen seien, jedoch ohne Erfolg.

Da die Enthörung bei Großherzogl. Staatsministerium nicht behauptet noch weniger nachgewiesen worden, und mit Beziehung auf den in der 41. Sitzung vom 13. Juli h. a. auf den Bericht zur Petition des ehemaligen Soldaten Jäger und Consorten von Karlsruhe, Pension betreffend, gefaßten Beschluß, schlägt die Kommission die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 11 zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Bittschriften der ehemaligen Soldaten Michael Schwarz von Eisingen, Georg Schleid von Guttentach, Jacob Kuttler aus dem Eichholz und Fritz Trefzer von Wiesleth. Verleihung einer Pension betr. Erstattet von dem Abg. Schaaff.

Meine Herren!
In getrennten Eingaben stellen die Petenten vor, daß sie in der badischen Armee verschiedene Feldzüge mitgemacht, in Folge erlittener Strapazen und erhaltener Wunden kränzlich und arbeitsunfähig geworden, sich dabei in dürftigen Umständen befinden, und daher bei dem Großherzoglichen Kriegsministerium um Unterstützung eingekommen seien, jedoch ohne Erfolg.

LII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 3. August 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Oberst v. Laßalle, und Regierungsdirector v. Reck, sodann sämtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Hoffmann, Kettig v. K., Rindeschwender, Sonntag und Tröttscher.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident setzt die Kammer in Kenntniß, daß die Kommission zur Begutachtung des Gesetzentwurfs „über den Gebrauch der Waffen des Zollaufsichtspersonals,“ aus den Abg. Bader, Sander, Aschbach, Mohr und Duttlinger bestehe.

Das Secretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Unteruhldingen am Bodensee, um Wiedererhebung des Orts Unteruhldingen zur Eingangs- und Transitollstätte für alle Waarengattungen;
- 2) des Medicinalraths Dr. Sauter in Konstanz, wegen Collocirung der Forderungen der Aerzte und Apotheker bei Ganzen in die erste Klasse;
- 3) des Gemeinderaths und mehrerer Bürger zu Eberbach, Dank enthaltend für die Mitwirkung der zweiten Kammer zum Anschluß an den Zollverein; und
- 4) des Stadtpfarrers Schmid in Billingen, um Erhöhung der Congrua auch für die Beneficiaten und Curatcapläne.

Die Tagesordnung führt sodann zur Diskussion des Abg. Hoffmann, über die Rechnungsnachweisungen der Militäradministration vom Jahr 1832.

Nachdem der Präsident die Diskussion im Allgemeinen eröffnet, äußert:

Regierungsdirector v. Reck: Ich will auf verschiedene Ausstellungen, die der Kommissionsbericht in materieller

Hinsicht gegen die Verwaltung vorgebracht hat, nicht jetzt das Erforderliche erwiedern, weil ich glaube, daß die Diskussion über die einzelnen Punkte Gelegenheit geben wird, alle Handlungen der Militäradministration in dem Rechnungsjahr 1832 vollkommen zu rechtfertigen. Nur hinsichtlich der Bemerkungen, die gegen das Rechnungssystem und auch gegen die Form der Nachweisungen gemacht wurden, erlaube ich mir einige Bemerkungen, damit es nicht den Schein hat, als gebe das Kriegsministerium stillschweigend zu, daß die geäußerten Ausstellungen gegründet wären. Das Rechnungssystem beim Kriegsministerium, das in mehreren Stellen angefochten wird, war bis zum Jahr 1831 sehr gut. Da fing aber die Budgetkommission an, dasselbe zu tadeln, und es gab keinen Frieden mehr, bis dasselbe dieses System verließ, und nach den Wünschen und Anleitungen der Kommission eine neue Rechnungsform einfuhrte. Diese Abänderung war aber wirklich eine reformatio in pejus, denn bald wurden die Nachtheile fühlbar, und mit jedem Jahr die Bemerkungen über diese Nachtheile strenger und auffallender. In einer so großen Verwaltung kann man sich freilich nicht leicht entschließen, die einmal angenommene Form wieder zu verlassen, das Kriegsministerium hat sich deshalb mit der von der Kommission im Jahr 1833 empfohlenen Form beholfen, und unsere Geschäftsleute haben Mühe und Zeit zum Opfer gebracht, zuweilen aber auch den guten Rath verwünscht.

Wenn nun der Kommissionsbericht abermals mit neuen



Forderungen von Reformen im Rechnungswesen in uns dringt, so werden Sie es uns nicht verargen, wenn wir etwas behutsam und rüchhaltend sind, in Beziehung auf die Zustimmung zu diesen Neuerungen, nachdem wir einmal solche Erfahrungen gemacht haben.

Es läßt sich nicht läugnen, daß der Bericht sehr treffende und richtige Bemerkungen über die Abänderungen enthält, die in dem alten Rechnungswesen eingeführt werden können und sollen, allein manche von diesen Bemerkungen sind doch auch nicht richtig, und wir würden, wenn wir sie befolgten, das Rechnungswesen sehr weiltäufig und in manchen Punkten unklar machen.

Aber auch selbst die richtigen und treffenden Bemerkungen sind, wie ich glaube, nicht nothwendig gewesen, denn die Regierungskommission hat schon auf dem Landtag von 1833 erklärt, daß mit dem Beginnen des gedachten Jahres ein neues Rechnungssystem eingeführt werde, und dieselbe Bemerkung wurde auch bei den Conferenzen, die diesesmal mit der Kommission Statt gefunden haben, wieder gemacht.

Der Vorwurf gegen die Nachweisungen besteht darin, daß sie zu kurz und darum ungenügend seien. Ich glaube aber nicht, daß sie zu kurz sind. Die Rechnungsnachweisungen, wie sie gedruckt übergeben wurden, enthalten klar und ohne alle Rechnungskünstelei, was die Kriegskasse nach dem Etat fordern und ausgeben durfte, und was sie nach den Rechnungen wirklich eingenommen und ausgegeben hat. Insbesondere stellt die gedruckte Beilage lit c. die Etatsätze den Rechnungsergebnissen gegenüber, wodurch dann jede Ueberschreitung und jeder Posten, der noch einer Erläuterung bedarf, wirklich erläutert wird, und Jeder, der die Nachweisung unbefangen liest, wird sie verstehen, und sich ein wahres und richtiges Bild von der Militäradministration im Jahr 1832 vorstellen können. Der Kommissionsbericht ist aber damit nicht zufrieden. Er zieht hie und da Posten ab, schlägt dort wieder zu, und sucht durch diese Operation die Sache klar zu machen. Den Fehler der Kürze hat er in hohem Grade gerügt, ob aber bei seinem Verfahren die Deutlichkeit gewonnen hat, will ich dahingestellt seyn lassen. Dies ist das Wenige, was ich im Allgemeinen zu bemerken habe, indem ich mir vorbehalte, alles Uebrige bei der Erörterung der einzelnen Rubriken vorzubringen.

Rutschmann: Wenn gleich anerkannt werden muß, daß in Folge der Erinnerungen, die im Jahr 1831 von der damaligen Budgetkommission gegen die Rechnungsformen

der Militärverwaltung gemacht, und auf dem 1833r Landtage wiederholt worden sind, Vieles in Beziehung auf Verbesserung des Rechnungswesens der Militärverwaltung geschehen ist, so hat doch der Bericht der Budgetkommission mit Recht angegeben, daß die Militärverwaltung ihren Zweck noch nicht vollkommen erreicht habe. Besonders ist dies in so fern der Fall, als die Rechnungen nicht nach Soll, Haben und Rest geführt werden, was doch unerlässlich und bei allen Staatsverwaltungszweigen mit vollem Rechte eingeführt ist. Eine andere Darstellungsform kann nicht gegeben werden. Eine weitere Bemerkung, welche der Budgetkommissionsbericht gemacht hat, ist diese, daß die Trennung der eigentlichen und uneigentlichen Einnahmen nicht vollkommen erreicht worden ist. Wenn die Darstellungen in diesen zwei Richtungen verbessert werden, so wird in Zukunft das Geschäft der Budgetkommission ungemein erleichtert werden, besonders für Jene, welche die Rechnungen zu prüfen haben, überhaupt aber für alle Mitglieder der Kammer, welche den Bericht lesen und mit den Nachweisungen Vergleichen anstellen.

Regierungsdirector v. Red: Ich muß dem Herrn Abgeordneten erwidern, daß ihm wahrscheinlich die Form der Rechnungen nicht ganz gegenwärtig ist, wenn er die Bemerkung macht, in jeder Rechnung müsse die Form Soll, Haben und Rest beobachtet seyn. Früher ist es nicht geschehen, aber doch schon im Jahr 1832, wie der Kommissionsbericht selbst anerkennt. Jetzt ist die allgemein übliche Form Soll, Haben und Rest auch hier allgemein eingeführt.

Ziegler: Die Zweckmäßigkeit der Rechungs-darstellung nach Soll, Haben und Rest kann nicht verkannt werden. Wenn bemerkt worden ist, daß wieder neue Forderungen von der Budgetkommission aufgestellt worden sind, so scheint diese Behauptung nicht richtig zu seyn. Die Budgetkommission hat sich bloß an die Anforderungen der frühern Kammer gehalten, sie hat bedauert und gerügt, daß im Jahr 1832 die auf dem Landtag von 1831 gemachten Forderungen und ausgesprochenen Wünsche nur theilweise realisiert wurden; sie hat aber auch anerkannt, daß der Regierung in mancher Beziehung Schwierigkeiten in den Weg getreten sind.

v. Jßlein: Die Bemerkungen des Herrn Regierungskommissärs über die Form der Rechnung, sind bereits durch die rechnungsverständigen Redner widerlegt worden. Ich

habe in jenen Bemerkungen nichts anderes gefunden, als daß die neuen Ausstellungen der Budgetkommission die Militäradministration zwar genirt haben, aber nicht als unrichtig erklärt werden konnten, indem ja selbst zugegeben worden ist und werden muß, daß die frühern Ausstellungen und Bemängelungen der Budgetkommission die Militäradministration allein auf die richtige Bahn und zu einer besseren Rechnungsform gebracht haben, woraus, wie wir ehrend anerkennen, nun ein geregelter Haushalt hervorgegangen ist. Wenn der Herr Regierungskommissär heute be- anstandet hat, daß der Herr Berichterstatter sich über die Kürze der mitgetheilten Motive tadelnd ausgesprochen hat, so betrifft dies nur einen einzigen Punkt. Die Diskussion wird Gelegenheit darbieten, zu zeigen, daß die darüber von der Militäradministration gegebene Begründung nicht von der Art ist, wie sie das Verhältniß der Regierung zu der Kammer geboten hätten. Ich behalte mir vor, meine Aeusserungen darüber der Kammer mitzuthellen, sobald die Be- rathung über jenen Punkt Statt finden wird.

Uebrigens hat der Herr Regierungskommissär einen etwas tadelnden Blick auf den Berichterstatter, der zur Herstellung seiner Gesundheit in das Bad gereist, also abwesend ist, ge- worfen, und gesagt, daß die Kürze und Deutlichkeit durch den Bericht und durch die gemachten Ausstellungen nicht erreicht worden sei. Wenn aber der Herr Regierungskommissär den Bericht aufmerksam gelesen hat, so wird er finden, wie der Herr Berichterstatter selbst bedauert, daß er durch die Män- gel, welche die Rechnungsform noch habe, genöthigt ge- wesen sei, einen weitläufigen Bericht zu erstatten. Dankend hätte der Herr Regierungskommissär anerkennen sollen, daß der Berichterstatter herausgehoben, was die Rechnungs- kommission in ihren Nachweisungen nicht gethan hat; näm- lich den Umstand, daß, wären in der Budgetperiode nicht außerordentliche Ereignisse eingetreten, die Militäradmini- stration eine Ersparniß herbeigeführt hätte. Man hat dieses in dem Bericht nachgewiesen, indem gezeigt wurde, daß 60,000 fl. in dem gewöhnlichen Etat weniger ausgegeben wurden; eine Erscheinung, die in den Nachweisungen der Regierung nicht herausgehoben ist.

Ich gehe nun zu einer andern allgemeinen Bemerkung in Beziehung auf den Bericht selbst über. Er ist, wie Sie finden werden, in dem Geiße des Mannes geschrieben, der, so lange er Mitglied dieser Kammer ist, sich uns als einen Freund der Wahrheit und des Rechts bewährt hat, und seine

Ueberzeugung jedesmal furchtlos aussprach, mochte ihn auch treffen was da wollte; der aber auch eben so gut auf richtige Gründe hin und in billiger Berücksichtigung von Verhältnissen nachzugeben weiß. Deswegen werden Sie und vielleicht Mancher von Ihnen mit Erstaunen finden, daß große, wirklich sehr große Ueberschreitungen zu Ihrer Be- willigung in Antrag gebracht sind, weil man nämlich gerne einen neuen Kampf über die Verwaltung in neuerer Zeit vermeiden wollte, die wir immer noch als die Uebergangs- periode aus einer üblen Verwaltung in eine wirklich bessere und sich in Zukunft hoffentlich immer noch bessernde Verwal- tung betrachten wollen. Da, wo es uns möglich war, entweder durch die Beschlüsse der Kammer von 1833 gesichert, auf die Bewilligung von Statt gehaltenen Ueberschreitungen anzutras- gen, oder da, wo wir überhaupt wirkliche Gründe fanden, die es uns möglich machten, Nachbewilligung zu geben, da hat der Herr Berichterstatter mit einer Mäßigung seine Anträge gestellt, die gewiß Anerkennung verdient. So ist es gefom- men, daß Sie im ganzen Bericht über die ganze große Ad- ministration nur noch einen einzigen Posten beanstandet finden, und ich denke, die Kammer wird, wenn sie die Rücksichten ins Auge faßt, die der Herr Berichterstatter durch den ganzen Bericht durchwehen ließ, sich auch mit den Anträgen der Kommission vereinigen, und so darauf hin- wirken, daß wir über einen der wichtigsten Theile der Staats- verwaltung ruhig und mit Rücksichtnahme auf Zeiten, die oft gebieten, größere Billigkeit eintreten zu lassen, als es in andern Zeiten geschehen würde, ohne unangenehme Er- örterungen wegkommen.

Obrist v. Lasoklaye: Was die noch nicht ganz voll- ständige Uebereinstimmung der Rechnungsmanipulation der Militärverwaltung mit den andern Zweigen betrifft, so liegt diese Verschiedenheit besonders in dem Umstande, daß jene Militäradministration unverkennbare Eigenthümlichkeiten, eine unendliche Menge von Rubriken und Detailsgegenstände hat, folglich eine völlige Uebereinstimmung mit den übrigen Rechnungsmanipulationen großen Schwierigkeiten unter- liegt. Was die Bemerkungen, die über die eigenen Ein- nahmen gemacht wurden, betrifft, so will ich nur erwie- dern, daß in Beziehung auf die Eigenschaft der eigenen Ein- nahmen noch verschiedene Meinungen bestehen. Unter an- derem wird im Laufe der Verhandlung vorkommen, daß die Zuschüsse, welche das Ministerium des Innern zu den Bau- lichkeiten in Kieislau leistet, als eigene Einnahmen angesehen

werden wollen. Da aber alle eigenen Einnahmen, wie bekannt, an die Generalstaatskasse abgeliefert werden, und diese Position nur eine Art Vorschuß ist, so konnte diese Einnahme auch nicht in besagter Weise aufgeführt werden.

Die Nachweisungen von 1832 umfassen eine Budgetperiode, in welcher bekanntlich, wie in den vorhergehenden Jahren 1830 und 1831, anderwärts für Ergänzungen, Ausrüstungen, Erhöhung des Dienststandes, Anschaffung von Material und Pferden, ungeheure Summen, hunderte von Millionen angewendet worden sind, während bei uns der Aufwand für diese Gegenstände verhältnißmäßig nur sehr gering war. Dazu kommt noch, daß zu Bestreitung dieses Aufwandes in andern Ländern Anleihen contrahirt, besondere Auflagen und Steuern ausgeschrieben, den Völkern besondere Lasten aufgelegt wurden, bei uns hingegen keine derartige Maßregel Statt fand, sondern der Aufwand meist aus dem Betriebskapital bestritten wurde. Während anderwärts der Stand des Personals und der Pferde erhöht wurde, fanden bei uns auf die dringenden Wünsche der Kammer von 1831 Reductionen Statt. Mehrere obere Chargen gingen ein, die Zahl der Offiziere wurde vermindert, der Dienststand bei allen Waffengattungen bedeutend herabgesetzt, und diese Reductionen haben nicht zur Vermehrung der Tüchtigkeit der Truppen beigetragen. Es wäre vielleicht zu erwarten gewesen, daß in dem Kommissionsbericht in dieser Hinsicht irgend eine Anerkennung, irgend eine Bemerkung aufgenommen worden wäre.

v. Hstlein: Wenn die Regierungskommission so sehr nach dem Dank der Budgetkommission geizt, so erlaube ich mir, dieselbe besonders auf S. 74 des Berichts aufmerksam zu machen, wo es heißt: Ueberschauen wir die Resultate etc.

Die Kommission hat also anerkannt, was anzuerkennen ist. In dem gleichen Sinne wird oft in dem Bericht gesprochen. Ich glaube, der Herr Regierungskommissär wird mit dieser Erklärung zufrieden seyn müssen, besonders da es in der Welt nicht um wechselseitige Lobsprüche zu thun ist. Ich müßte dann sonst sagen, daß wir und namentlich ich für meine Person dankend anerkenne, was von der Militäradministration Gutes geschehen ist, aber ich müßte auch eben so anerkennen, daß das Streben der Kammer von 1831 und 1833 die erste und die wichtigste Veranlassung gegeben hat, Ersparnisse in einem Haushalt herbeizuführen, der offenbar die Bürger mit zu großen Lasten gedrückt hatte.

Regierungsdirector v. Reck: Es ist für eine Verwaltung

erfreulich, wenn ihre Bemühungen und die Resultate derselben öffentliche Anerkennung finden. Uebrigens geizt das Kriegsministerium keineswegs nach Lob. Die eigene Würdigung und das Bewußtseyn dessen, was es geleistet hat, wird ihm mehr werth seyn, als jedes Lob. Sodann habe ich dem Herrn Abg. v. Hstlein nur noch zu erwiedern, daß es durchaus nicht meine Absicht war, dem Herrn Berichterstatter zu nahe zu treten. Ich anerkenne im Gegentheile, daß er mit großer Sorgfalt seine schwierige Aufgabe gelöst hat.

Es wird hierauf zur Diskussion über die einzelnen Anträge übergegangen.

Antrag auf S. 75.

„1) Den Einnahmen und Ausgaben der Militäradministration pro 1832 im Allgemeinen, mit Ausnahme der unter Ziff. 2 angegebenen Position, aber mit ausdrücklichem Einschluß folgender im Bericht besonders herausgehobenen Summen die Genehmigung zu ertheilen:

Tit. I. Allg. Lh. Regimenter und Corps:
wegen Erhöhung des ordentlichen Dienststandes über den budgetmäßigen Stand 125,013 fl.

Welker: Was den Posten selbst betrifft, so weit er in diese Periode gehört, so bin ich nicht im Stande, meine Genehmigung auszusprechen, sondern muß vielmehr konsequent mit der Ueberzeugung, die ich früher ausgesprochen hatte, darauf antragen, daß der Mehraufwand, der in diese Nachweisungsperiode fällt, nicht genehmigt werde. Bei dem ganz außerordentlich hohen Militärstand, der uns in Baden wie in andern deutschen Ländern seit der Errichtung des deutschen Bundes drückt, bei der ungeheuern Höhe, die, mag ich sie mit früheren Zeiten oder mit dem Militärstand der kleinen deutschen Staaten, oder mit dem Militärstand großer Monarchien vergleichen, immer ungeheuer bleibt; kann ich eine über die anerkannte pflichtmäßige Größe des Militäretats hinausgehende Vergrößerung auch nicht, wie die Budgetkommission im Jahr 1833 gethan hat, durch die außerordentlichen Kriegereignisse rechtfertigen. Wir sind nicht in der Lage, in der vordersten Linie zu kämpfen, auf dem Felde der Diplomatie zu unterhandeln, um diesen Unterhandlungen mit schlagfertigen Heeren Nachdruck zu geben, wie dieses bei den großen europäischen Mächten der Fall seyn kann, die durch diese Lage bestimmt, in einer solchen Zeit, wie sie seit der Julirevolution war, Gründe haben mögen, ihren Kriegstand zu vermehren, und in langen Friedensjahren ihre Armeen auf dem Kriegesfuß zu halten.

Wir sind nicht in dieser Lage. Wir werden nur in das Feld rücken, wenn große Mächte Jahre lang unterhandelt haben, und der Krieg entbrannt ist. Alsdann wird man uns zürnen: Nun kommt auch ihr mit euren kleinen, wenn auch gleich verhältnißmäßig sehr großen Contingenten. Wir werden aber Monate lang vorher wissen, wann wir zu marschiren haben, und bei der großen Grundlage von Material, und den großen Vorbereitungen des Militärstats können wir in wenigen Monaten, wenn es nöthig ist, einen übercompletten Militärstand begründen. Jahre lang aber diesen zu halten, scheint mir durchaus nicht angemessen und ich kann nicht dazu ja sagen. Ich habe mit Freuden allen Erhöhungen des Militärstats meine Beistimmung gegeben, wo es verhältnißmäßig kleinern Positionen nur darum galt, die Lage des gemeinen Soldaten und des Offiziers so zu bestimmen, wie sie würdig und angemessen bestimmt werden muß. Ich fühle, daß unser Militär in einem guten Stande sei, und nicht in einem nothdürftigen und jämmerlichen seyn darf. Daß aber der Militärstand der Zahl nach noch über dasjenige vermehrt werde, was nothwendig und nach unseren allgemeinen Bundesgesetzen gegründet ist, dazu kann ich meine Beistimmung nicht geben.

Oberst v. Lascolaye: Wir haben es hier in diesem Saale besonders mit dem badischen Militärstat und der badischen Militäradministration zu thun. Dieß vorausgesetzt, so muß bei einem jeden Gegenstand, den man für zu hoch oder zu nieder, zu lang oder zu kurz, für ungeheuer groß oder klein darstellt, nothwendiger Weise einen Maßstab des Vergleichs mit irgend einem andern gleichnamigen Gegenstand angewendet werden. Wenn ich mich nun in Beziehung auf unseren Militärstand nach einem solchen Maßstab umsehe, so finde ich, wenn ich auf größere Mächte hinblicke, daß sowohl unsere Truppenzahl, als die Ausgaben dafür höchst gering sind, im Verhältniß zu der Bevölkerung und dem Flächenraum. Sehe ich mich aber nach Staaten gleichen Umfangs und von gleicher Bevölkerung um, so finde ich auch darin die höchste Beruhigung für das Land, und höchst günstige Verhältnisse für die Finanzen. Ich überlasse jedem Mitglied dieser Versammlung, hierüber statistische Notizen und Vergleichen nachzusehen, und daraus die Ueberzeugung von der Richtigkeit dessen, was ich gesagt habe, zu schöpfen. Was die Bemerkung des Herrn Redners betrifft, daß man zu diesen Rüstungen und Vorbereitungen Zeit genug hätte, und daß ein Krieg nicht wie Deus ex machina über Nacht herein-

breche, wir nicht in vorderster Linie stehen, sondern zu Vorbereitungen hinreichende Zeit haben, so darf man in der Geschichte nicht weit zurückgehen, um das Gegentheil beweisen zu können. Ich will mich übrigens über diesen Gegenstand nicht weiter verbreiten, und die Diskussion damit nicht aufhalten.

Welcker: Ich erwiedere darauf bloß, daß die genauere Würdigung dieser Bestimmung ausführlicher und vollständiger bei den Verhandlungen über das neue Budget zur Sprache kommen wird. Ich hoffe nicht, daß die Kommission diesen erhöhten Militärstand uns für die Zukunft vorschlagen wird. Sie selbst ist überzeugt, daß es gegen die bundespflichtmäßigen Normen ist, und sie hat nur mit Rücksicht auf die trüben Zeiten und mit Vorbehalt einer Protestation ihre Zustimmung gegeben. Ich will also auch nicht die Diskussion in dieser Hinsicht anticipiren, aber es wird sich dort zeigen, daß ganz buchstäblich und an sich betrachtet in Baden selbst und zu anderen Staaten unser Militärstand außerordentlich groß ist.

v. Isstein: Der militärische Herr Redner hat das eigentliche Sachverhältniß aus dem Auge verlassen, nämlich nachzuweisen gesucht, daß die Erhöhung des Militärs auf den jetzigen Dienststand für die Zukunft nothwendig sei. Es handelt sich aber nicht davon, sondern es gilt die Frage: ob die Ueberschreitung dieses Satzes gerechtfertigt sei? Das ist der einzige Punkt, über welchen die Kammer jetzt zu entscheiden hat. Die Kammer von 1831 hat ihre Beschlüsse auf das Bundesgesetz gebaut; nach diesem Bundesgesetz hat sie ihre Bewilligung ausgesprochen, und dieß einzuhalten war die Pflicht der Regierung. Ueberschreitungen müssen daher gerechtfertigt werden. Nun erscheint aber eine solche durch den erhöhten Dienststand herbeigeführte Ueberschreitung von 125,000 fl., was allerdings die wichtigste Ueberschreitung in den ganzen Nachweisungen ist. Deshalb ist nicht zu wundern, wenn, wie ich schon in meinen allgemeinen Bemerkungen äußerte, einzelne Mitglieder nicht begreifen können, daß die Kommission die Nachbewilligung einer solchen Ueberschreitung in Antrag gebracht hat. Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit einige mir vorbehaltene Bemerkungen über die Kürze der Motive vorzutragen. Der Standpunkt ist, wie ich schon bemerkt habe der, daß die Regierung schuldig und gehalten ist, die Bewilligungen festzuhalten und Ueberschreitungen, wenn sie nothwendig werden, alsdann ausführlich zu begründen. Statt dessen erstet man

aber in den Motiven nichts als die kurze Bemerkung, daß „da der Dienststand, welcher der Berechnung der bewilligten Summe zu Grund gelegt worden, weit geringer sei als der bundesmäßige Normalstand, eine Ueberschreitung der Dotation unvermeidlich gewesen sei.“

Sie Alle, meine Herrn! werden darin die Rechtfertigung einer Ueberschreitung von 125,000 fl. nicht finden. Sie werden nicht finden, warum die Regierung sich bei dem Verhältnis, in dem sie zu der Kammer steht, bei dem Verhältnis, in welchem die Kammer als Vertreterin des Volks der Regierung im Jahre 1831 die ihr ausreichend erschienenen Mittel in die Hände gelegt hat, nicht für verpflichtet hielt, eine Aufklärung zu geben, durch welche die versammelten Volksvertreter in den Stand gesetzt worden wären, auszusprechen: ja! es liegen Gründe vor, diese Ueberschreitung zu genehmigen! Darauf allein bezieht sich jene tadelnde Bemerkung des Berichterstatters, gegen welche sich der Herr Regierungskommissär in seinem ersten Vortrag erhoben hat. Ich muß aber gestehen, daß ich auch der Meinung war, es hätte sich bei einer solchen Ausgabe der Mühe gelohnt, auseinander zu setzen, warum sie nothwendig war.

Der Herr Berichterstatter hat sich indessen diese Mühe genommen und gezeigt, daß der Dienststand, wie er im Jahr 1831 von der Kammer bei ihrer Bewilligung zum Grunde gelegt wurde, nicht genügt hätte, um von Seiten der Regierung jene Pflichten zu erfüllen, die ihr in Beziehung auf die Bewachung der Schweizer Grenze obgelegen, daß es also nothwendig geworden wäre, die Truppen zu vermehren, und zwar nicht blos, bis zu dem Dienststand, der eigentlich nach den Bundesbeschlüssen geboten ist, sondern auch noch zu der weitem Ueberschreitung, die in dem Bericht auseinander gesetzt wurde. Aus diesem Grunde nun, und besonders weil die Kammer von 1833 in Beziehung auf die von der badischen Regierung bei dem Bundestag herbeigeführte nachträgliche Interpretation der Bundesbeschlüsse, und die darauf gestützte Mehrforderung beim Militär sich verwahrt und ausgesprochen hatte, daß sie nur in Berücksichtigung der damaligen kriegerischen Verhältnisse den Mehraufwand genehmigen, und nicht auf die Frage eingehen wolle, ob jene herbeigeführte Erläuterung als Gesetz in dem badischen Lande gelte und anzuerkennen sei, hat auch jetzt die Kommission beschlossen, daß theils in Berücksichtigung der nothwendigen Erhöhung, welche die Regierung wegen der zu ergreifenden polizeilichen Maßregel hat eintreten las-

sen müssen, theils wegen der im Jahr 1833 von der Kammer beschlossenen einstweiligen Bewilligung auch für 1831 und 1832 die Mehrausgabe von 125,000 fl. nachträglich zu genehmigen sei. Ich glaube, daß bei diesen Verhältnissen die Kammer, so wichtig auch der Gegenstand ist, diese nachträgliche Bewilligung aussprechen, und nicht einen Kampf aufnehmen wird, den die Kammer von 1833 durch die niedergelegte Bewahrung zu vermeiden suchte.

Die Verhältnisse waren nämlich damals so, daß man der Regierung nicht zumuthen konnte, eine alsbaldige Verminderung des Militärs eintreten zu lassen, da es allerdings in manchen Verhältnissen und Gegenden des deutschen Vaterlandes trüb aussah.

Ob und in wie weit die Kommission für die Zukunft auf diese Erhöhung des Dienststandes eingehen werde, ob dieselben Verhältnisse und dieselben Rücksichten jetzt noch vorliegen, oder ob die Kommission für die Zukunft auf Genehmigung eines solchen Aufwandes antragen werde, wird der Bericht über den Militäretat, der nächstens erscheinen wird, zeigen.

Regierungsdirektor v. Reck: Ihre Kommission und die Regierungskommission sind in der Sache einig, beide sind der Meinung, daß der aus dem allgemeinen Aufwand für das Militär ausgeschiedene und besonders herausgehobene Posten von 125,000 fl. nicht beansprucht werden solle, und es lassen sich für diese Ansicht zwei verschiedene Gründe anführen. Der eine Grund, daß nach den Berechnungen des Kriegsministeriums diese Summe nothwendig war, um den Militärstand, wie ihn das Bundesgesetz fordert, zu halten. Der andere Grund, der von der Kommission geltend gemacht wurde, daß die Zeitverhältnisse nothwendig machten, das Corps in derjenigen Stärke zu erhalten, die von der Regierung als die bundesmäßige bezeichnet wurde. Wenn man nun jedenfalls über die Schlussfolge einig ist, so wäre es eine unfruchtbare Mühe, sich über die Prämissen in weitere Erörterungen einzulassen. Ich will daher nur noch als Beleuchtung des Tadel's, des einzigen, der gegen die Form der Rechnungsnachweisungen vorgebracht wird, nämlich über den Vorwurf der Kürze, Einiges bemerken. Diese Kürze der gegebenen Erläuterungen besteht darin, daß die Ueberschreitung des bewilligten Fonds mit der Bemerkung gerechtfertigt wird, die Summen seien nothwendig gewesen, um die bundesmäßigen Truppen zu erhalten. Von diesem Grundsatze ausgegangen, war es nicht wohl möglich, daß die Re-

gierung in ihren Erläuterungen auf den Weg geführt wurde, den der Bericht einschlug, indem er den ganzen Stand des Armeecorps in zwei Theile zerlegt, den Aufwand in zwei Tableau's durch alle Rubriken nachweist und den einen Theil als normalmäßigen Stand, den andern aber als durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt darstellt. Ich will von der Richtigkeit der Ansicht abstrahiren, glaube aber, daß man auf der andern Seite dem Kriegsministerium den Vorwurf der zu großen Kürze nicht machen kann, wenn es nicht einen zweiten Grund angab, nachdem der erste Grund schon seine Handlungsweise vollständig rechtfertigt.

v. Jßstein: Der erste Grund rechtfertigt diese Handlungsweise keineswegs ganz, indem im Jahr 1833, als den Militärgesetzen des Bundes die bekannte Auslegung gegeben worden war, die Kommission sich feierlich dagegen verwahrt und nur in Rücksicht auf die Zeitverhältnisse die Mehrausgabe damals bewilligt hat (deren Bewilligung auch jetzt nachträglich in Antrag gebracht wird), bloß weil man den Kampf über die Frage nicht aufnehmen wollte, ob die nachträgliche Erläuterung der Bundesmilitärgesetze, welche von der badischen Regierung veranlaßt worden ist, in Baden Gesetz sei, und ob sie das Land ferner noch mehr drücken könne, als es durch den zu großen Militäraufwand überhaupt schon gedrückt ist.

Oberst v. Lasollaye: Die Verschiedenheit der Ansichten über die Ausgaben bei dem Militär wird wesentlich durch die verschiedene Interpretation der Bestimmungen über den Dienststand herbeigeführt. Was die Kommission eine Ueberschreitung nennt, nennen wir eine Einhaltung.

v. Jßstein: Dies ist kein Satz, der verfassungsmäßig ist.

Oberst v. Lasollaye: Die Kommission stellt darüber ihre eigene Interpretation und die Regierung die übrige auf. Letztere steht aber mit den Bundesbestimmungen in Uebereinstimmung. Es giebt aber noch eine andere Norm, die meiner Ansicht nach wichtiger ist, als die Interpretation des Bundes, der Kammer oder der Regierung. Diese Norm gründet sich auf den Satz, wie bei einer gegebenen Stärke eines Truppen-corps dessen Befähigung, Tüchtigkeit und praktische Ausbildung zu den Leistungen im Kriege herbeigeführt und vollzogen werden kann, und in dieser Hinsicht haben wir gefunden, daß selbst derjenige Dienststand, der nach der Interpretation des Bundes angenommen ist, kaum genügt, um die Leute zu dem zu machen, was sie seyn sollen, besonders was die Nachbildung der Unterofficiere betrifft. Die Dienststellen werden

fast ausschließlich durch die jährlich zugehenden Rekruten eingenommen; diese können nur in den nöthigsten taktischen und technischen Fertigkeiten eingeübt werden, sie treten nach kurzer Zeit wieder in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurück, die Dienstzeit wird durch den Urlaub so oft unterbrochen, daß es uns fast nicht mehr möglich ist, eine der wichtigsten und interessantesten Klassen des Militärs, nämlich die Unterofficiere, aufzubringen. Die Auswahl tauglicher Unterofficiere ist notorisch mit den allergrößten Schwierigkeiten verbunden.

Merf: Ich will mich auf die Behauptung über den s. g. Normal- oder gewöhnlichen Dienststand nicht einlassen, sondern nur bemerken, daß ich die Behauptung, die wir so eben hörten, in dieser Hinsicht nicht anerkennen kann. Was nun aber die Vergangenheit betrifft, um die es sich handelt, so bin ich mit der Kommission einverstanden. Der Grund, warum man im Jahr 1833 diese Mehrausgabe sich auch gefallen ließ, lag in den Zeiten, allein nun finde ich, daß sich darin eigentlich wenig geändert hat. Es ist dies freilich ein allgemeines Unglück, das auf ganz Europa lastet. Der ganze Welttheil steht vom Kopf bis zu den Füßen gerüstet da und man sieht Corps in Lustringern zusammenziehen, die zahlreicher sind, als die Armeen, womit man früher Krieg führte. Der Frieden selbst wird nur auf eine höchst künstliche Art erhalten. Er hängt an einem Faden, den auch die leiseste Bewegung zerreißen kann. Ich will nur andeuten, was vielleicht geschehen seyn würde, wenn das letzte Attentat in Paris gelungen wäre, wenn es die Vorsicht nicht zum Glück für die ganze Welt vereitelt hätte. Ganz Europa ist also in einem friedlichen Kriegszustand, den man schlechtweg Frieden heißt. Der Abgeordnete Welcker hat freilich bemerkt, daß Baden kein Gewicht habe und nicht in der Nothwendigkeit sei, seinen Militärstand im Verhältniß zu andern Mächten höher zu halten. Er hätte Recht, wenn Baden für sich allein stünde. Es ist aber das Glied eines Bundes, der auch eine große Macht in seinem Zusammenhang bildet und der, wenn andere große Mächte solche Zurüstungen machen, hierin nicht nachstehen kann und darf, sondern ebenfalls als eine imposante Macht dastehen muß. In dieser ewigen Rückwirkung liegt aber, wie gesagt, das Unglück der Welt, das natürlich besonders drückend auf die kleinen Staaten zurückwirkt. Wir können es aber einmal nicht verhindern, und so stimme auch ich für die Genehmigung des Mehraufwandes.

Oberst v. Lasollaye: Nur Weniges sei mir auf diese Aeußerungen erlaubt. Es ist wirklich auffallend, daß in den

neuesten Zeiten, wo die Heere überall auf einen allerdings sehr bedeutenden Grad der Stärke, sowohl der Zahl als der Tüchtigkeit nach gehoben worden sind, wo die Finanzen durch den Unterhalt dieser Armeen allerdings in Anspruch genommen werden, Wissenschaften und Künste gleichwohl stets mehr aufblühen, die Prosperität der Völker wächst, der Verkehr immer lebendiger wird und überall alle Lebensgenüsse in einem wirklich auffallenden Grad zugenommen haben. Ich erinnere mich, in meiner Jugend den mir damals auffallenden Satz gelesen zu haben: wenn die Waffen blühen, so blühen auch alle andern Gegenstände des gesellschaftlichen Lebens der Menschen. Ich konnte mir diesen Satz nicht deutlich machen, allein die neueste Zeit liefert Stoff zu dessen Erklärung. In den früheren Zeiten wurde den stehenden Heeren und dem Militär überhaupt wenig Bedeutung geschenkt; es war in Verfall und die Civilisation und der Wohlstand der Völker befanden sich gleichzeitig auf einer niedern Stufe. Aus diesem hohen Militärstande ziehe ich aber noch eine ganz andere Folgerung, nämlich auf die größte aller Kalamitäten, auf den Krieg selbst.

Wenn die Völker im Frieden in einer solchen Stärke gerüstet sind, so verursacht ein Krieg, wenn er auch nur in einem kurzen Feldzuge besteht, so ganz außerordentliche Kosten, daß kein Staat im Stande wäre, solche ohne höchst drückende Finanzmaßregeln aufzubringen. Die Besorgnisse, ein Krieg möge zum Ausbruch kommen, sind daher in Beziehung auf die unerschwinglichen Kriegskosten allerwärts vorherrschend und entscheidend, und es geht aus dieser Thatsache unwiderlegbar hervor, daß die heutigen zahlreichen Heere die kräftigsten Erhalter des Friedens sind.

Welcker: Ich werde unterlassen, auf die letzten Bemerkungen des Herrn Regierungskommissärs jetzt vollständig zu antworten, weil sie den Hauptpunkt, um den es sich zunächst in der Kammer handelt, nicht betreffen. Die Frage ist die, was künftig in Beziehung auf die Größe unseres Militärstandes geschehen soll. Ich würde, wenn ich zu antworten hätte, seine Ansichten nicht theilen, nach denen es bald als eine Wohlthat betrachtet werden müßte, wenn der Staat sich in ein einziges großes Lager verwandelte, und zwar in ein Lager, nicht von Volksbewaffneten, sondern von regelmäßigen Linientruppen. Ich bin nicht der Meinung, daß die Völker durch diesen Kriegszustand wohl stehen werden, will aber in Baden bleiben und nicht tiefer in die Sache eingehen.

Eine nahe Erfahrung wird zeigen, wie es sich mit diesem Wohlstand verhält, der durch den Kriegszustand gegründet worden ist. Ich bin aber auch nicht der Meinung, daß eine Gefahr, die jetzt etwa noch besteht, uns zu einer so hoch hinauf geschraubten Steigerung unserer militärischen Anstalten irgend berechtigten könnte. Ich bin vielmehr überzeugt, daß wir heruntergeben müssen. Es ist keine Frage, daß der jetzige Zustand nun schon 20 Jahre dauert, und wenn man in diesem Punkt der militärischen Ausbildung und Vervollkommnung so fortfahren will, so werden zuletzt unsere sämtlichen Kräfte, die wir für andere Zwecke gebrauchen könnten, auf diese Weise verloren gehen. Es wurde bemerkt, daß durch ein Attentat plötzlich ein Ausbruch erfolgen könne. Alsdann hilft uns aber der 20 Jahre lang fortgesetzte ungeheure Militärstand nicht vollkommen aus. Im Jahr 1815 war unser Militärstand dem Material und dem Personal nach durch die unglücklichen Kriege in Rußland und Sachsen bedeutend herabgekommen. Auch war unser Militär selbst zu den Zeiten Napoleons nicht so stark, aber in wenigen Wochen hatte Baden 25,000 Mann achtungswerthe Truppen auf den Beinen. Was aber den Punkt selbst betrifft, so gestehe ich, daß ich die Rechtfertigung, wie sie die Kommission nennt, in Beziehung auf diesen Satz nicht ganz begriffen habe. Ich habe zwar wohl gesehen, daß es darauf hinausgeht, aber mir wurde nicht klar, wie sich dieses rechtfertigen läßt. Um aber in Beziehung auf die Sache eine vollkommene Klarheit zu bewirken, muß ich darauf aufmerksam machen, wie ich nicht glaube, daß es mit den 125,000 fl., wovon es sich handelt, allein gethan ist, denn ich lese an andern Stellen im Bericht, daß auch noch andere Summen nachzubewilligen sind; wie z. B. auf Seite 60 und 63 Posten enthalten sind, die neben den 125,000 fl. bestehen. Nun sagt man zur Rechtfertigung dieses Postens von der Kommission, in Beziehung auf welchen ich ganz mit ihr einverstanden bin, daß durchaus nicht durch das Bundesgesetz und nicht durch die Nothwendigkeit einer höheren technischen militärischen Ausbildung diese Ueberschreitung gerechtfertigt werden könne, sondern die Kommission bloß darin die Rechtfertigung sehe, daß wegen der unruhigen Zeitverhältnisse doch ohne diese Dienstvermehrung gleichwohl eine solche Vermehrung hätte eintreten müssen und dadurch die Summe absorbiert worden sei. Diesen Grund verstehe ich wohl, allein die factischen Voraussetzungen sind mir aus dem Bericht nicht klar geworden, woraus ich bloß ersehe, daß für polizeiliche Zwecke und andere Dinge das Geld aus-

gegeben worden ist, wie z. B. die Summe von 26,000 fl. wegen der Cholera, was ich nicht table. Ich sehe aber noch neben diesen 125,000 fl. den Betrag von 86,000 fl. für die Bewachung der Schweizergrenze und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, so wie noch manche andere tausend Gulden. Ich kann durchaus nicht einsehen, wie ein seit 20 Jahren in größerer Anzahl gehaltener Militärstand, als er selbst in den napoleonischen Kriegszeiten war, für polizeiliche Zwecke nicht habe reichen sollen, nachdem man noch daneben eine zahlreiche Gendarmerie unterhält. Kein Mensch wird mir klar machen, daß eine solche außerordentliche Summe neben der ungeheuern gewöhnlichen Summe aufzuwenden war, um die polizeiliche Ordnung im Lande zu erhalten.

Regierungsdirektor v. Reck: Ich könnte die erforderliche Aufklärung über die vielfältigen eben angeregten Punkte geben, allein ich müßte mich in so Vieles einlassen, daß ich wirklich ihre Geduld mißbrauchte. Was die einzige praktische Frage betrifft, ob denn neben diesen 125,000 fl. auch die auf Seite 60 r. bezeichneten Posten außerordentliche Ausgaben seien, so muß ich die Auskunft dahin geben, daß meiner Ansicht nach der Bericht in seinem System hier ganz consequent verfahren ist. Er hat den Stand, welcher nach der Ansicht der Kommission über den bewilligten Stand gehalten wurde, mit 125,000 fl. zusammengestellt. Die auf Seite 60 bezeichneten Posten dagegen sind Ausgaben für den Mehraufwand an Gage und Löhnung bei der Garde zu Fuß und zu Pferd, die in den Etat nicht aufgenommen, sondern übersehen wurde, aber von der Höhe des Standes ganz unabhängig ist.

Welcker: Die Kommission sagt aber doch, daß sie nur einen einzigen Grund zur Nachbewilligung habe und doch giebt es nun noch außer den 125,000 fl. andere Summen, die wir auch bewilligen sollen.

Der Kommissionsantrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Zweiter Antrag zu

Lit. I. Rubr. Gage und Löhnung a bis e.

den Mehraufwand an den Zulagen der Kapitän's erster Klasse, die Löhnung der Unterofficiere und Spielleute für die fünf ungeraden Tage, die Zulagen der älteren Garden zu Fuß und zu Pferd, zusammen 8,300 fl. zu genehmigen.

Ziegler: Ich erlaube mir an die Regierungskommission eine Frage. In der bereits abgelassenen Budgetperiode

sind Alterszulagen für die Officiere und Unterofficiere bewilligt worden, welche ohne Avancement das hiezu erforderliche Alter erreicht haben. Wie ich vernommen, haben dennoch die betreffenden Individuen ihre Zulage nicht vom Tage des erreichten gesetzlichen Dienstalters, sondern erst vom Anfang des nächsten Rechnungsjahrs an erhalten. Es kann bei dieser Einrichtung der Fall vorkommen, daß ein Officier ganz kurze Zeit nach dem Rechnungsjahr das für die Gagen-erhöhung bestimmte Dienstalter erreicht, und auf diese Weise um beinahe eine ganze Jahreszulage verkürzt würde. Ich kann den Grund des bezeichneten Verfahrens nicht einsehen, und erbitte mir deshalb hierüber Auskunft von dem Herrn Regierungskommissär.

Regierungsdirektor v. Reck: Es ist richtig, daß die Alterszulagen von dem ganzen Jahr zusammengefaßt wurden, und immer von dem 1. Juni, und besonders von dem Termin an, wo der letzte Landtag die Alterszulagen nachträglich zu dem schon bewilligten Budget hinzugefügt hat, bezahlt wurden. Freilich kann der Fall eintreten, daß ein Officier oder Unterofficier schon im Juni oder Juli eines Jahrs das Sextenium ausfüllt, und erst mit dem 1. Juni des folgenden Jahrs in die Alterszulage eintritt. Dabei muß ich übrigens bemerken, daß dem Wunsche, den die letzte Kammer dem Budget beifügte und dem Großherzog in einer Adresse vorlegte, daß nämlich ein neuer Gagentarif bearbeitet werden solle, entsprochen worden ist. Wenn sich die Ausfertigung nicht verzögert hätte, so wäre er schon heute vorgelegt worden. Diesem Gagentarif sind auch die Bestimmungen über die Anwendung desjenigen Tarifs, der sich über die Alterszulagen verbreitet, angehängt, und besonders der Satz in demselben aufgenommen, daß die Alterszulagen nach dem nämlichen Grundsatz, wie die Gagen, zu laufen anfangen. Hiernach würde, wenn der Termin zwischen den 1. und 16. eines Monats fällt, die Zulage von dem 16. anfangen. Ist der Termin zwischen dem 16. und 1. des nächstfolgenden Monats, so würde die Alterszulage, wenn jener Antrag die Genehmigung der Kammer erhält, mit dem 1. des darauf folgenden Monats an beginnen, und dadurch den Officieren und der Mannschaft Vortheile erwachsen.

Ziegler: Die Auskunft der Regierungskommission bewegt mich, wegen des zur Sprache gebrachten Punktes von einem Antrage abzusehen, den ich gestellt haben würde, wenn ich diese Auskunft nicht erhalten hätte.

Merk: Ich hätte diesen Antrag unterstützt, bin aber jetzt auch beruhigt.

v. Hstlein: Der Anstand ist dadurch zur Zufriedenheit aller Theile gehoben, indem es wirklich der Gerechtigkeit entspricht, daß, wenn die Kammer Alterszulagen bewilligt und die Regierung sie genehmigt hat, solche auch mit dem Alter eintreten. Was den Posten selbst betrifft, so umfaßt dieser nicht bloß die Zulage der Kapitäns erster Klasse, sondern auch anderer Leute, die vergessen wurden, und von denen sich von selbst versteht, daß sie dazu gehören. Die Alterszulage für die Kapitäns war von der Kammer von 1831 nur für zwanzig Kapitäns bewilligt, allein die Regierung hat sie auf alle übrigen ausgedehnt. Die Kammer von 1833 hat dies auch gutgeheißen, und die jetzige Kommission glaubt, daß das, was man im Jahr 1833 billig gefunden, wohl auch rückwärts wirken müsse, wenigstens die Nachbewilligung für die Vergangenheit herbeiführen könne, obgleich nicht verkannt werden kann, daß die Ausgabe selbst eine eigentliche Ueberschreitung ist, indem die Bewilligung nicht da war. Die Billigkeit spricht aber dafür, die Nachbewilligung auszusprechen, und darum ist nicht bloß in Beziehung auf die Kapitäns, sondern den ganzen Posten der Antrag gestellt, die Bewilligung zu ertheilen.

Merk fragt, ob der angeführte Tarif noch auf diesem Landtage werde vorgelegt werden.

Regierungsdirektor v. Reck: Die Vorlage wird in diesen Tagen erfolgen.

v. Hstlein: Bei der Bearbeitung des Budgets wird er also schon einwirken können.

Regierungsdirektor v. Reck bejaht dies.

Schaaff: Ich komme auf den Vortrag des Abgeordn. Ziegler zurück. Sein Antrag fällt nun nach der durch den Herrn Regierungskommissär erhaltenen Erläuterung weg, aber ich knüpfe an ihn einen andern an, nämlich den, daß denjenigen Officieren und Unterofficieren, welche durch die bisherige Manipulation ihre Alterszulagen später erhalten haben, das Fehlende noch nachträglich ausbezahlt werden möchte. Ich denke, dafür sprechen die Grundsätze der Billigkeit und des Rechts.

Rutschmann: Ich schließe mich dem Antrag des Abg. Schaaff an.

Regierungsdirektor v. Reck: Es wird hier doch von einer unrichtigen Voraussetzung ausgegangen. Die Berechnung über den Bedarf zu diesen Alterszulagen, welche der

Kammer von 1833 vorgelegt wurde, gieng nämlich auch von dem Satz aus, daß mit dem 1. Juni jeden Jahres die Alterszulagen gegeben werden sollen, wie z. B. auch rücksichtlich der Gagen nicht an dem Tag, wo der Militair in die Charge einrückt, auch zugleich die Gage abgegeben wird, sondern je nachdem die Zeit in die erste oder zweite Hälfte des Monats fällt, mit dem sechzehnten oder darauf folgenden ersten. Eine ähnliche nur weitere Restriction hat bei vorliegenden Alterszulagen auf dem vorigen Landtag Statt gefunden, indem das Kriegsministerium die Berechnung so gestellt hat, daß mit dem 1. Juni jeden Jahres für das im Laufe des Jahres ausgefüllte Exerennium die Fonds bewilligt werden sollen. Die Kammer hat die Fonds hiernach bewilligt, und das Kriegsministerium konnte dieselben nicht anders, noch in höhern Betrag verwenden, als sie bewilligt waren, und mußte lediglich den 1. Juni als Monatstag annehmen. So gerne von dem Kriegsministerium anerkannt würde, daß nachträglich die Ergänzungssumme an die Officiere und Mannschaft bezahlt würde, eben so billig wird es die Kammer finden, daß in diesem Fall der Fond nachträglich der Kriegskasse zugeschossen wird. Wenn dieses die Meinung der Kammer ist, so werden wir diese Summe nachnehmen.

Ziegler: Ich bin mit dem Antrag des Abg. Schaaff ganz einverstanden, aber ich glaube auch, wie der Herr Regierungskommissär gesagt hat, daß die Regierung Geld dazu haben muß, wenn sie diese Zulagen nachträglich auszahlen lassen soll. Die Sache kann bei der Berathung des Budgets wieder zur Sprache kommen, und die Budgetkommission wird die geeigneten Anträge der Kammer zu machen haben.

Schaaff: Ich kann mich dabei einstweilen beruhigen.

Merk: Die Kammer hat es nicht so verstanden, wie jetzt die Sache ausgelegt wird. Man hat Alterszulagen bewilligt, und angenommen, sie werden eintreten, wenn das Alter erreicht sei. Die Sache wird also müssen wieder gut gemacht werden, so wie auch die Gleichstellung mit dem Princip ohnehin erfordert, daß die Sache gut gemacht werde.

v. Hstlein: Wichtig ist übrigens, daß die Berechnung der Regierung auf diesen Termin nur gegründet war, und hiernach nur die Fonds gefordert und bewilligt wurden, obgleich es in der Natur der Sache liegt, daß von dem Tag des Alters an die Zulage gegeben werde. Es freut mich übrigens, gehört zu haben, wie genau man sich an die Bewil-

ligung hier gehalten hat. Ich lege einigen Accent auf dieses hier, weil ich finde, daß man sich anderwärts nicht so genau daran hielt!

Regierungsdirektor v. Reck: Ich habe nur darum geglaubt diese Sache hier erörtern zu müssen, damit es nicht den Schein hat, als hätte das Kriegsministerium die Summen schon bezahlt, ehe sie bewilligt waren. Hätte das Kriegsministerium ohne Bewilligung bezahlt, so hätte es sich einem Tadel ausgesetzt. Wir müssen bei vielen Posten Tadel einnehmen, wo wir ihn gar nicht verdienen. Wenn wir hier bezahlt hätten, und die Kommission die Ueberschreitung gefunden hätte, so würde der Posten gestrichen worden seyn.

Oberst v. Lasalle: Dies liefert auch den Beweis, wie sehr die Militäradministration beflissen ist, Ersparnisse zu machen.

v. Hstlein: Allerdings, besonders bei kleinen Posten!

Die Kammer beschließt, über den Antrag des Abgeordn. Schaaff bei Gelegenheit des Budgets zu verhandeln, und nun den Kommissionsantrag anzunehmen.

Der Antrag unter:

Tit. I. Rubr. Massengelder d:

wegen Aufbesserung der Musik im Gardesbataillon 1,300 fl.

zu genehmigen, wird ohne Erinnerung angenommen.

Zum Antrag:

Tit. III. Oberste Leitung des Armeecorps:

wegen neuer Anstellung eines Unterchefs beim Generalstab, so wie eines zweiten Brigadadjutanten und wegen Ueberschreitung des Bureauaversums des Kriegsministeriums 3,385 fl.

zu genehmigen:

v. Hstlein: Ich wiederhole hier bloß den Kommissionsantrag, und wiederhole, daß diese Rubrik den Beweis liefert, daß man sich nicht an die bewilligten Fonds hielt, denn für die Anstellung dieser Personen war kein Fond bewilligt, und es hätte damit ohne Zweifel auch bis zur nächsten Budgetperiode gewartet werden können.

Regierungsdirektor v. Reck: Dieser Vorwurf ist nicht in der Sache gegründet. Wahr ist es, daß in dem Etat nichts dafür bewilligt wurde, aber die Ernennung des Chefs des Generalstabs war eine Folge der großen Reform in dem Corps. Es wurde die Generaladjutantur aufgehoben, der

größere Theil des Personals und der Geschäfte gieng in den Generalstab, zum Theil in das Kriegsministerium über, ohne daß die Ausgaben für das letztere erhöht worden waren. Das Personal, das die Geschäfte bei dem Generalstab zu versehen hatte, mußte wenigstens der Summe nach von der Generaladjutantur übertragen werden, und somit sind Fonds in der That bewilligt, wenn sie auch unter einem andern Namen verwendet worden. Die Nothwendigkeit der Stelle wurde übrigens anerkannt, und ich will mich daher in keine weitere Erörterung einlassen.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Zum Antrag:

Tit. IV. Kommandantchaften:

wegen Ueberschreitung der Bureauausgaben für die Kommandantchaften in Karlsruhe und Mannheim 740 fl.

zu genehmigen.

Regierungsdirektor v. Reck: Mit dieser Ueberschreitung hat es eine eigene Bewandniß. In den gedruckten Nachweisungen des Kriegsministeriums ist zu finden, daß die Kammer 17,063 fl. 20 kr. für die Kommandantchaften bewilligte, und das Kriegsministerium nur 10,017 fl. 22 kr. ausgegeben, also eine Ersparniß von 6,045 fl. 58 kr., und zwar nicht bloß für diese Zeit, sondern bleibend, erzielt hat. Die Ueberschreitung von 740 fl. ist nur scheinbar, und betrifft einen kleinen Posten für das Bureauaversum der Kommandantchaften.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Zum Antrag:

Tit. VI. Bauwesen:

wegen der Ausgaben für den Baurevidenten, den Bauconducteur und das Bureauaversum 1,350 fl.

zu genehmigen.

Ziegler: In dem Bericht ist unter dem Titel Bauwesen (Seite 53 am Ende) zu ersehen, daß bei den Bauten an den Kasernen zu Durlach und Rastatt diesen Städten ein Antheil der Kosten zugeschrieben worden ist. Ich muß gestehen, daß ich eine solche Baukostenaufgabe oder Steuer nicht vereinbarlich finde mit dem Steuersystem, das bei uns besteht. Ich glaube, die Regierung verlegt keine Garnisonen in Städte, um ihnen dadurch etwas Angenehmes zu erweisen, sondern sie bestimmt die Garnisonsorte, weil sie Gründe hat, die Garnisonen gerade dorthin und nicht in

einen andern Ort zu verlegen. Mir will deswegen nicht einleuchten, daß diese Städte einen Beitrag an den Kosten der Garnisonen zahlen sollen. Es ist sogar dieser Grundsatz gefährlich und bedenklich. Die Regierung kann Gründe haben, eine Garnison wieder von einem Orte wegzunehmen, und in eine andere Stadt des Landes zu verlegen. In solchem Fall können dann Remonstrationen gemacht werden, die Stadtgemeinden können sagen, wir haben an den Baukosten für die Kaserne bezahlt, wir haben deshalb ein Recht auf eine Garnison. Ich glaube, man sollte jenen Städten oder Orten, in welchen sich Garnisonen befinden, nicht zumuthen, einen Beitrag zu den dadurch veranlaßten Kosten zu leisten, sondern diese Kosten sämmtlich auf die Staatskasse übernehmen.

Dörr: Das war auch die Ansicht der Kommission.

Regierungsdirektor v. Reck: Ich muß die Bemerkung des Herrn Abgeordneten in etwas berichtigen. Es ist den Städten nicht aufgelegt worden, den Beitrag zu leisten, sondern als die Localverhältnisse eingesehen und Vorbereitungen zur Aufnahme der Garnisonen getroffen wurden, machte man freundschaftliche Mittheilungen an diese Städte selbst, die dann freiwillig diese Beiträge übernahmen, welche übrigens nicht drückend seyn können. Es ist dies indessen keine neue Erscheinung in der Militäradministration. Fast alle Städte, die jetzt noch Garnisonen haben oder früher hatten, haben mehr oder weniger zu Errichtung von Gebäuden beigetragen, manche auch ganze Kasernen gebaut, und mit allen Requisiten versehen.

Ziegler: Wenn einer Stadt oder einer Gemeinde Hoffnung gemacht würde, sie werde eine Garnison erhalten, so würde ich dem Bürgermeister nicht rathen, sich dem, wenn auch nur durch einen Wunsch angedeuteten Beitrag zu den Kasernirungskosten zu widersetzen; denn wenn die Garnison nicht erlangt oder aus andern Gründen bald wieder verlegt würde, so hätte der Bürgermeister von der Gemeinde nur Vorwürfe zu erwarten. Wenn gesagt wird, diese Einrichtung bestehe schon seit längerer Zeit, so will ich dieses nicht läugnen, wir haben aber Fälle, wo solche Kosten auch allein auf die Staatskasse übernommen worden sind.

Welcker: Ich kann nicht ganz einsehen, daß hier so streng gewisse allgemeine Grundsätze durchgeführt werden sollen. Es giebt auch noch einen höheren allgemeinen Grundsatz, welcher heißt, daß man Vortheile und Nachtheile unter den verschiedenen Klassen der Staatsangehörigen, so weit

es möglich ist, ausgleichen solle. Nun ist gar keine Frage, daß einzelne Städte durch die Garnisonen bedeutende Vortheile haben, und andere Städte diese Garnisonen wünschen. Ich sehe also nicht ein, was dagegen spricht, diejenigen Städte, welche gerne Garnisonen haben, eine freiwillige Unterstützung zu Einrichtung der Wohnung leisten zu lassen. Wenn ein Wirth Gäste bei sich aufnimmt, muß er Dach und Fach herstellen. So nimmt auch eine Stadt die Garnison auf, und ich finde gegenüber von andern Städten nicht unbillig, daß sie freiwillig und mit Rücksicht auf die großen Vortheile etwas giebt. Es versteht sich, daß die Regierung sich dadurch nicht binden lassen wird, gegen das allgemeine Interesse in Beziehung auf den Wechsel der Garnisonen zu verfahren.

v. Jßstein: Man war in der Kommission allgemein der Meinung, die auch die Kammer billigen wird, daß, wenn sich eine Stadt wirklich freiwillig anbietet, für die Kaserne einen Beitrag zu leisten, damit man Militär dorthin lege, nichts gegen ein solches Verhältniß gesagt werden kann. Aber man glaubte auch, daß es weder den Verhältnissen, noch der Würde der Regierung entspreche, einer Gemeinde solche Beiträge anzufinzen, oder nur darauf hinzuweisen, weil es immer ein moralischer Zwang ist, wenn eine Regierung wünscht, daß Beiträge geleistet werden sollen. Die Bürger zahlen ihre Steuer; der Kasernenbau ist aber offenbar eine Pflicht des Staats, und die unbedeutenden Beiträge der Städte (sobald sie nicht auf freiwilligen Anerbietungen beruhen) würde gewiß die Kammer gerne bewilligen, wenn es nothwendig wäre, dafür eine eigene Bewilligung auszusprechen. Es liegt immer etwas Sonderbares darin, wenn die Regierung bei einer großen Maßregel, wie die Verlegung einer Garnison an einen andern Ort ist, auf kleinem Wege einige tausend Gulden von den Bürgern zu erhalten sucht. Ob bei Rastatt ein solches Begehren oder ob eine Bitte der Stadt selbst vorlag, ist mir unbekannt.

v. Kottek: Wenn diese Beiträge von den genannten Städten darum gefordert oder gegeben würden, um dadurch einen bleibenden Anspruch auf den Fortbestand der Garnisonen in diesen Orten zu erhalten, so würde ich es freilich nicht billigen, weil dadurch den besser begründeten Ansprüchen anderer Städte, Garnisonen, die sie verloren haben, wieder zu erhalten, ein Eintrag geschähe. In Bezug übrigens auf die Beiträge der Städte selbst zu Erhaltung einer Garnison oder wegen des Fortbestands einer solchen will ich

nur das Beispiel anführen, daß Freiburg auf das Verlangen der Regierung selbst ein Kommandantenhaus gebaut hat, das mehr als 30,000 fl. kostete, und außer diesen Ausgaben noch viele andere gemacht hat, deren Zweck bloß die Forterhaltung der Garnison war, und die bloß auf eine Art von Versicherung hin, daß die Garnison bleiben werde, gemacht worden waren. Gleichwohl aber ist die Garnison ihr genommen, also der Zweck nicht erreicht worden. Ähnliche Ausgaben und noch bedeutendere hat die Stadt Constanz in Beziehung auf die Errichtung oder Einrichtung von Kasernen, und auf andere für das Militär erforderliche Bedürfnisse gemacht, ebenfalls in der sehr gerechten Erwartung, ja unter der ermunternden und bekräftigten Zusicherung, daß die Garnison da bleiben werde, weil ohnehin auch viele andere Gründe, namentlich staatswirthschaftliche und selbst militärische Gründe, in Beziehung auf die Sicherheit des Landes dafür sprachen, daß die Garnison da bleiben werde.

Dessen ungeachtet haben beide Städte ihre Garnisonen verloren, und die Beschwerden, die nothwendig daraus für diese beiden Städte fließen, können gar nicht mit demjenigen verglichen werden, was man in Beziehung auf die beiden andern Städte vorbringt. Das, was man hier von einer Beschwerde sprechen wollte, würde gegen jenes völlig verschwinden, und es scheint mir, daß Durlach und Rastadt, wenn sie auch bloß zeitlich den Vortheil genossen haben, der den andern Städten genommen wurde, ein nicht sehr schweres Aversum dafür gegeben haben, weshalb auch die dagegen erhobene Bedenklichkeit nicht von Bedeutung ist.

Oberst v. Kassel: Die Beiträge wären durchaus freiwillige, und kein Ort ist dazu gezwungen oder durch Insinuationen dazu gebracht worden. Wird die Militäradministration für diese Ausgaben gedeckt, und den einzelnen Städten das Geleistete dadurch ersetzt, daß es durch die Allgemeinheit zu tragen ist, so wird es diesen Städten sehr angenehm seyn. Was übrigens den Punkt wegen der Garnisonen betrifft, so werden wir bei der betreffenden Position Gelegenheit nehmen, uns darüber zu äußern.

Knapp: Ich erkläre mich gegen die Ansicht des Abg. Ziegler und v. Jystein, und finde die des Abg. Welcker gegründet. So ich finde es sogar für gut, wenn diese Beiträge noch stärker, und von Staatswegen darauf hingearbeitet würde, daß sie größer werden.

Dies würde den Zubrang von Bitten um Garnisonen vermindern, denn während es jetzt fast Noth thäte, in jede

Stadt eine Garnison zu legen, würden wohl die meisten stillschweigen, wenn sie hörten, daß eine bedeutende Geldausgabe damit verbunden sei.

Ziegler: Wenn die Abg. v. Rottsch und Knapp den Grundsatz durchzuführen vermöchten, daß jede Stadt zu den Staatsstellen und Einrichtungen, die sich in ihrer Mitte befinden, einen Präcipualbeitrag zu leisten hätte, dann wäre ich mit ihrer Ansicht einverstanden. Es würde daraus folgen, daß die Stadt Freiburg dafür zu zahlen hätte, daß eine Universität sich dort befindet, es würde daraus folgen, daß der Ort Appenweier für die Ehre, einen Deputirten in der Kammer zu besitzen, einen Vorausbeitrag für die Diäten, welche derselbe bezieht, zu leisten hätte. Eine jede Stadt, in der ein Amtssitz ist, würde einen Beitrag zu leisten haben für die Besoldungen, welche die Beamten beziehen. Dieser Grundsatz ist aber unserm Steuersystem fremd. Ich muß mich dagegen erklären, daß man bei den Kasernenbauten der allgemeinen Regel nicht folgt.

v. Rottsch: Ich bitte den Abg. Ziegler, meine Ansicht nicht mit der des Abg. Knapp zu verwechseln, denn sie ist eine ganz andere. Es handelt sich auch nur darum, daß die Beiträge der genannten Städte nichts Unbilliges in sich enthalten, in der Voraussetzung, daß sie wirklich freiwillig gewesen sind. Man kann wohl ein Opfer bringen, und die Absicht haben, die Lasten der Allgemeinheit damit kleiner zu machen, wenn man bei dieser nämlichen Gelegenheit für sich selbst einen großen Vortheil erhält. Im übrigen steht mein Grundsatz mit dem des Abg. Knapp nicht in Verbindung.

Schlinginger: Der Abg. v. Rottsch hat bereits bemerkt, was die Stadt Freiburg für die Forterhaltung der Garnison gethan und aufgewendet hat; ich will diesem nur noch beifügen, daß dieselbe Stadt ein weiteres Gebäude gekauft, und für den Fall eingerichtet hat, daß ein Regiment vollständig in zwei Kasernen untergebracht werden kann.

Knapp: Ich würde bloß wünschen, daß der Grundsatz des Abg. Ziegler allgemein durchgeführt und nach Verhältnis des Vortheils der Gemeinde ein Beitrag festgesetzt würde. So wünschte ich z. B. daß von der Residenz, wo sich so viele Staatsstellen befinden und von den Städten, welche Universitäten besitzen, ein besonderes Aversum gegeben werden möchte, für die besonderen Vortheile, die ihnen durch diese Staatsanstalten zufließen.

Goll: Die Compensation, von welcher der Abg. Knapp

spricht, besteht, denn bis vor wenigen Jahren hat die Stadt Karlsruhe an der Unterhaltung der Kasernen 4,000 fl. bezahlt, und außerdem eine Kaserne von 115,000 fl. gebaut, wovon sie die Zinsen verliert. Der Abg. Knapp, der bei keiner Gelegenheit unterlassen kann, über die Städte herzufallen, kann sich also vollkommen beruhigen.

Der Kommissionsantrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Antrag der Kommission unter Lit. VI.

Topographisches Bureau:

Die Ueberschreitung mit 2,631 fl. zu genehmigen: erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Zum Antrag unter

Lit. X. Außerordentliche Ausgaben:

Lit. d wegen der Cholera pro 1832 und nachträglich pro 1831 aufgewendete 26,392 fl. zu genehmigen.

v. Hlstein: Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit nur die Frage, wie es mit den zum Schutz gegen die Cholera angeschafften Leibbinden gehalten wird?

Da dieses doch immer Gegenstände sind, die der Militäradministration verbleiben, so werden dadurch die Ausgaben in andern Rubriken gedeckt oder vermindert werden.

Regierungsdirektor v. Keß: Die Anschaffungen und Vorkahrungen wegen der Cholera werden wohl keiner weiteren Erläuterung bedürfen, sondern nur die Frage zu erörtern seyn, was mit diesen Gegenständen gemacht worden ist.

Die Anschaffung bestand größtentheils in baulichen Einrichtungen, Requisiten und Kouraturen für die Cholera-spitäler, nämlich Matratzen, Teppichen, Leintüchern etc. Als die Besorgniß wegen Hereinbrechens der Cholera verschwand, und die Cholera-spitäler aufgehoben werden konnten, wurden die Inventarien derselben mit den übrigen Garnisonsspitalern vereinigt und diesen zugeschlagen. Die Beschaffenheit der meisten dieser Gegenstände ist ganz dieselbe, wie sie in den Spitalern herkömmlich ist, so daß sie künftig verwendet werden können, und durch diese Ausgaben für die Staatskasse gar kein Verlust entstanden ist. Außer diesen Gegenständen wurden noch andere angeschafft, die nicht sowohl für die Kranken, als zum Schutz der im Dienst stehenden Soldaten dienen sollten, daß diese nicht von der Krankheit befallen werden, diese wurden umgearbeitet und so gut wie möglich benutzt. Die Leibbinden von Flanell wurden, so weit sie nicht wirklich consumirt worden sind, in Jacken verwandelt, und die Jacken den Regimentern für den Win-

terdienststand gegen Baarzahlung oder Abrechnung an der Massengelderkasse um billigen Anschlag abgegeben. Die übrigen Cholera-requisiten, die man zu nichts weiter brauchen kann, sind jetzt noch in Bereitschaft, allein ich hoffe, daß sie immer nutzlos bleiben.

Rutschmann: Die Budgetkommission wird Veranlassung finden, auf Verminderung des Durchschnittsbetrags Anträge zu machen, der unter dem Titel „Hospitalkosten“ für den Dienststand der Mannschaft gefordert wird, weil auf die in Folge der Anstalten gegen die Cholera bereits angeschafften, und im Borrath vorhandenen Materialien nach ihrer Ansicht allerdings die geeignete Rücksicht genommen werden muß.

Regierungsdirektor v. Keß: Ich bin überrascht zu hören, daß die Spitalkosten vermindert werden sollen. Diese sind so gering, daß wir kaum damit werden zurecht kommen. Es scheint mir, daß der Herr Redner daraus, daß im Jahr 1832 der Aufwand geringer gewesen ist, als in andern Jahren, den Schluß zieht, die Ausgabe könnte überhaupt vermindert werden. Jenes kommt aber bloß davon her, daß die Kammer von 1831 den Fond außerordentlich beschränkte und das Kriegsministerium genöthigt wurde, eine schlechte Wirthschaft zu führen, und die Nachschaffungen zu vernachlässigen. Deshalb muß ich aber auch förmlich dagegen protestiren, daß hieraus irgend ein Schluß für den Bedarf gezogen wird.

Rutschmann: Wir sollten nach meiner Ansicht die Sache hier nicht anticipiren. Wir werden sie in der Kommission in Gemeinschaft mit den Herrn Regierungskommissären berathen, und uns darüber verständigen, was zu machen ist.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Zum Antrag unter Lit. X. außerordentliche Ausgaben:

Lit. e wegen Aufhebung der Garnison Freiburg 13,065 fl. zu genehmigen.

v. Kottke: Ich habe nicht im Sinne eine weitläufige Diskussion über diesen Punkt zu veranlassen, denn alles, was sich darüber sagen läßt, ist im Jahr 1833 so ziemlich ausgesprochen worden, als über die Petitionen der Städte Constanz und Freiburg, um Wiedererhaltung einer Garnison verhandelt wurde, und die Kammer einstimmig die Bitte dieser beiden Städte für sehr wohl begründet, ja unabwieslich erklärt hat. Unter Berufung auf die damalige Diskussion erkläre ich bloß wieder mein lebhaftes Bedauern darüber, daß jenen so wohl begründeten Wünschen und Bitten

dieser beiden Städte noch nicht willfahrt worden ist. Die Gründe sind noch dieselben, die sie zu Reclamirung dieser Garnisonen bestimmen müssen. Ja es sind neue Gründe hinzu gekommen, oder es hat sich das Gewicht der damaligen Gründe bis jetzt noch verstärkt. Ich sage es sind neue Erfahrungen hinzugekommen, welche bewiesen haben, daß nicht bloß keine Ersparniß, sondern eine wesentliche Vermehrung der Ausgaben im Ganzen genommen durch die Entfernung der Garnisonen von diesen Städten entstanden ist. Ich will mich weiter nur kurz auf das von mir vorhin angeführte Verhältnis beziehen, daß nämlich auf bestimmte Anweisung der Regierung mit Bezugnahme auf den ständigen Aufenthalt einer Garnison in Freiburg, die Stadt große Kosten zu Erbauung eines Kommandantenhauses verwendete. Solche oder ähnliche Anregungen werden wohl auch in Constanz geschehen seyn, ob mir gleich die Data von dort nicht so bestimmt vorliegen. Ich glaube aber, daß solche Anregungen zugleich eine Versicherung enthalten, die Garnison werde bleiben, und eine Verpflichtung begründen, die Garnison dort zu lassen, wenn nicht Gründe von ganz hoher Bedeutung die zeitliche Verlegung rechtfertigen.

In Beziehung also auf diese im Jahr 1833 ausführlich dargestellten Betrachtungen, erlaube ich mir nun den ganz bescheidenen Antrag zu stellen, daß die Kammer sich dasjenige aneignen möge, was die Kommission selbst auf S. 71 des Berichtes ausgesprochen hat, ohne daß ich darauf antragen will, die Kosten wegen der Aufhebung dieser Garnisonen nicht zu genehmigen, was nur unangenehme Berührungen verursachen würde. Ich wünsche vielmehr überall diejenige Mäßigung zu beobachten, die zur Erhaltung der wechselseitigen Zufriedenheit und Eintracht wünschenswerth und förderlich ist, und ich wiederhole daher bloß den Antrag, die Kammer möge aussprechen: „daß sie die völlige Zuversicht hege, die Regierung werde diesen für die Staatskasse, wie für einen großen Theil des Landes so hochwichtigen Gegenstand, und die für die Zurückverlegung der Garnisonen nach Constanz und Freiburg so laut sprechenden, in der neuesten Zeit durch so manche Verhältnisse noch dringender gewordenen Gründe in abermalige Berathung ziehen, und dann einen Beschluß fassen, der durch seine wohlthätigen Folgen die untergeordneten Vortheile, welche aus der Concentrirung der sämtlichen Regimenter in der Gegend von Karlsruhe und Mannheim für das Militär hervorgehen können, bei weitem überwiegen, die volle Beistimmung der

öffentlichen Meinung erhalten, und wohl auch in anderen Beziehungen dem Interesse des Staats angemessen seyn würde.“

Wenn die Kammer dieses in ihrem Beschluß aufnimmt, so ist der bescheidene Wunsch, den ich hier auszusprechen habe, erfüllt.

Duttlinger, Magg, Schinzinger, v. Tscheppe, die beiden Wegel und Andere unterstützen diesen Antrag.

Oberst v. Lasfollaye: Bei dem jetzigen Dislocationssystem unseres Armeecorps sind zwei Momente insbesondere ins Auge zu fassen. Das erste ist, daß die Ausbildung der Truppen, ihre taktische Befähigung, ihre Disciplin, der Corpsgeist, ihre Verschmelzung, die Beaufsichtigung und Leitung weit mehr dadurch gefördert wird; und das weitere Moment ist das, daß es wohlfeiler ist, als das frühere. Unter den angezeigten Vortheilen will ich nur den anführen, daß es bloß durch diese Concentrirung der Truppen möglich geworden ist, den Dienststand in der Weise zu vermindern, wie er vermindert worden ist. Beispielsweise will ich anführen, daß der Dienststand der Artillerie durchaus nicht hätte vermindert werden können, wenn nicht durch die größere Zahl von Bataillonen, die nach der hiesigen Garnison gezogen wurden, einen Theil des Garnisonsdienstes der Artillerie hätte abgenommen werden können.

Es läßt sich durchaus nicht zum Voraus bestimmen, wie das Militär künftig garnisonirt seyn wird, weil sich die Verlegung desselben bloß nach den Verhältnissen und den Zeitereignissen zu richten hat, die kein Mensch voraussehen kann. Es kann daher auch der Regierung nicht zugemuthet werden, Zusicherungen zu machen, Versprechungen zu geben, die sich entweder gar nicht, oder nicht in der erwarteten Zeit und Weise realisiren lassen. Eine Regierung soll nur das versprechen, was sie zu halten im Stande ist, denn andernfalls würde man ihr mit Recht den Vorwurf der Täuschung machen. Die Mobilität der Truppen in Friedenszeiten ist auch durch die Vergangenheit hinreichend dargethan.

Wenn wir einen Blick auf die Verlegung des Militärs in den drei letzten Decennien werfen, so finden wir die Regimenter und Bataillone bald in dieser bald in jener Stadt, bald in größern bald in geringern Abtheilungen garnisonirt, und es ist vielleicht keine etwas bedeutende Gemeinde im Land von Wertheim bis nach Weersburg, die nicht zeitweise Militärbesatzung hatte. Die Fixität des Wohnsitzes ist be-

kanntlich nicht dem Militär anlehnend. Die Gewalt der Verhältnisse wird auch hier, wie überall, ihr Recht behaupten. Es dürfte übrigens genügen, daß die Regierung Ihre Wünsche in dieser Beziehung kennt. Stets gewohnt, jeder billigen Forderung die thunlichste Aufmerksamkeit zu schenken, wird sie auch diesen Gegenstand in gleicher Weise behandeln.

Schinzinger: Ich unterstütze wiederholt den Antrag des Abg. v. Rotteck, und beziehe mich auf dasjenige, was schon vor zwei Jahren, sowohl bei der Berathung des Budgets als der Diskussion über die Petitionen der Städte Konstanz und Freiburg, für Wiedererlangung von Garnisonen, welche beide einstimmig dem Großherzogl. Staatsministerium empfohlen worden sind, angeführt wurde. Es ist bedauerlich, daß diese beiden Städte und die oberen Provinzen, die in Kriegszeiten so viel gelitten, und oft fünfzehnfache Einquartierung und ganze Armee-corps zu unterhalten hatten, jetzt die Wohlthat einer kleinen Garnison entbehren sollen. Selbst als das Breisgau und die Seeprovinz noch zu dem Herzogthum Modena gehörten, hatten jene Städte eine Garnison, während jetzt, nachdem beide Städte mit großen Kosten Commandantenhäuser erbaut und Kasernen eingerichtet haben, das ganze Armee-corps in und in der Nähe von Karlsruhe concentrirt ist, während die Residenz in Kriegszeiten von allen Lasten dispensirt war. Ich kann daher bloß meinen Wunsch wiederholen, daß die beiden in Frage liegenden Städte möglichst bald wieder Garnisonen erhalten möchten.

Aschbach: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten v. Rotteck. Ich unterstütze ihn insbesondere im Interesse der Stadt Konstanz und des ganzen Seekreises. Es sprechen nicht bloß Gründe der Billigkeit, sondern, ich darf es kühn sagen, sogar der Nothwendigkeit dafür, jene Stadt wieder mit einer Garnison zu versehen. Die größte Billigkeit spricht dafür. Jede gerechte, väterliche Regierung wird eifrig und in jeder Richtung unablässig bemüht seyn, den gesunkenen Städten wo möglich wieder Haltpunkte zu geben, um sich zu einigem Wohlstande erheben zu können, oder um nicht noch tiefer zu sinken. Die Stadt Konstanz, eine Stadt, die im Laufe der Zeit durch vielfältige widrige Ereignisse von hohem Wohlstande bis beinahe zum Verfall herabgesunken ist, hat gewis den gerechtesten Anspruch auf solche Hülfe; ein bedeutendes Mittel dazu ist eine Garnison. Sie hat dazu bereits aus ihren eigenen Mitteln eine Kaserne

gebaut. Aber auch dem ganzen Seekreis wird dies zu gut kommen, und auch für das Interesse dieses Kreises mahnt die Billigkeit dringend, damit von den dort erhobenen Abgaben, wovon der größte Theil zur Residenz zieht, auch wieder etwas zurückfließt. Aber auch ein Grund der Nothwendigkeit ist vorhanden. Unsere Grenze gegen die Schweizergrenze ist nicht geschützt, und doch haben Ereignisse erfordert, dort schleunig für den Schutz durch die bewaffnete Macht mit großem Kostenaufwande zu sorgen. Ja wegen dieser nicht geschützten Grenze wurde sogar erst neuerlich ein Angeschuldigter von seinem ordentlichen Untersuchungsgerichte zu einem andern Gerichte abgeführt; man glaubte durch diesen außerordentlichen Nothstand (es wurde nämlich besorgt, daß aus der Schweiz eine Parthei einbrechen würde, den Verhafteten zu befreien) eine Maßregel rechtfertigen zu können, welche der zuständige Gerichtshof nicht dem §. 15 der Verfassung gemäß fand. Ist es aber nicht die bewaffnete Macht, die den Verus hat, den Staat überall und in jeder Beziehung gegen jeden Gewaltangriff zu schützen, seine Integrität und das Bestehen seiner Verfassung zu verbürgen? Konstanz ist aber an der Schweizergrenze der einzige zur Aufnahme einer Garnison geeignete und überhaupt zu diesem Schutze der passendste Ort; ein Schutz, den nun die neuen Zollverhältnisse zur Abwehr des Schmuggels, der dort sein Haupt mächtig erheben wird, noch dringender fordern. Die Nothwendigkeit militärischer Unterstützung im Interesse des Zollschutzes beweist die bekannte Thatsache, daß zu diesem Zwecke bereits ein Militärkommando sich marschfertig hält.

Der Herr Regierungskommissär hat darauf hingedeutet, daß die durch Absendung von Artillerie an die Schweizergrenze verursachten Kosten jedenfalls entstanden seien, weil im Oberlande keine Artillerie garnisonirt gewesen sei. Allein diese unvermeidliche Ausgabe steht in keinem Vergleich mit der Summe der Kosten, die hätten erspart werden können, wenn in Konstanz eine Infanteriegarnison gewesen wäre. Möge doch, dies ist mein innigster Wunsch, die hohe Regierung diese Verhältnisse recht ernstlich erwägen, und sich zu einer Maßregel entschließen, die nicht bloß im Interesse einer Stadt oder eines Landesheiltes, sondern im Interesse des ganzen Landes im höchsten Grade heilsam, ja nothwendig erscheint.

Oberst v. Laßkaye: Sowohl der Kommissionsbericht als die Herren Redner, die so eben gesprochen haben, legen

einen besondern Werth auf den Kostenbetrag von 86,000 fl., der durch die Sendung einer combinirten Truppenabtheilung und deren Aufenthalt in der obern Gegend verursacht worden ist. Der Bericht sagt unter anderem: „wären in Freiburg und Konstanz noch Garnisonen gelegen, so wäre der größte Theil der auf die Bewachung der Schweizergrenze verwendeten Kosten gespart worden etc.“ Darauf muß ich aber erwiedern, daß die Anstalten und Demonstrationen in der Schweiz damals so ernst waren, daß sie die Regierung in die Nothwendigkeit versetzten, eine combinirte, aus drei Waffengattungen bestehende Abtheilung nach der Schweizergrenze zu senden, um dadurch ihre Wachsamkeit und ihren Schutz auf eine recht augenfällige und kräftige Art zu behätigen. Kavallerie und Artillerie wären aber weder in Konstanz noch in Freiburg gewesen, und diese hätten also jedenfalls müssen dorthin geschickt werden. Da nun bekanntlich die Differenz der Fouragepreise eine der bedeutenden Ausgaben ist, so hätte diese Ausgabe in keinem Fall vermieden werden können. Wären auch Garnisonen in Konstanz und Freiburg gewesen, so hätten diese ihren Dienststand um eine bestimmte Zahl vermehren müssen, wodurch also auch wieder eine Ausgabe entstanden wäre. Zwischen Konstanz und Freiburg liegt ein bedeutender Raum, und diese Strecke war es besonders, die durch die Flüchtlinge der Schweiz bedroht war. Es hätten also diese beiden Garnisonen an diese Punkte Absendungen machen müssen, durch welche in Verbindung mit der Aufbesserung der Verpflegung dieselben Kosten veranlaßt worden wären, welche die Truppen von hier aus verursacht haben. Dazu wäre noch gekommen, daß das Regiment, welches ausschließlich diesem Dienst gewidmet worden wäre, die ganze Zeit eines anhaltenden Dienstes auf sich gehabt hätte, während von hier aus ein Wechsel Statt fand. Endlich würde aber auch noch die Ausbildung der Truppen mehr oder weniger gelitten haben. Was überhaupt die Abwehr der Expedition von der Schweiz her durch das alleinige Daseyn der nicht zahlreichen Garnisonen von Konstanz und Freiburg betrifft, so will ich nur zu bedenken geben, daß bei der unbegreiflichen Täuschung und Verblendung, in welcher die Flüchtlinge befangen waren, die passive Haltung dieser nicht zahlreichen Garnisonen ihrer tollten Unternehmung nicht vorgebeugt haben würde. Sie wußten recht gut, daß nicht weit von Konstanz, nämlich in Bregenz, eine ziemlich zahlreiche Truppe aufgestellt war, und doch hätte sie die Anwesenheit derselben wahrscheinlich

nicht abgeschreckt. Die Frankfurter Ereignisse sind inmitten zahlreich besetzter Garnisonsstädte zum Vorschein gekommen. Kurz es war die prompte Entzündung einer combinirten Truppenabtheilung, der das ganze Armee-corps nöthigenfalls zur Reserve gedient hätte, es war diese klug getroffene, energisch durchgeführte Maßregel, die den Flüchtlingen imponirte und ihre abenteuerlichen Pläne scheitern machte.

Welcher: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten v. Kottel im allgemeinen Interesse. Ich bin kein Freund davon, daß das Militär in Friedenszeiten leicht gebraucht werde, aber eben darum, weil ich kein Freund davon bin, wünsche ich, daß in den wenigen Fällen, wo je davon die Rede seyn könnte, die bloße Existenz des Militärs an verschiedenen Punkten von selbst Pläne vereitelte, die vielleicht in dem Gedanken gefaßt wurden, daß fünfzig Stunden weit kein Militär zu finden ist. Es ist für die Regierung immer unangenehm gewesen, mitten in der Zeit der Ruhe einen kleinen Feldzug zu unternehmen, die Ruhe des Landes zu compromittiren, und den Vorwurf auf sich zu laden, man fürchte sich zu viel.

Wenn an den verschiedenen Hauptpunkten des Landes sich Militär befindet, so zerschellen solche Pläne von selbst, ehe sie eigentlich zur Reife kommen. Was namentlich die Polenpläne betrifft, so sind sie an den Nachrichten zerschellt, die sie von dem Zustand des badischen Landes und der Nachbarschaft erhielten, daß für sie nichts zu machen sei. Es war eine so kleine Zahl, daß sie, ohne großen Beistand in dem Lande zu erhalten, nichts ausrichten konnten. Dieser Umstand hat mehr gewirkt als das Militärcorps. Auch hätten die Garnisonen von Freiburg und Konstanz dieselbe moralische Wirkung gehabt, und die Regierung hätte dadurch für das Land zweckmäßiger gesorgt. Wenn ich nur allein diejenige Punkte betrachte, die wir jetzt vor uns haben, nämlich 86,000 fl. wegen des Militärcorps, sodann wenigstens 20,000 bis 30,000 fl. wegen Verlegung der Garnison. Wenn ich sehe, daß abermals einige Kompagnien ins Oberland wegen des Schmuggels abgehen müssen, wenn ich die vermehrten Etappengelder erwäge, so gestehe ich, daß diese ganze Maßregel für mich ein Geheimniß bleibt, die unmöglich in den großen militärischen Grundsätzen liegen kann. Sieht man denn wohl in Preußen, Baiern, Württemberg, daß alles Militär auf einen Punkt in der Nähe der Residenz gelegt ist? Nein, nur bei uns ist dies der Fall. Die finanzielle Rücksicht kann auch nicht diese Verlegung veranlassen.

haben, und das Interesse der öffentlichen Sicherheit des Landes ebenfalls nicht. Hier waltet ein anderer mysteriöser Grund, und da sprechen alle andern Motive so stark für mich, daß ich lebhaft die Ansicht der Kommission und den Antrag des Abg. v. Kottel unterstüze, daß die Kammer sich jene Ansicht zu eigen machen möchte.

Martin: Ich schließe mich der Ansicht Derjenigen an, welche sich dafür aussprechen, daß die Regierung gebeten werden möge, wieder Garnisonen in die genannten zwei Städte des Oberlandes zu verlegen. Der Herr Regierungskommissär hat zwar darzuthun gesucht, daß in taktischer Beziehung das Zusammenziehen des Militärs in die Gegend der Residenz nothwendig oder doch sehr vortheilhaft sei. Es scheint mir aber, daß, um zwei oder drei größere Manöver auszuführen, die Nothwendigkeit nicht gebiete, das ganze Jahr hindurch das ganze Armeecorps beisammen zu halten. Ich würde es für viel zweckmäßiger halten, das ganze Corps zu diesem Zweck des Jahres einmal zusammenzuziehen, dadurch würde der Zweck eben so gut erreicht, und allen Landesstellen die Vortheile, welche Garnisonen gewähren, belassen werden. Ich glaube, es wird noch lange anstehen, bis wir einen Krieg zu besorgen haben, aber ein Zollkrieg ist im Anzuge, der die gleichmäßige Vertheilung der bewaffneten Macht nothwendig macht. Ich befürchte, daß wir auf dem zukünftigen Landtag deshalb eine bedeutende Ueberschreitung des Budgets zu genehmigen haben werden, weil in diesem Augenblick eine Truppenabsendung ins Oberland Statt hat, die keineswegs nothwendig gewesen wäre, wenn die zwei Regimenter in ihren beiden frühern Garnisonen geblieben wären. Eine weitere Berücksichtigung verdient ein anderer Umstand, dessen ich hier erwähnen muß. Es ist in staatswirthschaftlicher Rücksicht gewiß nicht der Klugheit angemessen, alle obern Behörden und das ganze Armeecorps zu concentriren, und somit alle Staatsgelder in einer Gegend verzehren zu lassen, in welcher so viele Lebensbedürfnisse vom Ausland eingebracht werden. Gerade der kleine Umkreis, in welchem sich die Residenz befindet, in welchem Alles, was der Staat zu besolden hat, lebt, gerade dieser Landesstheil bezieht einen großen Theil seiner Lebensmittel von dem nahen Ausland, von dem an Naturprodukten so reichen Rheinbaiern, was nunmehr, nach dem Anschluß an den Zollverein, noch mehr der Fall seyn, und vieles von unserm Gelde, anstatt es im Lande zu vertheilen, dem benachbarten Auslande zufließen machen wird.

Trefurt: Ich unterstüze auch den Antrag des Abgeordneten v. Kottel und erlaube mir, auf die von dem Herrn Regierungskommissär gegen diesen Antrag vorgebrachten Gründe Einiges zu erwiedern. Zuvörderst haben wir gehört, daß die Centralisirung des Militärs der taktischen Ausbildung sehr förderlich und die zu weite Auseinanderhaltung derselben nachtheilig sei. Ich bin zwar kein Techniker, erlaube mir aber doch, einen bescheidenen Zweifel darein zu setzen, indem ich von der Betrachtung ausgehe, daß die taktische Ausbildung unseres Militärs nicht in größern Massen, sondern nur Regimenter- und Compagnienweise geschieht. Die Uebungen in größern Massen geschehen nur von Zeit zu Zeit, und für diese ist die Centralisirung des Militärs von Einfluß, jedoch nur von ökonomischem aber nicht von taktischem. Sodann wurde aber auch von dem Herrn Regierungskommissär in Beziehung auf die taktische Ausbildung auf den Werth Rücksicht genommen, den es für die Ausbildung des Militärs habe, wenn sein Wohnstz nicht fixirt sei, sondern die Garnisonen oft wechselten. Ich bezweifle dieses nicht, obgleich ich darauf aufmerksam machen könnte, daß auch bei der Centralisirung des Militärs der Garnisonswechsel nicht vermehrt wird. Wenn man auch Garnisonen nach Constanz verlegt, so steht dieses dem Garnisonswechsel nicht im Wege, denn man kann die Regimenter von einer Grenze des Landes zur andern legen. Ich muß ferner gesehen, daß die Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs, wonach nicht der volle Aufwand, welchen die Bewachung der Grenze veranlaßt habe, hätte erspart werden können, wenn wir dort Garnisonen gehabt hätten, richtig seyn mag, allein daß die Ausgabe viel geringer gewesen wäre, besonders in Beziehung auf die Artillerie und Kavallerie, leidet keinen Zweifel, und es wird sich fragen, ob nicht der Minderaufwand einer Seite durch den Mehraufwand anderer Seite wieder aufgehoben wird, so daß im Ganzen genommen die ökonomische Seite nicht zur Vertheidigung der Ansicht der Regierung gereicht, daß in Freiburg und Constanz keine Garnison seyn solle.

Schinzinger: Ein Grund weiter, um wieder Garnisonen nach Freiburg und Constanz zu legen, dürfte auch darin liegen, daß die Kasernirungskosten in Rastatt auf 5 fl. 34 kr., in Mannheim auf 10 fl. 20 kr. per Mann angeschlagen sind, während in Freiburg der Aufwand dafür bedeutend geringer ist.

Rutschmann: Alsdann muß aber auch auf eine Haupt-

position, nämlich die Brodverpflegung Rücksicht genommen werden.

A s c h b a c h: Wenn auch das Princip der Centralisirung als Mittel zur möglichsten Vervollkommnung des Militärs anerkannt werden müßte, so glaube ich doch nicht, daß wir in der Lage sind, diese möglichste Vollkommenheit des Militärs zu erzielen. Wir haben dazu keine Bundesverpflichtung; das Maß der Vollkommenheit des Militärs anderer deutschen Staaten und das der europäischen großen Kriegsmächte muß gewiß auch für uns genügen. Aber nirgends sieht man diese Centralisirung, weder in kleineren Staaten (ich blicke auf Baiern, Württemberg, Hessen, Hannover, Sachsen), noch in den größern, in welchen Letzteren sie sogar Unmöglichkeit ist.

Regierungsdirektor v. R e c k: Was den ökonomischen Punkt betrifft, so läßt sich nicht läugnen, daß durch die Zusammenziehung des Militärs Ersparnisse bewirkt worden sind. Ich habe der Kommission die Berechnungen darüber übergeben, wonach sich eine Ersparniß von 14,835 fl. herausstellt. Die Hauptersparniß liegt in dem geringern Aufwand für Brod, weil bekanntlich die Früchte in der obern Gegend gewöhnlich um ungefähr 30 Procent höher stehen, als in den untern Landestheilen. Sodann kommen noch die Kosten des Transports für Requiriten und Monturstücke, die Reisekosten und Diäten für die Kommissäre, so wie die Sturzkosten in Betracht, was alles bedeutende Ausgaben verursacht, wenn die Truppen zu weit aus einander liegen. Ferner muß ich bemerken, daß der Grundsatz der Centralisirung doch nicht so ganz streng bei uns durchgeführt ist, denn wir haben ja gegenwärtig noch in Rastatt, Durlach, Bruchsal und Mannheim Garnisonen. Man wird in Deutschland keinen Staat finden, wo im Verhältniß zur Größe des Corps eine größere Vertheilung Statt findet, als bei uns, ja es sind in andern Staaten die Truppen noch mehr centralisirt.

K n a p p: Ich bedauere sehr, daß die Garnisonen von Freiburg und Konstanz abgerufen wurden, weil bedeutende Kosten dadurch entstanden. Wenn aber wieder Garnisonen hingelegt würden, so würde abermals ein bedeutender Aufwand dadurch entstehen. Ich glaube allerdings, daß der Staat verpflichtet ist, in Beziehung auf die Verwendung der Staatsgelder so viel als möglich Gleichheit im Lande herzustellen. In wie weit nun Konstanz und Freiburg ein besonderes Vorrecht haben, weiß ich nicht. Nur das weiß ich,

daß der Staat in diesen beiden Städten gehörige Ausgaben macht, und daß es gut und zweckmäßig wäre, wenn das Militär auch in andere Theile des Landes verlegt werden könnte. Wollte man gerade diese beiden Städte begünstigen, so würde man gegen die andern Städte, die ebenfalls schon Ausgaben gemacht haben, in denselben Fall kommen, wie gegenüber von Konstanz und Freiburg. Andere Landestheile könnten aber noch mit mehr Recht um Garnisonen einkommen, weil dort der Staat gar keine Ausgaben macht, wie z. B. der mittlere Theil des Landes. Wenn also von Veränderungen die Rede seyn soll, so müßte ich den Wunsch aussprechen, daß das Mittel Land berücksichtigt werde.

F e c h t: Das, was der Abg. K n a p p vorgebracht, beweist zu viel und darum nichts. Wohin würde es führen, wenn man die Sache so weit ausdehnen wollte. Es würde am Ende alsdann jedes Dorf auch einige Mann Soldaten haben wollen. Freiburg hat unter der frühern Regierung immer Garnisonen gehabt. Es besitzt noch jetzt diesfalls zweckmäßige Einrichtungen, und es ist der Wunsch des Oberlandes darauf gerichtet. Der Wunsch eines Landestheils aber, der so viele Treue und Anhänglichkeit an den Regenten und das Vaterland bewiesen, hat bei der Regierung großes Gewicht. In jener schönen Gegend, in der Mitte jener freundlichen Einwohner war auch das Militär gerne, und es ist selbst gut für die jungen Leute, ehe sie Soldat werden, wenn sie die jetzige humane Behandlung sehen und durch den Glanz, die Müßel etc. mehr Lust und Liebe dazu erhalten, als dies da der Fall ist, wo man gar kein Militär sieht, wo die Eltern oft eine schreckliche Vorstellung von der Härte des Dienstes haben, welche Furcht dann auf den Sohn übergeht. Diese Gründe scheinen vielleicht Manchem unbedeutend, allein sie sind doch eine kleine Zugabe zu dem Gewicht der Gründe Jener, die, wie ich auch, dafür sind, daß in jene Gegend wieder Garnisonen kommen. Die Kosten des Rückmarsches der Truppen sind nicht so bedeutend, als daß sie bei einer so wichtigen Sache, wodurch die Zufriedenheit eines großen Landestheils begründet werden kann, in irgend einen Betracht kommen. Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten v. R o t t e c k.

v. I s t e i n: Da der Gegenstand erschöpft ist, so will ich mich nur darauf beschränken, den Antrag des Abgeordneten v. R o t t e c k zu unterstützen und die Bemerkung hinzuzufügen, wie ich wenigstens innerlich fest überzeugt bin, daß man nie auf den Gedanken gekommen seyn würde, von einigen Polen

einen Einfall ins Oberland zu fürchten, wenn zwei Garnisonen dort gelegen wären.

Was die behauptete Ersparniß betrifft, so wurde von der Regierungskommission ein Verzeichniß darüber der Kommission übergeben und ich hätte wahrscheinlich nicht für nothwendig gefunden, etwas darauf zu sagen, wenn nicht der Herr Regierungskommissär selbst darauf zurückgekommen wäre. Die Ersparniß soll in Diäten, Schwimmschulskosten, Etappengeldern ic. zusammen 14,838 fl. betragen. Dieser Posten unterliegt aber, wenn man die Sache einer weiteren Erörterung unterwerfen wollte, noch mancher Berichtigung, weil einige Posten meiner Ansicht nach nicht richtig aufgestellt sind und bei manchen die Behauptung einer Ersparniß gar nicht paßt. Was namentlich die Etappengelder betrifft, so würde, wenn man das System der Kantonsbezirke wieder einführte, das Ganze eine andere Gestalt erhalten. Bei der Ersparnißberechnung hat man auch vergessen, daß man in Durlach eine neue Kaserne hat einrichten müssen und die höhern Holzpreise in der hiesigen Gegend, während die in der obern Gegend viel geringer waren, einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Ausgabe haben werde. Man kann ferner jener Berechnung auch die Zinsen eines großen Kapitals entgegen stellen, das für die Verlegung der Garnisonen und zu Erreichung polizeilicher Zwecke aufgewendet wurde, so wie auch der Umstand einige Rücksicht verdient, daß die Soldaten, welche künftig in Urlaub zurückkehren, eine größere Vergütung erhalten müssen. Endlich verdient die durch die Entfernung der Garnison von Freiburg nöthig gewordene kostspielige Bewachung des dortigen Zuchthauses eine Erwähnung. Es schien mir nothwendig, dieses Wenige gegen die behauptete Ersparniß anzuführen, ob es gleich nicht zu einem Hauptresultat führt.

Der Antrag der Kommission, so wie der des Abgeordneten v. Kottel, daß die Kammer die Aeußerung der Kommission auf Seite 71 des Berichtes sich zu eigen machen möchte, werden hierauf zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Zum Antrag

Lit. f wegen Bewachung der Schweizergrenze 23,228 fl. zu genehmigen.

v. Züstlein: Dieser Gegenstand ist durch die frühere Berathung über den Nachweisungsbericht des Abg. Ziegler erschöpft worden, und die Kommission konnte, so wie sich die Verhältnisse gebildet hatten, nicht anders als die Maß-

regeln der Regierung billigen und auf Nachbewilligung antragen.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Zum Antrag

Lit. g geheime Ausgaben 1,404 fl.
zu genehmigen:

v. Züstlein: Diese Ausgaben sind in verfassungsmäßiger Form geschehen, somit läßt sich nichts dagegen einwenden.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Eben so der Antrag unter

Lit. h Ziff. 1 und 2 Abgang von Forderungen
an das Fürstenthum Lichtenstein und an die
Stadt Karlsruhe 2,006 fl.
zu genehmigen.

Kommissionsantrag zu

Lit. 8. Pensionen.

„2. In Beziehung auf den Aufwand wegen der Pensionen Lit. VIII.

a) Die Ausgaben für Pferdfouragen im Betrag von 2,970 fl.
nicht zu genehmigen.

Oberst v. Cassolaye: Es ist zu bedauern, daß diese Position die Zustimmung der Kommission abermals nicht erhalten konnte. Zuörderst ist zu erwägen, daß die Naturalbezüge in früheren Zeiten, wie schon so oft auseinandergesetzt worden, einen integrierenden Theil der Gehalte ausmachten. Da nun die Regulirung dieser Ruhegehälter in eine Zeit fiel, wo dieses Princip noch das vorherrschende war, so wurde auch hier darnach gehandelt. Diese Bezüge wurden durch mehrere Souveräne des Großherzogthums gut geheißten und ihre Bewilligung fand vor der Ertheilung der Verfassungs-urkunde Statt. Das Militärpensionengesetz vom Jahr 1831 bildet in Hinsicht auf die Ruhegehälter einen Abschnitt zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart und Zukunft. Es sind darin genaue Vorschriften enthalten, wonach die Pensionirung der Militärdiener Statt finden soll. Dort ist die Höhe der Bezüge genau vorgeschrieben, so daß also eine Berufung auf die in Frage stehenden Fouragebezüge nicht Statt finden kann. Würde die Kammer dem Kommissionsantrag beitreten, so würde diese Position auch in den Nachweisungen von 1833 und 1834 wieder in gleicher Weise zur Erörterung kommen, denn das Geld ist schon dafür ausgegeben, und ohne mich in Prophezeihungen einzulassen, so steht bei mir

doch die Ueberzeugung fest, daß wenn die Vorsehung diesen ehrenwerthen Männern, welche viele Feldzüge mit Auszeichnung mit gemacht und alle Mühseligkeiten des Krieges erduldet haben, das Leben noch länger fristet, diese Bezüge auch in den Nachweisungen der folgenden Jahre erscheinen werden, weil ich nicht glaube, daß eine Verkümmern dabei eintreten darf. Beiläufig will ich bloß bemerken, daß einer dieser Generale schon mit Tod abgegangen ist und ein anderer, ein achtzigjähriger Greis, an Erblindung leidet. Ein dritter steht auch in vorgerücktem Alter und hat keine sehr feste Gesundheit, ein vierter, der auch im Alter vorgerückt ist, hat auf dem Schlachtfelde einen Fuß verloren. Die verstümmelten vaterländischen Krieger, die wir noch unter uns umherwandeln sehen, sind als lebendige Trophäen einer großen Zeit zu betrachten, zu ehren und zu behandeln. Ich wiederhole, meine Herrn, daß der Betrag unbedeutend ist, indem er, wenn ich nicht irre, in diesem Etat nur mit 1100 fl. erscheint, daß die in Bezug stehenden Personen alt, gebrechlich und zum Theil verstümmelt sind, daß das Pensionsgesetz von 1831 solche Bezüge nicht mehr statuirt, daß ferner durch die Bewilligung die Regierung der unangenehmen Nothwendigkeit überhoben wird, eine Fortbezahlung anzuordnen, gegen welche die Kammer Einsprache macht, und daß endlich durch die Bewilligung diesen ehrenwerthen Männern selbst der Kummer erspart wird, auf jedem Landtage einen Theil ihrer Bezüge bei öffentlichen Verhandlungen in Frage gestellt zu sehen. Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, dieser Position Ihre Genehmigung zu ertheilen.

Schaff: Ich nehme den Antrag des Herrn Regierungskommissärs auf Bewilligung der beanstandeten Position als den meinigen auf und habe seiner Begründung nur Weniges beizufügen. Es ist erinnert worden und mit Recht, daß ein pensionirter Staatsdiener, da er keinen Dienst mehr zu versehen habe, wofür er Pferde gebraucht, auch keine Fourage brauche. Nennen Sie es einen Redaktionsfehler, daß bei der Pension in vorliegenden Fällen der Pferdsfouragen besondere Erwähnung geschieht; wäre ihr Werth der übrigen Pensionssumme beigeschlagen worden, so hätte es Niemand einfallen können, einen Anstand zu erheben, besonders wenn man erwägt, daß die Pensionen, welche diese um Fürst und Vaterland verdienten Generale beziehen, keine so große Summe ausmachen. Es ist nicht daran zu denken, daß die Regierung diesen Stabsoffizieren an dem etwas abziehen wird, was sie jetzt beziehen. Ich will aber den Fall anneh-

men, die Regierung würde durch einen Beschluß der Kammer veranlaßt, eine Reclamation eintreten zu lassen, wozu könnte dieses führen. Vor dem Richter würde die Regierung nicht auslangen, denn diese Generale würden mit ihren Pensionsurkunden auftreten und das verlangen, was ihnen durch das Wort des Fürsten garantirt ist. Sodann muß man auch bedenken, daß dieser Posten bloß ein vorübergehender ist, und nach aller Wahrscheinlichkeit wegen des hohen Alters der Bezugsberechtigten bald verschwinden muß. Ich trage deshalb auf Bewilligung an.

Gerbel: Ich habe auf dem Landtag von 1831 und 1833 für Nichtgenehmigung dieser Position gestimmt, hauptsächlich in der Absicht, daß überhaupt solche Fouragen bei Pensionen nicht mehr vorkommen sollen. Dieß ist nun erreicht, und überhaupt eine bessere Verwaltung und bessere Ordnung in diesem Punkt eingeführt. Ich glaube, daß dieß der wesentlichste Vortheil ist, den man durch solche Nichtgenehmigungen erhalten kann. Jetzt bildet der vorliegende Punkt nur noch eine Kleinigkeit, und da man auf diesem Landtag alle nachgewiesenen Positionen genehmigt hat, so möchte ich mich an drei Pferdsfouragen für verdiente Officiere nicht stoßen. Sie haben großen Theils das Greisenalter erreicht; die Bewilligung ist vor Erscheinung der Verfassung erfolgt, sechs Landtage sind darüber hingegangen, und ich glaube, diese Männer haben nur ein solches Recht darauf, daß, wenn die Sache vor den Richter käme, ich an einer der Staatskasse günstigen Entscheidung sehr zweifelte. Ich unterstütze also den Antrag des Abg. Schaff, behalte mir aber das Wort noch für einen andern Gegenstand vor.

Aschbach: Für mich entscheidet der Umstand, daß diese Fouragen als Theil einer Pension zu einer Zeit gegeben worden sind, wo das neue Edikt über die Militärverhältnisse nicht existirt hat, ja, wo die Verfassung noch nicht bestand, zu einer Zeit, wo die Regierung freie Hände hatte, die Pensionen so oder so zu reguliren. Es kann, wie bemerkt wurde, dieser Theil der Pension als Naturaltreffaiß betrachtet werden. Deswegen ist es mir eine Forderung des Rechts, an diesen Pensionen nichts wegzunehmen. Aber auch die Billigkeit und Humanität unterstützt es, daß Männern, die für Fürst und Vaterland sich sehr verdient gemacht haben, das nicht wieder genommen werde, was sie bereits als Lohn ihrer Verdienste haben, und seit vielen Jahren beziehen. Ich unterstütze den Antrag des Abg. Schaff.

Regierungsdirektor v. Neff: Die Frage ist eine Rechtsfrage, und es wäre überflüssig, in diesem Saale, wo sich so ausgezeichnete Rechtsgelahrte befinden, das Rechtsverhältniß oder Rechtsprincip näher erörtern zu wollen. Ich erlaube mir daher nur über die factischen Verhältnisse, die Sie in die Lage setzen, die Sache, so wie sie liegt, zu beurtheilen, einige Bemerkungen.

Früher standen fünf Individuen in dem Bezug solcher Fouragen; davon sind aber zwei abgegangen; die Anzahl besteht jetzt nur noch in drei Generalen, wovon jeder vier Pferdfouragen bezieht, die im Ganzen 1168 fl. ausmachen. Dieß ist das Object, um welches es sich handelt. Es wäre nicht parlamentarisch, in die näheren Privatverhältnisse dieser Männer einzugehen. Allein ohne den Namen zu nennen, muß ich doch näher in die Verhältnisse eingehen. Einer dieser Officiere, 80 Jahre alt, wurde bereits im Jahr 1808 unter der glorreichen Regierung Karl Friedrichs in Pensionsstand versetzt, bezieht in baarem Gelde 1634 fl. 36 fr., also eine sehr geringe Pension. Neben dieser Pension, die in aller Form von dem damaligen Souverain gehörig bewilligt wurde, erhielt er durch dieselbe Urkunde noch die vier Pferdfouragen. Nun muß ich denjenigen, welche den Kommissionsantrag unterstützen, Recht geben, wenn sie den Satz aufstellen, daß Pferdfouragen nach den gegenwärtigen Gesetzen Dienstlasten sind, und keinen Pensionären zustehen. Andererseits werden diese Herren zugeben, daß das neue Gesetz, welches diesen Satz ausspricht, auf die früheren Verhältnisse keine Anwendung finden kann, besonders aber nicht auf diesen General von 80 Jahren, der längst in Ruhestand lebte, ehe man an dieses Gesetz dachte. Wollten Sie wirklich dem neuen Gesetz rückwirkende Kraft auf frühere Verhältnisse beilegen, was sich mit dem Recht nicht vereinigen läßt, so läge es doch auch in der Billigkeit, dieses neue Gesetz nicht bloß in seinen nachtheiligen, sondern auch in seinen vortheilhaften Bestimmungen anzuwenden. Regulirt man nachträglich diesem General die Pension nach dem neuen Pensionsgesetz, so wird der ganze Anstand mit der Fourage besetzt, und der General damit wohl zufrieden seyn. Bloß die nachtheiligen Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu bringen, die Vortheile aber vorzuenthalten, wäre eine Verletzung des Rechts, die, so viel ich mich aus den Verhandlungen der Kammer zu erinnern weiß, hier noch nie statuirte wurde.

Die Verhältnisse der beiden andern Generale will ich nicht

näher auseinandersetzen. Sie sind ganz dieselben, nur mit geringer Veränderung der Zahlen. Der eine ist 70, der andere 66 Jahre alt, und beide haben ihr Pensionsrescript von dem Großherzog Karl, dem Gründer unserer Verfassung, erhalten.

v. Ißstein: Ich bitte, auch zu sagen, wie viel die Pension beträgt.

Regierungsdirektor v. Neff: Der eine bezieht 4000, und der andere 4500 fl., und beide wurden in den Jahren 1813 und 1815 regulirt.

Schaaff, einfallend: Und der eine hat Hersfeld vom Untergang errettet, und der andere einen Fuß auf dem Schlachtfeld verloren.

Stösser: Ich habe mich erhoben, um den Antrag des Abg. Schaaff zu unterstützen, ich kann aber nur in Beziehung auf die Bemerkung des Abg. Gerbel etwas beisetzen. Ich glaube, daß diesen würdigen, in ihrem Dienst ergrauten Officieren, welche vor der Emanirung der Verfassungsurkunde, noch zu einer Zeit pensionirt worden sind, wo die Pensionirung allein durch den Regenten geschah, rechtlicher Weise an ihrem Gehalte nichts kann abgezogen werden. Ich will hier nur aufmerksam machen auf das, was der Abg. Buhl in seinem Bericht Seite 91 gesagt hat, „es sind in dieser Beziehung mehrere hofgerichtliche und oberhofgerichtliche Urtheile gegen den Fiscus aus solchen Entscheidungsgründen hervorgegangen, welche mit den übereinstimmenden Ansichten der Regierung und der Kammer über das Dienerecht und über die verfassungsmäßige Stellung der Regierung zu den Dienern durchaus nicht im Einklang stehen.“ Er anerkennt also, daß derartige Reclamationen vor dem Richter keinen Eingang gefunden haben. Dasselbe würde hier auch der Fall seyn, und zur Folge haben, daß die Regierung unnöthige Proceßkosten zahlen müßte.

Trefurt: Ich unterstütze auch den Antrag des Abgeord. Schaaff, zunächst in der Ueberzeugung, daß vom rechtlichen Standpunkt aus diese Pensionen mit Inbegriff der Pferdfouragen nicht vermindert werden können. Wenn aber auch der rechtliche Gesichtspunkt zweifelhaft wäre, so ist es doch der Gesichtspunkt der Billigkeit und der Humanität, der mich auffordert, für die volle Belassung dieser Pensionen zu stimmen. Der eine von diesen Männern hat eine kleine Pension, und wenn auch die beiden andern große Pensionen gehalte beziehen, so mache ich, wie der Abg. Schaaff,

darauf aufmerksam, daß der eine davon eine lebende Trophäe der badischen Tapferkeit, und der andere ein lebendiger Beweis davon ist, daß der badische Soldat auch Menschlichkeit übt.

v. Zykstein: Bis jetzt haben sich nur Stimmen gegen den Antrag des Berichts erhoben, in derselben Kammer, welche in den Jahren 1831 und 1833 den nämlichen Antrag zum Beschluß erhoben hat. Ich muß es daher übernehmen, das verlassene Kind einigermaßen zu vertheidigen. Man ist sogar so weit gegangen, von Honneltität und Humanität zu sprechen, welche gebieten, für den Antrag des Abgeordn. Schaaß zu stimmen, gleich als ob der frühere Kommissionsantrag, als ob der frühere Beschluß der Kammer inhonnett und inhuman gewesen wäre. Es giebt meiner Ansicht nach Pflichten, die ohne Verletzung der Humanität erfüllt werden müssen, auch wenn es einzelnen Personen weh thut, weil es die Verhältnisse einmal so gebieten, und weil die Deputirten keine Pflichten für diese einzelnen Personen, sondern für das allgemeine Beste zu üben haben. Ich will das Verdienst dieser Männer durchaus unangetastet lassen. Ich anerkenne es, weil es Anerkennung verdient. Eine andere Frage ist aber, ob Fouragen, die blos für den activen Diener bestimmt und als Last des Dienstes zu betrachten sind, auch jenen Männern gegeben werden dürfen, welche in den Ruhestand versetzt sind, die also nicht mehr den Dienst versehen, und nicht mehr das Pferd für den Dienst nothwendig haben. Es ist gewiß von keinem Richter zu erwarten, daß er gegen den Antrag, diesen Pensionisten die Fourage nicht mehr zu geben, entscheiden werde, und die Kommission war durchaus nicht in der Lage, einen andern Antrag stellen zu können. Die Kammer von 1831 hatte, indem sie die Bewilligung der übrigen Pensionen aussprach, diesen Posten ausdrücklich ausgenommen, und die Kammer von 1833 hat dasselbe gethan. Nun frage ich, auf welche Grundlagen hin wir einen andern Antrag stellen konnten, als den, daß man auf dem frühern Beschluß bestehen und die Nichtbewilligung aussprechen möge. Ich brauche Sie nicht zu versichern, daß die Männer, die 4000 und 4500 fl. Pension haben, keine Noth leiden, wenn ihnen die Fourage nicht bewilligt wird, die ihnen nicht gehört.

Grimm: Ich unterstütze auch den Antrag auf nachträgliche Genehmigung der Fourage, wozu mich besonders der Umstand bestimmt, daß diese Pensionen vor Erlassung der Verfassung regulirt, und bis jetzt ununterbrochen geleistet wurden. Ich weiß insbesondere von einem der genannten

Pensionäre, daß er mit seinem vollen Gehalte als Generalmajor pensionirt werden sollte, daß man aber nachher mit ihm übereinkam, 500 fl. davon abzugiehen, und dafür die Fourage zu verleihen.

Zrefurt: Nach dem, wie der Herr Berichterstatter meinen Antrag aufgefaßt hat, könnte es scheinen, als ob ich ein hartes Urtheil gegen die Kommission mir erlaubt hätte. Dieß ist aber nicht der Fall, und ich habe auch den Ausdruck inhonnett nicht gebraucht, sondern nur gesagt, daß die Billigkeit und Humanität mich bestimmen dürfte, den Antrag des Abg. Schaaß zu unterstützen, und weiter bemerkt, daß die Humanität meiner Ansicht nach da nicht geübt werden solle, wo das Recht verletzt würde, und wenn ich überzeugt wäre, daß durch die Bewilligung dieser Pferdfouragen das Recht verletzt würde, und solche im Rechtsweg aufgehoben werden müßten, so würde ich der Humanität nicht dieses Opfer gebracht haben. Ich sage aber nochmals, daß nach meiner Ueberzeugung im Rechtsweg dafür erkannt würde. Wenn man aber auch nur Zweifel hat, so dürfte die Rücksicht der Humanität den Ausschlag geben.

Stöffer: Zum Beweis, daß diese Fouragen nicht für die Dienstleistung, sondern als ein Theil der Pension gegeben sind, darf man sich nur auf das Pensionirungspatent berufen. Wenn diese Stabsofficiere diese Einrede machen, so können sie nicht verlieren.

Schaaß: Von einem Vorwurf der Kommission kann keine Rede seyn; wenn man einen Antrag bekämpft, so macht man damit der Kommission, die ihn stellt, keinen Vorwurf. Aber eben so wenig kann der Kammer ein Vorwurf gemacht werden, wenn sie heute einen andern Beschluß faßt, als die frühere Kammer. Sie kann dieses füglich thun aus mehrfachen Rücksichten. Einmal haben sich die Verhältnisse geändert; der Grund, warum man damals in den Jahren 1831 und 1833 einen solchen Beschluß gefaßt hat, besteht nicht mehr, wie der Abg. Gerbel auseinander gesetzt hat. Wir haben jetzt ein Gesetz, wonach an Pensionäre keine Fouragen mehr verliehen werden können. Sodann fürs Zweite mögen damals viele Mitglieder der Kammer von den Verhältnissen nicht so genau unterrichtet gewesen seyn, wie sie es heute sind. Wir haben Rücksichten der Humanität zu beobachten. Diese Männer verdienen, daß wir sie in vollem Maße ausüben. Uebrigens, nicht allein

Rücksichten der Humanität fordern es, sondern auch jene des Rechts, daß die Kammer von dem frühern Beschluß abgeht.

A s c h b a c h: Ich habe mich geäußert, daß mich außer dem Grunde des Rechts noch die Nebengründe der Billigkeit und Honneltität veranlaßt haben, für die Verwilligung dieser Fourage zu sprechen. Ich habe dabei nicht im Sinn gehabt, der Kommission Vorwürfe zu machen. Honnelt handeln heißt: nach dem Gebot der Billigkeit und Humanität auf eine Weise handeln, die das rechte Ehrgefühl Anderer nicht verletzt. Dies war für mich nicht der nächste Bestimmungsgrund, sondern nur der unterstützende. Der Abg. v. I b s t e i n legt einen großen Werth auf die Beschlüsse der früheren Kammer. Ich will aber nur daran erinnern, daß ja ganz kürzlich bei vielen Posten die Budgetkommission und die Kammer auf Genehmigung angetragen hat, ungeachtet die früheren Kammerbeschlüsse auf Reclamirung gingen.

S a n d e r: Wenn ich nur im mindesten einen möglichen Weg sehen würde, den Antrag der Kommission durchzuführen, so würde ich mich für ihn erklären, denn der Grund der Inhumanität und Inhonneltität würde mich nicht hindern, dieses zu thun. Von Inhumanität kann ohnehin keine Rede seyn, denn sonst könnte man daraus schließen, es sei hier von einer Unterstützung die Rede, und dieß würden diese verdienten Officiere, gerade weil sie so verdiente Officiere sind, am weitesten von sich ablehnen. Was das Honneltseyn betrifft, so bin ich kein Freund von diesem Honneltseyn auf Kosten der Steuerpflichtigen, sondern überlasse dieß Andern. Ich bin aber auch selbst auf das Lebhafteste überzeugt, daß, wenn wir beschließen würden, diese Pferdfouragen nicht zu genehmigen, und die Regierung nachher nur den einzigen Weg hätte, vor den Richter zu gehen, sie dort lediglich auch nicht den Schein eines möglichen Sieges haben möchte. Die Grundsätze unserer Gerichte sind gerade in Pensionsfachen, wie schon der Abg. S t ö s s e r bemerkte, etwas lax, selbst da, wo es sich um Anwendung bestimmter Gesetze, als wie des Civil- und des Militärdienerechts, handelt. Wenn aber, wie hier ein Fall vorliegt, der vor Erlassung dieser Edikte und sogar selbst der Verfassung vorgekommen ist, wo ausdrücklich die Pension mit den Fouragerationen von dem Regenten selbst angewiesen wurde, so bin ich versichert, daß man kaum einen Juristen und Richter finden würde, der diesen Generalen den Bezug der Fouragen, wie sie in ihr Pensionsdekret aufgenommen sind,

nicht zuspräche, und dann hätten wir nichts als der Staatskasse Prozeßkosten aufgeladen. Ich stimme also für den Antrag des Abg. S c h a a f f.

M o h r: Als Mitglied der Budgetkommission muß ich bemerken, daß, wenn uns von der Regierungskommission bei Berathung dieses Gegenstandes der heute bekannt gemachte nähere Inhalt der Pensionspatente mitgetheilt worden wäre, der Antrag wegen dieser Fouragen wahrscheinlich eine andere Gestalt bekommen haben würde. Aus Rücksichten der Billigkeit durften wir als Mitglieder der Kommission nicht auf solche als Gnabengehalte eingehen, und für etwas anderes konnten wir die Fouragen für Pensionäre, die 4,000 und 4,500 fl. beziehen, nicht ansehen. Solche Pensionen bieten hinreichende Mittel dar, um den Pensionären ein angenehmes und sorgenfreies Leben zu gewähren. Würden wir also aus Gnadenrücksichten oder aus Billigkeitsrücksichten diese Pferdfouragen bewilligt haben, so würde ein großer Theil der Mitglieder sich haben sagen müssen, daß wir hier Geschenke machen oder bewilligen wollten, für welche wir bei den reichlichen Geldpensionen keinen Grund haben. Anders verhält es sich nun nach der erhaltenen Auskunft mit den Rücksichten des Rechts. Hier, wo die Pensionsdekrete sich aus einer Zeit datiren, wo der Regent als Souverän solche Dekrete erlassen konnte, hier, wo die Gerichte darauf erkennen mußten, wird es wohl nicht an uns seyn, die Regierung in einen Prozeß zu verwickeln, von dem wir voraussehen können, daß er verloren geht. Ich unterstütze daher auch den Antrag des Abg. S c h a a f f.

R e g e n a u e r: Das Finanzministerium hat in einem ähnlichen Fall schon einen Prozeß geführt, und ist in letzter Instanz unterlegen. Es handelte sich damals um eine Civilpension, womit auch Fourage verbunden war. Dieser Fall war keineswegs so klar, wie der vorliegende, und ich bin überzeugt, daß, wenn die Kommission die Erfahrung gemacht hätte, die wir bei dem Finanzministerium machten, sie auf Bewilligung angetragen haben würde, abgesehen von den andern Gründen, die jetzt dafür geltend gemacht worden sind.

B a d e r: Ich erlaube mir, den Herrn Berichtersteller zu fragen, ob alle diese Pensionäre vor dem Jahr 1818 pensionirt worden, und die fragliche Pferdfourage als Theile ihrer Pension erhalten haben?

Regierungsdirector v. R e c k: Der Eine wurde im Jahr 1808, der Andere im Jahr 1813 und der dritte im Jahr 1815 pensionirt.

Fecht: Und ist ihnen eben so viel Geld ausgesetzt worden, wie sie jetzt haben?

Regierungsdirector v. Reck: Ja, es wurde ihnen gerade so viel ausgesetzt.

Bader: Ich theile die Ansicht der Budgetkommission, daß man den Grundsatz festhalten muß, Pferdsfouragen werden nur für den Dienst gegeben; da es sich aber hier gleichsam nur um eine vorübergehende Position handelt, und da wir voraussehen können, welche Anwendung die Gerichte von dem aufgestellten Grundsatz in den Fällen machen werden, wo Pensionen und solche Fouragebewilligungen schon vor dem Jahr 1818 gegeben wurden, so glaube ich, daß die Kammer von der Nichtbewilligung dieser Fouragen Umgang nehmen und die Position bewilligen sollte. Ich glaube, der Herr Berichterstatter und die übrigen Mitglieder der Kommission werden sich bewegen finden, gleichfalls beizustimmen, wenn sie in Betracht ziehen, daß wir durch Nichtbewilligung die Staatskasse in die Lage versetzen, noch weitere Auslagen zu machen, nämlich die Prozeßkosten bestreiten zu müssen, wenn die betheiligten Pensionäre ihre Ansprüche auf dem Rechtswege geltend machen. Ich richte an meinen Freund, dem Abg. v. Hst ein, als Stellvertreter des Herrn Berichterstatters, die Bitte, dem Beispiele meines Nachbarn zur Rechten (Mohr) zu folgen, und wie dieser von dem in der Kommission gefaßten Beschlusse, in Berücksichtigung der vorgetragenen Gründe, abzugehen.

Der Antrag des Abg. Schaaff, auf die Bewilligung dieses Postens, wurde hierauf angenommen.

Antrag zu Tit. VIII. Pensionen:

b) die weitere Ueberschreitung an dieser Position mit 49,340 fl. zu bewilligen.

v. Hst ein: Ich erlaube mir an den Herrn Regierungskommissär die Frage, worauf sich die Gratualien gründen, welche ständig an höhere Offiziere im Betrag von 120 fl. und 200 fl. gegeben werden, während die Gratualfonds, so viel ich weiß, solche starke Bewilligungen weder gestatten noch für die Offiziere bestimmt sind?

Regierungsdirector v. Reck: Da die Personen nicht bekannt sind, welche die Frage betrifft, so bin ich im Augenblick nicht im Stand, darüber Auskunft zu geben.

v. Hst ein: Ich werde dieselbe Frage bei den Budgetverhandlungen wiederholen, und in der Zwischenzeit den Herrn

Regierungskommissär mit den Personen bekannt machen, damit er dann die erforderliche Aufklärung geben kann, und wir uns hier nicht in unnöthige Erörterungen verlieren.

Regierungsdirector v. Reck: Zum Theil kann ich schon Auskunft geben; es ist unter dieser Rubrik ein Fond zur Unterstützung derjenigen Offiziere bestimmt, die in früheren Feldzügen Wunden erhalten haben, und in Folge davon, zur Linderung ihrer Leiden, die Bäder gebrauchen mußten. Dazu wurden Unterstützungen gegeben, die aber natürlich nicht ständig sind.

Welcker: Ich hoffe, daß die Kommission sich darum so streng und lebhaft in Beziehung auf diesen Punkt ausgesprochen hat, und namentlich die Ueberschreitung enorm geheißen hat, damit es die Kammer für Pflicht halte, in einem künftigen Fall solchen Ueberschreitungen, wenn sie diesen Character an sich tragen, nicht die Nachbewilligung zu geben. Ich glaube auch wirklich, daß es die Pflicht der Kammer ist, dieses recht deutlich und recht bestimmt durch den Zuritt zu der Meinung der Kommission auch diese Meinung auszusprechen. Ich würde schon jetzt auf die Nichtbewilligung antragen, wenn nicht in dieser Hinsicht der von der Kammer gestellte Antrag, den Großherzog zu bitten, hier einschreiten zu lassen, mich davon abhielte, indem dieser Antrag sich mit auf die schon damals bekannte Ueberschreitung bezieht, welche wir jetzt erst nachzubewilligen haben. Ich bin vorzugsweise verpflichtet, von dieser strengen Meinung in Beziehung auf denjenigen Theil der großen Ueberschreitung des Pensionfonds auszugehen, welcher nicht vorübergehende nothwendige Unterstützungen für weniger hochbesoldete Offiziere betrifft, die etwa, um ihre Wunden zu heilen, in das Bad reisen mußten. Ich habe besonders diejenige Ueberschreitung im Auge, die dadurch entstand, daß entweder ständige Gratualien bereits hochbesoldeten Offizieren gegeben wurden, oder aber ganz neue Pensionen erfolgten, die vielleicht noch etwas hätten zurückgehalten werden können. In dieser Hinsicht, glaube ich, stimmt es ganz mit dem Interesse unserer Militärdiener, mit dem Interesse des Dienstes und im Interesse der Sparsamkeit überein, daß solche Pensionirungen so selten als möglich vorkommen. Es ist dies ein Grundsatz, der für die Civilverwaltung so gut wie für die Militärverwaltung gilt. Es ist gar keine Frage, daß früher, z. B. unter Karl Friedrich, der Staat gut verwaltet werden konnte, ohne daß die Last dieser Pensionen so groß war, obgleich man auch damals nicht ungerecht

gegen den Diener gewesen ist. Bei dem Militär kommt aber noch ein ganz besonderer Grund hinzu. Jedermann wird wohl zugeben, daß die Zahl der Offiziere im Verhältniß zu den im Dienst stehenden Soldaten für Friedenszeiten eigentlich viel größer ist, als es nothwendig wäre. Diese Zahl will ich hier an sich nicht angreifen, denn es wird von guten Militärs selbst meine Ansicht vertheidigt, daß, wenn es Krieg giebt, die Offiziere da seyn müssen, und man sie also schon in Friedenszeiten haben muß. Die Dienstgeschäfte aber sind nicht so groß, daß sie nicht mit viel geringerem Personal in Friedenszeiten versehen werden können. Was kommt aber dabei heraus, wenn zu schnell und zu leicht zu Pensionirung geschritten wird? Es werden dadurch viele Offiziere, die noch nicht so früh pensionirt zu seyn wünschen, auf eine schmerzliche Weise gekränkt, und dann wird auf diese Weise Gunst und Ungunst, die in allen menschlichen Verhältnissen durch persönliche Verbindung erzeugt wird, nicht im Interesse des Dienstes geübt. Dieses Interesse kann man durch Handhabung der strengen Dienstgesetze und der ganz allgemeinen Maßregeln wahren. Endlich ist auch nicht jeden Augenblick eine Pensionirung nothwendig, sondern doppelt noch mehr, als durch unnöthige Pensionen im Civildienst, wird hier auf Kosten des Landes ein großer Aufwand gemacht. Sagen wir es uns nur selbst. Wenn morgen dieses Corps ins Feld ziehen soll, so bin ich fest überzeugt, daß von denjenigen Offizieren, die in die Stelle der Pensionärs eingerückt sind, selbst wieder viele pensionirt werden müssen, weil sie für den activen Dienst im Kriege selbst nicht mehr hinreichende Kraft und Tauglichkeit haben. In dessen hat sich schon seit fünf Jahren die Zahl der Pensionäre vermehrt, und da glaube ich, daß bei dem sehr großen Aufwand, den das Militär an sich für den Staat begründet, und der zum Theil ganz unvermeidlich ist, die Kammer mit besonderer Strenge solchen Ausgaben entgegenzutreten muß, die nicht im wahren Interesse des Landes liegen, wohin solche unnöthige Pensionirungen, und Pensionirungen, die noch verschoben werden können, gehören.

Regierungsdirector v. Reck: Der Aufwand für die Pensionen ist im Verhältniß zu der Zahl des Corps groß, und die Regierung wünscht so sehr als die Kammer im Interesse der Steuerpflichtigen, daß die Last geringer wäre. Aber, meine Herren, der Aufwand ist nicht größer, als ihn die Gerechtigkeit und Billigkeit herbeigeführt hat, und daß er so groß ist, daran sind die Feldzüge und besonders der verderb-

liche Feldzug nach Rußland und Spanien Schuld. Auch die stärksten Naturen, welche diesen Feldzügen anwohnten, haben großen Theils den Keim zu Krankheiten in sich zurückgebracht, und unterliegen denselben vor der Zeit. Das Loos dieser Männer, die in jungen Jahren gewissermaßen schon als Greise Pensionen annehmen müssen, ist viel trauriger, als das Loos Derjenigen, die solche bezahlen. Ich kann mich einer unangenehmen Empfindung nicht erwehren, wenn ich bedenke, daß diese Militärs, die ihre Kraft, ihr Blut und ihr Leben in Schlachten und Feldzügen gewagt haben, hören müssen, wie ihr wohlverdienter Ruhegehalt ein Gegenstand des Vorwurfs für das Kriegsministerium ist.

Endlich muß ich den Vorwurf, als ob mit Leichtigkeit Pensionirungen vorgenommen würden, zurückweisen. Es wird Ihnen im Gegentheil aus dem Gesetz über das Pensionirecht der Offiziere, worüber im Jahr 1831 hier verhandelt wurde, erinnerlich seyn, daß das Gesetz mit Bestimmtheit angiebt, wenn pensionirt werden darf und wie viel die Pension betragen soll; diese Vorschriften werden auf dem Kriegsministerium auf das gewissenhafteste eingehalten. Eine Formalität ist darunter, welche nur bei dem Militär angewendet wird und beim Civildienst unerhört ist, die Verbindlichkeit nämlich, daß Derjenige, der sich zum Dienst nicht mehr kräftig genug fühlt, sich einer persönlichen Visitation unterwerfen muß. Wenn hiebei nicht einstimmig alle Diejenigen, die darüber zu erkennen haben, sich für die Untauglichkeit aussprechen, so wird keine Pension gegeben.

Welcker: Ich muß mich nicht deutlich ausgesprochen haben, sonst könnte ich nicht mißverstanden worden seyn. Mir ist nicht in den Sinn gekommen, den verdienten Offizieren, die im Feld ihre Gesundheit eingebüßt haben, den ihnen gebührenden Pensionsbetrag zu bekritteln. Ich wünsche im Gegentheil, daß solche Männer nicht durch unnöthige Pensionirungen in Friedenszeiten gekränkt werden. Ich weiß von einigen, die nicht gern pensionirt wurden, und ich will nicht untersuchen, in wie fern sie im nächsten Feldzug noch tauglich wären. In dem jetzigen Frieden hätten sie aber unter ihren Kameraden noch mit Ehren herumgehen können. Das aber ist gerade das Uebel bei der Sache, daß man die Pensionirungen nicht für die Fälle des Kriegs aufspart, und daß mehrere Fälle hierher gehören, hat schon früher die Budgetkommission gefunden. Die Meinung der Kommission selbst ist die, daß gerade in dieser Hinsicht die Ueberschreitung besonders veranlaßt wurde. Wenn ich dagegen spreche, so

spreche ich im Interesse des Dienstes der Militärpersonen selbst, so wie im Interesse der Steuerpflichtigen, und der Herr Regierungskommissär wird mir nicht zumuthen, daß ich bei der Pensionirung prüfen soll, ob Jemand die Pension gesucht habe oder nicht. Wenn man sie ihm geben will, so sind die Formen kein Schutz mehr. Der Schutz muß in etwas anderem liegen, besonders in der Würdigung der gerechten Wünsche der Kammer von Seiten der Regierung.

Der Kommissionsantrag wird angenommen, worauf der unter Lit c, lautet:

c) sich im Uebrigen bei den Beschlüssen der Kammer von 1833 zu beruhigen.

ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer erhält.

Zum Antrag Nr. 3 Lit. a:

3. Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten:

a) dafür Sorge tragen zu lassen, daß für die Deckung der zu erwartenden Verluste an den in früherer Zeit aus der Massengelderkasse bewilligten Vorschußkapitalien die ersatzpflichtigen Beamten oder etwaige dritte Personen in Anspruch genommen werden (s. C. Betriebsfond).

Regierungsdirector v. Reck: Es wird nothwendig seyn, sich klar zu machen, was denn das Kriegsministerium, wenn die Bitte der Kammer an den Großherzog dahin geht, eine Sicherheit für den Fall leisten zu lassen, daß diese Posten künftig nicht einbringlich gemacht werden könnten, zu thun hatte. Wenn ich Respicient wäre und den höchsten Befehl zu vollziehen hätte, so wüßte ich keinen andern Weg, als den damaligen Beamten in der Güte aufzufordern, daß, da er einen Vorschuß gegeben, der möglicher Weise in Verlust gerathen könne, deshalb eine Kaution stellen möge, falls dieser Verlust wirklich eintrete. Dieser Beamte würde mir erwidern, daß ihn dieser Vorschuß nichts angehe. Damit aber kann sich das Kriegsministerium nicht beruhigen, und es würde also, um der Weisung gehörige Folge zu geben, an das Gericht sich wenden und verlangen müssen, daß der Beamte oder der Dritte von dem Richter gezwungen werde, darüber eine Kaution zu leisten. Das wird der Sinn seyn, den die Kommission der Sache unterlegt.

v. Jystein: Die Gelder, welche damals aus der Massengelderkasse verausgabte und von der Kammer nicht genehmigt

wurden, sind verloren, denn bekanntlich sind die Leute, welche sie ordnungswidrig erhielten, in Rückgang gekommen.

Ziegler: Es werden hier die Gegenstände, um die es sich hier handelt, mit jenen, die bei der Einstandsgelderkasse vorkommen, verwechselt.

v. Jystein: Ich glaube nur daß diese Gegenstände den nämlichen Weg gehen können, den die in dem Bericht des Abg. Ziegler angeführten gegangen sind, in Beziehung auf welche man sich dahin vereinigt hat, daß auf dem nächsten Landtage die Erledigung in Gemeinschaft mit der Regierungskommission erfolgen sollte.

Regierungsdirector v. Reck: Der Herr Präsident der Budgetkommission öffnet mir hier die Thüre zu einem ehrenvollen Rückzug, die ich aber nicht gehen mag.

v. Jystein: Es liegt die Nothwendigkeit eines Rückzuges durchaus nicht vor. Ich habe der Kammer bloß ein Mittel andeuten wollen, einen Gegenstand auf dieselbe Weise zu erledigen, wie sie früher einen ähnlichen erledigt hat, um auf diese Art beiderlei Beschlüsse miteinander in Uebereinstimmung zu bringen.

Regierungsdirector v. Reck: Dieß würde allerdings ein Auskunftsmittel seyn, allein wenn man mich meine Erläuterungen hätte vollenden lassen, so würde ich gezeigt haben, daß das Auskunftsmittel, die Abstimmung zu verschieben, nicht nothwendig seyn werde. Ich fahre nun also da fort, wo ich stehen geblieben bin. Wenn dieser Dritte sich nicht gutwillig zu der Kaution verstände, so müßte man ihn bei dem Richter belangen. Dadurch entstünde aber eine große Zahl von Prozessen, denn es handelt sich hier um 14 Posten. Das Kriegsministerium wäre demnach genöthigt, 14 Prozesse, oder vielleicht, da sie es nicht bloß mit Regierungsbeamten, sondern auch mit Dritten zu thun hätte, noch mehr Prozesse anzufangen, und zwar über was? Etwa über einen erlittenen Verlust? Nein gewiß nicht, denn diese Posten werden aller Wahrscheinlichkeit nach alle oder wenigstens zum größern Theil eingehen, wie denn auch schon ein großer Theil eingegangen ist. In dem Kommissionsbericht selbst ist bemerkt, daß im Jahr 1832 diese Ausstände 16,000 fl. betragen haben, bis jetzt aber schon auf weniger als die Hälfte, nämlich auf 7,147 fl. herabgesunken sind. Die Verwaltung hat sich bemüht, die Gelder wo möglich einzudringen, und wenn es nicht möglich war, oder wo Familienwohl ohne Noth hätte gestört werden müssen,

sich darauf beschränkt, Cautionen zu verlangen, oder aber bei sehr geringen Posten Abzüge angeordnet, wonach jedes Jahr eine bestimmte Rate eingehen wird. Wollten wir dessen ungeachtet Prozesse anfangen, und unser Anwalt mit Klagen auf Schadensersatz auftreten, ohne überall einen Schaden dociren zu können, und zum Aten, Stenmal u. s. w. auftreten, so würde er gewiß am Ende mit Lächeln in dem Richtersaal empfangen werden, und nichts durchsetzen. Die Kammer würde am Ende in die Lage kommen, eine Ueberschreitung der Prozeßkosten noch zu bewilligen.

Ziegler: Ich glaube, die Positionen, von denen die Rede ist, können nicht mit den Ersatzposten verwechselt werden, deren Vorauszahlung die Kammer beanstandet hat. Es ist hier nur von Ausständen die Rede, welche die Regierung einziehen soll. Die Budgetkommission will durch ihren Antrag die Regierung veranlassen, auf den baldigen Wiederersatz dieser Ausstände hinzuwirken, und wo dieser augenblicklich nicht geleistet werden kann, soll die Verwaltung suchen, diese Ausstände sicher zu stellen. Dazu hat sie ein gutes Recht und auch die Mittel, denn sie kann Inscriptionen erwirken, und weiß am besten, was in dieser Beziehung zu thun ist. Zeigt sich im Verlauf der Betreibung, daß ein Ausstand in Verlust geräth, dann kommt es an den zweiten Theil des Kommissionsantrags, nämlich an die Frage, welche Beamten haben die Pflicht des Rückersatzes auf sich zu nehmen.

Regierungsdirektor v. Reck: Das Verlangen geht dahin, dafür Sorge tragen zu lassen, daß für die Deckung der zu erwartenden Verluste an den in früheren Zeiten ausgeliehenen Posten u. gesorgt werde. Es wird also gefordert, daß man es gleich thun solle, und da möchte ich doch wissen, auf welche Weise dieß geschehen soll? Wie ich die Sache verstehe, muß ich sagen, daß wir dieses nicht thun können. Nach der Sorgfältigkeit, mit der, wie im Kommissionsbericht anerkannt wird, das Kriegsministerium die ausgeliehenen Vorschüsse wieder einzubringen sucht, und dieselben solcher Gestalt bereits auf die Hälfte herabgebracht hat, dürfte die Kammer uns wohl das Vertrauen schenken, daß wir auf diesem Wege fortfahren werden. Sollte sich später ein Verlust ergeben, so wäre es noch Zeit für die Kammer, auszusprechen, es sei durch die Nachlässigkeit eines Beamten oder eines Dritten ein Verlust erwachsen, der nun dafür in Anspruch genommen werden müsse. Ehe aber dieser Verlust

eingetreten ist, könnten Sie wohl davon Umgang nehmen, und die Sache auf sich beruhen lassen.

Ziegler: Der Anspruch an die Beamten kann allerdings erst dann eintreten, wenn der Verlust constatirt ist. Wenn übrigens die Kriegsverwaltung die Absicht hat, und sich fortan Mühe geben will, die Ausstände einzutreiben, so wird sie dieser Antrag nicht geniren. So viel glaube ich aber, daß man sich wegen Entstehung von Prozessen nicht abhalten lassen sollte, für die Sicherheit der Staatskasse zu sorgen.

Regierungsdirektor v. Reck: Das Kriegsministerium möchte allen Wünschen, die die Kammer ausspricht, und die für dasselbe immer von großem Werth sind, buchstäblich nachkommen. Hier ist es aber nicht möglich, wenn sie nicht 14 Prozesse anfangen soll, was man doch der Verwaltung nicht zumuthen wird.

Oberst v. Laßkaye: Aus dieser Bitte könnte aber doch der Schluß gezogen werden, daß das Verfahren der Verwaltung nicht so war, wie die Kammer erwarten konnte, und dieses wäre ein ungerechter Schluß, weil die Administration alles thut, was in ihren Kräften steht.

Aschbach: Der Antrag, wie er hier gestellt ist, kann von mir nicht unterstützt werden, weil es keine juristische Wahrheit ist, daß eine Entschädigungsklage vor der Entstehung des besorgten Schadens angestellt werden kann. Hier sollen aber Personen in Anspruch genommen werden, für Deckung eines erst noch zu erwartenden Verlustes. Wenn mir hierüber nicht eine andere Erläuterung gegeben wird, so kann ich für diesen Antrag der Kommission nicht stimmen.

Duttlinger: Ich erlaube mir nur eine Bemerkung in Beziehung auf die Ersatzposten. Die Kommission spricht S. 74 von den verschiedenen Ersatzposten, die im Jahr 1831 erörtert worden sind, äußert sich besonders über die zurückbezahlten Chefsgagen und setzt hinzu, was die übrigen Reclamationsposten betreffe, so seien dieselben in dem allgemeinen Nachweisungsbericht zur Sprache gebracht worden. Nun ist allerdings richtig, daß dort eine Forderung des Großherzogthums an das Fürstenthum Sigmaringen von der Layen und Lichtenstein zur Sprache gebracht worden, jedoch in einer Weise, daß man die Sache nicht als erledigt betrachten kann. Dort hat man sie hierher gewiesen, damit solche ihre Erledigung hier finden. Es wird daher nothwendig seyn, daß man in Beziehung auf diese Reclamationsposten ganz im Einklang mit dem früheren Beschluß bleibt, nämlich die Erörterung über diese drei Posten auf dem

nächsten Landtage zwischen der Regierungskommission und der Budgetkommission Statt finden zu lassen, worauf ich hiemit den Antrag stelle.

Ziegler: Der Abg. Duttlinger wird in den Berichten finden, daß zwei Posten schon am vorigen Landtage erledigt wurden, und der dritte wird hier von der Kommission zur Erledigung vorgeschlagen.

Duttlinger: Ich sehe nicht, daß diese Posten hier erörtert worden sind.

Ziegler: Der dritte ist in der That erörtert, und die zwei andern wurden schon auf dem vorigen Landtag erledigt.

Duttlinger: Wie kann aber der Abg. Ziegler in seinem Bericht sagen, daß diese drei Posten heute bei den Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums werden erörtert werden?

Ziegler: Man wird leicht begreifen, daß ich weiß, was in dem Bericht über die Militäradministration steht, da ich Mitglied der Budgetkommission bin.

Fecht: Aus dem Gang der heutigen Diskussion scheint mir hervorzugehen, daß die Regierung mit unserer Budgetkommission entweder gar nicht, oder nur wenig zusammengetreten ist. Wenn nämlich ein gehöriger Zusammentritt Statt gefunden hätte, so glaube ich, daß unsere heutige Diskussion die Hälfte der Zeit in Anspruch genommen haben würde, indem namentlich alle die Erklärungen in Beziehung auf die Pferd-fouragen der alten Generale weggefallen wären. Es ist daher sehr zu wünschen, daß nach unserer Geschäftsordnung der Regierungskommission gefällig seyn möchte, den Einladungen unserer Kommission zu folgen, indem dadurch besonders die uns allen so wünschenswerthe Abkürzung der Geschäfte erreicht wird.

Regierungsdirector v. Reck: Der Vorwurf, daß sich die Regierungskommission auf die Einladung der Kommission nicht gestellt habe, ist ungegründet. Wir haben lange Konferenzen gehabt und eine Menge Punkte erledigt, allein über diese Punkte konnten wir uns nicht vereinigen. Sodann muß ich noch hinzufügen, daß, wenn auch die Kommission vielleicht eine andere Ansicht gehabt hätte, sie vielleicht nicht von dem Beschluß der frühern Kammer abgehen, sondern dieses lieber der Versammlung selbst überlassen wollte.

Fecht: Meine Worte enthielten keinen Vorwurf, sondern bloß eine Bemerkung.

Winter v. H.: Ich habe nur bemerken wollen, daß das Mißverständniß nicht Statt gefunden haben würde, wenn man gesagt hätte: „für Deckung der sich ergebenden Verluste“ und das hat die Kommission auch sagen wollen. Ich stelle deshalb den Antrag, diese Aenderung zu machen.

Buhl: Ich unterstütze diesen Antrag, denn dies war der Sinn der Kommission.

Sander: Ich unterstütze diesen Antrag, denn er wird den Erfolg haben, daß die Regierung, was doch die Absicht der Kammer ist, die Frage untersucht, ob, wenn ein Verlust eintritt, nicht ein Beamter durch Anlehen aus der Massengelderkasse sich schuldig gemacht hat. Alsdann sollte es aber heißen: die unterdessen etwa eintretenden Verluste.

v. Ißlein: Der Herr Regierungskommissär wird sich erinnern, daß die Frage dadurch entstanden ist, daß aus Massengeldern Kapitale ausgeliehen wurden, ohne daß der Verwaltungsbeamte für vorschriftsmäßige Sicherheit gesorgt hat, so wie auch Kapitale unverzinslich gegeben worden sind. Diese wurden von der Kammer im Jahr 1831 zum Ersatz geschrieben, damit man, wenn sich Verlust ergeben sollte, Anspruch an den Beamten mache. Dies ist allein die Absicht des Berichterstatters gewesen, als er den Antrag stellte, und er hätte ihn vielleicht etwas richtiger ausdrücken können, allenfalls nach der Ansicht des Abg. Uchbach.

Knapp: Die Bedenklichkeit des Abg. Fecht scheint mir nicht gegründet zu seyn. Er sagt, es hätten zwischen unserer Kommission und der Regierungskommission nicht gehörige Unterhandlungen Statt gefunden. Wenn ich aber in den Bericht hineinschaut, so scheint mir doch, daß dies der Fall war, denn die Kommission hat uns 200,000 fl. zur Nachbeswilligung anempfohlen.

Weller: Da der Berichterstatter abwesend ist, und über den Sinn seines Satzes Zweifel entstanden ist, so bemerke ich, daß dieser Satz seinem Wortlaut nach wohl einen naheliegenden Grund hat. Wenn die Voraussetzung richtig ist, daß die Beamten, von denen es sich handelt, aus der Massengelderkasse Anlehen machten, zu denen sie nicht berechtigt waren, so sind sie principaliter zum Ersatz verpflichtet und die Staatskasse hat nicht nothwendig, sich mit dritten Personen, die dieses Darlehen erhielten, einzulassen, sondern der Beamte, der ohne Kompetenz aus der Staatskasse Gelder genommen hat, muß sie ersetzen, sei es, daß er das Kapital treulos oder solches zu seinem eigenen Nutzen verwendete.

Wenn nun im Jahr 1831 der Weg betreten wurde, wonach die Staatskasse sich an die dritte Person halten soll, so bleiben die Beamten, die das Ansehen machten, doch principaliter verantwortlich und der Berichterstatter kann von der Ansicht ausgegangen seyn, daß diejenigen Posten, die nach fünf Jahren nicht eingegangen, zweifelhaft geworden, und jetzt der Fall eingetreten sei, die Primärfachpflicht der Beamten anzugreifen.

Es wird hierauf der Kommissionsantrag mit der von dem Abg. Sander vorgeschlagenen Aenderung, wonach es heißen sollte: „daß für die Deckung der unterdessen etwa eintretenden Verluste ic.“ angenommen.

Zum Antrag Nr. 3:

S. R. H. den Großherzog unterthänigst zu bitten:

- b) die Nachweisungen über das topographische Institut künftig nicht nach den Lieferungen der Kriegskasse, sondern nach den wirklichen Einnahmen und Ausgaben des Instituts fertigen zu lassen.

Regierungsdirektor v. Neck: Die ganze Dotation des topographischen Bureau's läuft nur durch die Kriegskasse, d. h. die Kriegskasse erhält sie und giebt sie in einem Posten an dieses Bureau ab. Dasselbe führt eine eigene Rechnung, die aber so klein ist, daß es fast nicht möglich wäre, eine Rechnungsnachweisung zu geben, wenn man sie nicht geradezu abschreiben will. Es wäre deshalb auch nicht nothwendig, eine besondere Bitte an S. R. H. den Großherzog zu stellen.

Winter v. H.: Auch über diesen Gegenstand wurde schon in der Kommission verhandelt, allein es ist bei dem Beschluß geblieben, weil man durchaus den Wunsch hatte, daß diese Einrichtung künftig getroffen werde.

Ziegler: Wenn bloß der Dotation in den Nachweisungen erwähnt wird, so ist eben die Kammer in der Lage, nicht beurtheilen zu können, ob die Verwendung dieser Dotation erfolgt ist, oder ob noch Borräthe da sind, die in das folgende Jahr übergehen. Das topographische Institut hat eigene Einnahmen oder wenigstens Kassenreste, und diese mit der Dotation bilden den Fond, der für die Anstalt verwendet werden soll.

Fecht: Weil die Rechnung so klein ist, so ist auch die Nachweisung bald gegeben.

Regierungsdirektor v. Neck: Die Kommission erhält die ganze Rechnung, woraus sie alles ersehen kann. Der An-

trag selbst ist ganz unverfänglich, allein es lohnt sich kaum der Mühe, ihn anzunehmen.

Der Antrag der Kommission wird sofort zur Abstimmung gebracht und von der Kammer angenommen.

Zum Antrag unter Nr. 3

S. R. H. den Großherzog unterthänigst zu bitten:

- „c) mit den Nachweisungen über die Geldrechnungen der Militäradministration künftig auch die Nachweisungen über die Materialrechnungen, aus welchen Vorrath, nebst Ab- und Zugang des Materials ersehen werden kann, vorlegen zu lassen.

Regierungsdirektor v. Neck: Ich erlaube mir hier nur wenige Gegenbemerkungen: das Kriegsministerium hat mit den gedruckten Nachweisungen auch eine geschriebene Beilage an die Budgetskommission übergeben, worin das Betriebskapital mit Ab- und Zugang im betreffenden Rechnungsjahr dargestellt ist. Dieses Betriebskapital hat sowohl die baaren Borräthe der Kriegskasse als auch die Borräthe bei dem Zeughaus und der Kaserne- und Spitalverwaltung ic. zum Gegenstand, kann aber nicht mehr als geschehen im Detail gegeben werden, weil es möglich ist, die verschiedenen Artikel zusammen zu summiren. Wenn demungeachtet der Kommissionsantrag dahin geht, man soll über den Ab- und Zugang des Materials solche specielle Vorlage machen, so ist doch zu bedenken, daß dies eine Aufgabe, die ohne bedeutende pekuniäre Opfer nicht gelöst werden könnte. Es wurde der Kommission gleich am Anfang ihrer Geschäfte eröffnet, daß die Materialrechnungen von allen diesen Anstalten zu ihrer Einsicht bereit liegen. Dies sind die sichersten und einzigen Nachweise über die Borräthe und die Ab- und Zugänge in allen diesen einzelnen Artikeln, die bis in die Tausende hineingehen. Verlangen Sie in Zukunft, daß mit den Nachweisungen im Allgemeinen auch solche detaillierte Nachweisungen über alle Artikel der Materialvorräthe bei diesen Anstalten gegeben werden, so bliebe nichts anderes übrig, als daß wie die Materialrechnungen, die zu Ihrer Einsicht bereit liegen, abschreiben lassen, was fünf dicke Bände sind, die einen Dekopisten das ganze Jahr hindurch beschäftigten, hiernach also ein Staatsfourier weiter bewilligt werden müßte. Das Ganze wird übrigens, wie gesagt, gar nicht nothwendig seyn, da man jeder Zeit die allgemeinen Materialnachweisungen einsehen kann, und wir würden sie gerne auch in das Haus des Berichterstatters abgeben, wenn nicht gerade diese Urkunden täglich und stündlich bei der Verwaltung noth-

wendig wären. Auf dem Bureau selbst kann man sie mit aller Bequemlichkeit einsehen, und wenn man eine weitere Auskunft zu erhalten wünscht, so ist zugleich Jemand da, der dieselbe geben kann.

Ziegler: Während ich für diesen Antrag in der Budgetkommission gestimmt habe, so ist mir nicht in den Sinn gekommen, ein specificirtes Verzeichniß von den Materialstücken zu verlangen. Ein specificirtes Verzeichniß würde der Kammer nichts nützen. Der Antrag geht dahin, eine summarische Uebersicht zu erhalten. Man kann von aller Specialität abgehen, es ist hinreichend, wenn wir ein summarisches Verzeichniß erhalten, vorbehaltlich des Rechts der Einsicht in die Materialrechnungen. Ich wiederhole nochmals, an ein specificirtes Verzeichniß habe ich nicht gedacht.

v. Jßstein: Der Herr Regierungskommissär konnte sich selbst sagen, daß die Kommission keinen andern Sinn haben konnte. Es werden ja auch die Nachweisungen über den Staatshaushalt vorgelegt, die noch aus viel größern Rechnungen gezogen werden, als die Materialrechnungen sind.

Der Kommissionsantrag wird sofort zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Gerbel: Ich habe mir eine Frage an die Regierungskommission vorbehalten, welche die körperliche Züchtigung bei dem Militär betrifft. Auf dem vorigen Landtage wurde dieselbe Frage zur Sprache gebracht und der gegenwärtig anwesende Herr Regierungskommissär hat erwidert, daß auch bei dem Militär das Gesetz über körperliche Züchtigung maßgebend sei und ausgeübt werde. Dessen ungeachtet erhielt ich erst vor wenigen Tagen die Nachricht, daß eine solche Strafe mit 25 Stockprügeln vollzogen worden sei. Diese Nachricht erhielt ich zu dem Zweck, um sie öffentlich zur Sprache zu bringen und an die Regierung die Frage zu richten, ob diese Maßregel auf einer höhern militärischen Ordre beruhe, oder es bloß ein casuistischer Gewaltmißbrauch sei.

Oberst v. Lassolaye: Die bisherigen Bestimmungen über die körperlichen Züchtigungen bei dem Militär haben keine andere Abänderung erlitten, als daß größere Formalitäten dabei erforderlich sind, nämlich die Strafe selbst nur von dem Regimentkommandeur abhängt und in Gegenwart eines Stabsoffiziers vollzogen wird.

Gerbel: Ich halte das Militär nicht für berechtigt, dem Gesetz diese Interpretation zu geben. Das Gesetz von 1831

sagt: die körperliche Züchtigung sei abgeschafft. Ob nun aber das Militär berechtigt seyn könne, mit Formalitäten das Gesetzwidrige einzuführen, kann ich nicht einsehen.

Oberst v. Lassolaye: Es ist nicht gesagt, daß diese Bestimmung auf das Militär Anwendung finden solle.

Gerbel: Wenn es allgemein heißt, die körperliche Züchtigung in Baden sei aufgehoben, so bezieht sich dies auf alle Staatsbürger, ob sie sich im Civil oder Militär befinden.

Oberst v. Lassolaye: Das Militär hat seine eigenen Institutionen.

Sander: Ich will den Abg. Gerbel nur dahin berichten, daß, so viel ich weiß, auf dem Landtag von 1833 der Herr Regierungskommissär nicht gesagt hat, die körperliche Züchtigung werde auch bei dem Militär als abgeschafft betrachtet, sondern es wurde schon im Jahr 1833 behauptet, daß allerdings nach der bestehenden Militärgesetzgebung noch die körperliche Züchtigung Statt finde. Schon damals wurde aber auch auseinandergesetzt, daß dieses nach den Grundsätzen der Gesetzgebung kaum Statt finden könne, denn da das Gesetz so ganz allgemein spricht und es besonders für Jenen, der körperlich gezüchtigt wird, gleichgültig ist, von wem er sie erhält, ob von einem Amtsdienner oder einem Korporal, so gestehe ich, daß wenn die ganze Gesetzgebung und besonders der eine Factor derselben, der Regent, unter dem das Militär als Kriegsherrn allein zu stehen behauptet, diese Züchtigung abschafft, man allerdings glauben sollte, sie sei auch für das Militär abgeschafft. Man hat auch damals, so viel ich weiß, gewünscht oder gebeten, diese Abschaffung ausdrücklich auch auf das Militär anzuwenden, allein es ist nicht geschehen, und leider richtig, daß diese körperliche Züchtigung immer noch bei dem Militär besteht. Zwar muß ich bestätigen, daß bei weitem größere Beschränkungen dabei Statt finden als früher, wo wegen der kleinsten Disciplinargerichte von dem Compagniechef die körperliche Züchtigung diktiert werden konnte, allein ich glaube, daß selbst die noch bestehende Beschränkung der körperlichen Züchtigung auf eine Ordre oder Befehl des Regimentkommandeurs der geltenden Gesetzgebung zuwider ist. Man sollte glauben, daß unser Militär ohne körperliche Züchtigung so gut geführt werden könne, als das französische, und was das englische betrifft, so sind dort die Prügel allerdings noch im Gange, allein unser Militär ist kein englisches, das durch Werbung allein, so zu sagen aus der Hefe des Volks, aus dem ganzen Volk, sondern ein solches, das aus der Konscription hervorgeht

und schlechte Subjekte gar nicht aufnimmt. Gerade die Beschränkung, welche die körperliche Züchtigung bei uns erhalten hat, ist jetzt als seltenere Strafe eine desto größere Schande für Diejenigen, die davon getroffen werden. Ja es ist um so auffällender, daß jener Stand, der ein Ehrenvorrecht in allen Dingen für sich behauptet, dieses auch darin festhalten zu müssen glaubt, daß er der einzige seyn will, der noch einer körperlichen Züchtigung unterworfen werden kann.

Oberst v. Laßo-Laye: Das Militär ist bemüht, auf die Abschaffung der körperlichen Züchtigung im Allgemeinen hinzuwirken, allein plötzlich von einem System in das andere zu fallen, ist, ohne daß die Disciplin sehr gefährdet werden soll, gar nicht möglich. Es muß ein Uebergang von dem einen in das andere vorbereitet werden, und dazu gehört besonders, daß vorher Surrogate der Strafarten ausgemittelt und angeordnet werden. Es müßten Strafcompagnien errichtet und die Strafen in gewissen Beziehungen verschärft werden, wenn die Disciplin einigermaßen gehandhabt werden soll. In andern Staaten, wo die körperliche Züchtigung nicht besteht, ist auf geringe Vergehen Galeerenstrafe und öffentliche Arbeit gesetzt. In Frankreich z. B. wird der Kameradendiebstahl, worauf bei uns nur Arreststrafe gesetzt ist, sehr streng bestraft. So lange also solche Surrogate nicht ausgemittelt sind, so lange überhaupt die Militärgesetzgebung die Revision noch nicht erlangt hat, wie sie in Hoffnung steht, so lange kann von der fraglichen Strafe nicht ganz Umgang genommen werden.

Ich wiederhole, daß die Bemühungen der Militärbehörden dahin zielen, die körperlichen Züchtigungen nicht nur stets seltener zu machen, sondern nach und nach gänzlich abzuschaffen. Sie sollen faktisch aufgehoben seyn, wenn ihre Aufhebung dereinst bei dem Militär förmlich ausgesprochen wird.

Staatsminister Winter: Die Stockprügel wurden allerdings im Jahr 1833 abgeschafft, aber wie es eben geht, wenn man einreißt und nicht zweckmäßig im Zusammenhang aufbaut, so kommt man in großen Nachtheil. Unsere Gesetze gegen Realinjurien und alles dasjenige, was in die Polizeivergehen fällt, erschienen zu milde. Man hat bloß die körperlichen Züchtigungen statt aller andern Strafen angewendet. Die Arreststrafen waren gering und auch nicht nothwendig, weil man sich mit der körperlichen Züchtigung begnügte. Nun ist zwar diese aufgehoben, aber die Strafen, die jetzt noch angewendet werden, stehen in gar keinem Ver-

hältniß mit den begangenen Vergehen, und da muß ich mich doch an die Mitglieder, die auf dem Lande wohnen, wenden und fragen, ob es mit diesen gelinden Strafen noch länger möglich seyn wird, besonders die jungen Leute von Unordnungen, Streitigkeiten und Händeln abzuhalten? In Frankreich freilich sind die körperlichen Strafen aufgehoben, aber welche Strafen sind auf Realinjurien gesetzt? Wer Jemand vor das Polizeigericht ziehen kann und seinen Gegner überweist, daß er ihn mishandelt habe, so erfolgt dort eine Strafe, die bei uns nur auf das größte Verbrechen gesetzt ist. Bei uns wird die Achtung gegen seinen Nebenmenschen und die Beobachtung der Gesetze auch in dieser Hinsicht auf eine mildere Weise eingeschärft. Bei uns lacht Jeder über einen achttägigen Arrest und kümmert sich nicht darum.

Müller bestätigt dies. Dörr gleichfalls.

Winter v. H.: Ich muß das, was der Abg. Gerbel vorgetragen, bestätigen. Aus vielen Theilen des Landes habe ich die Klage vernommen, daß, ungeachtet durch ein Gesetz die körperliche Züchtigung abgeschafft worden, dennoch in neuester Zeit im Stillen und Verborgenen dieselbe angewendet werde, was weit schlimmer ist, als wenn sie wirklich wieder eingeführt wäre. Die Kammer sollte sich daher darüber aussprechen, daß sie eine solche Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung nicht billigen könne, nachdem dieselbe durch ein im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommenes Gesetz aufgehoben worden. Ich glaube nicht, daß man mit diesem Gesetz nicht ausreichen kann, und ohne Züchtigung sich das Militär solche Excesse erlaubt, von denen der Herr Regierungskommissär gesprochen. Jedemfalls könnte eine solche Züchtigung nur wieder auf dem gesetzlichen Wege eingeführt werden, allein es hat wohl Niemand im Großherzogthum Baden, als jenes humane Gesetz zu Stande kam, daran gedacht, daß das Prügelssystem je wieder auf eine solche willkürliche Weise werde eingeführt werden.

Staatsminister Winter: Ich widerspreche, daß die Absicht gewesen sei, dieses Gesetz auf das Militär nicht anzuwenden, aber das kann ich sagen, daß viele von solchen Excessen, worüber selbst in der Kammer Beschwerde geführt worden, nicht vorgekommen wären, wenn zweckmäßige Bestrafungen auch bei dem Militär Statt gefunden hätten. Gerade für solche Vergehen sind bei dem Militär die körperlichen Züchtigungen abgeschafft oder wenigstens an beden-

tende Formalitäten gebunden. Der Gegenstand kann erst durch einen allgemeinen Strafcoder ganz geregelt werden.

Welcker: Ich trage darauf an, daß die Kammer ihre Pflicht thue und eine große Klasse unserer Mitbürger an den Wohlthaten des Gesetzes Theil nehmen lasse, wenigstens den Wunsch im Protokoll ausspreche, die Regierung möge dem Mißstand abhelfen, daß noch gegen das Gesetz von 1831, wie wir hören, das Militär körperliche Züchtigungen erfährt. Damals hat kein Mensch daran gedacht, daß nicht allgemein diese Strafe abgeschafft werde. Sie wurde ja selbst für die Bagabunden und Zuchthäuser abgeschafft, und wenn wir die Bürger so hoch stellen, daß sie nicht mehr geschlagen werden sollen, so soll nicht das Militär allein noch in diesem Nachtheil liegen bleiben. Auch hat die Regierung auf dem Landtag von 1833 nicht so gesprochen, wie jetzt, sondern die Sache in Zweifel gezogen und angeführt, daß sie die erforderlichen Vorkehrungen treffen werde. So gut das preussische und französische Militär ohne Prügel commandirt werden kann, so kann es auch das badische, und wenn noch einige Nachhülfe in andern Strafen Statt finden muß, so kann diese gewiß leicht ausgemittelt werden. Ich bin auch gar nicht der Meinung, daß die Excesse nur durch Prügel verhindert werden können, sondern sie werden im Gegentheil durch eine Behandlung, wodurch das Ehrgefühl fein ausgebildet wird, wozu die Prügel bekanntlich nicht geeignet sind, verhindert werden. Wir würden Unrecht haben, den Stand, der vorzugsweise durch Ehre regiert werden soll, in diesem Nachtheil liegen zu lassen, und müssen daher die Regierung bitten, den Mißstand zu beseitigen, und das Militär wirklich davon auszuschließen, da es doch schimpflich gelungen haben würde, wenn man das Militär nicht unter dem fraglichen Gesetz begriffen hätte. Ich habe übrigens schon oft gehört, daß es bei uns an gewissen Surrogaten von Strafen nur darum fehle, weil wir keine zweckmäßigen Gefängnisse hätten; so wie ich auch gehört habe, daß sich das badische Volk auch ohne Prügel gut regieren lasse. Wenn auch davon die Rede ist, daß es noch heut zu Tage böse Buben giebt, die geprügelt werden müssen, so glaube ich, daß diese auch mit Prügeln nicht zur Ordnung gebracht werden können. Das Raisonnement, der Mensch bessere sich nicht im Gefängniß, wird nicht dem Ehren- und Rechtsgrundsatz entgegen treten können, daß er nicht geprügelt werden dürfe.

Staatsminister Winter: Es war nicht davon die Rede,

Verhandl. d. II. Kammer. 1835. VI. S. 11.

die Prügel wieder einzuführen, sondern daß man zweckwidrig eingerissen habe, ohne neu aufzubauen.

Duttlinger: Ich will aus den Straftabellen beweisen, daß vorher und nachher gleich viele Excesse vorkamen, und die Zukunft wird lehren, daß nicht mehr und nicht weniger vorkommen werden.

Fecht: Das Aufbauen war nicht an uns, sondern wir hofften von der Regierung, daß sie bei einer neuen Gesetzgebung Strafen bestimmen werde, die ein Surrogat für die bisherige Behandlung abgeben.

Staatsminister Winter: Es mag schuld seyn, wer will; ich habe nur von zweckwidrigem Einreißen gesprochen.

Fecht: Ich gebe dem Herrn Regierungskommissär zu, daß man selbst in den Schulen gendthigt war, in außerordentlichen Fällen bei Kindern, die nur durch Schläge zu Haus behandelt werden, wieder eine Züchtigung einzuführen. Das darf aber nur geschehen, wenn alle möglichen Proben, auf das Kind zu wirken, erschöpft sind. Weil aber der Stock so gleich bei der Hand ist, so reißt der Mißbrauch desselben scharfbar ein, und dann muß man auch die Soldaten auf gleiche Weise behandeln, weil schon in der Schule das Ehrgefühl zerschlagen wurde. Bei einem Volk, wie das deutsche ist, das so viele Bildung erhalten hat, würde ich aber nie dafür stimmen. Der Einwand, daß die Excesse mehr überhand nehmen, ist nur theilweise gegründet, und nur da, wo man bis jetzt noch bei aller Weisheit der Gesetzgebung nicht auf Strafmittel gekommen ist, welche die fünf und zwanzig ersetzen. Derselbe Strafarbeiten und Schellenwerk wird Mancher mehr scheuen, als Prügel.

Knappe wünscht, daß etwa durch ein provisorisches Gesetz abgeholfen und etwa eine Strafart wie in Frankreich, wenn auch gleich nicht mit dieser Härte, eingeführt werden möchte.

Präsident: Die Kammer hat auf zwei Landtagen den Antrag gestellt, daß der Großherzog gebeten werden möge, auf Abschaffung der Prügel bei dem Militär hinwirken zu lassen. Wenn nun ein tiefer gehender Antrag heute zur Abstimmung kommen sollte, so muß ich doch bitten, darauf aufmerksam zu seyn, keinen voreiligen Beschluß zu fassen. Der Antrag des Abg. Welcker geht bloß dahin, den Wunsch im Protokoll auszusprechen, und dieser Antrag wurde auch im Jahr 1833 am Schluß der Berathung über die Militarnachweisungen gestellt.

Sander: Ich will nur den Abg. Knapp darauf aufmerksam machen, daß unsere Gesetzgebung schon Surrogate für die körperliche Züchtigung enthält, nämlich den Dunkelarrest, leider aber nicht viele Beamte in die Lage gesetzt sind, diesen Dunkelarrest anzuwenden. Mich hat als Richter in denjenigen Vergehen, wo früher auf körperliche Züchtigung erkannt, jetzt aber auf Dunkelarrest oder auf Hungerkost erkannt wird, die Erfahrung gelehrt, daß dieses allerdings Eindruck macht, und es wäre daher auch zu wünschen, es möchte die Regierung dafür Sorge tragen, daß dieser Dunkelarrest überall auch gehörig zur Anwendung gebracht werden kann.

Regierungsdirektor v. Reck: Da die Sache nicht auf der Tagesordnung steht, so wollte ich mich nicht darein mischen. Nun aber muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß früher bei Gelegenheit der Jurisdiktionsverhältnisse des Militärs die Bitte beschlossen wurde: S. K. H. der Großherzog möchte ein umfassendes Kriminalgesetz für das Militär bearbeiten lassen und den Haupttheil davon bildet unstreitig die Aufzählung der verschiedenen Strafen. In dieser Bitte ist also auch die fragliche mit enthalten.

Merk: Dies dauert zu lange. Ein Surrogat zu finden, ist nicht so schwierig.

v. Rotteck: Nur mit einem Wort will ich den Antrag des Abg. Welcker nachdrücklich unterstützen.

Serbel: Der Herr Regierungskommissär hat bemerkt, daß nur mit besondern Formalitäten diese Stockstrafen erkannt werden können. Dies wird allerdings auf einem höheren Militärbefehl beruhen. Ich frage aber, ob diese Strafe ein kriegsgerichtliches Urtheil voraussetzt, oder ob bloß im Disciplinarweg erkannt wird.

Oberst v. Lassolaye: Es wird bloß im Disciplinarweg von dem Regimentchef erkannt und ein Stabsoffizier muß bei dem Vollzug anwesend seyn. Alles, was sich hierauf bezieht, ist gedruckt zu lesen in dem seit mehreren Jahren in dem Großherzoglichen Armeecorps eingeführten provisorischen Reglement für den innern Dienst.

Serbel: Alsdann kann ich nur den Wunsch erneuern, daß wenigstens dieses gehandhabt werde, ehe etwas im gesetzlichen Weg verfügt wird. Der Fall, den ich zur Sprache brachte, hat diese Formalität nicht erlebt, sondern das Ganze rührte von einem Compagniechef her.

Oberst v. Lassolaye: Ich bitte, der Regierungskommission die nöthigen Details hierüber zu geben, denn dies

wäre ein Versehen, das mit Ernst bestraft werden müßte, und solche vage Andeutungen können nicht genügen.

Bis Surrogate vorhanden sind, muß übrigens das gegenwärtige Verfahren als Befugniß beibehalten werden, denn wir müssen Mittel besitzen, durch drohende Maßregeln, die so selten als nur immer möglich zur Anwendung gebracht werden, die Disciplin, wofür wir verantwortlich sind, zu handhaben. Wenn die Strafen so gelind blieben, wie die jetzigen und dabei noch die körperliche Züchtigung abgeschafft würde, so können wir nicht mehr dafür stehen, daß keine Excesse höchst bedenklicher Art Statt fänden.

Serbel: Man hat das Räthsel in andern Ländern, wo die Prügel abgeschafft wurden, schon zu lösen gewußt, und ich glaube nicht, daß es bei uns unauslösbar ist.

Sander: Ueberdies muß, wenn die Disciplin wirksam aufrecht gehalten werden soll, schon im niedersten Grade einer Unordnung abgeholfen werden. Wenn nun, wie Herr v. Lassolaye selbst zugiebt, nur bei größeren Disciplinarvergehen des Militärs die körperlichen Züchtigungen erkannt werden, wo der Oberst selbst einwirkt, so wird zugegeben, daß für die kleinen Disciplinarvergehen die körperliche Züchtigung nicht mehr für nothwendig gehalten wird. Kann man also die Disciplin unten in den Compagnien festhalten, so kann man dies auch im Regiment. Man hat Erfahrungen machen müssen, ob die Aufhebung des Rechts des Kapitän, wegen Disciplinarvergehen Soldaten prügeln zu lassen, eine üble Einwirkung habe? Es hat keine üble Einwirkung gehabt, denn ich habe nicht gehört, daß sich unser Militär seither so sehr durch Undisciplin auszeichne. Auf diese Erfahrung bauend, wird es also an der Regierung seyn, auch noch das Recht des Obersten, eine solche Strafe zu dictiren, aufzuheben, jedenfalls wenigstens bei solchen Vergehen, wofür man eine andere Strafe bestimmen kann, z. B. Dunkelarrest und Hungerkost.

Oberst v. Lassolaye: Der größte Theil der Mitglieder der Kammer weiß wohl am besten, welche Gattungen von Leuten wir erhalten. Wir haben sehr brave, ehrliebende und besonnene Leute, auf diese finden die benannten Strafen keine Anwendung; wir erhalten aber auch solche, die die entgegengesetzten Eigenschaften haben, wie ich denn auch schon selbst gehört habe, daß manche von diesen jungen Leuten in ihrer Heimath sich nicht des besten Leumunds zu erfreuen hatten. Ohne eine angemessene Strafgesetzgebung ist es daher durchaus nicht möglich, die Disciplin allgemein zu handhaben.

Nach dem Antrag des Abgeordneten Welcker wird sofort beschlossen, den Wunsch ins Protokoll niederzulegen auf Abschaffung des Mißstandes, daß gegen das Gesetz von 1833 fortwährend geprügelt werde, hinzuwirken.

Es findet hierauf die Hauptabstimmung über die Rechnungsnachweisungen der Militäradministration von 1832 Statt, worüber einstimmig die Genehmigung ausgesprochen wird.

Die nach vorstehenden Beschlüssen entworfene und der ersten Kammer mitgetheilte Adresse enthält die

Beilage Nr. 1.

Hiermit wird die Sitzung für aufgehoben erklärt.

Zur Beurkundung

Der Präsident: Mittermaier.

Der erste Secretär

Bohm.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung vom 3. August 1835.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat die Rechnungsnachweisungen der Militäradministration von dem Jahre 1832 nach vorher erstattetem Kommissionsbericht in ihrer 52. öffentlichen Sitzung in Berathung gezogen und sofort beschlossen: sämtlichen Einnahmen und Ausgaben der Militäradministration pro 1832 die Genehmigung zu ertheilen, zugleich aber auch Euere Königliche Hoheit wiederholt unterthänigst zu bitten, die große Leichtigkeit, mit welcher bisher bei Militärpensionirungen verfahren, und dabei die Budgetsummen überschritten wurden, für die Zukunft ab-

stellen, und das Staatsministerium über die einzelnen Pensionssfälle jedesmal hören zu wollen. Zur Ausgleichung der Vergangenheit aber die baldige Wiederaktivirung jener Militärdiener, welche noch dienstfähig und zu dienen bereit sind, befehlen zu wollen.

Außerdem hat die zweite Kammer bei Gelegenheit der Beratungen über die Nachweisungen der Militäradministration pro 1832 beschlossen, Euere Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

- a) dafür Sorge tragen zu lassen, daß für die Deckung der etwa sich ergebenden Verluste an den in früherer Zeit aus der Massengelderkasse bewilligten Vorschußkapitalien die ersatzpflichtigen Beamten, oder etwaige dritte Personen in Anspruch genommen werden;
- b) die Nachweisungen über das topographische Institut künftig nicht nach den Lieferungen der Kriegskasse, sondern nach den wirklichen Einnahmen und Ausgaben des Instituts fertigen zu lassen, und
- c) mit den Nachweisungen über die Geldrechnungen der Militäradministration künftig auch die Nachweisungen über die Materialrechnungen, aus welchen Borrath nebst Ab- und Zugang des Materials ersehen werden kann, vorlegen zu lassen.

Diese Beschlüsse und Bitten legen wir vor dem Throne Euere Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe den 3. August 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident: Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

Schinzinger

LIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 5. August 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre, Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Winter und Ministerialrath Frey; sodann sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Gerbel, Hoffmann, Lauer, Regenaue, Rettig v. K., Rindeschwender, Sonntag, Trotschler, Böcker und Weller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident macht zwei Mittheilungen der ersten Kammer bekannt, wonach dieselbe

Erstens den Gesetzesentwurf über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft nach der Fassung der zweiten Kammer mit allen Stimmen gegen zwei, und

zweitens den Gesetzesentwurf über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse mit bedeutenden Modificationen angenommen hat.

Beil. Nr. 1.

Die letztere Mittheilung wird der betreffenden Kommission zum Bericht zugewiesen, wogegen die erstere lediglich zu den Akten geht.

Nach der Tagesordnung berichtet der

Abg. Rettig v. E.: über die Motion des Abg. Knapp, die Kriegskostenforderung des ehemaligen Ringzikreises betreffend,

Beil. Nr. 2 (5. Beil. Heft S. 197—201)

worüber die Diskussion in einer der nächsten Sitzungen Statt finden soll.

Die Tagesordnung führt weiter auf die Diskussion des im 4. Beil. Heft S. 79—96 enthaltenen Berichts der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen für 1832 und 1833 die Position XXXIX Pensionen betreffend.

Der Präsident eröffnet zuvörderst die Diskussion im Allgemeinen.

Nachdem der Berichterstatter Buhl einige, im Bericht eingeschlichene Druck- und Schreibfehler berichtigt hatte, wonach auf S. 86 in der 7. Zeile von unten, statt von 2 Oberhofgerichtsräthen, von 1 Oberhofgerichtsrath und einem Hofgerichtsrath die Rede sei, und auf S. 90 in der 8. Zeile von oben, statt 45819 fl. 45810 fl. heißen sollte, bemerkt

Ministerialrath Frey: Im Allgemeinen habe ich nichts zu erinnern. Da übrigens der Herr Berichterstatter einige Berichtigungen gemacht hat, so erlaube ich mir etwas Aehnliches in Beziehung auf die Seite 82, wo bemerkt ist, daß der bedeutende Mehrabgang seinen Grund in dem Erlöschen einer Pension in Betrag von 27,500 fl. habe. Sie könnten erschrecken und daraus den Schluß ziehen, daß noch andere Pensionen von dieser bedeutenden Höhe beständen. Dieß ist aber nicht der Fall. Diese Pension war eine reichsdeputations-schlusmäßige, und es bezog dieselbe ein ehemaliger Malteser Ordensritter, welcher die Anwartschaft auf das Großpriorat in Heitersheim hatte. Die noch übrigen höchsten Pensionen sind um drei Viertel Theile geringer, als die in Frage stehende.

Es wird hierauf zur Diskussion der einzelnen Anträge der Kommission übergegangen.

Zum ersten Antrag auf Seite 90, nach welchem die dort erwähnte außerordentliche Ueberschreitung von 45,810 fl. als begründet anzusehen ist, bemerkt:

Buhl daß dieser Antrag in dem später vorkommenden Hauptantrag berücksichtigt sei, weshalb man sogleich zum zweiten Antrag auf Seite 90 übergieng, der dahin gestellt ist, den schon früher gemachten Wunsch zu wiederholen, daß es der Regierung gefallen möge, die Aufhebung des Staatskassenzuschusses zur Gleichstellung der Militärdienerevidenten mit jenen der Civildienere herbeizuführen, wozu die reich dotirte Militärwitwenkasse die Mittel an die Hand gebe.

Buhl: Dieser Antrag wurde schon im Jahre 1833 gemacht. Der in Frage stehende Staatszuschuß ist zwar nicht groß, allein da bei der reichen Dotation der Militärwitwenkasse es leicht möglich ist, die Dividenden von dort aus so zu erhöhen, daß die aus der Staatskasse gegebenen Gleichstellungsgelder überflüssig werden, so rechtfertigt sich der gestellte Wunsch von selbst, und diesem hat sich auch die Regierungskommission im Jahre 1833 nicht entgegengesetzt.

Der Kommissionsantrag wird sofort ohne weitere Diskussion angenommen, und zum Antrag auf S. 93 Zeile 6 und 7 von unten übergegangen, nach welchem die Ueberschreitung des Maximums der Pension eines abgetretenen Ministers, im Betrag von 2000 fl., nicht genehmigt werden soll.

Duttlinger: Ich erkläre mich gegen diesen Antrag, gleich wie ich mich schon auf dem vorigen Landtage dagegen erklärte. Die Gründe, die ich damals auseinander setzte, sind einfach die, daß ich der Meinung bin, es könne nach unserer Verfassung, weil nirgends das Gegentheil ausgesprochen ist, die Contrafignatur eines verantwortlichen Kronbeamten durch die ausdrückliche öffentliche oder amtliche Erklärung eines solchen Beamten, daß er die Verantwortlichkeit des Rescripts, von dem die Rede ist, auf sich nehme, ersetzt werden. Eine solche Erklärung ist in Beziehung auf das Pensionsrescript, von dem die Rede ist, auf dem vorigen Landtage in diesem Saal erfolgt. Zwei Kronbeamte, nämlich der Herr Finanzminister und Herr Staatsrath Jolly haben sich der Kammer als die verantwortlichen Kronbeamten, in Beziehung auf dieses Rescript, dargestellt, und darum trage ich wiederholt darauf an, den Vorschlag der Kommission nicht anzunehmen.

Grimm, Selzam und Andere unterstützen diesen Antrag.

Schaff: Ich schließe mich der Ansicht des Abg. Dut-

linger an. Ich halte den ursprünglichen Formfehler der Nichtcontrafignatur eines verantwortlichen Ministers durch die von Seite des Hrn. Finanzministers und des Hrn. Staatsraths Jolly auf dem Landtage von 1833 nachträglich geschehene Verantwortlichkeitserklärung für sanirt. Ich sehe nicht ein, zu was es führen soll, wenn wir auf dem Strich dieser 2000 fl. bestehen wollen, der Minister, der sie bezieht, wird sie verlangen auf den Grund der ihm ausgesetzten Signatur, deren ursprünglicher Formfehler geheilt ist. Wollte die Regierung dem Beschluß der Kammer auf Nichtbewilligung dieser 2000 fl. nachgeben, so würde sie sich in einen Prozeß verwickeln, der keine andere Folge hätte, als daß die Regierung die dadurch entstehenden Kosten zahlen müßte.

Winter v. H.: Ich halte mich für verpflichtet, den Antrag des Abg. Duttlinger aus allen meinen Kräften zu bekämpfen. Ich bin ganz erstaunt über seinen Grundsatz, ich bin erstaunt, daß derselbe aus dem Munde des Abg. Duttlinger kommen kann, der sonst gewohnt ist immer bei der Verfassung zu bleiben, und daran zu erinnern, wenn wir auch nur entfernt davon abzugehen in Versuchung kommen. Wenn die Kammer diesen Grundsatz annehmen will, daß eine bloße Verantwortlichkeitserklärung eines Ministers hintennach genügend sei, so würde dadurch eine Hauptbestimmung aus unserer Verfassung herausgerissen, welche vorschreibt, daß die Unterschrift des verantwortlichen Ministers in dem Document enthalten seyn müsse, sobald es in das Leben hinausgeht, nicht aber erst hintennach erfolgen darf. Ich nehme keine Rücksicht auf die Person, sondern habe es nur mit der Sache zu thun. Aus diesem Grunde unterstütze ich den Antrag der Kommission, weil die vorgeschriebene Form nicht eingehalten, sondern verletzt worden ist.

Welcker: Bewilligen Sie meinerwegen diese 2000 fl. mehr oder weniger, denn darauf kommt es sehr wenig an. Nehmen Sie aber doch ja nicht das Prinzip an, welches der Abg. Duttlinger aufgestellt hat. Es ist klar und buchstäblich verfassungswidrig. In dem Gesetz, welches die Verantwortlichkeit der Minister regulirt, ist im Artikel 4 der ausdrückliche Satz enthalten, daß alle auf die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte sich beziehenden Beschlüsse und Verfügungen von einem oder mehreren dieser verantwortlichen Staatsdiener contrafignirt werden müssen. Dieses ist der ächt verfassungsmäßige Grundsatz und dieser allein verbürgt eine zuverlässige verfassungsmäßige Verwaltung.

Dieser Grundsatz verbürgt es, daß die Dinge, ehe man sie ins Werk setzt, von verfassungsmäßigen Ministern berathen werden, die alsdann ihre Verantwortlichkeit in Erwägung ziehen. Hundertmal können Dinge unterlassen werden, die, wenn sie einmal geschehen sind, nachher nicht wieder gut gemacht oder zurückgenommen werden, und die dann, wie der vorliegende Fall zeigt, weil man sie durch Verletzung des Grundsatzes aufrecht halten will und kann, rückwärts ein Loch in das ganze constitutionelle Prinzip machen.

Dieser Grundsatz ist aber auch zugleich die Garantie dafür, daß der Souverain, wie es Gottlob bei uns jetzt Statt findet, wie es aber früher hier und auch an andern Orten nicht Statt fand, im Kreise seiner verantwortlichen Minister und nicht umgeben von Leuten handelt, die es weniger genau mit den verfassungsmäßigen Rechten nehmen und zu Manchem rathen, was für das Land verderblich ist. In diesem Grundsatz liegt die Garantie, daß die Verfügungen gar nicht anders ausgehen können, als in der Form der Gültigkeit, die ihnen durch die Contrasignatur eines Ministers gegeben wird. Sie dürfen ohne diese Form im Volke gar nicht erscheinen. Dieß ist der constitutionelle, durch unsere Verfassung selbst sanctionirte Grundsatz. Der Abg. Duttlinger hat gesagt, keine ausdrückliche Bestimmung in der Verfassung knüpfte die Nichtigkeit an die unterlassene Form. Er aber als ein so guter Jurist weiß am besten, daß es ein allgemeiner Rechtsgrundsatz ist, daß das, was nicht in der rechten Form geschieht, ungültig ist. Das Wesen der juristischen Formen besteht darin, daß wenn sie nicht befolgt sind, etwas Rechtsungültiges da ist. Eine nachträgliche Erklärung kann vielleicht einen Minister verantwortlich machen, aber demjenigen, was von Anfang an Null ist, keine Rechtsgültigkeit geben. Wenn Sie, worauf ich übrigens keinen Antrag stelle, aus andern Rücksichten irgend eine Milde üben wollen, so üben Sie solche wenigstens nicht auf Kosten der verfassungsmäßigen Rechte und eines so wichtigen Princips, das unser Land vor vielen größeren Verletzungen schützen kann und wird, als die vorliegende ist. Ich unterstütze daher den Kommissionsantrag.

Selzam: Ueber die Sache selbst, die auf dem vorigen Landtag schon so ausführlich verhandelt wurde, will ich nichts Weiteres beifügen, sondern nur noch anführen, daß zu jener Zeit, wo das fragliche Pensionsrescript ergieng, und viele Jahre früher, beinahe alle Groß-Anstellungs- und Pensionirungsrescripte in jener Form erschienen sind.

(Welcher tant pis!) Mehrere Beamte in diesem Saale werden bestätigen, was ich gesagt habe. Man hatte sich so wenig 1822 als später daran gekümmert. Erst neuerlich wurde die Einrichtung getroffen, daß ein verantwortliches Mitglied diese Verfügungen zu unterzeichnen hat. Ich theile die Ansicht des Abg. Schaaff. Was würde die Folge seyn, wenn die Kammer und auch die Regierung auf den Vorschlag der Kommission eingiengen? Der Betheiligte würde sich an die Gerichte wenden, welche die Staatskasse wohl von Rechts wegen verurtheilen würden. Es möchte in diesem Fall aber dann auch ein eigener Fiscalrescriptent und Anwalt aufzustellen seyn; denn denjenigen, welche schon jetzt die feste Ueberzeugung haben, daß hier ein Sieg Rechts nicht zu erwarten sei, dürfte die befallige Prozeßführung schwerlich zugemuthet werden.

Ministerialrath Frey: Dieser Gegenstand wurde im Jahr 1833 ganz erschöpft, und was ich bis jetzt darüber gehört habe und künftig noch hören werde, wird bloß eine Wiederholung jener Verhandlungen seyn. Die Sache ist ganz einfach. Es ist ein höchstes Rescript erschienen, wonach einem abgetretenen Minister eine Pension von 6000 fl. gegeben wurde. Dieses Rescript besteht für Sie nicht, so lange es nicht vollzogen worden ist. Wir haben es aber vollzogen, d. h. das Ministerium hat; da der Herr Finanzminister damals abwesend war, in seinem Auftrag gehandelt und es mußte in seiner Gesamtheit die ganze Verantwortlichkeit übernehmen, die auf der Person des Ministers nach der Verfassung ruht. Anders hätte es nur dann seyn können, wenn an seiner Stelle ein anderer Minister das Portefeuille gehabt hätte. Dies war aber nicht der Fall und die Gesamtheit des Finanzministeriums hat daher beschlossen, diese Entschließung, die sonst nicht zu ihrer Kenntniß gekommen wäre, auf ihre Verantwortlichkeit hin zu vollziehen. Das Finanzministerium oder die Mitglieder desselben sind nämlich auch verantwortlich, und ich würde mich gar nicht glücklich preisen, in einem Collegium zu sitzen, wenn ich gar keine Verantwortlichkeit hätte. Wir haben uns übrigens gar nicht geweigert, in dieser Beziehung die Verantwortlichkeit auf uns zu nehmen. Allerdings haben wir schon von unserem Recht und unserer Pflicht Gebrauch gemacht, gegen höchste Rescripte Vorstellungen einzulegen, wo wir glaubten dazu berufen zu seyn. Hier haben wir es aber nicht gethan, weil wir glaubten, die Sache sei ganz in der Ordnung, welcher Ansicht wir noch jetzt sind. Es handelt sich hier von einem

Recht der Krone. Der Großherzog konnte, vermöge des Dienerehdikts, eine höhere Pension geben, denn dieses spricht sich folgendermaßen aus: der gesetzliche Ruhegehalt soll in keinem Fall 4000 fl. übersteigen, allein es versteht sich von selbst, daß dieser Ruhegehalt für längere und ausgezeichnete Dienste eines höheren Staatsbeamten im Weg der Gnade erhöht werden kann. Die Regierung konnte also diese Erhöhung eintreten lassen und das Finanzministerium in seiner Gesamtheit hat die Verantwortlichkeit und den Vollzug übernommen. Damit ist die Sache abgemacht; wenigstens wüßte ich nicht, was ein entgegengesetzter Beschluß für eine Folge haben könnte, da dieser pensionirte Minister eine Signatur erhalten hat, die er jeden Augenblick dem Richter vorlegen kann, der ohne allen Zweifel auf ungeschwächerten Fortbezug dieser Pension erkennen wird.

Buhl: Was ich gegen den vom Abg. Duttlinger ausgesprochenen Grundsatz einwenden wollte, ist bereits von den Abg. Welcker und Winter v. H. gesagt worden, und ich füge nur noch bei, daß mich jener Grundsatz wahrhaft erschreckt hat. Wenn auf eine solche Art die Verantwortlichkeit der Minister nachgeholt werden könnte, dann würde alle und jede Einwirkung der Budgetkommission und der Stände als überflüssig angesehen werden können; es wäre der Regierung alles ohne verantwortliche Minister auszuführen, und durch eine nachträgliche Verantwortlichkeitsklärung der Minister, wie eine solche auf dem Landtage von 1833 erfolgte, zu saniren möglich. Dieß liegt aber, wie ich glaube, gewiß nicht im Sinne des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister und der Verfassung, die sich hierüber ganz klar ausspricht. Der Zweck der Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister ist nämlich kein anderer, als daß immer der Beweis vorliege, daß alle Regierungshandlungen vom Staatsministerium, nach vorheriger Berathung, ausgehen. Das Dienerehdikt sagt zwar, daß Pensionen von mehr als 4000 fl. gegeben werden können, wenn ganz besondere Rücksichten dazu vorhanden sind; ob aber solche Rücksichten eintreten, ob namentlich solche Verdienste des zu Pensionirenden vorhanden sind, welche eine Ueberschreitung des Pensionmaximums rechtfertigen, muß im Staatsministerium berathen werden, und daß diese Berathung im Staatsministerium Satt gefunden habe, wird durch die Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers, der ohne Berathung nicht unterzeichnen wird, bezeugt. Die Abg. Schaaff und Selgaw glaubten, daß die Regierung,

wenn sie diese nicht bewilligten 2,000 fl. reclamiren würde, bei dem Gerichte damit abgewiesen würde, und es ist auch leider wahr, wie ich bei der Prüfung der Nachweisungen in den Acten gefunden habe, und worauf auch der Bericht selbst hinweist, daß mehrere Prozesse, die über Pensionen geführt worden sind, für den Fiskus verloren giengen, aber hier liegt ein Fall vor, wo ich mir gar nicht denken kann, daß ein Gericht anders als zum Vortheil der klagenden Regierung sprechen könnte. Hier ist ein Formmangel, auf welchen hin eine Regreßklage angestellt werden kann. Wir haben das Recht, Pensionen, die nicht mit Befugniß ausgegeben worden sind, zu reclamiren.

Ministerialrath Frey: Das Pflichtgefühl der Regierung, welche die Ueberzeugung hat, daß diese Pension in der Ordnung festgesetzt ist, ist hier das einzige Motiv. Wer sollte also einen Prozeß anfangen? Wo kein Kläger ist, ist kein Richter.

Der Abg. Buhl fordert die Berathung solcher Gegenstände in dem Staatsministerium. Ich muß aber in Abwesenheit des Herrn Finanzministers darauf aufmerksam machen, was dieser in der 89. Sitzung des vorigen Landtags hierüber gesprochen hat. Es heißt dort: „ob der Regent berathen worden sei oder nicht, weiß die Kommission nicht. Er ist berathen worden, und daß die Form eines Cabinetrescripts gewählt wurde, beruht auf früherer Uebung. Die Minister, wenn sie in Pensionsstand gesetzt oder entlassen wurden, sind nicht durch ihre Collegen entlassen worden.“

Es sind also hiernach alle Bedingungen erfüllt worden, wenn Sie anders nicht Zweifel in die Worte eines Ministers setzen, den Sie, wie ich bestimmt weiß, hochschätzen, und dessen Angaben Sie Vertrauen schenken werden.

v. Rotteck: Ich habe mich bloß erhoben, um gegen den von dem Abg. Duttlinger aufgestellten Grundsatz mit lauter Stimme zu protestiren. Lieber 100,000 fl. votiren, als diesen Grundsatz gewissermaßen stillschweigend anerkennen. Er wäre wirklich der Tod unserer Verfassung, die freilich eine sehr gewaltige Lebenskraft nicht hat; allein auch in dem kleinen Lebensprinzip, das ihr nach dem gegenwärtigen faktischen Zustand gelassen ist, doch noch immer ein kostbares Gut ist. Ich habe in Beziehung auf die Gründe meiner Protestation dem nichts beizufügen, was der Abg. Welcker bereits mit großem Nachdruck gesagt hat. Das meiste davon ist auch schon in den Verhandlungen von 1833 enthalten, worauf sich so eben der Herr Regierungskommissar

berufen hat. Ich erinnere mich genau, daß ich damals mit Entschiedenheit den Grundsatz behauptete, daß eben darum, weil dem fraglichen Rescript die Form fehle, die zur Gültigkeit desselben verfassungsmäßig gehöre, es null und nichtig sei, und nicht hindere durch die nachträgliche Erklärung eines Regierungsmitglieds, es nähme die Verantwortlichkeit davon auf sich, Gültigkeit erhalten könne. Wenn dieses angienge, so würde durchaus gar nie der Fall eintreten können, daß wirklich eine Verantwortlichkeit Statt fände. Man könnte willkürlich ohne weiteres, ohne Beobachtung der verfassungsmäßigen Formen, decretiren und anordnen was man wollte, und hinterrath würde man, wie dies gewöhnlich der Fall ist, zu geschehenen Dingen das Beste reden, oder aber es würde in einem günstigen Augenblick ein Minister, ein Mitglied der Regierung sagen, ich nehme die Verantwortlichkeit auf mich. Die Verantwortlichkeit besteht aber gerade da für, und das Geschehene ist ungültig darum, weil der verantwortliche Minister ein Decret vollzogen hat, obgleich es verfassungsmäßig nicht vollziehbar war. Der Grundsatz, den ich behauptete, ist bei uns noch nie bestritten worden, und die Regierung selbst hat ihn nicht bestritten. Sie hat ihn vielmehr bei der Vorlage des Verantwortlichkeitsgesetzes laut anerkannt. Die Verantwortlichkeit besteht hier darin, daß das Ministerium ein Rescript vollzogen hat, das gesetzlich nicht vollziehbar war, und darum geht auch unsere Beschwerde unmittelbar gegen diejenigen, die die Urheber dieser Vollziehung waren. Diesen muß es freistehen, weiterhin zu suchen, und nach Denjenigen zu forschen, für die sie verantwortlich sind. Ich sage nicht, wie sollen Prozeß gegen Denjenigen erheben, der diese 2,000 fl. bona fide bezogen hat. In diesen Streit mische ich mich nicht, und ich kann daher auch den Grundsatz oder die Motive des Abg. Schaaff nicht theilen, sondern erkläre nur, daß diejenigen Persönlichkeiten, die das gesetzlich nicht Vollziehbare doch vollzogen haben, verantwortlich sind. Wir genehmigen es aber nicht, und dann steht es Jenen zu, diese Verantwortlichkeit auf irgend eine Weise entweder von sich abzulehnen oder aber die Rechnung zu berichtigen, nämlich das, was in Ausgabe gesetzt ist, wieder in Einnahme zu setzen, mag es herkommen, wo es will. Dies ist der Hauptgesichtspunkt, um auf dem Beschluß der Kammer zu beharren. Nach zwei Landtagen ist gar nichts Neues geschehen, kein neuer Grund für die Sache aufgestellt worden. Woher sollte es also auf einmal kommen, daß die Kammer das Gegen-

theil von dem beschloße, was sie auf den früheren Landtagen beschlossen hat? Ich unterstütze den Kommissionsantrag. Will man aber einen andern Grund geltend machen, will man nachgiebig seyn, und die Forderung passiren lassen, um der Entracht und des Friedens willen, nun so thue man es meinertwegen. Ich will alles in der Welt lieber, als den von dem Abg. Duttlinger aufgestellten Grundsatz, weil er verderblich und bösslich für unsere Verfassung und unser Verantwortlichkeitsgesetz ist. Unverantwortlich ist es, daß man auch von dem kleinen und übrigen Rest des Verantwortlichkeitsgesetzes noch etwas abmarkten will. Es ist namentlich unverantwortlich von dem Abg. Duttlinger, der schon mehrere Motionen in Beziehung auf die Feststellung der Verantwortlichkeit der Minister erhoben, ja zuweisen so harte und fast unbarmherzige Worte dabei gesprochen hat, daß mein eigener milder Sinn sie kaum hat fassen können.

Tresurt: Ich erkenne das Gewicht der Gründe, die gegen die Behauptung des Abg. Duttlinger vorgebracht wurden, daß es nämlich gleich gelte, ob die Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers vorhanden sei, oder ob nachher ein verantwortlicher Staatsbeamter sich als verantwortlich darstelle. Ich muß mich aber gleichwohl zu der Ansicht des Abg. Duttlinger bekennen, wenn ich den §. 4 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister vor Augen nehme. Hier heißt es nämlich, daß alle Verfügungen und Beschlüsse, welche sich auf die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte beziehen, von einem verantwortlichen Minister contrasignirt werden sollen, aus dem Grunde, damit die Kammer, wenn sie eine Anklage erheben will, einen Minister hat, gegen den sie solche erheben kann. Wenn nun da, wo diese Form, wenn sie auch als unbedingt geboten angenommen werden sollte, fehlt, und der Zweck des Gesetzes durch die Substitution einer andern Form doch erreicht ist, so kann von einer Wichtigkeit der Regierungshandlung nicht die Rede seyn. Ich glaube dies um so vielmehr, da es in dem ursprünglichen Geiste der Verfassung durchaus nicht lag, die Contrasignatur eines solchen verantwortlichen Ministers zu bestimmen, denn in den §§. 5 und 7 der Verfassung, worin davon die Rede ist, ist durchaus nicht vorgeschrieben, daß ein verantwortlicher Minister die Beschlüsse des Großherzogs contrasigniren solle. Der §. 5 sagt ganz unbedingt: der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Beschränkungen aus.

Darin, daß zugleich bestimmt war, die Person des Großherzogs sei heilig und unverleglich, darin ferner, daß im §. 7 bestimmt worden, die Staatsminister und alle Staatsdiener seien für die Befolgung der Verfassung verantwortlich, lag noch nicht die Bestimmung, daß der Großherzog bei der Fassung seiner Beschlüsse an die Berathung des Staatsministeriums und die Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers gebunden sei, sondern lediglich die Bestimmung, daß er sich nur innerhalb der durch das Staatsgrundgesetz gezogenen Grenzen in seinen Beschlüssen bewegen könne. Wenn er dieses that, so war nach der ursprünglichen Fassung der Verfassungsurkunde der Beschluß ohne alle Contrasignatur und Berathung des Staatsministeriums gültig und nicht bloß der Minister, sondern jeder Staatsdiener, der diesen Beschluß vollzog, war dafür verantwortlich, daß er seinem materiellen Inhalt nach die Gewaltsgrenzen des Regenten nicht überschreite. Darin ist nun allerdings, und ich glaube nicht un Zweckmäßig, durch das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister eine Abänderung getroffen worden. Es sollen nämlich hiernach die untergeordneten Staatsdiener nicht unmittelbar der Kammer, sondern nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich seyn, und die Verantwortlichkeit der Kammer gegenüber soll auf den Ministern allein ruhen. Aus dem Grunde nur, weil die Verantwortlichkeit auf den Ministern allein liegt, wird in §. 4 bestimmt, daß die Contrasignatur eines Ministers Statt finden solle. Wenn nun aber der Grund des Gesetzes auf einem andern Wege in der Art erreicht ist, daß ein verantwortlicher Minister sich für diesen Regierungsakt verantwortlich erklärt, wie vorhin wiederholt von der Regierungsbank aus erklärt wurde, wonach ein ganzes Ministerium für den Vollzug der Verfügung die Verantwortlichkeit auf sich genommen hat, so glaube ich nicht, daß hieraus die Nichtigkeit des von dem Regenten ausgegangenen Beschlusses abstrahirt werden kann. Wenn ein solcher Prozeß zwischen dem Fiscus und dem Berechtigten vor einem Gericht Statt fände, so würde er für jenen gewiß verloren gehen. Zu allem diesem kommt noch, daß der §. 4 nicht unbedingt für alle Beschlüsse des Regenten die Contrasignatur eines Ministers fordert. Er fordert sie nur für solche Beschlüsse und Verfügungen, die sich auf die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte beziehen, und ich muß bezweifeln, ob man die bloße Ertheilung einer Gnade auch zu den Beschlüssen zählen kann, die sich auf die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte beziehen. Die Krone übt das Recht der

Verhandl. d. II. Kammer 1835. VI 18. Heft.

Gnade unbedingt aus. Der Großherzog ist bei Ausübung einer reinen ihm vorbehaltenen Gnade durch die Verfassung nicht an die Berathung des Staatsministeriums und nicht an die Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers gebunden. Ich glaube hiernach, daß, abgesehen von der Frage, ob sich ein Minister nachher als verantwortlich hinstellen kann, diese Verfügung des Regenten schon um desswillen nicht unter die Bestimmung des §. 4 zu ziehen ist, weil dieselbe sich nicht auf die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte der Kammer bezieht, für welchen Fall allein der §. 4 die Contrasignatur vorschreibt.

Winter v. H.: Weder die Einwendungen, die der Abg. Selzam, noch die Bemerkungen des Herrn Regierungskommissärs und nachhin die Erläuterungen, die der Abg. Trefurt gegeben hat, können mich von meiner Ansicht abbringen, den Antrag der Kommission zu unterstützen, womit ich zugleich einen Antrag unterstütze, den die vorige Kammer beschloffen hat. Die Bemerkungen des Abgeordn. Selzam sind mir wichtiger, in so fern, als er gesagt hat, es seien noch viele solche Documente ausgestellt worden. Es würde für die Budgetkommission und für die Kammer sehr zweckmäßig seyn, wenn wir das Verzeichniß davon bekommen könnten, um denjenigen Gebrauch davon zu machen, den wir immer machen wollen, wenn die Form dieselbe seyn wird, wie im gegenwärtigen Falle. Es wird alsdann wohl kein anderer Antrag darauf von der Kommission an die Kammer kommen, als derjenige ist, der jetzt gemacht wurde. Die Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs, als wolle die Kammer das Recht der Krone angreifen, ist ein halb dunkler Ausdruck, den man in zweifelhaften Fällen uns immer so gern hinhält. Ich will es immer das Recht des Regenten nennen. Ich ehre und achte das Recht des Regenten, und die Kammer wird dasselbe nie antasten wollen. Allerdings hat der Regent das Recht, in ganz besondern Fällen höhere Pension zu geben, aber die Kammer soll sich nicht mit einer bloßen Verantwortlichkeitserklärung hintennach zu begnügen haben, sondern sie soll sich durch das Mitunterzeichnen eines Ministers überzeugen, daß der Fürst bei seinen Regentehandlungen im Staatsministerium über die Sache berathen worden ist. Das ist das Kriterium zwischen constitutionellen und nichtconstitutionellen Staaten. Das ist aber im fraglichen Document nicht geschehen, und die spätere mündliche Verantwortlichkeitserklärung eines betreffenden obersten Staatsbeamten kann uns bei dem ohnehin nur pro-

visorischen Zustand des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister nicht genügen. Ich glaube nicht, daß ein Mitglied in der Kammer ist, das damit zufrieden wäre, wenn ein solches Document Jahrelang hintennach erst von einem Minister unterschrieben würde. Gleich muß es geschehen, bei der Ausfertigung, und wenn es geschehen wäre, so hätten wir die Zeit erspart, die wir mit dieser Diskussion hinbringen, und wir dürften uns nicht abermals mit dieser Sache herumschlagen. Möge aber die Kammer den Beschluß der früheren Kammer ja nicht fallen lassen, und zwar nicht sowohl des Geldes als besonders des Grundsatzes wegen, daß es nothwendig sei, daß der Regent bei dergleichen Handlungen vorher berathen werde. Der Abg. Trefurt hat Recht, wenn er sagt, der Regent habe das Recht, Gnaden zu ertheilen. Sobald aber die Folgen der Gnade auf die Staatskasse kommen sollen, so muß der verantwortliche Minister unterschrieben seyn. Ich wiederhole meinen Antrag, und unterstütze den Antrag der Kommission.

Welcker: Ich weiß nicht, ob das, was der Herr Regierungskommissär gesagt hat, alt oder neu ist, und ob das, was ich antworten muß, alt oder neu ist. Ich muß aber antworten, weil ich seine Meinung für ungegründet halte, während dasjenige, was ich zu sagen habe, nach meinem Dafürhalten gegründet ist. Er hat gesagt, schon dadurch erledige sich alles, daß die Mitglieder des Finanzministeriums sämtlich verantwortlich wären. Der §. 3 des Verantwortlichkeitsgesetzes sagt aber ausdrücklich, diese Verantwortlichkeit ruht nur auf den Mitgliedern der obersten Staatsbehörde, und der §. 4 enthält die Bestimmung, daß sie nur auf denjenigen Mitgliedern der obersten Staatsbehörde ruht, welche unterzeichnet haben. Wenn wir wirklich vor dem Gericht einen Prozeß beginnen könnten oder wollten, so würde das Gericht als erste Bedingung fordern, daß man zeige, welcher Minister sich unterschrieben habe, und da nun kein Name darunter steht, so würde die Verantwortlichkeit gleich null seyn. Das, was der Abg. Trefurt auseinandersetzt, hat mein juristisches Gewissen nicht in Bewegung gesetzt. Ich sehe darin nicht eine einzige haltbare Grundlage für das ganze Raisonnement, das dahin gieng, daß nach unserer ursprünglichen Verfassung der Regent nicht verpflichtet gewesen sei, solche Beschlüsse auf diese Weise contrasigniren zu lassen, sondern dieses erst im Jahr 1820 durch das Verantwortlichkeitsgesetz angeordnet worden.

Ich für meinen Theil habe aber in der ganzen Verfassungs-

geschichte diese Bemerkung nicht gemacht, daß man späterhin den Regenten weiter beschränkt hätte, als ihn die Verfassung beschränkt hat. Man hat bei Vorschlag des Verantwortlichkeitsgesetzes gewiß nicht geglaubt, daß man dem Regenten ein früheres Recht nehme, sondern geglaubt, daß das, was hier bestimmt werde, im Sinne der Verfassung sei. Man hat die Sätze ins Leben führen wollen: der Regent ist heilig und unverleßlich, die Minister sind verantwortlich und der Regent übt seine Rechte in verfassungsmäßiger Form aus. Man hat dies auf eine Weise gethan, wie es in allen constitutionellen Verfassungen der Welt, die mir bekannt sind, gethan worden ist. In dem Grundsatz einer constitutionellen Regierung ist es enthalten, daß die moralische und juristische Verantwortlichkeit von dem Haupt des Regenten abfalle und für jede seiner Handlungen ein verantwortlicher Mann da sei. Dies ist aber nicht der Fall, wenn man Kabinettsrescripte für constitutionelle Dinge ansetzt.

Ich bitte Sie nochmals, nicht um des Geldes, sondern um des Grundsatzes Willen den Antrag der Kommission anzunehmen. Es gilt mir auch nicht darum, einen verantwortlichen Minister zu haben, um ihn zu strafen. Unser Verantwortlichkeitsgesetz ist so lahm, daß es dazu nicht kommt. Es gilt darum, was die Absicht des Verantwortlichkeitsgesetzes ist, Böses zu verhindern, Böses, was durch bloße Kabinettsbeschlüsse geschieht und täglich geschehen kann.

Ich danke es unserem Fürsten, daß bei uns die Kabinettsbeschlüsse nicht mehr vorkommen, wie früher der Fall war und anderwärts der Fall ist. Ich danke ihm, nicht weil ich es für eine Gnade halte, die er dem Lande dadurch verleiht, sondern weil ich es für die Erfüllung der Verfassung und einer Rechtspflicht halte. Das Verdienst will ich aber dadurch nicht herabsetzen, mir gilt besonders bei den Fürsten die Beobachtung der Verfassung und die Erfüllung der Tugend der Gerechtigkeit höher als die Gnade. Ich will meine Seele von einer Abstimmung rein halten, welche die Kabinettsrescripte im Lande für verfassungsmäßig erklärt.

Duttlinger: Ich erlaube mir nur wenige Bemerkungen, um Mißverständnisse, welche eingetreten zu seyn scheinen, zu heben. Man hat zum Theil geglaubt, ich wolle den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Minister aufgeben, oder gar todt schlagen. Darauf erwiedere ich, daß ich mit Stolz sagen kann, daß ich der erste war, der die Verantwortlichkeit der Minister hier in diesem Saale gefordert hat.

Mohr: Wann denn?

Duttlinger: Für Denjenigen, dem die Verhandlungen bekannt sind, ist diese Frage eine überflüssige.

Der Grundsatz, den ich in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand im Jahr 1833 und heute aufs Neue aufgestellt habe, wird wahrlich nicht so bedenklich und gefährlich seyn, als einzelne Mitglieder ihn dafür zu halten scheinen. Der Grundsatz lautet einfach so: Nicht überall und unter allen Umständen kann die Mitunterschrift eines verfassungsmäßigen Kronbeamten durch die spätere Erklärung eines Kronbeamten, daß er die Verantwortlichkeit übernehme, ersetzt werden.

In völliger Allgemeinheit habe ich den Grundsatz nicht ausgesprochen. Hätte ich dies gethan, so würde ich zugeben, daß dieser Grundsatz verwerflich wäre. Wenn ich ihn nämlich auf den Fall bezöge, wo ein Kabinettsbefehl an einen untergeordneten Beamten erlassen worden wäre und dieser Staatsbeamte dieses Rescript vollzogen haben würde, ehe ein verantwortlicher Kronbeamter sich als verantwortlich dargestellt hätte, so würde ich unrecht haben, weil der Fehler nicht mehr gut gemacht werden könnte, indem jener Beamte der Kammer gegenüber nicht verantwortlich ist. Von einem solchen Fall ist aber hier nicht die Rede, sondern von einem Fall, wo die Erklärung eines verantwortlichen Kronbeamten, daß er die Verantwortlichkeit auf sich nehme, dem Beschluß der Kammer vorangiehe. Die Ueberschreitung des Budgets wird nämlich erst in dem Augenblick zum Gesetz erhoben, in welchem diese Ueberschreitung genehmigt wird. Hier ist von einer Ueberschreitung oder einer Bezahlung die Rede, die geschehen war und die wir erst hintennach zu genehmigen hatten. Vor der Diskussion hat man erklärt, man werde diese 2000 fl., die zur gesetzlichen normirten Pension beige schlagen worden, nicht genehmigen, weil kein Rescript da sei, das Rechtskraft habe. Nun ist aber während der Berathung der Herr Finanzminister und mit diesem noch ein anderer verantwortlicher Kronbeamter, nämlich Herr Staatsrath Folly, mit der Erklärung aufgetreten, daß sie die Verantwortlichkeit übernehmen. Für solche Fälle nun habe ich die innigste Ueberzeugung, daß eine solche Erklärung, besonders wenn sie in einer so feierlichen amtlichen Weise vor der Kammer selbst geschieht, so viel gelten muß, als die Mitunterschrift.

Der Abg. Welcker hat bemerkt, daß wenn man wegen dieses Rescripts vor den Richter treten würde, um einen Kronbeamten dort zu belangen, das Gericht mit dem Gesetz über die Verantwortlichkeit in der Hand fragen würde, wo

denn die Unterschrift eines Ministers sei, es sei ja Niemand da, der dieses Rescript verantwortete.

Darauf erwiedere ich dem Abg. Welcker, daß ich nicht glaube, es werde ein Gerichtshof im Lande auf diese Weise verfahren, sondern jeder Gerichtshof würde sagen, man erklärt sich nicht nur für ein Rescript verantwortlich durch die Form der Contraſignatur, sondern man erklärt sich auch vor den Vertretern des Volks verantwortlich, wenn man den Muth hat, hinzutreten und zu sagen: „ich übernehme die ganze Verantwortlichkeit der Maßregel; ich bin das verantwortliche Haupt.“

Winter v. H.: Dies ist aber nicht verfassungsmäßig.

Duttlinger: Ich habe nur den Grundsatz erläutert, den ich ausgesprochen habe, damit er gegen Mißverständnisse gesichert ist.

Ich wiederhole, ich war der erste, der in diesem Hause die Verantwortlichkeit forderte und werde der letzte seyn, der sie jemals aufgeben wird.

Ferner bin ich zu der Erklärung verpflichtet, daß ich die Ansicht des Abg. Trefurt in Beziehung auf das der Krone zustehende Recht der Gnade nicht theile. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß auch alle Akte, wodurch dieses große Vorrecht der Krone geübt wird, einer Mitunterschrift des verantwortlichen Kronbeamten bedürfen, nicht bloß da, wo die Gnade in der Verfügung über die Gelder der Steuerpflichtigen besteht, sondern sogar in Kriminalfällen. So wird es in allen Ländern gehalten, die gleiches Staatsrecht haben, wie wir.

Well: Ich muß der Ansicht des Abg. Duttlinger und Trefurt widersprechen, obschon ich aus andern Gründen für die Bewilligung der in Frage liegenden 2000 fl. stimmen werde. Dem Abg. Trefurt muß ich widersprechen, aus dem Grunde, den der Abg. Duttlinger angeführt hat, und ich bemerke nur noch, daß wenn das Gesetz von 1820 bloß davon spricht, daß die Verfügungen, welche die Verfassung oder die verfassungsmäßigen Rechte betreffen, von einem verantwortlichen Minister contraſignirt werden müssen, sich dies auf alle Fälle erstreckt, in welchen der Regent handelt. Denn alles, was der Regent thut, geschieht innerhalb der Grenzen der Verfassung. Was er mit Recht thut, thut er nach der Verfassung und Kraft seines verfassungsmäßigen Rechtes, daher ist dabei überall der im Gesetz von 1820 vorgesezte Fall vorhanden, und es kann zwischen den ver-

chiedenen Regentenhandlungen durchaus kein Unterschied gemacht werden.

Was aber noch insbesondere die hier in Frage liegende Bewilligung betrifft, so ist sie durch ein ausdrückliches Gesetz als ein verfassungsmäßiges Recht des Großherzogs erklärt, weil das Staatsdieneredikt ein integrierender Theil der Verfassungsurkunde ist, das dem Großherzog das Recht giebt, solche Bewilligungen zu machen. Der §. 4 des Gesetzes vom Jahr 1820 scheint also hier anwendbar zu seyn. Der Abg. Duttlinger geht in seiner Behauptung nicht so weit, wie der Abg. Tresfurt, aber er nimmt an, daß eine nachträgliche Zustimmung des Ministers dadurch, daß der Minister den Vollzug anordnet, auch schon hinlänglich sei. Ich glaube, daß dies nicht richtig ist und daß die in neuerer Zeit eingetretene Behandlungsweise die allein richtige ist, daß nämlich der ursprüngliche Beschluß als der eigentliche Titel in der verfassungsmäßigen Form zu Stande gekommen seyn muß. Nicht die Zustimmung des Ministers ist erforderlich, sondern vielmehr die vorhergegangene Berathung, auf welche hin ein oberster Staatsbeamter die Verantwortlichkeit übernimmt. Ein verantwortliches Mitglied zu haben, ist nicht der einzige Zweck, den das Gesetz im Auge hat, sondern der Hauptzweck liegt in der vorgängigen Berathung, als in dem Mittel, verfassungswidrigen Verfügungen vorzubeugen. Ein verantwortlicher Mann soll den Regenten selbst berathen, ehe der Beschluß gefaßt wird. Ich glaube, eine nachträgliche Uebernahme der Verantwortlichkeit von Seiten des Ministers kann nur da von Wirkung seyn, wo überhaupt die Verfügung oder Bewilligung auch von neuem ertheilt werden kann. Der Umstand, daß früher eine Bewilligung in nicht gesetzlicher Form gemacht worden ist, kann natürlicher Weise kein Grund seyn, der die nämliche Bewilligung später auch in gesetzlicher Form unzulässig machen könnte. Wird die Verfügung oder Bewilligung aber erst später in gesetzlicher Form gemacht, so gilt sie erst von der Zeit an, wo sie in gesetzlicher Form gemacht worden ist, und nach den Gesetzen, die zu dieser Zeit galten. Was nun insbesondere die Bewilligung einer Pensionserhöhung betrifft, so kann sie nach den Finanzgesetzen von 1831 und 1833 vom Regenten nicht mehr definitiv, sondern nur noch bis zur nächsten Budgetperiode gemacht werden, und von hier an bedarf sie zu ihrer Fortdauer der Zustimmung der Kammern. Da hiernach gegenwärtig der Regent eine solche Bewilligung nachträglich in der verfassungsmäßigen Form nicht mehr einseitig machen

kann, so kann jetzt auch die frühere unförmliche Bewilligung durch deren nachträgliche formelle Ertheilung nicht mehr sanirt werden. Aber gerade in diesem Umstand liegt hier ein Grund, daß die Kammer selbst diese 2000 fl. nachträglich genehmige. Der Regent hat nämlich dadurch, daß er in dem Finanzgesetz vom Jahr 1831 und 1833 seine Befugniß, unbeschränkt Pensionen zu ertheilen, beschränkt hat, der Kammer eine weit größere Gewalt eingeräumt, als sie früher hatte; ich würde nun nicht für noble halten, wenn man diese Begünstigung dazu benützen wollte, den Regenten, der früher eine solche Bewilligung unförmlich machte, jetzt gleichsam in der Schlinge zu halten und ihn durch die inzwischen eingetretene Beschränkung seiner Befugnisse an der ihm sonst frei gestandenen Verbesserung des frühern Formfehlers zu hindern.

Hätte der Regent diese Beschränkung seiner Befugnisse durch die Gesetze von 1831 und 1833 nicht gestattet und der Kammer in Bezug auf Pensionbewilligungen keine größere Gewalt als früher eingeräumt, so wäre es jetzt nicht zweifelhaft, daß er jeden Augenblick eine neue Bewilligung aussprechen könnte, der fragliche Staatsbeamte soll 2000 fl. mehr erhalten. Hat er aber diese seine Befugniß für die Zukunft nun beschränkt, so müssen wir auf der andern Seite auch billig seyn, um die von ihm früher in ungesetzlicher Form geschehene Bewilligung nicht zu vereiteln. Aus diesem Grunde trete ich dem Antrage auf Genehmigung dieser 2000 fl. bei.

Schaaff: Was die Gegner gegen die Ansicht des Abg. Duttlinger vorgetragen haben, hat viel für sich, aber es mildert sich die Ansicht des Abg. Duttlinger sehr nach der Erläuterung, welche er in seiner letzten Rede gegeben hat. Ich lasse übrigens dahin gestellt seyn, welche Motive ihn dazu bewogen haben, den Antrag zu stellen. Es liegt hier ein Principienstreit vor, den wir jetzt nicht erledigen werden. Ich hoffe übrigens, daß die Seelen Derer, die für den Kommissionsantrag stimmen, eben so rein seyn werden, wie die Seelen Derjenigen, die dagegen stimmen.

Fecht: Wir brauchen hier keine Seelenverwahrung.

Schaaff: Wenn eine Seelenverwahrung von der einen Seite ausgeht, so wird es nicht unparlamentarisch seyn, wenn auch von der andern Seite eine Statt findet, um jene zu neutralisiren. Man sagt, es ist nicht recht, daß von den Ministern etwas vollzogen worden ist, was nicht vollziehbar war. Wer diese Ansicht hat, mag eine Beschwerde gegen die betreffenden Minister erheben, die etwas nicht Vollzieh-

bare, vollzogen haben. Von der nämlichen Seite wurde aber auch gesagt, wenn die vorgeschriebene Form gewahrt worden wäre, so müßten wir den Akt anerkennen. Man anerkannte, daß wenn die Minister im Jahr 1831 die Form noch nachgeholt hätten, die Sache nicht mehr zweifelhaft wäre. Abstrahirend vom Princip halte ich mich nun an vorliegenden Fall und komme wieder darauf zurück, was der Beschluß der Kammer für Folgen haben würde, wenn wir darauf beharren, diese 2000 fl. zu reklamiren. Man hat gesagt, ob und auf welche Art reklamirt werde, und was der Erfolg der Reclamation sei, gehe die Kammer nichts an. Ich sage doch. Ein Beschluß, dem kein Nachdruck gegeben werden kann, wirft ein schiefes Licht auf den, der ihn gefaßt hat, er beurlundet seine Schwäche. Zu einem solchen Beschluß will ich nicht mitwirken; die Kammer sollte dergleichen Beschlüsse nie fassen, wie ich schon bei andern Gelegenheiten ausgeführt.

Der Redner erörtert vom juristischen Standpunkt aus, daß der Fiskus, wenn er die Zahlung verweigern würde, vor dem Gerichte unterliegen müsse und fährt dann fort:)

Wir haben die Ansicht eines ehrenwerthen Mitgliedes der Kammer, welches dem Gerichtshof angehört, der über den Fall zu entscheiden haben würde, vernommen, der Herr Abg. Buhl kann hieraus das Prognostikon stellen, daß er, käme die Sache vor den Richter, in der Lage seyn dürfte, am künftigen Landtage die Worte seines Berichtes zu wiederholen: „Wir müssen die Erkenntnisse der Gerichte, begreifen wir sie auch nicht, ehren.“ Kein Gerichtshof im Lande wird zu Gunsten der Regierung sprechen.

v. Notheck: Ich glaube, der Abg. Duttlinger ist durch Niemand so gründlich und so entscheidend widerlegt worden, als durch den Abg. Tresurt. Ich habe auch bemerkt, daß die Erklärung, die der Abg. Tresurt dem von ihm zuerst aufgestellten Princip gab, ihn in einen großen Schrecken versetzt hat und er durch diesen Schrecken bestimmt worden ist, seine frühere Behauptung zurückzunehmen, nämlich so zu mildern, daß diese Milde rung einer Zurücknahme ziemlich ähnlich ist. Ich danke ihm dafür, denn es ist schön, wenn man eine Behauptung zurücknimmt, sobald man die Unrichtigkeit derselben einseht. Ich werde dies jeden Augenblick thun, wenn ich eine solche Behauptung aufstelle, von deren Unrichtigkeit ich später überzeugt werde. Die Milde rung sage ich, die er seinem Satz gegeben hat, ist eine Zurücknahme desselben, allein auch diese Milde rung erkläre ich für gar nicht haltbar.

Die Rechtfertigung der Unterscheidung, welche er zwischen untergeordneten Beamten und zwischen denen, die zunächst bei der Krone stehen, macht, weiß ich nicht zu finden und uns geht einstweilen die Verantwortlichkeit der untern Beamten nichts an. Es ist auch zu erwarten, daß die höheren Beamten selbst einen solchen untergeordneten Beamten nicht so scharf bestrafen werden, wenn er dasjenige vollzieht, was sie selbst für vollziehbar gehalten haben. Die Verantwortlichkeit des Finanzministeriums in dem vorliegenden Fall beruht, wie ich schon oft gesagt habe, darauf, daß ein Rescript vollzogen wurde, das gesetzlich nicht vollziehbar war. Nun soll diese Verantwortlichkeit dadurch aufhören oder schwinden, daß Derjenige, der verantwortlich ist, sich nachträglich erklärt, er wolle verantwortlich seyn. Diese Verantwortlichkeit oder eigentlich diese Erklärung, man wolle verantwortlich seyn, hätte nun die Bedeutung, man entledige sich der Verantwortlichkeit. Die Erklärung, ich will verantwortlich seyn, sollte die Wirkung haben: „ich habe mich der Verantwortlichkeit entledigt, die Sache ist im Kleinen; denn ich habe selbst gesagt, ich bin verantwortlich und dieses ist so viel, als wenn ich anfangs unterzeichnet hätte.“

Die Kontrassignirung, meine Herren, ist keine leere Form, die man nachtragen kann, sondern die einzige Garantie für die vorausgehende Berathung der Fürsten und gegen diese Hauptabsicht hilft uns keine Dialektik und keine Distinktion. Hätte ein Minister das fragliche Rescript unterzeichnet, so wäre er dadurch allerdings verantwortlich geworden für das Materielle. Wenn er es aber nicht that, das nicht unterzeichnete Dekret aber gleichwohl vollzog, so ist er zugleich wegen der Form verantwortlich. Erklärt er sich nachträglich, er wolle auch noch für das Materielle verantwortlich seyn, so ist es vielleicht in Beziehung auf dieses Materielle von einiger Wirksamkeit, allein er ist schon wegen der Form verantwortlich gewesen und diese Verantwortlichkeit wird dadurch nicht aufhören, daß er hinzufügt, er wolle jetzt für das Materielle verantwortlich seyn, nicht aber auch für die Form die Verantwortlichkeit übernehmen. Ich sage, er war für Form und Materie verantwortlich, dadurch, daß er ein Rescript vollzog, das nicht vollziehbar war. Die Verantwortlichkeit für ein solches, nicht vollziehbares Rescript ist natürlich größer oder kleiner, je nachdem der Inhalt mehr oder weniger von den constitutionellen Principien abweicht. Ich kann also die Unterscheidung des Abg. Duttlinger nicht einsehen, danke ihm aber wiederholt dafür, daß er

seinen aufgestellten Satz gemildert, wenn nicht zurückgenommen hat. Ich habe ihn als zurückgenommen betrachtet, denn wenn man durch die Milde auch nur die Hälfte hingiebt, so hat man das zurückgenommen, was man früher gesagt hat. Ich bestreite aber auch dieses, was er von seinem Satz zurückgelassen hat.

Nun muß ich noch dem Abg. Schaff auf die Bemerkung antworten, daß ein Beschluß, diese 2000 fl. nicht zu genehmigen, zu keinem Resultat führen würde und er nicht zu einem Beschluß mitwirken wollte, der keine Folgen hat.

Wir wollen einstweilen den Beschluß fassen, den wir auf wichtige, gute und haltbare Gründe zu basiren im Stande sind. Alsdann wird es sich zeigen, welche Folgen er hat. Nach dem Grundsatz des Abg. Schaff könnte sich die Regierung künftig der Mühe entheben, die Nachweisungen über die Verwendung der Staatsgelder vorzulegen; denn wenn wir etwas nicht genehmigen, welchen Erfolg hat es? Wo ist ein Gericht im Land, das eine dergleichen Klage hören oder ein entsprechendes Urtheil fällen wird? Es wird sich jedoch schon zeigen, was die Folge der Nichtgenehmigung einer solchen Ueberschreitung oder einer nicht gesetzlich gemachten Ausgabe ist. Die Kammer hat wenigstens in thesi ein durchgreifendes Mittel, einem solchen Beschluß, einer solchen Verweigerung oder Nichtgenehmigung eine Folge zu geben. Sie hat in thesi dieses Mittel, und sie kann durch die Hindernisse, die uns deshalb im Wege liegen, weil die Regierung durch die Nichtvorlage der Gesetze, welche sie vorzulegen verfassungsmäßig schuldig war, die Konstitution gelähmt hat, von dem Gange, den sie einzuhalten verpflichtet ist, nicht abhalten lassen. Es giebt übrigens doch noch einige Mittel, die nicht ohne allen Erfolg sind, die wenigstens einen moralischen Effect haben. Es ist aber nicht nothwendig, jetzt in eine Diskussion darüber einzugehen, wie und auf welche Weise unserem Verweigerungsbeschluß eine Folge gegeben werden könne. Nimmt die Regierung keine Rücksicht darauf, oder erfolgt nichts von der Regierung, so wird sich schon Gelegenheit geben, weiter zu berathen, wie und auf welcher Art eine Wirkung hervorgebracht werden kann.

Finanzminister v. Böck: Ich bin kein Freund von Wiederholungen, sondern ein abgesagter Freund davon, besonders wenn eine schon in allen Beziehungen erörterte Frage zum zweitenmal diskutiert wird, wenn man eine Sitzung von 1833 im Jahr 1835 rein wiederholt, ich muß aber doch, obgleich ich Ihnen schon im Jahr 1833 über diesen Gegenstand

eine ausführliche Erklärung gegeben habe, den wesentlichen Inhalt derselben jetzt wieder mit wenigen Worten wiederholen, weil ich dazu genöthigt werde. Durch ein Cabinetsrescript ist vom Regenten innerhalb der Grenzen seiner Rechte eine Pension gegeben worden. Schon im Jahr 1833 haben Sie anerkannt und dieses Anerkenntniß heute wiederholt, daß sich in materieller Hinsicht gegen diese Bewilligung gar nichts sagen läßt. Wenn Sie etwas dagegen sagen wollten, so würden Sie sich eines Eingriffs in die Prærogative der Krone schuldig machen. Dieß werden Sie aber nie thun, weil es der Klugheit zuwider wäre, denn wer einen Eingriff in die Rechte eines Andern macht, setzt sich der Gefahr aus, daß man auch Eingriffe in seine Rechte macht. In Gemäßheit dieses materiell vollständig gegründeten Cabinetsrescripts wurde in meiner Abwesenheit von dem Finanzministerium die Zahlungsanweisung ertheilt. Es mag seyn, daß das Finanzministerium das Staatsministerium auf den von Ihnen gerügten Mangel hätte aufmerksam machen sollen. Es hat es aber nicht gethan und solches überflüssig gefunden, weil die Sache an sich gar keinem Anstande unterliegen konnte. Es kann sich also nur von einer Verantwortlichkeit wegen der Anweisung und nur von der Verantwortlichkeit bei der Anweisung wegen einer Form handeln, die nicht vom Finanzministerium, sondern von einer andern Stelle zu beobachten gewesen wäre. Ich habe Ihnen schon im Jahr 1833 erklärt, daß ich mich wegen der Anweisung für verantwortlich erkläre und ich erkläre Ihnen dieß wiederholt mit dem Beifügen, daß ich nicht nur für die ursprüngliche Anweisung, sondern auch für die Fortbezahlung, so lange sie nothwendig ist, verantwortlich seyn will. In der Sache selbst wird, so lange auch die Diskussion darüber dauern mag, nichts geändert. Wohin soll also die Diskussion führen? Doch am Ende zu nichts, als daß die Kammer erklärt, es hätte diese Form beobachtet werden sollen. Wenn Sie einen weiteren Beschluß fassen, so theile ich die Meinung des Abg. Schaff, daß er keine Folgen haben wird, wie denn auch der auf früheren Landtage gefaßte keine hatte. Wollen Sie übrigens wegen der vom Finanzministerium übersehenen Form eine Beschwerde erheben, so lege ich dagegen keinen Widerspruch ein. Erheben Sie eine Beschwerde gegen mich und genügt Ihnen diese nicht, so erheben Sie eine Anklage. Ich habe mich verantwortlich erklärt und will dieß seyn. Sie wissen übrigens, daß wir uns nie in weitläufige Erörterungen über constitutionelle Fragen einlassen. Auch in diesem

Fall werden wir es vermeiden und zwar aus guten Gründen, weil es nämlich zu nichts als zu Zeitverschwendung führte.

Mohr: Um das Gefährliche und höchst Nachtheilige des Grundsatzes, welchen der Abg. Duttlinger zu Begründung seines Antrags aufgestellt hat, richtig zu würdigen, dürfen wir uns nicht zu fest an den vorliegenden Fall halten, der eine günstige Seite und Berücksichtigung dadurch gewonnen hat, daß hochachtbare Staatsbeamte sich verantwortlich erklärt haben. Wir müssen uns einen andern Fall vorführen, der uns besser die Gefahren zeigen kann, in welche wir geführt werden können, wenn wir den einzig sichernden und wahren Grundsatz der Verfassung, die in Folge der Beratung durch die Contrassignatur des gefaßten Beschlusses entstehende Verantwortlichkeit verletzen. Denken wir uns in die Zeiten zurück, wo der Finanzrath Roth sein Wesen im Finanzhaushalt trieb und sich willkürliche und verbrecherische Handlungen verschiedener Art erlaubte, wovon die meisten Mitglieder ohne Zweifel Kenntniß haben werden. Hätte dieser damals so titulierte Finanzdirektor es dahin zu bringen gewußt, daß seine Handlungen, welche von den Gerichten als verbrecherisch erkannt wurden, und wofür derselbe auf lange Jahre ins Zuchthaus verdammt worden ist, von dem damaligen Regenten ohne vorgängige Beratung und Beschlusfassung genehmigt worden wären; würde, zudem dieser Mann es vermocht haben, bei einem obersten, mit seinen Manipulationen einverstandenen, Staatsbeamten eine nachfolgende, so ganz außerordentliche Uebernahme der Verantwortlichkeit für seine Handlungen zu bewirken, so möchte ich wissen, wer behaupten könnte, daß diese Handlungen dadurch für das Land Verbindlichkeit und sogar die Eigenschaft einer Gesetlichkeit erlangt hätten? Wir werden uns daraus überzeugen, daß, abgesehen von den hochachtbaren Staatsbeamten, die uns jetzt vorstehen und Garantie geleistet haben, doch die Folgen zu gefährlich sind, als daß wir einem Grundsatz Raum geben könnten, der unwürdigen Staatsbeamten die souveraine Gewalt zu einseitigen und eigennütigen Anordnungen einräumen und die größten Nachtheile des Staats durch deren verderblichen Handlungen herbeiführen möchte. Ich unterstütze daher den Kommissionsantrag, um nicht einen solchen gefährlichen Grundsatz anzuerkennen.

Finanzminister v. Böckh: Aus dem, was der Abg. Mohr gesagt hat, geht gar nichts hervor, als daß Derjenige, der sich eines Verbrechens schuldig macht, bestraft werden muß.

Werk: Die heutige Diskussion ist doch nicht so ganz

Wiederholung, denn sie ist durch einen, vom Abg. Duttlinger aufgestellten, Grundsatz neu geworden. Dieser Grundsatz, so wie er zuerst lautete und wie ihn die ganze Kammer verstanden haben muß, gieng dahin, daß auch eine nachträgliche mündliche Erklärung der Minister die Contrassignatur, wie sie das Verantwortlichkeitsgesetz vorschreibt, ersetzen könne. Diesen Satz hat er aber so modificirt und distinguirt, daß etwas anderes daraus geworden ist. Was das Prinzip betrifft, so theile ich ganz die Ansicht Derjenigen, welche behauptet haben, daß ein Rescript über eine Besoldungs- und Pensionsverleihung ohne Contrassignatur eines Ministers nicht vollziehbar sei. Es ist dieß so tief im Wesen der Verfassung und in dem Prinzip gegründet, daß darüber gar kein Zweifel herrschen kann. Dieser Satz ist aber auch von der Art, daß er sich nicht modificiren läßt, sondern rein und absolut stehen bleiben muß, indem sonst die Garantie, die er gewähren soll, nicht vorhanden ist. Es kann sich wohl fragen, ob in einzelnen Fällen, aus materiellen Gründen keine Rücksicht darauf genommen worden und ob die Genehmigung der Faktoren der Gesetzgebung gleichwohl erfolgen solle. So wie aber der Abg. Duttlinger seinen ursprünglichen Satz modificirte, steht er doch noch als Prinzip in thesi da und nicht bloß auf diesen Fall anwendbar. Es könnte nämlich unter gewissen Umständen doch noch hiernach eine nachträgliche Contrassignatur erfolgen dürfen. Gegen diesen Grundsatz aber muß ich mich bestimmt verwahren. Es hat inzwischen schon der Abg. Beck erklärt, daß er, ob er gleich hinsichtlich des Prinzips denselben Grundsatz theile, gleichwohl aus materiellen Gründen dieser Ausgabe seine Zustimmung geben wolle, und das könnte allerdings der Fall seyn, daß noch mehrere Mitglieder, um über die Sache wegzukommen, aus Gründen der Billigkeit die Sache nachträglich anerkennt. Damit es nun aber nicht den Schein gewinne, als ob die Kammer durch die Ertheilung einer solchen nachträglichen Genehmigung das Prinzip anerkenne, welches der Abg. Duttlinger auch in seiner modificirten Weise aufgestellt hat, wird eine Trennung der Sache meiner Ansicht nach nothwendig seyn, von der Art nämlich, daß zuerst entschieden wird, die Kammer erkenne keinen Beschluß über Verleihung einer Pension ohne Contrassignatur eines Ministers für vollziehbar, und dann erst zur Abstimmung über den Kommissionsantrag geschritten wird.

Magg und Andere treten dieser Ansicht bei.

Duttlinger: Ich halte es für etwas Gefährliches und

Ungehörtes, über wissenschaftliche Grundsätze abzustimmen. Wenn morgen eine andere Kammer da ist, so frage ich, ob sie an Grundsätze gebunden seyn kann, die man hier aufgestellt hat? Antwort: gewiß nicht!

Sodann habe ich nur noch zu bemerken, daß ich den Dank des Abg. v. Kottick nicht in dem ganzen Umfang verdiene, in welchem er mir ihn darbrachte, ihn nämlich nicht verdiene, wenn er für die Zurücknahme eines ausgesprochenen Grundsatzes und nicht bloß für die nähere Bestimmung und Erläuterung desselben gebracht wurde. Ich pflege, wenn ich in dieser Saal trete, den Professor draußen zu lassen, und beschränke mich besonders im Interesse der kostbaren Zeit, des kostbarsten Guts, das diese Versammlung hat, meine Meinung kurz auszusprechen, ohne sie nach allen Verzweigungen zu verfolgen, ohne alle Consequenzen auseinander zu setzen und ohne auf die letzte Begründung in ihrem ganzen Umfang zurück zu gehen. Ich habe eben deshalb, als ich über den vorliegenden Antrag zuerst das Wort nahm, die Kammer bloß daran erinnert, daß ich gegen den Antrag der Kommission, wie er heute gestellt ist, schon auf dem vorigen Landtage mich erklärt habe und aus den damals angeführten Gründen mich ihm auch heute wieder entgegensetze. Ich habe diese Gründe so kurz dargestellt, als es nur möglich war, weil auch ich ein Feind aller Wiederholungen bin. Ich habe diesen Grundsatz auf den vorliegenden Fall beschränkt und angewendet und wende ihn nochmals darauf an, indem ich meine Meinung nochmals einfach da, in der Erklärung, daß wenn von der Bewilligung einer gewissen Summe die Rede ist und vor dem Beschluß der Kammer ein verantwortlicher Kronbeamter sich mit der Erklärung hinstellt, daß er die Verantwortlichkeit des Rescripts des Großherzogs, von dessen Anwendung gerade jetzt die Rede ist, in derselben Weise auf sich nehme, wie wenn er es mit unterzeichnet hätte, dieses für mich in dem vorliegenden Fall — und von anderen Fällen spreche ich nicht — eben so viel sei, wie die Mitunterzeichnung.

v. Jästein: Der Gegenstand ist allerdings, wie der Herr Finanzminister bemerkt hat, erschöpft, und deshalb werde ich mich sehr kurz fassen. Meiner Ansicht nach sind es zwei Gesichtspunkte, von denen aus man die Sache betrachten kann. Der eine betrifft die Materie, oder die Ertheilung der Pension selbst und der andere die Form, in der sie gegeben wurde. Was den materiellen Gesichtspunkt, nämlich die Ertheilung der Pension selbst betrifft, so hat die Kommission v. J. 1833

und die jetzige für gut gefunden, darüber wegzugehen. Wir hätten sonst fragen können, welches die Verdienste waren, wegen deren die über das Gesetz gehende Erhöhung der Pension gegeben wurde? Ich will aber die Berathung über diesen Gegenstand nicht erbittern und darum auch nicht an so manche Maßregel erinnern, die unter der Verwaltung des Ministers, von dem die Rede ist, zu Stande kamen, und den früheren Kammern vielfachen Anlaß zu gerechten Klagen und Beschwerden gegeben haben.

Wende ich mich zu der Form, so ist es eigentlich unnöthig, etwas weiteres darüber zu sagen, nachdem der Abg. Welcker und andere Mitglieder sich darüber ausgesprochen haben. So wenig ich im Stande wäre, einen geheimen Posten, der nicht in der verfassungsmäßigen Form zur Ausgabe gebracht wurde, zu bewilligen, so wenig werde ich, theils der Sache, theils des Grundsatzes willen, zu einer solchen über die gesetzliche Summe gegebenen Pension stimmen, der es an der verfassungsmäßigen Form fehlt. Der Herr Finanzminister hat zwar im Jahr 1833 die Verantwortlichkeit übernommen, allein ich theile in dieser Hinsicht auch die Meinung anderer Redner und wundere mich, daß der Abg. Tresurt heute eine ganz andere Ansicht aufstellt, als im Jahr 1833. Nachdem nämlich der Herr Finanzminister damals seine Erklärung gegeben hatte, bemerkte der Abg. Tresurt: auch ich bin der Meinung, die Mehrere geäußert haben, daß, weil die Verfassung bestimmt ausspricht, es müsse jede solche Verfügung durch einen verantwortlichen Minister contrasignirt seyn, und unbestreitbar wir das Recht haben, eine Anweisung, welcher diese Form fehlt, zurückzuweisen, welchen Grundsatz auch die Kommission ausgesprochen hat. Dieselbe Meinung habe ich heute und aus derselben Meinung stimme ich für den Antrag der Kommission.

Staatsminister Winter: Was das Materielle betrifft, so sind sie aus wirklich guten Gründen darüber weggegangen. Diese Pension ist in einem höheren Grade aus besonderen Rücksichten und in Folge des Gesetzes selbst bewilligt worden. Ueber die Richtigkeit und den Werth dieser Gründe konnte nur Derjenige urtheilen, der sie gegeben hat. Er ist keiner Controle unterworfen und er muß sie ermessen, ob der Fall vorhanden ist. Was aber die Form betrifft, so sind Sie in mancher Hinsicht im Irrthum. Es ist zu unterscheiden zwischen Urkunden, die zur Befolgung und Kenntnißnahme öffentlich hinausgehen. Diese unterzeichnet der Minister, zu dessen Departement die Sache gehört, gleich von vornen

herein. Was aber Administrativgegenstände betrifft, so werden alle solche Rescripte bloß von dem Präsidenten des Staatsministeriums unterzeichnet. Sie kommen an das Ministerium zurück und erst dann tritt die Verantwortlichkeit des Ministers ein, wenn er sie vollzieht, das heißt, wenn er die Anweisung unterzeichnet, und so war es auch hier. Es handelt sich hier um eine höchste Entscheidung, die nicht aus dem Staatsministerium, sondern einen andern Weg herkam. Wir haben auch keine Form, worin vorgeschrieben ist, auf welche Weise der Regent seine Entschliessung zu geben hat, sondern es ist bloß davon die Rede, daß der Minister die Sache vollzieht, sei es nun, daß er seinen Namen noch ausdrücklich dazu setzt oder nicht. In dem vorliegenden Fall nun hätte der Finanzminister, wenn er anwesend gewesen wäre, zwei Wege gehabt. Er hätte entweder Zweifel gehabt, diese Zweifel vorgebracht und Einsprache dagegen erhoben, oder er hätte geradezu die Anweisung unterzeichnet und also die Verantwortlichkeit auf sich genommen. Nun war er aber nicht da und sein Stellvertreter hat für ihn gehandelt. Wie er zurückkam, hätte er dasselbe Recht noch gehabt, wenn er geglaubt hätte, daß die höchste Entschliessung in materieller Hinsicht an einem Gebrechen leide. Da er aber selbst damit einverstanden war und sein Stellvertreter mitunterzeichnet hatte, so beruhigte er sich dabei. Nun tritt er aber noch öffentlich in der Versammlung auf und sagt, er habe zwar die Anweisung nicht unterzeichnet, weil er nicht da gewesen, nehme aber gleichwohl alle Verantwortlichkeit auf sich. Nach diesen Vorgängen weiß ich nicht was Sie an der Form aussetzen wollen. Nach der bei uns bestehenden Geschäftsordnung fängt die Verantwortlichkeit des Ministers nur von da an, wo er die Anweisung unterzeichnet.

Wörde: Wir sind wohl Alle darüber einig, daß nicht die Geringsfügigkeit der Summe, um die es sich handelt, sondern die Grundsätze es sind, die den heutigen Kampfwiederkholt erzeugt haben. Der eine dieser Grundsätze, nämlich die nachträgliche Sanirung dieses ursprünglichen Formfehlers durch die Erklärung der beiden Kronbeamten ist so vielfach besprochen worden, daß ich nichts weiter darüber zu bemerken habe. Es wurde aber bei dieser Gelegenheit noch eines andern Grundsatzes erwähnt, der dahin geht, den Act dieser Pensionsanweisung als einen Act der Gnade, die einseitig vom Regenten ausgehen könne, und somit keiner weitem Form bedürfe, für gültig zu erklären. Ich für meinen Theil kann dieser Ansicht nicht beitreten. Man nennt überall,

und wohl mit Fug, das Recht der Gnade des Fürsten die edelste Perle in seiner Krone. Es ist sie auch, und man wird es um so mehr dafür halten, wenn man dasselbe aus dem rechts-metaphysischen Gesichtspunkte betrachtet. Unter dem Recht der Gnade verstehe ich aber nicht die Einräumung einer illimitirten Befugniß, die man der Willkühr oder auch den edelsten Gesinnungen des Regenten geben will. Es ist eine rechtliche Nothwendigkeit, dem Fürsten dieses Recht zu geben. Jede Gesetzgebung, wie umsichtig und scharf sie auch erwogen seyn mag, übergeht viele Fälle, für die man bei der Anwendung eine positive Bestimmung zu finden verlegen seyn würde. Weil es aber nothwendig ist, für solche seltene Fälle auch Auskunftsmitel zu haben, positive Bestimmungen dagegen oft zu großem Mißklang zwischen materiellem und formellem Recht führen würden, überläßt man dem Regenten, diese Ausgleichung zu treffen, nämlich in dem Geist und Sinn des Gesetzes eine Norm zu schaffen, welche die frühere Gesetzgebung nicht gab. Wenn wir das Recht des Regenten aus diesem, meiner Ueberzeugung nach einzig wahren Gesichtspunkte auffassen, dann werden wir die Nothwendigkeit um so lebhafter fühlen, daß für Acte der Gnaden, sie mögen sich erstrecken auf was sie wollen, die Berathung durch einen Kronbeamten nur um so nothwendiger wird, weil gerade für diese Fälle ihm eine Function übertragen ist, die in andern Fällen durch die Mitwirkung der drei Factoren der Gesetzgebung in constitutionellen Staaten geübt wird. Ich glaube daher mit dem Abg. Duttlinger, daß Gnadenbezeugungen nicht Acte der Willkühr, nicht Acte der großherzigen Gesinnungen allein, sondern Acte der Ausgleichung im Interesse des materiellen Rechtes seien, und um so mehr der Form bedürfen, welche die Ausübung der Fürstenrechte im Allgemeinen erfordert.

Trefurt: Es war von mir auch eine Uebereilung, daß ich mich zu allgemein aussprach, weshalb ich mißverstanden wurde, gleich wie ich mich auch in der Anwendung der Grundsätze geirrt habe. Das, was die Abg. Duttlinger und Belf dagegen gesagt haben, hat mich übrigens nicht überzeugen können, daß mein Grundsatz in seiner Allgemeinheit selbst irrig sei, indem beide vielmehr im Interesse meiner Behauptung gesprochen haben. Sie haben mir bewiesen, daß alle Handlungen des Großherzogs oder des Regenten sich auf die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte beziehen. Allein sie haben sich meiner Ansicht nach hierin geirrt. Nicht alles, was Jemand in dem Kreise seiner Rechte

thut, bezieht sich auf diese Rechte; nicht alles, was er in diesem Kreise thut, bezieht sich auf die Rechte Derjenigen, die ihm gegenüber stehen. Es ist ein anderes, wenn man sagt: was Jemand im Kreise seiner verfassungsmäßigen Rechte thut, und ein anderes zu sagen: was Jemand in Beziehung auf verfassungsmäßige Rechte und auf die Verfassung thut.“ Nicht in allem, was Jemand im Kreise seiner verfassungsmäßigen Rechte oder seiner Rechte überhaupt thut, kommt auch zugleich und nothwendig etwas vor, was sich auf diese seine Rechte bezieht, sonst wären alle Beschlüsse der Kammer Verfassungsgesetze, denn sie handelt immer in ihrem verfassungsmäßigen Wirkungskreise. Nicht alle Beschlüsse aber sind Verfassungsbeschlüsse, Beschlüsse, welche sich auf die Verfassung beziehen; und so muß es also auch Handlungen des Regenten geben, die nicht Verfassungshandlungen sind, schon wegen der Fassung des Paragraphen, der sich nicht auf die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte bezieht. Keine Handlungen giebt es aber, die er nicht entweder im Kreise seiner verfassungsmäßigen Rechte oder außer demselben vornimmt. Wenn man demnach die Worte so deuten wollte, wie es geschehen ist, so wäre damit so viel als nichts bewiesen. Ich habe mich aber in der allgemeinen Fassung des Grundsatzes und in dessen Anwendung geirrt, geirrt nämlich, wenn ich sagte, Ausflüsse der Gnade des Regenten beziehen sich nicht auf die verfassungsmäßigen Rechte. Es giebt auch Gnadenbestimmungen, die sich auf die verfassungsmäßigen Rechte der Kammer beziehen, und so fern dies der Fall ist, sind sie durchaus an die Vorschriften des §. 4 gebunden. Der Abg. Winter war es, der mich darauf aufmerksam machte, daß ich mich in der Anwendung des Grundsatzes, den ich, wie ich ihn jetzt erklärte, immer noch für wahr halte, geirrt habe. Diejenigen Handlungen, die unmittelbar sich nicht auf die Verfassung beziehen, sondern bloß eine Ausübung des Rechts der Gnade sind, können sich, wie solches gerade hier der Fall ist, doch auf das verfassungsmäßige Rechte der Steuerbewilligung beziehen, und so fällt der Grund, den ich von diesem Gesichtspunkt aus ausgeführt habe, weg.

Schaff: Der Gegenstand der Berathung scheint durch die bisherige Diskussion erschöpft zu seyn, und ich bin weit entfernt, über die Hauptsache selbst noch einige Worte zu sprechen. Nur auf den Antrag des Abg. Merk muß ich zurückkommen. Es scheint, daß viele Mitglieder der Kammer geneigt sind, diese 2,000 fl. passiren zu lassen, nur entsteht bei Vielen die

Besorgniß, daß man, wenn sie ihre Genehmigung ertheilen, glauben könnte, sie gäben einen Grundsatz auf, nach welchem sie ihr Votum gegen Verwilligung dieser 2,000 fl. richten müßten. Diesen Scrupel zu heben, hat der Abg. Merk einen Antrag gestellt, gegen welchen man aber alles das sagen kann, was der Abg. Duttlinger gesagt hat. Ich glaube nun, daß alles erreicht würde, wenn wir den Beschluß so fassen: die Kammer steht ab von der Verweigerung dieser 2,000 fl., jedoch ohne Präjudiz für die Zukunft.

Finanzminister v. Böckh: Sie haben viel von der Contrassignatur der Minister in diesem Falle gesprochen, allein ich glaube, es wird kein Pensionär im Großherzogthum ein vom Regenten unterzeichnetes und von einem Minister contrasignirtes Rescript aufzuweisen im Stande seyn, weil solche Ausfertigungen gar nie erfolgen. Der Regent spricht die Pensionirung aus, unterzeichnet aber das beschlossene Decret nicht, sondern es wird durch ein gewöhnliches Staatsministerialrescript dem betreffenden Ministerium eröffnet. Die Pension selbst bestimmt lediglich das Finanzministerium auf den Grund des Besizes. Wenn aber eine Ausnahme Statt findet, so wird dieselbe in dem Staatsministerialrescript ausgedrückt, und der einzige Unterschied in dem vorliegenden Falle besteht nun darin, daß es statt in einem Staatsministerialrescript, in einem Kabinetrescript ausgedrückt ist. Alles also, was Sie von der Contrassignatur gesprochen haben, hat durch aus keine Bedeutung, ja ich kann wohl sagen keinen Sinn; denn mit unserer Geschäftsform ist es nicht verträglich, oder es besteht vielmehr keine solche Geschäftsform, das eine Contrassignatur in Beziehung auf eine Pensionirung nothwendig macht.

Welcker: Ich erlaube mir bloß, auf die Neußerungen des Herrn Ministers Einiges zu erwiedern. Der Herr Staatsminister hat bemerkt, es bestehe in unserem Lande keine Bestimmung, wodurch der Regent verpflichtet werde, so oder so seinen Entschluß zu geben. Dagegen spricht aber das zu Ergänzung der Verfassung gegebene, auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommene, und von dem Fürsten unterzeichnete Gesetz über die Verantwortlichkeit, welches ausdrücklich sagt: „alle auf die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte sich beziehenden Beschlüsse und Verfügungen werden von einem oder mehreren der verantwortlichen Staatsdiener unterzeichnet.“ Das Wort „contrasignirt“ bildet übrigens hier nur einen Nebenpunkt.

Wenn der Herr Finanzminister sagte, die Pensionsdecrete werden von dem Staatsministerium ausgefertigt, so ist ja dies gerade das, was wir wollen. Die Hauptsache ist, daß wie die Verantwortlichkeitsfrage nicht mit der Frage verwechselt, ob das Rescript in rechtlicher Form gegeben war? Ich frage zunächst nicht nach der Verantwortlichkeit, die ich doch schwer in Anwendung bringen kann. Ich frage vor allem nach der sichernden Form, und in dieser Hinsicht ist in dem vorliegenden Fall Rechtsungültigkeit vorhanden, wobei mir eine spätere Verantwortlichkeit gleichgültig ist. Wenn demnach die Kammer diesen Grundsatz, der der beste, was in dem ganzen Gesetz von 1820 enthalten ist, denn das Uebrige taugt nicht viel, beobachten will, so werden wenigstens Diejenigen, die die 2,000 fl. wirklich materiell bewilligen wollen, mit der Verwahrung gegen die Rechtsungültigkeit des ursprünglichen Rescripts die Nachbewilligung aussprechen müssen, und in dieser Form müßte der Merk'sche Antrag zur Ausführung kommen.

Finanzminister v. Böckh: Das Ganze reducirt sich am Ende darauf, daß ein Rescript von einem Minister nicht contrafirmirt wurde, und dessen ungeachtet die Anweisung erfolgte. Was läßt sich nun daraus abstrahiren? Entweder hätte die Anweisung nicht erfolgen, oder es hätte diese Form der Contrafirmation beobachtet werden sollen. Wenn es aber nun nicht geschehen ist, was läßt sich anders thun, als daß man diese Form nachholt. Da man nun aber ein Rescript nicht nochmals machen läßt, so weiß ich nicht, was Sie mehr verlangen können, als daß sich ein oberster Staatsbeamter für verantwortlich erklärt, damit, wenn Sie in der Sache selbst einen Grund zu einer Beschwerde zu haben glauben, Sie gegen diesen verantwortlichen Staatsbeamten solche führen können.

Merk: Richtig ist, was gegen meinen Antrag gesagt wurde. Es ist zu prinzipartig und allerdings bedenklich, über ein Prinzip selbst Beschluß zu fassen. Es ist besser, das Prinzip für einen einzelnen Fall zu construiren, und darum wünschte ich nur, es möchte sich die Kammer dahin aussprechen:

- 1) daß die Bewilligung der fraglichen Pension wegen mangelnder Unterschrift eines Ministers formell nicht als gültig gehalten,
- 2) aber dessen ungeachtet diese Bewilligung ertheilt werde.

Duttlinger: Auch in dieser Weise widersehe ich mich der Abstimmung, und bitte den Abg. Merk, zu bedenken,

daß der Antrag möglicher Weise verworfen werden könnte, womit dann der Grundsatz aufgestellt wäre, daß Pensionsrescripte auch ohne Contrafirmation eines verantwortlichen Kronbeamten gültig wären. Es wäre dies eine außerordentlich bedenkliche Sache, und für diesen Grundsatz würde ich nicht stimmen. Es handelt sich aber jetzt überhaupt nicht um die Abstimmung über Grundsätze, sondern um die Abstimmung über eine Ausgabeopposition vom Jahr 1832.

v. Rotteck: Ich unterstüze den Antrag des Abg. Merk, und kann die Bedenklichkeiten des Abg. Duttlinger nicht theilen. Erstens halte ich für ganz unmöglich, daß die Kammer einen Beschluß fasse, wodurch sie ihren Beschlüssen von 1831 und 1833 so entschieden widerspräche. Wenn es aber auch geschehen würde, so wäre das Prinzip doch nicht aufgehoben, denn eine nachfolgende Kammer kann sagen, die Kammer von 1831 und 1833 hat im Jahr 1835 sich selbst widersprochen, sie hat einer constitutionellen Wahrheit widersprochen, und dieses gilt nichts. Die Kammer ist sich aber selbst und ihrem Ansehen schuldig, den Grundsatz wenigstens aufrecht zu erhalten, wenn sie auch, was ich nicht weiß, die Summe selbst bewilligt.

Duttlinger: Ich kann für den Antrag stimmen, wenn er so lautet: Ein Pensionsrescript, ohne die Mitunterzeichnung eines verantwortlichen Kronbeamten hat keine Gültigkeit, so fern nicht irgend etwas Anderes hinzugekommen ist. Wenn, ehe die Kammer über eine solche Ueberschreitung abstimmt, die Erklärung aller Minister hinzukommt, daß sie die Verantwortlichkeit für ein solches Rescript übernehmen, so willige ich ein.

v. Rotteck: Wenn bei der fraglichen Abstimmung auch der erste Satz verworfen würde, so wäre das Unglück noch nicht so groß, als wenn die Abstimmung in dem Sinn, wie der Abg. Duttlinger will, geschähe.

Duttlinger: Das Unglück ist dann so groß, als wenn die Stimme des Abg. v. Rotteck fehlt.

Es wird hierauf nach dem Antrag des Abg. Merk beschlossen:

- 1) daß die Bewilligung der in Frage stehenden Pension wegen mangelnder Unterschrift eines verantwortlichen Ministers nicht als formell gültig betrachtet werden könne,
- 2) mit 27 gegen 23 Stimmen, daß der Ausgabe selbst aber die Bewilligung zu ertheilen sei.

Nach dem Hauptantrag auf S. 93 des Berichts, modificirt durch den so eben gefaßten Beschluß, wird von der Kammer der ganze Pensionsbetrag pro 1831/33 als gerechtfertigt genehmigt.

Zum Antrag auf S. 95 des Berichts, die Wiederholung der Bitte um Revision des Dienerebdicts betreffend, bemerkt:

Finanzminister v. Böckh: Es war uns im Laufe des letzten Jahres nicht möglich, das Dienerebdict neu zu bearbeiten, und nach den Aeußerungen auf dem vorigen Landtage konnten wir auch nicht erwarten, daß eine solche Vorlage diejenigen Früchte bringen werde, die das Land davon erwartet, daß nämlich eine Erleichterung der Pensionslast herbeigeführt werde. Wir werden übrigens auf dem nächsten Landtage ein revidirtes Dienerebdict vorlegen, und es wird sich zeigen, ob ein solches zu Stande zu bringen ist.

Welcker: In Beziehung auf die Diskussion und die Motion auf dem vorigen Landtage ist mir keine Aeußerung bekannt, wonach zu erwarten wäre, daß die Pensionslast für das Land vermehrt würde. Der ganze Sinn der Motion gieng dahin, daß unnöthige Pensionen vermieden und zu leichte und schnelle Pensionirungen verhindert werden, worin natürlich der Hauptgrund dieser Last liegt, die auf dem Lande ruht.

Staatsminister Winter: Unnöthige Pensionirungen kann man nur vermindern, wenn man die Erlaubniß hat, untaugliche Staatsdiener zu entlassen.

Finanzminister v. Böckh: Oder mit geringen Pensionen aus dem Staatsdienst zu entfernen, denn gerade die Sicherheit, welche das Dienerebdict dem Diener gibt, ist die Ursache der vielen Pensionen.

Welcker: Auch in dieser Hinsicht war der Ausspruch der Kammer, so viel ich mich erinnere, ganz in Uebereinstimmung mit der Motion, welche dahin gieng, daß gerechte Strenge gegen schlechte Diener gehandhabt werde, und die Strenge nicht darin bestehen soll, daß man die Diener, statt sie zu strafen, dem Land zur Last fallen läßt. Das war der Sinn der Motion, und die Regierung wird, wenn sie diese Diskussion nochmals überblickt, daraus ersehen, daß darin kein Hinderniß liegt, den Kommissionsantrag ganz im Sinne der Sparsamkeit auszuführen.

Winter v. H.: Ich unterstütze den Antrag der Kommission und vertraue dem Herrn Finanzminister, der auf mehreren früheren Landtagen der Kammer die Versicherung gegeben hat, daß diese den Staat zu sehr belastende Summe

von Landtag zu Landtag sich vermindern werde. Ich vertraue seiner Einsicht und seiner Erfahrung, daß in Beziehung auf den Grundsatz im Pensioniren andere Principien werden aufgestellt werden müssen, wenn wir nicht immer dieselben Erscheinungen haben sollen, daß mit jedem Landtag die Pensionssummen größer werden, statt sie sollten vermindert werden. Sie werden sich nur vermindern, wenn man einen andern Grundsatz beobachtet. Sollte es wohl ein gerechter Grundsatz seyn, Demjenigen, der eine große Besoldung hatte, auch wieder eine große Pension zu geben, wo in der Regel es die geringer Angestellten sind, die das meiste zu arbeiten haben. Sollte man nicht eher das Princip umdrehen, und Jenen, welche eine kleine Besoldung hatten, wenn sie so weit gekommen sind, daß sie die Wohlthat des Gesetzes anzusprechen haben, eine größere Pension geben, während Diejenigen, welche mit einer großen Besoldung angestellt waren, und deshalb Gelegenheit hatten, sich etwas zu ersparen, sich mit einer geringen Pension begnügen dürften? Ich glaube, daß man hier auf einen andern Grundsatz, als den bisher beobachteten, kommen muß, wenn wir die Aussicht haben wollen, diese ohnehin im Verhältniß zu anderen größeren deutschen Staaten allzugroße Pensionssumme auf den geeigneten Betrag herunterzudrücken.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. Winter hat sehr Unrecht, wenn er glaubt, man müsse das Princip, die Pensionen im Verhältniß zur Besoldung zu reguliren, umkehren. Das wäre sehr Unrecht. Man muß einem Staatsdiener, der lange Jahre treu und ehrlich gedient hat, nicht den Rest seines Lebens verkümmern. Der Herr Abgeordnete hat ferner sehr Unrecht, wenn er glaubt, die höher bezahlten Staatsbeamten hätten weniger zu thun, als die gering bezahlten. Hiernach kennt er die Geschäfte gar nicht. Was die Bemerkung betrifft, daß sich die Pensionen um 79,000 fl. vermehrt haben, so muß man dabei wohl in's Auge fassen, daß dieses größtentheils durch außerordentliche Verhältnisse geschehen ist. Im Allgemeinen können wir mit den Resultaten der letzten zwei Jahre in Beziehung auf den Pensionsetat wohl zufrieden seyn. Zieht man nämlich von diesen 79,000 fl. zuvörderst 47,000 fl. Hofpensionen ab, die ganz außerordentlicher Weise auf den Etat kamen, zieht man ferner den außerordentlichen Fall ab, der durch die Pensionirung der Dienerschaft der Frau Markgräfin Amalie entstanden ist, zieht man ferner einige Pensionen ab, die in Folge von Organisationsveränderungen, welche die Kam-

mer selbst veranlaßt, herbeigeführt worden sind; erwägt man endlich, daß wirklich die für die Pensionen der Diener ausgesetzte Summe bis jetzt nach aller Erfahrung und den Erfahrungen anderer Staaten mit 24,000 fl. jährlich zu nieder gegriffen waren, so wird man finden, daß sich in dieser Budgetperiode unsere Pensionen im Grunde gar nicht vermehrt haben. Der Etat für die Pensionen der Staatsdiener hat wohl seinen Culminationspunkt erreicht. Es werden jährlich so viele heimfallen, als künftig gegeben werden. Freilich muß man aber dann keine neue Organisationen machen, denn wenn dieses ist, so werden sich wieder andere Resultate ergeben. Durch die Organisation des Forstwesens haben wir viele Pensionen erhalten, womit ich jedoch nicht sagen will, daß diese neue Ausgabe dem Lande Nachtheil bringt. Es kann seyn, daß noch in andern Zweigen Veränderungen vorgehen müssen, und wenn sie die Folge haben, daß die Pensionslast dadurch erhöht wird, so dürfen wir es nicht bedauern, vorausgesetzt, daß diese Veränderungen für das Land selbst von wohlthätigen Folgen sind.

Buhl: Ich erlaube mir nur, berichtend auf die Aeußerungen des Herrn Finanzministers zu bemerken, daß unter den 79,900 fl. Vermehrung die übernommenen Hofpensionen nicht begriffen sind, aber die Kommission hat anerkannt, daß diese Vermehrung meistens ihren Grund in neuen Organisationen und Aenderungen hat, welche von der Kammer gewünscht wurden. Die Kommission hat im Bericht weiter ausgedrückt, daß sie voraussieht, ja, daß sie sogar für nothwendig hält, daß in der nächsten Zukunft noch einige Vermehrungen dazu kommen werden, wenn die Organisationen und die ganze Regierungsverwaltung in Harmonie gesetzt werden soll.

Staatsminister Winter: Der Abg. Buhl hat Recht. Wenn die Staatsverwaltung vereinfacht wird, so müssen nothwendiger Weise Personen pensionirt werden, die in die neue Verwaltung nicht mehr taugen, und was dann einerseits dem Pensionsetat zuwächst, wird durch die wohlfeilere laufende Verwaltung andererseits wieder aufgewogen.

Knap: Ich habe mich auf früheren Landtagen über das Pensionswesen hinreichend ausgesprochen, auf welches ich mich berufe, und will mich in keine Wiederholungen einlassen. Die Kommission stellt hier den Antrag auf Revision des Dienerechts, den ich mit dem Wunsche unterstütze, daß diese Revision im Interesse des Volks und nicht der Diener geschehen möchte. Nicht Jeder soll sich zurückgesetzt oder be-

einträchtig glauben, wenn er, Falls er auf eine gewisse Stelle nicht paßt, von der Regierung auf eine im Rang nicht ganz gleich stehende gesetzt werden will. Die Regierung muß die Kraft haben, auch Staatsdiener von etwas höherem Rang in untergeordneteren Stellen anzuwenden. Es wird dieß das beste Mittel seyn, sie tauglich und fleißig zu erhalten, und die Uebertriebenheit des ganzen Pensionswesens zu beseitigen. So lange aber jenes nicht geschehen kann, ist keine Hoffnung zu einer Minderung vorhanden. Andererseits weiß ich aber auch, daß Pensionäre ernstlich Anstellung suchen, und wie ich höre, auch angestellt zu werden verdienen. Ihre Bitten sind aber von der Hand gewiesen worden. Daher bitte ich die Regierung, nachzuforschen, welche Staatsdiener und wo solche wieder angestellt werden könnten. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß Pensionäre im Civiletat schon auf dem Hofetat wieder activ gemacht wurden, und so werden auch gleichmäßig Hofpensionäre im Staatsdienst wieder in Thätigkeit gesetzt werden können. Endlich muß ich aber auch noch den Wunsch wiederholen, daß Staatsdiener, die nur zur Last des Volks da sind, je eher je lieber auf den Pensionsetat geworfen werden, denn es ist eine große Strafe für die betreffende Gegend, wenn man einen Diener im Amte fortwalten läßt, der demselben ganz und gar nicht gewachsen ist.

Winter v. H.: Ich stimme dem Grundsatz des Herrn Finanzministers bei, daß einem Staatsdiener, der die ganze Zeit seines Lebens mit regem Eifer dem Staate gewidmet hat, seine alten Tage nicht verkümmert werden sollen. Ich verbinde aber mit dieser Zustimmung auch den Wunsch, daß dieser Grundsatz nicht allein auf Diejenigen angewendet werde, die höhere Stellen bekleiden und große Befoldungen haben. Diese könnten selbst dafür sorgen, von der Zeit ihrer Anstellung an, bis daß sie in ihren ältern Jahren, wo sie keinen Dienst mehr verrichten können, ein unverkümmertes Leben führen können. Ich wünsche diesen Grundsatz aber auch auf Diejenigen ausgedehnt, welche kleine Befoldungen beziehen. Dann wünsche ich ferner auch mit dem Abgeordn. Knap, daß man den Grundsatz ausübe, einen auf eine Stelle, die er wegen Unfähigkeit nicht versehen kann, gesetzten Staatsdiener von dieser Stelle weg und so lange zurückzusetzen, bis er seinem Dienste gewachsen ist, daß man in einem Fall der Unfähigkeit von Seiten der Regierung nicht sage, man kann ihn nicht zurücksetzen, er könnte zu einer andern Stelle wohl taugen, aber es geht nicht an, daß

man ihn zurücksetzt. Das ist der fatale Umstand, der unsere Pensionsliste so groß und zahlreich macht. Wer seiner Stelle nicht gewachsen ist, der trete bis zu derjenigen Stelle zurück, welcher er mit dem von ihm mit Recht zu erwartenden Erfolg vorstehen kann.

Staatsminister Winter: Von 100 Staatsdienern sterben gewiß 85, die gar nichts hinterlassen, wenn sie nicht schon eigenes Vermögen gehabt haben, das aber die meisten schon früher zusehen. Der einzige Trost, den alle Staatsdiener haben, ist der, daß nach ihrem Tode für ihre Wittwen und Kinder möglichst gesorgt wird. Ich wiederhole aber, daß meine 35jährige Erfahrung nur dahin geht, daß, wenn ein Diener stirbt, die Armuth in allen Ecken des Hauses zu finden ist.

Schaaff: Diese Erfahrung habe ich auch gemacht.

Der Kommissionsantrag wird angenommen, und sofort über die Pensionsnachweisungen im Ganzen namentlich abgestimmt, wobei einstimmige Genehmigung erfolgte.

Die hienach entworfenen, der ersten Kammer mitgetheilte Adresse an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog enthält die

Beil. Nr. 3.

v. Kottek: Ich erbitte mir das Wort zu einer Frage an die Regierungskommission. Die Kammer hat in der letzten Sitzung einstimmig beschlossen, den Ausdruck ihrer zuverlässigen Erwartung und Hoffnung in das Protokoll niederzulegen, daß die Regierung den Beschluß wegen Verlegung der Garnisonen von Konstanz und Freiburg einer nochmaligen Erwägung unterwerfen werde, und sie hierdurch veranlaßt werden dürfte, die Garnisonen wieder dorthin zu senden, von wo man sie entfernt hat.

Von diesem Beschluß der Kammer wird das ganze Oberland in Kenntniß gesetzt, und dort große Freude und Hoffnung auf ein günstiges Resultat erzeugt werden. Diese Hoffnung und diese Freude aber wird sofort niedergeschlagen werden, wenn man eine Nachricht in öffentlichen Blättern, deren eines ich hier in Händen habe, liest, wonach von Seite der betreffenden Domänenverwaltungen ein Kasernengebäude in Konstanz zur Versteigerung und der Exercierplatz in Freiburg zur sechsjährigen Verpachtung ausgesetzt wird.

Obige Nachrichten werden, wie gesagt, eine sehr große Niedergeschlagenheit herbeiführen, und stehen allerdings im Contrast mit der von der Kammer ausgesprochenen Zuversicht, weshalb ich die Kammer bitte, in Uebereinstimmung

mit meiner Erklärung den weiteren Wunsch auszusprechen, es möchte diese Versteigerung oder diese Verpachtung so lange stillt werden, bis das Resultat der Erwägung dieser Sache, wie wir von der Regierung voraussehen, zu Tag kommt.

Man wird doch nicht die Sache schon zum Vorhinein definitiv entschieden haben, oder es wird doch nicht der von der Kammer ausgesprochene einstimmige Wunsch ganz und gar ein leerer Schall seyn, so daß, ohne die mindeste Berathung darüber anzustellen, man diesen Verkauf und diese Verpachtung vorangehen läßt. Das Ganze scheint auf nichts anderes als auf eine definitive verneinende Entscheidung hinzudeuten. Ich wiederhole daher meinen Antrag.

Viele Mitglieder unterstützen diesen Antrag.

Finanzmin. v. Böckh: Ich wünsche, daß Sie diesem Antrag keine Folge geben möchten, denn es ist eine Einmischung in die Administrativgewalt der Regierung. Diese weiß, was sie zu thun hat, und wird sich durch solche Anträge in ihren Handlungen nicht irre machen lassen.

v. Kottek: Also will der Herr Finanzminister der Kammer nicht einmal das Recht gewähren, eine Bitte in dem Kreis der Verwaltung vorzutragen, nicht einmal den Beschluß zu fassen, einen Wunsch auszusprechen. Ich möchte den Artikel der Verfassung oder der Geschäftsordnung oder irgend eines andern Gesetzes sehen, wonach sich ein von den Volksvertretern ausgesprochener Wunsch als dem Recht der Regierung entgegenstehend oder Eintrag thugend erklären ließe. So etwas ist mir noch gar nicht vorgekommen. Die Kammer kann wünschen, hoffen, bitten und begehren, was sie will, allein der Regierung steht es allerdings zu, zu gewähren oder nicht. Nur dann, wenn eine Bitte oder ein Verlangen im strengen Recht gegründet wäre, wird sie es nicht verweigern können. Wenn es sich aber um eine Bitte im eigentlichen Sinne des Wortes handelt, deren Gewährung also von dem eigenen Ermessen, von Billigkeitsgründen oder politischen Gründen abhängt, dann mag die Regierung nach ihrem Gutdünken thun oder lassen. Beeinträchtigt ist sie aber nicht in ihrem Recht, sie bleibt deshalb doch in dem Kreis, den das Gesetz ihr anweist, durchaus souverän.

Das Recht des Bittens, Hoffens und Wünschens aber ist in keinem Staate, selbst in dem absolutesten, auch dem einfachsten Bürger nicht benommen, wie kann es in einem constitutionellen Staate einer Kammer benommen seyn!

Finanzminister v. Bdch: Sie haben Ihren Wunsch in der Hauptsache ausgesprochen und wenn Jemand in der Kammer ist, der das Wünschen für unnöthig hält, so ist es der Abg. v. Kotteck, nach vielen Erklärungen, die er in Beziehung auf das Wünschen schon gegeben hat. Der fragliche Wunsch ist aber allerdings ein unnöthiger, weil Sie die Verhältnisse nicht kennen. Die Kaserne, von deren Verkauf die Rede ist, ist unbrauchbar. Man hat sie nicht gebraucht und sie wird auch künftig nicht gebraucht werden können. Durch solche Anfragen in der Kammer werden nichts als unnöthige Geschäfte herbeigeführt.

Ziegler: Ich bin vielleicht im Stande, dem Abg. v. Kotteck in dieser Sache einige Auskunft zu ertheilen. Es ist nicht die Rede von der Versteigerung der eigentlichen Kaserne in Konstanz, sondern nur von dem ehemaligen Kapuzinerkloster, welches zwar auch als Kaserne benützt wurde, aber in einem solchen schlechten baulichen Zustande sich befindet, daß es, wie schon der Herr Finanzminister bemerkt hat, als Kaserne durchaus nicht mehr benützt werden kann. Dieses Gebäude ist vor einiger Zeit zu 3000 fl. abgeschätzt worden und aus dieser Schätzung kann man schon entnehmen, daß es für eine Kaserne nicht mehr tauglich ist. Was die Verpachtung des Exercierplatzes zu Freiburg betrifft, so ist dieselbe allerdings angeordnet. Es wird dem Abg. v. Kotteck bekannt seyn, daß der ursprüngliche Exercierplatz von circa 25 Morgen im Jahr 1823, wenn ich nicht irre, um beiläufig 20 Morgen vergrößert worden ist. Die Domänenverwaltung hat den Auftrag erhalten, den ganzen Exercierplatz auf 6 Jahre zu verpachten, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß der Pacht von den schon vor dem Jahr 1823 vorhanden gewesenem 25 Morgen zu jeder Zeit von Seiten des Staats wieder aufgelündet werden kann.

v. Kotteck: Die Bemerkungen des Abg. Ziegler lassen sich hören und wenn ich darauf hin von meinem Antrag abgehe, so ist mein Zweck erreicht. Ich wollte bloß eine Beruhigung der Bewohner des Seckreis und des Oberrheinkreises erhalten und die Besorgniß beseitigen, daß durch eine solche Anordnung die definitive Entscheidung schon ausgesprochen sei, der Bitte oder dem Wunsch der Kammer durchaus kein Gehör zu schenken. Ich kenne allerdings die Localverhältnisse von Konstanz nicht genug, allein die Bekanntmachung des Verkaufs an und für sich, wird bei allen Denjenigen, welche die Localkenntnisse nicht haben, die nämliche Besorgniß herbeiführen. Nach der Erklärung des Abgeord-

neten Ziegler wird also durch diese beiden Bekanntmachungen die definitive Entscheidung nicht ausgesprochen und dadurch werden alle Diejenigen, die das Protokoll lesen, beruhigt seyn.

Finanzminister v. Bdch: Die Stadt Konstanz kennt diese Verhältnisse wohl, denn wir haben mit ihr wegen dieser Kaserne mehrere Verhandlungen gehabt und die Stadt selbst hat erklärt, die Kaserne sei in keinem Fall nothwendig und brauchbar. Ich wiederhole, solche Anregungen führen zu nichts, als zu Vermehrung der Geschäfte.

v. Kotteck: Nein! zu beruhigenden Erklärungen führen sie. Es handelt sich hier um die Bewohner der ganzen Seeregion, welche die Localverhältnisse von Konstanz nicht kennen, und jetzt mit Vergnügen diese Erklärungen lesen werden, ganz gewiß mit viel größerem Vergnügen, als die Nachricht von der beabsichtigten Verweigerung eines so kleinen Rechts der Kammer.

Staatsminister Winter: Es ist die Pflicht eines jeden Abgeordneten, ehe er hier Zeitverschwendung verursacht, sich der Thatsachen, die er zur Sprache bringen will, zu versichern, besonders wo er sich so leicht davon versichern kann, wie hier. Die Mitglieder der Kammer sind demnach höher gestellt und verdienen mehr Achtung, als daß man den nächsten besten Zeitungsartikel aufgreift und darüber eine Verhandlung in der Kammer veranlaßt. Der Abg. v. Kotteck hätte jeden Augenblick die gewünschte Beruhigung erhalten können, wenn er es gewollt und wenn er nicht die Absicht hätte, immer neue Bewegung in die Kammer zu bringen.

v. Kotteck: Ohne meine Stimme so laut zu erheben, wie der Herr Staatsminister, will ich nur bemerken, daß das beste und geeignetste Mittel gehörige Belehrung zu erhalten, das war, die Sache in der Kammer zur Sprache zu bringen. Die einfache Erklärung, dieser Verkauf sei keine präjudicirliche Maßregel für die Entschliessung der Regierung, wozu keine Minute Zeit erforderlich gewesen wäre, würde den Zweck erreicht und nicht nur mich, sondern das ganze Land beruhigt haben. Es handelt sich nicht davon, daß ich privatim mir die Ueberzeugung hätte verschaffen können, die Sache sei nicht gefährlich, ob es sich gleich noch fragt, ob ich sobald die Auskunft hierüber erhalten hätte, sondern um die Beruhigung des Oberlandes. Und der Zeitverlust ist bloß dadurch entstanden, daß man auf meine durchaus tadellose Anfrage sich in Harnisch gestellt, von Eingriffen in die Rechte

der Regierung gesprochen und selbst, ich weiß nicht was für Beschuldigungen gegen mich vorgebracht hat, worüber ich übrigens gleichgiltig wegsehe.

Namens der Petitionskommission berichtet alsdann der Abg. Schaaff über die Petition der Unteroffiziere Walsh, Martin, Kopf, Gilbert, Ehle, Kielmarx, Morath, Mayer und Speck in Nastatt, um Verleihung einer Auszeichnung zum Andenken an den russischen Feldzug.

Beilage Nr. 4.

Der Antrag der Kommission geht auf Uebergang zur Tagesordnung, da außer dem, daß die Enthörung nicht nachgewiesen sei, diese Sache sich nicht für eine Intercession der Kammer eigne, weil Verleihung von derartigen Auszeichnungen lediglich eine Prerogative der Krone sei.

Der Antrag der Kommission wurde zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Abg. Schaaff berichtet ferner über die Bitte der Gemeinde Pfullendorf, Entschädigungsansprüche an die Staatskasse betreffend.

Beilage Nr. 5.

Der Antrag der Kommission auf die Tagesordnung wird von der Kammer angenommen.

Der Abg. Leiblein berichtet Namens der Petitionskommission über die Bitte der Gemeinden Allmannshofen, Amtsbezirks Hüfingen, wegen Vereinigung des Fonds der St. Antoniskapelle mit der Kirchenfabrik in Donaueschingen.

Beilage Nr. 6.

Der Antrag der Kommission auf empfehlende Ueberweisung ans Staatsministerium wurde von der Kammer angenommen und auf den Antrag des Abg. Duttlinger zugleich beschlossen, daß der Petition eine Abschrift des Berichts beigelegt werde.

Der Abg. Leiblein berichtet ferner über die Bitte der Gemeinden Schenkzell, Bergzell und Kaltbrunn, um Belassung des dortigen Zunftverbandes.

Beilage Nr. 7.

Der Antrag der Kommission auf die Tagesordnung wird von der Kammer genehmigt.

Derselbe berichtet sodann über die Bitte des Rothgerbers Leibbrand in Niechen, Amtsbezirks Eppingen, um Verleihung einer Wein- und Bierwirthschaftsgerechtigkeits.

Beilage Nr. 8.

Antrag der Kommission und Beschluß der Kammer: Tagesordnung.

Derselbe erstattet ferner Bericht über die Petition mehrerer Gastwirthe aus den Amtsbezirken Waldebut, Säckingen, St. Blasien, Jestetten und Schönau um Zurücknahme der Verordnung vom 16. Oktober v. J., die Verleihung von Wirthschaften betreffend.

Beilage Nr. 9.

Der Antrag der Kommission geht auf Ueberweisung der Petition ans Staatsministerium, in Beziehung auf den von der Kammer bei der Berathung des Berichts über die provisorischen Gesetze gefaßten Beschluß.

Beck: Der Beschluß der Kammer in Beziehung auf die provisorischen Gesetze gieng dahin, die Sache auf sich beruhen zu lassen, bis am nächsten Landtag eine weitere Gewerbeordnung erscheine.

Bader: Die Kommission stellt den Antrag nur in Beziehung auf die Motive des Beschlusses über die provisorischen Gesetze, damit die Regierung Notiz von den Verhältnissen nehme, welche in der Petition vorgetragen sind und bei Bearbeitung einer Gewerbeordnung darauf Rücksicht trage.

Der Antrag der Kommission wurde sofort von der Kammer angenommen.

Der Abg. Leiblein berichtet ferner über die Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Willstett, im Amtsbezirk Kork, die Ausstockung ihres Gemeinewaldes, jetzt die Ausfolgung einer angemessenen Kulturkostenvergütung aus dem Holzerloß an die Gemeindebürger betreffend.

Beilage Nr. 10.

Der Antrag der Kommission geht auf empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium, jedoch nur in der Voraussetzung, daß die von der Petentin in ihrer Eingabe vorgetragene Verhältnisse gegründet sind.

Dörr: Ich unterstütze den Antrag der Kommission und bemerke, daß es wünschenswerth ist, daß das Gesuch der Petentin berücksichtigt wird. Die Sache verhält sich so: in dem Orte Willstett befinden sich Staatswaldungen, in welchen die Leute das Recht zu Waiden, Laub und Gras zu sammeln hatten. Diese Gerechtsame war eine große Belästigung für den Staat selbst und man hat lange Jahre mit den Leuten zu thun gehabt, bis sie sich zum Vergleich eingelassen haben. Nun wurde ihnen das Gut zugetheilt, das Stück Wald hat bisher nicht viel ertragen, weil die Leute immer mit Vieh darauf gefahren sind. Es blieb dem Forstamt nichts übrig,

als in einem so üppigen Boden die Leute zu vermögen, daß sie auf das Weiden Verzicht leisten. Man hat ihnen deshalb vorgeschlagen, den Wald auszustocken und nur dadurch war es möglich, daß die ärmere Klasse ihre Einwilligung dazu gegeben hat. Sie wissen alle, meine Herrn, daß der Bauer nicht gerne auf Weidrecht verzichtet. Die Vorstände haben 25 fl. per Loos für die Ausstockung zugesichert. Es wurden von der Regierung 15 fl. bewilligt und es handelt sich nur noch um die weitem 10 fl. Der Herr Collega Beck hat erklärt, daß die Sache im Ministerium des Innern wird berücksichtigt werden. Ich unterstütze den Antrag der Kommission.

Knaapp: Es ist vor Allem zu bedauern, daß man dieser Gemeinde das Recht gegeben hat, diesen Wald auszustocken. Die Gemeinde Willstett hat nicht nur ihren eigenen Wald ganz ruiniert, sondern dasselbe System auch in den Waldungen der benachbarten Gemeinden fortgesetzt, so daß von diesen ein Damm entgegengesetzt werden mußte. Die Staatsbehörde hätte die Erlaubniß zur Ausstockung nicht geben sollen, denn eine Gemeinde von 300 Bürgern ohne Wald zu lassen, ist fehlerhaft, denn die benachbarten Waldungen werden eben ruiniert. In dem vorliegenden Fall wurden die Loose unter die Bürger vertheilt, die nun Nutznießer derselben sind. Wenn man aber Nutznießer von einer Sache ist, so kann man doch mit billigerem Lohn zufrieden seyn, als wenn man es nicht ist. Die Gemeindefasse in Willstett steht nicht gut und ich sehe nicht ein, warum diese noch mehr Schulden machen soll, damit die Bürger mehr Nutzen haben und schlage deshalb die Tagesordnung vor.

Fecht: Was die Bemerkung betrifft, daß die Regierung nicht die Genehmigung zur Ausstockung des Waldes hätte geben sollen, so habe ich zu erwiedern, daß der Boden dieses Waldes sehr vorzüglich ist, und man auch hier das Princip festhalten soll, ganz besonders gute Grundstücke, die zum Fruchtbau tauglich sind, liegen zu lassen. Da die Leute aus Armuth in dem Walde Holz holt, so war es besser, wenn man dasselbe allgemein kauft, als daß bloß der ärmere Theil solches holt und der andere Theil nichts erhält. Dieser Wald wurde daher mit Recht von der Regierung zur Ausstockung bestimmt, eine Arbeit, die wie Jeder, der das Geschäft kennt, wissen wird, eine der härtesten ist, was der Gemeindevorstand dafür auswärt, war gewiß nicht zu viel. In diesem Willstett sind einige sehr reiche Leute, aber auch viele arme, selbst die mittlere Klasse hat mit Noth zu kämpfen

um ihr Brod zu verdienen. Wenn damit die Kriegskosten bezahlt werden, so kommt dieß dem Reichen und nicht dem Armen und Mittelmann zu gut.

Es freut mich daher, daß mein Freund Dörr für die Armen gesprochen hat, denn seine Bettern und meine Bettern in dem Ort sind die Reichen.

Der oben angeführte Antrag der Kommission wird hierdurch zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Ashbach: Ich bitte den Herrn Präsidenten um das Wort, um für die nächste Tagesordnung einen Bericht zu empfehlen, der, wie ich glaube, sehr pressant ist; es ist der über die Bitte der Stadt Konstanz, ihren Hasenbau betreffend.

Wenn die Petition der Stadt Konstanz so glücklich ist, die Zustimmung der Kammer zu erhalten, so wird sich die Kammer veranlaßt sehen, den Antrag auf eine Ausgabeportion im Budget zu stellen. Bei dem nahen Ende des Landtages könnte aber die hohe Regierung diesem Antrage nicht mehr entsprechen, wenn er nicht sehr bald beschlossen würde.

Nach der vom Präsidenten hierauf gegebenen Versicherung, daß dem Wunsch des Abg. Ashbach werde entsprochen werden, wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Der Präsident: Mittermaier.

Der erste Secretär:
Bohm.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 5. August 1835.

Gesetzentwurf

über

die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

§. 1.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 2.

Reichen die Gemeindecinkünfte zu Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird zu Deckung des weitem Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht. Diese Auflage darf, so weit die Bürgernutzungen den Betrag

von zwei Klastern Sahholz und einem Morgen Acker oder Wiese nicht übersteigen, ein Viertel des bei den Einkaufsgeldern geltenden Anschlags derselben erschöpfen. Hinsichtlich des weitern Betrags der Bürgernutzungen kann die Auflage bis zu drei Viertel dieses Anschlags steigen. Das den Bürgern zustehende Sammeln von Leseholz wird bei der Auflage auf die Bürgernutzungen nicht berücksichtigt, die ihnen zustehende Weide, das Sammeln von Laub und Streu ist von der Auflage befreit, so weit es bisher nicht durch Verpachtung benützt wurde.

§. 2. a

Wenn nachgewiesen werden kann, daß eine bereits vorhandene Gemeindschuld lediglich im Interesse des Vereins der Gemeindebürger contrahirt wurde, so wird dieselbe in gänzlicher oder theilweiser Ermanglung der in den §§. 1 und 2 aufgeführten Gemeindemittel von den Gemeindebürgern und Denjenigen, welche ihnen nach §. 5 gleichgestellt sind, getilgt. Sind aber jene Mittel vorhanden, so werden diese Schulden daraus gleich nach Abzug der Einnahmslasten bezahlt.

Von der Umlage von Prozeßkosten, zu deren Bezahlung die Gemeinde verurtheilt ist, bleiben Diejenigen frei, gegen die der Prozeß geführt wurde.

§. 3.

Wenn aus den Gemeindeeinkünften einschließlich der im §. 2 erwähnten Auflage auf die Bürgernutzungen nach Abzug der Einnahmslasten und desjenigen, was nach §. 2 a zur Schuldentilgung besonders verwendet wird, nicht wenigstens ein Drittheil aller nach gleichmäßigem Abzug jener Einnahmslasten noch übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, so soll der hiernach noch nicht gedeckte Theil dieses Drittheils zum Voraus von den Gemeindebürgern und Denjenigen, welche ihnen nach §. 5 gleichgestellt sind, aufgebracht werden.

Als Einnahmslasten sind alle mit der Erhaltung und Verwaltung des Gemeindeeigentums und der Allende und Erhebung der Gemeindeeinkünfte verbundenen Kosten, wenn sie auch die Einnahme übersteigen sollten, einschließlich der Gefällverluste und der Staatssteuer vom Gemeindevermögen, zu behandeln; jedoch wird der Aufwand für die Gehalte der Gemeindebediensteten, welche, wie namentlich Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathschreiber und Gemeindecassier nur theilweise mit der Erhebung und Verwaltung des Gemeindevermögens, theilweise aber mit andern Gemeindeangelegen-

heiten beschäftigt sind, nicht als Einnahmslast angesehen. Uebertreffen obige Einnahmslasten die gesammten Einnahmen, so werden sie von den Gemeindebürgern und den ihnen §. 5 gleichgestellten Personen allein getragen.

§. 4.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer, mit dem Zusatz: „Am Ende des ersten und am Ende des zweiten Jahres nach Einführung dieses neuen Gesetzes findet jedoch ausnahmsweise eine Abrechnung und Ausgleichung über diese Vorausbeiträge der Gemeindebürger, so wie eine neue Bestimmung über dieselben Statt.“

§. 5.

Den Gemeindebürgern werden in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben in Bezug auf die Vorausbeiträge gleich gehalten:

a) die Einsassen,

b) diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe, aber nicht bloß eine Landwirthschaft in der Gemeinde betreiben, oder durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, rücksichtlich des Steuerkapitals des Gewerbes und der Gegenstände, worauf das Gewerbe betrieben wird,

c) Diejenigen, welche das nach §. 6 bis 8 und §. 55 des Bürgerannahmengesetzes vom 31. Dezember 1831 ihnen zustehende Bürgerrecht noch nicht angetreten haben,

d) die Besitzer von einleibigen Schupflehnen mit dem Betrage des Steuerkapitals vom Lehen nach Abrechnung des Steuerkapitals vom Kanon.

§§. 6 und 7.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 8.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer mit dem Zusatz:

„In so weit wegen einer Verwendung vom Grundstocksvermögen zu laufenden Ausgaben die nach §. 3 bestimmten Vorausbeiträge der Gemeindebürger gemindert oder aufgehoben wurden, geschieht die Ergänzung desselben durch Umlage auf die Gemeindebürger und Diejenigen, welche ihnen gleichgestellt sind.“

§. 8. a

Bei Umlagen für Ablösungen von Rechten und Gefällen, die Ablösungssummen mögen bereits früher berechnet seyn, oder die Ablösung überhaupt erst später gemacht werden, ist das Steuerkapital des Berechtigten nicht mit beizuziehen.

Das Betriebskapital der Fabrikanten und das Steuerkapital der Fabrikgebäude, so weit letztere zur Fabrication benutzt werden, kommt in der Regel nicht in den Gemeindefiskalaster; 2c. (sonst wie im Entwurf der zweiten Kammer).

Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer werden in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, nur in sofern beigezogen, als das Pfründeeinkommen die Congrua übersteigt. Letztere wird aber in Beziehung auf die Gemeindefiskalumlage für Pfarrer auf 1000 fl., für Benefiziaten und Kuratkapläne auf 500 fl., für Kapläne und Vikarien auf 360 fl., für Lehrer der Volksschulen auf 400 fl. erhöht.

§§. 11 bis 13.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 14.

Der Großherzogliche Fiskus, die Stiftungen und andere öffentliche Anstalten werden als Ausmärker behandelt. Wenn sie in einem Orte bürgerliche Gewerbe durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, so werden sie wie die staatsbürgerlichen Einwohner nach §. 5 den Gemeindefiskalbürgern gleichgehalten.

§. 15.

Am Schlusse 5 Zusatz: „und Gärten;“

Am Schlusse 7 Zusatz: „und Plätze;“ (sonst wie im Entwurf der zweiten Kammer).

§. 16.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann, nach Vernehmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner, eine Verbrauchssteuer eingeführt werden.

Es wird dazu erfordert:

- 1) Verwendung zu bestimmtem Zweck,
- 2) Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zweckes,
- 3) Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens,
- 4) die Auswahl solcher Gegenstände, deren Besteuerung, so viel möglich, nur die Einwohner, und auch nicht die staatsbürgerlichen Einwohner mehr als die Bürger trifft,
- 5) die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlöscht, wenn sie nicht erneuert wird.

§. 17.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

In der Regel werden in Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern die nöthigen Hand- und Fuhrdienste unentgeltlich geleistet. In diesem Fall sind hierzu die Gemeindefiskalbürger, die Einsassen und die im Ort Gewerbe oder Landwirtschaft treibenden andern Einwohner verpflichtet, und zwar jene, welche zum Betrieb des Gewerbs oder der Landwirtschaft Zugvieh besitzen, zu den Fuhrdiensten, und die übrigen zu den Handdiensten.

§. 19.

Die Gemeinde kann jedoch auch beschließen, daß für die Hand- und Fuhrdienste, wenn sie in Natur geleistet werden, eine Vergütung aus der Gemeindefiskalasse erfolge.

§. 20.

Sie kann auch beschließen, daß diese Dienste, die Nothfrohnden ausgenommen, an den Wenigstnehmenden versteigert werden, und der Aufwand dafür gleich andern Gemeindefiskal ausgaben aufgebracht werde.

§. 20 a.

In den Gemeinden von 3000 Einwohnern oder darüber bildet, die Nothfrohnden ausgenommen, diese Versteigerung der Hand- und Fuhrdienste die Regel. Die Anordnung einer in Natur ganz unentgeltlich oder gegen eine Vergütung zu übernehmenden Leistung von Gemeindefiskalbürgern findet nur statt, wenn sowohl die Mehrheit Derjenigen, welche vermöge des Besitzes von Zugvieh zu Fuhrdiensten in Anspruch genommen werden, als auch die Mehrheit der übrigen, die zu Handdiensten berufen werden, dazu beistimmen.

§. 21.

Werden die Gemeindefiskalbürgern gegen eine Vergütung geleistet, so 2c. (sonst wie im Entwurf der zweiten Kammer).

§. 22.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 23.

Werden die Hand- und Fuhrdienste auf Rechnung der Gemeinde versteigert, so sind wenigstens vier Tage vorher die 2c. (sonst wie im Entwurf der zweiten Kammer).

§§. 24 bis 27.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 28.

Unter Socialausgaben werden diejenigen Ausgaben begriffen, welche weder durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft in ihrer Gesamtheit betrachtet, noch durch die Zwecke

des Gemeindebürgervereins veranlaßt, sondern ic. (sonst wie im Entwurf der zweiten Kammer).

§. 29.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer mit dem Zusatz:
„Werden die Sociallasten nicht auf die Gemeindekasse übernommen, so können auch die auf die Gemeindebürger fallenden Betreffnisse nicht aus den Gemeindecinkünften bezahlt werden.“

§§. 30 und 31.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 1. August 1835.

Zur Beurkundung:

Der zweite Vicepräsident der ersten Kammer der
Ständeversammlung:

Fehr. von Berckheim.

Die Secretäre:

Fehr. v. Nevue.

Fehr. v. Berckheim d. J.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 53. öffentlichen
Sitzung vom 5. August 1835.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die Nachweisungen des Pensionssetats für die Jahre 1832 und 1833, welche ihr zu Anfang dieses Landtags mit andern Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts verfassungsgemäß vorgelegt worden sind, durch ihre Budgetkommission prüfen und sich über den Erfund in der 50. öffentlichen Sitzung am 30. v. M. Bericht erstatten lassen, sofort in der 53. Sitzung vom heutigen hierüber Berathung gepflogen und beschlossen:

- 1) Die Nachweisungen über sämtliche Pensionen, wie sie die Vergleichen des Rechnungs-Solls mit den Budgetsäßen von 18^{31/32} ausweisen im Betrag von 817,399 fl. 7^{1/2} kr. und für das Jahr 18^{32/33} mit . 817,057 „ 41^{3/4} „ anzuerkennen.
- 2) Euerer Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:
 - a. die Aufhebung des Zuschusses aus der Staatskasse zur Gleichstellung der Militärdienerequiten mit jenen der

Civildienere bei der reich dotirten Militärwitwenkasse herbeiführen, und.

b. wo nicht auf diesem Landtage noch, doch auf dem nächsten die so sehnlichst gewünschte als nöthige Revision des Dienerechts vorlegen, und in dieser Vorlage auf das Pensionswesen die nöthige gerechte und billige Rücksicht nehmen lassen zu wollen.

Wir legen diese Bitte vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe den 5. August 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

Schinzinger

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 53. öffentlichen
Sitzung vom 5. August 1835.

Bericht zur Vorstellung der beabschiedeten Unteroffiziere Wally, Martin, Kopf, Gilbert, Ehrle, Kielmarx, Morath, Meyer und Spel zu Kastatt, um Verleihung einer Auszeichnung wegen des russischen Feldzugs. Erstattet von dem Abg. Schaaff.

Meine Herren!

In ihrer in der 24. Sitzung eingereichten Vorstellung tragen die Petenten vor:

Als ehemalige Unteroffiziere hätten sie mit dem badischen Armeecorps den Feldzügen nach Oestreich, Preußen, Rußland und Frankreich beigewohnt, und daher vor etwa einem Jahre bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog eine Bitte um Verleihung einer Auszeichnung, zur steten Erinnerung an den russischen Feldzug, eingebracht.

Da diese Bitte ohne Erfolg geblieben, so wendeten sie sich an die Kammer, und suchten deren Fürsprache nach.

Abgesehen davon, meine Herren, daß eine Enthörung nicht nachgewiesen ist, schlägt Ihre Kommission schon aus dem Grund die Tagesordnung über diese Petition vor, weil die Verleihung solcher Auszeichnungen lediglich und

ausschließlich zu den Prärogativen der Krone gehört, dabei hier auf keine Weise der Fall begründet ist, in welchem sich eine ausnahmsweise Einschreitung der Stände rechtfertigen lassen möchte.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 5. August 1835.

Kommissionsbericht über die Vorstellung der Stadt Pfullendorf, Entschädigungsansprüche an die Staatskasse betr. Erstattet von dem Abg. Schaaff.

Meine Herren!

In einer in der 36. Sitzung eingereichten Petition stellen die Vertreter der Stadt Pfullendorf vor:

Unterm 30. November 1832 habe sich die Stadt an das Großherzogl. Finanzministerium gewendet, und unter Nachweisung, daß sie bei der in Folge der Bestimmungen des VII. Constitutionsedicts Statt gehaltenen Revenuenabtheilung mit dem Staat um eine Summe verkürzt worden sei, welche einschließlich der Zinsen bis 1832 31,495 fl. 44 kr. betrage, den Ersatz dieser Summe aus der Staatskasse gefordert. Statt einer willfährigen Entschließung sei aber ein Rescript der Großherzogl. Seekreisregierung vom 23. August 1833 erfolgt, des Inhalts:

„Wenn der Gemeinderath in Pfullendorf behauptet, die Stadt sei bei Vertheilung der Schulden zwischen

- a) der Stadt,
- b) der Landschaft,
- c) den Stiftungen,
- d) dem Staat,

verkürzt worden, so hat sie unter Vorlegung der Vertheilung ic. zu zeigen, wie diese Verkürzung erfolgt sei, unter Anführung der einzelnen Posten ic.“

Die Petenten finden diese Verfügung nicht sachgemäß, und glauben auf kürzerem Wege zur Erledigung ihrer Angelegenheit zu gelangen, indem sie sich an die Kammer wenden, und deren Einschreitung bei den höchsten Staatsbehörden zu Gunsten der Stadt in Anspruch nehmen.

Meine Herren! Nach Lage der Sache hat die Stadt Pfullendorf entweder der Kreisregierungsverfügung vom 23. August 1833 zu entsprechen, oder, wenn sie sich dadurch beschwert erachtet, dagegen den Recurs zu Groß-

Finanzministerium zu ergreifen. Eine Beschwerde bei der Kammer ist zur Zeit auf keine Weise begründet, und Ihre Kommission schlägt Ihnen daher, ohne in die Materialien der Sache einzugehen, die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 5. August 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Beschwerde der Gemeinde Allmendshofen Amtsbezirks Hüfingen, die Vereinigung des Fonds der St. Antonkapelle allda mit der Kirchenfabrik in Donaueschingen betreffend. Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

In der am 10. Juni übergebenen Petition beschwert sich die Gemeinde Allmendshofen, daß der St. Antonkapellenfond allda dem Kirchenvermögen zu Donaueschingen einverleibt werden soll, und bittet, bei hoher Regierung zu bewirken, daß diese Vereinigung wieder aufgehoben, und der besagte Fond der Schul- und Armenstiftung in Allmendshofen, oder, wenn dieses nicht seyn könnte, der Filialkirche allda zugewiesen werde.

Um den Grund oder Ugrund dieser Beschwerde gehörig beurtheilen zu können, ist es nöthig, einen Auszug aus den Ihrer Kommission mitgetheilten Akten voranzuschicken.

Zuvörderst wird bemerkt, daß Allmendshofen zwar ein Filial von Donaueschingen ist, daß die Gemeinde aber ihre eigene Kirche mit einem abgesonderten Kirchenfond besitzt. Früher war auch eine Kapelle allda, St. Anton genannt, welche einen eigenen Fond hatte, der sich nach der Angabe der Petenten gegenwärtig auf ohngefähr 2,800 fl. belaufen soll. Wie dieser Fond entstanden, ist aus den Akten nicht zu ersehen, aus dem der Petition unter Ziff. 3 beigelegten Auszug aus dem Urbarium der Pfarrei Donaueschingen vom Jahr 1761 ergiebt sich jedoch, daß damals schon, außer einem Amte auf St. Antonstag, achtzehn heilige Messen für Allmendshofer Einwohner gelesen werden mußten, und daß für fünfzehn dieser Messen 410 fl. gestiftet waren.

Ferner muß noch vorangeschickt werden, daß die Fürstlich Fürstenbergische Regierung am 27. Juni 1781 an die Bischöfe von Konstanz und Straßburg ein Schreiben erließ, worin

sie die Absicht aussprach, das Vermögen sämtlicher Filialkirchen, Kapellen und Bruderschaften der betreffenden Mutter- oder Hauptkirche in der Art einzuverleiben, daß dasselbe ein gemeinsames Vermögen bilden, und daß daraus alle Bedürfnisse sämtlicher Kirchen für ihre Gebäude, Gottesdienst etc. bestritten werden sollen. Sie schlug diese Maßregel aus dem Grunde vor, weil die Hauptkirchen oft nicht ordnungsmäßig dotirt waren, während die Filialkirchen einen Revenuenüberschuß hatten.

Auf deßfallige Zustimmung der Bischöfe erließ sie auch am 1. März 1782 eine deßfallige allgemeine Anordnung.

Diese Anordnung scheint jedoch nicht vollzogen worden zu seyn, wenigstens wurde das Vermögen der Filialkirche und der St. Antonkapelle zu Allmendshofen dem Kirchenfond in Donaueschingen nicht einverleibt; denn am 2. Decbr. 1796 berichtete das Oberamt Hüfingen an die Fürstlich Fürstenbergische Regierung, daß die Destruirung dieser Kapelle und der dabei befindlichen Eremitage von Polizei wegen verlangt werde. Auf seinen und des Dekans Antrag verfügte die besagte Regierung am 7. December, daß die Klausen abgebrochen, die Kapelle aber stehen bleiben, der Fond dagegen zu der Mutterkirche in Donaueschingen gezogen werden soll, wo auch die gestifteten Gottesdienste abzuhalten seien, mit Ausschluß der zwei Feste St. Anton und St. Appollonia, deren Abhaltung in der Filialkirche zu Allmendshofen zu geschehen habe.

Auch diese Verfügung kam nicht zum Vollzug, vielmehr wurde am 4. October 1810 auf den Antrag des katholischen Kirchendepartements vom Großherzogl. Ministerium des Innern beschossen, daß die Kapelle verkauft werden soll, der Erlös so wie der ganze Fond zu einem allgemeinen kirchlichen Zwecke vorzubehalten, und der jährliche Ertrag an den Religionsfond zu Freiburg einzusenden, die Anniversarien aber an die Filialkirche zu Allmendshofen zu überweisen seien.

Hiergegen setzte sich jedoch die Fürstlich Fürstenbergische Domänenkanzlei, und verlangte, gestützt auf die frühere Verfügung vom 7. December 1796, die Zuweisung dieses Fonds an den Donaueschingischen Kirchenfond. Das katholische Kirchendepartement widersetzte sich zwar diesem Ansuchen, indem es besonders geltend machte, daß die Anordnung von 1796, weil sie nicht vollzogen worden, als nicht ergangen zu betrachten sei, daß ferner die Fürstenbergische Regierung hierzu gar nicht befugt gewesen, weil Allmendshofen

notorisch keineswegs zu den reichsständschaftlichen Besitzungen des Hauses Fürstenberg gehört habe, sondern zu dem Reichsritterkanton Hegau collectabel gewesen, so daß die besagte Regierung, da ihr über diesen Ort eine unbeschränkte Landeshoheit nicht zugestanden, ohne Wissen und Einwilligung des Rittercorpus über ein zu diesem collectables Kirchenvermögen nicht habe disponiren können. — Von dem Generaldirectorium wurde aber am 8. April 1811 beschlossen, daß es bei der von der Fürstlich Fürstenbergischen Regierung bestimmten Verwendung des Kapellenfonds zu belassen sei.

Von da an blieb die Sache wieder mehrere Jahre ruhig liegen. Zwar verlangte im Jahr 1820 die Fürstl. Domänenkanzlei wegen des zerrütteten Vermögenszustandes der Kirche Donaueschingen die Vereinigung der Fonds der Filialien zu Auen und Allmendshofen mit demselben, welches Gesuch jedoch abgeschlagen wurde, von der St. Antonkapelle war aber hiebei keine Rede, außer daß auf diesen Fond auf zehn Jahre lang jährlich 40 fl. zur Unterstützung der Kirche Donaueschingen angewiesen wurden. Dies geschah jedoch, wie die katholische Kirchensection in einem spätern Bericht bemerkte, lediglich aus Unkenntniß der frühern Anordnungen.

Erst 1825, 1829 und 1832 betrieb die besagte Domänenkanzlei diese Vereinigung wieder, und nach erfolgter Erörterung wurde solche am 6. August 1833 auf den Grund der Verfügung des Generaldirectoriums vom 8. April 1811 vom Großherzogl. Ministerium des Innern wiederholt ausgesprochen.

Hiergegen ergriff die Gemeinde Allmendshofen den Recurs an hohes Staatsministerium. In ihrer Recursrechtfertigung führte sie aus, daß ihr von der Anordnung vom 7. Decbr. 1796 nie etwas bekannt geworden, indem sie sich sonst dagegen beschwert haben würde, daß die Absicht der Stifter gewesen, für die Gemeinde Allmendshofen und für ihre Wohlfahrt etwas zu stiften, keineswegs aber dem Dezimator, dem der Bau und die Unterhaltung der Kirche Donaueschingen obliege, ein Opfer zu bringen. Allmendshofen sei früher nach Bräunlingen eingepfarrt gewesen, und erst 1720 Filial von Donaueschingen geworden; der Kirche allda stehe daher kein Recht auf die Fonds der Filialien zu. Nach Aufhebung der Kapelle seien die gestifteten gottesdienstlichen Handlungen in die Kirche zu Allmendshofen übertragen worden. Sie, die Gemeinde, sei daher im ungestörten Besitze der Stiftung, und sie könne den §. 20 der Verfassungsurkunde an-

rufen. Die Fürstl. Standesherrschaft sei mit ihrem Verlangen, die Filialkirchenfonds mit der Mutterkirche zu vereinigen, in andern Fällen ebenfalls abgewiesen worden, und sie, die Gemeinde, glaube gleiches ansprechen zu können, da ihr, keineswegs aber der Standesherrschaft, auf den St. Antonifond ein Nutzungsrecht zustehe.

Mittelt Staatsministerialverfügung vom 4. Juni 1834 wurde jedoch dieser Recurs auf den Grund der früheren Beschlüsse verworfen.

In der dahier eingekommenen Petition wird nichts Neues vorgetragen, sondern sich lediglich auf die bei hohem Staatsministerium gemachte Eingabe berufen.

Ihre Kommission, meine Herren, ist der Ansicht, daß die Uebersetzung des fraglichen Kapellenfonds an die Kirche zu Donaueschingen keineswegs hätte verfügt werden sollen.

Ist die Behauptung des katholischen Kirchendepartements richtig, daß der Fürstlich Fürstenbergischen Regierung über den Ort Allmendshofen die unbeschränkte Landeshoheit nicht zugestanden, so hat dieselbe durch ihre Anordnung vom 7. December 1796 ihre Gewalt überschritten, solche ist deswegen als nicht ergangen zu betrachten, und kann nicht zum Vollzug kommen.

Wäre dies aber auch nicht der Fall, so ist durch die Verfügung, daß der Kapellenfond der Kirche in Donaueschingen zugetheilt werden soll, die letztere noch nicht Eigenthümerin desselben geworden, sie hat hier auch kein *jus quæsitum* erlangt, sie kann deswegen auch die Einverleibung als Recht nicht ansprechen. Eben so wenig kann dieses die Fürstlich Fürstenbergische Domänenkanzlei, welche nur im Namen oder aus Auftrag der Kirche aufzutreten befugt wäre. Es steht vielmehr der Staatsregierung immer frei, hierüber auf andere Weise zu verfügen, und es fragt sich demnach, ob die verlangte Zuweisung aus andern Gründen zulässig ist oder nicht.

Dieselbe wird, wie die Fürstliche Domänenkanzlei nach dem oben Bemerkten selbst sagt, wegen des zerrütteten Vermögenszustandes der Kirche Donaueschingen verlangt, soll also dazu dienen, entweder einen Baupflichtigen in seiner Baupflicht, oder die Kirchspielgemeinde in Bestreitung der Kirchenbedürfnisse, die ihr doch vorzugsweise obliegen, zu erleichtern. Hierzu scheint aber Ihrer Kommission kein hinreichender Grund vorhanden. Der §. 9 des ersten Konstitutionsedicts gestattet zwar die Verwendung von Kirchenver-

mögen zu andern kirchlichen Zwecken, er beabsichtigte aber doch bessere und nützlichere Zwecke als die Erleichterung eines Baupflichtigen oder einer Kirchengemeinde.

Der Zweck der Stifter war ferner, daß die gestifteten Messen in Allmendshofen gelesen werden sollen, damit auch ihre Nachkommen oder Verwandten dem Gottesdienste beiwohnen können. Diesem Zwecke würde aber durch die angeordnete Abhaltung der Gottesdienste in der Kirche zu Donaueschingen offenbar zuwidergehandelt, sofort der Fond seinem Zwecke entzogen, was gegen den §. 20 der Verfassung anstoßen würde.

Daß dieser Paragraph hier Anwendung finden muß, kann um so weniger bezweifelt werden, als bis auf die neueste Zeit die Abhaltung der Gottesdienste in der Kirche zu Allmendshofen geschah.

Hieraus folgt aber, daß der fragliche Fond, so weit er zur Abhaltung der Gottesdienste erforderlich ist, nicht nach Donaueschingen gezogen werden darf.

Auch auf den Ueberschuß wird die Gemeinde Allmendshofen wenigstens einen vorzüglichen Anspruch haben, als die Kirche zu Donaueschingen, da der Zweck der Stifter immer gewesen, ihrer Heimathsgemeinde einen Vortheil zuzuweisen, nicht aber einer auswärtigen. Zudem scheint der Fond durch Ersparungen auf seinen gegenwärtigen Betrag gebracht worden zu seyn, und es ist doch gewiß billig, Demjenigen die Früchte der Ersparungen zu belassen, der sie machte, als sie einem Dritten zuzuwenden, dem hierauf kein Recht zusteht.

Auf diese Gründe stützt Ihre Kommission den Antrag, die Petition mit Empfehlung an hohes Staatsministerium zu überweisen.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 5. August 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Bitte der Gemeinden Schenkzell, Bergzell und Kaltbrunn um Beilassung ihres Zunftverbandes. Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

Im Jahr 1826 wurde vom Großherzogl. Ministerium des Innern die Anordnung erlassen, die Vereinigung der Zünfte

in einem Amtsverband überall zu vollziehen, wo diese Maßregel nicht in der Vertiklichkeit oder andern Verhältnissen besondere Anstände finde.

In Befolge dieser Anordnung verfügte die Regierung des Mittelrheinkreises unterm 17. September 1833, daß der Zunftverband in Schenkzell aufzuheben, und die Zünfte mit denen in Wolfach vereinigt werden sollen.

Hiergegen recurrirten die Vorsteher der Gemeinden, die Zunftvorsteher und der Herbergsvater an das Großherzogl. Ministerium des Innern und an das Großherzogl. Staatsministerium, der Recurs wurde aber von beiden Stellen am 18. August 1834 resp. 5. Februar l. J. verworfen.

Darauf wandten sich die Ortsvorsteher hierher und baten in der in der 38. öffentlichen Sitzung eingekommenen Petition um die Verwendung für die Belassung des Zunftverbands.

Zur Begründung ihres Gesuchs führen sie folgende Gründe an:

1) Der Zunftverband, welcher die Gemeinden Schenkzell, Bergzell und Kaltbrunn umfaßt, sei schon im Jahr 1530 gegründet, und später mit Privilegien versehen und bestätigt worden.

2) Jeder Verein dieser Art unterliege dem freien Willen der Vereinsglieder, und habe lediglich die Polizeigesetze zu beobachten. Sie hätten diese immer beobachtet, auch seien sie bereit, ihre Zunftartikel abzuändern, wenn einer oder der andere den neuern Gesetzen entgegenstehe.

3) Durch die Verlegung der Zunft nach Wolfach müßten die Einwohner weit mehr Zeit versäumen und mehr Kosten aufwenden, indem sie 3, auch 5 Stunden dahin hätten.

4) Schenkzell sei ein unermöglicher Ort, und würde durch die Entfernung der Zünfte von da sehr beeinträchtigt, auch sei derselbe als althergebrachter Marktflecken, und nach seiner Lage an der Grenze Württembergs, an zwei frequenten Floßbächen, wegen des starken Holzhandels sehr zu berücksichtigen, und es möchten allda die Zünfte um so mehr zu belassen seyn, als der angrenzende württembergische Marktflecken Mpiersbach ebenfalls noch seinen Zunftverein habe, mit dem die Zünfte in Schenkzell oft noch in Berührung gerathen.

5) Sei das Personal zahlreich genug, um daraus die erforderliche Anzahl Zunftvorsteher und Sachkänner für vorkommende Geschäfte auszuwählen.

6) Der Ortsvorstand in Schenkzell könne die Zünfte beaufsichtigen; auch könne dieses das Amt Wolfach, welches im Jahr mehrfach in Schenkzell Geschäfte habe.

7) Auch andere Orte, die keinen Amtssitz haben, hätten ihre Zünfte noch, z. B. Hausach, Schiltach, Zell am Harmsbach &c.

8) Die Pfarrei Schenkzell habe an den Zunftverein Ansprüche für Messen und Kerzen, und werde deren Uebertragung auf die Zünfte in Wolfach sich nicht gefallen lassen.

Die Entscheidungsgründe des Großherzogl. Ministeriums des Innern bestehen in Folgendem:

Es sei einleuchtend, daß eine ordnungsmäßige Beaufsichtigung der Zünfte durch die Bezirksbehörden nur dann ausführbar sei, wenn deren Sitz im Amtssitze unter den Augen der Behörde bestehe. Dann seien schon viele Professionen nach Wolfach eingezünftet, und nur für drei Handwerke bestehe noch der Verein in Schenkzell. Es müsse nun ein großer Mißstand daraus entstehen, wenn bei zufälligem Abgang von Meistern des einen Gewerbes etwa der Wagnergeselle vom Schneider oder Schuster sollte geprüft werden. Andere Gemeinden hätten noch weiter an ihre Amtssitze, auch sei Schenkzell von Württemberg nicht abgeschlossen. Endlich seien die Gefälle der Pfarrei Schenkzell keine nutzbaren Gefälle, sondern nur Casualien für Messen, die auf Anordnung der Zunft gelsen werden. Auch als Privatrechte könnten sie neben der Zunftvereinigung fortbestehen.

Es bedarf, meine Herren, keiner Ausführung, daß die Vereinigung der Zünfte im Amtssitze deren Beaufsichtigung sehr erleichtert, und daß solche eben so dem Geschäftsgange sehr förderlich ist, da der Beamte die Zunftvorsteher zur Auskunftserteilung bei sich ergebenden Anständen sogleich herbeirufen, und diese alsbald erledigen kann. Es kann und muß deswegen die Anordnung des Großherz. Ministeriums des Innern von 1826 als zweckmäßig anerkannt werden.

Es liegt auch kein hinreichender Grund vor, bei den Petenten eine Ausnahme zu machen. Die Bevölkerung der Orte Schenkzell, Bergzell und Kaltbrunn wird kaum 1400 Seelen betragen. Der Vortheil, den Schenkzell vom Zunftverein hat, kann demnach, wenn man den Herbergsvater nicht berücksichtigen will, unmöglich bedeutend seyn. Dann läßt sich nicht verkennen, daß bei einer so geringen Bevölkerung von jedem Gewerbe nicht so viele Meister vor-

handen seyn können, um unter ihnen die Zunftvorsteher und Sachverständigen für vorkommende Fälle auswählen zu können.

Die Zünfte haben obnedies mit dem Holzhandel nichts zu schaffen, eben so wenig haben sie mit auswärtigen Zünften zu correspondiren, und die desfalls angeführten Umstände können das gestellte Gesuch nicht begründen.

Unter Berufung auf die übrigen Entscheidungsgründe des Großherzoglichen Ministeriums des Innern muß demnach Ihre Kommission vorschlagen, zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 5. August 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Bitte des Rothgerbers Leibbrand zu Niechen, Amtsbezirks Eppingen, um Verleihung einer Wein- und Bierschanksgerechtigkeit. Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

Schon im Jahre 1832 kam Rothgerber Leibbrand zu Niechen um Verleihung einer Straußwirthschaft ein, sein Gesuch wurde aber von der Regierung des Mittelrheinkreises, dem Ministerium des Innern und dem hohen Staatsministerium abschläglich verbeschieden. Mehrere bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog eingegebene Vorstellungen wurden ebenfalls nicht berücksichtigt, wodurch er in der in der 29. öffentlichen Sitzung einkommenden Petition die Bitte stellte: sein Gesuch zur Gewährung empfehlen zu wollen.

Die Gründe der abschläglichen Verbescheidung bestehen darin, daß Wirthschaftsconcessionen nur aus Gründen des öffentlichen Bedürfnisses, und nicht aus Gründen des Bedarfs weiterer Nahrungsquellen für einzelne Familien ertheilt würden, daß in Niechen bereits fünf Wirthschaften bestehen, daher eine weitere nicht nothwendig sei, und daß das Haus des Bittstellers eine ungeeignete, die polizeiliche Aufsicht nicht begünstigende Lage habe.

Dies Haus liegt nämlich, nach des Petenten eigener Angabe, eine halbe Viertelstunde von Niechen entfernt, in der Nähe von Waldungen und von Steinbrüchen.

Derselbe führt in seinen verschiedenen Eingaben zur Unterstützung seines Gesuchs folgende Gründe an:

Auf seiner Profession als Gerber könne er sich und seine sechs unerzogenen Kinder nicht ernähren, weil in Niechen fünf Juden mit Leder handelten und damit in der Gegend herumziehen, und nebstdem in dem dortigen Bezirke noch weitere Lederhändler seien; daß er sich eben so wenig Güter anschaffen könne, da solche sehr theuer seien und der Morgen oft 900 fl. bis 1000 fl. koste.

Seine Wirthschaft sei nicht sowohl für Niechen, von deren Einwohnern er wenig zu erwarten habe, sondern für die umliegenden Orte Massenbach, Massenbachhausen, Schweigern, Verwangen und Kirchhard, welche ihren Bedarf an Steinen aus den dortigen Steinbrüchen holten, und in deren Nähe ein Wirthshaus zur Einstellung ihres Viehes und zur eigenen Erfrischung wünschten. Zum Beweise dieser Angabe legt er ein Zeugniß des Gemeinderaths von Verwangen vor, worin der Wunsch geäußert wird, daß ihm nach den angegebenen Umständen die Wirthschaft ertheilt werden möge, und er bietet sich, auf Verlangen noch weitere derartige Zeugnisse beizubringen.

Er behauptet ferner, daß die Wirthschaft den nahe gelegenen Waldungen statt schädlich vielmehr nützlich sei, indem die Waldhüter bei ihm einkehren und die Frevler belauschen könnten.

Er beschuldigt den Gemeinderath der Parteilichkeit, indem der Bürgermeister der Bruder des Löwenwirths in Niechen, und auch einige Rathsglieder mit ihm verwandt seien.

Schließlich behauptet er, daß seine Wirthschaft mit denen in Niechen gar nicht collidiren könne, daß sie ihm dagegen hinreichend Kundschaft und Nahrung gebe, da sein Haus hierzu sehr geeignet sei, und er auch Mittel besitze, dasselbe gut einzurichten.

Ihre Kommission, meine Herren, ist der Ansicht, daß das Gesuch des Petenten nicht zu empfehlen sei, da für den 125 Bürger zählenden Ort Niechen die bereits vorhandenen fünf Wirthschaften mehr als hinreichend sind; da ferner wegen der angeführten Steinbrüche die Errichtung einer Wirthschaft kein nothwendiges Bedürfnis ist, indem die angrenzenden Orte, deren Einwohner nach der Angabe des Petenten Steine allda holen, nicht weit davon entfernt sind, die Bauern daher einzustellen einestheils nicht nöthig haben, und anderntheils dies auch in dem Orte Niechen selbst thun können.

Auf der andern Seite läßt sich nicht verkennen, daß die polizeiliche Aufsicht auf einsam stehenden Wirthshäusern

sehr erschwert ist, und daß solche sehr oft zu liederlichen Zusammenkünften dienen, oder gar der Schlupfwinkel liederlichen Gesindels, daher in keinem Falle zu begünstigen sind.

Ist es endlich dem Petenten um ordentliche Betreibung seines Gewerbes als Gerbermeister ernst, so wird er sich wohl auch hierauf ernähren können, da es ihm ein leichtes seyn muß, mit den in der Gegend befindlichen Lederhändlern zu concurriren, die ihre Waare von Gerbern oder andern Lederhändlern kaufen müssen, daher nicht so wohlfeil, wie er, verkaufen können.

Ihre Kommission kann deswegen lediglich die Tagesordnung beantragen.

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 5. August 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Bitte mehrerer Gastwirthe aus den Aemtern Waldshut, Säckingen, St. Blasien, Jestetten und Schönau um Zurücknahme der Verordnung vom 16. Oktober v. J., die Verleihung von Wirthschaften betr. Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

Hundert und zwanzig Gastwirthe aus den Aemtern Waldshut, Säckingen, St. Blasien, Jestetten und Schönau stellen in ihrer in der 7. öffentlichen Sitzung eingekommenen Petition den Antrag:

„bei hoher Regierung die Zurücknahme der im Regierungsblatt Nr. XLIX. vom vorigen Jahr enthaltenen Verordnung vom 16. Oktober, das Verfahren bei Verleihung und Entziehung der Wirthschaftsrechte betr., und Herstellung der früher bestandenen Verordnungen zu bewirken.“

Ihre Beschwerden bestehen in zwei Punkten, und zwar:

1) daß den bisherigen Busch- und Kranzwirthschaften eine Erweiterung ihrer Befugnisse gestattet, und ihnen, mit Ausnahme des Beherbergens von Fremden, gleiche Rechte wie den Schildwirthen, insbesondere das Recht zum Tanzmusikhalten, eingeräumt worden;

2) daß die Gastwirthe durch das Verfahren bei Ertheilung neuer Wirthschaften ebenfalls Nachtheil zu gewärtigen haben.

Zur ersten Beschwerde führen sie an, daß sie, die Schildwirth, ein größeres Bauwesen, eine kostspieligere Einrichtung haben müßten, und ein weit größeres Kapital zu versteuern hätten, daß außer bedeutenden Städten das Beherbergen von Fremden mehr eine Last sei, als Vortheil gewähre, daß sie nun, wenn sie den Kranzwirthschaften im Uebrigen gleichgestellt würden, mit diesen gleiche Wohlfeilheit halten müßten, wenn sie Gäste haben wollten, daß dies aber bei ihren bedeutenden Auslagen ihren Ruin herbeiführe.

Zur zweiten Beschwerde bemerken sie, daß bei Wirthschaftsverleihungen der Bericht der Ortsvorgesetzten maßgebend sei, daß aber bei diesen Privatgunst oder Neid gelte, und daß sie im ersten Falle die Ertheilung und im zweiten die Versagung von Wirthschaften mit Wärme vertheidigen werden, daß bei dem vorgeschriebenen Verfahren eine Vermehrung derselben zu erwarten sei, daß diese die Polizei, aufsicht erschwere, und nur zu Streithandel Veranlassung gebe.

Was nun den ersten Beschwerdepunkt betrifft, so theilt der §. 4 der Verordnung die Wirthschaftsrechte in drei Klassen, nämlich:

1) Schild- oder Gastwirthschaften.

2) Schenk- und Speisewirthschaften oder Restaurationen, bei welchen mit Ausschluß des Beherbergens von Fremden gleiche Befugnisse, wie bei erstern eintrete.

3) Bier- und Branntweinschenken, in welchen nur Bier und Branntwein verzapft und kalte Speisen verabreicht werden dürfen.

Hierdurch ist nun zwar ausgesprochen, daß für die Zukunft keine Wirthschaftsrechte als mit diesen Befugnissen ertheilt werden sollen, es wurden aber hierdurch den bisherigen Kranzwirthschaften keine größeren Rechte, als sie früher hatten, eingeräumt. Dies zeigen die §§. 25 bis 28 der Verordnung.

Nach dieser mußten sämtliche Wirth ihre Concessionen oder andere ihre Rechte beweisende Urkunden vorlegen. Diejenigen Wirthschaften, welche in eine der drei genannten Klassen gehörten, wurden in eine Tabelle gebracht: über diejenigen aber, welche nach ihren bisherigen Berechtigungen in keine dieser Klassen paßten, mußte eine besondere Tabelle angelegt werden. Die letzteren Wirth können ferner um Ertheilung eines der verordnungsmäßigen Wirthschaftsrechte nur dann einkommen, wenn ein solches vacant wird, oder das öffentliche Bedürfnis dessen Ertheilung erheischt.

Den Kranzwirthen stehen nun zwar die Befugnisse der Restaurationen nicht zu, da sie immer nur das Schenkrecht mit Verabreichung von kalten Speisen hatten; wenn ihnen aber hier und da größere Rechte eingeräumt worden, so ist es lediglich Fehler der einschlägigen Stelle und den Beeinträchtigten steht eine Beschwerde hiergegen zu, es liegt dieser Fehler aber nicht in der Verordnung selbst.

Betrachtet man ferner das bisherige Verfahren bei Verleihung von Wirthschaften mit dem jetzt vorgeschriebenen, so wird Jeder gleich finden, welches den Vorzug verdient.

Bisher gab der darum Nachsuchende seine Vorstellung gewöhnlich bei Amt ein, dieses forderte den Gemeinderath zum Berichte über das Gesuch auf, und legte es sodann der Kreisregierung vor, welche die Wirthschaft ertheilte oder verweigerte. Die übrigen Wirthe wurden selten oder gar nicht hierüber gehört.

Künftig werden dergleichen Concessionen regelmäßig nur alle fünf Jahre ertheilt. Zuerst wird lediglich die Frage erörtert, ob und welche neuere Wirthschaften nöthwendig sind. Der Gemeinderath hat hierüber zuerst sein Gutachten abzugeben, er muß solches vor Einsendung an das Amt nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde auflegen, er muß auch die Erklärung der vorhandenen Wirthe hierüber erheben und mit einsenden. Das Amt macht seinen Antrag an die Kreisregierung, welche nach collegialischer Berathung entscheidet. Sind ferner das Gutachten des Gemeinderaths, der Antrag des Amtes und die Entscheidung der Kreisregierung nicht conform, so findet gegen letztere noch Recurs Statt.

Es hiernach bestimmt, daß eine Vermehrung der Wirthschaften eintreten soll, so werden die Bewerber um solche zur Anmeldung aufgefordert. Der Gemeinderath erhebt die Gesuche, legt sie dem Amte vor und dies entscheidet, wer die vakante Wirthschaft erhalten soll. Auch gegen diese Entscheidung findet Recurs Statt.

Jeder hat bei diesem Verfahren Gelegenheit, seine Rechte zu wahren und zu vertheidigen, und von den Behörden, welche erst nach genauer Erörterung der Verhältnisse zu entscheiden haben, ist eine Partheilichkeit nicht zu erwarten.

Bei dem Ungerunde der Beschwerdepunkte würde demnach Ihre Kommission lediglich die Tagesordnung begutachten, da es jedoch der hohen Regierung angenehm seyn muß, bei Erlassung einer Gewerbeordnung die gegen die angeführte Verordnung erhobenen Anstände berücksichtigen zu können, so

schlägt sie Ihnen die Ueberweisung der Petition an das hohe Staatsministerium mit Beziehung auf den hinsichtlich der provisorischen Besche gefaßten Kammerbeschluß vor.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 5. August 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Vorstellung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Willstett, Amtsbezirks Kork, die Auslöschung ihres Gemeindegewaldes, jetzt die Ausfolgung einer angemessenen Kulturkostenvergütung aus dem Holzerlös an die Gemeindebürger betreffend. Erstattet vom Abgeordneten Seiblein.

Meine Herren!

Die Gemeinde Willstett besaß einen Gemeindegewald von 261 Morgen, der hauptsächlich zur Abgabe von Holzloosen an die Bürger verwendet wurde. Diefelbe bat um die Erlaubniß, solchen zu Wiesen ausstecken, und diese theils in Loosen von $\frac{1}{2}$ Morgen unter die Bürger zum Genuß vertheilen, theils zum Vortheil der Gemeindefasse verpachten zu dürfen. Die Gründe ihres Gesuchs waren, daß der Wald zur Deckung des Holzbedürfnisses der Bürger nicht hinreichte, daß aus dem Holzerlös Schulden und Bedürfnisse der Gemeinde bestritten und durch Vertheilung in Loose der Bürgergenuß vermehrt werden sollte.

Diese Erlaubniß wurde auch ertheilt, jedoch unter der Beschränkung, daß der Erlös nach §. 119 der Gemeindeordnung, somit zu Kapitalanlagen und Schuldentilgung verwendet werden soll.

Die Gemeindebürger glaubten wahrscheinlich, den Holzzerlös, welcher 15,224 fl. 45 fr. betrug, unter sich vertheilen zu dürfen, waren daher mit dieser Verfügung nicht zufrieden, beschränkten sich jedoch auf die Bitte, ihnen aus dem Erlös die Auslöschungskosten zu verabsolgen. Diese wurden auf 25 fl. per Loos abgeschätzt, von der Regierung des Mittelrheinkreises aber auf 15 fl. herabgesetzt, weil nach dem Gutachten der Forstbehörde das Stockholz 10—12 fl. für jeden Genußberechtigten abwerfe.

Gegen diese Anordnung recurrirte die Gemeinde an Groß- und an hohes Staatsministerium,

ihr Refus wurde aber bei beiden Behörden verworfen, worauf sie in der, in der zwanzigsten öffentlichen Sitzung eingekommenen Petition die Bitte stellte, ihr Gesuch um Anweisung von 25 fl. per Loos bei hoher Regierung nachdrücklich zu empfehlen.

Die Gründe, welche zur Rechtfertigung des Gesuchs in den Vorstellungen nach den Älten angeführt worden, bestehen in Folgendem:

Die Bürger hätten früher das Recht zur Weide und zum Laub-, Streu- und Leseholzsammeln in den herrschaftlichen Waldungen gehabt, eben so habe die Gemeinde eine Waldparzelle von 96 Morgen besessen, deren Ertrag für die Bürgerschaft bestimmt gewesen. Im Jahr 1814 hätten sie mit der Landesherrschaft einen Vertrag abgeschlossen, vermöge welchem sie die angegebene Waldparzelle an dieselbe abgetreten und auf das eingeführte Recht zur Weide u. verzichtet, dagegen den jetzt ausgestockten Wald erhalten hätten. Die Bürgerschaft und nicht die Gemeinde sei contrahirender Theil gewesen, woraus von selbst folge, daß auch ihr, der Bürgerschaft, die ausschließliche Benützung des eingetauschten Aequivalents zustehe, daß sie eben so auf den Holzerglös Anspruch habe und der §. 119 der Gemeindeordnung hierher nicht anwendbar sei.

Diesem Grundsatz zuwider sei schon früher ein großer Theil des Holzbestandes zu außerordentlichen Kriegsbedürfnissen verwendet und dadurch der Zustand des Waldes so heruntergebracht worden, daß für die Bürgerschaft kein Genuß mehr übrig blieb. Auch jetzt sollten aus dem Erlös wieder Kriegsschulden bezahlt werden, die doch nach dem Vermögensbesth bezahlt werden sollten.

Der Werth der Stumpen betrage keineswegs 10 fl., sondern kaum 5 fl., da das Stammholz nicht über der Erde abgehauen werde. Man hätte es deswegen bei dem Gutachten der Schärer bewenden lassen sollen, da diese bei ihrer Abschätzung auch den Werth der Stumpen berücksichtigt haben werden, da solcher ohnedies den Genußberechtigten gehöre, um so mehr, als sie durch die Kultivirung den Genuß des Bodens zwei Jahre lang entbehren müßten.

Es könne auch ohne Nachtheil dem Gesuche der Bürgerschaft entsprochen werden, denn die von ihnen verlangte Summe betrage nur 8675 fl., während die vorhandenen Schulden sich nicht höher als auf 7000 fl. belaufen, und aus dem Reste des Erlöses getilgt werden könnten, während die Gemeinde ferner noch 1500 fl. bis 2000 fl. zweifelhafte Aktiv-

ausstände habe und nebstdem noch die baldige Siebigmachung eines Etappenkasseguthabens bei dem Amtsbezirke Bischoffsheim von ungefähr 17,000 fl. zu erwarten sei, so daß also die Gemeinde statt Schulden beträchtliche Aktiven habe.

Endlich (was die Hauptsache sei) werde Ruhe und Eintracht unter der Bürgerschaft hergestellt, da hierdurch das frühere Unrecht, welches durch die Verwendung des Holzerglöses zu Kriegskosten begangen worden, wieder gut gemacht werde, und deswegen die ganze Bürgerschaft, arm wie reich, die begehrte Vertheilung wünsche, während im entgegengesetzten Fall unerfreuliche Austritte zu besorgen seien, in jedem Falle aber Unzufriedenheit unter der ärmern und mittlern Klasse nicht ausbleiben, dem ruhigen Gange der Gemeindevverwaltung und dem Wirken der Vorsteher stets störend entgegen treten werde.

Ihre Kommission, meine Herren, kann der Behauptung der Petenten, daß der Holzerglös ihnen gehöre, keineswegs beitreten. Eben so wenig kann sie in der behaupteten Unzufriedenheit der Gemeindebürger einen Grund zur Willfährung des Gesuchs finden, da, wenn solche Berücksichtigung verdiente, eine Gemeinde auch die ordnungswidrige Maßregel durchzusetzen im Stande wäre.

Dagegen glaubt sie, daß die übrigen angeführten Gründe alle Berücksichtigung verdienen.

Der §. 119 der Gemeindeordnung gestattet einen Theil des Erlöses von Waldausstockungen zur Kultur des ausgestockten Bodens zu verwenden. Haben nun die Schärer bei Abschätzung der Kulturkosten den Werth der Stumpen bereits in Anschlag gebracht, oder beträgt dieser Werth nicht so viel, als die Forstbehörde begutachtete, so hätte eine Herabsetzung des Kulturkostenanschlages entweder gar nicht, oder doch nicht in dem Maße, wie solches geschehen, verfügt werden sollen.

Kriegsschulden sind ferner keine Schulden der Gemeinde, sondern der Einzelnen. Würde nun der Holzerglös zu deren Tilgung verwendet, so würden dadurch nur die Reicheren begünstigt, welche zu diesen Schulden nach ihrem Steuerkapital weit mehr als die Ärmern beizutragen haben. Eine solche Verwendung gegen den Willen der Gemeinde würde ferner gegen den §. 81 der Gemeindeordnung anstoßen, wonach dieselbe nur von der Gemeindeversammlung beschlossen werden kann, und wornach eine Vertheilung der Ueberschüsse unter die Gemeindebürger nach Köpfen geschehen soll, während die Zahlung der Kriegskosten eine Vertheilung nach dem Steuerkapital bewirken würde.

Ist endlich der Vermögensstand der Gemeinde so beschaffen, wie er geschildert ist, so wäre es in jedem Falle der Billigkeit angemessen gewesen, auf die Bitte der Gemeindebürger einzugehen, da der Genuß des Waldes für sie bestimmt war, und sie diesen Genuß durch die Kultivirung auf einige Zeit entbehren müssen.

Ob indessen die angeführten Umstände begründet sind, kann

Ihre Kommission nicht beurtheilen, da die mitgetheilten Akten hierüber keine Auskunft geben und deren Erörterung nicht Statt gefunden zu haben scheint. Sie kann deswegen auch die empfehlende Ueberweisung der Petition an hohes Staatsministerium nur unter der Voraussetzung begutachten, daß bei näherer Untersuchung die von den Petenten angeführten Verhältnisse als begründet sich herausstellen.

LIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer am 11. August 1835.

Verhandlungen der II. Kammer am 11. August 1835.

[The following text is extremely faint and largely illegible due to bleed-through from the reverse side of the page. It appears to be a continuation of the proceedings from the previous page.]

mittheilung ist es nicht möglich, ihm nachzukommen. Die Kammer wird daher durch den Herrn Staatsminister Winter, Regierungsdirector v. Reck, Oberst v. Lasollaye und Geheimrath Ziegler; sodann sämtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Gerbel, Hoffmann, Lauer, Merk, Kettig v. K., Rindeschwender, Sonntag, Stöffer, Trötschler, Böcker und Keller.

Die Kammer wird durch den Herrn Staatsminister Winter, Regierungsdirector v. Reck, Oberst v. Lasollaye und Geheimrath Ziegler; sodann sämtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Gerbel, Hoffmann, Lauer, Merk, Kettig v. K., Rindeschwender, Sonntag, Stöffer, Trötschler, Böcker und Keller.

LIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 7. August 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre, Staatsminister Winter, Regierungsdirector v. Reck, Oberst v. Lasollaye und Geheimrath Ziegler; sodann sämtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Gerbel, Hoffmann, Lauer, Merk, Kettig v. K., Rindeschwender, Sonntag, Stöffer, Trötschler, Böcker und Keller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der erste Secretär, Bohm, macht eine Eingabe der Ortsvorsteher der Landgemeinden des Oberamtsbezirks Dörsenbürg bekannt, um Aufhebung einer am 15. Februar 1830 ergangenen Verfügung des Ministeriums des Innern, wegen der gerichtlichen Geschäfte in Wirthshäusern betreffend.

Oberst v. Lasollaye eröffnet der Kammer ein höchstes Rescript, wonach der Major Hoffmann zum Regierungskommissär bei den Verhandlungen über das Militärbudget ernannt wird, und legt sodann der Kammer einen Gesetzentwurf über die Ruhegehälter der Unteroffiziere und Soldaten nebst Motiven vor.

Beil. Nr. 1 (Fünftes Beilagenheft S. 215—220).

Regierungsdirector v. Reck legt der Kammer zwei Gesetzentwürfe vor:

1) einen neuen Wagentarif für das Großherzogl. Armeecorps nebst Motiven;

Beil. Nr. 2 (Fünftes Beil.Hft. S. 221—240).

2) hinsichtlich der Regulirung der Pensionen derjenigen Soldaten, welche die Feldzüge von 1806, 1807, 1809 und 1813 mitgemacht.

Beil. Nr. 3 (Fünftes Beil.Hft. S. 241 u. 242).

Staatsminister Winter eröffnet der Kammer ein Rescript Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, wonach Höchstdieselben, in Erwägung, daß die Landtagsgeschäfte bis zum 8. August nicht beendigt werden können, gnädigst beschlossen

haben, den Schluß des Landtags auf den 26. August d. J. unwiderlich festzusetzen, und erwarten, daß Höchstdieselben ihre getreuen Stände die noch vorliegenden Geschäfte in solcher Reihenfolge vornehmen, auch so beschleunigen werden, daß bis zu dem gedachten Tage wenigstens die dringendsten und wichtigsten ihre Erledigung erhalten.

v. Hstein: In wie weit es möglich ist, dem Wunsch der Regierung, denn die Verfassungsurkunde kennt nur das Recht der Vertagung und der Auflösung, zu entsprechen, mag sie und die Kammer aus folgender kurzer Uebersicht der Geschäfte entnehmen.

Die Budgetberichte sind alle, mit Ausnahme einiger kleinen Arbeiten, geschlossen, und liegen zur Berathung in der Commission vor.

Der Militärbudgetbericht wird diese Woche von der Commission vollends berathen, und nächsten Montag in der Kammer vorgetragen werden. Der Hauptbericht nebst den Einnahmeberichten folgen dann darauf zur Berathung in der Commission mit den Herren Regierungskommissären. Ob es im Reiche der Möglichkeit liegt, im Lauf der nächsten zwanzig Tage, die uns noch übrig sind, selbst bei täglichen Sitzungen, die Geschäfte zu beendigen, den Druck der Berichte zu befördern, und Commissionsitzungen zu halten, wird die Folge zeigen. Ich glaube, daß es in dermaliger Zeit jedem Mitglied selbst darum zu thun ist, auch ohne solche Rescripte

den Schluß des Landtags auf den möglichst kurzen Termin herbeizuführen. An diese Bemerkung knüpfte ich die Bitte an den Herrn Präsidenten, dafür zu sorgen, daß wenigstens in dieser Woche keine Sitzung mehr gehalten werde, um die Kommissionsverhandlungen nicht zu stören.

Präsident: Der Wunsch des Abg. v. Zstein stimmt mit dem meinigen überein. Es sollen jetzt möglichst wenige Sitzungen gehalten werden, damit die Budgetkommission, die früher in ihren Arbeiten gestört wurde, fortwährend sich beschäftigen kann.

Um die Uebersicht der Geschäfte vollständig zu machen, bemerke ich der Kammer, daß die Gesetzentwürfe über die Gemeindebedürfnisse, über die Abtretung des Eigenthums, über den Gebrauch der Waffen der Zollschutzwache, so wie die heute vorgelegten drei Entwürfe zu berathen sind, wozu wahrscheinlich noch die Gesetze über den Recurs in Strafsachen und den Wahlsensus kommen.

An Motionen sind noch zu erledigen, die der Abgeordneten v. Rotteck und Welcker, sodann die der Abg. Knapp und Körner, die letzterer heute begründen wird. Außer dem möchten auch gegen 40 Petitionsberichte zu erstatten seyn. Es wird aber so eingetheilt werden können, daß die jetzt am meisten beschäftigte Budgetkommission sich fortwährend ihren Geschäften widmen kann.

Mördes fragt, ob das von dem Herrn Staatsminister Winter selbst angekündigte Gesetz, wegen Errichtung einer Hinterlegungskasse, noch auf diesem Landtag vorgelegt, oder ob von der Regierung auf provisorischem Wege abgeholfen werde.

Staatsminister Winter: Ich weiß nur so viel, daß Derjenige, dem diese Arbeit aufgetragen ist, solche entworfen hat, ob sie aber noch vorgelegt werden kann, weiß ich nicht.

Körner begründet hierauf seine Motion, die Ablösung der Schäferiübertriebsrechte betreffend, und trägt zugleich die Grundbestimmungen zu einem dießfalligen Gesetzentwurfe vor.

Beil. Nr. 4 (Fünftes Beilagenheft S. 243—250).

Mördes: So oft die so eben vernommene Motion in diesem Hause zur Sprache kam, waren Regierung und Kammer der einmüthigen Ueberzeugung, daß Abhülfe hierin unerläßlich sei. Seit Jahren aber vertröstet man die Petenten auf genauere Untersuchungen über den Werth der Uebertriebsberechtigungen und einen hierauf zu bauenden Relu-

tionensfuß. Nach den auf zwei Landtagen von den Herrn Regierungskommissären wiederholten Versicherungen dürfen wir jetzt die Vorarbeiten zu einem Gesetzentwurfe ohne Zweifel als beendet betrachten. Immer dringender erneuerten sich unterdessen die Klagen der bedrängten Landwirthe, und ich selbst hatte Ihnen, meine Herren, bereits früher den Entschluß angekündigt, als Organ derselben die Rednerbühne zu betreten, während es heute ein weit gründlicherer Sachkenner übernommen, das Uebel aus der lebendigen Anschauung seiner langjährigen Erfahrung Ihnen vor Augen zu legen.

Ich beschränke mich für jetzt darauf, dem Herrn Motionenbegründer warmen Dank zu sagen, im Namen der Bewohner des vormaligen Main- und Tauberkreises, jener Gegend, die ungeachtet der mannigfaltigen Erleichterungen, deren sie bereits theilhaftig geworden, noch immer zu den gedrücktesten des Landes gehört, auf welcher die Ungunst der Vorzeit fortwährend am empfindlichsten lastet.

Meiner Unterstützung des Antrags füge ich zugleich den auf den Vordruck der Motion bei, und glaube nicht zu irren, wenn ich einer gleichen Gesinnung unter Ihnen, meine Herren, sowohl darin als für die Hauptsache, zu begegnen hoffe.

Kutschmann: Bei der Richtung, welche unsere Landwirtschaft nehmen wird, nachdem dem Absatz der Handelsgewächse ein so großer Markt geöffnet worden ist, hat die so eben begründete Motion am Gewicht unendlich zugenommen. Ich beschränke mich darauf, die Motion zu unterstützen, und schließe mich, was den, dem Proponenten für die gründliche Darstellung der Sache zu zollenden Dank und die Behandlung der Motion betrifft, dem Vorschlag des Abg. Mördes an.

v. Zstein: Der Antrag des Abg. Körner ist wichtig für jeden Landwirth, wichtig für den Ackerbau und wohlthätig für das Land. Schwerlich wird in der Kammer irgend ein Mitglied seyn, das nicht von der Schädlichkeit der von dem Abg. Körner angeregten Schäferiübertriebe überzeugt ist. Der Landmann ist es aus eigener trauriger Erfahrung, die Beamten aus den ihnen über die Sache häufig vorkommenden Klagen und Beschwerden, und die Richter in den höhern Stellen aus der Menge der Prozesse, die wegen solcher Schäferiübertriebe bei ihnen anhängig sind, und beweisen, wie widrig die Sache selbst dem Bürger

ist. Ich unterstütze also den Antrag, zur Berathung in die Abtheilungen.

Schaff: Ich schließe mich durchaus dem an, was die Herren Redner vor mir zur Unterstützung dieser Motion bereits vorgetragen haben. Ich bedauere nur, daß kein Mitglied der Regierung auf der Regierungsbank anwesend ist, welches uns vielleicht die Versicherung ertheilen könnte, daß wir noch auf dem gegenwärtigen Landtage die Vorlage eines Gesetzentwurfes zu erwarten haben, was um so eher möglich ist, als dieser Gegenstand hinlänglich vorbereitet seyn wird. Wenn er aber auch nicht vorbereitet wäre, so würde die Begründung der Motion des Abg. Körner und seine klar detailirte Darstellung das schätzbarste Material dazu liefern. Es ist keine schwierige Arbeit und die längere Verzögerung kann nicht damit gerechtfertigt werden, daß man sagt, man weiß nicht, wie viel die Summe betragen würde. Es wird aus dem Staatsbeutel keine Ausgabe gemacht. Diejenigen, welche unter dieser Last seufzen, wünschen zwar sehnlichst davon befreit zu werden, allein sie verlangen und erwarten nichts als ein Abfüßungsgesetz, da die Verordnung von 1818 in dieser Beziehung eine Lücke hat. Indem ich die Motion auf das dringendste unterstütze, stelle ich zugleich den Antrag, daß die in dieser Angelegenheit bereits an die Kammer eingekommenen Petitionen hr. m. an diejenige Kommission gegeben werden möge, welche für die Körnersche Motion niedergesetzt werden wird, weil die Erstattung eines Petitionsberichts nicht mehr nothwendig seyn wird.

Körner: Es wäre aber doch zu wünschen, daß wir den Bericht der Petitionskommission vorerst vernehmen, und ich will die Kammer bitten, sich über diesen Wunsch auszusprechen.

Die Kammer erhebt sich und stimmt dem Abgeordneten Körner bei.

Winter v. H.: Ich unterstütze die Motion des Abg. Körner mit Freude, und danke ihm dafür, daß er diesen Gegenstand, der für die Volks- und Landwirthschaft von so hohem Interesse ist, vor die Kammer gebracht hat. Ich halte seine Motion um so verdienstlicher, als ihr Gegenstand auf früheren Landtagen schon, wie auf dem jetzigen, durch Petitionen, Wünsche und Bitten vielseitig vor die Regierung gebracht, und diese auf die Wichtigkeit dieses Gegenstandes aufmerksam gemacht worden ist. Die schönen, aus den reichen Erfahrungen des Herrn Motionsbegründers geflossenen Bemerkungen, liefern der Regierung ein reiches Material

zu der Bearbeitung eines defßalligen Gesetzentwurfes. Ich schließe mich dem Vortrage des Abg. Mördes an, und empfehle die Motion zum Druck.

Wegel II.: Ich finde mich gleichfalls verpflichtet, Namens der obern Gegenden dem Herrn Proponenten den Dank dafür abzustatten, daß er diesen wichtigen Gegenstand mit so vieler Gründlichkeit hier zur Kammer gebracht hat. Die Bewohner der obern Gegenden, besonders die Wiesenbesitzer, werden in den Ausdruck meines Dankes einstimmen.

Körner: Ich danke für die freundliche Aufnahme und Unterstützung meiner Motion, deren erwünschte Folgen nicht ausbleiben werden, wenn sie bei der hohen Regierung denselben Anklang wie in der Kammer finden wird.

Vader: Als Berichterstatter der Petitionskommission über diesen Gegenstand auf früheren Landtagen damit etwas näher vertraut, will ich mich nur darauf beschränken, zu sagen, daß dieses Schäfererübertriebsrecht wirklich eines der drückendsten Lasten ist, die noch auf dem Grundeigenthum ruht, und dem Aufkommen der Kultur sehr im Wege steht. Ich unterstütze den Antrag des Motionsbegründers lebhaft. Die Petitionskommission hat mich abermals zum Berichterstatter über diesen Gegenstand gewählt, sie hat sich aber, nachdem die so eben vorgetragene Motion von dem Abg. Körner angezeigt war, mit der Berathung des Gegenstandes nicht weiter befaßt, und es wird nach meiner Meinung die Berichterstattung nicht mehr nothwendig seyn, sondern genügen, wenn die betreffenden Petitionen an die Kommission abgegeben werden, welche über die Körnersche Motion Berathung zu pflegen hat.

Afshach: Gleich den vielen andern alten Abgaben gehören die Schäfererübertriebsrechte auch in das System der früheren Grundbelastung, welche nicht mehr verträglich ist mit unserm Steuersysteme. Es ist dringend nothwendig, an die Entfernung aller dieser Lasten zu denken. Da es auf dem gegenwärtigen Landtage nicht mehr möglich seyn wird, so hoffe ich doch wenigstens, daß auf dem nächsten Landtage von der Regierung in dieser Beziehung ein umfassender Gesetzentwurf werde vorgelegt werden. Ich unterstütze die Motion des Abg. Körner, und sage ihm Dank, für den Eifer und die Gründlichkeit, womit er diese Sache behandelt hat.

Die Frage, ob die Motion zur Berathung an die Abtheilungen verwiesen werden soll, wurde zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Eben so sprach sich die Kammer für den Vorausdruck dieser Motion und dafür aus, daß die Petitionen über die Schäfereiübertriebsrechte an die zur Berathung der Körner'schen Motion niederzusetzende Kommission verwiesen werden sollen.

Die dahin überwiesenen Petitionen sind folgende:

- 1) der Gemeinde Stetten am kalten Markt;
- 2) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Auerbach;
- 3) der Gemeinde Merchingen, Amtsbezirks Adelsheim;
- 4) der Gemeinde Osterburken, in demselben Amtsbezirk;
- 5) der Gemeinde Leibenstadt;
- 6) der Gemeinde Heinstetten, Amtsbezirks Stetten;
- 7) der Gemeinde Reicholsheim, Amtsbezirks Wertheim;
- 8) der Gemeinden des Amtsbezirks Borberg,

sämmtlich Ablösung der Schäfereiübertriebsrechte betreffend.

Der Abg. Schaff erstattete sofort Bericht über die Motion des Abg. v. Tscheppe, die Festsetzung eines Präjudicialtermins für die Ablösung der als aufgehoben erklärten alten Abgaben betreffend.

Beil. Nr. 5 (fünftes Beilagenheft Seite 205—208.)

Geheimrath Ziegler legt der Kammer einen Gesetzesentwurf mit Begründung vor, über die Recursbestimmungen und die Kompetenz in Strassachen, welchen der Sekretär Bohm verliest.

Beil. Nr. 6 (fünftes Beilagenheft Seite 209—214.)

v. Ißlein: Das vorgelegte Gesetz entspricht, wenn ich recht gehört habe, in allen Punkten der Gerechtigkeit, die in dieser Hinsicht lange gelitten hat; es entspricht den von den Kammern im Jahr 1822, 1831 und 1833 ausgesprochenen dringenden Wünschen. Dieses Gesetz gehört daher zu den nothwendigsten Geschäften, und ich bitte den Herrn Präsidenten, dafür zu sorgen, daß die Abtheilungen sich eher damit, als mit den übrigen heute vorgelegten Entwürfen beschäftigen, die ich nicht zu den dringenderen rechne, nachdem die Regierung auf so merkwürdige Weise den Landtag bis zum 26. geschlossen haben will, während die Berathung des ganzen Budgets noch nicht einmal begonnen hat.

Bader: Ich theile die Ansicht des Abg. v. Ißlein, daß wir durch die eben geschehene Vorlage eines der dringendsten Gesetze erhalten haben. Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit die Frage an den Herrn Regierungskommissär zu stellen, ob wir auch das eben so dringende Gesetz über die Bestimmungen wegen des persönlichen Verhaßts noch auf dem gegenwärtigen Landtage zu erwarten haben werden, wie dieses neulich von der Kammer gewünscht wurde.

Verhandl. d. II. Kammer 1833. VI. S. 209.

Geh. Rath Ziegler: Davon ist mir nichts bekannt und ich glaube die vorläufige Nachricht geben zu können, daß die Vorlage dieses Gesetzes auf dem gegenwärtigen Landtage nicht mehr zu erwarten ist.

Bader: Die Kammer hat jüngst beschlossen, der Regierung den Wunsch auszudrücken, daß dieses Gesetz noch auf dem gegenwärtigen Landtage möchte vorgelegt werden. Die Nachricht des Herrn Regierungskommissärs betrübt mich, ich habe gehofft eine entsprechende Erklärung zu erhalten.

v. Ißlein: Der Herr Regierungskommissär war, so viel ich weiß, selbst in der Kammer anwesend.

Geheimrath Ziegler: Es ist kein näherer Beschluß gefaßt worden, als die Regierung darum zu bitten und die Sache scheint übrigens auch nicht so dringend zu seyn.

v. Ißlein: Ich weiß keinen dringenderen Gegenstand als diesen, nachdem man gegenwärtig Jemand einsperren kann, wann und wie man will.

Afshach: Ich habe, als diese Sache früher besprochen wurde, meine Wünsche mit jenen des Abgeordneten Bader vereinigt. Ich wiederhole dies auch heute und wünsche, daß es dem Justizministerium gefällig seyn möchte, dahin zu wirken, daß dem Ansinnen der Kammer entsprochen werde, wenn auch nur in so weit, daß das Provisorium der Kammer zur Erwägung vorgelegt werde. Die Diskussion wird alsdann nicht viel Zeit erfordern.

Präsident: Der Herr Regierungskommissär wird ohne Zweifel von diesem Wunsche Kenntniß nehmen.

Geheimrath Ziegler: Ich werde von demjenigen, was der Abg. Afshach vorgetragen hat, nicht nur Kenntniß nehmen, sondern auch bei der geeigneten Stelle davon Gebrauch machen.

v. Kottick: Nach der Erklärung, die wir heute früh gehört haben, daß der Landtag bestimmt am 26. August geschlossen werden solle, bleibt freilich kaum Hoffnung übrig, auch noch dieses von uns so sehnlich erwartete Gesetz zu erhalten und nach der Erklärung, die wir später aus Anlaß dieses Gegenstandes vernommen haben, daß diese Sache nicht dringend sei, verschwindet meine Hoffnung vollends ganz. Gleichwohl muß ich dasjenige, wovon hier die Rede ist, mit lauter Stimme verlangen. Ich wiederhole, daß dies nicht bloß ein Wunsch, eine demüthige klägliche Bitte, sondern eine Rechts-

forderung ist, die schon im Jahr 1819 gestellt wurde, und deren so lange fortdauernde Nichtbefriedigung die Kammer und das Volk mit großem Muth erfüllen muß. Wir haben zwar das Versprechen der Regierung, daß etwa nach dem Schluß des Landtages etwas Provisorisches werde gegeben werden. Wenn wir aber bedenken, daß wir auch auf dem vorigen Landtage das Versprechen erhielten, es werde nach dem Schluß des Landtags ein provisorisches Gesetz über Presseangelegenheiten gegeben werden, und wir doch bis jetzt noch keines erhalten haben, so bietet wahrlich die jetzt in Frage stehende Verheißung wenig Trost dar. Wir sind eben dazu gebracht, uns überall mit dem Rechte zu erwarten, zu hoffen und zu verstummen begnügen zu müssen.

Bader: Ich finde mich nur durch den Vortrag des Abg. Aischbach veranlaßt, zu bemerken, daß mein Wunsch und mein Antrag nicht dahin gieng, daß jener Theil des Gesetzes der Strafprozessordnung der Kammer nur soll vorgelegt werden, um darüber Bemerkungen machen zu können, sondern meine Intention gieng dahin, dieses Gesetz soll der Kammer zur förmlichen Berathung vorgelegt werden. Ich wiederhole, daß das Erlassen von Provisorien während des Landtags und auch nach dem Landtage, über Gegenstände, wie der vorliegende ist, ungerignet und der Verfassung zuwider ist.

Mördes: Ich glaube nur beifügen zu müssen, daß die Erklärung wegen des nahen Schlusses des Landtags uns nicht verhindern soll, solche Bitten zu wiederholen. Ich glaube, man kann das Gegentheil von dem, was uns heute eröffnet wurde, durch nichts klarer beweisen, als durch die Vorlage von fünf Gesetzentwürfen.

Winter v. H.: Ich habe schon früher vor der Begründung der Motion des Abg. Körner um das Wort gebeten, es scheint aber, der Präsident habe Veranlassung genommen, mich bis zur Beendigung derselben mit dem Wort zu vertagen. Ich bin aufgestanden, um mir die Frage an den Herrn Präsidenten zu erlauben, wie es mit der Diskussion über den Bericht wegen des Druckverbots der Motion des Abgeordneten v. Rotteck stehe, ob die Hindernisse beseitigt worden sind, welche das Staatsministerium veranlaßt haben, auf die Vertagung dieser Diskussion anzutragen, und bis wann der Herr Präsident geneigt ist, dieselbe auf die Tagesordnung zu setzen. Durch die heutige Verkündung des Landtagschlusses bis zum 26. d. M., die wir wegen des Wortes unwillkürlich mit Erstaunen vernehmen mußten, weil es nicht möglich ist, nach meinem Ermessen die noch vorliegenden

Geschäfte zu beendigen, bin ich veranlaßt worden, diese Frage an den Herrn Präsidenten zu stellen, weil sonst zu befürchten steht, wie es mir fast scheint, daß die Regierung die Diskussion dieser zu den wichtigsten noch zu erledigenden Geschäften der Kammer gehörenden Sache, welche in die jetzige Kammer gekommen ist, trotz der entgegenstehenden Aeußerung des Herrn Regierungskommissärs, ad calendas graecas zu verweisen beabsichtigt.

Präsident: Ich halte für Pflicht, dafür zu sorgen, daß diese Diskussion auf eine der nächstmöglichen Tagesordnungen komme. Bis jetzt ist mir von Seiten der Regierung darüber noch nichts gekommen, ob die Hindernisse gehoben sind, die in der letzten geheimen Sitzung zur Kenntniß der Kammer gebracht wurden. Daß es meine Absicht ist, recht bald die Verhandlung über diese Motion eintreten zu lassen, werden Sie daraus erkannt haben, daß ich vor einer Stunde bei einer gewissen Gelegenheit die Motion des Abg. v. Rotteck zuerst nannte. Ich werde mich morgen erkundigen, ob die Hindernisse noch vorhanden sind und wenn dies der Fall ist, sie zur Kenntniß der Kammer bringen, damit sie sich darüber erklären und die Diskussion recht bald auf die Tagesordnung gesetzt werden kann.

Winter v. H.: Ich danke dem Herrn Präsidenten für diese Erklärung, glaube aber doch, daß es fast nothwendig seyn wird, meine Frage noch einmal zu wiederholen, zu einer Zeit, wenn ein Minister auf der Regierungsbank anwesend seyn wird.

v. Rotteck: Nach der jetzigen Lage der Sache ist es nicht bloß die Wichtigkeit des Gegenstandes an und für sich, die uns zur Erledigung auffordert, sondern man kann mit Wahrheit sagen, daß, wenn es schon in Anbetracht solcher Wichtigkeit zugleich eine Ehrensache für die Regierung und die Kammer war, diese Diskussion Statt finden zu lassen, es nun in Folge dessen, was in der Zwischenzeit vorgegangen, zu einer noch weiteren Ehrenpflicht geworden ist, die Sache zur Erledigung zu bringen.

Präsident: Ich kann nur wiederholen, was ich gesagt habe, daß es nämlich meine angelegentlichste Sorge seyn wird, die Sache recht bald auf die Tagesordnung setzen zu können.

Der Abg. Bader berichtet über die Bitte der Stadt Konstanz, die Erbauung eines Seehafens betreffend.

Beilage Nr. 7.

Der Antrag der Kommission geht auf überweisende Empfehlung an das Groß. Staatsministerium mit dem Ersuchen, zum Bau einer zweckmäßigen Hafenanstalt in Konstanz die über den an Baumaterialien angebotenen Beitrag der Stadt Konstanz noch erforderliche Summe in das Budget nachträglich aufnehmen zu wollen.

Ashbach: Da ich die von der Stadt Konstanz in der Petition dargestellten Verhältnisse genau kenne, so fühle ich mich verpflichtet, deren Richtigkeit zu bezeugen. Wenn die Heftigkeit der Stürme auf dem Bodensee, wenn die östlichen Verhältnisse und die Beschaffenheit des Zustandes des Hafens bekannt sind, der kann keinen Zweifel haben, daß hier die Abhilfe eines wahren Nothstandes begehrt wird, zur Abwendung von Unglücksfällen bei der Schifffahrt, besonders in Beziehung auf die Dampfschiffe.

Es ist bis jetzt für den Seekreis im Verhältniß zu anderen Landestheilen wahrlich nur sehr wenig geschehen, um so mehr liegt Grund vor, ihrem gerechten Verlangen zu entsprechen, und damit etwas zur Erhaltung dieser gesunkenen Stadt beizutragen. Alle die, sowohl in der Petition als in dem Bericht mit Umsicht und Vollständigkeit ausgeführten Gründe anerkennend, unterstütze ich also den Antrag der Petitionskommission, mit dem Wunsch, daß die Regierung zur Gewinnung der Mittel, welche die baldige Ausführung des Unternehmens möglich machen, eine Position nachträglich in das Budget aufnehmen, oder aber, wenn der Betrag der Kosten durch die Techniker noch nicht vollständig bestimmt seyn sollte, die Eröffnung eines Kredits verlangen möchte.

v. Tscheppe: Auch ich kenne die Lage dieses Hafens sehr genau. Schon vor vierzig Jahren bin ich am Damms und von dort abgefahren, und damals konnten die größten Schiffe, die s. g. ganzen Leeden, schwer beladen, ohne allen Anstand am Damms anlegen, was nach und nach verringert worden und jetzt nur noch bei hohem Wasserstand möglich ist. Die Differenz vom niedersten bis zum höchsten Wasserstand beträgt nämlich nahe 12 Pariser Fuß und die meiste Zeit des Jahres steht der See unter dem Mittel; eben dadurch wird es jetzt selbst leicht beladenen Schiffen und namentlich den Dampfschiffen schwer, da zu landen. Es fragt sich aber, ob die in dem Bericht angegebenen 45,000 fl. zureichen, oder ob sie nothwendig sind.

So viel ich mich erinnere von Technikern, welche den Hafen besuchten, gehört zu haben, werden 45,000 fl. bei weitem

nicht nothwendig werden, wenn bloß auf die Entsandung des Hafens angetragen wird, und wenn nicht zugleich Vorkehrungen getroffen werden sollen, daß diese Versandung in einer Reihe von Jahren nicht wiederkehrt. Durch bekannte Maschinen soll es nicht schwer seyn, den Sandbänken, die jetzt die Landung hindern, abzuheben. Schwer wird es aber seyn, für alle Zukunft den Hafen zu sichern, weil der Strom des Rheins auf der Seite des Hafens, wozu der ungünstigste Punkt gewählt wurde, immer Sand und Gerölle anschwemmen wird. Es ist eben deshalb sehr gewagt, eine Summe zu bestimmen, die wir durchaus nicht kennen, und worüber bloß Techniker nach genauer Untersuchung zu urtheilen vermögen. Ich stelle daher den Antrag, die Regierung zu bitten, Vorschläge über die Bewerkstelligung der Entsandung und die Verwahrung gegen die Wiederkehr der Versandung, so wie über die Kosten der Unternehmung von den technischen Behörden einzufordern. Ehe dies geschehen ist, muß ich mich einem Antrag, wegen Ausnahme einer bestimmten Summe ins Budget widersetzen, obgleich ich anerkenne, daß die Kosten, die sich nach genauer Berathung und Erwägung aller Verhältnisse ergeben werden, eben so gut von dem Staat zu übernehmen sind, wie die Kosten des Hafens in Mannheim. Der Schutz vor der künftigen Versandung ist früher, wie der Kommissionsbericht selbst bemerkt, durch einfache Pfähle erreicht worden. Wenn jetzt eine Schutzmauer zu diesem Zweck vorgeschlagen wird, die höchst bedeutende, die angetragenen 48,000 fl. wahrscheinlicher Weise übersteigende Kosten verursachen dürfte, so muß doch zuerst entschieden seyn, ob diese Kosten nothwendig sind; bevor wir von der Aufnahme einer Summe ins Budget sprechen können.

v. Kottrek: Bei der seit geraumer Zeit leider tagtäglich mehr fortschreitenden Verkümmern der idealen Interessen ist es um so wichtiger und namentlich wichtiger für die Regierung, wenigstens die materiellen Interessen zu fördern. Es wird sich aber nicht leicht dazu eine andere Gelegenheit finden lassen, die so sehr in die Augen fallend und so großen Lohn verheißend wäre, als die jetzt vorliegende. Ich unterstütze also lebhaft den Antrag der Kommission, für den ich mich übrigens schon als Mitglied derselben erklärte, und be- rufe mich statt aller weitem Unterstützung auf die Gründe, welche der Kommissionsbericht klar, deutlich und eindringlich auseinandergesetzt hat. Einige Schwierigkeiten wird freilich die Sache haben, wie jede großartige Angelegenheit sie hat, allein sie werden sich durch Eifer und Ernst heben lassen und

ich überlasse mich der Hoffnung, daß die Regierung die in Anregung gebrachte, für die Interessen des ganzen Landes hochwichtige Sache einer ernsten Erwägung würdigen und sie so schnell als möglich ins Leben rufen werde.

Duttlinger: Ich werde immer für jeden Vorschlag stimmen, der ein Mittel zum Wiederaufblühen einer Stadt darbietet, die von ihrem ehemaligen hohen Flor so tief herabgekommen ist, so bald dieser Vorschlag mit den Forderungen der Gerechtigkeit vereinbar oder mit denselben nicht im Widerspruch ist. Hier sehe ich nun aber gerade einen Vorschlag, der nicht nur nicht mit den Forderungen der Gerechtigkeit im Widerspruch, sondern von den Geboten derselben unterstützt ist. Was man für andere Landestheile thut, muß man für jenen vernachlässigten Landestheil auch thun. Ich unterstütze daher den Vorschlag der Kommission aus allen Kräften, indem ich zugleich erkläre, daß ich auch zu denjenigen gehöre, welche die Lokalverhältnisse, von denen die Rede ist, kennen und die Wahrheit der Bemerkungen des Herrn Berichterstatters auch aus eigenem Wissen und eigener Erfahrung bestätigen können. Man hat Bedenken dagegen erhoben, daß man jetzt, ehe noch eine Untersuchung über verschiedene Verhältnisse vorangegangen sei, schon eine bestimmte Summe bewilligen solle. Der Vorschlag geht aber durchaus nicht auf die augenblickliche Bewilligung einer bestimmten Summe, sondern auf Bewilligung derjenigen Summe, die sich nach Statt gefundener Untersuchung als der angemessene Beitrag des Staats, zur Erbauung des Hafens darstellen wird. Eben deshalb halte ich den Vorschlag der Kommission für viel angemessener, als den Vorschlag des Abg. v. Tscheppe, der auf dieses Bedenken gebaut war.

Regenauer: Ich unterstütze dagegen den Vorschlag des Abg. v. Tscheppe und gehe dabei von denselben Grundsätzen aus, wie der Herr Redner vor mir. Ich glaube, daß ein Landestheil wie der andere behandelt werden soll, und daß Anstalten dieser Art im Oberlande am See so gut hergestellt werden müssen, wie im Unterland.

Buhl: Ich bin mit dem Antrage der Petitionskommission einverstanden, daß die Sache dem Staatsministerium überwiesen werden soll; ich bin eben so auch damit einverstanden, daß sie an die Budgetkommission, aber nur in so weit soll verwiesen werden, um sich mit der Regierungskommission darüber zu besprechen, in wie fern die Wünsche der Stadt Konstanz in Erfüllung gehen können. Meine Abstimmung beruht auf dem Grund, daß es in der Pflicht der Regierung und

der Stände liegt, die öffentlichen Anstalten zu begünstigen und auf Staatskosten zu übernehmen, aber dabei zu berücksichtigen, in welchem Verhältniß der Nutzen der Anstalt zu den Kosten steht, die darauf verwendet werden müssen. Die Stadt Konstanz hat angegeben, es werden 8000 Centner Transitgut durch die Dampfschiffe abgeladen, und beruft sich auf die Gelder, die für den Hasenbau in Mannheim verwilligt worden sind. Das ist richtig. Es sind große Summen für den Hasenbau in Mannheim verwilligt worden, aber im Verhältniß zum Nutzen, den der Mannheimer Hasen bringt, und im Verhältniß zu dem, was der Hasen in Konstanz je wird tragen können, wird die Summe, die für den Mannheimer Hasen verwendet wird, allerdings nicht so verhältnißmäßig groß seyn, als jene für den Hasenbau in Konstanz und wenn auch nur 45,000 fl. darauf verwendet werden. Es ist ein Unglück, daß in Konstanz der Hasen an einen Ort hingebaut ist, wo keiner hingehört. Denn einen Hasen an einen Platz zu machen, der allen Stürmen ausgesetzt ist, ist etwas bedenklich. Ich glaube, daß der Staat höchstens die Pflicht hat, so viel zu thun, als gefordert wird, um sich vor Noth und Gefahr zu schützen, zu sorgen nämlich für die Ausbauung oder Vertiefung des Hafens durch Entsandung und dieses zwar auf eine Art, die minder kostspielig ist. Die Bemerkung des Abg. v. Tscheppe, daß eine Wehrmauer in den See eingesetzt werden soll, würde ich nicht für ausführbar halten. Ich schlage vor, die Sache an das Staatsministerium und an die Budgetkommission gehen zu lassen, damit diese letztere sich mit der Regierung darüber berathe, auf welche Weise diese Angelegenheit am zweckmäßigsten ins Reine gebracht werden kann.

Bader: Die Voraussetzung des Abg. v. Tscheppe, daß über den Hasenbau zu Konstanz keine technischen Pläne aufgenommen worden seien, ist unrichtig. Der Bericht sagt, daß verschiedene Pläne aufgenommen worden sind, und daß jener Plan, der der kostspieligste ist, die Summe von 45,000 fl. über den Beitrag der Stadt Konstanz erfordert, welche letztere sich erboten hat, den größten Theil der Materialien dazu abzugeben.

Regenauer: Nach dieser Unterbrechung fahre ich fort. Auch mir ist der Zustand des Hafens zu Konstanz wohl bekannt. Er bedarf einer Verbesserung, allein vor allem fragt sich, ob er dieser kostspieligen Verbesserung bedarf, die eine Summe von 45,000 fl. oder 60,000 fl. erfordern wird, oder ob er einer Verbesserung bedarf, die höchstens 10,000 fl. er-

fordern könnte. Ich weiß wohl, daß ein Plan vorliegt und auch der Regierung schon übergeben worden ist, wonach eine Summe von 45,000 fl. hinreichend wäre, wobei dann die Stadt das alte Haus, das in der Nähe steht, und das sie sonst nicht verwenden kann, unentgeltlich hergiebt. Ich weiß aber, wie es mit solchen Uberschlägen geht; sie sind in der Regel weit niedriger als das Werk selbst zu stehen kommt, oder der endliche Kostenaufwand erscheint immer weit höher, als er Anfangs überschlagen wurde. Sodann sind auch diese Pläne von der vorgesetzten technischen Behörde noch nicht geprüft, und es ist noch gar nicht durch die Erfahrung näher hergestellt, ob eine Anstalt von dieser Ausdehnung nothwendig seyn wird, oder ob, wie der Abg. Buhl bemerkt hat, eine geringere Summe zuvörderst zureichen würde. Vorläufig ist wenigstens etwas geschehen, indem eine Wassermaschine aufgestellt ist, von der ich vermuthet, daß sie schon in Thätigkeit seyn wird, und wenn die Stadt, der es eigentlich obliegt, den Hafen zu bauen, weil sie die Abfahrtsgebühren bezieht und von der Staatskasse eine jährliche Rente von 600 bis 700 fl. erhält, nur das dringend Nothwendige thut, so ist zuvörderst jedem weiteren Mangel abgeholfen. Ich glaube hiernach, man könnte sich damit begnügen, die Vorstellung empfehlend an die Regierung zu geben, von der ich überzeugt bin, daß sie alles thun wird, was in der Sache geschehen kann. Es scheint mir aber voreilig, ohne daß eine gehörige Untersuchung vorausgegangen ist, und ohne zu wissen, ob Pläne vorliegen, die zur Ausführung geeignet und würdig sind, jetzt schon eine Summe ins Budget aufzunehmen.

Bader: Der Antrag der Kommission ist, wie mir scheint, von Vielen mißverstanden worden. Er geht dahin, die Petition an das Staatsministerium mit dem Ersuchen zu überweisen, die zu Errichtung einer Hafenanstalt nothwendige Summe in das Budget aufzunehmen. Wenn diesem Antrage entsprochen wird, so wird geschehen, was die Redner vor mir wünschen. Wenn die Regierung nämlich eine Summe dazu in Vorschlag bringt, so wird sie damit auch die schon vorliegenden oder noch einzufordernden Pläne vorlegen und dadurch die Kammer in den Stand setzen, zu ermitteln, welche Summe dazu erforderlich ist, ob 40,000 fl., 45,000 fl. oder 50,000 fl. dazu nothwendig sind. Es scheint, man habe verstanden, als trage die Kommission darauf an, die bestimmte Summe von 45,000 fl. zu diesem Hafenbau ins Budget aufzunehmen. Es ist dies aber nicht der Fall, sondern es ist

blos im Bericht angeführt worden, daß einer der gemachten Pläne die Kosten zu diesem Bau auf 45,000 fl. angebe. Die Regierung wird die nöthige Untersuchung anstellen lassen, ob dieser Plan oder ein anderer der zweckmäßigste sei, und eine Summe aufnehmen, die nach dem gewählten Plane nothwendig ist. Die Sache wird dann von der Budgetkommission geprüft, der Kammer über das Resultat der Prüfung Vortrag erstattet werden, und diese wird beschließen, was sie den Verhältnissen am angemessensten findet.

Regenauer: Ich will dies nicht hindern, muß aber bemerken, daß die Regierung durchaus nicht im Stande ist, im Augenblick solche Vorschläge zu machen; denn so viel ich weiß, und ich glaube dies so ziemlich genau zu wissen, ist der Plan nur von einer Localbehörde gefertigt und noch nicht geprüft. Sie wissen aber selbst, daß bei solchen wichtigen Baulichkeiten eine Prüfung vorangehen muß.

Bader: Die Regierung wird keinen Vorschlag machen, wenn sie nicht im Stande ist dieses zu thun, wenn nicht die nöthigen Vorarbeiten vorhanden sind. Diese Einsprache ist also unerheblich.

Regenauer: Unerheblich ist sie nicht. Nur der Herr Abgeordnete hält sie für unerheblich.

Welker: Ich unterstütze lebhaft den Kommissionsantrag, ohne in das Technische einzugehen. Der Grundsatz der Gerechtigkeit, der Grundsatz, daß solche Anstalten auf Staatskosten gemacht werden müssen, besonders in einer Stadt, die auf diese Weise im Nachtheil ist, ist schon so sehr ins Licht gesetzt worden, daß ich nichts weiter hinzuzufügen brauche. Ich sehe ein Mitglied der Kammer sich zum Sprechen melden, das im Interesse des flachen Landes gegen die Interessen der Städte zu sprechen gewohnt ist, und diesen will ich darauf aufmerksam machen, daß wenn man dem gesunkenen Wohlstand der Städte wieder aufhilft, man auch dem benachbarten Lande Vortheil verschafft, indem der vermehrte Verkehr der Städte den Landbewohnern besseren Absatz ihrer Produkte sichert, so daß auf diese Weise eine völlige Ausgleichung Statt findet. Ich kann also nur wünschen, daß recht bald und recht vollständig die Sache von der Regierung geprüft werden möge.

Winter v. H.: Ich theile die Ansicht des Abg. Buhl und glaube, daß der Antrag der Petitionskommission durch seinen Antrag schneller erreicht wird, wenn die Sache zu gleicher Zeit an die Budgetkommission gegeben wird, damit diese mit der Regierungskommission sich über

den Gegenstand reiflich besprechen könne. Auf diese Weise wird man erfahren, was in technischer Beziehung geschehen ist und geschehen kann. Gerade die allegirten Verhältnisse des Hafenbaues in Mannheim veranlaßten mich, der Ansicht des Abg. Buhl beizutreten, weil dieser Hafenbau, wie man zu sagen pflegt, in neuester Zeit tüchtig auf den Sand gerathen ist und bewiesen hat, wie nothwendig die Voruntersuchungen bei derlei Unternehmungen sind. Ich unterstütze deshalb den Antrag des Abg. Buhl, die Petition zugleich an die Budgetkommission abzugeben. Sollte er nicht ganz diesen Antrag gemacht haben, so erlaube ich mir, denselben so zu stellen.

Buhl: Ich wünsche, daß der Stadt Konstanz wieder aufgeholfen werde, und daß von Seite des Staatsministeriums alles gethan wird, was dem Interesse dieser Stadt förderlich ist. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen, welche durch den Zollanschluß hervorgerufen worden sind, ist nur durch Schnelligkeit Hülfe möglich, um der Stadt Konstanz vielleicht wieder einiges Emporkommen zuzuwenden. Wenn nicht schnell gehandelt wird, so ist es möglich, daß dieser Zweck der Aushülfe der Stadt Konstanz vereitelt werden könnte. Hier tritt ein, was Schiller gesagt: „was von der Minute ausgeschlagen wird, gibt keine Ewigkeit zurück.“

Knaapp: Vor allem erlaube ich mir die Frage an die Bewohner von Mannheim, wie viel für den Hafen daselbst verwendet werden soll und wie weit die Verwendung geschehen ist.

v. Isstein: Die Kosten für den Hafen von Mannheim sind zu 324,000 fl. angeschlagen. Verbaut sind, so viel ich weiß, 160,000 fl., und bewilligt sollen in diesem Jahr 150,000 fl. werden.

Knaapp: Als dieser Antrag zur Sprache kam, habe ich den Vorschlag gemacht, man möchte der Stadt Mannheim ein Aversum von Seiten des Staats geben, und sie dann von ihrer Seite den Hafenbau ganz übernehmen; wie ich nun auch nichts zu erinnern hätte, wenn in gleichen Verhältnissen der Stadt Konstanz ein Aversum gegeben würde. Dagegen muß ich mich aber verwahren, daß der Staat sich überall als baupflichtig erklärt, denn man hat gesehen, wohin es führt. Zeuge davon sind der Hafenbau in Mannheim und der evangelische Kirchenbau in Freiburg, wo es geheißen hat, man könne die Sache nicht halb fertig liegen lassen, sondern müsse neue Zuschüsse geben. Wenn man aber einem oder dem andern Landestheil neue Zuschüsse giebt, so ist es nicht mehr als billig, daß man auch den

übrigen Landestheilen, die das nämliche fordern, solche angedeihen läßt. Dahin gehört der Hafen von Freisheit und Rehl, welche beide Orte schon längst darum eingekommen sind.

Ich mache Sie ferner auf den Rheinkanal nach der Stadt Karlsruhe aufmerksam, wovon auch schon lange Zeit die Rede ist. Wenn man für einen Theil des Landes solche Summen bewilligt, so hat man dieselbe Verbindlichkeit auch für andere Landestheile; allein dabei komme ich immer wieder darauf zurück, daß bloß eine bestimmte Summe aus Staatsmitteln angewiesen, und den Gemeinden oder Städten, die den Nutzen haben, überlassen werden soll, das Weitere aus ihren Mitteln beizuschließen, weil es der Gerechtigkeit gemäß ist, daß Diejenigen, die mehr Vortheil ziehen, auch mehr leisten als Andere.

Aschbach: Die letzte Rede des Abg. Buhl unterstützt die Bitte der Stadt Konstanz in dem Maß, daß man sich wohl über die Entgegnungen in seiner ersten Rede wieder beruhigen kann. Nicht der Betrag der Fracht der Dampfschiffe kann hier die Entscheidung bestimmen, wo es gilt, einen wahren Nothstand zu entfernen, der den zahlreichen Reisenden auf dem See und dem Verkehr Gefahr droht, der dort gehoben werden soll. Hier kann mit der Hülfe nicht gezögert werden. Das bereits so weit gediehene Versanden nimmt mit Schnelligkeit zu; die einfache Reparation des Pfahlwerkes wendet es nicht ab, wie der Abg. v. Tscheppe meint, denn die wüthenden Stürme werfen den Sand über das Pfahlwerk, welches alsdann die Rückschwemmung hindert, und folglich das Zunehmen der Versandung noch fördert. Die Zeit hat dies ja über allen Zweifel bewiesen. Ich glaube, man sollte hier bei diesem durchaus nothwendigen Hafenbau von demselben Grundsatz ausgehen, welcher bei den öffentlichen Bauten in Karlsruhe befolgt wird, z. B. beim Finanzministerium; es heißt: man baue gleich recht und für die Dauer, damit man nicht immer bauen und ausflücken muß. Wäre es nicht Verschwendung, hier für den Augenblick zu sparen, aber einen fortdauernden großen Bauaufwand nicht zu scheuen, den Hafen wohlfeil so zu bauen, daß er in einigen Jahren wieder gebaut werden müßte? In welchem Kontraste stünde dieses mit andern Erscheinungen? Es sind in Karlsruhe Gebäude hergestellt worden, die beinahe eine halbe Million gekostet haben, ohne daß von der Kammer die Bewilligung eines so ungeheuren Bauaufwandes vorher begehrt wurde, und ohne daß dringende

Noth das Beginnen des Baues erforderte. In Fällen, wo ohne Gefahr des Verzuges mit dem Bau nicht gewartet werden kann, ist dessen Beginnen gerechtfertigt, auch als Ueberschreitung des Etats. Und ein solcher Fall ist der jetzige.

Ich kann nicht anders, als mit aller Wärme den Antrag der Kommission auf empfehlende Ueberweisung dieser Petition der Stadt Konstanz mit dem empfohlenen Zusatze zu unterstützen.

Mördes: Wenn ich nicht irre, so sind sämmtliche Mitglieder der Meinung, daß es billig und wohl auch gerechtfertigt seyn dürfte, der Stadt Konstanz zur Herstellung ihres Hafens eine angemessene Beihilfe aus Staatsmitteln zu geben. Nur rücksichtlich der Art, wie es geschehen soll, sind sie verschiedener Meinung, und ich bekenne, daß ich dabei zwischen dem Antrag der Kommission und dem des Abg. Buhl keinen Unterschied erkenne. Der Abg. Aschbach möchte sich darin irren, wenn er glaubt, die Kosten, welche die Herstellung eines großen Wasserwerks erfordert, ließen sich im Voraus so nahe berechnen. Man wird hundertmal finden, daß die Kosten eher viermal überschritten werden, als daß sie zurückbleiben, oder nur zur Hälfte reichen. Es liegt dieß in der Natur der Sache, und ich glaube schwerlich, daß sich die Regierung je wird davon abbringen lassen, ohne genaue technische Kenntnisse der Kommission oder der Kammer Vorschläge zu machen. In beiden Fällen geht aber die Sache denselben Weg. Die Kommission will, man soll die Regierung bitten, zu Herstellung des Hafens von Konstanz eine geeignete Summe ins Budget aufzunehmen, während der Abg. Buhl will, man soll den Weg der Communication zwischen der Budgetkommission und der Regierung einschlagen. Beides kann aber nicht geschehen ohne vorgängige technische Untersuchung, und es differiren die beiden Propositionen durchaus in nichts, als höchstens hinsichtlich der Priorität, wonach der Vorschlag in dem einen Fall zuerst an die Kommission, und in dem andern zuerst an die Regierung kommt. Die Budgetkommission ist es aber zuletzt immer, der wir die Vorschläge und Propositionen der Regierung in Beziehung auf Geldbewilligungen empfehlen.

v. Tscheppe: Dem Abg. Aschbach erwiedere ich blos, daß, meiner Ansicht nach, der Zweck immer erreicht wird, wenn auch keine Schutzmauer errichtet wird, um die Hafenanstalt für die Zukunft zu sichern. Es sind nun mehr als hundert Jahre, daß keine Schutzmauer vorhanden war, und

doch ist es noch nicht so lange, daß der Hafen versandet ist. Daß dieser Mißstand seit 20 Jahren sich vergrößert hat, ist natürlich, weil sich schon Sandbänke gebildet haben, wo alles flodt, und jährlich die Sache schlimmer werden muß. Wenn der Hafen gehörig ausgeräumt ist, so werden wieder hundert Jahre vorübergehen, ehe der jetzige Zustand herbeigeführt werden dürfte.

Regenauer: Ich erlaube mir nur einige Bemerkungen in Beziehung auf das, was der Abg. Aschbach angeführt hat. Er hat der Stadt Konstanz erwähnt und den Bau des Finanzministerialgebäudes mit demjenigen verglichen, was für Konstanz im Augenblick projektirt wird. Ich weiß nicht, ob dies mir zu lieb geschehen ist, glaube aber jedenfalls nicht, daß ich dazu Gelegenheit gegeben habe.

Aschbach: Ich spreche nach meiner Pflicht nur für die Sache, und Niemand zu lieb oder zu leid!

Regenauer: Ich bin für das wahre Wohl der Stadt Konstanz so warm eingenommen, als irgend ein Abgeordneter, den Abg. Aschbach nicht ausgenommen.

Aschbach: Dieß freut mich sehr.

Regenauer: Wenn ich aber die Lage der Sache so dargestellt habe, wie sie dargestellt werden mußte, so verdiene ich keinen Tadel, sondern habe blos meine Pflicht gethan.

Was das Finanzministerium betrifft, so kann ich nur mit Dankbarkeit und Freude erkennen, daß der Herr Abgeordnete, der auf einem frühern Landtag gegen diesen Bau zu Felde zog, ihn heute gelobt, und seine solide Form anerkannt hat. Um aber seine Freude noch zu erhöhen, muß ich bemerken, daß diese Solidität bei weitem keine halbe Million kostete.

v. Zstein: Ich bin jedenfalls für die Verweisung des Gegenstandes an das Staatsministerium nach dem Kommissionsantrag. Das Staatsministerium wird dadurch Veranlassung erhalten, der Kammer die nachträgliche Aufnahme einer Summe ins Budget vorzuschlagen, wenn der Gegenstand so weit vorgerückt ist, daß das Staatsministerium dieses vermag. Wäre ein Mitglied desselben heute gegenwärtig, so würden wir darüber vielleicht nähere Auskunft erhalten können. Ich stimme auch mit dem Abg. Aschbach für eine Mittheilung der Abschrift des Berichts an die Budgetkommission, damit diese daraus Veranlassung nehmen kann, bei dem Zusammentritt mit der Regierungskommission den Gegenstand in Erinnerung zu bringen, falls das Staatsministerium nicht selbst eine Vorlage an die Kammer machen sollte.

Ich stimme ferner dafür, damit dadurch die Budgetkommission in den Stand gesetzt wird, der Kammer bei Erstattung des Berichtes zu sagen, welche Hindernisse etwa vorliegen, und welche Summe zur Aufnahme etwa in Antrag zu bringen ist. Ohne einen Antrag von Seiten der Regierung rücksichtlich einer Summe werden Sie selbst nach dem Stande der Kommission und der Kammer einsehen, daß es unmöglich ist, von unserer Seite eine Summe für einen ganz neuen Gegenstand ins Budget aufzunehmen, da besonders die Kommission gar nicht beurtheilen kann, wie weit die Sache gediehen ist, und welcher Aufwand dafür nothwendig wäre. Was die Bemerkung betrifft, daß, um einen Antrag von Seiten des Staatsministeriums zur Aufnahme einer Summe ins Budget machen zu können, alle technischen Vorarbeiten ganz vollendet seyn müßten, so möchte ich doch, so richtig auch der Satz im Ganzen ist, dieses für jeden Fall bezweifeln. Ich glaube, es kann ein Geschäft begonnen werden, wenn die Vorbereitungen so weit sind, daß man von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit überzeugt ist. Selbst der Hafensbau in Mannheim hat nach seiner ursprünglichen Anlage bedeutende Abänderungen erlitten. Bei der ersten Vorlage war nicht darauf gerechnet, daß man Mühlen um 50,000 fl. werde kaufen müssen. Man hatte dieß früher nach dem Plane für unnöthig erachtet. Später kam man zu der Ueberzeugung, daß es nothwendig sei, und so wurde der Plan verändert. Es wäre demnach leicht möglich, daß bei der Dringlichkeit und Wichtigkeit, der Stadt Konstanz eine Verbesserung ihres Hafens zu verschaffen, wenigstens von der Regierung eine Summe in Antrag gebracht würde, ehe mit den Vorarbeiten, die, wie sich von selbst versteht, von den Technikern geprüft seyn müssen, der Anfang gemacht, und die weitere Bewilligung für die künftige Periode ausgesetzt werden könnte.

Bell: Auch ich erkläre mich für den Kommissionsantrag, und bemerke nur, daß das, was der Abg. v. Zstein anführte, den Abg. Buhl gründlich widerlegt hat. Es ist nicht möglich, daß die Kammer oder die Budgetkommission hier selbst eine Summe bestimme. Die Bestimmung einer Summe kann nur von der Regierung ausgehen. Sobald die Vorarbeiten dieses Unternehmens so weit gediehen sind, daß man sieht, der Hafensbau ist zweckmäßig, und ohne unverhältnismäßige Kosten ausführbar, so kann dann schon eine Summe in Antrag gebracht werden, ohne daß man gerade schon genau weiß, wie viel zum ganzen Bau nothwendig ist. Die Ausführung

des Unternehmens folgt ja nicht auf einmal. Man hat zum Hafensbau in Mannheim zuerst auch nur 60,000 fl., und erst im Jahr 1833 eine größere Summe in das Budget aufgenommen. Eine solche vorläufige Aufnahme kann nun auch hier auf den Antrag der Regierung erfolgen, sobald man von der Nothwendigkeit des Unternehmens im Allgemeinen die Ueberzeugung gewonnen hat, ohne daß man bis auf den halben Kreuzer den dazu nothwendigen Aufwand ausgerechnet zu haben braucht. Ich unterstütze also den Antrag der Kommission mit dem Zusatz, daß die Regierung in das nachträgliche Budget eine angemessene Summe aufnehmen möge. Zugleich unterstütze ich auch den Antrag des Abg. Utschbach, eine Abschrift des Berichtes und der Petition an die Budgetkommission zu geben, damit diese, wenn eine Vorlage von Seiten der Regierung erfolgt, eben so die Materialien zu würdigen im Stande ist.

Utschbach: Ich will auch, daß eine Abschrift an das Großherzogliche Staatsministerium gegeben werde.

Knappe: Wenn man der Kammer von 1831 gesagt haben würde, der Hafen von Mannheim koste 400,000 fl., so würde die Bewilligung nicht ertheilt worden seyn. Dasselbe kann auch bei Konstanz Statt finden, und daher sollten wir in allen solchen Fällen nur eine bestimmte Summe bewilligen, und alles Uebrige der Gegend überlassen, wo gebaut werden soll. Wir setzen uns sonst der Gefahr aus, am Ende die Summe nicht mehr erschwingen zu können.

v. Zstein: Im Jahr 1831 hat der Voranschlag für diesen Hafen bereits auf 250,000 fl. gelautet, und jetzt steigt er allerdings auf 324,000 fl.

Buhl: Ich sehe mich veranlaßt, auf die Aeußerung des Abg. Bell, als habe der Vortrag des Abg. v. Zstein mich oder vielmehr die Gründe meines Antrags widerlegt, zu bemerken, daß dieß nicht der Fall ist, denn mein Antrag ist der nämliche, den der Abg. v. Zstein gemacht hat, man möge die Sache ans Staatsministerium und an die Budgetkommission zugleich gelangen lassen, damit sich letztere mit der Regierungskommission über die Sache berathen, und nach gepflogener Erwägung aller Verhältnisse die geeigneten Anträge stellen könne.

Bader: Ich muß wiederholt bemerken, daß der Antrag der Kommission mit dem Antrag des Abg. Buhl nicht im Widerspruch stehe, daß er vielmehr mit den Ansichten desselben, so wie des Abgeordn. v. Zstein vollkommen über-

einstimme. Der Antrag der Kommission geht dahin, die Petition an das Staatsministerium zu übergeben, um die nöthige Summe in das Budget aufzunehmen. Dieser Antrag setzt voraus, daß eine Vorlage von der Regierung an die Kammer gemacht, daß diese von der Budgetkommission geprüft, und der Kammer das Resultat der Prüfung vorgelegt werde. Einer Beschlusfassung in der Kammer muß also nach dem Antrage der Kommission immer eine Berathung der Sache in der Budgetkommission vorausgehen, und dieses scheint von den Rednern, die gegen den Antrag der Kommission gesprochen, doch nur bezweckt werden zu wollen. Uebrigens habe ich nichts dabei zu erinnern, daß eine Abschrift des Berichts und der Petition selbst gleich jetzt an die Budgetkommission gegeben werde, damit sie den Gegenstand bei der Regierungskommission in Erinnerung bringen kann, und zur baldigen Besprechung desselben Veranlassung hat.

Der Abg. Buhl hat gesagt, der Hafen von Konstanz werde nie das verhältnißmäßige Interesse dem Staate gewähren, wie der Hafen in Mannheim. Ich muß gestehen, ich weiß dieß nicht genau zu beurtheilen, aber ich bezweifle die Richtigkeit der Behauptung des Abg. Buhl, und bemerke nur, daß die 8000 Centner Waaren, welche jährlich von den beiden badischen Dampfschiffen versührt werden, nicht zum Maßstab der Beurtheilung dienen dürfen, da natürlich noch viele andere Schiffe Waaren nach Konstanz bringen und von da wegführen. Wenn ich übrigens diesen Landungsplatz nur als eine Wasserstraße betrachte, und voraussetze, daß bloß zwei der auf dem Bodensee befindlichen Dampfschiffe 13,000 Menschen jährlich dorthin bringen oder dort einschiffen, was vielleicht nur ein kleiner Theil der Personen ist, die diese Wasserstraße passieren, so ist dieses gewiß eine sehr besuchte Straße, und hierin schon allein ein hinreichender Grund aufzufinden, auf den Hafen zu Konstanz etwas zu verwenden. Auf manche Straße des Landes, welche diese Frequenz nicht hat, ist mehr verwendet worden, als der kostspieligste Ueberschlag zu diesem Hafenbau beträgt. Ich kenne natürlich die Verhältnisse des Hafens und Landungsplatzes zu Konstanz genau. Ich war selbst schon oft Zeuge solcher Unglücksfälle, deren die Petition erwähnt; ich war schon unter der Zahl derjenigen, welche die erwähnten Gefahren zu bestehen hatten, ich muß also das von den Petenten in dieser Beziehung Angeführte vollkommen bestätigen. Schon wegen der Gefahren, welche auf dieser Wasserstraße bestehen, ist in polizeilicher Hinsicht schnelle Abhülfe

dringend geboten; aber auch in merkantilischer Beziehung ist der Hafenbau zu Konstanz dringend nothwendig. Man anerkennt immer, daß dem gesunkenen Verkehre der Stadt Konstanz aufgeholfen werden müsse. Wenn man dieses ernstlich will, so muß man vor Allem die Hindernisse aus dem Wege räumen, die einem günstigen Erfolg entgegen stehen, und die so offenbar vorliegen. Ich wiederhole die Unterstützung des Antrags der Kommission mit dem, daß zugleich eine Abschrift der Petition und des Berichtes der Budgetkommission übergeben werde, um diese dringende und wichtige Angelegenheit mit der Regierungskommission zu berathen.

A s c h b a c h: Ich erlaube mir nur ein Wort zur Beruhigung Derjenigen, welche glauben, daß die Stadt Konstanz zur Herstellung ihres Hafens gar nichts thun wolle. Dieß ist ein großer Irrthum! Sie wird die Steine ihrer alten Stadtmauer und Thürme zur Errichtung des Steindammes hergeben, was die Unkosten bedeutend verringert. Der Abg. v. Tscheppe sagt, die Versandung sei ja erst nach und nach und in einem Zeitraum von einem oder mehreren Jahrhunderten erfolgt. Ja wohl! das ist richtig. Aber nun, da das Versanden so weit gediehen ist, läßt sich das Werk von Jahrhunderten nicht mehr so leicht entfernen!

Der Präsident bringt hierauf den Antrag der Kommission im Ganzen zur Abstimmung, welcher von der Kammer mit einer großen Stimmenmehrheit angenommen wird.

Nach der Abstimmung erhob der Abg. P o s s e l t im Einverständnis mit etwelchen Mitgliedern Zweifel über den Inhalt des gefaßten Beschlusses, indem er bemerkte, daß er und noch andere Mitglieder bloß für den ersten Theil des Kommissionsantrags, nicht aber für den zweiten Theil, daß zu Erbauung eines Hafens schon eine Summe ins Budget aufgenommen werden solle, zu stimmen geglaubt habe.

Der Präsident erwiederte, daß er vor der Abstimmung ausdrücklich den ganzen Antrag der Kammer verlesen, und hiernach die Frage gestellt habe. Da nun aber über den Sinn der Abstimmung Zweifel entstehen, so bleibe nichts übrig, als die Kammer zu fragen, ob sie zu Lösung dieses Zweifels eine nochmalige Abstimmung eintreten lassen wolle.

Die Kammer sprach sich sofort mit einer Majorität für eine nochmalige Abstimmung aus, worauf zuerst der Antrag des Abg. v. Tscheppe zur Abstimmung gebracht und ver-

worfen, der des Abg. Regenauer dagegen angenommen wurde, nach welcher letzterem die Petition lediglich mit Empfehlung an das Staatsministerium gewiesen werden solle.

Duttlinger: In der Zukunft werde ich mich jedesmal widersetzen, wenn ein Antrag, der erst nach geschlossener Debatte Unterstützung gefunden hat, zur Abstimmung gebracht werden will. Ich werde dann jedesmal die Eröffnung der Diskussion von Neuem verlangen. Wenn dies hier geschehen wäre, so würde die Sache der Stadt Konstanz sich in einer andern Lage befinden, als jetzt.

Bader erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden.

Präsident: Ich habe absichtlich den Antrag des Abg. Regenauer nicht zur Abstimmung bringen wollen, weil ich vorausgesetzt habe, daß er nicht unterstützt worden sei. Nun hat aber der Abg. Buhl erklärt, daß er den Regenauerschen Antrag vorher schon unterstützt habe, und ich habe keinen Augenblick Grund, an der Wahrhaftigkeit eines Abgeordneten zu zweifeln, daher war es ganz ordnungsmäßig, diesen Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Buhl: Ich habe zwar den Antrag des Abg. Regenauer nicht unterstützt, aber ich habe erklärt, daß ich den nämlichen Antrag zuerst gestellt habe. Es wird aber dies auf das nämliche herauskommen.

Es wird hierauf der Antrag des Abg. Buhl, daß eine Abschrift des Berichts der Petitionskommission und der Petition an die Budgetkommission gegeben werden solle, zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Abg. Sander berichtet:

1) über die Eingabe der Wahlmänner des Amtes Jestetten, um Abänderung der Prozeßordnung.

Beil. Nr. 8.

Aschbach: Diese Petition liefert einen neuen Beweis, daß es vielen Richtern nicht so ernst gewesen und zum Theil auch noch nicht ist, die Prozeßordnung in ihren Bestimmungen genau kennen zu lernen, nicht einmal den wörtlichen Sinn, geschweige dann ihren Geist aufzufassen. Bei den Obergerichten hat man alle Tage Anlaß, diese Wahrnehmung zu machen. Man sieht, daß die Richter von dem alten Verfahren nicht abweichen wollen, gleichsam mit einer Art von Widerseßlichkeit. Dies ist eine traurige Erscheinung, und es ist wohl der Mühe werth, auf die Gründe und Mittel zu denken, diesem Uebelstand abzuhelpen. Ich glaube, der Hauptgrund dieser traurigen Erscheinung liegt in der Vereinigung der Justiz mit der Administration. Diese unglück-

liche Vereinigung ist durchaus nicht geeignet, den Richter als solchen zu erziehen, und ihn auf seinem Standpunkte zu erhalten, auf dem er als unabhängiger Richter stehen soll. Die meisten Beamten sehen das Administrativgeschäft als Hauptsache, und die Justizpflege als Nebensache an. Es unterstützt sie in dieser Ansicht oder in dieser Richtung der Umstand, daß sie von den Administrativbehörden streng controlirt werden, daß aber von Seite der Justizbehörden nicht viel zu ihrer Correctur geschieht, was in der verkehrten Ansicht über seine Stellung seinen Grund hat. Ich nehme bei dieser Gelegenheit die Veranlassung, die Regierungskommission zu bitten, die Trennung der Administration von der Justiz bald eintreten zu lassen, und daß wir auf dem nächsten Landtag die Vorlage darüber erleben möchten.

Duttlinger: Ich will nur bemerken, daß die Voraussetzung des Herrn Berichters, als ob es sich um einen Beamten hier handle, dessen Unkenntniß in der Prozeßordnung so groß sei, nicht richtig ist. Der Beamte, von dem hier die Rede ist, gehört zu denjenigen im Lande, die sich durch Talente und Kenntniß wahrhaft auszeichnen. Eben deshalb bin ich auch überzeugt, daß dieser Beamte an der vorliegenden Petition keinen Theil und keine Veranlassung dazu gegeben, viel weniger solche selbst verfaßt hat. Jener Beamte klagt nicht über Ueberhäufung mit Formen, welche die neue Prozeßordnung eingeführt hat, sondern er weiß so gut wie jeder Andere, der diese Gesetzgebung nicht nur dem Buchstaben, sondern dem Geiste nach kennt, daß in der That hier gar keine Formen außer solchen vorkommen, die ganz nothwendige Mittel für jede der beiden Parteien sind, ihr Recht vorher vollständig zu vertheidigen oder zu verfolgen, ehe ein Urtheil ihnen ihr Recht entziehen oder ihnen solches absprechen kann. Ich glaube schuldig zu seyn, im Interesse des Beamten, von dem hier die Rede ist, diese Bemerkungen machen zu müssen. Freilich ist die Ueberweisung an das Staatsministerium zu dem Zweck, den die Kommission bezeichnet, nämlich zur Einleitung einer Untersuchung bei dem Amt Jestetten, wenigstens dem äußern Schein nach, etwas hart, und es wird vielleicht dieser Antrag auf sich beruhen können, wenn das Mitglied des Justizministeriums, das gegenwärtig anwesend ist, es übernehmen wird, dafür zu sorgen, daß dieses Ministerium vermöge seines Rechts der Oberaufsicht über die Gerichte sich die erforderliche Auskunft verschaffe, um dem Uebelstand, wenn er sich so findet, wie er hier dargestellt ist, abzuhelpen. Es ist nämlich darüber

Beschwerde geführt worden, daß über alle, auch die geringfügigsten Gegenstände in Zestetten keine mündliche Instruction zur Klage angenommen, sondern die Partheien immer angewiesen werden, ihre Klage schriftlich zu bringen, was besonders in Beziehung auf die Kosten eine große Last ist.

Sander: Ich erwiedere hierauf, daß die Petitionskommission dem Beamten in Zestetten keineswegs eine Unkenntniß der Prozeßordnung vorgeworfen hat.

Der Redner verliest nun die betreffende Stelle im Bericht, und entwickelt, daß man nur im Allgemeinen die Unkenntniß der Prozeßordnung als Grund, daß manchmal gegen sie verfahren werde, angeführt habe.

Uebrigens verstehen wir unter der beantragten Untersuchung keine Criminaluntersuchung. Daß aber über die Angabe der Petitionäre eine Untersuchung oder Ergründung Statt finden müsse, wird richtig seyn.

Aschbach: Es giebt kenntnißvolle Richter, die aber gleichwohl nicht gerne neue Gesetze annehmen und studiren.

v. Tscheppe: Die Beschwerde, die in diesem Amt Veranlassung zu der fraglichen Petition gab, hat auch anderwärts Statt, ohne in der Unkenntniß der Richter zu liegen. Die Ursache liegt tiefer, sie liegt in der Ueberhäufung mit Geschäften und in dem Mißverhältniß der Angestellten zu denselben. Wie kann man dem Beamten eine Schuld zu rechnen, wenn die dringendsten Vorstellungen um Vermehrung der Aktuare oder Anstellung besoldeter Rechtspraktikanten unberücksichtigt bleiben. Der Beamte wird dann thun was er kann, und wenn er im Ueberdrang der Geschäfte die Partheien nicht zum Protokoll vernehmen kann, so kann man ihm nicht verübeln, wenn er die Leute, wenn sie nicht nochmals erscheinen wollen, an einen Advokaten zur schriftlichen Eingabe verweist.

Sander: Wenn die so eben gemachten Bemerkungen wahr wären, so würde es noch schlimmer seyn, denn damit würde vorausgesetzt, es sei dem Beamten sehr wohl bekannt, daß er einen mündlichen Vortrag annehmen müsse, aber in absichtlicher Verletzung des Gesetzes dieses nicht thue, um sich und seiner Bequemlichkeit einen Vortheil zu verschaffen.

v. Tscheppe: Es handelt sich nicht von Bequemlichkeit, denn es giebt Beamte, die vom Morgen bis in die Nacht arbeiten. Wenn aber die Klagen sich zu sehr häufen, wenn die Leute, die oft einen ganzen Tag lang warten müssen, darauf dringen, gehört zu werden, spät Abends aber nicht

mehr angenommen werden können, so muß man sie wegen ihres eigenen Vortheils zum Advokaten weisen.

Geheimrath Ziegler: Das Amt Zestetten ist eines der kleinsten Ämter, und der Beamte hat in der neuesten Zeit bloß die Justiz und die Polizei zu verwalten, was ein Mann gut versehen kann. Die vorgetragene Beschwerde hat daher alle Vermuthung gegen sich; denn es wird überhaupt ein Beamter nicht leicht so sehr die Prozeßordnung mißverstehen, oder sich über dieselbe wegsetzen, daß er die Partheien, die er früher hat immer anhören müssen, jetzt abweist, und verlangt, daß die Parthei einen Advokaten annehme und eine Schrift einlege, während er seit vielen Jahren die Klagen hat mündlich vortragen lassen.

Sander: Sämmtliche Wahlmänner werden aber wohl nicht etwas unterschreiben, was gar nicht wahr ist.

Es wird sofort nach dem Kommissionsantrag beschlossen:

die Petition ans Staatsministerium zur geeigneten Untersuchung und Abstellung des etwaigen Uebelstandes zu übergeben.

Sander berichtet

2) über die Petition derselben Wahlmänner im Amtsbezirk Zestetten, die Erbauung eines Wartzimmers im Amtshaus und eines bürgerlichen Arrestes für Strafgefangene betr.

Beil. Nr. 9.

Dattlinger: Ich stimme für beide Anträge der Kommission, ohne weitere Gründe dafür anzuführen. Die Sache spricht für sich selbst, und dieser Uebelstand hätte nicht so lange bestehen sollen, als er bestanden hat. Ich freue mich, daß der Abg. Sander anerkennt, auch die Schwarzwälder hätten Anspruch auf die Wohlthaten der bürgerlichen Gesellschaft, wie andere Unterthanen, und will nur hinzufügen, daß dasselbe von den Klettgauern gelten muß, denn hier ist nicht von den Schwarzwäldern, sondern von den Klettgauern die Rede.

v. Tscheppe: Ich stimme dem Kommissionsantrag in beiden Beziehungen völlig bei, aber nicht bloß in Hinsicht auf Zestetten, sondern besonders auch in Beziehung auf Stockach, worüber ich schon im Jahr 1831 der Kammer Klagen vorgebracht habe. Es ist aber dort bis auf die gegenwärtige Stunde noch wie damals. Die Leute, die drei bis vier Stunden weit herkommen, müssen in offenen Gängen harren, bis sie das Glück haben, in die Amtsstube gelassen

zu werden. Auch hinsichtlich des Arrests herrscht da die Nothwendigkeit, daß Verbrecher und bloß politische Gefangene nicht getrennt werden können. Ich glaube mich erinnern zu können, daß von dem Amt wiederholte Vorstellungen dagegen gemacht wurden, und daß sogar Gelegenheit vorhanden war, ein daneben stehendes unbenütztes Gebäude dazu verwenden zu können. Man legte aber die Beschwerde bei Seite, und das alte Unwesen dauert fort. Indem ich also den Antrag der Kommission unterstütze, dehne ich ihn zugleich auf das Amt Stockach aus.

Fecht: Ich mache noch auf den andern Uebelstand aufmerksam, daß man zwei bis drei Stunden lang vor dem Richter stehen muß, während man in Frankreich jeder Magd, wenn sie vor Gericht steht, einen Stuhl anbietet. Es haben sich darüber nicht nur solche Männer, die wie der Landmann in Wind und Wetter herkommen, sondern auch, da es nicht Jedermanns Sache ist, so lange stehen zu können, besonders Leute im vorgerückten Alter beschwert, die in der Amtsstube oft keinen Stuhl finden, und von den Beamten glauben müssen, ihre Geschäfte seien tausende Geschäfte, weil sie umhergehen, während die Leute in der Stube stehen müssen. Auch den Defakten, die wegen der Eidesabnahme zugegen seyn müssen, wird in manchen Orten nicht einmal ein Stuhl angeboten, so daß sich ein solcher, um es deutlich zu machen, was die Schicklichkeit erfordert, zu dem Auskunftsmitglied griff, sich auf den Tisch zu setzen. Ich rede, was ich ausdrücklich bemerkt wissen will, nicht von meinem Bezirk, allein solche Mißbräuche müssen gehandelt werden, denn sie schleichen fort, und verursachen im Auslande oft able Nachreden.

U. Scheype: In manchen Amtsstuben befinden sich nur zwei Stühle, nämlich einer für den Beamten und einen für den Akteur.

Welcher: Ich unterstütze lebhaft den Kommissionsantrag, in Beziehung auf die Gefängnisse. Jedes Wort ist überflüssig, das ich noch beifügen wollte, denn die Sache spricht so klar für sich, daß auch die Regierung gewiß nicht im mindesten die Nothwendigkeit bezweifeln kann, diesem Uebel abzuhelfen. Was den andern Punkt betrifft, so ist mir allerdings auch bekannt, daß sich dieser Mißstand nicht bloß auf Festketten beschränkt, denn ich habe arme Bauern Stunden lang, auch anderwärts im nassen Schnee auf der Straße harren sehen, und dabei gedacht, daß dies keineswegs dem Recht und der Würde der Bürger angemessen sei, die so viel

für Justiz und die ganze Civilisation des Landes beitragen. Schon im Jahr 1831 ist diese Sache zur Sprache gekommen, und damals von dem Herrn Minister des Innern versprochen worden, daß diesem Uebel abgeholfen werden solle. Wenn wegen der etwaigen Trennung der Justiz von der Administration und der möglichen Veränderung der Amtswohnungen nicht überall definitive Einrichtungen möglich seyn sollten, so wünsche ich wenigstens, daß die Regierung aus Humanität und Gerechtigkeit für Mietlocale Sorge, worin sich Diejenigen, die weit herkommen, aufhalten können. Es hat dies auch noch einen polizeilichen Grund, weil bei der jetzigen Einrichtung natürlich den Leuten nichts anderes übrig bleibt, als ins Wirthshaus zu sitzen, woran sich dann allerlei nachtheilige Folgen knüpfen.

Wesel II.: Ich zweifle gar nicht, daß die Regierung auf den Antrag der Kammer, die gewiß dem Vorschlag der Kommission beitreten wird, so bald als möglich Abhülfe schafft. Ich ergreife aber ebenfalls diese Gelegenheit, um nicht bloß für Festketten zu sprechen, sondern den Wunsch auszudrücken, daß die Regierung hierdurch Anlaß nehmen möchte, diesem Uebel wegen der Abstandszimmer überhaupt, die oft gar nicht da, oder nicht gehörig eingerichtet sind, und besonders wegen der Gefängnisse abzuhelfen. In Freiburg selbst müssen die Verbrecher, die nur ein kleines Vergehen begangen, mit denjenigen, die sich eines großen schuldig machten, wegen Mangel an Raum in einem und demselben Local untergebracht werden, und doch wird schon seit sechszehn Jahren daselbst der Bau eines Gefängnisses betrieben. Das, was der Abg. Fecht gesagt hat, daß die Humanität selbst oft in der Amtsstube überschritten werde, ist mir nicht bekannt; ich will aber nicht widersprechen, daß Personen oft stehen müssen, aus Mangel gehöriger Einrichtung in den Amtsstuben, allein so oft von derartigen Einrichtungen die Rede ist, werden wir immer damit abgewiesen, daß kein Geld da sei. Eine der größten Wohlthaten, die man dem Volke geben kann, ist die, daß die Beamten ordentlich eingerichtet sind, allein man ist in der That zu sparsam. Ich will keine Verschwendung, aber dasjenige, was die Humanität und Gerechtigkeit für die Unterthanen gebietet, muß ich ansprechen.

Fecht: Ich habe kein Stuhlgeld, als Defak, und doch lasse ich die Leute sitzen.

Wesel II.: Wenn dreißig Personen da sind, kann sie der Beamte nicht alle sitzen lassen.

Afchbach: Gleich nach dem Regierungsantritt Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs ist das Land durch eine Verfügung erfreut worden, welche den Beamten ein leutseliges Betragen eingeschärft hat. Diese Verfügung wirkte eine Zeitlang sehr gut, aber jetzt ist sie beinahe vergessen. Gehen Sie hin, in welchen Theil des Landes Sie wollen, und hören Sie die Aeußerungen der Leute über ihre Behandlung vor Amt, so werden Sie die auffallendsten Erzählungen und Klagen hören über die Brutalität und über die Rücksichtslosigkeit, womit Beamte und ihre Untergebene sie behandeln, daß sie oft halbe Tage lang warten müssen, und daß man sie zuletzt gar, ohne daß das Geschäft besorgt ist, nach Hause zurückweist. Es ist dieses keine Uebertreibung, in meinem richterlichen Wirkungskreise habe ich diese Klagen oft und laut vernommen; und ich bin gewiß, daß viele von Ihnen mir bestätigen müssen, was ich eben vortrug. Es sieht nicht blos in Beziehung auf das Stuhlpräsitiren, sondern auch in anderer Beziehung in den Amtsstuben oft so aus, wie in einer Scheuer. Ich habe viele Leute gehört, die sagten: wir wollen tausendmal lieber zu den Ministern nach Karlsruhe, als nur ein einziges Mal zu unserm Beamten. Ich bitte die hohe Regierung um Vorsehung, daß die schöne Verordnung vom Jahr 1830 gehandhabt werde.

Körner: Ich bestätige das, was der Herr Redner vor mir gesagt hat, da ich solche Klagen gleichfalls vielfach vernommen habe.

Glück: Ich muß es auch bestätigen. Indem ich weiß, daß Leute zur Thüre hinausgewiesen worden sind.

Geheimrath Ziegler: Diese Leute hätten sich nur bei der höheren Stelle beschweren dürfen.

Welcker: Im Allgemeinen muß ich dies auch bestätigen, wenn es auch gleich einzelne Ausnahmen geben wird.

Dörp: Einzelne derartige Fälle mögen allerdings vorkommen, allein wir haben doch auch viele humane Beamte.

Afchbach: Ich bin weit entfernt, solche rühmliche Ausnahmen nicht anzuerkennen.

Geheimrath Ziegler: Die angeführten Fälle werden wohl unter die Ausnahmen gehören; in der Regel aber die Beamten human seyn. Wenn je eine harte Behandlung vorkomme, so sei die Anzeige bei der höheren Behörde zu machen, und Untersuchung werde nicht fehlen.

Früh: Das Grausame ist aber, daß gerade die samstestesten Beamten dieser Art, welche die Volksinteressen verriethen,

indem sie das Volk aufforderten, zur Vernichtung der Verfassung mitzuwirken, Auszeichnung erhalten haben.

Mördes: Ich will nur bemerken, daß ich durch meine ziemlich ausgebreitete Bekanntschaft mit Beamten ehrenvolle Männer kennen lernte. Wenn aber der Herr Regierungskommissär glaubt, daß Beschwerden hier helfen, so will ich nur zu bedenken geben, daß der Mann, gegen den man sich solche Willkühr erlaubt, aus Furcht vor größerer Mißhandlung selten den Muth hat, bei der höheren Behörde beschwerend aufzutreten. Das beste Mittel zur Abhülfe werden Justizinspektoren seyn, durch welche zur rechten Zeit visittirt wird.

Dartklinger: Die beste Inspektion ist die Einführung von Oeffentlichkeit, die mehr helfen wird, als eine Justizvisite, die ein Inspektor macht. Wer den Muth nicht hat, seinem Beamten gegenüber aufzutreten, wird noch weniger den Muth haben, seine Beschwerde dem Justizinspektor anzuzeigen. Weil sich in dieser Hinsicht auf das Zeugniß der Mitglieder berufen worden ist, so halte ich für Pflicht, in dieser Beziehung auf meinen Wahlbezirk mein Zeugniß dahin zu geben, daß dort solche Beschwerden nicht vorkommen.

Afchbach: Die Erklärung des Abg. Dartklinger fordert mich auf, zu erklären, daß meine Klage keineswegs mit Bezug auf Beamte meines Wahlbezirks ausgesprochen worden ist. In meinem Dienstleben hatte ich Gelegenheit, aus allen Theilen des Landes, nicht nur im Seekreis, sondern aus allen Kreisen viele Beamte und ihr Betragen kennen zu lernen. Auch ich kenne Beamte, die ihren Kollegen zum Muster dienen könnten; ich wünschte nur, daß ihr Beispiel bei andern mehr gewirkt hätte. Ich wünschte, daß die Regierung die Veranlassung nähme, die im Jahr 1830 erlassene Verfügung über die Behandlung der Amtsbekleideten wiederholt ins Leben zu rufen.

Welcker: Damals wurde die Sache durch die Pressefreiheit unterläßt.

v. Jßstein: fragt, ob der Antrag wegen der Amtsstuben oder Vorstuben blos auf Jesuiten beschränkt sei.

Sander: Allerdings; man bittet nur, diese Petitionen zu berücksichtigen.

v. Jßstein: Nicht um durch einen neuen Antrag die Sache zu verwickeln, will ich mich blos auf die Bemerkung beschränken, daß es viele wohlsehende Beamte giebt, wo die Bürger keinen Platz finden, um, wenn sie vor Amt geladen sind, unterzukommen, so daß also die Rücksicht, die

man auf Jesuiten mit Recht nimmt, auch auf die andern Aemter ausgedehnt werden muß.

Winter v. H.: Ich glaube, daß es gut wäre, wenn es der Kammer gefallen würde, den Antrag der Kommission in Beratung zu ziehen und im Allgemeinen die Sache der Regierung ans Herz zu legen. Da der Abg. Aschbach diejenigen Mitglieder der Kammer aufgefordert hat, welche ihm die Wahrheit seiner Aussage bezeugen können, so muß ich bemerken, daß im Allgemeinen der Geist der Behandlung der Staatsbürger vor den Aemtern sehr abgenommen hat von einer gewissen Zeit an, seit welcher das von Seite der Regierung an die Beamten erlassene geheime Manifest wieder in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint. Es würde sehr wohlthätig seyn, wenn dem Wunsche des Abg. Aschbach, jenes Rescript durch erneuerte Bekanntmachung wieder ins Gedächtniß der Beamten aufzufrischen, entsprochen würde, besonders auch deswegen, weil wir keine Pressfreiheit haben, deren man sich, wenn wir sie noch hätten, bedienen könnte, um die vergesslichen Beamten wieder daran zu erinnern.

Sander: Ich zweifle, daß bei Gelegenheit einer Petition, die bloß auf einen einzelnen Fall gestellt ist, man an die Regierung eine Bitte richten kann, die über die Petition weit hinausgeht, und alle ähnlichen Verhältnisse im Lande zur Untersuchung und Abhülfe bringen will.

Fecht: Dazu ist man allerdings in der Lage.

Sander: Es kann zwar geschehen, allein ich glaube es nicht, daß die Kommission in der Lage war, deshalb einen Antrag zu stellen; und ich gestehe, daß ich nicht dafür stimmen würde, dem Beschluß der Kammer eine solche Ausdehnung zu geben. Dazu scheinen mir ganz andere Wege nach der Geschäftsordnung vorzuliegen, nämlich Anträge überhaupt, oder ganz besondere Wünsche und Bitten an die Regierung, die Jemand von der Kammer aus stellt. Die Petitionskommission hat sich nur an den Inhalt der Petitionen zu halten.

Bekk: Die Kammer hat keine offizielle Kenntniß, daß die Sache sich so verhält, wie angegeben wurde. Ich glaube daher nicht, daß es Sache der Kammer ist, in dieser Beziehung einen allgemeinen Antrag zu stellen. Was aber die Hauptsache betrifft, so erlaube ich mir zu bemerken, daß ich aus näherer Kenntniß weiß, daß von einer Menge Amtsbezirken Anträge auf Erweiterungen der Amtshäuser und Gefängnisse, oder auf neue Erbauung derselben, vorliegen, und daß dieselben mehrere hundert tausend Gulden

kosten würden, wenn man sich auch nur auf die nothwendigsten beschränkte. Deswegen kann hier nicht allein von Jesuiten und Stockach die Sprache seyn, sondern es ist hier eine Art von Concurs vorhanden. Der Grund, warum bisher mit der Sache sehr zurückgehalten wurde, liegt darin, weil eine Trennung der Justiz von der Administration bevorsteht, und weil man keine unnöthigen Abänderungen und Einrichtungen in den Amtshäusern treffen wollte, da man nicht zum Voraus weiß, ob dann dieses oder jenes Amtshaus auch künftig noch ein solches bleiben wird oder nicht. Um also keinen vergeblichen Aufwand zu machen, hat man die Sache bisher ruhen lassen.

Geheimrath Ziegler: Es muß natürlich die Regierung aufgefordert werden, wenn ihr diese Vorstellung überwiesen wird, den Gegenstand unter einem allgemeinen Gesichtspunkt zu berathen, also auch zu untersuchen, wo überhaupt derartige Gebrechen anderwärts noch bestehen, um hiernach Abhülfe treffen zu können.

Die Kammer beschließt hierauf, die Petition mit der Bitte zur baldigen Berücksichtigung und Abhülfe der Uebelstände an das Großherzogl. Staatsministerium zu überweisen.

Aschbach: Da mein Wunsch über die Erneuerung der Verfügung vom Jahr 1830 Unterstützung gefunden hat, so mache ich den Antrag, daß die Kammer diesen Wunsch zu Protokoll aussprechen möge.

Magg und Winter v. H. unterstützen diesen Antrag.

Bekk: Bei der Erklärung des Herrn Regierungskommissärs scheint dieser Antrag nicht mehr nothwendig zu seyn. Der Herr Regierungskommissär hat nämlich bemerkt, daß die Regierung Veranlassung nehmen wird, die Sache von einem allgemeinen Standpunkt aus in Erwägung zu ziehen.

Der Antrag des Abg. Aschbach, wonach der Wunsch im Protokoll ausgesprochen werden soll, daß die Regierung die Verordnung wegen des Benehmens der Beamten gegen ihre Amtsuntergebenen erneuern möchte, wurde hierauf von der Kammer angenommen.

Der Abg. Sander berichtet

3) über die Eingabe derselben Petenten, in Betreff schärferer Maßregeln gegen Verbrecher und insbesondere um Verwandlung der Arristrafte in Stockstriche.

Beilage Nr. 10.

Körner: Solche Petitionen verdienen, daß man sie mit Unwillen und Bezeugung der Mißbilligung zurückschickt.

Afshach: Ich frage den Herrn Berichterstatter, von wem diese Petition unterschrieben ist?

Sander: Von den Wahlmännern des Amtsbezirks Jesletten, und zwar von den nämlichen, welche die vorige Petition eingegeben haben.

Afshach: Es ist eine betrübende Erscheinung, die Petitionäre als Wahlmänner bezeichnet zu sehen. Aber ich will zur Ehre der Klettgauer glauben, daß dieser besondere Geschmach an der körperlichen Züchtigung nur bei jenen Wahlmännern zu finden seyn mag; zur Ehre unseres badischen Volkes wird man annehmen können, daß diese sonderbare Erscheinung nur mit Unwillen oder mit Lächeln aufgenommen wird.

Martin: Sind dieses wohl dieselben Petitionäre, welche die vorige Petition unterzeichnet haben?

Sander: Ja!

Martin: Wenn das ist, so scheint es mir sonderbar, daß sie über Strenge der Beamten klagen, und auf der andern Seite die Einführung der Prügel verlangen.

v. Istlein: Sie haben die Bürger vor der Gewalt der Beamten schützen, aber nebenbei doch prügeln wollen!

Sander: Es wurde nicht und nirgends über Brutalität der Beamten, sondern nur darüber geklagt, daß keine Abstandsstube da sei, woran der Beamte ja unschuldig ist.

Welcker: Diese seltsame Erscheinung kann ich mir nur dadurch erklären, daß durch fehlerhafte Vollziehung der übrigen Strafen die Leute irre geführt werden und geglaubt haben, daß das, was fehlerhaft sei, die Norm bilde, oder übersehen haben, daß auch bei körperlicher Züchtigung es immer einzelne unverbesserliche, unordentliche Leute giebt. Ich kann es mir nur dadurch erklären, daß diese Leute noch ganz und gar ununterrichtet sind, und nicht daran gedacht haben, daß eine Strafe, die das Ehrgefühl ganzer Klassen beschimpft und niederdrückt, und die Leute halb thierisch behandelt, hundertmal mehr Schaden anrichtet, indem sie die übrigen Menschen viel schlechter macht, als sie durch sinnlichen Eindruck bessert.

Winter v. H.: Mit der Bemerkung des Abg. Körner einverstanden, wünschte ich, daß alle Mitglieder der Kammer über diese Petition, wenn auch nicht ihre Mißbilligung, doch ihr Befremden über dies unbegreifliche Begehren äußern möchten. So wie es nicht angenehm ist, Prügel zu bekommen, so ist es noch weit weniger anständig, ja wirklich

unedel, in einer Kammer nur Prügel zu bitten. Ich wiederhole meinen Wunsch, daß alle meine Herren Kollegen ihr Befremden über die Einreichung einer solchen sonderbaren Petition zu Protokoll aussprechen möchten.

Bezel II.: Ich verwahre mich dagegen; einen öffentlichen Tadel verdienen diese Leute doch nicht. Es giebt vielleicht in jener Gegend gar viele junge Leute, die sich Vergehen schuldig, dagegen aber aus der Arreststrafe nichts machen, und da ist es etwas Natürliches, daß die ordnungsliebenden Bürger die Anwendung einer schärfern Strafe wünschen. Den Wunsch, die Strafe der körperlichen Züchtigung anwenden zu dürfen, habe ich von gar vielen Leuten aus vielen Gegenden gehört, aber nicht von Beamten. Die Petenten haben es mit ihrer Bitte nicht so böß gemeint, und wenn Landleute die Sache in einer Vorstellung nicht so schriftlich und angemessen vortragen, wie es seyn sollte, so muß man ihnen dies übersehen.

Welcker: Von derselben Freiheit dürfen auch einzelne Kammermitglieder Gebrauch machen, und sich hiernach aussprechen.

Sander: Die Petitionskommission glaubte auch in dieser Petition das Recht der Petition ehren, und sich nicht in eine Beurtheilung und in einen Verweis gegen die Petitionäre einlassen zu müssen. Die Kürze des Berichts ist übrigens die beste Beurtheilung der Petitionäre selbst. Ich ergreife übrigens diese Gelegenheit, um den Herrn Regierungskommissar noch auf etwas Anderes aufmerksam zu machen. Ich habe gehört, daß von einem ganzen obern Gerichtshof noch gar nie eine Anwendung von den Strafabkürzungen gemacht worden sei, die bei Aufhebung der körperlichen Züchtigung eingeführt wurde. Ich meine die Schärfung der bürgerlichen Gefängnißstrafe und Abkürzung derselben durch Hungerkost und Dunkelarrest. Die Erfahrung hat aber den Gerichtshöfen, welche solche Schärfungen eintreten lassen, gezeigt, daß sie sehr zweckmäßig und von eindringlichem Werth gegen den Verurtheilten sind, und noch den weitem Vortheil haben, daß sie die Untersuchungskosten vermindern. Es wäre zu wünschen, daß die Regierung etwa aus dieser Petition Veranlassung nähme, bei den Gerichtshöfen einzuwirken, oder sich zu erkundigen, ob sie von dieser Strafschärfung Gebrauch machen, und ob die Mittel dazu vorhanden sind. Die Hungerkost bedarf keiner besonderen Mittel, indem sie nicht mehr ist, sondern etwas weniger, und der Dunkelarrest ist gleich eingerichtet, denn hatte man eine Art desselben bei

politischen Verbrechern schon in ihrem Untersuchungsarrest sogleich bei der Hand, so wird man auch bei andern Verbrechern nicht lange Zeit brauchen, um einige Bretter vor die Fenster zu nageln. Der Dunkelarrest macht aber großen Eindruck auf den Verbrecher, und darum wünschte ich, daß der Herr Regierungskommissär darauf Rücksicht nehmen möchte.

Geheimrath Ziegler: Daß ein Gerichtshof keinen Gebrauch von dieser Strafart mache, ist mir nicht bekannt, allein sie wird selten zur Anwendung kommen können, weil sie bloß ein Surrogat der körperlichen Züchtigung ist. Kein Gerichtshof hat sich wenigstens in dem Sinne ausgesprochen, als mache er keinen Gebrauch davon.

Sander: Bei großen Diebstählen kommt der Fall doch häufig vor, allein ich weiß, daß es schwer ist, manche Leute zu überzeugen, daß diese Strafabkürzung zweckmäßig sei. Manche Richter betrachten überhaupt neue Gesetze nicht mit den günstigsten Augen, und dieses kann auch hier der Fall seyn.

Mohr: Ich glaube, daß man um so weniger einen öffentlichen Tadel über die vorliegende Petition aussprechen kann, da ja bei dem Militärstand, für welchen, bei der Beratung über die angetragene Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes, so großes Gewicht auf das Ehrgefühl gelegt wurde, die Beibehaltung der Stockschläge als nothwendig in Schutz genommen und vertheidigt wurde.

Aschbach: Ich habe nur in Beziehung auf den Gerichtshof am See zu bemerken, daß dort Gebrauch gemacht wird von jener Verordnung, und ich bestätige, was der Abg. Sander gesagt hat, daß die Anwendung des Dunkelarrestes und der Hungerkost sich sehr zweckmäßig bewährt hat.

Der Antrag der Kommission, zum Uebergang auf die Tagesordnung, wurde hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste auf Montag den 10. August angeordnet.

Zur Beurkundung

Der Präsident: Rittermaier.

Der Secretär:

A. Schinzinger.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 54. öffentlichen Sitzung vom 7. August 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Vorstellung der Stadtgemeinde Konstanz, um Erbauung eines Seehafens. Erstattet von dem Abg. Bader.

Meine Herren!

Die Petentin sagt, sie habe die Dringlichkeit und Nothwendigkeit der Erbauung eines Seehafens der Großherzogl. Regierung schon wiederholt vorgestellt, und dieses insbesondere in einer Vorstellung des Gemeinderaths vom 20. Dec. 1834 gethan.

In der Voraussetzung, daß die Regierung, durch diese neuerliche Vorstellung veranlaßt, den erforderlichen Kostenaufwand von 45,000 fl. in das Budget aufgenommen habe, bitte sie die Kammer, diesen Kostenbetrag bewilligen, im andern Falle aber ihre Bitte der Großherzogl. Regierung zur Gewährung empfehlen zu wollen.

In der vorliegenden Petition und einer derselben beigelegten Abschrift der obenerwähnten Vorstellung vom 20. Decbr. 1834 wird die Nothwendigkeit der Erbauung einer zweckmäßigen Hafenanstalt in technischer, rechtlicher und staatswirthschaftlicher Beziehung dargestellt.

In erster Beziehung wird angeführt, daß der Landungsplatz zu Konstanz, am Ende der Bucht gelegen, welche die Ausmündung des Rheins aus dem Obersee bildet, dem Einflusse der heftigsten Winde ausgesetzt sei, daß die durch diese bewegten Finthen eine Menge Sandes und größeren oder kleineren Gerölles dem ungeschützten Ufer und Landungsplätze zuführen, und so den letzteren verschütten und unzugänglich machen.

Durch eine geraume Zeit habe eine zwei- und zum Theil dreifache Reihe von Pfählen, welche im fünfzehnten Jahrhundert zum Zwecke der Befestigung eingerammt wurden, die Versandung der Anlandungsstätte verhindert; nachdem nun aber Konstanz längst aufgehört habe Festung zu seyn, so seien die abgegangenen Pfähle nicht mehr ersetzt, und der gegenwärtige Zustand herbeigeführt worden.

Es ist der Petition ein den fraglichen Landungsplatz und seine nächsten Umgebungen darstellender Plan beigelegt, um das Vorgetragene anschaulich zu machen. Früher landeten, sagen die Petenten, die ankommenden Schiffe unmittelbar an dem solid gemauerten Damme (Lit. B); seit

geraumer Zeit aber mußte eine über 200 Fuß lange Nothbrücke (Lit. C) geschlagen werden, welche bis an den Eingang des Landungsplatzes führt, weil das mittlere Fahrwasser auch nur mittelgroßen Schiffen das Anlanden an dem Damme nicht mehr gestattet, und sich an der Einfahrt selbst zwei Sandbrücken (Lit. D) gebildet haben, welche den größten Theil des Jahres hindurch sämtliche größere und tiefer gehende Schiffe von der Einfahrt in den Landungsplatz gänzlich ausschließen. Das niederste Fahrwasser in der Umgebung des Dammes beträgt 2 Schuhe. Das Dampfboot Leopold aber bedarf ohne Ladung 2 Schuh 4 Zoll, mit Ladung 4 Schuh. Die Helvetia ohne Ladung 4 Schuh 5 Zoll. Daraus erfolgt, daß diese Schiffe nur wenige Wochen im Jahr an dem eigentlichen Landungsplatz anfahren können, und sie und andere größere Schiffe in der Regel am äußersten Ende der Nothbrücke anlanden müssen. Dieses Anlanden sei aber, wie dieses jedem der Lage und Verhältnisse kundigen bekannt seyn werde, wegen der in der Umgebung befindlichen Palisadenreihe und der nahen Rheinströmung, mit großer Gefahr verbunden, und selten könne dasselbe durch Dampfschiffe bewirkt werden, ohne daß diese nicht minder oder mehr beschädigt werden.

Die Dampfboote, diese Zierde des Bodensees, rufen die Petenten aus, für welche der Staat reichliche Opfer gebracht, und welche die ihnen verliehene Gunst durch Belebung des Handels und Verkehrs, und durch Zuverlässigkeit und Sicherheit der Ueberfahrten auf eine erfreuliche Weise rechtfertigen, diese trefflich gebauten und bequem eingerichteten Schiffe gerathen, wenn sie in offener See über Stürme und Wellen triumphirten, erst am Ufer in Gefahren, dergleichen an keinem andern Landungsplatz des ganzen Bodensees ihnen drohen; da, wo alle Gefahr für sie enden sollte, beginnt sie erst.

Bei heftigem Sturme sei das Anlanden an der mehrerwähnten Nothbrücke gar nicht möglich, und die Schiffe seien dann genöthigt, an einer südöstlich von Konstanz gelegenen Landzunge, eine halbe Stunde von der Stadt entfernt, anzulegen, von wo Reisende und Waaren erst nach Konstanz gebracht werden müssen. An diese Stelle flüchten sich auch am Landungsplatz befindliche kleine und größere Schiffe, wie sie das Herannahen eines heftigen Ost- oder Nordostwinds befürchten, weil sie sonst, so lange derselbe dauert, den Landungsplatz ohne Gefahr nicht mehr verlassen können. Daß nebst der Unsicherheit, welche diese Verhält-

nisse für Menschen und Waaren herbeiführen, auch eine bedeutende Vermehrung der Transportkosten und andere den Verkehr fördernde Inconvenienzen die Folgen davon seien, sei offenbar.

Die Petenten berufen sich zur Bekräftigung aller dieser Angaben auf einen gegenwärtig bei Großh. Ministerium des Innern liegenden Bericht der Dampfschiffahrtsverwaltung vom 10. Dez. v. J., welche eben so dringend um baldige Abhülfe des gerügten Uebelstandes bitte.

Zur Beleuchtung der Sache und Begründung des gestellten Begehrens in staatswirthschaftlicher und rechtlicher Beziehung bringen die Petenten folgendes vor: Seie es wohl außer allem Zweifel, daß im Falle des Anschlusses an den Verein im wohlverstandenen Interesse des Verkehrs und insbesondere des Transithandels ein Hauptzollamt nach Konstanz verlegt werde. Dieses und der gewünschte Anschluß der Vorstadt Kreuzlingen werde zuverlässig eine bedeutende Vermehrung des Verkehrs herbeiführen. Eben so sei es augenfällig, daß die erwähnte Maßnahme und das neue Zollverhältniß die Rückkehr der im Gedränge des Conciliums nach Zurich gezogenen Messe zur Folge haben, und daß gleichfalls als eine Folge der neuen Gestaltung der Verhältnisse der gesammte Transithandel aus Frankreich nach der Schweiz, Italien, Oestreich, Baiern und umgekehrt seinen Weg über Konstanz nehmen werde. Wenn nun schon der gegenwärtige Verkehr, der nicht ganz unbedeutend sei, indem nach den vorliegenden Rechnungen die oben erwähnten zwei Dampfschiffe allein jährlich 8000 Centner Kaufmannswaaren und 12,000 bis 13,000 Personen in Konstanz ein- und auswichen, eine für Personen und Eigenthum Sicherheit darbietende Hafenanstalt erfordere, so sei diese für die Folge doppelt dringend nothwend, wenn nicht der Verkehr statt befördert, gehemmt und gehindert werden solle.

Daß es sich aber unter diesen Verhältnissen, sagen die Petenten, nicht um ein lokales, sondern um ein richtiges Interesse der Gesammtheit, des Staates, der an den Folgen eines beförderten und erleichterten Verkehrs Theil nehme, handle, bedürfe keiner besondern Ausführung. Auch in polizeilicher Hinsicht, fahren die Petenten fort, liege hier dem Staate die Verpflichtung ob, Fürsorge für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu treffen. Wenn der Staat Kanäle, Dämme, Schleusen baue, um Personen und Sachen sicher zu stellen, wenn er durch bequeme Straßen Abgründe umgehe, durch Brücken die Pfade wegsam und

und den Verkehr offen erhalte, so sei es gewiß auch seine Obliegenheit, Schutz zu geben gegen die vielerlei Gefahren der stürmbewegten Gewässer, da, wo der Einzelnen Kräfte nicht ausreichen, zumal an Orten, wo ein regerer Verkehr dringend dazu ermahne.

Ein weiterer Grund für die Verbindlichkeit des Staates zur Uebernahme der Kosten liege noch in dem Umstand, daß derselbe an diesem Landungsplatze einen nicht unbedeutenden Wasserzoll im Betrage von 6 fr. per Centner beziehe, der einen jährlichen Betrag von mehreren tausend Gulden abwerfe. Von dem Bezahler solcher Gefälle dürfe man mit Recht fordern, daß er den Landungsplatz so einrichte, daß die Schiffe, welche die Gebühr zu entrichten haben, ohne Gefahr anlanden, und da, ohne solche, einige Zeit verweilen können.

Ueber den Kostenpunkt bemerken die Petenten nur, daß die Kosten nach den von den technischen Behörden vor geraumer Zeit schon aufgenommenen Plänen verschieden berechnet worden seien. Da die Stadtgemeinde sich zur Abgabe des größten Theils des Materials anerbotten habe, so übersteige der höchste und kostspieligste Uberschlag die Summe von 45,000 fl. nicht.

Dieser, in Bezug auf die zu erreichenden Zwecke, gewiß nicht bedeutende Kostenaufwand komme deswegen so nieder zu stehen, weil die Ortsverhältnisse keine kostspieligen Vorarbeiten, wie dieses bei dergleichen Unternehmungen gewöhnlich der Fall sei, erfordern. Um einen sichern Hafen herzustellen, sei nur die Ausbaggerung der versandeten Stellen zur erforderlichen Wassertiefe, und die Anlegung einer Schuttmauer gegen die herrschenden Winde erforderlich. — Der oben erwähnte Kostenaufwand werde auch mäßig und bescheiden erscheinen, wenn man erwäge, daß er kaum den fünften Theil derjenigen Summe betrage, welche unlängst zur Erbauung des Hafens in Mannheim bewilligt worden sei.

Meine Herren! Die erste Frage, welche hier zu erörtern ist, nämlich ob die Erbauung eines Hafens überhaupt nothwendig sei, wird sich von selbst beantworten.

Die Thatsache, welche von den Petenten behauptet und durch den vorgelegten Plan anschaulich gemacht ist, daß nämlich mittlere und größere Schiffe, wozu insbesondere die täglich ab- und zugehenden Dampfschiffe zu rechnen sind, bei nur einigermaßen bewegter See ohne Gefahr in Konstanz nicht anlanden und in dem gegenwärtigen Hafensplatze nicht verweilen können, ist allgemein bekannt; nament-

lich ist die Regierung davon unterrichtet, und das nämliche wird gewiß auch bei vielen Mitgliedern der Kammer der Fall seyn. Eben so ist es natürlich, daß es für den Verkehr störend, für Reisende un bequem und kostspielig ist, wenn das Ein- und Ausschiffen von Waaren und Personen von dem ordentlichen, am Thore der Stadt befindlichen, Landungsplatze mehr oder weniger entfernt geschehen muß.

Wenn sich nun der Verkehr in Konstanz in Folge der neuen Zollverhältnisse selbst nicht vermehren sollte, was schwerlich der Fall seyn wird, so müßte bei den obwaltenden Umständen schon gegenwärtig, wo täglich Dampf- und Segelschiffe mit Menschen und Waaren beladen an- und abfahren, eine sichere Hafenanstalt als eine dringende Nothwendigkeit anerkannt werden.

Die zweite Frage, wie diese Anstalt am zweckmäßigsten eingerichtet und hergestellt werden könne, muß den technischen Behörden zur Verantwortung überlassen werden; die Kommission kann sich um so weniger darüber äußern, als die aufgenommenen Pläne der Petition nicht beigelegt sind.

Die dritte Frage ist: wer hat die Kosten für den in Frage befindlichen Hafensbau zu übernehmen?

Schon bei frühern Anlässen, wo dergleichen Unternehmungen in Frage waren, ist, und zwar, wie wir glauben, richtig behauptet und ausgeführt worden, daß solche Hafensanstalten, welche der Handel und die Schifffahrt im Allgemeinen nothwendig machen, als Staatsanstalten zu betrachten seien, indem nicht bloß der Ort, wo sich dergleichen Anstalten zufällig befinden, sondern das Ganze bei einem regen Handel interessirte Publikum mittelbar oder unmittelbar davon Vortheil ziehe. Dieser Grundsatz wurde bis dahin nicht bloß behauptet und anerkannt, sondern von Regierung und Kammern auch angewendet, indem alle bis dahin erbauten See- und Rheinhäfen auf Kosten der Staatskasse hergestellt wurden.

Bei der Voraussetzung, daß Konstanz durch seine Lage zum Hauptverkehrsplatze zwischen Oestreich, Italien, der Schweiz und dem westlichen Deutschland zum Hauptmessplatze für das Vereinsland, wie für die benachbarten Länder außer demselben bestimmt ist, daß schon der bisherige Verkehr nicht ganz unbedeutend und die Fahrt über Konstanz immerhin eine sehr besuchte und benutzte Wasserstraße ist, muß demnach das kaum Angeführte allein hinreichend seyn, das Begehren der Stadtgemeinde Konstanz für billig und gerecht zu erkennen. Um so mehr muß dieses geschehen, wenn noch

weiter in Betracht gezogen wird, daß der Staat in Konstanz ein bedeutendes Schiffahrtsgesäß, einen Wasserzoll erhebe, und diese Erhebung schon eine sichere Gelegenheit zum Auslande und für den Aufenthalt der Schiffe voraussetze; wenn ferner erwogen wird, daß Konstanz ohnehin in mannigfacher Hinsicht durch verschiedene Verhältnisse und Umstände bedrängt oder minder begünstigt, als andere Orte, auch die Unterstützung zu einem, seine Kräfte übersteigenden Unternehmen, wodurch seine Existenz gleichsam bedingt ist, in Anspruch nehmen könnte, wenn dieses auch nicht im allgemeinen Interesse, sondern bloß zum Vortheil der Stadt unternommen werden müßte; was freilich der Fall hier nicht ist. Konstanz würde in diesem Falle seine Ansprüche auf die Grundsätze stützen, die in ähnlichen Fällen anderwärts auch angewendet wurden, und dasselbe zur Concurirung für die Unterstützung anderer Orte oder Gegenden verpflichteten. Es würde sie auf die Betrachtung stützen, daß die Erhaltung der Erwerbsquelle einer nicht unbedeutenden Stadt, die Verhinderung ihrer Verarmung, immer wieder ein großer Gesamtvortheil wäre, daß mit der Erhaltung und Vermehrung des Vermögens dieser Stadt auch das Nationalvermögen erhalten und vermehrt würde.

Unter diesen Umständen kann man wohl von der Stadt Konstanz mehr nicht fordern, als wozu sie sich bereits erhoben hat, nämlich den größten Theil der benötigten Materialien zu dem beabsichtigten Hafenbau abgeben zu wollen.

Da zur Zeit nichts in das Budget aufgenommen und vorgelegt ist, so stellt die Kommission den Antrag:

„die vorliegende Petition an das Großherzogliche Staatsministerium mit dem Ersuchen zu übergeben, zum Bau einer zweckmäßigen Hafenanstalt in Konstanz die über den an Baumaterialien angebotenen Beitrag der Stadt Konstanz noch erforderliche Summe in das Budget nachträglich aufnehmen zu wollen.“

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 54. öffentlichen Sitzung vom 7. August 1835.

Bericht der Petitionskommission über eine Eingabe der Wahlmänner des Amtsbezirks Jestetten, wegen Abänderung der Prozeßordnung. Erstattet von dem Abgeordneten Sander.

Meine Herren!

Die Petitionäre halten die Prozeßordnung mit zu weiten

Formen und Weitläufigkeiten angefüllt, sie glauben, daß durch solche Formen die Prozesse zu kostspielig werden, und Leute mit gutem Recht sich gezwungen sähen, ihr Recht aufzuopfern, um nur nicht zu vielen Mühen und Kosten gebracht zu werden. Sie klagen über die große Menge von Prozessen seit Einführung der Prozeßordnung, und führen als ein einzelnes Beispiel der Art der Ausführung der Prozeßordnung bei ihnen das an, daß alle Klagevorträge schriftlich abgefaßt werden müßten, indem kein mündlicher Vortrag angenommen werde.

Die Erfahrung nun, Meine Herren! hat immer gezeigt, daß bei Einführung neuer Prozeßordnungen die Menge der Prozesse anwächst, Viele nämlich bringen alte, vermeintlich alsdann wegen Unvollständigkeit der früheren Prozeßordnung verlorene Prozesse abermals vor den Richter, Andere erwarten von der neuen Ordnung der Dinge alles Heil, und gehen mit der geringsten Streitigkeit vor den Richter. Nach Verlauf einiger Zeit, im Bekanntwerden mit dem neuen Verfahren verläuft sich die Menge, und so werden auch die jetzt allerdings überall angewachsenen Prozesse wieder auf ihren natürlichen Standpunkt kommen.

Daß aber die Prozeßordnung mit zu vielen Formen und Weitläufigkeiten angefüllt sei, läßt sich mit Grund nicht sagen, vielmehr können gerade kleinere Sachen im abgefürzten Verfahren schnell und einfach durchgeführt werden, und wenn dieses nicht der Fall ist, so liegt häufig die Ursache in der Unkenntnis der Prozeßführenden hinsichtlich des Gesetzes, nicht selten aber auch in der Unkenntnis des prozeßleitenden Richters selbst.

Letztere scheint nun auch den allerdings beklagenswerthen Umstand zu begründen, daß keine mündliche Klage bei dem Amte Jestetten angenommen werden soll. Ist dieses richtig, so ist es eine große Verkennung der einfachsten Sätze der Prozeßordnung und für die Partheien, zumal in Bagatellsachen, eine bedeutende Erschwerung des Rechts, indem sie dadurch gezwungen werden, für die geringfügigsten Sachen Anwälte beizuziehen. Diesem Mißkennen der Prozeßordnung sollte die Regierung, wenn sie es für wahr findet, vorbeugen, und dieser Umstand ist es, der ihre Kommission bewegt, die Petition dem Großherzogl. Staatsministerium zur geeigneten Untersuchung und Abstellung dieses etwaigen Uebelstandes zu übergeben.

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 54. öffentlichen Sitzung vom 7. August 1835.

Bericht der Petitionskommission über eine Eingabe der Wahlmänner des Amtes Zetteten in Betreff eines Abstandsimmers im Amtshaus und eines bürgerlichen Arrestes für Strafgefangene. Erstattet von dem Abg. Sander.

Meine Herren!

Die Petitionäre stellen vor, daß bei dem Amtshaus zu Zetteten für die vorgeladenen Partheien kein Abstandszimmer, ja nicht einmal ein Gang, der vor Wind und Wetter schütze, sich befinde, sondern daß die Partheien im Freien warten, und sich so allem Ungemach des Wetters preisgeben müßten.

Sodann müßten im Amtsgefängniß die mit bürgerlichem Arrest Bestraften ihr Gefängniß mit den größten Criminalverbrechern theilen; dies sei sehr kränkend.

Die Petitionäre bitten um Verwendung der Kammer, daß ein besonderes Abstandszimmer errichtet, und ein besonderes Arrestzimmer für leichtere Vergehensbestrafte eingerichtet werden möge, und diese Verwendung wird ihnen wahrlich nicht fehlen.

Wahrlich eine beklagenswerthe Behandlung für die vor dem Staat ihr Recht und Hülfe suchenden Staatsbürger ist es, wenn sie ohnedies auf beschwerlichen Waldwegen im Kampf gegen Schnee und Regen 2 bis 3 Stunden weit hergekommen, nunmehr noch ganze Vormittage dem Unwetter preisgegeben im offenen Hof, in Schnee, Sturm und Regen warten müssen, bis sie vor ihren Richter kommen. Wenn im Winter im eisigen Schwarzwald der schon unterwegs halb Erstarrte, nunmehr auch noch stundenweis im schneidenden Nordwind stehen und warten muß, bis ihm im warmen Zimmer sein Recht ertheilt wird, so ist dies, zum mindesten gesagt, höchst gesundheitswidrig, und äußerst rücksichtslos. Der Staatsbürger, der dem Staat zum Bestande der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht kleine Beiträge aus seinem Vermögen steuert, kann doch wahrlich so viel verlangen, daß ihn der Staat in seinen Amtshandlungen vor Schnee und Regen schützt, und ihn nicht sein Recht auf öffentlicher Straße gegen Wind und Frost erkämpfen läßt. In der Umgegend von Karlsruhe sind doch auf allen Klümpen heizbare Wartzimmer eingerichtet, so soll es überall seyn,

der Staat ist überall im Lande zugleich zu Hause, und auch der Schwarzwälder kann mit Recht die nämliche Menschlichkeit verlangen, als wie der Amtsuntergebene von Karlsruhe. Wir sind auch von der Menschenfreundlichkeit unserer obersten Centralstellen dahier so sehr überzeugt, daß wir die Anzeige dieses wirklich auffallenden Uebelstandes auch schon für die Abhülfe selbst vrachten, und wir tragen daher darauf an, die Petition in dieser Beziehung dem Großherzogl. Staatsministerium zur schleunigsten Abhülfe zu übergeben, damit noch vor Eintritt des Winters die Amtsuntergebenen Zetteten sich überzeugen, daß sie von der Regierung gleichmäßig und nicht härter behandelt werden, denn andere.

Aber auch die andere Bitte wegen Einrichtung eines besondern Arrestzimmers für kleinere Vergehen ist schon in moralischer Beziehung berücksichtigungswerth, denn nichts verdirbt den der kleinen Sünde verfallenen Menschen mehr, als wenn man ihn zu einem größern, zu einem verhärteten Bösewicht sperret. Alsdann wird der Det der Strafe mit dem Zweck der Verbesserung eine Schule des Verbrechens, und der kleinere Gesetzesübertreter geht aus dem Arrest als ein fühner Verbrecher hervor. Wenn, wie es den Anschein hat, in dem Amtsgefängniß zu Zetteten gar keine Trennung zwischen den größern und kleinern Verbrechern geschehen kann, so ist dies ein großer, ein verderblicher Uebelstand, und wir tragen daher auch in dieser Beziehung darauf an die Petition dem Großherzogl. Staatsministerium zur baldmöglichsten Berücksichtigung zu übergeben.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 54. öffentlichen Sitzung vom 7. August 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Eingabe der Wahlmänner des Amtsbezirks Zetteten in Betreff schärferer Maßregeln gegen Verbrecher, und insbesondere um Verwandlung der Arreststrafe in Stockstriche. Erstattet von dem Abgeordneten Sander.

Meine Herren!

Die Petitionäre führen aus, daß die Zimmerarreststrafe — d. h. die Strafe des bürgerlichen Gefängnisses — offenbar zu gelinde sei, um Verbrechen zu verhindern. Die ihr Verfallenen werden dadurch nicht besser, sondern dreister und boshafter, sähen es für eine ganz bequeme Sache an,

und so würden die leichten damit bedrohten Vergehen eigentlich gar nicht bestraft. Sie crachten deshalb nach Befund der Personen und Umstände die Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung für angezeigt, erwarten von ihr Heil und Hilfe, und glauben, daß es zur Verhinderung etwaigen Mißbrauchs hinreichend wäre, wenn nur die Oberbehörden und Gerichte die körperliche Züchtigung aussprechen dürften.

Ihre Kommission, meine Herren, hält es aber für überflüssig, über diesen Gegenstand, über die Abschaffung der körperlichen Züchtigung viele Worte zu machen; es ist in diesem Saale schon zu oft der Beweis der Verwerflichkeit der körperlichen Züchtigung in allgemein stiltlicher, und in

strafgesetzgeberischer Hinsicht geführt worden, als daß es nöthig seyn sollte, diesen Beweis noch einmal zu führen.

Wir schlagen Ihnen daher die Tagesordnung über diese Petition vor, und wenn es sich auch nicht verkennen läßt, daß die bürgerliche Gefängnißstrafe in manchen Verbrechen keinen Eindruck macht, so hat die Erfahrung bei der körperlichen Züchtigung das nämliche gezeigt. Die bei Aufhebung der körperlichen Züchtigung eingeführten Schärfungen des bürgerlichen Gefängnisses mit Hungerloß und dunklem Arrest versehen dagegen nicht leicht ihren Eindruck auf den Verbrecher, und es ist nur zu beklagen, daß davon nicht so oft Gebrauch gemacht wird, als es die Zweckmäßigkeit dieser Schärfungen beziehungsweise Strafabkürzungen erheischt.

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing upside down.]

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing upside down.]

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing upside down.]

LV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 10. August 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre, Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Winter, Staatsrath Rebenius, Regierungsdirector v. Redl, Ministerialräthe Frey und Merk, und Major Hoffmann; sodann sämtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Hoffmann, Kröll, Rettig v. R., Rindeschwender, Trötschler, Böcker und Weller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident macht der Kammer die Anzeige, daß die erste Kammer den Gesetzesentwurf über Abtretung des Eigenthums zum öffentlichen Nutzen nach einer ihm zugekommenen Mittheilung mit 9 gegen 8 Stimmen in abgeänderter Fassung angenommen habe.

Beil. Nr. 1 (5tes Beilagenheft S. 267 bis 270).

Das Sekretariat macht sodann

1) eine Vorstellung der im Ueberschwemmungsgebiet der Elz und Dreisam gelegenen Gemeinden, und zwar Eichstetten, Kenzingen und Ruff, die endliche Ausführung des projectirten Rothkanals betr., bekannt.

Aschbach übergiebt

2) eine Petition mehrerer Gemeinden des Bezirksamts Bonndorf um Abänderung des neuen Schulgesetzes, in specie den Schulbesuch betr.

Grimm übergiebt

3) eine Petition des Rechtspraktikanten Haack zu Weinheim, die Verheimlichung von Verbrechen betr., wodurch die Untersuchungen verzögert werden.

Bader übergiebt

4) eine Vorstellung mehrerer Gemeinden des Amtes Blumenfeld, die Ablösung der auf einzelnen Gütern haftenden Last der Unterhaltung der Zuchtskire betr.

Mohr überreicht

5) eine Petition der Vormünder der minderjährigen Kinder des in Mannheim verlebten Magazinverwalters Palm, die Erledigung des Rechnungswesens desselben betr.,

worin sich diese Vormünder wiederholt beschweren, daß sie ungeachtet der von der Kammer in den Jahren 1831 und 1833 beschlossenen Empfehlung an das Staatsministerium bis jetzt weder auf dem Rechtswege noch sonst zu einem Resultate über das Rechnungswesen gelangen konnten.

v. Dürheim b legt vor:

6) eine Petition der Gemeinde Bahlingen gegen die Errichtung des projectirten Rothkanals in den Flußgebieten der Elz und Dreisam;

7) eine Petition der Gemeinde Oberhausen in demselben Betreff.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitionskommission verwiesen.

Kutschmann trägt hierauf den Bericht über das Militärbudget der Jahre 1835 und 1836 vor.

Beil. Nr. 2 (4tes Beilagenheft S. 97 bis 144).

v. Boge l übergiebt den Bericht über die Mittheilung der

ersten Kammer, den Gesetzesentwurf wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Beil. Nr. 3 (Stes Beilagenheft S. 231 bis 238).

Sander berichtet über den Gesetzesentwurf, den Waffengebrauch des Zollschuttpersonals betreffend.

Beil. Nr. 4 (Stes Beilagenheft S. 259 bis 266).

Sämmtliche Berichte werden sogleich dem Druck übergeben.

Präsident: Es sei mir erlaubt, der Kammer nunmehr eine Uebersicht über unsere Geschäfte zu geben.

Zum Vortrag in der Sitzung nach einem Zusammentritt mit der Regierungskommission sind bereit: fünf Berichte der Budgetkommission, und zwar der Bericht über den Aufwand des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern, vorzutragen von dem Abg. v. Ißlein; ein Bericht über die Einnahmen und Ausgaben der Postadministration, bearbeitet von dem Abg. Böcker, und vorzutragen von dem Abg. Rutschmann; ein Bericht des Abg. Lauer über die Einnahmen und Ausgaben der Kameraldomänen; ein Bericht des Abg. Martin über die Einnahmen und Ausgaben der Salinen, Berg- und Hüttenwerke und ein Bericht des Abg. Ziegler über die Betriebsfonds.

Zur Diskussion reif sind folgende Gegenstände: Zwei Berichte des Abg. v. Ißlein in Beziehung auf die Motion des Abg. v. Kottek, die Sicherstellung der Verfassung betreffend, ein Bericht des Abgeordn. Kettig über die Motion des Abg. Knapp, die Kriegskostenforderung des ehemaligen Ringzirkreises betreffend; ein Bericht des Abgeordn. Rutschmann über das Militärbudget; ein Bericht des Abg. v. Vogel über den Gesetzesentwurf wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse; ein Bericht des Abg. Sander über den Waffengebrauch des Zollschuttpersonals, und endlich 26 Berichte der Petitionskommission.

Folgende Kommissionen sind in Thätigkeit und haben sich zu beschäftigen; vor allem die Budgetkommission; die Kommission für den Gesetzesentwurf über den Rekurs in Administrativsachen; die Kommission für die Motion des Abg. Weiher, die Pressefreiheit betreffend; und die Kommission für den Gesetzesentwurf über die Abtretung des Eigenthums.

Gegenstände, womit sich die Abtheilungen zu beschäftigen haben, sind die drei zuletzt vorgelegten Gesetzesentwürfe und die Motion des Abg. Körner, die Aufhebung der Schäfereiübertriebsrechte betreffend.

Es scheint nun zweckmäßig, daß morgen und übermorgen keine öffentlichen Sitzungen gehalten werden, damit die genannten Kommissionen und die Abtheilungen sich beschäftigen können; am Donnerstag und Freitag würde dann wieder Sitzung seyn, der Samstag aber zu andern Geschäften verwendet werden. Auf die Sitzung vom Donnerstag würde ich den Vortrag von Budgetberichten und die Diskussion der Berichte der Abg. Sander und v. Vogel, und auf die Tagesordnung vom Freitag die Diskussion des Berichts des Abg. Rutschmann über das Militärbudget setzen. Ich fürchte nicht Ihre Einwendung, daß die Zeit zu kurz sei, um sich vorbereiten zu können. Die Berichte werden mit der größten Anstrengung gedruckt und bogenweise ausgetheilt. Ich bitte aber zugleich auch die Mitglieder, schon um 8 Uhr hier zu erscheinen, und die Stunde pünktlich einzuhalten, damit die Sitzungen präcis beginnen können.

Nachdem sich die Kammer mit der Anordnung dieser Tagesordnung einverstanden erklärt hatte, wird die Diskussion über den Bericht des Abg. Schaaff über 19 Petitionen, die Aufhebung und Ablösung von verschiedenen alten Abgaben, Erbbienstbarkeiten und Grundpflichtigkeiten betreffend, im Allgemeinen eröffnet.

Ministerialrath Frey: Meine Herren! Der so eben zur Berathung ausgesetzte Bericht Ihrer Petitionskommission über 19 Bittschriften, welche die Aufhebung verschiedener alten Abgaben, Erbbienstbarkeiten und Grundpflichtigkeiten zum Gegenstande haben, zerfällt in zwei Theile.

1) Ueber solche Petitionen, worin um ein neues Gesetz wegen Entlastung von den bisher noch nicht für aufgehoben erklärten s. g. alten Abgaben, beziehungsweise um Revision der bestehenden Gesetzgebung gebeten wird,

und
2) über solche Petitionen, in welchen sich wegen vermeintlicher unrichtiger Anwendung der vorhandenen Gesetze beschwert worden ist.

Ich erlaube mir, zunächst einige Augenblicke bei dem ersten Theil des Berichts zu verweilen.

Dieser erste Abschnitt, so wie das demselben beige druckte Verzeichniß weist Ihnen, wenn auch nicht die Entstehung und die Natur, doch wenigstens die Benennung der Abgaben und Leistungen nach, worüber im Wege der Gesetzgebung weitere Bestimmungen erwartet werden.

Ihre verehrliche Kommission hält den Handlohn, das Währgeld, den Kauffall und zehnten Pfenning, Abgaben, die bei Besitzveränderungen, Käufen, Tausch und Erbschaft erhoben zu werden pflegen, für eine Liegenschaftsaccise oder eine indirekte Steuer, und das Herdrecht, das bei Vererbungen aus dem Nachlaß einer volljährigen Mannsperson, von Liegenschaften mit und ohne Fahrnißanschlag, oder auch von Fahrniß allein an den Besitzer eines erbberechtigten Guts nach Procenten entrichtet werden muß, entweder ebenfalls für eine Steuer, oder für Ausflüsse der Leibeigenschaft.

Diese Abgaben, meine Herren, welche fast nie anders als bei Vererbungen und Verkäufen fällig werden, ergreifen zwar meist einen bestimmten Theil des Werths der Liegenschaften, und sind dem Pflichtigen allerdings eine drückende Last, allein sie sind in der Regel unzweifelhafte Ausflüsse des frühern Colonatsverhältnisses und der Hörigkeit, somit privatrechtlicher Natur. Die bestehenden Gesetze fordern, so weit sie nicht, wie der Fahrnißdrittel, die Natur einer persönlichen Leibeigenschaftsabgabe haben, ihre Fortentrichtung oder Ablösung.

Ältere Dingrodel, Lagerbücher und Urbarien, welche das Finanzministerium zum Vollzug der Gesetze von 1820 und 1825 einfordern ließ, weisen häufig den Ursprung und die Natur des Handlohns, der Drittelsabgabe, des Herdrechts ganz unzweideutig nach. Hiernach theilten die Grundherrschaften (Ritter und Klöster), in Uebereinstimmung mit allgemeinen historischen Ueberlieferungen, ihr Grundeigenthum in Meierien, Höfe und Huben, und verliehen solche an die Kolonen auf die verschiedenartigste Weise, theils als Erbzinsgüter, theils als deutsche Zinsgüter und Bauernlehen.

So verschieden auch diese Verleihungen ursprünglich waren, so kamen sie doch öfter darin mit einander überein, daß auf den Fall der Besitzveränderung Abgaben festgesetzt wurden; daher auch der Kauf und Gutsfall im Schwarzwald, der Ehrschatz, Handlohn, Erbkauf ic. im Unterhein- und Mainkreise, der Lehenschatz, das Lehengeld ic. im Seekreise u. s. w.

Welche Ansicht auch Ihre verehrliche Kommission von dem Charakter dieser Leistungen haben mag, so viel ist außer Zweifel gestellt, daß sie meistens in der Grundpflichtigkeit (L.R.S. 710 g. a.) wurzeln, daher zu jenen Leistungen gehören, für welche nach §. 11 der Ver-

fassungsurkunde (unbeschadet der von ihrer Kommission an die Spitze ihres Berichtes gestellten §§. 7 und 8) im Weg der Gesetze nur ein angemessener Abkaufsfuß erwartet werden kann.

Ob sich unter jenen Abgaben noch solche Leistungen befinden, welche gemischter oder zweifelhafter Natur sind, wird aus einer nähern Untersuchung derselben hervorgehen, und dann zu ermesfen seyn, ob und welcher Staatsbeitrag, so weit er nicht schon bestimmt ist, zum Zweck der Ablösung nach Recht und Billigkeit Statt finden soll.

Inzwischen befindet sich Ihre Kommission in einem wesentlichen Irrthum, wenn sie glaubt, daß für solche Abgaben, welche mit andern vermischt vorkommen, im Gesetz vom 11. Mai 1825 keine Vorsehung getroffen worden sei.

Der Art. 4 dieses Gesetzes verlangt für dergleichen Fälle die Aufhebung der Hälfte der Gesamttragabgabe auf Staatskosten, und dieser Artikel kam auch überall zur Anwendung, wo sich Anlaß dazu vorfand.

Eben so wurden die Abgaben dann, wenn ihre Natur wirklich zweifelhaft erschien und kein wesentliches Kriterium vorlag, welches die Vermuthung ihres Charakters der Definitivität unzulässig machte, nach Art. 1 Cap. 11 und Art. 3 des erwähnten Gesetzes für aufgehoben erklärt.

Jetzt schon von Seiten der Kammer förmlich ausgesprochen:

„daß die Abgaben, welche unter dem Namen Drittel, Herdrecht u. s. w. vorkommen, als reine Leibeigenschaftsgefälle durch das Gesetz vom 5. Oktober 1820 für aufgehoben zu betrachten seien“
werden sie billig Anstand nehmen.

Aus der Benennung läßt sich das Wesen und die Natur einer Abgabe nicht erkennen; unter einer und derselben Benennung ist der Charakter solcher Leistungen oft der ganz entgegengesetzte. Es kommt hierbei auf die Geschichte der Entstehung und auf die gesammten Abgabenverhältnisse eines vormaligen Herrschaftsgebietes weit mehr an, als auf Namen, die häufig das nicht richtig bezeichnen, was sie für unsern Zweck bezeichnen sollten.

So beruht die Abgabe an Fastnachtshennen und dergleichen Geflügel — welche Ihre verehrliche Kommission am Schlusse des Berichtes hieher in diesen Saal zu bannen versucht war, auf ganz verschiedenen Abgabenverhältnissen.

Häufig hatten diese Hühner die Natur einer Häusersteuer, und als solche sind sie gesetzmäßig schon für aufgehoben erklärt worden; zuweilen haben sie aber auch die Natur der Bekennniß für ein auf gewissen Grundstücken haftendes Herdrecht, und in dieser Eigenschaft sind sie als Bestandtheil der Herdrechtpflicht (als Zughennen oder Erkennhennen) nicht aufgehoben worden.

Würden Sie sich auch den Antrag Ihrer Kommission aneignen, so hätte dies wahrscheinlich bloß die Folge, daß Sie ihn später, wenn Ihnen das Resultat stattgehabter Untersuchungen vorgelegt seyn wird, wenigstens theilweise wieder zurückzunehmen genöthigt seyn könnten.

Es ist in keiner Weise rathlich, den zu veranlassenden gründlichen Untersuchungen vorzugreifen. Die Regierung wird diese letzteren vorkehren und nach Maßgabe des Erfunds — ohne Rücksicht auf etwa vorgefaßte Meinungen — einen Gesetzesentwurf vorbereiten lassen.

Eben so wenig bedarf es der Niederlegung des Wunsches zu Protokoll, welche Ihnen die Kommission S. 8 des Berichts vorgeschlagen hat, weil er auf der irrigen Voraussetzung beruht, daß das Herdrecht, selbst wenn es auf evidenteste als persönliche Leibeigenschaftsabgabe sich herausgestellt, fortbestehen bleibe.

Dies ist nicht der Fall. Würden solche Abgaben zur Aufhebung angemeldet, und würden sie als wirkliche persönliche Leibeigenschaftsprästationen erfunden, so unterlag ihre Aufhebung keinem Anstand, so wenig als die der Rauchhühner, oder des Fauthabers, oder des Vogtrechts u. dgl. mehr, die im IV. Artikel der Verordnung vom August 1824 ganz so, wie das Herdrecht, unter die Ausnahmen gestellt sind.

Noch bleibt mir übrig, der Darstellung Ihrer Petitionskommission in dem ersten Theil ihres Berichts Seite 6 einige Worte beizufügen:

Sie betrifft das sogenannte Währschaftsgeld in den Zwingenberger Herrschaftsgemeinden.

Nach einer vorliegenden Urkunde aus dem Lagerbuch von 1557 ist nur so viel richtig, daß alle Einwohner

zu Zwingenberg, Dillbach, Rabenbach, Strümpfelbronn, Weißbach, Mülben, Friedrichsdorf und Ober- und Unterferdinandeborf

bei Kauf und Tauschhandlungen mit Ausnahme der Erbbestandsgüter 5 Procent,

und die Einwohner in den Condominatsorten Wagenschwand, Balsbach und Robern — 1 Procent vom Kaufwerth zu entrichten haben.

Bei dieser Abgabe wird man einer der Gattungen von Eigenthumsübertragungen gewahr, welche in der Vorzeit nichts Seltenes gewesen sind.

Bei den Erbbestandsgütern in der Herrschaft Zwingenberg kommt diese Abgabe nicht vor, weil an ihrer Statt der Ehrschaz entrichtet wird; sie kommt nur vor bei zerschlagenen Mairer- oder Hübgütern, welche aus dem Erbbestandsverhältnisse herausgetreten und in den Besitz der sogenannten Söldner gekommen sind.

Die Bedingung dieses Austritts war die Entrichtung des Währ- oder Kaufgelds.

Soll nun dieses letztere aufgehoben werden, so muß man folgeweise auch den Ehrschaz oder das Laudemium aufheben, und hebt man dieses auf, so muß man alle aus der Erbbienstbarkeit entstandenen Lasten ebenfalls unentgeltlich aufheben, und die bereits entrichteten Ablösungskapitalien wieder restituiren, d. h. Alles umkehren und alle früheren Gesetze zernichten. In welche Widersprüche man sich verliert, wenn man die bestehenden Abgaben nur dem Namen oder unrichtigen Schilderungen nach beurtheilt, sehen Sie aus diesem speciellen Fall.

Zu Bearbeitung eines Gesetzes über die Drittelspflicht, das Herdrecht, den Handlohn u. dgl. Abgaben liegt inzwischen ein höchster Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs bereits vor, und es ist nicht zu bezweifeln, daß es Ihnen, m. H., auf dem nächsten Landtag zur Verathung vorgelegt werden wird.

Die in dem II. Theile des Kommissionsberichtes beleuchteten einzelnen Beschwerden haben die Petitionskommission zu Stellung verschiedener Anträge geführt.

Sieben dieser Anträge gehen auf Tagesordnung, einer derselben auf empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium,

nach zwei andern soll die Kammer zu der Erklärung vermocht werden:

a) „daß sie es dem Wort und Geiste des Gesetzes von 1825 zuwiderlaufend erachte, wenn dem Art. 1, Nr. 11 die Auslegung gegeben werde, daß nur dann, wenn die Vermuthung für die öffentliche Natur einer Abgabe streite, deren Aufhebung ausgesprochen sei — daß vielmehr der Zweifelsfall, für welchen gedachter Artikel Vorsehung

thue, schon alsdann als vorhanden angenommen werden müsse, wenn die Vermuthung weder für den öffentlichen noch für den Privatcharakter streite.“

h) „Daß die Kammer wünsche, die Regierung möge sich aufgefordert fühlen, den bestehenden Gesetzen eine loyale, d. i. das Interesse der Belasteten hauptsächlich ins Auge fassende Auslegung zu geben.“ —

Zugleich glaubte Ihre Kommission das lebhafteste Bedauern ausdrücken zu müssen, daß bei den zu ihrer Kenntniß gelangten Fällen die Staatsbehörden vorzugsweise von fiskalischen Rücksichten, d. i. von Rücksichten auf die Staatskasse geleitet worden zu seyn scheinen. —

Auf die Anträge über die einzelnen Beschwerden werde ich bei der speciellen Discussion zurück kommen, was aber die so eben verlesenen allgemeinen Anträge Ihrer Kommission betrifft, so muß ich unumwunden erklären, daß sie auf ganz unrichtigen Prämissen gegründet sind, und daß die gegen die urtheilenden Staatsbehörden ausgesprochenen Beschuldigungen wegen verkümmerten Vollzugs der Alten-Abgaben-Gesetze, wegen illoyaler, fiskalischer Auslegung derselben zum Nachtheil der Belasteten mit Nachdruck und gebührendem Unwillen zurückgewiesen werden müssen. —

Der Vollzug der Alten-Abgaben-Gesetze gehört zu den schwierigsten und umfassendsten Aufgaben der Staatsverwaltung. Die Schwierigkeiten liegen nicht nur in der Masse der über das ganze Land verbreiteten sogenannten alten Abgaben, in der Fassung des Gesetzes und in der Sache selbst, sondern sie liegen größtentheils auch in dem Benehmen der Bethelligten, der Pflichtigen wie der Berechtigten.

Das ganze Gesetz von 1825 war, wie sich aus Art. 6 ergibt, auf Materialien basirt, deren totale Werthlosigkeit sich erst dann herausstellte, als der Vollzug beginnen sollte. Sie waren dazu völlig unbrauchbar, weil man bei ihrer Einforderung im Jahr 1820 von ganz andern Grundsätzen ausging, als diejenigen sind, welche dem im Jahr 1825 zu Stande gekommenen Gesetze zur Unterlage gegeben wurden; sie zeigten sich ferner auch um deswillen unbrauchbar, weil sie in den wichtigsten Beziehungen, namentlich über Natur, Art, Größe und Verfallzeit der Abgaben u. äußerst lückenhaft waren.

Das erste, was daher Noth that, war die am 8. Decbr. 1825 erlassene landesherrliche Vollzugsverordnung, und eine nähere Instruction über das dabei zu beobachtende Verfahren.

Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen einige Stellen aus dem

Vortrage vorlese, womit der Entwurf der gedachten Vollzugsverordnung motivirt worden ist.

„Das Finanzministerium hat das Gesetz vom 14. Mai 1825, die Aufhebung der alten Abgaben, zu vollziehen.“

„Das Gesetz will, daß die Unterthanen von gewissen Leistungen für die Zukunft befreit, die bisher Bezugsberechtigten aber für den ihnen dadurch zugehenden Verlust entschädigt werden, und zwar aus der Staatskasse.“

„Wären dem Gesetz Verzeichnisse beigelegt, aus welchem zu ersehen: was und wie viel nicht mehr zu leisten sei; was und mit wie viel wegen dieser aufgehörenden Leistungen von der Staatskasse zu entschädigen sei: so würde dem Finanzministerium nur die einfache Aufgabe übrig bleiben, den Bethelligten die Ansprüche zu eröffnen, und die Amortisationskasse zu Leistung der Entschädigungen anzuweisen. So einfach ist aber die Sache nicht, denn diese Verzeichnisse liegen nicht nur dem Gesetz nicht bei, sondern existiren überhaupt nicht, sie müssen erst aufgestellt werden. Die Frage ist nun: wie können sie auf eine legale Weise zu Stande kommen? Um darauf zu antworten muß man sich nicht nur die Rechte und Verbindlichkeiten, sondern auch die Interessen der Abgabepflichtigen und der Bezugsberechtigten, auch der Regierung, als Vollzieherin des Gesetzes, vorerst klar machen.“

„Die Unterthanen haben das Recht, Befreiung von allen denjenigen Abgaben zu fordern, welche das Gesetz für aufgehoben erklärt. An dieses Recht knüpft sich die Verbindlichkeit, die Entlastung bei der competenten Behörde nachzusuchen.“

„Das Interesse der Abgabepflichtigen geht klar dahin, ihre Ansprüche so weit als möglich auszudehnen, ihren unbeskrittenen Ansprüchen die zweifelhaften beizugesellen, da sie dadurch nur gewinnen, nie aber etwas verlieren können.“

„Dem Recht der Pflichten auf Entlastung steht die Verbindlichkeit der Berechtigten gegenüber, auf den Bezug der in Frage stehenden Abgaben von den bisher Pflichten und in der bisherigen Weise zu verzichten, theils ohne Entschädigung, in so fern nämlich die Abgaben in Beiträgen und Leistungen zur Justiz- und Polizeiverwaltung bestanden haben, theils gegen Entschädigung aus der Staatskasse, die

für die Standesherrn auf den Betrag normirt ist, mit welchem diese Abgaben bei der Revenuen- und Schulden- theilung aufgerechnet worden sind;

für die Grundherrn und übrigen Bezugsberechtigten auf den Durchschnittsbetrag des Normaldeceniums von 1781 bis 1790.“

„Die Bezugsberechtigten sind nur dann verbunden sich dieses gefallen zu lassen, wenn erwiesen ist, daß die Abgabe wirklich zu den gesetzlich aufgehobenen gehört, sie müssen deswegen über die Ansprüche der Pflichtigen auf Entlastung gehört werden, sie können dagegen Einsprache machen, auch wenn die Aufhebung gegen Entschädigung Statt finden soll, noch weniger dürfen sie ungehört bleiben, wenn sie ohne Entschädigung eintreten soll.“

„Ihren Anspruch auf Entschädigung haben sie zu liquidiren.“

„Die Interessen der Berechtigten sind sehr verschieden. Sie werden gegen Aufhebung der Abgaben, wofür keine Entschädigung geleistet werden soll, ankämpfen; sie werden die Aufhebung derjenigen, wofür Entschädigung gegeben wird, theils gleichgültig ansehen, theils wünschen, theils den Fortbezug der Gefälle vorziehen.“

„Recht, Verbindlichkeit und Interesse fallen bei der Regierung zusammen. Sie hat das Recht, die Pflichtigen zu entlasten, und die Verbindlichkeit; sie hat das Recht, die Berechtigten zu entschädigen und die Verbindlichkeit.“

„Alle Steuerpflichtigen, die am Ende die Summen bezahlen müssen, um welche ein Theil derselben erleichtert wird, die ein anderer Theil derselben als Entschädigung empfängt, verlangen von der Regierung, daß sie den Forderungen der Abgabepflichtigen auf Entlastung, und den Forderungen der Bezugsberechtigten auf Entschädigung wenigstens in so weit entgegengetreten, als sie versuchen, die Grenzen der Ansprüche die aus dem Gesetze unbestritten hervorgehen, zu überschreiten.“

„Die Pflicht des Finanzministeriums, die große an sich wehrlose Masse der Steuerpflichtigen, gegen die Ansprüche von zwei Klassen von Staatsbürgern, die ihre Interessen selbst besorgen können, und gewiß mit allem Eifer besorgen werden, zu vertreten, ist klar, und diese Stellung der Finanzbehörde darf bei Feststellung der Formen, nach welchen das große Geschäft der Aufhebung der alten Abgaben, und die Entschädigung für die den Berechtigten dadurch zugehenden Verluste erledigt werden sollen, nicht aus dem Auge verloren werden.“

„Ferner ist die Natur dieses Gesetzes in besondere Erwägung zu ziehen.“

„Niemand wird es entgehen, daß es viel, sehr viel in die Hand der entscheidenden Behörde legt, und eben so viel Stoff zu Reclamationen von Seiten der Betheiligten darbietet.“

„Die Vollzugsverordnung muß also ganz vorzüglich dahin berechnet seyn, daß das Gesetz in allen Theilen des Landes gleichförmig in Anwendung komme, denn ohne diese Vorsicht wird mannigfaltiges Mißvergnügen erregt werden.“

„Dazu gehört nun erstens, daß nur eine Stelle Entschädigungen in erster Instanz giebt, und zweitens, daß sie keine giebt, so lange nicht die Sache durch gründliche Untersuchung zur Entscheidung vollkommen reif ist.“

Sie werden sich hieraus gefälligst überzeugen, daß das Finanzministerium seine Stellung bei dem ihm übertragenen Vollzug des Gesetzes vollkommen zu würdigen verstanden, und ich darf die Versicherung hinzufügen, meine Herren, daß es diese Stellung wirklich nie aus dem Auge verloren hat. Es konnte sich in der Beurtheilung eines vorgelegenen Falles zwar irren, wie jeder Richter, niemals aber zu fiskalischen Rücksichten und zu Entschließungen sich herabwürdigen, welche dahin hätten gerichtet seyn können, einer bedrängten Klasse von Staatsbürgern die Wohlthat des Gesetzes zu verkümmern.

Wir glauben durch die bisherige Verwaltung bewiesen zu haben, daß wir solche Grundsätze verabscheuen! Wenn wir uns daher gegen deren Ausübung vertheidigen, so geschieht es wahrlich nur in der Erwägung, daß bei entrüstetem Schweigen das Vertrauen in die Organe der Regierung allen denen gegenüber geschwächt werden könnte, welchen selbst zu prüfen nicht möglich oder nicht bequem ist, und welche daher leicht die nicht zurückgewiesene Anschuldigung für nicht schon durch die That widerlegt halten möchten.

Die bis zum 1. Juni 1834 für aufgehobene alte Abgaben angewiesenen Entschädigungskapitale erreichten die Summe von $4\frac{1}{4}$ Millionen. Bis zum Schluß der Vollzugsarbeiten wird verhältnißmäßig ein nicht viel größerer Credit nöthig seyn, als derjenige ist, welcher der Staatsverwaltung bereits zur Disposition gestellt wurde. Wo könnte aber auch nur entfernt das behauptete fiskalische Interesse bei dieser

Am gelegenheitlich zu finden seyn!? Werden Sie uns weitere Mittel verweigern, wenn wir sie zum Vollzug der Abgabengesetze nöthig haben; werden wir oder können wir Bedenken tragen, sie zu fordern, wenn die Umstände es gebieten?

Sprechen etwa die angewiesenen 4 1/2 Millionen für das Daseyn der behaupteten fiskalischen und illoyalen Rück-sichten, sprechen etwa die Gesetzesvorlagen der Regierung an den Landtagen von 1820, 1825, 1828, 1831 und 1833 dafür, oder liefern sie nicht vielmehr das sprechendste Zeug-niß von dem unausgesetzten Streben nach dem gewünschten Ziele?

Diese allgemeinen Thatsachen, eben so wie die weitere, daß wir unablässig (nicht bloß im Jahr 1834, sondern auch in den Jahren 1828 und 1832) durch Rundschreiben und Ertheilung von Verhaltungsmaßregeln auf die Beschleunigung des Vollzugs hingewirkt haben, widerlegen satzsam die von Ihrer Kommission aufgestellte Behauptung.

Wahr ist indessen, daß wir den ersten Satz des ersten Artikels im Gesetz von 1825, welcher die Bestimmung enthält:

„die Abgaben, deren Ursprung und Natur nicht auszu-mitteln ist etc., sind aufgehoben.“

nicht in dem Sinne vollzogen haben, wie es Ihre Peti-tionskommission zu wünschen scheint; wir haben ihn im Sinne des Gesetzes und namentlich im Zusammenhange mit seinem dritten Artikel vollzogen.

Weiter zu gehen stand uns durchaus nicht zu, weder das Gesetz noch das Interesse der Gesamtheit (nicht des Fiskus) forderten uns dazu auf.

Der so eben vorgelesene Theil des §. 1 gab bei Erörterung des Gesetzentwurfs in der Ständerversammlung zu weitläufigen Debatten Anlaß.

Der von einem verehrten Mitglied dieser Kammer gemachte Verbesserungsvorschlag:

„wonach alle Abgaben aufhören sollten, sofern der bis-herige Bezieger nicht zu beweisen vermag, daß sie auf dem Wege des Privatrechts entstanden sind,“

ward nicht angenommen, vielmehr gieng die Intention all-gemein dahin, nur wirkliche oder mutmaßliche öffent-liche Abgaben aufzuheben, oder solche, die entweder aus-drücklich im Gesetz erwähnt sind, oder unter die darin auf-geführten Gattungsbegriffe gehören.

Waren aber auch im einzelnen Fall diese Erfordernisse nachgepriesen, so mußte nach Artikel 3 immer noch geprüft werden: ob nicht ein Rechtsgrund vorliege, wel-cher die Vermuthung des öffentlichen Charak-ters einer Abgabe ausschließt.

Der von der zweiten Kammer im Jahr 1825 geäußerte Wunsch:

„den oben bemerkten, weiter gehenden, jedoch durch das Gesetz abgelehnten Antrag beim Vollzug zu berücksichtigen,“ stand der vollziehenden Behörde nicht zu.

Sie hatte Gesetze, nicht weiter reichende Wünsche eines der gesetzgebenden Faktoren zu vollstrecken. Inzwischen ist doch in Zweifelsfällen stets zu Gunsten der Abgabepflich-tigen entschieden worden, so weit es im Sinn und Geist des Gesetzes nur immer geschehen konnte.

Einige der von der Kommission aus der Zahl von meh-reren tausend Entscheidungen herausgehobenen Spezialfälle können diese Thatsache nicht widerlegen; indessen wird von diesen Spezialfällen später selbst noch die Rede seyn, und die Finanzministerialentscheidung gerechtfertigt werden.

Mehrere Mitglieder der zweiten Kammer sind übrigens im Stande, Zeugniß abzulegen, wie das Finanzministerium die Abgabengesetze vollzogen hat; Zeugniß davon abzulegen, wie oft die entlastenden Entscheidungen über die Anträge der beratenden Stellen gegangen sind, und wie selten reforma-torische Erkenntnisse der Rekursbehörde, die aus Mitgliedern des Staatsministeriums, des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern zusammen gesetzt ist, erlassen worden sind.

Schaaff: Der Herr Präsident hat die Diskussion über den vorliegenden Bericht im Allgemeinen eröffnet, und der Herr Sprecher der Regierung aber ist in das Detail der einzelnen Anträge eingegangen. Ich werde, um keine Con-fusion in unsere Arbeit zu bringen, seinem Beispiel nicht folgen, sondern mich auf das Allgemeine beschränken und wo ich es für nöthig erachte auf die von ihm erhobenen Anstände, wenn die einzelnen Anträge zur Sprache kommen, antworten.

Im Allgemeinen habe ich ihm nur auf zweierlei zu begegnen. Einmal muß ich einen Irrthum berichtigen, den der Herr Sprecher der Regierung aus dem Bericht gefolgert hat und von dem ich nicht wünsche, daß er sich weiter in der Dis-

kussion fortpflanze, sodann muß ich aber auf einen Vorwurf antworten, den er dem Kommissionsbericht gemacht hat.

Der Irrthum besteht darin, daß der Herr Redner der Regierung glaubt, die Kommission verlange, die Kammer soll sich dahin aussprechen, daß alle alten Abgaben, die unter dem Begriff oder Namen Herdrecht, Sterbfall &c. noch bestehen, daß, sage ich, die Kammer sich dahin deklarire, diese alten Abgaben seien aus der Leibeigenschaft gestossen und durch das Gesetz von 1820 aufgehoben. Nun hat aber die Kommission einen solchen Antrag nicht gestellt und die Kammer improvisiren lassen wollen, sondern sie sagt ausdrücklich, daß die Abgabe unter dem Namen Drittel, Sterbfall, Herdrecht oder wie sonst, wenn sie vom Fahrniß nachlaß, sei dieser vermisch mit Liegenschaften oder bestehe er für sich allein, bezahlt werden muß, als reines Leibeigenschaftsgefall und daher als durch das Gesetz vom 5. Okt. 1820 aufgehoben zu betrachten sei.

Zu dieser Ansicht wird sich auch die Kammer bekennen, wenn sie erwägt, daß die Verordnung vom 5. August 1824 erklärt, das Herdrecht sei kein Leibeigenschaftsgefall, und wenn die Staatsbehörden das Herdrecht nicht für aufgehoben erklären, wenn auch die Belastung lediglich nur auf der Fahrniß ruht. Der Herr Regierungskommissär hat zwar die tröstliche Hoffnung gegeben, daß das Gesetz auf eine humane Weise gehandhabt werde. Ich bin in der Lage, dieß widersprechen und alles das wiederholen zu müssen, was der Kommissionsbericht sagt. Ich habe hier eine Entlastungsbitte der Gemeinde Lorbach in der Hand, welche im Jahr 1830 wohl begründet eingereicht wurde, sie handelt vom Herdrecht auf Fahrniß, es ist mir aber nichts davon bekannt, daß dem Gesuch entsprochen worden wäre!

Nachdem ich den Irrthum berichtigt, als verlange die Kommission, daß die Kammer jetzt gleich ausspreche: „alles Herdrecht ist Leibeigenschaftsgefall“ wende ich mich zu dem Vorwurf, den der Herr Sprecher der Regierung der Kommission gemacht hat. Er sagte, die Behauptungen der Kommission, daß bei den zu ihrer Kenntniß gelangten Fällen die hohen Staatsbehörden vorzugsweise von fisciälen Rücksichten, d. i. Rücksichten auf die Staatskasse, geleitet geworden zu sein scheinen, beruheten auf unrichtigen Prämissen und müßten von der Regierung mit Unwillen zurückgewiesen werden. Aber ich getraue mir die Prämissen im Verfolg der Diskussion zu vertheidigen, und weise den Unwillen der Regierung mit gleichen Gefühlen zurück. Ich

behaupte, daß, den Gesetzen zum Hohn, noch Lasten bestehen, welche abzunehmen Pflicht des Finanzministeriums wäre. Allerdings kann es dem Finanzministerium gleich seyn, ob es 100 fl. oder 1000 fl. ausgibt; die Gelder fließen aus der Staatskasse. Allein, eine gewisse Aengstlichkeit bei Anwendung der Gesetze, die alten Abgaben betreffend, ist bei dieser Staatsbehörde nicht zu verkennen, sie ist gewohnt für den Fiskus Parthei zu nehmen, daher diese Aengstlichkeit, sie betrachtet sich als den Advokaten, als den Wächter des Staatsbeutels. (Von vielen Seiten Zustimmung.) Diese Bestätigung der Kammer dient zur Rechtfertigung der Ansicht der Kommission. Gewiß ist das Finanzministerium die Vertreterin der Staatskasse, aber hier hat es eine erhabene Stellung eingenommen, es hat zu handhaben die Funktionen des Richters und darf nicht Parthei ergreifen. Ich wiederhole, daß die Prämissen richtig sind, aus welchen der Schluß der Kommission gezogen ist.

Wenn der Herr Redner der Regierung sagt, der Berichtserstatter habe nicht von allen Fällen Kenntniß, welche das Finanzministerium entschieden hat, so muß ich das zugeben. Meine Aufgabe war nicht, das ganze Archiv durchzustürzen, ich mußte mich darauf beschränken, die Akten über jene Sache einzusehen, worüber Petitionen vorliegen; von der hier übereinstimmend eingehaltenen Behandlungsweise ist aber wohl ein Schluß auf andere Fälle erlaubt.

Wahrlich! es war keine lustige Arbeit, diese Alteneinsicht, bei 28 Grad Hitze unter dem Focus der Spiegelscheiben des Finanzpallastes, und es gelästete mir nicht in diesen Gemächern, gegen welche die Bleikammern in Venedig Eisgruben zu nennen sind, länger zu verweilen, als es durchaus nothwendig war. (Gelächter.)

v. Hst ein: Ja wohl! ich habe es auch gefühlt.

Ministerialrath Frey: Ich habe hierauf zu erwiedern, daß ich den Antrag, wie er auf Seite 7 steht, nicht anders auffassen konnte, als daß dadurch die Kammer vermocht werden soll, auszusprechen, daß die Abgaben, welche den Namen Sterbfall, Drittelpflicht, Herdrecht &c. haben, aufgehoben werden sollen, denn gerade diejenige Abgabe, die persönlicher Natur ist, ist sie schon aufgehoben oder sie ist da, wo sie als persönliche Last nachgewiesen wurde, abgeschafft worden. Da wo sie aber nicht als solche nachgewiesen wurde, ist sie nicht aufgehoben worden.

Schaff: Das Wort: „Fahrniß“ ist mit gesperrter

Schrift geschrieben, um darauf aufmerksam zu machen, daß nur sie gemeint ist.

Finanzminister v. Böckh: Ich erlaube mir, eine allgemeine Bemerkung auf den Vorwurf, den der Abgeordnete Schaaß dem Finanzministerium machte. Das Finanzministerium steht immer auf demselben Standpunkte, nämlich auf dem, gerecht zu seyn gegen Einzelne, aber auch gerecht gegen die Gesamtheit. Diese doppelte Aufgabe haben wir in allen Fällen zu lösen. Sie ist schwierig, denn der Einzelne will alles haben, was ihm nur wünschenswerth scheint. Die Gesamtheit kann aber nicht allen diesen Wünschen der Einzelnen entsprechen, wenn sie nicht am Ende ausgeplündert werden soll.

Die allgemeine Diskussion wird geschlossen und zu dem ersten Antrag auf Seite 7, lautend:

„Die Petitionen der Gemeinden Alt- und Neuglashütte, Stetten am kalten Markt, Kleineicholzheim, Großeicholzheim, Auerbach, Schönfeld, Neckarzimern und der Orte der Herrschaft Zwingenberg, nämlich Strümpfelbrunn und zehn andere Orte, Kauffall, Handlohn, Wärgeld ic. betreffend, dem hohen Staatsministerium zum dienlichen Gebrauch bei Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs, welcher zum Gegenstand hat, die Revision des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 über Drittelsgefälle, Handlohn und sonstige in diese Kategorie gehörigen Abgaben, mitzutheilen, mit der zuversichtlichen Hoffnung, daß ein solcher Gesetzesentwurf auf dem nächsten Landtage vorgelegt werde.“

übergegangen.

Ministerialrath Merk: Sie haben von der Regierungskommission gehört, daß Hoffnung gegeben ist, daß diese Vorlage auf dem nächsten Landtage geschehen werde. Ich kann noch hinzufügen, daß dieser Gesetzesentwurf, mit dessen Bearbeitung das Justizministerium beauftragt war, fertig ist, die Vorlage aber besonders darum nicht erfolgen konnte, weil die Durchschnittsberechnungen der Lasten nicht in dieser Zeit beigebracht werden konnten, welche Durchschnittsberechnungen Sie selbst in der Adresse von 1833 gefordert haben. Ohne diese Durchschnittsberechnungen würde aber die Vorlage dieses Gesetzes zu nichts geführt haben. Dieselben konnten aber besonders darum noch nicht beigebracht werden, weil es sehr schwierig ist, die Gegenleistungen zu erheben, und die Ausgleichung dieser Gegenleistungen mit den Leistungen selbst in ein gewisses Verhältniß zu setzen.

Dieses Hinderniß wird übrigens bis zum nächsten Landtage gehoben seyn, wo dann dieser Gesetzesentwurf zuverlässig vorgelegt werden wird.

Mohr fragt, in welcher Eigenschaft der Herr Redner gesprochen habe.

Ministerialrath Merk: Wenn der Abg. Mohr aufmerksam gewesen wäre, so würde er gehört haben, daß das Justizministerium in Beziehung auf die Vorlage dieses Gesetzesentwurfs eine Erklärung geben wollte, und diese durch mich gegeben hat.

Welcker: Ich unterstütze den Kommissionsantrag und freue mich, aus der so eben gegebenen Erklärung des Herrn Regierungskommissärs zu vernehmen, daß wir nun auf dem Landtag von 1837 eine gegründete Hoffnung haben können, diesen Gesetzesentwurf zu erhalten, dessen Vorlage wir schon in den Jahren 1833 und 1835 erwarteten. Ich werde mich in die allgemeine Natur dieser Abgaben natürlich hier nicht einlassen, allein das, was der Herr Regierungskommissär geäußert hat, veranlaßt mich, Weniges hinzuzufügen.

Es ist in Beziehung auf die rechtliche Natur dieser Abgaben allerdings, wie er sehr richtig bemerkt hat, nicht gerade aus dem Namen zu schließen, der sehr verschiedenartig ist. Es darf aber auch bei dieser Beurtheilung nicht von den Voraussetzungen ausgegangen werden, von denen er ausging, daß man nämlich bei diesen Gütern in der Regel eine Verleihung von Seiten des Grundherrn annehme und als Bedingung die Verleihung sei erbrechtliche Abgabe von den Leuten. Es ist in Deutschland viel häufiger vorgekommen, daß selbst diejenigen Güter, die man Lehngüter nannte, kurz diejenigen Güter, die in einem grundherrlichen Verhältniß zu einem andern Gutbesitzer standen, ursprünglich freies Eigenthum waren, und daß nur die Lasten sich darauf wälzten. Es ist dies in der Regel geschehen wegen des Schutzes, wegen des Obrigkeitsverhältnisses, in das sich diese Gutbesitzer hineinlassen mußten, um in dem Hausrecht Schutz zu erhalten. Die privatrechtliche Natur dieser Abgaben und Lasten ist um so weniger als eine Regel zu vermuthen, denn wenn man ein wenig in die früheren Verhältnisse und selbst noch in dasjenige Verhältniß zurückgeht, das vor der französischen Revolution bestand, wird man finden, daß fast die meisten öffentlichen Rechtssteuern und die obrigkeitlichen Verhältnisse selbst einen Privatcharakter an sich tragen. Die meisten dieser Leute, die solche Abgaben bezahlen, haben besonders in meinem Bezirk gar keine Obrigkeit gehabt, als diese Grund-

herren, geistliche und weltliche, welche diese Abgaben von ihnen bezogen haben. Sie haben auch in der Regel keine andere Steuer bezahlt, als diese und ähnliche Abgaben. Es waren Steuern, und man müßte deshalb, wenn man eine Rechtsvermuthung aufstellen wollte, umgekehrt von dem entgegengesetzten Grundsatz ausgehen. Wenn man aber auch die gegenwärtigen Verhältnisse, wie sie besonders in Baden bestehen, ins Auge faßt, so wird man wohl einen sehr dringenden Grund haben, daß alle Abgaben, die mehr oder weniger Steuernatur, oder mehr oder weniger die Leibeigenschaftsnatur haben, bald möglichst aufgehoben werden. Auf diesen Abgaben liegt nämlich ein doppelter Fluch und eine doppelte Last drückt auf diese Leute, nämlich der finanzielle und der moralische Nachtheil. Diese Leute haben das leider drückende Gefühl, daß sie etwas Ungerechtes leisten, daß sie etwas leisten, ganz im Mißverhältniß zu ihren Mitbürgern und gegen das Gesetz. Dieses ist aber, wenn man sich im Leben umsieht, vielleicht nachtheiliger, als die finanzielle Last, die ebenfalls hart genug auf diese Leute drückt. Es ist daher in keinem andern Punkte wichtiger, daß bald und gewiß auf dem nächsten Landtage durch umfassende Gesetze geholfen werde, als gerade in Beziehung auf diese Abgaben, wie sie hier zur Sprache kommen.

v. Rotteck: Der Antrag, den die Kommission stellte, bezieht sich, wenigstens ganz vorzugsweise, auf die rückständig der alten Abgaben auf diesem Landtage eingekommenen Petitionen, erwähnt aber freilich auch der Motionen, die auf früheren Landtagen in Beziehung auf die leichtere Abschaffung oder Aufhebungsart der drückendsten dieser Abgaben erhoben worden sind. Ich glaube jedoch, daß die Natur des Gegenstandes nothwendig macht, den Antrag, den die Petitionskommission gestellt hat, von dem Standpunkt der Kammer aus etwas zu erweitern oder zu generalisiren, nämlich nicht um einen Schritt zum Ziele zu thun, sondern uns zu bestreben, das Ziel völlig zu erreichen oder wenigstens die Aussicht zu eröffnen, es in möglichster Bälde zu erreichen. Dieser Wunsch geht auf die Befreiung des Grundes und Bodens von allen den Lasten, die entweder als wirklich ungerecht oder als staatswirthschaftlich nachtheilig oder aus politischer Nützlichkeit zur Abschaffung reif erscheinen. Es ist schon oft bemerkt worden, daß die Klagen über solche Abgaben und die Bitten um ihre Abschaffung sich erneuern werden, so oft ein Landtag Statt finden werde; und es ist auch wirklich schon auf dem jetzigen Landtage eine Masse

von diesfälligen Bitten und Beschwerden eingekommen. Daher wäre es wohl sehr wünschenswerth und auch ausführbar, diesen Klagen auf einmal ein Ende zu machen durch ein Gesetz, das nicht nur, wie hier auf S. 7 von der Kommission gewünscht wird, die Revision des Gesetzes von 1820 über Drittelsgefälle u. bezweckt, sondern auch die Revision oder Bervollständigung aller andern Gesetze, die einen ähnlichen Zweck hatten, beabsichtigt, besonders also eine Bervollständigung der Gesetze von 1825 und 1828, wie auch aller derjenigen Gesetze, die im Jahr 1820 und auch 1831 erlassen worden sind, also ein umfassendes Gesetz, das alles das zur Abschaffung Geeignete auch wirklich der Abschaffung widmete, und alles abschaffte, was noch übrig bleibt, nachdem die jetzt schon bestehenden Gesetze erlassen und vollzogen worden sind. Um aber zu einem solchen Gesetze zu gelangen wird es nothwendig seyn, Prinzipien aufzustellen, und diese sind auch ganz in der Nähe. Es sind Prinzipien, die wir von der Regierung selbst praktisch anerkannt gesehen haben. Sie haben besonders in dem Gesetze über Abschaffung der Herrenfrohn und die Ablösung des Zehnten wenigstens theilweise Anerkennung gefunden, wenn auch keine vollständige, weil die subjektiven Ansichten und Schätzungen des Einen oder des Andern eine verschiedene Richtung hatten.

Ich werde also nicht über den Gegenstand der heutigen Diskussion hinausschreiten, wenn ich mit einigen Worten die Art und Weise andeute, wie ich glaube, daß die Schwierigkeiten gehoben werden können, die sich der großen Idee der Abschaffung von 6000 alten Abgaben entgegenzusetzen scheinen, von denen einstweilen nur etwas mehr als 100 abgeschafft seyn werden.

Die Klassifikation ist einfach. Sie sind entweder solche die nach unserem heutigen Standpunkte und unseren geläuterten Ansichten und nach unserem veränderten Zustande als ungerecht erscheinen, und also nothwendig abzuschaffen sind. Darüber kann gar kein Zweifel seyn, und man muß die Mittel und Wege dazu finden.

Sodann gibt es andere, die man nicht gerade für ungerecht erklären kann, die aber staatswirthschaftlich nachtheilig sind, und von denen es daher auch gut und wünschenswerth ist, daß sie abgeschafft werden. Es ist aber nicht nothwendig, dieses auf der Stelle zu thun, und es sind hier auch ganz andere Mittel und Wege zur Abschaffung anwendbar. In Beziehung auf diese speciellen Arten wird man leicht erkennen, daß es viele Abgaben gibt, die sich

offenbar oder wenigstens höchst wahrscheinlich, durch historische und andere, besonders aus der Natur der Last entnommenen Beweise, als solche darzustellen lassen, die der Leibeigenschaft angehören, aber doch in dem Gesetz über Abschaffung der Leibeigenschaftslasten nicht genannt, daher erst durch nachfolgende Verordnungen in diese Klasse aufzunehmen sind. Es gibt ferner Abgaben, die dem öffentlichen Rechte angehören nach Natur und Gegenstand, aber nach den heutigen Verhältnissen eigentlichem öffentlichem Unrecht angehören, weil der Grund, auf dem die frühere Entrichtung dieser öffentlichen Lasten beruhten, weggefallen ist. Das sind besonders solche Abgaben, welche man im Jahr 1825 abschaffen wollte. Man ist aber dem Prinzip nicht getreu geblieben, sondern hat es wieder verlassen, und fast nur willkürlich eine Zahl von Abgaben abgeschafft, denen eine sehr verschiedene Natur anklebte. Es gibt ferner Lasten, die privatrechtlicher Natur seyn können, theils nach ihrem geschichtlichen Ursprung, theils weil sie nach der Art und Weise, wie sie zu tragen sind, wenigstens der Möglichkeit einer privatrechtlichen Eigenschaft nicht widerstreiten. Daß diese verschiedenen Lasten auf verschiedene Weise aufzuheben sind, ist begreiflich. Auch die privatrechtlichen Lasten sind noch zu theilen, in solche, die es ganz unzweifelhaft sind, und in solche, denen wenigstens eine große Rechtsbedenklichkeit wegen offener wucherlicher Wucherlichkeit anklebt, wohin ich besonders den Zehnten rechne.

Aber auch noch viele andere Lasten, wenn man sie auch dem Privatrecht einverleibte, müssen als wucherlich betrachtet werden, namentlich viele Lasten, die auf dem Grund und Boden lasten. Wenn man dieselben nämlich als von dem Grundherrn aufgelegte Bedingungen für die Nutznießung betrachtet, so muß man über die Maßlosigkeit des Wuchers erschrecken, der hierin sich ausdrückt, oder man muß vielmehr zu der Fiction seine Zuflucht nehmen, daß es zwanzigerlei Grundeigenthümer gegeben, von denen jeder sich so viel vorbehalten oder nach und nach dem Bauern aufgelegt hat, so daß jetzt der wahre Eigenthümer, nachdem der Boden durch seinen Schweiß und seine Auslagen tragbar geworden ist, an zwanzig in der Dichtung vorhandene Herren, die man als privatrechtlich dazu berechtigt betrachtet, die schwersten Abgaben bezahlen muß. Dadurch wird eigentlich das Eigenthum und Kapital vernichtet, denn den reinen Ertrag, und mehr als denselben, muß der Bauer an andere Leute geben. Die Leibeigenschaftslasten nun und die im Jahr

1825 abgeschafften alten Abgaben, die nach der Vermuthung dem öffentlichen Recht, das aber keinen Boden mehr hat, angehörten, wurden auf Kosten des Staats aufgehoben. Es ist nothwendig, daß man, so wie die Verhältnisse es mit sich bringen, oder aber wenn gegenüber dem Staat den Besitzern der Gefälle ein Entschädigungsrecht zukommt, ihnen diese Entschädigung aus der Staatskasse gibt, wo nach der Natur des Rechts die Pflichtigen ohne Ungerechtigkeit zu dessen Zahlung nicht gezwungen werden können. Es fragt sich aber dann um den Maßstab, und da glaube ich hat das Gesetz von 1825 den billigen Maßstab überschritten. Das Zwanzigfache für solche Rechte, denen, weil sie keinen Grund mehr haben, die eigentliche Rechtsbeständigkeit fehlt, als Entschädigungssumme zu bezahlen, ist zu viel, wenn man es mit dem vergleicht, was man für die Aufhebung der Gülten bestimmt hat, die doch privatrechtlicher Natur sind, oder wenigstens seyn können, und die in ihrer wirklichen Eigenschaft nichts anders vorstellen, als den Zins eines auf dem Grunde lastenden Passivkapitals, wo aber doch auch verschiedene Vermischungen mit andern Rechten als möglich oder wahrscheinlich gedacht werden können, oder wo man überhaupt die Entlastung des Bodens bezweckte. Gleichwohl hat man den neunfachen bis achtzehnfachen Betrag als Basis angenommen. Ich sage daher: der zwanzigfache Betrag ist zu groß für diejenigen Lasten, die in das Gebiet des öffentlichen Rechts gehören, sofern nämlich der Grund des öffentlichen Rechts nicht mehr vorhanden ist, und auch viel zu groß in Beziehung auf diejenigen Lasten, die offenbar nach ihrer Natur und Eigenschaft ungerecht sind, nämlich Leibeigenschaftsabgaben. Nach dem Prinzip hätte man sie freilich ganz ohne Entschädigung aufheben sollen, und so geschah es auch früher z. B. in Bezug auf das Fremdlingrecht und Strandrrecht und andere. Es ist aber ein großes Glück, daß diese Rechte früher schon aufgehoben worden sind, denn sonst würde man auch dafür eine zwanzigfache Entschädigung haben leisten müssen. Ich habe vorher diese Rechte gewissermaßen klassifizirt, will man aber nun denselben noch eine andere Klasse beifügen, welche die zahlreichste ist, nämlich die Klasse derjenigen Abgaben, welche zweifelhafter oder gemischter Natur sind, d. h. worüber man streiten kann, ob solche nach deren Ursprung in der Regel oder in dem vorherrschenden Maße dem öffentlichen oder dem Privatrecht angehören, ob sie wirklich als gerecht gedacht werden können, und ob von beiden Eigenschaften

nämlich von öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Natur etwas Gemischtes darin angetroffen wird und zwar nach einem gewissen Verhältnis gemischt. Um nun diese außerordentlich verschiedenen Abgaben und Lasten aufzuheben, ist das einfachste Mittel das, daß man sie nach deren Natur — wenn sie nämlich Leibeigenschaftslasten oder auch Lasten eines veralteten öffentlichen Rechts sind — ganz unentgeltlich abschaffe — wenn die Zeiten hiernach wären. Schaffe man sie jedoch meinetwegen, weil die Nothwendigkeit es mit sich bringt, auf Kosten des Staates ab! Sind sie aber rein privatrechtlicher Natur, so schaffe man sie auf Kosten der Pflichtigen ab, jedoch nach billiger, d. h. ermäßigter Taxation; und sind sie gemischter Natur, auf Kosten der beiden dabei Betheiligten, und zwar nach Maßgabe der Betheiligung. Man schaffe sie vorzugsweise auf Kosten der Pflichtigen ab, wenn die Last vorzugsweise privatrechtlich erscheint, vorzugsweise aber auf Kosten des Staates, wenn die Last vorzugsweise dem öffentlichen Recht angehört, in beiden Fällen aber überall in einer mäßigen Taxation, weil nämlich überall die Bedenklichkeit der Rechtsunbeständigkeit, der Ungerechtigkeit an sich und der Ungerechtigkeit wegen wucherlicher Unterdrückung, diesen Lasten anklebt. Die Berechtigten sollten, wenn sie einen klugen Blick in die Zukunft werfen, sich gerne einen solchen Abzug gefallen lassen und nicht für ein Recht, das doch nicht in alle Ewigkeit fortbestehen wird, ein Kapital fordern, dessen Zins dennoch dieselbe Last bis ans Ende aller Dinge repräsentirt. Dies ist die Idee des Vergleichs. Man theile die Last zwischen den jetzt Berechtigten, die nämlich weniger als den vollen Kapitalwerth empfangen, und den Pflichtigen, die gleichfalls ein Opfer zu bringen geneigt seyn werden, und dem Staat, nach einem Verhältnis, das sich nach dem Grade der Bedenklichkeit, der Rechtsunbeständigkeit und Wucherlichkeit richtet. Man gebe nämlich einen Zuschuß aus der Staatskasse, sofern der Staat dabei betheilt ist. Er ist aber dabei betheilt, sofern eine Abgabe dem öffentlichen Recht angehört, und ist auch betheilt aus staatswirthschaftlichen Gründen, weil die Befreiung des Grundes und Bodens ihm jedenfalls zum größten Vortheil gereicht. Endlich lege man noch den Pflichtigen das auf, was Privatrechtliches von der Last übrig bleibt, und was aus Billigkeitsgründen und im Wege des Vergleichs diese sich werden gefallen lassen, wenn sie nämlich von einer zwar ungerechten Last, deren Abschaffung sie aber sonst doch nicht

so bald erwarten könnten, desto bald er und gewisser durch einen Beitrag frei werden.

Dies ist der Vorschlag oder das Princip, woran ein allgemeines Gesetz gemacht werden kann, was allerdings nicht ohne Mühe ist. Diese Mühe wird sich aber besonders dadurch lohnen, daß sie die allgemeine Zufriedenheit des Volks herbeiführt, daß sie den Keim des Mißvergnügens, der Unruhe und der Aufregung ersticken wird, gegen die man durch Gewaltmaßregeln nichts ausgerichtet. Das beste Mittel, Unruhen zu verhüten, besteht darin, nicht weiter aufzuregen, durch strenge und gewaltthätige Maßregeln und Ausnahmegesetze. Die Befriedigung des Rechts, die Ausübung der Milde, der Humanität und der Billigkeit führt sicherer zum Ziele. Wenn übrigens für den gegenwärtigen Landtag davon die Rede wäre, ein solches Gesetz zu erbitten, so würde ich mich gegen den Antrag der Kommission sträuben, denn nach den gegenwärtigen Constellationen könnte ich nicht hoffen, daß wir ein wirklich wohlthätiges Gesetz erhielten. Ich könnte zwar diese Hoffnung haben, im Hinblick auf die Grundsätze, welche die Regierung in den Gesetzen über Abschaffung der Frohnden und des Zehnten kund that, allein nach den andern Constellationen außer dieser Kammer würde ich die Zustandbringung und Vollziehung des Gesetzes nicht erwarten können. Gebe Gott, daß bis zum künftigen Landtag die Constellationen besser werden, und die Regierung im Stande sei, mit Erfolg ein Gesetz vorzulegen, worin dieselben Principien, die sie in ihren Gesetzen über die Abschaffung der Frohnden und Zehnten darlegte, wo möglich in einem noch vollkommenern Maße enthalten sind. Gebe der Himmel, daß dann aller Widerstand gegen so humane und dem Zeitgeist entsprechende Vorlagen außer der Kammer in der Nähe und Ferne aufhören möge.

Mein Antrag geht also dahin, den Vorschlag der Kommission zu generalisiren, ihn nicht auf die Revision des Gesetzes von 1820 zu beschränken, sondern überhaupt auszusprechen, daß man ein Gesetz wünsche, in welchem die Abschaffung alter Abgaben ausgesprochen werde, die entweder als ungerecht oder als staatswirthschaftlich nachtheilig erscheinen, deren Abschaffung oder Aufhebung also zu wünschen ist; daß ein solches Gesetz gegeben werde, welches die Abschaffung aller dieser Abgaben zum Gegenstand hat, und worin diejenigen Principien, die ich im Allgemeinen ange-

deuter habe, bei näherer Untersuchung dieser Abgaben ihre bestimmte und zweckmäßige Anordnung finden mögen.

Wördes: Ich unterstütze den Antrag der Kommission und eben so willfährig alles, was darauf zielt, unter Beobachtung aller Rechtsansprüche eine Erleichterung der Pflichtigen herbeizuführen. Ich sage daher auch besonderen Dank für den warmen Eifer, womit der Abg. Schaff sich seiner Kommitenten angenommen hat. Ich bin überzeugt, daß in dem Lichte, in welchem ich diesen Eifer betrachte, er auch von der Regierungskommission wird aufgenommen worden seyn. Er kennt aus eigener Erfahrung die traurige Lage der Bewohner des Odenwaldes. Auch ich bin Vertreter eines Bezirks in jener Gegend, wo ganz dieselben Verhältnisse obwalten, von denen der Abgeordn. Welcker gesprochen hat. Fast überall, ohne Ausnahme, könnte man sagen, sind diese Abgaben Ausflüsse der ehemaligen Territorialhoheit, weil der Odenwald größtentheils aus verschiedenen kleinen Territorien bestand, und von daher jene Abgaben sich herschreiben. Wer sich je mit Untersuchungen über die alten Abgaben beschäftigt hat, weiß, wie schwierig es ist, von ihrem Namen auf ihre rechtliche Natur zu schließen. Sehr oft ist es eine fruchtlose Mühe, hier zu einem bestimmten Merkmal zu gelangen. Eben deshalb fürchte ich aber auch, daß Principien, die man an der Spitze des Gesetzes wünscht, hier nicht dem wahren Zweck entsprechen. Oft ist es der Fall, daß ein Princip, welches in einer Gegend große Erleichterung zur Folge hat, in einer andern Gegend bei seiner strengen Festhaltung große Beschwerden verursacht. Weil nun diese Abgaben nicht nach einem bestimmten System geschaffen worden sind, sondern als das Resultat zufälliger Verhältnisse sich darstellen, so scheint mir mehr eine Aufzählung der einzelnen Arten von Nutzen zu seyn, und diese kann man gewinnen, wenn die vorbereitenden Materialien dazu den Stoff geben. Es läßt sich allerdings nicht bezweifeln, und Jedem, der zu einer logischen Eintheilung und Systematisirung Liebe hat, wird es freundlich ansprechen, eine solche Klassifikation zu finden, wie sie der Abgeordn. v. Rotteck vorgeschlagen hat; aber wir drehen uns dabei immer um die Voffrage, ob die Untersuchung so vollständige Resultate liefert, um daraus ersehen zu können, welche Abgaben ihrer Natur und Bestimmung nach als absolut ungerecht, als mehr oder weniger in staatswirthschaftlicher Beziehung verwerflich, und welche andern sogar als absolut aufhebbar zu betrachten seien. Diese Schwierigkeit ist es,

wegen welcher ich fürchte, daß man mit einem allgemeinen Princip an der Spitze des Gesetzes nicht anreichen möchte. Das wird aber immer die Regierung ins Auge fassen, daß sie die Vermuthung für die Steuernatur aufstellt, wenn der Charakter der Abgabe zweifelhaft ist. Ich theile übrigens vollkommen mit dem Abg. v. Rotteck die Ansicht, daß ein Hinderniß der bisherigen Abschaffung dieser Abgaben auch in dem bedeutenden Ablösungsfuß lag. Wenn man in der That, ohne in die Rechtssphäre der Berechtigten eingreifen zu wollen, untersucht, wie diese Abgaben, beim Lichte betrachtet, beschaffen sind, so muß man nothwendig zu der Ansicht kommen, daß sie viel zu theuer bezahlt werden. Man ist insbesondere im Odenwalde nicht in der Lage, von dem bestehenden Gesetze Gebrauch zu machen, und es ist daher zu erwarten, daß bei einer Revision der früheren Gesetze die Regierung darauf Bedacht nehmen werde.

Ich bin also mit dem Wunsche des Abgeordn. v. Rotteck vollkommen einverstanden.

Finanzminister v. Böckh: Die Geschichte des Odenwaldes wird gerade beweisen, daß der größte Theil dieser Abgaben privatrechtlichen Ursprungs ist. Der Odenwald ist beinahe ganz von Einwanderern, nämlich von Kolonisten, bevölkert worden. Diese Gegend war nach dem 30jährigen Kriege beinahe ganz entvölkert; überall her kamen Einwanderer, und noch heute sieht man den Bewohnern dieser Gegend an, daß sie nicht auf diesem Boden ursprünglich entstanden sind, denn hier ist gar kein Menschenschlag zu finden wie in andern Gegenden. Sie erhielten Grundeigenthum, und machten sich dagegen zu denjenigen Abgaben verbindlich, die sie allerdings noch bis jetzt bezahlen, die keine Hobeitsabgaben, sondern Grundabgaben sind, die sie Denjenigen geben, von denen sie den Grund und Boden seiner Zeit erhalten haben.

Der Herr Abg. v. Rotteck hat wieder eine Reihe von Principien aufgestellt, die wir schon auf mehreren Landtagen von ihm vernommen haben. Sie sind aber zum Theil wahrlich destruktiver Natur, und die Regierung wird nie darauf eingehen. Ich will nur eines in dieser Beziehung erinnern. Der Herr Abgeordnete spricht von wucherlichen Verträgen, von privatrechtlichen Abgaben, die aber wucherlicher Natur seien. Welcher Vertrag ist aber in früherer Zeit abgeschlossen worden, welcher Vertrag besteht eine Reihe von Jahren hindurch, vielleicht Jahrzehnte und Jahr-

hundert Jahre lang, ohne im Laufe der Zeit die Folge zu haben, daß der eine oder andere Theil von diesem Vertrag mehr Nutzen zieht, als er ursprünglich davon hatte? Wenn Sie diese Verträge zerreißen wollen, oder wenn diese Verträge aufgehoben und als wucherliche Verträge erklärt werden sollen, so werden wenige Verträge und wenige Abgaben, die auf Verträgen früherer Zeit beruhen, bestehen bleiben. Diese Folgen der Zeit, wodurch ein Vertrag nach und nach dem einen oder dem andern Theil günstig geworden ist, sind aber nicht alle von der Art, daß sie zum Nachtheil der Pflichten ausgefallen sind. Nein, ich behaupte, die meisten Verträge dieser Art haben sich im Lauf der Zeit zum Vortheil der Pflichten gestaltet, und wenn sie heute wieder auf das ursprüngliche Verhältniß zurückgebracht werden könnten, so würden sie nicht dem Berechtigten, sondern dem Pflichten nachtheilig werden. Das Aerar hat manche solcher Verträge abgeschlossen, und wir geben jetzt Personen, die ursprünglich Grund und Boden oder ein Gewerbe gegen eine jährliche Abgabe und für eine Gegenleistung vom Staate vertragsmäßig überlassen erhalten haben, mehr, als wir von ihnen empfangen. Es hat das Aerar in früheren Zeiten viele Mühlen gegen einen jährlichen Frucht-pacht in Erbpacht gegeben, und sich dagegen zu Gegenleistungen, besonders an Holz, anheischig gemacht. Durch den Verlauf der Zeit müssen wir nun den Müllern mehr geben, als sie uns entrichten. Sie haben die Mühlen erhalten, und das Holz, das wir ihnen geben, ist jetzt dreimal so viel werth, als die Frucht, die sie uns geben. Es ist auch gefragt worden, ob man nicht diese Verträge aufheben, und nicht sagen könne, man wolle von diesen Müllern nichts mehr haben? Die Juristen haben aber behauptet, nein, der Vertrag besteht auf ewige Zeiten zu Recht, obgleich durch den Lauf der Zeit es sich findet, daß uns die frühere Berechtigung zur Pflicht geworden ist. Verträge müssen gehalten werden, und sind nicht wucherlich, wenn sie sich auch im Lauf der Zeit zum Vortheil des Einen oder Andern anders gestalten.

W e g e l II.: Der Herr Präsident hat die allgemeine Diskussion geschlossen, und ich darf mich daher jetzt nur noch auf das Einzelne einzulassen.

Was insbesondere die Drittelspflicht betrifft, so beziehe ich mich auf meinen ausführlichen Bericht, der dießfalls im Jahr 1833 auf die Motion des Abg. v. Kottek erstattet wurde. Es ist keine Annäherung von mir, wenn ich mich auf diese ausführliche und treue Darstellung der Wahrheit

beziehe, indem ich seit vielen Jahren mit der Sache umgegangen bin. Niemand kann mehr wünschen, daß die Drittelspflicht aufgehoben werde, als ich für die oberen Gegenden, weil es eine drückende Abgabe auf dem Schwarzwald ist. Ich habe von dem Herrn Regierungskommissär gehört, daß sogar Urkunden vorliegen, worin ausdrücklich bemerkt sei, die Drittelspflicht sei dadurch entstanden, daß man bei Uebergabe von Grundeigenthum dem Uebernehmer zur Bedingung machte, bei jeder Besitzveränderung den dritten Theil des Werthes zu bezahlen. Ich hatte viele Urkunden aus dem 15ten und 14ten Jahrhundert und von noch früherer Zeit vor mir, aber keine einzige solche, die den ursprünglichen Titel dieser Abgabe enthalten. Ich wünsche daher, daß die Regierungskommission bei Entwerfung eines Gesetzes über den Loskauf des Drittels von den Berechtigten die Urkunden fordern möchte, was bis jetzt, so viel ich weiß, nicht überall geschehen ist. Diesen Wunsch habe ich aber nicht bloß hinsichtlich der Drittelsabgaben, sondern überhaupt, denn die Pflichten wurden oft mit ihren Entlastungsgesuchen darum zurückgewiesen, weil sie keinen Beweis über die Eigenschaft der Abgabe führen und nur zur Antwort geben konnten, sie hätten die Urkunde nicht. Mein Wunsch also, daß diese Urkunden gefordert werden, ist gewiß zur Berechnung des Loskaufs sowohl für die Berechtigten, als für die Pflichten gerecht und billig. Mich wird es sehr freuen, wenn das Ablösungsgesetz auf dem nächsten Landtage zu Stande kommt, und ich erlaube mir nur wegen der Durchschnittsberechnung des Drittelsgefälles, die eine sehr schwierige Aufgabe seyn wird, einige Wünsche. Man wird den Durchschnitt nur dadurch erhalten können, wenn man den Durchschnitt bei jedem einzelnen Gutsbesitzer, das was bei den drei letzten Veränderungsfällen bezahlt wurde, etwa zur Basis nimmt, und dann wünschte ich, daß man auch von Seiten der Staatskasse einen ähnlichen Beitrag leisten möchte, etwa die Hälfte von demjenigen, was die Loskaufsumme betragen wird, wie bei den Gülden, Frohnden, Zehnten u. ebenfalls ein Theil auf die Staatskasse übernommen wurde. Die Drittelsabgabe ist immer eine und dieselbe, und nur hinsichtlich des Erlöses für drittelspflichtige Güter größer oder kleiner. Der Grundsatz aber, daß wenigstens von dem Staat ein Beitrag geleistet werde, wird gewiß von der Kammer gebilligt, und von der Regierung bei Vorlage des Gesetzes berücksichtigt werden.

Finanzminister v. Böckh: Der Herr Abgeordnete ist hier

in einem Irrthum, wenn er bemerkt, die Regierung möchte einen Beitrag zur Ablösung der Drittelspflicht, wie zur Ablösung der Zinsen und Gülten, in Vorschlag bringen, zur Ablösung der Zinsen und Gülten hat nämlich kein Beitrag Statt gefunden, und der Bitte würde daher entsprochen seyn, wenn man auch zu Ablösung des Drittels keinen Beitrag gäbe.

Wegel II.: Ich habe hier allerdings ein Versehen begangen im Laufe der Rede, da ich von Gülten sprach, indem ich nur von dem Zehnten und den Frohnden sprechen wollte, die mit der fraglichen Verbindlichkeit gewiß in nächster Analogie stehen.

Mördes: Ich hätte wahrscheinlich die Antwort von dem Herrn Finanzminister auf meine Behauptung wegen der Verhältnisse des Odenwaldes nicht zu erwarten gehabt, wenn ich mich bestimmter über die Gegenden, die ich im Auge hatte, ausgesprochen haben würde. Ich bemerke daher nachträglich, daß ich das vormalige Amt Mudau, den größten Theil des Amtes Buchen und das Amt Adelsheim darunter verstanden habe. Dort kenne ich die Verhältnisse nach Urkundeneinsicht, und dort zeigt sich, daß 99 Procent der Abgaben entweder leibeigenschaftlicher Natur sind, oder sich als Ausflüsse der ehemaligen Territorialhoheit darstellen. Richtig ist allerdings, daß die Drangsalen des dreißigjährigen Krieges auf die Bevölkerung des Odenwaldes einwirkten, und traurige Calamitäten übrig geblieben sind. Dort haben sich die Gewalt- und Zwingherrn manches Gemeindeguthums bemächtigt, was heutzutage reclamirt wird, und worüber die schwierigsten Prozesse bei den Gerichten obschweben.

Welcker: Ich habe, weil die allgemeine Ansicht über diese Verhältnisse etwas in Schatten gestellt wurden, bemerken wollen, daß durch das richtige Factum, wonach in Folge des dreißigjährigen Krieges viele Einwanderer in den Odenwald kamen, in Beziehung auf diese Lasten in rechtlicher Hinsicht nichts geändert wird. Dort hat man theils Leute in ganz öde Strecken einwandern lassen, worauf der Grundherr selbst ruinirt wurde, theils haben die andern Grundherren oder die dortige Obrigkeit, besonders die Grafen von Erbach, bekannt gemacht, daß, wenn Leute die Güter nach den alten Bedingungen übernehmen wollten, man ihnen allen möglichen Vorschub leisten wolle, weil eine Regierung ohne Unterthanen nicht bestehen kann. Ueber die Lasten selbst

hat man später verschiedene Ansichten gehabt, und hat sie zum Theil für Leibeigenschaftslasten gehalten. Dann hat aber ein gründlicher Jurist, Beck, in einer ausführlichen Schrift über diese Verhältnisse des Odenwaldes nachgewiesen, daß es landesherrliche Abgaben, daß es Steuern waren, welche die Leute bezahlten. Später hat man, und dieses greift Beck auch an, zu diesem Steuerverhältniß neue Geldsteuern geschlagen, was besonders bei Veränderung der Regierung der Fall war. Es ist also dieselbe Ungerechtigkeit, daß man dasjenige, was diese Leute früher der Grundherrschaft als Landesherrschaft für den Schutz geleistet haben, jetzt als Privatlast betrachtet und fortbestehen läßt, während diese Leute doch in unserm Land die volle Steuerquote bezahlen müssen.

Staatsrath Nebenius: Ich bezweifle sehr, daß das Laudemium oder der Handlohn als eine aufgelegte Steuer betrachtet werden könne. Wahr ist es, daß die nämlichen Abgaben, die man in verschiedenen Landesheilen antrifft, einen verschiedenen Ursprung haben können, während sie auf die gleiche Weise erhoben werden. Es bestand in einzelnen Bezirken eine Abgabe, die dem Laudemium gleicht, die in Veränderungsfällen erhoben wurde, und eine aufgelegte Steuer war, nämlich der sogenannte Weinkauf. Solche Abgaben wurden schon früher aufgehoben, da ihr Character als Steuer theils durch die Allgemeinheit der Abgabe in größern Districten, theils urkundlich nachgewiesen werden konnte. Ganz anders verhält es sich mit dem Laudemium. Aus dem Umstand, daß alle oder die meisten Güter eines Ortes oder mehrerer Orte laudemialpflichtig sind, darf man noch nicht auf die Steuernatur dieser Abgabe schließen. Manche Bemerkungen bestanden ursprünglich aus einer Anzahl größerer Lehngüter, die im Laufe der Zeit in kleinere zerfallen wurden, und die lehnbare Eigenschaft verloren haben, während der Canon sich in einen Zins verwandelt, und das Laudemium in Veränderungsfällen forterhoben wurde. Wenn ich nicht irre, befinden sich dergleichen zerfallene Höfe in dem Bezirk des Herrn Berichterstatters, nämlich in der Gegend von Kastatt. Die Besitzer solcher zins- und handlohnpflichtiger Güter sind weit besser daran, als die Besitzer der Schupflehnen im Seekreis. Hätten diese ihre Güter unter derselben Bedingung erhalten, um sie unbeschränkt zu vererben, so würden sie jetzt sehr froh darüber seyn, und das Laudemium gerne bezahlen. Anders sind die Verhältnisse der Drittelspflichtigen, die einen sehr be-

deutenden Theil des Werths des Guts an den Bezugsberechtigten bezahlen müssen. Bei diesen wird sich fragen, ob nicht eine Beihilfe des Staats nothwendig ist, um dieses Institut wegzuschaffen. Uebrigens ist zu bemerken, daß der Ablösungsmaßstab des Gesetzes von 1820 mäßig ist und überdies in der Regel die Güter weit unter ihrem wahren Werthe angeschlagen werden. Wenn ein Drittelsgut einen wirklichen Werth von 600 fl. hat, und der ermäßigte Anschlag herkömmlich die Hälfte oder ein Viertel, also 300 bis 150 fl. beträgt, so kann sich der neue Erwerber mit einer Abgabe von 30 fl. bis 15 fl. für alle Zeiten von der ganzen Last frei machen.

Finanzminister v. Böckh: Das Drittel wird nirgends in seiner Strenge erhoben, sondern besteht in vielen Gegenden in einem Fünftel, einem Sechstel oder Zehntel. Auch sind viele ärarische Drittelsgebühren abgeschafft worden. Nach jedem Landtag aber wiederholt sich das Geschäft, weil die Leute aufgeregt sind, und glauben, der Staat werde es ihnen schenken, und sie dürften nichts dafür bezahlen, weil es eine ungerechte Abgabe sei.

Schaff: Es bedarf wahrhaftig keiner Aufregung, diese Lasten regen selbst auf, gewiß, dessen kann der Herr Finanzminister versichert seyn. Es ist auch kein Wunder, wenn man die Verhältnisse dieser Leute kennt.

Fecht: Wenn sie schon bezahlt haben, und nochmals zahlen müssen.

Schaff: Diese Leute wissen sehr gut privatrechtliche Lasten von Lasten des öffentlichen Rechts zu unterscheiden, es fällt ihnen nicht ein, zur Ablösung der Erbzinßen, Grundgülden u. dergl. die Beihilfe der Staatskasse in Anspruch zu nehmen. Anders ist es aber beim Handlohn, der Wärschaft und ähnlichen Abgaben. Beim Verkauf eines Ackers zahlt der Mann Erkenn- und Gewährgelder, Accise und Kaufbriefzinsen, ist er nicht zu dem Glauben berechtigt, daß der Handlohn oder das Wärgeld, welches er außerdem zu entrichten hat, mit der Verkaufaccise gleiche oder mindestens ähnliche Natur hat?

Der von dem Herrn Staatsrath Nebeniüs angeführte Fall paßt nicht hierher, denn das, wovon er gesprochen, sind Lehengüter. Aber hier ist ein anderer Fall, den man nicht hiermit verwechseln darf. Wenn freilich bei der Regierung sich einmal diese, ich darf wohl sagen fixe Idee gebildet hat, daß alles, was unter dem Namen Drittel, Sterbfall &c. erscheint, ursprünglich privatrechtlicher Natur

sei, dann hätten wir nie einen Ablösungsbeitrag zu erwarten. Ich kann mich aber bei den Aeußerungen der Herren Regierungskommissäre Frey und Merk mit der Hoffnung trösten, daß die Regierung von dieser Ansicht nicht durch und durch befeelt ist. Man hat uns ja ein Gesetz bis zum nächsten Landtag zugesagt. Ich acceptire diese Zusage hiermit feierlich. Die Pflchtigen erwarten die Ablösungsbeihilfe auf das Bestimmteste. Sie haben, seitdem die Verfassung besteht, darauf mit Sehnsucht gehofft, und ihre Geduld ist beinahe unermülich.

Auf eine Aeußerung des Herrn Finanzministers muß ich noch antworten, daß der Schlag der Odenwälder kräftig und gut ist.

Staatsrath Nebeniüs: Wenn der öffentliche Character einer Abgabe nachgewiesen wird, so ist nach der bereits bestehenden Gesetzgebung gar kein Zweifel, daß sie aufgehoben werden muß, ohne daß die Pflchtigen etwas zu bezahlen haben. Es fragt sich aber, wie diese Thatsache auszumitteln ist, und in dieser Hinsicht können sie überzeugt seyn, daß es die Regierung an Sorgfältigkeit bei solchen Untersuchungen nicht fehlen lassen wird, ja, ich kann noch mehr sagen, dem Finanzministerium kann es nur angenehm seyn, wenn es sich überzeugt, daß solche Abgaben den öffentlichen Character haben, denn die Ungleichheit der Belastung des Grundeigenthums mit alten Abgaben ist für die Finanzen kein günstiges, sondern ein sehr ungünstiges Verhältniß. Wir freuen uns, wenn wir finden, daß wir, ohne die Interessen der Gesamtheit und der Gerechtigkeit zu verletzen, eine alte Abgabe aufheben können. Ich will nicht sagen, daß in der Gegend, von welcher der Herr Abg. Schaff sprach, wohl vielleicht hie und da noch alte Abgaben bestehen, welche keinen privatrechtlichen Ursprung haben, aber ich weiß nur so viel, daß sehr viele laudemialpflichtige Güter vorhanden sind, die früher Lehengüter waren, worüber aber keine Lehensbriefe mehr ertheilt werden, die frei vererbt, vertheilt, verpfändet werden, und welche jene Last nur vermöge des ursprünglichen privatrechtlichen Verhältnisses noch tragen.

Ministerialrath Merk: Ich bezweifle nicht, daß mit der Vorlage dieses Gesetzes, über die Aufhebung der Drittelspflicht, auch zugleich der Antrag auf einen gewissen Staatsbeitrag verbunden ist, weil man doch im Allgemeinen anerkennen kann, daß eine Art von gemischtem Verhältniß diesen Abgaben zu Grunde liegt. Wenn übrigens der Herr Berichterstatter ein so schauerliches Gemälde von diesen Ab-

gaben entwirft, so mag dies da oder dort passen, allein im Allgemeinen muß man bedenken, daß, wie schon bemerkt wurde, die Last besonders von dem Zufall abhängt, daß die Abgaben schnell auf einander in dieser Größe folgen können. Wenn man aber annimmt, wie viele Bauerngüter mit schweren Grundzinsen belastet sind, und dabei die Zwischenzinsen, dieser ähnlichen Last, von einer gewissen Zeit in Aufschlag bringt, so wird sich herausstellen, daß diese Zinsgüter weit mehr in der Zwischenzeit bezahlen, als die Drittelsgüter durch die Abgabe bei Veränderungsfällen, wenn man nach der Wahrscheinlichkeitsberechnung des menschlichen Lebens diese Veränderungsfälle annimmt. Diese Betrachtung kann nicht außer Acht gelassen werden, wenn sich davon handelt, daß diese mit Grundzinsen und Gülten schwer belasteten Güter zu Entlastung dieser Drittelsgüter beitragen sollen.

Verk: Ich unterstütze den Antrag der Kommission, in so weit die Revision des Gesetzes vom Jahr 1830 über die Drittelspflicht in Vorschlag gebracht ist. Ich glaube übrigens, daß dies nicht mehr nothwendig fällt, weil der Herr Regierungskommissar Merk und Andere bereits die Erklärungen gegeben haben, daß eine solche Revision erfolgen werde, und daß dabei namentlich auch Bedacht werde genommen werden auf den Staatszuschuß. Ich erlaube mir vorzuschlagen, diesen Antrag auszudehnen. Ich glaube nämlich, daß die Gesetzgebung über die alten Abgaben im Allgemeinen noch mangelhaft ist, besonders darin, daß es jetzt noch alte Abgaben giebt, rücksichtlich deren weder die Aufhebung auf Kosten der Gesamtheit, noch die Ablösbarkeit auf Kosten nach einem bestimmten Fuß geregelt ist. Entweder das eine oder das andere sollte bei jeder alten Abgabe gegeben seyn. Zuerst werfe ich mir hierbei die Frage auf, was ist eine alte Abgabe? und die Antwort nehme ich aus dem Landrecht. Eine alte Abgabe ist diejenige, die nach den Gesetzen des Privatrechts nicht mehr neu entstehen kann. Dies scheint mir die einzige Norm zu seyn, nach welcher die Frage beurtheilt werden muß, ob eine Abgabe unter die alten Abgaben zu rechnen sei oder nicht. Das Landrecht spricht aus, daß Gülten und Zinsen, so wie Frohnden und andere Grundpflichtigkeiten, nicht mehr neu creirt werden können. Nur da, wo sie bereits bestehen, sollen sie zur Zeit noch geduldet werden. Wenn nun die Gesetzgebung Gründe hat, auszusprechen, daß solche alte Abgaben nicht mehr neu entstehen dürfen, so muß sie auch die nämlichen Gründe haben, dahin

zu wirken, daß diese Abgaben, wo sie noch bestehen, verschwinden, denn die nämlichen Gründe, die für das erstere sprechen, müssen auch für das letztere das Wort reden. Nur dann, wenn die bürgerliche Gesetzgebung annimmt, die alten Abgaben sind entweder den landwirtschaftlichen Interessen oder überhaupt andern Staatsinteressen im Weg, ist sie durch die öffentliche Wohlfahrt auch aufgefördert, solche Abgaben nicht mehr einführen zu lassen, dann aber, sage ich, müssen die nämlichen Gründe die Gesetzgebung bewegen, noch einen Schritt weiter zu gehen, und zu sagen, da, wo sie bereits bestehen, sollen sie auf einem mit der Gerechtigkeit verträglichen Wege beseitigt werden.

Abgesehen von den inzwischen erfolgten Ablösungsgesetzen ist zwar in Beziehung auf die Grundpflichtigkeiten schon im Landrecht der Satz aufgenommen, sie seien ablösbar; aber ungeachtet dessen sind noch nicht über alle diese Abgaben bestimmte Ablösungsnormen gegeben, namentlich nicht in Beziehung auf die Bannrechte, und in Beziehung auf die meisten der hier im Berichte zusammengestellten alten Abgaben, so fern sie nicht unter das Gesetz vom Jahr 1825 und 1828 fallen. Alle in dem Bericht der Kommission zusammengestellten Abgaben unter Nr. 2, nämlich Marktstandgeld, Bannwein, Handlohn, Fastnachtshühner und Erntehahnen u., alle diese alten Abgaben, wenn sie nicht nach den Gesetzen von 1825 und 1828, als auf Staatskosten aufgehoben angesehen werden müssen, bestehen fort, ohne daß sie unter eine Form gehören, unter der man nach dem Landrecht Verbindlichkeiten eingehen kann, und ohne daß ein Gesetz für ihre Ablösung selbst auf Kosten der Pächter eine bestimmte Norm ertheilt. Deswegen glaube ich, daß es zu wünschen sei, daß die Gesetzgebung auf alle alten Abgaben ausgedehnt werde, also auf alle Abgaben und Berechtigungen, welche nicht nach dem jetzigen Gesetz neu entstehen können, und bei welchen auch weder die Aufhebung auf Staatskosten, noch die Ablösung auf Kosten der Pächter, noch auch eine Abschaffung theilweise auf Kosten des Staats und theilweise auf Kosten der Pächter bereits durch besondere Gesetze geregelt ist. Ich schlage deshalb vor, dem Antrag der Kommission beizutreten, mit dem Zusatz, die Regierung zu bitten, dahin zu wirken, daß die Gesetzgebung über die alten Abgaben dahin ergänzt werde, daß über die Aufhebung oder Ablösung aller alten Abgaben, rücksichtlich deren nicht schon besondere Gesetze bestehen, ein Gesetz vorgelegt werde.

Schaaff unterstützt diesen Antrag.

v. Kottick: Der Herr Finanzminister hat an dem von mir gebrauchten Ausdruck „wucherliche Eigenschaft“ in jenen wahren oder angeblichen Privatverträgen Anstand genommen, und diese Bemerkung durch Anführung einzelner Beispiele zu widerlegen gesucht, wonach von dem Grundherrn oder der Domänenverwaltung sehr billige Verträge, die zu Gunsten des andern Vertragsschließenden ausfielen, geschlossen worden seien. Hier und da kann freilich ein Grundherr oder eine Domänenverwaltung einen billigen Vertrag oder einen zum Vortheil Desjenigen, mit dem sie ihn schloß, gereichenden Vertrag eingegangen seyn. Ich habe auch bloß gesagt, daß großen Theils und in der Regel da, wo man eine privatrechtliche Eigenschaft oder einen solchen Ursprung bei diesen alten Abgaben behauptete, diese wucherliche Eigenschaft anerkannt werden müsse, wosfern immer ein auf sie lautender Vertrag wirklich geschlossen ward. Ich habe dies schon beim Zehnten zu zeigen gesucht, wo ich darstellte, daß, wenn durch den Schweiß und die schweren Vorauslagen der Pflichtigen der Grund erst geschaffen, und ihm sein Werth gegeben worden, dieser Pflichtige durch den zehnten Theil des Bruttovertrags jährlich zehnmal mehr gebe, als der nackte, öde und wüste Grund werth war. Und wenn ein Vertrag mit einem Kolonen geschlossen und darin z. B. gesagt wurde, ich will dir das Holz zum Bau deiner Hütte geben, jedoch so, daß bei jeder Veränderung des Besizes ich den dritten Theil des Werths erhalte, später aber das Haus von Stein gebaut werden muß, und also der Werth desselben verfünzigfach wird, und nun Jener doch noch nach dem alten Vertrag den dritten Theil des Werthes bei jeder Besizveränderung fordert, so springt doch in die Augen, daß dies wucherlich ist. Wenn aber auch nicht bei jeder einzelnen Last diese wucherliche Eigenschaft behauptet werden kann, wosfern sie ein Ersatz für das angebliche Ueberlassen des Grundes und Bodens war, so stellt sich doch solche wucherliche Eigenschaft grell dar, wenn man alles zusammen nimmt. Man muß nämlich doch annehmen, es habe ein einziges Eigenthum, ob auch vertheilt unter mehrere Miteigenthümer, bestanden, und alle Nutznießungslasten seien als eine einzige Gesamtabgabe für dessen Ueberlassung aufgelegt worden. Nun wurden aber unter zehnerlei oder zwanzigerlei Titel dergleichen Abgaben eingefordert, als ob das Eigenthum unter zwanzig vertheilt gewesen wäre, wodurch also, da jede einzelne Abgabe ein hinreichend hoher

Zins war, der Nutznießer zehn- oder zwanzigmal für eine und dieselbe Verleihung belastet ward. Wenn z. B. Einer unter dem Titel der Ueberlassung des Eigenthums Zehnten, Frohnden, Zinsen und Gülten an mehrere Herrn zugleich zahlen muß, wenn er nebenbei so vielnamige andere Abgaben zu entrichten hat, und sich dabei auch noch Jagdrecht und Schafübertriebe gefallen lassen muß, so sage man noch, es sei nicht wucherlich, während er doch für den Genuß des Gutes jährlich weit mehr zahlen muß, als der Grund im Ganzen werth war, oder man wenigstens als den möglichen reinen Ertrag desselben annehmen kann, selbst wenn man einräumen wollte, daß das Gut im guten Zustand übergeben worden sei. Will man übrigens von der wucherlichen Eigenschaft abstrahiren, welchen Ausdruck ich noch in milder Absicht gewählt habe, und schlechthin sagen, es liegen Privatverträge vor, so antworte ich noch mit größerem Nachdruck, daß in der That meist gar keine Verträge dieser Art geschlossen wurden, sondern der Uebermuth, die Gewalt eines Reichen oder Mächtigeren hat den Kolonen diese Last aufgelegt. Der Herr war eben stärker und gefürchtet, und um die Gewalt und die Beleidigung seiner, nämlich des Kolonen Familie oder den Raub seines ganzen Eigenthums abzuhalten, mußte dieser Kolone sich unterwerfen und zahlen. Auch bei einzelnen Gelegenheiten konnten solche Auslagen willkürlich gemacht worden seyn, die dann bleibend wurden. Es ist dies so ausgemacht, daß darüber nicht mehr gestritten werden kann. Die Gewalt hat all dies gethan, d. h. man hat den wahren Grundeigenthümer gezwungen zu sagen: ich will nicht mehr Eigenthümer seyn, sondern sei du der Herr, und es soll so gehalten werden, wie wenn ich das Gut von dir aus Gnaden erhalten hätte. Wer die deutsche Rechts- oder Unrechtsgeschichte liest, kann dies in keinem Fall bestreiten.

Ich danke schließlich dem Abg. Mördes für die Unterstützung, die er meinem Antrag angedeihen ließ, und will ihn bloß auf die dabei geäußerte Bedenklichkeit, daß solche Principien und Klassifikationen von Rechten nicht in ein Gesetz gehören.

Mördes: Ich habe gerade das Gegentheil gesagt, nämlich bemerkt, die Liebe zum System würde es wünschenswerth finden, solche Klassifikationen in der Gesetzgebung zu treffen, allein bei der Systemlosigkeit, womit diese Abgaben eingeführt wurden, sei dies nicht möglich.

v. Kottick: Der Gesetzgeber muß sich jedenfalls an solche

Principien gegenwärtig halten, um sie so viel als möglich auf die in der Erfahrung sich darstellenden Verhältnisse anzuwenden. Man hat bei den Gesetzen über die Frohnden und den Zehnten auch solche allgemeine Vorstellungen sich gemacht und daraus die Motive entnommen, sie auf diese oder jene Art auf Kosten des Staats abzuschaffen, und eben so wird überall die Eigenschaft, die wenigstens vorherrscht, den Gesetzgeber bestimmen müssen, die Last abzuschaffen oder aufzuheben oder zu modificiren, so wie es jener erkennbaren Eigenschaft entspricht.

In Beziehung auf die unmittelbar hier in Frage liegende Last des Drittels wiederhole ich, was ich schon früher gesagt habe, daß nämlich diese Last größtentheils von der Leibeigenschaft herkömmt, wie die historischen Dokumente darthun, worauf ich jetzt nicht umständlich eingehen will. Wenn man dies aber auch nicht zugeben wollte, so ist diese Last wenigstens gemischter Natur, und es kann daher hier unmöglich ohne neue Verletzung der Gerechtigkeit die volle Schadloshaltung dem Pflichtigen zugemuthet werden. Es muß nothwendig diese Last, die einen so bedenklichen Boden hat, in Beziehung auf die Drittelsberechtigten vermindert werden; sie dürfen nicht mehr den ganzen Ertrag dessen beziehen, was sie bis jetzt per las und nefas bezogen haben. Es muß hier eine Mäßigung des Anschlags Statt finden; sie müssen einen bedeutenden Theil der Last übernehmen, d. h. sie müssen auf einen solchen Theil ihrer Berechtigung verzichten, und den Pflichtigen darf nur ein kleinerer Theil der Entschädigungslast zugewiesen werden. Dabei müssen aber allerdings die besonderen Verhältnisse berücksichtigt werden, die in dieser oder jener Gegend Statt finden, weil selbst diese Last nicht überall die nämliche ist, sondern in der einen Gegend mehr und in der andern weniger drückt, und mehr oder weniger die eine oder die andere Eigenschaft an sich trägt. Die nähere Ausführung aber kann man ruhig der Regierung überlassen, denn, wie ich schon früher bemerkt habe, das Princip ist von ihr im Allgemeinen schon wirklich in Uebung gesetzt. Sie ist also von der Nothwendigkeit des Grundsatzes überhaupt durchdrungen, wenn man auch in der Anwendung noch so sehr von einander abweicht. Wenn ich auch z. B. in Beziehung auf den Zehnten ein anderes Verhältniß rücksichtlich der Beitragspflicht des Staats aufgestellt habe, als die Regierung, so ist doch das Princip einer Theilung der Entschädigungssumme zwischen den Pflichtigen und dem Staat und eine Herabsetzung von Seiten des

Herrn praktisch anerkannt, und die nähere Anwendung zeigt sich bei andern Abgaben von selbst. Ich wiederhole nur den Wunsch, daß ein günstiger Tag der Vorlage dieses Gesetzes leuchten möge. Der Antrag des Abg. Beck stimmt übrigens mit dem meinigen so ziemlich überein, und ich ver-einige mich mit demselben.

Beck: Die so wichtige Frage in Beziehung auf den Wirrwarr der alten Abgaben, die sich nun durch so viele Landtage durchzog, bei der Sehnsucht der Kammer, daß doch hier einmal geholfen werden möchte, bei dem sichtbaren guten Willen der Regierung, wirklich zu helfen, beantwortete der Abg. Beck mit seinem gewöhnlichen Scharfsinn. Er fand die Ursache in dem Mangel einer umfassenden Definition (die zwar ins Gesetz nicht aufgenommen werden kann, aber die Grundlage desselben seyn muß) über das, was alte Abgaben sind. Darum dehnte er auch den Kommissionsantrag aus, und ich unterstütze nicht bloß diesen, sondern besonders auch jene Ausdehnung, wobei ich es der Kammer überlasse, die andere Frage zu beantworten, ob dieser so wichtige Antrag sich nicht zur Verathung in der Kommission eigne, weil es doch so sehr wünschenswerth ist, daß jetzt schon eine richtige Basis über die alten Abgaben aufgestellt werde. Der Druck, der auf den Unterthanen liegt, und dem der Herr Berichterstatter mit solcher Wärme, die seinem Herzen Ehre macht, entgegen zu arbeiten sucht, ist nicht einmal das einzige, was in Betracht kommt, sondern es entstehen über diese Frage so viele Prozesse und Streitigkeiten, die oft ganze Gegenden, wie in dem Kinzigthal, namentlich zu Oberwolsach der Fall ist, arm machen, und allen Frieden und alle Ruhe vernichten. Im Jahr 1825 wurde diesen Leuten erklärt, ihr seid frei von euren Abgaben, und dankend dafür, daß ihnen diese Last abgenommen sei, schauten sie gen Himmel. Wenn ihnen nun aufs Neue diese Last aufgelegt wird, wenn sie nicht einmal eine Frist erhalten, um, wie sie glauben mußten, zu ihrem Recht zu gelangen, wenn man ihnen die Einsicht der Urkunden und Akten verweigerte, so müßte dieß natürlich die Gemüther erbittern, oder stimmte wenigstens die Leute bis zur tiefsten Wehmuth herab, wie jeder von Ihnen bezeugen wird, der schon mit dieser Angelegenheit heimgesucht und benurruht wurde. Hier muß also schnell und entscheidend geholfen werden, und auf diesem Landtage ein dießfalliger Ausspruch erfolgen.

Duttlinger: Ich beschränke mich auf die Erklärung,

daß ich für den Antrag der Kommission und den des Abg. Bekk stimme, aber nicht für nothwendig halte, daß letzterer zur nochmaligen Prüfung und Vorberathung an die Kommission gewiesen werde, weil dieser Antrag oder die Ansicht, worauf derselbe ruht, von jeher die eigentliche Ansicht und Tendenz der Gesetzgebung in Baden war. Man hat immer die Ansicht gehabt, es müssen alle Grundlasten des deutschen Rechts aufhören, wie man sich in der Sprache der Rechtswissenschaft im Gegensatz der Grunddienstbarkeit und des römischen Rechts ausdrückte. Alle diese Lasten sollten aufhören, nicht dadurch, daß man sie aufhebt, sondern dadurch, daß man sie ablöst. Mit Ausnahme einer einzigen Last, nämlich des Zehnten, sind alle übrigen Grundlasten und Dienstpflichten durch das Landrecht für aufhebbar erklärt, und der §. 11 der Verfassung hat alsdann in Beziehung auf diese Erklärung den Grundsatz aufgestellt, daß rückfichtlich der schon für aufhebbar erklärten Grundlasten und Dienstpflichten Ablösungsgesetze, welche den Ablösungsfuß festsetzen, erfolgen sollen. Man hat alle übrigen Abgaben, die nicht Grunddienstbarkeiten des römischen Rechts und nicht Reallasten des deutschen Reichs sind, aber doch von einzelnen Staatsangehörigen noch bezahlt werden müssen und nicht durch die badischen Gesetze erst eingeführt worden sind, für alte Abgaben betrachtet.

Diese Sprache ist von den Gesetzen hergenommen, welche die Steuerperäquation im Großherzogthum angeordnet haben. In jenen Gesetzen wird versprochen, daß, so wie eine neue Steuer eingeführt sei, alle andern Abgaben aufhören sollen, und da hat man dann angefangen, diese Abgaben alte Abgaben zu nennen. Es ist daher nicht nöthig, diesen Antrag noch zur besondern Prüfung an die Kommission zurück zu geben. Mit besonderem Nachdruck erkläre ich mich aber für die Klausel in dem Kommissionsantrag, die Kammer möge aussprechen, daß sie mit zuversichtlicher Hoffnung dem Gesetzesentwurf, von dem die Rede ist, auf dem nächsten Landtage entgegen sehe.

Es ist hart für Diejenigen, von deren Interesse die Rede ist, daß bei dem gegenwärtigen Landtage der Gesetzesentwurf, der schon vor vier Jahren gefordert wurde, noch nicht vorgelegt worden ist. Diese unsere Mitbürger werden gegenwärtig von einer doppelt ungerechten Last gedrückt, nämlich erstens von der ungerechten Last, daß sie selbst diese Abgaben noch immer fortentrichten müssen, und von der wei-

tern ungerechten Last, daß sie an den aufgehobenen Abgaben der Uebrigen seit 15 oder 16 Jahren mittragen müssen.

Ich wünsche, daß in dem Gesetzesentwurf, der uns auf dem nächsten Landtage vorgelegt wird, ein Artikel stehen möchte, der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs eine rückwirkende Kraft verleiht, besonders in Beziehung auf diejenigen alten Abgaben, von denen ganz klar ist, daß die Behörden bei der bisherigen Anwendung der bestehenden Gesetze geirrt haben, und Fälle dieser Art kommen mehrere vor. Mein Antrag geht jedoch nicht auf weitere Rückwirkung, als auf die gegenwärtige Finanzperiode, weil man uns für den gegenwärtigen Landtag dieses Gesetz verheißen hat, und weil wir um diesen Gesetzesentwurf für den gegenwärtigen Landtag nahe am Schluß des vorigen Landtags noch besonders gebeten haben. In den Forderungen der Gerechtigkeit wird es aber gewiß liegen, daß man das Gesetz so weit rückwirken läßt.

Bekk: Dies könnte jedenfalls nur von den Fällen gelten, wo die Entschädigung aus der Staatskasse geleistet werden soll. Uebrigens erlaube ich mir nur den Antrag, wie ich ihn gestellt habe, wörtlich vorzulesen, nämlich die Regierung zu bitten, die Gesetzgebung über die alten Abgaben dahin zu ergänzen, daß die Aufhebung oder Ablösung aller alten Abgaben, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz nicht mehr neu entstehen können, und rückfichtlich deren auch nicht schon besondere Aufhebungs- oder Ablösungsgesetze gegeben sind, durch ein Gesetz geregelt werde.

Buhl: Ich unterstütze gleichfalls den Kommissionsantrag, so wie den Antrag des Abg. Bekk, weil ich die Ueberzeugung habe, daß die Ablösung dieser alten Abgaben durchaus nothwendig ist, wenn keine Beunruhigung entstehen soll. Man kann ihr Fortbestehen nicht mehr vereinbaren mit unsern übrigen Gesetzen, aber die Abschaffung muß natürlich nach der Gerechtigkeit geschehen, nämlich es muß Entschädigung gegeben werden, da, wo sie rechtlich verlangt werden kann. Die Regierung wird die Verhältnisse, nach welchen eine Parthei da ist, welche empfangen will, und eine andere, welche zahlen soll, berücksichtigen, da sie die Ueberzeugung selbst hat, daß diese abenteuerlichen Abgaben nicht mehr fortbestehen sollen, aber auch nur mit Rücksicht auf alle Interessen aufgehoben werden können.

Die Abg. Schaaff und Mördes haben erklärt, daß sie Vertreter von Bezirken sind, wo diese alten Abgaben be-

sonders vorherrschend seien. Sie haben sich der Sache sehr warm angenommen, es ist aber auch Pflicht, andere Staatsangehörige, welche einen Theil dieser Lasten auf sich nehmen sollen, dabei zu berücksichtigen. Der Abg. Schaaff hat in seinem Bericht gesagt, das Finanzministerium sei zu ängstlich in seiner Sparsamkeit, und habe fiskalische Ansichten. Der Herr Regierungskommissär, welcher hierauf geantwortet, hat noch andere Stimmen zum Zeugniß aufgefordert, ob diese Behauptung richtig sei. Er hat vorausgesetzt, es würden auch Deputirte da seyn, welche eine andere Ansicht von der Sparsamkeit des Finanzministeriums haben. Ich bin einer derselben. Ich habe öfters bei Gelegenheit der Amortisationskasserechnungen Entschädigungen und Ablösungen gefunden, die in mir den Argwohn erregt haben, das Finanzministerium möchte zu freigebig in dieser Sache gewesen seyn.

Staatsrath Rebenius: Als Mitglied der Immediatkommission für die alten Abgaben muß ich bestätigen, daß das Finanzministerium im zweifelhaften Fall immer für die Entlastung spricht, und überhaupt mit der größten Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit die einkommenden Gesuche prüft und erledigt. In der Zeit, seitdem ich Mitglied dieser Stelle bin, sind schon so viele Gesuche vorgekommen, daß es mir möglich war, darüber ein sicheres Urtheil zu fällen. Es wird mit gleicher Gewissenhaftigkeit für den einen oder den andern Theil, nämlich für die Gesamtheit wie für Einzelne gehandelt.

Ministerialrath Frey: Ich will nur eine Thatsache vor Augen führen. Wir haben seit acht Jahren gewiß wenigstens sechs Güterwagen voll Urbarien eingefordert, um uns zu überzeugen, ob wir Recht thun, wenn wir eine Abgabe fortbestehen lassen oder aufheben. Wenn es uns nicht so sehr um Genauigkeit zu thun wäre, so hätten wir die Akten dort liegen lassen, wo sie gelegen sind.

Ashbach: Diese sechs Güterwagen voll Urkunden sind ein sprechender Beweis von der Menge der Lasten, die auf dem Grundeigenthum der Landleute ruhen. Uebrigens habe ich mich gestreut, von dem Herrn Regierungskommissär einen Grundsatz zu vernehmen, der bei der Ablösung beobachtet wird und den ich ganz der Gerechtigkeit für angemessen finde, den Grundsatz nämlich, daß in zweifelhaften Fällen über die Natur der Abgabe für die Entlastung entschieden wird. Wenn der Abg. Buhl bei einzelnen Posten nicht das Prinzip der Sparsamkeit vorherrschend fand, so wird er sich damit

trösten, daß Grundsätze der Gerechtigkeit höher geachtet wurden, als das finanzielle Interesse. Ich theile die Ansichten der Redner vor mir, es sind die nämlichen, die ich auf den zwei letzten Landtagen als Berichterstatter die Ehre hatte vorzutragen. Nur noch die Bemerkung glaube ich beifügen zu können, daß nicht nur die Gegend des Odenwaldes es ist, welche unter diesen alten Abgaben leidet, sondern daß auch noch andere Landestheile, namentlich der Srekreis und der Schwarzwald unter demselben Drucke leiden.

Schaaff: Auf die Bemerkung des Abg. Buhl muß ich erwiedern, jeder Deputirte stimmt nach seiner Ueberzeugung, ohne Rücksicht auf den Bezirk, den er vertritt, aber man erwartet von den Vertretern des Volks, daß sie die Verhältnisse der Bezirke, die sie in die Kammer gesendet, näher kennen und es ist daher natürlich, daß sie dafür sprechen, eben weil sie solche kennen. Der Staat ist eine Familie. In Gegenden, wo die alten Abgaben besonders zu Hause sind, haben die Leute z. B. wenig oder keinen Genuß von dem Hasenbau und dem Landesgestüt, darum tragen sie aber doch dazu bei und so werden auch die andern Gegenden des Landes, wo es keine alten Abgaben gibt, dennoch gerne zu deren Ablösung beitragen. Schon die Staatspolitik fordert, daß man nicht ganze Gegenden oder Klassen von Staatsbürgern dem Ruin preisgebe. Schon aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, müssen die vorliegenden Petitionen die Aufmerksamkeit von Regierung und Ständen in hohem Grade in Anspruch nehmen, denn ohne besondere Rücksicht der Bezugsberechtigten, wozu sie übrigens keine gesetzliche Verpflichtung haben, würden viele der Alten-Abgabepflichtigen bereits zum Bettelstab gebracht seyn, wie Staaterath von Sensburg seiner Zeit prophezeit hat. Würde es mit der Vertreibung der alten Abgaben aufs strengste genommen, wahrhaftig, diese Leute müßten zu Grunde gehen. Zur Steuer der Wahrheit muß ich namentlich sagen: daß die Bezugsberechtigten in dem Bezirke, den ich vertritt, beim Einzug dieser Gefälle mit schonender Milde zu Werke gehen. Insbesondere bin ich unterrichtet, daß es auf solche Weise in der Herrschaft Zwingenberg gehandhabt wird, man gewährt Termine, gibt Gelegenheit zum Abverdienen und gestattet nicht selten Nachlässe. Aber auf die Bezüge, welche oft, wie z. B. in Zwingenberg, beim Erwerb der berechtigten Besitzungen hoch in Anschlag gebracht und vergütet worden sind, zu verzichten, weil die Leistung von den Verpflichteten schwer zu erschwingen sind, kann man den Berechtigten nicht

zumuthen; nein, hier ist der Fall gegeben, wo die Gesetzgebung ins Mittel treten und die Gesamtheit, resp. die Staatskasse helfen muß.

Es wird sofort zur Abstimmung geschritten und beschlossen:

1) nach dem Antrag des Abg. Beckl, den Kommissionsantrag in der Art auszudehnen, daß die Regierung gebeten werden möge, die Gesetzgebung über die alten Abgaben in der Art zu ergänzen, daß die Aufhebung und Ablösung aller alten Abgaben, nämlich derjenigen, die nach der jetzigen Gesetzgebung nicht neu entstehen können, so weit nicht schon eigene Gesetze über besondere Arten von Abgaben bestehen, durch ein Gesetz, dessen Vorlage auf dem nächsten Landtage ganz zuverlässig erfolgen sollte, ausgesprochen werde;

2) nach dem Antrag des Abgeordneten Duttlinger, den Wunsch auszusprechen, daß dieser Gesetzesentwurf auch eine Bestimmung enthalten möge, durch welche hinsichtlich derjenigen alten Abgaben, die nach dem Gesetz von 1825 schon als solche hätten behandelt werden sollen, irrtümlich aber bisher nicht behandelt worden sind, eine jedoch nur bis zu der gegenwärtigen Finanzperiode rückwirkende Kraft gegeben werde.

Antrag zu Nr. 2 auf Seite 7, lautend:

„Die Petitionen der Gemeinden Kleineicholzheim, Auerbach, Schönfeld, der Orte der Herrschaft Zwingenberg, Strümpfelbrunn u. Ober-, Mittel- und Unterschafflenz, Dallau, Sterbfall und Herdrecht betreffend, dem Groß. Staatsministerium zum dienlichen Gebrauch bei dem auszuarbeitenden Gesetzesentwurf zu überweisen und die Ansicht auszusprechen, daß die Abgaben, welche unter dem Namen Drittel, Sterbfall, Herdrecht, oder wie sonst vom Fahrnißnachlaß, sei dieser vermischt mit Liegenschaften oder bestehe er für sich allein, bezahlt werden muß, als reines Leibeigenschaftsgefäll, und daher als durchs Gesetz vom 5. Oktober 1820 aufgehoben zu betrachten sei.“

Duttlinger: So weit von Sterbfall, Herdrecht und Fahrnißnachlaß die Rede ist, so weit bedürfen wir keines neuen Gesetzes, sondern können die Petitionen nur zu dem Zweck ans Staatsministerium überweisen, daß die bestehenden Gesetze vollzogen werden. Ich erkläre mich also für den Antrag der Kommission nur, so weit von Sterbfall und Herdrecht die Rede ist, die nicht wie Fahrnißgegenstände, sondern

wie Liegenschaften behandelt werden müssen. In Beziehung auf die Fahrniß aber schlage ich die Ueberweisung in einem ganz andern Sinne vor, daß nämlich der Beschwerde der Petenten abgeholfen werde.

Ministerialrath Frey: Das Gesetz wird in dieser Weise schon vollzogen, denn so oft Drittelsgebühren, Sterbfall, Herdrecht u. angemeldet wurden, ist die Aufhebung erfolgt, wenn sich die Abgabe als persönliche Last herausgestellt hat.

Duttlinger: Die Gemeinde Dallau sagt ja, daß sie Herdrecht entrichten müsse, von Gütern, die früher frei waren, später aber an einen Mann kamen, den man als herdrechtpflichtig erkannt hat. Daraus geht hervor, daß die Berechtigten selbst dieses Recht bloß als Leibeigenschaftsrecht oder aber als ein Recht, das aus der Finanzgesetzgebung entstand, betrachtet haben. Sonst wäre es nicht möglich, daß man nur auf die Person gesehen hätte, wenn die Rede von Erhebung des Gefälls war. Mit andern Worten, dieses Herdrecht kann unmöglich eine Reallast seyn, wie überhaupt jedes Herdrecht und jeder Sterbfall, so fern er sich nicht auf Liegenschaft, sondern auf Fahrniß bezieht, nur Ausfluß der Leibeigenschaft seyn kann, die wieder ein Ausfluß aus den Gesetzen seyn mußte.

Staatsrath Rebenius: Der Abg. Duttlinger hat Recht. Da wo Güter, welche in einer Hand, in der sie nicht herdrechtpflichtig waren, dieß wurden, wann sie in die Hände eines Pflichtigen übergiengen, ist ein persönliches oder Leibeigenschaftsverhältniß vorhanden.

Schaaff: Der Abg. Duttlinger hat den zweiten Antrag der Kommission schon hinübergezogen zum ersten. Dort ist von seinem Vorschlage die Rede; die Kommission glaubte sich aber, im Hinblick auf die Vorschriften der Geschäftsordnung, darauf beschränken zu müssen, den Wunsch ins Protokoll niederzulegen, weil keine Motion in Frage ist u. Uebrigens trete ich für meine Person recht gerne dem Antrag des Abg. Duttlinger bei. Sehr angenehm war es mir, die Bemerkung von der Regierungsbank zu vernehmen: daß das Herdrecht, so bald es auf der Fahrniß ruht, durch das bestehende Gesetz aufgehoben sei. Es ist demnach nicht zu zweifeln, daß eingebracht werdende Gesuche auf Ablösung solcher Lasten auf Staatskosten gebührende Rücksicht erfahren werden.

Ministerialrath Frey: Man findet in den Verzeichnissen häufig den Ausdruck Leibeigenschaftsgefäll und wenn daher aus dem Titel der persönlichen Leibeigenschaft solche Abgaben

angemeldet werden, so werden sie aufgehoben, d. h. wenn die Leute sich an das Ministerium oder zunächst an die Kreisregierung wenden, so wird die Sache untersucht und nach dem Gesetz entschieden.

Duttlinger: Ich wünsche die Ueberweisung dieser Petitionen an das Staatsministerium:

1) mit der Bitte, diese Materialien bei der Bearbeitung des Gesetzes, wodurch das Gesetz von 1820 revidirt werden soll, zu berücksichtigen;

2) wünsche ich die Ueberweisung, unter Bezug auf den Inhalt der Petition der Gemeinde Dallau und mit der Bitte, der Beschwerde, die die Petenten stellen, abzuhelpen, so weit von Drittel, Sterbfall, Herdrecht oder wie sonst vom Fahrnißnachlaß die Rede ist.

Welcker: Ich halte auch diesen Zusatz für nothwendig, wünsche aber dessen Ausdehnung noch dahin, so weit diese Abgaben als persönliche Lasten sich darstellen, wie es bei Dallau der Fall ist. Sie braucht nicht bloß Fahrniß zu seyn, sondern es ist genug, wenn sie persönlich aufgelegt wird.

v. Tscheppe: Unter Nr. 1 des Berichts ist auch einer Petition von Stetten am kalten Markt erwähnt, die sich auf den zehnten Pfennig von s. g. Stockfeldern bezieht. Diese Stockfelder sind Theile von ehemaligen Wäldungen, die in der Folge ausgerodet wurden. Nach dem Gesetz von 1828 sollen diese Gebühren abgeschafft werden und sind auch in mehreren Fällen wirklich abgeschafft worden, wofür auch die Berechtigten Entschädigung erhielten. Außer Stetten muß aber auch noch in der Grundherrschaft Werrenwag der Zehntpfennig von allen Gütern bei einer Besitzveränderung gegeben werden. Dieses ist ein Nachlaß vom Jahr 1525, da die Gemeinden dieser Herrschaft wegen Unerträglichkeit des damaligen Grundherrn (von Laubenberg) sich dem Bauernaufstand anschlossen. Später — sagt das Urbar — mußten sie in einem Revers alle ihre Güter als herrschaftliches Eigenthum anerkennen, worauf sie wieder zu Gnaden aufgenommen wurden. Dieses Eigenthumsrecht ist in der Folge dahin abgeändert worden, daß bei jeder Besitzveränderung der zehnte Pfennig an die Grundherrschaft gegeben werden mußte. Hieraus kann man beiläufig sehen, wie manche grundherrliche Rechte entstanden sind. Gewiß ist, daß die jetzige Generation unter den Mißgriffen ihrer Voreltern leiden muß. Es ist daher nothwendig, daß die Regierung auch auf solche Verhältnisse Rücksicht nehme. Dabei bemerke ich, daß Reutgarben nach dem Gesetz vom Jahr 1828 zur Aufhebung

geeignet sind, obgleich sie nach dem von dem Abg. Beck aufgestellten Begriff unter die alten Abgaben nicht subsumirt werden können.

Ministerialrath Frey bemerkt, daß die Reutgarben aufgehoben worden seien.

Staatsrath Nebelius: Nach dem Prinzip des Abg. Beck gehören allerdings diese Reutgarben unter die alten Abgaben. Das neue Landrecht war die ganze Veranlassung zu der Aufhebung der alten Abgaben, und man hat von Anfang an alle diejenigen darunter gerechnet, die heutzutage nicht mehr entstehen können. Man konnte aber nicht alle auf einmal aufheben, denn ich wüßte nicht, woher man das Geld zur Ablösung hätte nehmen sollen.

v. Tscheppe: Nicht allein nach dem Landrecht, sondern auch nach der Steuerverfassung mußten mehrere Abgaben aufgehoben werden, weil es ungerecht wäre, Abgaben von Gegenständen zu bezahlen, die schon auf andere Weise und unter anderm Namen besteuert sind.

Es wird hierauf nach dem Antrag des Abg. Duttlinger beschlossen:

die Petitionen in Hinsicht des Herdrechts, das auf Liegenschaft beruht, an das Staatsministerium zu überweisen, dagegen aber in Hinsicht solcher Abgaben, so weit sie von Fahrniß geleistet, oder, wie es bei Dallau der Fall ist, so weit die Abgabe als persönliche Last erscheint, die Petitionen an das Staatsministerium zu dem Zwecke zu überweisen, daß der Beschwerde der Petenten abgeholfen werde.

Zu dem weitem Antrag der Kommission auf S. 8, den Wunsch ins Protokoll niederzulegen:

„die hohe Regierung möge die, solcher Ansicht und den klaren Bestimmungen des Gesetzes vom 5. October 1820 zuwiderlaufenden Vorschriften der Verordnung vom 5. August 1824 alsbald außer Wirksamkeit setzen,“ äußert

Schaff: Ich schlage vor, diesen Wunsch als drittes Membrum in die beschlossene Adresse aufzunehmen, indem die Niederlegung desselben im Protokoll jetzt nicht mehr am rechten Platz wäre.

Ministerialrath Frey: Im vierten Artikel dieser Verordnung ist gesagt, Herdrecht, Fauthaber, Vogtrecht und sogar Steuern sind von den Entschädigungsberechnungen, so weit diese von persönlichen Leibeigenschaftsabgaben handeln, ausgeschlossen. Dieser Satz will aber nichts anderes bestimmen,

als die genannten Abgaben seien als persönliche Leibeigenschaftsabgaben nicht anzuerkennen. Findet sich dagegen ein anderer Titel zu der Aufhebung nach andern Gesetzen, so kann diese erfolgen.

Welcker: Hier ist meines Erachtens auch der Zusatz nothwendig, daß diese Lasten, so fern sie auf der Person lasten, von der Kammer als Leibeigenschaftslasten betrachtet werden.

Urschbach: Bei der Fahrniß wird dies wohl immer der Fall seyn.

Staatsrath Nebenius: Allerdings, aber bei Gütern nur in dem Falle, den ich bereits bezeichnet habe.

Welcker: Es giebt Abgaben und Lasten dieser Art, die nicht auf Fahrniß ruhen, und doch Leibeigenschaftslasten sind, und diese habe ich darunter begreifen wollen, wie wir sie bei der Ueberweisung der Petitionen zusammengefaßt haben.

Buhl: Ich schlage vor, die Kammer möchte auf diesen Zusatz nicht eingehen. Durch den Vorschlag des Abg. Belf ist alles mögliche geschehen, was vor der Hand geschehen kann. Wir haben die Regierung gebeten, sie möchte ein Gesetz vorlegen, durch welches die alten Abgaben abgeschafft werden sollen. Der Regierung schon im Voraus Bedingungen zu machen, das ist zu weit gegangen.

Schaaff: So bald als ein solches Gesetz vorgelegt, von den Kammern angenommen, und von der Regierung sanctionirt seyn wird, können wir darauf eingehen. Bis dahin aber gilt die gegenwärtige Gesetzgebung, bis dahin richten sich die Behörden nach den jetzigen Vollzugsverordnungen. Nun haben wir durch den Herrn Ministerialrath Frey zwar eine Erläuterung des Art 4 vernommen, die mir vollkommen genügt, aber in der Anwendung ist nicht darnach gehandelt worden. Es wird also nicht überflüssig seyn, wenn dieser Wunsch an die Regierung gelangt.

Ministerialrath Frey: Ich stelle es ganz in Ihr Belieben, ob Sie den Wunsch ins Protokoll niederlegen wollen oder nicht. Die Regierung wird nach den vorliegenden Gesetzen entscheiden.

Duttlinger: Die Kammer hat meinen Vorschlag, diese Petition an das Staatsministerium zu überweisen, angenommen, und dieses konnte sie nur thun, indem sie die Meinung hatte, welche der Abg. Schaaff jetzt zum Inhalt eines dritten Antrags machte, nämlich nur, weil sie weiß,

daß der Fahrnißbrieff schon aufgehoben ist, und ferner weiß, daß alle Leibeigenschaftsabgaben aufgehoben sind, und daß es bloß allein eine Leibeigenschaftsabgabe seyn kann, wenn von Sterbfall zc. die Rede ist, welche Abgabe vom Fahrnißnachlaß bezahlt werden muß, und weil die Kammer endlich weiß, daß, wenn von solchen Abgaben die Rede ist, die wegen der Persönlichkeit dessen, von dem man sie fordert, geltend gemacht werden können, es auch bloß Leibeigenschaftsabgaben sind und seyn können. Es ist nicht nur nicht beweisbar, sondern wenn man etwas von Rechtswissenschaft weiß, nicht einmal gedenkbar, daß durch einen privatrechtlichen Titel eine solche Verpflichtung entstehen kann.

Welcker: Der ganze Zusatz ist überflüssig, und wir haben es nicht bloß mit Worten, sondern durch die That, und nicht bloß im Protokoll, sondern gegen das Staatsministerium unmittelbar ausgesprochen, indem wir die Petitionen zu dem Zwecke dahin gewiesen haben, daß der Bescheid abgeholfen werden soll.

Schaaff: Es ist schon so viel über diesen Gegenstand gesprochen worden, daß kein Zweifel übrig zu bleiben scheint. Ich will nicht sagen, daß der Herr Regierungskommissär seine vollkommene Ueberzeugung nicht ausspreche, und daß er die Absicht habe, die ihm vorkommenden Fälle so zu behandeln, aber er ist nicht die Regierung. Ich wünsche, daß die Kammer ausdrücklich ausspreche, daß die Regierung mit dem Gesetz vom Jahr 1820 die in der Vollzugsverordnung befindlichen Widersprüche beseitigen möge.

Regenauer: Ich muß meine Meinung dahin aussprechen, daß ich solche Widersprüche gar nicht kenne, und die Erklärung des Herrn Regierungskommissärs scheint mir doch in jeder Beziehung vollkommen genügend. Ob ich gleich nie Respicient in dieser Abgabensache bei dem Finanzministerium war, so weiß ich aus meinen früheren Geschäftsverhältnissen und aus den vielen Vorträgen, die hierüber bei dem Finanzministerium erstattet wurden, daß der Grundsatz gehandhabt worden ist, wie er vorhin bezeichnet wurde. Eine besondere Niederlegung des Wunsches ins Protokoll, so unschädlich sie ist, erscheint deßhalb durchaus unnöthig.

Welcker: Jedensfalls wünsche ich noch beigefügt, daß eben so gut die bloß persönlichen Lasten dieser Art als Leibeigenschaftslasten erklärt werden.

Staatsrath Nebenius: Wenn ein solcher Fall an die Immediatkommission kommt, so wird er nach den Gesetzen entschieden.

Staatsminister Winter: Nehmen Sie den Fall an, die erste Kammer gebe die Erklärung an das Staatsministerium, sie wünsche, daß diese und jene Abgaben nicht unter diejenigen gerechnet werden, die aufhebbar seien. Was würden Sie sagen, wenn die Regierung hierauf Rücksicht nähme? Die Regierung würde antworten, wir handeln nach dem Gesetz, und wenn nun Sie umgekehrt sich aussprechen wollten, so würde die Regierung ebenfalls sagen, wir handeln nach dem Gesetz, und legen es in dem Sinne aus, wie wir glauben, daß es gegeben worden ist.

Schaaff: Nun denn, die Regierung weiß, wie die Kammer die Verordnung von 1824 versteht; und die Herren Regierungskommissäre haben sich dahin erklärt, daß sie der bestehenden Gesetzgebung nicht widersprechen soll; ich kann somit meinen Antrag zurücknehmen.

Der Antrag der Kommission fällt hiernach weg.

Der Kommissionsantrag zu Nr. 3, und zwar:

„die Petitionen der Gemeinden Neckarzimmern und Hasmersheim, den Theilwein betreffend, Großherzogl. Staatsministerium zum dienlichen Gebrauch bei dem auszuarbeitenden Gesetzentwurf zu überweisen,“
wird ohne Erinnerung angenommen.

Eben so der unter Nr. 4, und zwar:

„über die Petitionen Großscholzheim und Kleinscholzheim, wegen der Revision des Gesetzes, in Betreff der Ablösung der Zinsen und Gülten,“
zur Tagesordnung überzugehen.

Zur Petition der Gemeinde Großscholzheim, das Marktstandgeld betreffend.

Antrag der Kommission: „Tagesordnung.“

Ministerialrath Frey: Dieses Marktstandgeld ist entweder Pachtzins für den Platz, oder aber es ist ein öffentlicher Platz. Wenn es ein Pachtzinsrecht war, so ist es nicht aufgehoben, war es aber ein öffentliches Recht, so muß es aufgehoben werden. Eben so verhält es sich mit dem Bannwein, der in der Regel als eine Gewerbsrecognition aufgehoben worden ist. Wenn sich die Gemeinde meldet, und die Verhältnisse so sind, wie sie dort im Allgemeinen herrschen, so wird die Abgabe aufgehoben werden, wie dies auch rückichtlich der Fastnachtshühner der Fall ist.

Schaaff: Diese Meinung hat der Kommissionsbericht auseinandergesetzt. Was das Marktstandgeld betrifft, so kann von keiner persönlichen Abgabe die Rede seyn, weil die Stände auf der Landstraße, oder der Vicinalstraße, oder

andern Plätzen aufgestellt werden, die der Gemeinde und nicht der Grundherrschaft gehören, welche gleichwohl das Standgeld bezieht.

Der Antrag der Kommission wird hierauf angenommen.

Eben so der Antrag auf die weitere Bitte der Gemeinde Großscholzheim, wegen des Bannweins und der Fastnachtshühner zur Tagesordnung überzugehen.

Petition der Gemeinden Kappel, Saig, Raithenbuch und Fischbach im Amtsbezirk Neustadt, Herbst- und Maiensteuer betr.

Antrag: „Tagesordnung.“

Ministerialrath Frey: Ich sehe mich hier zu einer Erläuterung aufgefordert. Richtig ist es, daß der Beschluß vom 25. Oktober und eben so auch der spätere Beschluß vom April 1834 erlassen wurde. Der frühere Beschluß wurde erlassen, weil man die Unbrauchbarkeit der Materialien nicht kannte. Man glaubte, daß das Gesetz schneller vollzogen werden könnte, als es sich in der Folge zeigte.

Aber nicht die Regierung, nicht das Finanzministerium und nicht der Grundherr, sondern die Gemeinden sind schuld, daß diese Abgabe noch nicht aufgehoben ist. Sie haben seit zehn Jahren versäumt, um die Aufhebung zu bitten, wahrscheinlich bloß deswegen, weil sie in Folge der früheren Beschlüsse geglaubt haben, sie hätten dies nicht mehr nothwendig, indem man seit zehn Jahren nichts mehr an sie gefordert. Es wird gut seyn, wenn die Gemeinden nach der Anweisung der Kommission sich um die Entlastung melden.

Der Kommissionsantrag auf Tagesordnung wird angenommen.

Petition der Gemeinden Oberwolfach, Ringthal und Einbach, die Abschaffung des Stock- und Wieshabers betreffend.

Antrag:

„Empfehlende Ueberweisung an Großherzogl. Staatsministerium, besonders auch was die Sistirung der Execution auf den Rückstand betrifft.“

Ministerialrath Frey: Die Abgaben, die in dieser Petition und in der darauf folgenden genannt sind, nämlich der Wieshaber und die Holzabgabe, hängen gewissermaßen zusammen, und ich erlaube mir, über die Verhältnisse einige Auskunft zu geben, wobei ich jedoch vorausschicken will, daß bei diesen Gemeinden 142 fl. als öffentliche Abgaben ohne alle Schwierigkeit aufgehoben worden sind. Das Verhältniß bei Wolfach ist urkundlich folgendes: Der Grund-

besitz der dortigen Bewohner besteht in Lehngütern, die sie von der Herrschaft Fürstenberg erhielten. Auf diesen Lehngütern, die zugleich drittelspflichtig sind, ruhen verschiedene privatrechtliche Abgaben, wovon eine der bedeutendsten der Wieshaber ist, der nicht nur von dem Lehensherrschaft, sondern auch von der Pfarrei und dem Kirchenfond zu Rippoltsbau, demnach auch von solchen Berechtigten bezogen wird, die unmöglich Landesherrn waren. Nach dem Lagerbuch von 1562 ist die Eigenschaft dieser Fruchtabgabe als Lehen- oder Grundzins außer Zweifel gesetzt. Wir haben das Urbarium hier gehabt, und es sind noch die Folien in den Akten bezeichnet, wo dieser Charakter klar ausgesprochen ist. Die Kreisregierung, das Finanzministerium und die Immediatkommission haben einstimmig die Natur dieser Leistung als privatrechtlich erkannt, und deshalb die Bitte zurückgewiesen, Eben so hat man eine auf Privatwaldungen dieser Einwohner ruhende Leistung von 112 Klöstern Brennholz nicht als öffentlich, sondern als privatrechtlich betrachtet. Die Pflichtigen halten diese Leistung für einen Beitrag zur Jurisdiktionsverwaltung, allein für diese Eigenschaft spricht nichts als der Umstand, daß das Holz seit Aufhebung der Hofhaltung dort, wo die Grafen von Fürstenberg wohnten, an die fürstlichen Beamten aller Kategorien gegeben worden. Diese Thatsache aber, daß die Beamten das Holz bezogen haben, beweist darum nichts, weil diese fürstlichen Beamten auch noch andere gutherrliche Abgaben, z. B. Kapauern, Eier etc. als Besoldungstheil bezogen. Für die privatrechtliche Eigenschaft aber spricht das Obereigentumsrecht des Standesherrn, das schon bei dem Wieshaber zur Sprache kommt, sodann aber der Inhalt der Urkunden, besonders von 1660, wonach die Mair von Oberwolfach diese Holzquantität zu liefern haben, so wie der Inhalt der ältesten Urkunden aus dem sechszehnten Jahrhundert, wonach das Holz gen Hof geführt werden sollte; endlich der Umstand, daß die Abrechnung einer Gegenleistung aus der Rentekasse Statt fand, ferner das Urbarium von 1562, wonach die Leute wirklich Gegenleistungen gemacht haben, endlich daß keine andere Gemeinde eine solche Abgabe zu den Jurisdiktionslasten geliefert hat. Unter diesen Umständen hat das Finanzministerium auch diese Gemeinde mit ihrer Bitte abgewiesen. Den Rekurs an die Immediatkommission hat die Gemeinde noch nicht ergriffen, er steht ihr daher noch offen, und wenn, wie wahrscheinlich, die Immediatkommission das Urtheil des Finanzministeriums, wie bei dem Wieshaber,

bestätigt, so weiß ich der Gemeinde nicht zu helfen und nicht zu rathen, ausgenommen man gibt Gesetze, wodurch auch die privatrechtlichen Leistungen aufgehoben werden.

Sch a a f f: Der Herr Regierungskommissär hat die beiden Anträge zusammengezogen, nämlich einmal den Antrag wegen des Stock- und Wieshabers und dann den Antrag wegen der Holzabgabe. Da aber zur Zeit nur der erste Antrag zur Diskussion aufgesetzt ist, so werde ich jetzt bloß auf den Theil der Rede des Herrn Regierungskommissärs antworten, welcher sich hierüber verbreitet. Es ist bei der Diskussion über den Gesetzentwurf vom Jahr 1825 viel darüber gesprochen worden, ob ein Grundsatz an die Spitze des Gesetzes gestellt werden soll. Nach langem Deliberiren verließ man diese Ansicht und beschloß, die aufzuhebenden alten Abgaben im Gesetz namentlich aufzuführen; als Entscheidungsgrund wurde hervorgehoben, daß alsdann alle Zweifel bei Anwendung des Gesetzes schwänden, denn, die speciell genannten Abgaben seien eo ipso abgeschafft, und fänden sich andere zwar nicht namentlich bezeichnete, aber in die Kategorie jener gehörende, so habe die anwendende Behörde die Macht, auch diese aufzuheben kraft analoger Anwendung des Gesetzes.

Sehen wir nun, wie die Finanzbehörde dieses Gesetz zum Vollzug bringt.

Der Art. 9 des Gesetzes vom 14. Mai 1825 sagt: „Es werden aufgehoben die von den ehemaligen Dinggerichten herrührenden Abgaben, namentlich der Stock- und Wieshaber.“

Das Finanzministerium aber verlangt, daß die Gemeinde Oberwolfach vorerst den Beweis liefere, daß ihr Wieshaber wirklich von den Dinggerichten herrühre, wenn sie dessen Aufhebung begehre!

So interpretirt kein Jurist.

Nachdem das Gesetz erklärt hat: „er rührt von den Dinggerichten her,“ so bedarf es keines Beweises mehr, daß dem also sei.“

Der klare Buchstabe des Gesetzes ist besser als das beste Beweismittel, der Wieshaber ist durch eine *factio juris et de jure* eine dinggerichtliche Abgabe, mag er nun herrühren, woher er will, und mit Unrecht hürdet man der Gemeinde Oberwolfach die Beweislast auf. Darum also trug die Kommission auf empfehlende Ueberweisung der Petition ans Staatsministerium an.

Ministerialrath Frey: Bei den Nachforschungen in den

Jahren 1820/25, wo viele Materialien angehäuft wurden, hat sich gezeigt, daß in dem ganzen Großherzogthum bloß bei zwei Gemeinden im Amte Schopshelm die Wieshaberabgabe vorkommt, dort hängt sie wirklich mit den Dinggerichten zusammen. Diese Thatsache gab damals Veranlassung, dem betreffenden Paragraphen besonders hinzuzufügen, der Wieshaber sei aufgehoben. Allein das ganze Gesetz hat offenbar nur öffentliche Abgaben und keine reinprivatrechtlichen aufheben wollen, wie z. B. Gülden- und Lehenzins. Nun hat sich aber gezeigt, daß dieser Wieshaber oder Weishaber eine rein privatrechtliche Abgabe sei, und jetzt will man dessen ungeachtet diese Abgabe aufgehoben wissen, weil auf eine nicht sehr zweckmäßige Weise wegen zwei Gemeinden im Land der Ausdruck ins Gesetz kam.

Duttlinger: Dieser Haber heißt einmal so und bezeichnet die Function des Gerichts. Das Gericht hat das Recht zu wiesen (weisen), und die Entgeltung, die man zu leisten hatte, heißt Wieshaber. In jener Gegend sagt man nicht Weisen sondern Wiesen; man sagt nicht einem den Weg weisen sondern den Weg wiesen, und darum ist zuletzt aus dem Weishaber Wieshaber geworden. Ich beschränke mich übrigens auf die Erklärung, daß ich die Gesetze nach denjenigen Regeln interpretire, welche der Abg. Schaaff hier ins Gedächtniß zurückgerufen hat, und glaube deshalb auch, daß man den Stock- und Wieshaber in Wolfach nicht eher erheben kann, als bis er durch ein neues Gesetz eingeführt oder das Gesetz, von dem die Rede ist, durch ein neues abgeschafft worden ist.

Recht: Nicht einmal die Exekution hat man zurückgehalten, während doch diese Leute hoffen konnten, daß man dies thun werde, weil die Sache noch zweifelhaft war.

Staatsrath Nebenius: Auf die Benennung der Abgaben können wir nicht gehen, sonst müssen wir Zinsen und Gülden aufheben, die dies unzweifelhaft sind, aber doch den Namen Steuer tragen, denn in vielen Orten hat man sie Steuern geheißen. Was den Weishaber betrifft, so hat der Abg. Duttlinger ganz recht. In der Regel deutet dieser Ausdruck auf das Dinggericht; Wieser war der Vogt, und die Abgabe ist also so viel wie Vogthaber; das Wiesen hat aber in der alten Sprache auch eine andere Bedeutung, indem es oft so viel heißt wie entrichten oder bezahlen, und wurde in diesem Sinne mit der Abgabe, welche bezahlt werden muß, zusammengesetzt. Wir müssen also unter-

suchen, welches die Natur der Abgabe ist, und nach den Urkunden konnte man sie nur für eine Gült erkennen.

Duttlinger: Wenigstens sind es Abgaben, deren rechtliche Natur nicht mehr ausgemittelt werden kann oder zur Zeit nicht ausgemittelt ist, und ich möchte sie also auch in dieser Hinsicht für eine aufgehobene Abgabe betrachten.

Ministerialrath Frey: Ich möchte nur den Herrn Redner bitten, die vorliegenden Urkunden einzusehen, er würde dann vielleicht Veranlassung finden, sein Urtheil zurückzunehmen.

Duttlinger: Alle Daten die der Herr Regierungskommissär aus jenen Urkunden gegeben hat, beweisen nicht die privatrechtliche Natur dieser Abgabe.

Bell: Diese Daten geben Vermuthungsgründe dafür, aber keine Gewißheit. Die Regierungskommission wird dies selbst nicht widersprechen können. Darum, weil diese Abgabe den Namen einer ausdrücklich aufgehobenen Abgabe hat, auch der §. 11 sagt, daß diejenigen Abgaben, deren Natur sich nicht ausmitteln lasse, aufzuheben seien, glaube ich, daß die Sache hier falsch beurtheilt ist.

Schaaff: Der Wieshaber ist aufgehoben durch das Gesetz und kann nur wieder durch das Gesetz eingeführt werden. Dazu gehören aber die drei Faktoren der Gesetzgebung, die Regierung allein kann das Gesetz nicht authentisch interpretiren. Wenn man das Gesetz nach den Regeln anwendet, wie es hier angewendet worden ist, so kann man behaupten, daß man dasselbe nach fiskalischen Regeln angewendet hat!

Sander: Im schlimmsten Fall muß aus dem Ausdruck des Gesetzes, daß der Wieshaber aufgehoben werde, eine gesetzliche Vermuthung für diese Aufhebung genommen werden, gegen welche eine Gegenbeweis von dem zu führen ist, der ihn anspricht. Derjenige aber, der Wieshaber geben soll, und der für sich die Vermuthung der Aufhebung anspricht, kann nicht gezwungen werden, den Beweis der Aufhebung, und in so fern der Natur der Abgabe zu führen, sondern nur derjenige, der den Wieshaber in Anspruch nimmt, muß vollständig den Beweis führen, daß es eine privatrechtliche Abgabe ist. Der Beweis wird aber nicht geführt werden können, und darum gehört diese Abgabe aufgehoben.

Alsbach: Noch weniger können die Pflichtigen gezwungen werden zu zahlen, ehe dieser Beweis geführt wird.

Staatsrath Nebenius: Ich läugne, daß das Gesetz die Abgabe in den einzelnen Gemeinden und Landestheilen speziell aufgehoben hat. Die Stellen, die darüber zu

entscheiden haben, erhielten nur Regeln für die Entscheidung. Es wäre allerdings vielleicht besser gewesen, statt solche allgemeine Regeln über alte Abgaben, welche die Steuernatur haben, und über Leibeigenschaftsabgaben u. aufzustellen, die einzelnen aufzuhebenden Abgaben individuell für jeden Ort oder Bezirk zu bezeichnen, und ihre Aufhebung im Gesetze auszusprechen. Dieser Weg wurde aber nicht betreten, sondern die entscheidenden Stellen haben, wie gesagt, allgemeine Regeln erhalten, die sie nach ihrer besten Ueberzeugung anwenden. Ich wiederhole nochmals, wer nur ein Vierteljahr in dieser Sache arbeitete, muß die Ueberzeugung gewinnen, daß es absurd wäre, auf Namen zu sehen, denn selbst die unbestreitbarsten privatrechtlichen Leistungen tragen oft die Benennung Steuer. Es besteht ein Gesetz von 1815, das alle Steuern aufhebt. Jene, in alten Urkunden den Namen Steuer tragenden, privatrechtlichen Abgaben werden aber fort entrichtet und wenn morgen bei einem Gericht darauf geklagt wird, so werden die Pflichtigen zur Fortentrichtung dieser Steuer verurtheilt.

Der Kommissionsantrag auf empfehlende Ueberweisung ans Staatsministerium wird hierauf angenommen.

Petition der Gemeinde Oberwolfach, die Befreiung von einer jährlichen Holzabgabe von 144 Klaftern an die fürstl. fürstenbergische Landesherrenschaft betreffend.

Antrag der Kommission: „Tagesordnung.“

Secht: Die Wahlmänner von jener Gegend waren im April bei mir, um mich um Rath zu fragen, den ich ihnen dahin ertheilte, den Recurs bei dem Staatsministerium zu ergreifen. Ich weiß, daß sie es gethan haben und mache auch dem Herrn Berichterstatter über seinen Bericht keinen Vorwurf, weil er dieses wahrscheinlich nicht gewußt hat.

Ministerialrath Frey: Die Immediatkommission legte ihr Erkenntniß dem Staatsministerium vor und das Staatsministerium genehmigte dasselbe. Es kann sich also nicht selbst reformiren.

Schaaff: Sie haben den Recurs an die Immediatkommission noch nicht ergriffen, und eben darum befinden sie sich hier in einer günstigeren Lage, als in Beziehung auf den Wieshaber. Wenn das Staatsministerium berücksichtigt, was die Kommission aufgeführt hat, so werden die Petenten die Befriedigung ihrer Wünsche zu erwarten haben. Es ist auf die Tagesordnung angetragen worden, weil die Ent-
hörung nicht nachgewiesen ist.

Verhandl. der II. Kammer 1835. VI 6. S. 257.

Duttlinger: Offenbar unrichtig ist doch die Interpretation, die bei den Behörden die Worte erfahren haben, „aufgehoben sind die Abgaben, deren Ursprung und Natur nicht ausgemittelt ist.“

Man hat geglaubt, dieses soll so viel sagen: zweifelhaft sind nur diejenigen Abgaben anzusehen, bei denen ein öffentlicher Charakter zu vermuthen ist. Ich begreife nicht, wie man zu dieser Interpretation kam, denn die Worte sind so einfach und klar, daß ich nicht einsehe, wie man ihnen eine falsche Interpretation geben kann. Es heißt obige Bestimmung so viel: bei welchen keine Vermuthung für den öffentlichen Charakter und keine Vermuthung für den Privatcharakter spricht, sondern von denen man gar nicht weiß, welchen Charakter sie haben, von denen nämlich der Charakter gar nicht ausgemittelt werden kann und dieser Fall ist hier vorhanden.

Ministerialrath Frey: Ich darf hier nur auf den Art. 3 verweisen, worin gesagt ist: „unter den Bestimmungen der Art. 1 und 2 sind nicht begriffen und es werden nicht aufgehoben, diejenigen Abgaben und Leistungen, die unter einer Erbdienstbarkeit oder Frohndienstbarkeit begriffen werden oder auf einem sonstigen Rechtsgrund beruhen, durch den die Vermuthung, daß sie öffentliche Abgaben seien, ausgeschlossen wird.“ Wo wir nun eine solche Vermuthung nicht hatten, haben wir in zweifelhaften Fällen allerdings die Aufhebung ausgesprochen; wo aber eine solche Vermuthung entgegenstand, haben wir sie nicht aufgehoben.

Schaaff: Das ist fiskalisch interpretirt, wenn man den Art. 3 auf solche Weise auslegt. Der Artikel sagt ausdrücklich: wenn Abgaben und Leistungen auf einem Rechtsgrund beruhen, durch welchen die Vermuthung, daß sie öffentliche Abgaben sind, ausgeschlossen wird, alsdann sind sie nicht als zweifelhaften Ursprungs anzusehen, mithin nicht aufgehoben. Nun muß aber doch vor allem das Daseyn eines solchen Rechtstitels juristisch konstruirt seyn, und so lange dies nicht ist, ist die Abgabe zweifelhaft und fällt unter den Art. 11 des Gesetzes. Anders argumentirt das Finanzministerium, indem es, kraft eines Machtspruches, erklärt: wenn man nicht weiß, auf welchem Titel die Abgabe beruht, so nimmt man an, sie sei privatrechtlichen Ursprungs!

Ministerialrath Frey: Wir haben Urkunden vor Augen, die das Gegentheil beweisen und zeigen, daß die Oberwolfacher im Lebensverhältniß sich befinden, also auch diese Abgabe lehensherrlicher Natur ist.

Schaff: Allerdings, wenn bewiesen ist, daß eine alte Abgabe aus dem Lehenverband herrührt, dann ist sie nicht mehr zweifelhaft. Wir haben vorher gehört, welches Gewicht der Herr Regierungskommissär auf den Art. 3 legt und wie er ihn versteht. Er hat im Eingang seiner Rede bei der allgemeinen Diskussion sich nämlich auf den Art. 4 berufen und gesagt, man könne nicht begreifen, wie man behaupten möge, das Gesetz habe keine Rechnung getragen denjenigen Abgaben, die zweifelhafter Natur seien. Der Art. 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1825 spricht aber von etwas ganz andern.

Ministerialrath Frey: Ich habe bemerkt, die Kommission behaupte, es sei gar keine gesetzliche Bestimmung dafür vorhanden und auf dieses hin habe ich mich auf den Art. 4 bezogen, welcher Vorsehung getroffen und entschieden hat (Der Redner verliest denselben).

Schaff: Das sind verschiedene Abgaben neben einander, aber nicht Abgaben gemischter oder zweifelhafter Natur. Wir verstehen darunter, wenn man nicht weiß ob sie dem Privat- oder dem öffentlichen Recht angehören, in diesem Fall sagt der Jurist, sie sind gemischter Natur, aber nicht wenn zwei Abgaben neben einander stehen, von denen die eine entschieden dem öffentlichen und die andere entschieden dem Privatrecht angehört.

Duttlinger: In der Herrschaft Badenweiler bestand eine nun aufgehobene Abgabe, die aus zwei Worten, nämlich Vogt- und Eselgeld zusammengesetzt war. Man wußte nicht, was auf den Vogt und was auf den Esel komme, und hat angenommen, die eine Hälfte sei öffentlicher und die andere Hälfte privatrechtlicher Natur, weil man nicht hat annehmen können, daß es eine persönliche Steuer oder Abgabesteuer jener Herrschaft gewesen sei. Wir haben aber auch noch eine andere Abgabe aufgehoben, von der Niemand die Bedeutung gekannt hat, nämlich das Werstgeld, das mitten im Lande und an keinem Fluß entrichtet wurde. Herr Staatsrath v. Sensburg, der jenen Gesetzentwurf vertheidigt, hat sehr große Gelehrsamkeit in dieser Sache gehabt, die Bedeutung des Werstgelds aber nicht auszumitteln vermocht.

Ashbach: Ich theile die Ansicht des Abg. Schaff. Es liegt in dem Begriff des Wortes zweifelhaft, daß die Vermuthung für und gegen gleich stark seien, ein Verhältniß, das alle Gewißheit aufhebt. Wie kann aber dann

noch von einer Vermuthung für den öffentlichen Charakter der Abgabe die Rede seyn?

Ministerialrath Frey: In einem solchen Fall haben wir die Abgabe immer aufgehoben.

Der Antrag der Kommission auf die Tagesordnung wurde zur Abstimmung gebracht und angenommen. Eben so der Antrag, die Erklärung ins Protokoll niederzulegen: „daß die hohe Kammer es dem Wort und Geist des Gesetzes von 1825 zuwiderlaufend erachte, wenn dem Art. 1 Nr. 11 die Auslegung gegeben werde, daß nur dann, wenn die Vermuthung für die öffentliche Natur einer Abgabe streite, deren Aufhebung auszusprechen sei, daß vielmehr der Zweifelsfall, für welchen gedachter Art. 1 Nr. 11 Vorsehung thue, schon alsdann als vorhanden angenommen werden müsse, wenn die Vermuthung weder für den öffentlichen noch für den Privatcharakter streite.“

Petition der Gemeinde Oberrimsingen und Hausen an der Mühle, Amts Breisach, die Befreiung von einem s. g. Holzgeld betr.

Antrag der Kommission:

„Empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium.“

Ministerialrath Frey: Dieses Holzgeld gehört nicht in die Klasse der durch das Gesetz von 1825 aufgehobenen Abgaben. Es ist ein Relutionsgeld für die im Art. 5. des Vertrags von 1635, bedungene Frohndleistungen, wonach jeder Bürger zwei Klafter Holz aufmachen mußte. Als das Frohndgeld bezahlt werden mußte, wurde das Aufmachen dieses Holzes nicht mehr begehrt. Wenn sich übrigens die Gemeinden bei der Finanzministerialentscheidung nicht beruhigen können, so steht ihnen der Rekurs an die Immediatkommission offen.

Schaff: Das Raisonnement des Herrn Regierungskommissärs ist das nämliche, wie es in dem Bericht, geschöpft aus den Finanzministerialakten, aufgeführt ist. Wenn es so wäre, wie er sagt, wenn die Vertragsurkunde ausdrücklich mit klaren Sprache: „es ist dies ein Frohndgeld,“ so wäre die Sache allerdings nicht zweifelhaft; aber das sagt der Vertrag nicht, er läßt die Sache im Dunkeln und es ist dies also eine Abgabe, für welche das Gesetz im Art. 11 Vorsehung thut. Eine Enthörung bei Großherzogl. Staatsministerium ist vorhanden durch das Staatsministerialerkenntniß vom 12. April v. J. Wenn die Kammer die Pe-

tion in materialibus für begründet erachtet, kann eine Ueberweisung an das Staatsministerium beschloffen werden.

Die Form ist gewahrt.

Ministerialrath Frey: Es liegt den Ältern ein Bericht des Gemeindevorstands vom 16. Dez. bei, wonach er selbst anerkannt hat, daß seitdem diese Geldleistung ins Leben trat, das Holzaufmachen nicht mehr Statt fand, und in der Urkunde von 1666 war die Pflicht beschrieben, daß jeder Bürger zwei Klafter Holz in der Frohnd aufzumachen habe.

Regenauer: Ich weiß nicht, wie wir den Kommissionsantrag annehmen können, nachdem wir die Urkunde gar nicht gesehen haben.

Schaaff: Das haben wir aus dem Munde der Regierungskommission gehört, daß in jener Urkunde nichts davon steht, sondern daß die Rede vom Holzmachen ist, und daß die Leute jenes Holz nicht mehr machen. Sie zahlen aber ein Holzgeld, ergo (ist nun die Conclussion) ist jenes Holzgeld an die Stelle des Holzmachens getreten.

Der Kommissionsantrag: „auf empfehlende Ueberweisung der beiden Petitionen an das Großh. Staatsministerium,“ wird hierauf von der Kammer angenommen.

Petition der Gemeinde Dos, Amts Baden, die jährliche Abgabe von 110 Bund Stroh an die Domänenverwaltung betr.

Der Kommissionsantrag: „auf Tagesordnung“ wird von der Kammer angenommen.

Petition des Wahlmanns Landolin Hoch von Kappel, Amts Ettenheim, die Leistung von Garben von Seiten der Ausmärker für die Besoldungen der Wannwarthe und Messner betreffend.

Der Kommissionsantrag: „auf Tagesordnung“ wird ohne Erinnerung angenommen und sofort zum Antrag der Kommission auf Seite 15 des Berichts übergegangen, „daß die Kammer den Wunsch ins Protokoll niederlegen möge, die Regierung möchte den bestehenden Gesetzen eine loyale und von fiskalischen Rücksichten freie Anwendung geben.“

Duttlinger: Ich wünscht, daß dieser Vorschlag der Kommission nicht angenommen werde, nicht aus dem Grunde, weil ich den Wunsch nicht hätte, daß das Finanzministerium loyal verfare, sondern darum, weil ich nicht glaube, daß wir Ursache haben, zur Kränkung der Amtschre dieser hohen

Behörde einen solchen Beschluß zu fassen, besonders nach demjenigen, was der Abg. Buhl, der in sehr viele hieher bezügliche Akten genau eingeweiht ist, uns mitgetheilt hat. Ich meine, wir müssen uns darüber freuen, daß wir ein Finanzministerium haben, das sorgfältig zu Werk geht, da wo es sich nicht um die persönlichen Interessen und Gelder der Mitglieder dieser Stelle, sondern um die Gelder der Steuerpflichtigen handelt. Die Steuerpflichtigen müssen hier auch repräsentirt werden. Sie sind nicht repräsentirt, wenn sie von dem Finanzministerium nicht vertreten werden. Daher ist nothwendig, daß das Finanzministerium hier nach Regeln handelt, welches fiskalische Regeln sind. Fehlerhaft würde es seyn, wenn das Finanzministerium in letzter Instanz hier entscheide, allein das ist nicht der Fall, indem Diejenigen, die mit der Finanzministerialentscheidung nicht zufrieden sind, sich an die von dem Großherzog ernannte Immediatkommission wenden können. Die Kammer wird also hiernach den Vorschlag der Kommission nicht annehmen wollen.

Schaaff: Von einer Kränkung der Amtschre des Finanzministeriums durch diesen Antrag kann nie die Rede seyn, aber ich für meine Person glaube, daß das Aussprechen dieses Wunsches zu Protokoll nicht mehr nothwendig ist und die Kommission wird meiner Ansicht auch beitreten, nachdem die Kammer selbst durch ihre bisherigen Beschlüsse bereits faktisch ausgesprochen hat, daß sie die Ueberzeugung gewonnen, daß die Erkenntnisse des Finanzministeriums von fiskalischen Ansichten ausgegangen seien und daß wir diese fiskalische Ansicht nicht billigen können. Daß das Finanzministerium die Verwaltung der Staatsgelder mit Eifer und Treue besorgt, ist in diesem Saale schon oft genug anerkannt worden und es wird Niemand einfallen dies zu widersprechen.

Staatsrath Rebenius: Die Folgerung, welche der Herr Redner aus Ihren Beschlüssen zieht, kann ich nicht als richtig zugeben. Sie können in einzelnen Fällen eine andere Ansicht haben, als das Finanzministerium, das Staatsministerium oder die Immediatkommission. Sie haben eine solche andere Ansicht ausgesprochen, aber damit noch nicht gesagt, daß die Stelle, die berufen war, nach ihrer rechtlichen Ueberzeugung zu handeln, aus Rücksichten auf die Casse zum Nachtheil Derjenigen, denen sie Gerechtigkeit schuldig war, gehandelt hätte. Dies kann man eben so wenig behaupten, als man behaupten mag, daß wer mit dem Urtheil eines Gerichts nicht einverstanden ist, in der Meinung

stehen müsse, dieses Gericht habe, statt nach seiner rechtlichen Ueberzeugung, nur aus Rücksicht auf die Person geurtheilt, zu deren Vortheil das Urtheil ausgefallen ist. Sie haben übrigens auch eine Stimme in diesem Saal gehört, deren Urtheil ein gerade entgegengesetztes ist, daß nämlich das Finanzministerium in manchen Fällen etwas zu liberal gewesen zu seyn scheine.

Rörner: Wenn ich auch zugeben will, daß fiskalische Ansichten bei Anwendung des Gesetzes Statt finden können oder Statt gefunden haben, so muß ich doch die Regierung bitten, bei der Anwendung des Gesetzes eine Gleichheit beobachten zu wollen. Mir sind Fälle bekannt, wo solche alte Abgaben, welche im Zweifel gewesen sind und deren Natur nicht hat ausgemittelt werden können, aufgehoben und die Gemeinden gezwungen worden sind, dieselben abzulösen nach dem Gesetz. Wenn man will, daß alle dermalen noch bestehenden alten Abgaben, deren Natur nicht auszumitteln oder zweifelhaft ist, von der Gesamtheit abgelöst werden sollen, so würden einige Gemeinden dadurch benachtheiligt werden, nämlich jene Gemeinden, welche derartige Abgaben aus ihren Mitteln abzulösen veranlaßt worden sind. Ich bitte deshalb die Regierung, bei Anwendung des Gesetzes eine Gleichheit beobachten zu lassen.

Staatsrath Nebenius: Dieser Wunsch ist sehr gerecht, allein Sie dürfen auch darauf zählen, daß die Stellen, so weit es ihnen möglich ist, diese Gleichheit nicht verletzen

werden. Behaupten zu wollen, daß unter tausend Erkenntnissen nicht vielleicht eines oder das andere gefunden werden könne, das nicht ganz mit den übrigen in Uebereinstimmung steht, wird gewiß Jeder, der Mitglied eines Gerichts war, für Vermessenheit erklären.

Da der Antrag zurückgenommen wurde, so konnte er nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Der Schlusstrag der Kommission geht dahin:

„Diejenigen Petitionen, auf welche man wegen Mangel der Förmlichkeit die Tagesordnung beantragt habe, gleichwohl an das Großh. Staatsministerium zur Rücksichtnahme zu überweisen.“

Regenauer: In solchen Petitionen ist zwar in der Regel nichts zu finden, allein die Ueberweisung an das Staatsministerium hat keinen Anstand. Nur müßte der Beisatz gemacht werden, daß die Tagesordnung beschlossen worden sei.

Der Antrag der Kommission wird sofort angenommen und nachdem noch der Abg. **Bühl**, seinem Ansuchen gemäß, auf unbestimmte Zeit Urlaub erhalten hatte, die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: **Mittermaier.**

Der erste Sekretär: **Bohm.**



LVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 13. August 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Finanzminister v. Böck, Staatsminister v. Türckheim, Staatsminister Winter, Staatsrath Nebelius und Ministerialrath Lang; sodann sämtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Buhl, Hoffmann, Kettig v. K., Rindeschwender, Sonntag, Trötschler und Böcker.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident macht eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, wonach dieselbe den Gesetzesentwurf über Aufhebung der ärarischen Banrechte angenommen hat.

Das Sekretariat legt

- 1) eine Eingabe des Obergerichtsadvokaten Leonhard in Heidelberg vor, die Revision der Prozeßordnung betr.
- 2) eine Eingabe des Simon Diehm von Dertingen, wegen verweigerter Rechtshilfe.

Martin überreicht

- 3) eine Petition der Stadtgemeinde Staufen, die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem Breisgau und dem mittlern Schwarzwald betreffend.

Hierauf werden von der Budgetkommission folgende Berichte übergeben:

- 1) Von dem Abg. Rutschmann, Namens des abwesenden Abgeordneten Böcker: über das Budget der Postadministration für 1835 und 1836. Beil. Nr. 1. (Viertes Beilagenheft S. I. bis X.)
- 2) Von dem Abg. v. Ickstein: über den Einnahmehetat des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern für 1835 und 1836. Beil. Nr. 2. (Viertes Beilagenheft S. XI. bis XVIII.)
- 3) Von dem Abg. Lauer: über den Kameraldomänenetat pro 1835 und 1836. Beil. 3. (Viertes Beilagenheft S. XIX. bis XXVI.)

- 4) Von dem Abg. Soll: über das Budget der Amortisationskasse für 1835 und 1836. Beil. 4. (Viertes Beilagenheft S. 145 — 150.)

- 5) Von dem Abg. Martin: über die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Salinenadministration, der Berg- und Hüttenverwaltung, der Münzverwaltung, ferner über den Aufwand für die Direktion der Forstdomänen und Bergwerke und für die Central-Salinen, Bergwerks- und Münzkasse für 1835 und 1836. Beil. Nr. 5. (Viertes Beilagenheft S. XXVII. bis XLII.)

Sämmtliche Vorträge werden statt der Verlesung scheinigst dem Druck übergeben.

Es erfolgte hierauf die Diskussion des Berichts des Abg. Sander über den Gesetzesentwurf, den Waffengebrauch von Seiten der Grenzaufsichtsbeamten betreffend.

Da für die allgemeine Diskussion kein Sprecher sich erhob, so wurde zur Diskussion der einzelnen Paragraphen übergegangen.

§. 1, lautend:

„Die Grenzaufsichtsbeamten sind befugt, bei Ausübung ihres Dienstes Gewalt und ihre Waffen zu gebrauchen,

- 1) in Fällen einer Nothwehr, wo Angriffe auf ihre Person erfolgen, oder sie mit solchen Angriffen bedroht werden:

2) in Fällen thätlicher Widerseßlichkeit, welche ihnen bei ihren Dienstverrichtungen begegnet.“

Bell: Ich erlaube mir rücksichtlich des Ausdrucks „Gewalt“ eine Bemerkung zu machen. Der Regierungsentwurf hat nur von dem Waffengebrauch gehandelt, aber hier wird auch von dem Recht gesprochen, wann die Zollaufsichtsbeamten überhaupt Gewalt brauchen dürfen. Mir scheint aber, daß die Beschränkung des Gewaltgebrauchs auf die Fälle, in welchen auch ein Waffengebrauch gemacht werden darf, zu weit geht. Der Zollbeamte wird in einzelnen Fällen auch Gewalt brauchen dürfen, ohne daß er gerade auch zum Waffengebrauch berechtigt wäre. Er kann z. B. einen Schmuggler anhalten und verlangen, daß er mit ihm gehe. Wenn er nun auch nicht mit ihm geht, so wird doch noch kein Grund vorliegen, auf ihn zu schießen. Gleichwohl darf der Zollbeamte sich hier der einfachen Gewalt bedienen durch Anwendung seiner physischen Kraft. Er kann den Schmuggler am Arm fortführen, das ist auch schon eine Anwendung der Gewalt. Ich glaube also nicht, daß man beide Fälle miteinander gleichstellen kann, wo das Recht eintritt, Gewalt anzuwenden, und der Fall, die Waffen zu gebrauchen. Ich schlage deshalb vor, hier, weil es sich bloß von Fällen handelt, wo die Waffen gebraucht werden müssen, den Ausdruck „Gewalt“ wegzulassen.

Sander: Die Kommission hat das Wort „Gewalt“, wie auch schon der Kommissionsbericht zeigt, nicht gerade in der Absicht beigelegt, um diesen Gewaltgebrauch allein auf die Fälle, die hier angeführt sind, zu beschränken, sondern mehr um auszusprechen, daß man diese bloße Gewalt brauchen soll, so lange man mit ihr auskommen kann und ehe man zu dem weit schwereren Gebrauch der Waffen schreitet. Es ist richtig, daß zu jeder Ausübung des Dienstes der Zollbeamten eine Gewalt, nämlich mehr eine Entwicklung ihrer Körperkräfte gehört und dieses auch in Fällen, wo entweder eine Nothwehr von ihrer Seite, oder eine thätliche Widerseßlichkeit gegen sie vorkommt, nothwendig ist. Diese Fälle aber sind durch den Ausspruch des Gesetzes bei weitem noch nicht für ausschließend oder gar der Gebrauch der Gewalt in andern Fällen für unerlaubt erklärt. Es ist dieses der ganz natürliche Gebrauch der Körperkräfte, der jedem Staatsbeamten zusteht und natürlich auch zustehen muß, um seinen Dienst zu verrichten und Denjenigen, der ihm auch nur durch passiven Ungehorsam widerstrebt, zu überwinden; und da nun die Bemerkung des Abg. Bell

sich nur auf den Fall bezieht, wo ein reiner passiver Widerstand, ein Ungehorsam vorkommt, wir aber dieses Ungehorsams gar nicht im Gesetz erwähnen, so kann man auch nicht sagen, daß wir für diesen Ungehorsam den Gebrauch der Gewalt durch unser Gesetz ausgeschlossen haben. Es wird daher auch kein Anstand obwalten, das Wort: „Gewalt“ beizubehalten, wie dies im Gendarmeregeseß geschehen ist. Dort hat man es auch aus dem Grunde gethan, um auszusprechen, daß man mit dem Geringeren anfangen soll.

Merck: Ich habe es so verstanden, wie der Herr Berichterstatter es ausgelegt hat. Ich glaubte nicht, daß darin eine Beschränkung liege, daß das Zollpersonal nicht auch bei andern Handlungen diese Gewalt üben dürfe, wo es die Natur der Sache mit sich bringt, sondern ich glaube auch, daß mit dem Waffengebrauch, von dem hier die Rede ist, nur angedeutet werden soll, daß nicht gleich auf der Stelle von den Waffen Gebrauch gemacht werden solle, sondern ehe man dazu kommt die Sache sich auf eine Gewaltshandlung beschränke, und die Anwendung der Waffen dadurch purificire, nur damit das Zollpersonal aufmerksam und mit Eucurs zu Werke gehe. Ich glaube daher, daß das Wort: „Gewalt“ ganz am rechten Orte ist und es bei der Fassung des Gesetzes bleiben kann.

Bell: Ich erlaube mir hierauf zu erwiedern, daß, wenn man von Gewalt in diesem Sinne sprechen wollte, der §. 3, wornach immer die gelindern Mittel den stärkern vorangehen müssen, schon genüge. Dort heißt es: der Gebrauch der Gewalt oder der Waffen darf nur da eintreten, wo die Abwehrung des Angriffs oder die Ueberwindung der thätlichen Widerseßlichkeit nicht durch gelindere Mittel bewirkt werden kann. Damit ist auch gesagt, daß man in Fällen des §. 1, wo ein Angriff eintritt, zuerst andere Mittel, d. h. die einfache Gewalt anwendet, ehe man die Waffengewalt gebraucht. Aber der §. 3 hat offenbar nicht den Sinn, daß die einfache Gewalt ohne Waffen auch in andern Fällen, als in den Fällen des §. 1 Statt finde. Es ist zwar im §. 1 nicht gesagt, nur in diesen Fällen dürfe die Gewalt gebraucht werden, aber man wird mir nicht widersprechen wollen, daß der Waffengebrauch dem ohngeachtet nie eintreten darf, ausgenommen in den Fällen des §. 1. Wenn aber das ist, so muß ich auch annehmen, daß der Gebrauch der einfachen Gewalt nie eintreten darf, als wo es der §. 1 gestattet. Gleichwohl ist diese einfache

Gewalt auch in vielen andern Fällen nothwendig, als nur in den Fällen des §. 1. Ich setze den Fall: der Zollgardist arretirt einen Schmuggler und will ihm die Waare wegnehmen, dieser folgt aber dem Gardisten nicht und läßt sich die Waaren nicht wegnehmen, ohne daß er sich gerade eine Widerseßlichkeit oder einen Angriff im gesetzlichen Sinne zu Schulden kommen läßt. Ich frage nun, ob der Zollbeamte nicht das Recht hat, ihn mit Gewalt fortzuführen oder ihm die Waare mit Gewalt wegzunehmen? Dieser Gebrauch der Gewalt darf wohl nicht beschränkt werden auf die im §. 1 vorgesehnen Fälle. Nach der jetzigen Fassung aber wäre er beschränkt, und es ist deshalb nothwendig, daß der Ausdruck „Gewalt“ im §. 1 weggelassen und dort bloß von der Gewalt der Waffen gesprochen werde.

Finanzminister v. Böckh: Ich glaube, daß der Fall, den so eben der Herr Abg. Bekk angeführt hat, als thätliche Widerseßlichkeit anzunehmen ist: wenn ein Zollaufscher eine Waare mit Beschlagnahme belegt und sie wegnimmt, und Derjenige, dem er sie wegnimmt, sich nicht widersetzt, so kann er seinen Dienst ungehindert ausüben. Will er aber dieses nicht zugeben, so braucht er Gewalt und widersetzt sich jener der Gewalt, dann ist der Fall der thätlichen Widerseßlichkeit vorhanden und auch die Erlaubniß zum Waffengebrauch gegeben. Auch in der württembergischen Instruktion — denn in den wenigsten andern Staaten sind Gesetze über diesen Fall gegeben worden — ist besonders ausgesprochen: widersezt sich der Uebertreter der Beschlagnahme der Waare, so hat der Grenzaufscher mit Entschlossenheit zu handeln und das Uebergewicht seiner physischen Kraft geltend zu machen. Das ist der erste Grad und erst dann, wenn die Widerseßlichkeit eine Höhe erreicht, daß der Grenzaufscher sich nicht durch die physische Kraft wehren kann, so muß er zu der künstlichen Kraft, nämlich dem Gebrauch der Waffen schreiten.

Sander: Es ist dieß um so richtiger, als das Argument des Abg. Bekk darauf führen würde, daß die Zollgardisten oder die Grenzaufsichtsbeamten in gar keinem Fall Gewalt brauchen dürften. Der Abg. Bekk sagt, wenn dieses Gesetz so bleibe, so müsse man annehmen, daß in allen andern Fällen die Gewalt verboten sei. Der Gebrauch der Gewalt bedarf aber nach dieser Voraussetzung des Abg. Bekk eines Gesetzes und wenn wir nun in diesem Paragraphen von dem Gebrauch der Gewalt gar nichts erwähnen, so kann man glauben, es sei dem Zollgardisten nur

der Gebrauch der Waffen und nicht auch der Gewalt gestattet, da sonst kein Gesetz dieses Gewaltgebrauchs erwähnt. Der Abg. Bekk wird freilich dagegen sagen, dieser Gebrauch der Gewalt, nämlich der Körperkräfte, könne nach andern Grundsätzen des Gesetzes in der Staatsverwaltung angewendet werden. Wenn aber dieses der Fall ist, so ist also diese Anwendung der Körperkräfte schon gesetzlich erlaubt und da wir nun keineswegs in diesem Paragraphen und in diesem Gesetz nirgend eine Beschränkung dieser andern Grundsätze aufnehmen, so bleiben alle diese andern Berechtigungen der Zollgardisten aufrecht, und dazu zähle ich wiederholt den Gebrauch ihrer Körperkräfte, in der Ausübung ihres Dienstes bei allen ihnen vorkommenden, sie dazu auffordernden Fällen. Ausgenommen ist, wie gesagt, dieses nicht, aber wir haben es für nothwendig gehalten, in Uebereinstimmung mit der übrigen Gesetzgebung es aufzunehmen.

Nachdem nun noch mehrere Mitglieder sich für und gegen den Antrag des Abg. Bekk ausgesprochen hatten, ward der Antrag des Abg. Bekk, im §. 1 das Wort: „Gewalt“ wegzulassen, zur Abstimmung gebracht und verworfen; dagegen der Kommissionsantrag angenommen.

§. 2,

lautend:

„Der Androhung eines Angriffs wird es gleichgeachtet, wenn die des Schmuggelns verdächtigen, angerufenen Personen ihre Schusswaffen nach erfolgter Aufforderung nicht sogleich ablegen.“

Finanzminister v. Böckh: Es treten noch andere Fälle ein, die in der Instruktion anderer Staaten und zum Theil in Gesetzen auch vorgesehen sind, namentlich der Fall, daß Schmuggler mit andern Waffen, als Schusswaffen geradezu auf einen Aufsichtsbeamten losgehen und zwar in einer Zahl, bei welcher die Aufsichtsbeamten mit andern Waffen, als Schusswaffen durchaus nicht Widerstand zu leisten im Stande seyn würden. Wenn z. B. sechs Personen mit gezogenen Säbeln auf zwei Aufsichtsbeamte losgehen, so müssen diese natürlich berechtigt seyn, von ihren Waffen und zwar von denjenigen Waffen Gebrauch zu machen, die ihnen gegen solche Angriffe Schutz gewähren. Ich zweifle allerdings nicht, daß dieser Fall unter den ersten Paragraphen, nämlich den Fall der Nothwehr zu zählen ist, indessen wollte ich desselben, da er in andern Gesetzen besonders vorgesehen, erwähnen.

Sander: Dieses kann auch nicht bezweifelt werden, weil der Paragraph schon eine solche Fassung erhalten hat, daß man sieht, es sei eine Ausdehnung des §. 1 hinsichtlich der Bedrohung. Der von dem Herrn Finanzminister angeführte Fall, daß Einer mit gezogenem Säbel auf den Gardisten losgeht, ist gleich einem gedrohten Angriff. Hier aber wird die Androhung angenommen, wo ein mit einer Schußwaffe Bewaffneter, also Einer, dessen Waffe auf eine weite Entfernung ein Menschenleben bedrohen kann, schmutzigt. Wenn ein Solcher in einer Entfernung von 150 Schritten sich hinstellt und nach geschehener Aufforderung das Gewehr nicht ablegt, so bedroht er das Leben des Gardisten. Wenn dagegen der nämliche auf einer Entfernung von 100 Schritten mit dem Säbel stünde, so könnte man nicht sagen, daß das Leben des Gardisten bedroht sei, weil die Wirksamkeit seiner Waffe nicht so weit geht. Wenn er aber mit dem Säbel auf den Zollbeamten losgeht, so mag dieser von seinen Waffen, selbst von der Schußwaffe eine Anwendung machen, denn er ist mit einem Angriff auf seine Person bedroht.

Der Paragraph wird unverändert angenommen.

§. 3,

lautend:

„Der Gebrauch der Gewalt oder der Waffen darf nur da eintreten, wo die Abwehrung des Angriffs oder die Ueberwindung der thätlichen Widersetzlichkeit nicht durch gelindere Mittel bewirkt werden kann.“

Merk: Dies ist ein Satz, der überhaupt bei der Nothwehr eintritt. Es wird aber nothwendig seyn, sich hierüber zur Verständigung auszusprechen, damit er nicht künftig eine andere Anwendung erhalten kann. Wenn man nun so im Allgemeinen zu Werk gehen wollte, so würde das Zollpersonal in eine üble Lage kommen, weil seine Stellung eine ganz andere ist. Die Aufsichtsbeamten sind nicht verpflichtet, zurückzugehen und zu fliehen, wie ein Anderer dazu verpflichtet wäre oder überhaupt sich so mäßig zu verhalten, wie ein Anderer. Bei der Anwendung des Gesetzes muß also ihre Dienstverrichtung sehr genau ins Auge gefaßt werden, so zwar, daß nicht eine excessive Nothwehr gegen sie in Anwendung gebracht werden kann.

Finanzminister v. Böckh: Dieser Punkt wurde schon in der Kommission ausführlich besprochen. Allerdings muß bei einem Beamten darauf Rücksicht genommen werden, daß er nicht alle die Mittel hat, sich einem Angriff zu entziehen,

die einem Privatmann zu Gebot stehen, denn jener muß auf seinem Posten stehen bleiben. Ich glaube aber auch, daß in dem Vorschlag dieses gesagt ist, indem dort von Abwehrung eines Angriffs gesprochen wird. Durch die Flucht wehrt man einen Angriff nicht ab, sondern man entzieht sich demselben. Der Fall ist also genau vorgesehen, daß ein solcher Aufsichtsbeamter seinen Posten behaupten und den Angriff abwehren muß.

A s c h b a c h: Es ist nicht allein in dem Worte Abwehrung des Angriffs, sondern die Ueberwindung der thätlichen Widersetzlichkeit enthalten; es versteht sich nach dem Grundsatz des Strafrechts, daß Derjenige, der eine Pflicht hat stehen zu bleiben, nicht fliehen darf. Mit dieser Betrachtung wird sich der Abg. Merk beruhigen. Der Grundsatz ist bei den Gerichten so gang und gebe, daß ich mir nicht denken kann, daß der Paragraph anders ausgelegt würde.

Finanzminister v. Böckh: Die sächsische Gesetzgebung enthält dieselben Worte.

Ministerialrath Lang: Durch die Instruktion wird wohl auch die Auslegung gesichert werden. Wir werden den Aufsichtsbeamten sagen, ihr müßt die Waffen gebrauchen, da wo das Gesetz es gestattet. Wenn sie demnach durch ihre Behörden ausdrücklich aufgefordert sind, die Waffen in diesen Fällen zu gebrauchen, so wird der Richter, wäre auch der Wortlaut unseres Gesetzes zweifelhaft, um so weniger es so auslegen können, als ob es dem Aufsichtsbeamten zu fliehen zumuthe.

Sander: Es heißt, die Abwehrung kann bewirkt werden, und darin liegt die Beseitigung der möglichen Meinung, die der Abg. Merk zur Sprache gebracht hat. Wenn ich Jemand sage, du kannst diese oder jene Mittel brauchen, um etwas zu bewirken, und zwar einen Angriff abzuwehren oder Widersetzlichkeit zu überwinden, so sage ich ihm gewiß, wenn ihm die Pflicht zur Abwehrung oder zur Ueberwindung eines Widerstands sonst vorgeschrieben ist, auch zugleich, du bist berechtigt, diese Mittel anzuwenden. Mit dem Fliehen des Gardisten wird aber nichts abgewehrt und nichts überwunden, und er wird also seiner Pflicht, dieses zu erwirken, durch Gebrauch der Waffen nachkommen.

A s c h b a c h: Eine Aeußerung des Herrn Sprechers der Regierung, daß in der Instruktion für die Zollschutzbeamten der Satz aufgestellt werden würde, der Zollgardist müsse von der Waffe Gebrauch machen, veranlaßt mich zu der Bemerkung, daß die betreffenden Stellen der Instruktion

doch mit Vorsicht möchten abgefaßt werden, damit sie nicht mit dem Gesetz in Widerspruch kommen, d. h. daß man in der Instruktion genau bezeichnen möchte, daß die Gardisten erst wenn die andern Mittel nicht hinreichen von der Waffe Gebrauch machen, dabei aber auch Vorsicht gebrauchen müssen, daß der Schmuggler nicht getödet werde.

Ministerialrath Lang: Ich habe vorhin bemerkt, wir würden den Aufsichtsbeamten sagen, daß sie in den Fällen, wo das Gesetz den Waffengebrauch gestattet, sie auch anwenden sollen. Hierdurch ist doch wohl die Besorgniß, die Instruktion möchte mit dem Gesetz in Widerspruch gerathen, nicht begründet. Wir werden allerdings manche Stelle des Gesetzes näher erläutern müssen, jedoch, wie sich von selbst versteht, nur im Sinne des Gesetzes. Namentlich wird nicht unterlassen bleiben, dem Willen des Gesetzes gemäß, auch jede mögliche Vorsicht den Aufsichtsbeamten einzuschärfen.

Der Paragraph wird sofort zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Eben so die §§. 4 und 5,

lautend:

§. 4.

„Der Gebrauch der Gewalt oder der Waffen darf nicht weiter gehen, als zur Abwehrung des Angriffs, oder zur Ueberwindung der thätlichen Widerseßlichkeit nothwendig ist.“

§. 5.

„Dem Gebrauch der Waffen muß ein Aufforderung zur Unterlassung des Angriffs, oder zum Gehorsam unter dem Bedrohen vorausgehen, daß sonst die Waffen angewendet werden, ausgenommen, wenn die persönliche Gefahr des Grenzaufsichtsbeamten keine solche Zögerung gestattet.“

§. 6.

und zwar:

„Gegen einen Fliehenden dürfen die Waffen nicht gebraucht werden, ausgenommen, wenn derselbe einen Grenzaufsichtsbeamten getödet oder verwundet hat.

Finanzminister v. Böckh: Hinsichtlich dieses Punktes waren wir mit der Kommission nicht ganz gleicher Meinung. Wir haben den Paragraphen, so wie er hier steht, selbst vorgeschlagen, allein bei näherer Ueberlegung geglaubt, daß er noch eine weitere Ausdehnung erhalten sollte. Daß Leute, die einen Menschen getödet oder verwundet haben, der Flucht verdächtig sind, leidet keinen Zweifel, und daß man solche Leute dem Richter zu überantworten die höchste Pflicht hat, leidet eben so wenig Zweifel. Wir glauben aber, daß dieses

auch bei allen denjenigen Personen der Fall sei, die als gefährliche Schwärzer anzusehen und den gefährlichen Dieben gleich zu stellen sind, nämlich bei Denjenigen, die bewaffnet geschwärzt haben und arretirt wurden. Gleichwohl haben wir, um dem Gesetz alle mögliche Milde zu geben, diesen Antrag nun dahin ausgedehnt, daß Personen, welche die Waffen gegen das Beaufsichtigungspersonal gebraucht haben, Denjenigen gleichgestellt werden sollen, die durch den Gebrauch der Waffen einen Aufsichtsbeamten verwundet oder gar getödet haben. Man kann wohl keinen großen Unterschied machen, zwischen einem solchen, der auf einen Aufsichtsbeamten geschossen, und als ein guter Schütze ihn getroffen, und zwischen einem Andern, der auch auf ihn geschossen, aber weil er eben kein guter Schütze war ihn nicht getroffen hat. Solche Menschen, die die Waffen gebraucht haben, sind den gefährlichen Dieben doch gewiß gleich zu setzen, und es liegt im öffentlichen Interesse, daß man solche nicht entzwischen läßt, sondern in die Hände der Obrigkeit liefert. Hat man ihnen gesagt, sie werden zur Obrigkeit transportirt, und hat man ihnen angedroht, daß wenn sie fliehen, man auf sie schießen werde, so ist alles erschöpft, was man im Interesse der Menschlichkeit fordern kann.

Ministerialrath Lang: Da wir doch auch bei diesem Gesetz andere Gesetze in Vergleichung ziehen dürfen, die mit dem vorliegenden Aehnlichkeit haben, so sehe ich nicht ein, warum der Gendarme auf gefährliche Diebe, der Zollgardist aber nicht auf gefährliche Schmuggler soll schießen dürfen. Diebe und Schmuggler werden zwar allerdings in der öffentlichen Meinung verschieden beurtheilt; wenn sie aber Waffen haben, so fällt wohl jeder etwaige Unterschied weg; beide sind dann gleich gefährlich. Ja, der Schmuggler ist noch gefährlicher und strafwürdiger, da er die Absicht hat, die Waffen gegen öffentliche Beamte zu gebrauchen, und da er viel häufiger Gelegenheit zur Anwendung seiner Waffen findet. Ferner muß ich bemerken, daß die Aufsichtsbeamten allerdings noch in Gefahr sind, wenn der Fliehende seine Waffen behält. Ihre verehrliche Kommission hat zwar auf §. 2 hingewiesen, der die Aufsichtsbeamten berechtigt zu schießen, wenn der Schmuggler die Schußwaffe, vorgängiger Aufforderung ungeachtet, nicht ablegt. Allein dieser Satz wird, wie Ihre Kommission richtig bemerkt, durch §. 6 beschränkt.

Wenn also der Schmuggler mit seiner Schußwaffe die

Flucht ergreift, darf nicht nach ihm geschossen werden. Nun ist aber doch der Zollgardist gewiß in großer Gefahr; denn der Fliehende kann den ersten günstigen Augenblick erwarten, sich umdrehen und schießen. Man kann nicht sagen, der Verfolgende soll sich vorsehen; denn wie schnell kann der fliehende Schmuggler, z. B. hinter einen Baum, den er sich ersehen, schwingen, und augenblicklich auf seinen Verfolger losschießen. Es ist sowohl im Interesse des Staats, daß solche gefährliche Schmuggler zur Strafe gezogen werden, als man es den Aufsichtsbeamten schuldig ist, sie gegen Gefahren möglichst sicher zu stellen.

Merk: Ich schlage vor, zu setzen, „oder eine Schußwaffe gebraucht hat.“ Anerkennen muß ich das Motiv, welches die Kommission bestimmt hat, diesen Paragraphen anzunehmen, allein ich glaube, daß mein Antrag diesem nicht entgegensteht. Die Kommission anerkennt die Gefährlichkeit so weit an, als Einer nicht bloß getödet, sondern auch verwundet hat, und ich kann auch keinen großen Unterschied in der Größe der Gefährlichkeit finden zwischen einer Person, die getroffen hat und einer andern, die bloß zufälliger Weise nicht getroffen hat. In dem Gebrauch der Schußwaffe liegt hier die allgemeine Gefährlichkeit, die auf das Aeußerste zurück gedrängt werden muß, und dadurch rechtfertigt sich auch der Antrag, daß Derjenige, der eine Schußwaffe braucht, eben so behandelt werden sollte, als Derjenige, der Einen verwundet, und zwar um so mehr, als in dem Fortspringen nicht schon der Beweis liegt, daß er von dem Angriff abläßt. Er kann ein Doppelgewehr bei sich führen, und einen gewissen Anhaltspunkt finden wollen, um den zweiten Schuß auf den Gardisten zu thun oder zurück zu springen, da besonders Diejenigen, welche Feuerwaffen führen, selten ohne Gesellschaft sind, und sich leicht Succurs verschaffen können.

Finanzminister v. Böckh: Ich glaube überhaupt, daß die Flucht bei einem solchen Menschen, wenn er die Waffen nicht wegwirft, so wenig ein Zeichen ist, daß er von dem Angriff ablassen wolle, als das Retiriren des Militärs ein Zeichen ist, daß es keinen Widerstand mehr leisten wolle. Das Militär retirirt nicht selten in der Absicht, um auf einen Punkt zu kommen, wo es mit Erfolg wieder angreifen kann, und so ist auch jeder Schmuggler verdächtig, daß er nur den geeigneten Zeitpunkt abwarten will, um die Waffen zu gebrauchen, und zwar nicht bloß die Schußwaffen. Nehmen Sie an, daß Einer auch nur einen Säbel hat, den er beim

Fliehen nicht wegwirft. Er läßt den Aufsichtsbeamten ganz nahe kommen, und was bedarf es dann weiter, als sich umzuwenden, um Jenem den Säbel in den Leib zu rennen. Jeder Fliehende, der die Waffen nicht wegwirft, und jeder, der die Waffen gebraucht hat, ist als ein gefährlicher Schwärzer anzusehen, und einem gefährlichen Dieb gleich zu stellen; ja er ist noch gefährlicher als ein Dieb, der in der Regel sich nur mit Waffen vorsieht, um sie, wenn er ertappt wird, also im Fall der höchsten Noth, anzuwenden.

Bekk: Ich will nur den Antrag des Abg. Merk unterstützen. So viel ich vernommen habe, geht sein Antrag dahin, daß wenn der Schmuggler schon von der Schußwaffe Gebrauch gemacht hat, gegen ihn, wenn er flieht, geschossen werden dürfe, ohne Unterschied, ob er getroffen hat oder nicht. Das meine ich auch. Es ist gleichgültig, ob dieser Mann, der flieht, beim Schießen getroffen hat oder nicht. Auf jeden Fall ist ein Attentat der Tödtung oder Verwundung vorhanden. Ich glaube sogar, daß es in solchen Fällen nothwendiger seyn wird, die Waffe gegen einen solchen Fliehenden zu gebrauchen, als gegen den, der schon getroffen hat. Denn der Fliehende kann, wie der Herr Regierungskommissär richtig bemerkt hat, auch nur darum fliehen, um sich hinter einen Baum zu verbergen, und desto sicherer nochmals zu schießen und zu treffen. Darüber ist noch kein Antrag gestellt, ich unterstütze deshalb den Antrag des Abg. Merk.

Finanzminister v. Böckh: Der Antrag, den die Regierung stellte, geht dahin: gegen einen Fliehenden dürfen die Waffen nicht gebraucht werden, den Fall ausgenommen, wo er, der ergangenen Aufforderung ungeachtet, die Waffen nicht ablegt, oder vor der Ergreifung der Flucht dieselben gegen einen Aufsichtsbeamten gebraucht hat.

Selzam: Ich nehme diesen Antrag als den meinigen auf.

Welcker: Ich bin gegen diesen Antrag, dem ich glaube, daß es ganz den allgemeinen Grundsätzen widerspricht, einen Fliehenden mit tödlichem Angriff zu verfolgen, bloß zu dem Zweck um seiner habhaft zu werden. Wenn bei gefährlichen Dieben diese Ausnahme gemacht ist, so darf man doch nicht weiter gehen. Auf jeden Fall wird schon in dem allgemeinen Urtheil, in dem allgemeinen Gefühl ein großer Unterschied zwischen einem Schmuggler und einem gefährlichen Dieb gefunden, ohne daß man dies näher auseinander zu setzen braucht. Sollte übrigens die Kammer in eine Veränderung der Sache eingehen, dann bitte ich, doch die ganze Verschiedenheit der Fälle wohl zu erwägen. In einem Fall wird es

wenigstens eher zu rechtfertigen seyn, daß man Waffen braucht, und dieser Fall ist der, wenn Jemand nach erfolgter Aufforderung, die Schußwaffen niederzulegen, dennoch mit denselben flieht, nachdem er schon diese Schußwaffe gegen das Zollaufsichtspersonal gebraucht hat. Hier kommt alles zusammen, was einen solchen Menschen gefährlich darstellt, und dann tritt besonders der Fall ein, dessen der zweite Herr Redner der Regierung erwähnte, und der am meisten die Strenge zu unterstützen scheint, indem man fürchten könnte, der Mensch, der die Schußwaffe brauchte, und mit derselben entflo, könne sich stellen und selbst den Verfolgenden gefährlich werden. In diesem einzigen Fall würde ich es zugeben können. Wenn aber ein solcher Schmuggler vielleicht geschossen hat, jedoch nicht in der Absicht, den Grenzaufsichtsbeamten zu treffen, und ihn auch gar nicht getroffen hat, der, wenn er ernstlich verfolgt wird, sich entschließt, jeden Gedanken an den Waffengebrauch aufzugeben, und dieselben wegwirft, so sehe ich nicht ein, warum man das Menschenleben auf diese Weise auf das Spiel setzen solle. Wenn Einer die Waffen wegwirft, nachdem er geschossen hat, würde ich dem Grenzaufsichtsbeamten nicht das Recht geben, das Leben desselben auf das Spiel zu setzen, bloß um seiner habhaft zu werden. Wenn er gar nicht geschossen hat, und die Waffen behält, so habe ich ebenfalls noch keinen entscheidenden Beweis, daß er gegen den Grenzaufseher persönlich Gewalt brauchen wollte. Die Leute sind in der Nacht mit ihrem fatalen Handwerk beschäftigt, und können bewaffnet seyn, ohne auf Tod und Leben zu kämpfen, Sie können, wenn sie von dem Aufseher verfolgt werden, sich entschließen, davon zu laufen, ohne daß sie vielleicht die Waffen wegwerfen, aus dem Grunde, damit diese nicht ein Entdeckungsmittel gegen sie werden. Hier wird der Grund der Kommission eintreten, d. h. man würde diese Menschen zwingen, sich auf Tod und Leben zu wehren, und den ersten Grenzaufseher niederzuschießen, damit er glücklich entkommt. Wenn also Einer auf dem Wege der Flucht die Waffen mit sich führt, die er gegen den Grenzaufseher gar nicht gebraucht hat, würde ich die Strenge nicht eintreten lassen. Es wird aber kein Zusatz nothwendig seyn, denn der Fall, wo er die Waffen auf die Aufforderung hin nicht niedergelegt hat, ist schon im §. 1. entstanden, und auf jeden Fall würde ich eine Ausdehnung der Strenge nur auf den Fall beschränken, wo ein Mensch von seinen Waffen Gebrauch gemacht hat und damit flieht, weil alsdann die Mög-

lichkeit vorliegt, daß er der Persönlichkeit des Verfolgers gefährlich werden kann.

Gerbel: Ich höre, der Sinn soll der seyn, daß gegen den Fliehenden die Waffen gebraucht werden sollen, wenn er auch Gebrauch davon gemacht hat. Dies ist aber gefährlich, denn die Art des Gebrauchs der Waffe bestimmt die Sache. Es können die Waffen gebraucht werden, ohne die Absicht zu haben, zu schießen, sondern es kann Einer die Waffen anlegen, nur um zu schrecken. Läuft er alsdann davon, so ist er kein gefährlicher Schmuggler, und der Fall nicht vorhanden, wo die Schußwaffe gegen ihn gebraucht werden darf. Der Abg. Merkel sagte, wenn er die Schußwaffe gebraucht, nämlich geschossen habe, und diesem Antrag trete ich auch bei, denn wenn er geschossen hat, so soll er auch geschossen werden. Hat er aber nur angelegt, und läuft wieder davon, so kann der Zollgardist nicht gegen ihn schießen, um ihn am Ende zu töden, und in so fern trage ich auf die Fassung an: „gegen einen Fliehenden dürfen die Waffen nicht gebraucht werden, außer er hat einen Grenzaufseher getödtet, oder verwundet, oder geschossen und nicht getroffen.“

Finanzminister v. Böckh: Man kann es allerdings auf den Fall beschränken, wo Einer von der Schußwaffe Gebrauch machte, denn der Ausdruck: von der Schußwaffe Gebrauch machen, heißt nichts anderes als schießen. Ich habe keinen Gebrauch von der Schußwaffe gemacht, wenn ich nicht geschossen habe.

Treffurt: Ich unterstütze den durch den Abg. Selham aufgenommenen Antrag des Herrn Finanzministers, jedoch mit der Modification, daß es sich nur von Schußwaffen handelt, denn alles was der Herr Finanzminister zu Begründung dieses Antrags äußerte, paßt meiner Ansicht nach nur auf Schußwaffen. Es liegt aber dann auch die Bestimmung darin, daß der Aufsichtsbeamte auch gegen den schießen darf, der zur Ablegung seiner Waffen aufgefordert wurde, und ohne dieselben zu brauchen, mit diesen Waffen in der Hand flieht, und dieses ist durchaus nothwendig. Man hat besonders Gewicht darauf gelegt, daß vorher geschossen worden seyn müsse, weil man erst daraus die feste Absicht des Schmugglers, die Waffen zu gebrauchen, entnehmen, und daraus erst die größere Gefahr für den Aufsichtsbeamten erkennen könne. Die Gefahr ist aber gerade alsdann regelmäßig kleiner, und nur ausnahmsweise da größer, wenn der Schmuggler ein Doppelgewehr hat, denn hat er ein ein-

faches Gewehr und damit geschossen, so ist keine Gefahr vorhanden. Wenn er aber nicht feuert, und mit Behaltung der Schußwaffe entflieht, dann ist es gefährlich. Daß der Schmuggler die Waffen nicht mitnimmt, um damit zu spielen, hat keinen Zweifel. Er hat die feste Absicht, sie zu gebrauchen, wie man es auch bei gefährlichen Dieben annimmt, und ich sehe nicht ein, warum man nicht auch bei dem Schmuggler voraussetzen soll, daß er die Waffen, bloß in der Absicht mitgenommen habe, um sie zu brauchen. Wenn aber die Absicht, die Waffen zu gebrauchen, angenommen werden muß, ohne daß geseuert worden ist, so fordert es die Sicherheit des Aufsichtsbeamten, zu schießen, wenn er den Schmuggler vorher aufgefordert hat, die Waffen abzulegen, dieser aber, ohne solches zu thun, entflieht.

Sander: Es sind so viele Fälle des Waffengebrauchs gegen einen Fliehenden hier in Sprache, daß es kaum möglich ist, sie alle vollständig zu unterscheiden. Wenn ich von dem Fall der Kommission ausgehe, so hat sie ihn wenigstens auf das Klarste gestellt, indem sie, um gegen einen Fliehenden zu schießen, eine Verwundung oder Tödtung von Seiten des Schmugglers fordert, also nicht nur den Gebrauch sondern auch den Erfolg des Gebrauchs der Waffe des Schmugglers voraussetzt, und daß gegen einen solchen geschossen werden darf, darin werden wir wohl alle einig seyn. Der dem Kommissionsantrag nächste Antrag ist der des Abg. Merk, der den vorangegangenen Gebrauch einer Waffe, und zwar einer Schußwaffe, fordert, um auf einen Fliehenden schießen zu können. Man muß aber doch bei allen Fällen, und besonders auch bei diesem, voraussetzen, daß hier das Gesetz nur von der Flucht spricht, und ein Fliehender nur jener im Sinn des Gesetzes seyn kann, der nicht durch eine Vermuthung, sondern durch die Handlung der Flucht die Gewißheit darlegt, daß er von seinen Waffen im Augenblick der Flucht, und so lange sie dauert, keinen Gebrauch machen will, also allen thätlichen Widerstand aufgibt, so daß aber auch eine Androhung der Gefahr des Lebens des Zollbeamten bei ihm nicht vorliegt.

Wenn nun freilich gesagt wird, diese Flucht könne nur eine Verstellung seyn, und bloß den Zweck haben, um an einem sicheren Orte die Waffen zu gebrauchen, so ist dieses ein zwar möglicher und denkbarer, aber doch nicht so denkbarer Fall, daß wir ihn für schon eingetreten halten könnten, und auf diese reine Möglichkeit hin dem Zollgardisten das Recht geben, einen Fliehenden von hinten zu schießen, dazu

könnte ich nicht rathen. Ich könnte nicht dafür stimmen, daß man sogar noch, wie die Regierung fordert, gegen Einen, der von seinen Waffen noch gar keinen Gebrauch gemacht hat, schießen dürfe, wenn er flieht. Man hat gesagt, es sei zu klar, daß wer Waffen mitnehme, dies in der Absicht thue, das Leben und die Gesundheit des Zollgardisten zu gefährden. Wir können aber doch bei allen Absichten, die wir einem Verbrecher zutrauen, nicht so weit gehen, daß wir nur auf die möglichen Absichten sehen, und schon auf die denkbaren Absichten hin, sein Leben und zwar in dem Fall Preis geben, wo er, wie ich, wiederholt sagen darf, durch seine Flucht zu erkennen giebt, daß er die Waffen nicht gebrauchen will.

Es ist eben so möglich, daß ein junger Mensch leichtsinniger Weise zum erstenmal auf den Schmuggel ausgeht, daß er, um vor seinen Kameraden Heldenmuth zu zeigen, eine alte verrostete Flinte mitnimmt, wenn er aber mehrere Zollgardisten sieht, muthlos davon springt, und gar nicht daran denkt, ihr Leben zu gefährden. Sollen wir nun die Zollgardisten in die Lage setzen, solche Fliehende zu verfolgen und zu schießen? Ich würde mich nicht dazu hergeben, und auch nicht dazu stimmen, als gerade in dem Fall, wenn von der Schußwaffe wirklich Gebrauch gemacht worden ist. Hier hat Derjenige, der unter der Gefahr seines Lebens verfolgt wird, kein Recht, vom Staat zu fordern, daß er geschont oder berücksichtigt werde. Er hat sein Möglichstes gethan, um das Leben und die Gesundheit des Zollgardisten zu gefährden, denn wir müssen annehmen, daß die Nichterreichung seines Zwecks, die Nichtverwundung, nicht in seiner Absicht lag, er also auch darauf nicht fußen kann. Wir müssen annehmen, daß er höchst gefährlich nicht bloß für die Staatskasse, sondern auch das Leben seiner Mitmenschen ist, und für solche Leute muß man dem Staat und seinem Sicherheitspersonal das Recht geben, die Schußwaffe auch auf der Flucht anzuwenden. Auf einen solchen aber, der seine Handlung, die er zwar beabsichtigte, nämlich den Waffengebrauch noch nicht erreicht hat, kann nicht geschossen werden, und daher heißt es auch im Gendarmeriegesetz keineswegs, daß gegen einen mit Waffen zum Straßenraub ausgehenden Straßenräuber schon geschossen werden darf. Er muß vielmehr auf der wirklichen That, also in der vollkommenen Ausübung seines ganzen Vorhabens betreten werden. Der Schmuggler aber, der sich bewaffnet, hat zweierlei Absichten, 1) zu schmuggeln, und diese muß er zuerst aus-

üben, sodann aber 2) hat er zugleich das Vorhaben, das Leben des Zollgardisten zu gefährden. Das einfache Mütlichtragen der Waffen ist aber nicht so dringend, um anzunehmen, daß er diesen letztern Plan wirklich ausführen werde, und wie das Gendarmeriegesetz sagt, auf der That sich betreten lasse. Derjenige aber, der geschossen, hat sich darin betreten lassen, daß er von seinen Waffen Gebrauch machte, und nur gegen diesen soll man im Sinn des Gendarmeriegesetzes die Waffen brauchen. Man hat gesagt, das Gendarmeriegesetz habe den Fall der gefährlichen Diebe im Auge, allein Viele von uns werden anerkennen, daß dieses schon für sich eine Uebertreibung ist. Ein gefährlicher Dieb, der mittelst Einbruchs seinen Plan ausführt, ist noch kein Mensch, der das Leben eines Andern gefährdet. Die Gesetzgebung, die ohnehin schon so harte Gesetzgebung, nimmt zwar freilich an, Jeder, der einsteigt oder einbricht gefährdet das Leben Desjenigen, bei dem er einsteigt, weil man glaubt, er könne nicht leicht sich entfernen, ohne dieses Leben zu gefährden. Die Erfahrung hat aber alle Richter gelehrt, daß vielleicht noch nie der Fall vorkam, wo ein aus dem Einbruch tretender Dieb lebensgefährlich geworden ist. Solche Leute lassen sich im Gegentheil leicht fangen. Weil nun aber der Gesetzgeber im Gendarmeriegesetz zu weit gieng, ist kein Grund vorhanden, auch hier weiter zu gehen, als so weit, daß man sagt: auf Denjenigen, der durch die That bewiesen hat, daß er von den Waffen, die er zu Gefährdung des Lebens Anderer mit sich genommen, auch wirklich Gebrauch machte, soll geschossen werden dürfen. Auf einen Fliehenden überhaupt, der seine Waffen nicht weglegt, zu schießen, dazu ist kein Grund vorhanden.

Finanzminister v. Böckh: Nach demjenigen, was wir von verschiedenen Rednern hörten, wird die Ansicht der Kammer seyn, daß allerdings auf Einen geschossen werden darf, der geschossen hat, und wir haben daher nur noch den zweiten Fall zu erledigen, ob auch auf einen Fliehenden geschossen werden darf, der die Waffen nicht weglegte. Ich sage die Waffen überhaupt, denn wenn er den Säbel hält, so ist der Verfolger der Gefahr ausgesetzt, geradezu in den Säbel hinein zu rennen. Die Frage ist also die, ob geschossen werden darf, wenn Einer die Waffen nach der Aufforderung nicht ablegt. Was ist nun für ein Unterschied zwischen einem Stehenden und Einem der flieht? Derjenige, der steht, hat seine Position, und Derjenige, der flieht, wählt sie sich aus und kann sie sich auswählen, und stellt sich in dem

Augenblick an, wo er sich sicher dünkt. Ich glaube, ein Fliehender, der die Waffen nicht ablegt, ist nicht selten gefährlicher, als Einer, der steht. Wenn die Aufforderung ergangen ist, so ist er gewarnt. Warum soll er die Waffe nicht wegwerfen, warum soll er besser daran seyn, als Derjenige, der steht und die Waffe nicht weglegt? Ich sehe gar keinen Grund ein, warum man eine solche Flucht begünstigen sollte.

Ministerialrath Lang: Die Absicht, die ein solcher Mensch hat, kann man freilich nicht bestimmt wissen. Die Möglichkeit der Gefährdung des Zollgardisten ist aber immer vorhanden, und der von dem Herrn Berichterstatter angeführte Fall, daß ein junger leichtsinniger Mensch sich verführen lassen könnte und seinen Heldenmuth zeigen möchte, ist gewiß ein seltener. Für solche Fälle machen wir keine Gesetze. Die bewaffneten Schmuggler sind so gefährliche Leute, daß wir wohl von ihnen erwarten dürfen, sie werden auch von ihren Waffen Gebrauch machen, ja wir können das Schlimmste von ihnen erwarten, und ich sehe daher nicht ein, warum wir den Aufsichtsbeamten nicht den Schuß gewähren sollen, der doch so nothwendig ist.

Mördes: Das Wegwerfen der Waffen benimmt von der anfänglichen Gefahr für den Zollaufsichtsbeamten durchaus nichts. Es kommt in juridischem Sinn bloß darauf an, ob das Vergehen vollendet ist, und dieses ist es nach dem Schuß. Weil man aber von dem wirklichen Schuß spricht, so wird wohl die Meinung der Kammer dahin gehen, daß das Abbrechen dem Schießen gleichgestellt werde, weil die Gefahr dieselbe ist, und nur zufällig der Schuß nicht losgieng, so wie es auch nur Zufall ist, daß Einer nicht trifft.

Merk: Mein Antrag bezieht sich bloß auf das Schießen, weil man in der Ausführung nur in Verwirrungen gerathen würde, wenn man sich auf so subtile Distinktionen einließ.

Mördes: Zu Beseitigung meines Antrags zum Behuf der wörtlichen Aufnahme der Fälle ins Gesetz muß ich bemerken, daß der Ausdruck „Gebrauch“ die Sache nicht vollständig erschöpfen wird. Gebrauch machen heißt im Allgemeinen, etwas zu irgend einem Zweck anwenden. Wenn ich nun durch die bloße Anlegung der Flinte meinen Zweck erreiche, so kann ich sagen, daß ich in diesem Fall von den Schußwaffen Gebrauch gemacht habe. Dies wird aber weiter führen, als der Antrag des Abg. Merk geht, indem dieser nur das manifestirte Attentat, nämlich Verwundung oder Tödtung, und nicht das mit der Gefährlichkeit des Schie-

gens gleich geachtete Abbrennen des Gewehrs bestraft wissen will.

Selzam: Ich glaube sogar, daß Derjenige, der mit der Schußwaffe flieht und auf Anrufen nicht hält, oder die Waffen wegwirft, für den Zollgardisten gefährlicher ist, als Derjenige, der wirklich geschossen hat, denn hier ist der Schuß hinaus, während ein solcher dort erst noch zu jedem günstigen Augenblick zu befürchten ist, also die Gefahr fort-dauert.

Finanzminister v. Bösch: Die Beifangung eines Menschen, der Menschenleben gefährdet hat, aber nicht mehr in der Lage ist, es noch zu gefährden, geschieht nicht im Interesse eines andern Menschen, dessen Leben gefährdet wird, sondern es geschieht im Interesse der Gerechtigkeit. Solche Menschen muß man dem Arm der Gerechtigkeit überliefern, und darf sie nicht springen lassen.

Trefurt: Ich glaube, daß wenn man die Fassung so läßt, wie die Kommission will, und den Antrag des Abg. Selzam nicht annimmt, die ganz natürliche Folge davon ist, daß dann freilich kein Schmuggler mehr, der nicht geneigt ist, seine Waffen abzulegen, stehen bleiben wird, denn wir bauen ihm durch die gesetzliche Bestimmung eine Mauer, hinter welcher er ohne alle Scheu so weit gehen kann, bis er eine andere natürliche Mauer findet, die ihn gegen den Angriff des Aufsichtsbeamten schützt, und seine Angriffe auf diesen begünstigt. Wir sagen im Gesetz: jeder Schmuggler, der nicht geneigt ist, sogleich seine Waffen zu gebrauchen, oder in dem ersten Augenblick nicht von demselben Gebrauch machen kann, mag gemächlich gehen, bis er einen andern Punkt findet, wo er seinen Angriff mit mehr Erfolg fortsetzen kann. Ich glaube daher, daß es die gefährlichste Bestimmung für das Leben der Grenzaufsichtsbeamten wäre, die wir aufnehmen könnten, wenn wir sie, so wie sie vorgeschlagen ist, annehmen wollten. Ich halte es aber für noch gefährlicher, bedenklicher, und für durchaus ungerecht, wenn man den Antrag des Abg. Merk ohne die Modification des Abg. Welcker annehmen würde. Wenn Derjenige, der flieht, abgeschossen und nach dem Schuß seine Klinte weggeworfen hat, dann ist kein Grund mehr vorhanden, auf ihn zu schießen.

Ich unterstütze also die Modification des Abg. Welcker in so fern, daß, wenn der Antrag des Abg. Merk angenommen werden sollte, er nur mit dieser Modification anzunehmen wäre, wonach nämlich auf Denjenigen, der sein

Gewehr gebraucht hat, nach dem Gebrauch aber solches wegwirft und flieht, nicht geschossen werden darf.

Duttlinger: Ich habe in der Kommission für den Paragraphen gestimmt, so wie er hier vorgeschlagen ist, wonach nämlich gegen einen Fliehenden niemals geschossen werden soll, ausgenommen wenn er einen Aufsichtsbeamten getödtet oder verwundet hat. Ich gebe aber jetzt zu, daß die Kommission einen Fall hier übersehen hat, in welchem Fall nicht gerade das nämliche Maß von Strafbarkeit, aber dasselbe Verbrechen vorliegt, wenn nämlich die Tödtung oder Verwundung versucht worden ist. Dieser Fall wird aber eben darum in das Gesetz aufzunehmen seyn, und ich würde deshalb den Artikel so fassen: „Gegen einen Fliehenden dürfen die Waffen nicht gebraucht werden, ausgenommen wenn derselbe einen Grenzaufsichtsbeamten getödtet oder verwundet, oder gegen einen solchen von einer Schußwaffe, obgleich ohne Erfolg, Gebrauch gemacht hat.“ Damit wird den Forderungen der Gerechtigkeit, so wie auch der politischen Forderung der Sicherheit der Grenzbeamten entsprochen. Ich glaube, daß wir die Grenzbeamten den größten Gefahren aussetzen würden, wenn wir die Bestimmung aufnehmen: „gegen Fliehende, mit Schußwaffen ausgerüstete Personen darf auch dann geschossen werden, wenn sie nicht geschossen haben.“ Was würde die Folge einer solchen Bestimmung seyn? Es würde darin die Aufforderung an alle solche Personen liegen, doch ja dafür zu sorgen, daß sie nicht geschossen werden, also doch ja dem Schießen dadurch zuvorzukommen, daß sie die Grenzaufsichtsbeamten zusammenschießen. Dieser Gefahr will ich sie aber nicht aussetzen, und darum wiederhole ich, daß ich dem Art. 6 nur dann beistimmen werde, wenn er die Fassung erhält, die ich oben in Vorschlag gebracht habe.

v. Hystein: Ich unterstütze den Antrag der Kommission mit der von dem Abg. Sander als Berichterstatter demselben gegebenen Ausdehnung auf den vereinigten Antrag der Abg. Verbel und Merk, dahin nämlich, daß auch die Aufsichtsbeamten ermächtigt werden, zu schießen, wenn von dem Schußgewehr Gebrauch gegen sie gemacht worden ist, wobei ich finde, daß die von dem Abg. Duttlinger bezeichnete Redaction die entsprechende seyn mag. Weiter kann ich nach meinem Gefühl und meiner Ansicht in der Sache nicht gehen, und ich glaube auch nicht, daß die Kammer weiter gehen wird.

Ich nenne das vorliegende Gesetz ein unglückliches Gesetz;

ich nenne die Pflicht, die Nothwendigkeit, die wir in die Hände der Aufsichtsbeamten legen wollen, unsere Mitbürger zusammenzuschießen, ein widerwärtiges Recht, bescheide mich aber, daß die Erscheinungen, die durch den sich täglich mehrenden Schmuggel sich ergeben haben, und wovon uns der Herr Finanzminister Kenntniß gegeben hat, die Nothwendigkeit herbeiführen, Maßregeln zu ergreifen, die diesen entgegenzutreten, und andererseits auch die Staats Einkünfte sichern. Weiter aber zu gehen, verbietet uns die Menschlichkeit und Rücksichten auf die Beamten selbst, daß wir nicht einen Krieg organisiren, auf den der Abg. Welck er hingewiesen hat, und der die nothwendige Folge seyn würde, wenn wir zu ausgebehnte Rechte in die Hände der Aufsichtsbeamten legten. Es ist bei der außerordentlichen Verschiedenheit der Fälle nicht möglich, alle einzelnen Mißbräuche zu beseitigen, aber lieber einzelne Mißbräuche dulden, als den viel größeren functioniren, daß die Aufsichtsbeamten das unbedingte Recht haben, unsere Bürger zusammen zu schießen. Lieber will ich Hunderttausende nicht haben, als zwei Familienväter unschuldig getödet sehen. Ich wiederhole daher den Antrag der Kommission in der von dem Herren Berichterstatter ihm gegebenen Ausdehnung.

Sander: Der Herr Regierungskommissär sucht den Antrag, den der Abgeord. Selvam aufgegriffen hat, immer damit zu unterstützen, daß er von den Gefahren der Zollbeamten spricht. Wir sind aber hier bei diesem Paragraphen nicht in dem Fall, von diesen Gefahren zu sprechen, denn diese Gefahren haben wir schon im §. 1 erledigt, und dem Zollgardisten überhaupt das Recht gegeben, von seiner Waffe Gebrauch zu machen, wenn er Gefahr für seine Person sieht. Es kann nicht bezweifelt werden, daß ein Schmuggler, der sich auf solche Weise in die Flucht begiebt, den Zollgardisten bedrohen kann, wenn er z. B. während der Flucht das Gewehr nochmals ladet. Hier ist aber ein Fall vorhanden, der dem Gardisten beweist, daß dieser Fliehende nur darum flieht, um Zeit und Raum zu gewinnen, sein Gewehr zu laden und zu gebrauchen. Wenn alsdann der Zollgardist schießt, so wird er von einem Gericht wegen Mißbrauch der Waffe nicht bestraft werden. Wenn ferner behauptet wird, der fliehende Schmuggler könne sich als zweiter Horatius umdrehen, und den ihn verfolgenden Zollgardisten schnell niederstechen, so muß man doch annehmen, daß dieser Gardist mit einer Bayonnetflinte bewaffnet ist, und in der Richtung gegen den Fliehenden auch sehen wird,

wenn letzterer sich umkehren und von seiner Waffe gegen ihn Gebrauch machen will. Ich zweifle, ob je ein Gardist so ungestüm in der Ausübung seines Dienstes begriffen seyn wird, daß er bei der Verfolgung blind in den Degen des Schmugglers hineinrennt. Wenn er sieht, daß dieser anhält, so wird er auch halten, und wenn Jener hält, so darf er ihn schießen. Der §. 6 bezieht sich nur auf die fortgesetzte Flucht, und nicht auf den Fall, wo Einer geflohen ist und sich wieder gestellt hat, oder auf den Moment, wo er sich auf der Flucht befindet, zum Widerstand anschickt und das Leben des Gardisten bedroht, d. h. von der Waffe Gebrauch gemacht und bewiesen hat, daß er nicht nur geschmuggelt, sondern alles gethan habe, was er thun konnte, um das Leben des Aufsichtsbeamten zu gefährden. Diesen will ich nicht im Interesse der Gefahr des Beamten, sondern im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der ganzen Strafgerichtsverfassung verhaften lassen, und dem Zollgardisten das Recht geben, zu jenem Mittel der Verhaftung zu schreiten, das die Gendarmerie im gemeinen Dienst hat.

Den Ausdruck schießen, losbrennen, abdrücken und abbrennen betreffend, so werden wir zu sehr auf einzelne Fälle hindeuten, was nicht nothwendig ist. Wenn man von der Schußwaffe spricht und sagt, man habe davon Gebrauch gemacht, so ist damit hinreichend bezeichnet, daß man einen natürlichen Gebrauch davon machte. Wenn Einer anlegt, so ist in diesem Anlegen die Gefahr für den Gardisten gegeben, der dann das Recht hat zu schießen. Wendet der Andere sich im Augenblick zur Flucht, so gestehe ich, daß ich ihn nicht für einen solchen halten würde, der schon von den Waffen Gebrauch gemacht hat. Hier können wir aber wahrlich nicht so genau in die einzelnen Fälle eingehen. Es kann seyn, daß Einer auf eine solche Weise angelegt hat, um mehr den Gardisten zu bedrohen, als auf ihn loszuschießen. Er kann selbst in die Luft schießen, was der Gardist sehen und bestimmt wissen kann, daß er gar nicht auf ihn schießen, sondern ihn nur schrecken wollte. Gleichwohl wäre alsdann durch das Wort Losschießen der Fall gegeben, daß der Aufsichtsbeamte auf ihn schießen dürfte. Wir wollen daher lieber bei dem allgemeinen Ausdruck: Gebrauch gemacht haben, bleiben. Die Grenzaufsichtsbeamten werden auf die Schmuggler nicht wie auf Hasen schießen, sondern Menschen in ihnen sehen, und in den meisten Fällen nur dann schießen, wenn sie in Gefahr sind. Sie werden auf Fliehende vielleicht selten schießen und es nur dann thun, wenn eine Verwundung

oder Tödtung vorgefallen ist. Diese Berechtigung halte ich aber im Interesse der Gerechtigkeit nothwendig.

Merk: Ich muß nur hinsichtlich meines Antrags bemerken, daß ich bei dem aufgestellten Begriff des Abschießens des Gewehrs besonders darum stehen bleibe, weil alle andern Erscheinungen über den Gebrauch des Gewehrs höchst unsicher sind, und der Beweis gar nicht zu liefern ist, ohne in weitläufige und sonderbare Untersuchungen sich zu verwickeln. In der Abschießung des Gewehrs gegen den Gardisten liegt dagegen ein fester Begriff, an den sich der Richter immer auf das genaueste halten kann. Ich beschränke also meinen Antrag dahin, daß es heißen solle: „oder gegen ihn eine Schußwaffe abgefeuert hat.“

Ashbach: Ich erkläre mich in dem nämlichen Sinn, wie der Abg. Merk. Sollte aber der weiter gehende Antrag, den der Abg. Sander noch näher bezeichnet hat, den Beisatz der Kammer finden, so müßte ich im Interesse einer klaren Gesetzesprache seinen Wunsch, daß der Ausdruck näher bestimmt werde, unterstützen. Wenn man sagt, von der Schußwaffe Gebrauch machen, so ist dieß nicht genau bezeichnet. Der Grenzwächter könnte alsdann leicht zu Irthümern verleitet werden, denn man kann ja das Gewehr umkehren, und von dem Kolben Gebrauch machen. Es wird daher gut seyn, wenn man sagt, von der Schußwaffe, zum Zweck des Schießens, Gebrauch gemacht hat.

Staatsminister Winter: Durch all dieses kommen Sie um keinen Schritt weiter. Sie stellen sich immer einen Schmuggler vor, mit dem es der Aufsichtsbeamte zu thun hat. Denken Sie sich aber, es seien sechs, von denen drei feuern und die andern fliehen. Der Gardist kann nicht untersuchen, wer nicht gefeuert hat, sondern legt an und verwundet gerade einen solchen, der nicht geschossen hat. Nun sagt aber dieser, er sei bloß geflohen, und es hätte nicht auf ihn geschossen werden sollen. Wir sind gewiß Alle der Meinung und haben die Absicht, daß nicht unnöthiger Weise Menschen verwundet oder gar getödtet werden sollen. Stellen Sie sich aber in die Lage eines Grenzaufsichtsbeamten, welcher weiß, daß er es mit Menschen zu thun hat, die sich nicht das mindeste Gewissen daraus machen, ihn zu verwunden, sondern sich nachher im Gegentheil dieser Handlung rühmen. Er ist also in der augenscheinlichsten Lebensgefahr, er weiß, daß es ihm um sein Leben geht, und kann sich im Augenblick nicht die Fälle alle so genau vor Augen stellen. Was hat es also für Folgen, wenn Sie die Fälle so genau

bezeichnen wollen? Der Richter hält sich an den Sinn und an den Buchstaben des Gesetzes und liest ihre Verhandlungen, und dann wird ein Mann, der in der augenscheinlichsten Lebensgefahr war, oder nach seiner Ueberzeugung darin seyn mußte, zu einer Strafe verurtheilt, die ihn auf mehrere Jahre ins Zuchthaus bringen kann. Ich lehre aber zu dem ersten Fall zurück, wo mehrere Schüsse hinter einander fallen. Der Zollgardist kann nicht sehen, was vorgeht, er legt an und schießt Einen, der ohne geschossen zu haben sich auf der Flucht befand.

Sander: Dies ist nicht der Fall, von dem der §. 6 handelt. In diesem Paragraphen kommt nur der Fall vor, wo es ganz gewiß ist, daß kein Widerstand geleistet wurde, und Derjenige, auf den geschossen werden soll, auch keine Gefahr mehr gegen den Gardisten begründet. In dem von dem Herrn Minister angeführten Fall ist dem Zollgardisten wegen Gefahr seines Lebens durch den von Vielen drohenden Angriff erlaubt zu schießen und trifft er einen von hinten, der vielleicht gar nicht bewaffnet war, so wird nichts desto weniger kein Richter im Lande seyn, der den Gardisten in einem solchen Fall bestraft. Wenn gegen ihn geschossen wurde, so thut er dasjenige, was jeder Mensch thun darf, nämlich er schießt auch und zwar auf Jedem, der sich ihm gegenüber gestellt hat. Hinsichtlich des Ausdrucks wegen des Gebrauchs der Schußwaffe wünsche ich wiederholt, daß gesetzt werde, „der von seiner Schußwaffe, wenn auch ohne Erfolg Gebrauch gemacht hat.“ Wenn es genau nachgewiesen werden kann, daß er los schoß, es aber versagte, so wird man auch annehmen, daß er Gebrauch davon gemacht habe, wie in dem Fall, wo der Schuß losgieng. Nimmt man noch den Fall an, daß gegen ihn angelegt worden, so bin ich überzeugt, daß die Regierung nichts zu fürchten hat, denn die Gerichte werden in zweifelhaften Fällen eher für den Gardisten, als für den Schmuggler entscheiden.

Duttlinger: Dem Herrn Staatsminister Winter will ich nur erwiedern, daß das Gesetz den Gebrauch der Waffen in drei Fällen erlaubt, die mit solcher Klarheit und Genauigkeit in dem Gesetz ausgesprochen sind, daß nichts weiter zu wünschen ist. Es läßt die Waffen zu, im Fall der Nothwehr, und klarer und bestimmter kann dieser Fall nicht bezeichnet werden, als durch den Kunstausdruck „Nothwehr“. Zweitens läßt es die Waffen zu, im Fall thätlicher Widersehtlichkeit gegen die Grenzaufsichtsbeamten in so weit, als es nothwen-

dig ist, um diese Widerseßlichkeit zu überwältigen, und endlich in dem Fall, um fliehende Verbrecher anzuhalten, also Verbrecher anzuhalten, die so gemein gefährlich sind, daß man sie den Armen der Strafgerichtigkeit nicht entrinnen lassen darf, und dies sind diejenigen Schmuggler, welche Grenzaufsichtsbeamten getödtet oder verwundet, oder den Versuch gemacht haben, eines von diesen beiden Verbrechen durch den Gebrauch einer Schußwaffe zu begehen.

Ich glaube, daß hier den Grenzaufsichtsbeamten alles dasjenige gestattet ist, was ihnen im Interesse des Staats gestattet werden muß, und im Interesse ihrer persönlichen Sicherheit auch selbst zu wünschen ist. Ich erkläre mich also wiederholt für die Annahme des §. 6 in der Fassung, wie sie der Herr Berichterstatter zuletzt angeführt hat, daß man nämlich auch hinzusetzt, „oder gegen einen solchen Aufsichtsbeamten von einer Schußwaffe, wenn auch ohne Erfolg, Gebrauch gemacht hat.“

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und der Paragraph mit der von den Abg. Sander und Duttlinger vorgeschlagenen Aenderung angenommen, die so lautet: „oder gegen einen solchen Grenzaufsichtsbeamten von der Schußwaffe, obwohl ohne Erfolg Gebrauch gemacht hat.“

Die übrigen zu dem §. 6 gemachten Anträge wurden abgelehnt, und sofort zum

§. 7.

lautend:

„Die Grenzaufsichtsbeamten dürfen ferner ihrer Waffen sich bedienen, wenn im Grenzbezirke außerhalb eines bewohnten Orts, und außerhalb der gewöhnlichen Verbindungsstraßen, Fuhrwerke oder Lastthiere zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder, wenn sie beladen sind auch zur Tageszeit sich betreten lassen, und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende mit den Worten sich als Grenzaufsichtsbeamten zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sondern vielmehr die Flucht ergreifen.“

„In diesen besondern Fällen dürfen jedoch die Waffen nicht gegen Personen, sondern nur gegen Zug- oder Lastthiere gebraucht werden, und auch dieses nur dann, wenn dabei wenigstens zwei Grenzaufsichtsbeamte den Dienst mit einander versehen.“

übergegangen.

Welcker tadelt die Redaktion des Paragraphen, wonach

Verhandl. d. II. Kammer 1833, VI 4 Heft.

man glauben müsse, daß auch die Lastthiere auf das Anrufen die Flucht ergreifen.

Finanzminister v. Böckh schlägt vor, zu setzen, wenn die Flucht ergriffen wird.

v. Jästein: Ich sehe zwar kein Mittel, diesem Paragraphen, wenn ihn die Kammer annimmt, das Gefährliche zu benehmen, welches darin liegt. Ich will daher nur darauf aufmerksam machen, daß die Regierung wenigstens in der Instruction Vorsicht empfehlen möchte.

Es heißt hier, wenn auf zweimaliges Anrufen nicht gehalten wird, allein man wird zugeben, daß wenn ein Wagen auf steinigem Wege rasch fährt, der Führer leicht auf einen zweimaligen Ruf nicht hören kann. Unglücklicherweise wird alsdann vielleicht er oder glücklicherweise seine Pferde oder seine Ochsen todgeschossen.

Sander: Schon in dem Kommissionsbericht ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß wenn er es nicht hört, er auch gewiß nicht die Flucht ergreift. Dieser Ausdruck bezeichnet zu deutlich eine veränderte oder verschnellerte Bewegung, die ganz verschieden von derjenigen Bewegung ist, in der er sich bei dem Anruf befand. Ich fürchte nicht, daß ein Gardist auf die Pferde schießen werde, in einem Fall, wo er nicht vollkommen dazu berechtigt ist, wo er nicht Jemand im Verdacht hat, daß er in großen Parthieen, nämlich auf Wagen, schmuggeln wolle. Es kann seyn, daß eine Person dadurch verwundet wird, allein wir haben im Gesetz die Vorsicht überall vorgeschrieben und wenn er seines Schusses auf die Pferde nicht ganz gewiß ist, so wird er auch nicht schießen.

Finanzminister v. Böckh: Man könnte noch beifügen, „mit lauten Worten.“

v. Jästein: Die Interpretation des Abg. Sander möchte ich nicht annehmen. Wenn ich im Dienst das Recht hätte, ihn zu fangen, und er auf mein Anrufen doch seines Schrittes fortginge, so würde ich glauben, er wolle die Flucht ergreifen.

Welcker: Im Interesse der Sache und um die Meinung des Gesetzes deutlicher auszusprechen, wünschte ich, daß gesetzt werde, die Führer mit ihren Fuhrwerken und Lastthieren, und nach dem Vorschlag des Herrn Finanzministers noch die Aenderung hinzukomme, daß sich der Anrufende mit deutlichen Worten als Grenzaufsichtsbeamten zu erkennen gegeben habe.

Finanzminister v. Böckh: Dahin geht allerdings der Sinn, denn die Pferde haben keinen Willen und nur der Führer kann sie zur Flucht antreiben.

Sander: Auch ich finde dabei keinen Anstand und bemerke nur, daß in der schriftlichen Ausfertigung des Gesetzesentwurfs das Wort Führer stand und nur aus Versehen wegblieb.

A s c h b a c h: Ich finde in diesem Paragraphen, daß man von dem Grundprincip etwas abgewichen ist, nämlich von dem Interesse für den Schutz der Gränzwächter und im Interesse der Erfüllung ihrer Amtspflichten gegen Widersetzlichkeit. Es scheint mir, daß dieser Paragraph mehr im Interesse der Zollrevenüen so abgefaßt werde, weil ohne Rücksicht auf den Waffengebrauch sein Zweck mehr dahin geht, der Fuhrwerke habhaft zu werden. Nachdem nun anerkannt ist, daß die Strenge des Gesetzes nicht im Interesse der Zollrevenüen, sondern zum Schutze der Gränzwächter dienen soll, so wünsche ich, daß hier eine Beschränkung beigelegt wird, die für das Leben der Führer der Fuhrwerke mehr Sicherheit gewährt, daß also der Satz dahin abgeändert werde, „in diesen besondern Fällen dürfen jedoch die Waffen nicht gegen die Personen, sondern nur gegen die Zug- oder Lastthiere gebraucht werden, und auch dieses nur dann mit Schießen, wenn dabei wenigstens zwei Grenzaufsichtsbeamte den Dienst mit einander versehen und wenn weder für das Leben der Umstehenden, noch der Führer Gefahr zu besorgen ist.“ Ich deute hier auf jene Fälle, wo das Schießen auf das ungewisse geschieht, wo man nicht gewiß ist, ob der Führer oder das Zugvieh getroffen wird, z. B. bei dunkler Nacht, bei Nebel oder heftigem Schneeestöber. Dabei bemerke ich, daß ich nicht einsehe, warum beim Gebrauch anderer Waffen als Schußwaffen wenigstens zwei Grenzbeamte den Dienst versehen sollen. Wenn ein Schmuggler gegen einen einzelnen Gardisten die Flucht ergreift, warum sollte letzterer nicht von seinem Säbel Gebrauch machen können, warum sollen es gerade zwei Gardisten seyn müssen? Ich wiederhole meinen Antrag.

Finanzminister v. B ö c k h: In diesem Fall will man sich allerdings der Waaren bemächtigen, die geschmuggelt werden sollen. Das ganze Schußpersonale ist bloß da im Interesse des gemeinen Beutels und im Interesse der redlichen Handelsleute, die durch Schmuggel in ihrem Gewerbe beeinträchtigt werden. Der Zweck des ganzen Gesetzes ist, das Schmuggeln zu verhindern und dieses wird man nicht fiskalisch nennen. Es ist nicht fiskalisch, wenn man den gemeinen Beutel, der zum Theil aus dem Schweiß der Unterthanen besteht, gegen Räuber und Diebe sichern will. Da übrigens der Grenzaufseher nur auf die Thiere schießen soll, so

ist natürlich, daß er alle mögliche Vorsicht anwenden muß, um keinen der Führer zu treffen. Der Zweck wird erreicht, wenn die Waare angehalten wird und man sich ihrer bemächtigen kann.

W e l c k e r: Ich unterstütze den Antrag des Abg. A s c h b a c h, ob ich gleich glaube, daß ein besonnener Richter auch ohne diesen Zusatz durchaus so entscheiden müßte, wie es nach diesem Antrag geschehen soll.

A s c h b a c h: Wir haben einige Paragraphen z. B. die §§. 3 und 4, von denen man nicht wohl sagen kann, daß man sie in die Instruktion aufnehmen könnte. Es ist nothwendig, solche Grundsätze wegen des Gebrauchs der Schußwaffe in das Gesetz aufzunehmen. Wenn dies nicht wäre, so könnte man das ganze Gesetz auf sechs Zeilen reduciren.

D u t t l i n g e r: In die Instruktion gehört es freilich, weil es in dem Gesetz schon liegt. Das Gesetz sagt, der Grenzaufsichtsbeamte dürfe in diesem Falle auf die Thiere schießen. Jetzt nehme ich den Fall an, man hat diesmal einen Menschen getroffen; für diesen Fall ist der Zollgardist in dem nämlichen Maß verantwortlich, wie jeder andere Staatsangehörige, der einen Menschen durch einen Schuß getödtet oder verwundet hat. Er kommt in Untersuchung und wenn bei dieser es sich herausstellt, daß dieser Erfolg des Waffengebrauchs seiner bösen Absicht oder seiner Culpa zuzuschreiben ist, so wird er bestraft, wegen beabsichtigter oder culpöser Tödtung oder Verwundung eines Menschen. Wir brauchen daher eine besondere Bestimmung in das Gesetz hierwegen nicht aufzunehmen.

A s c h b a c h: Das Gesetz sagt, er darf schießen ohne Schranken. Zwar sagt der §. 8, in allen Fällen, wo die Grenzaufsichtsbeamten von ihren Waffen Gebrauch machen, sollten sie alle Vorsicht anwenden, daß sie nicht gefährlich verwunden oder töden. Ich will aber einen Fall bezeichnen haben, wo sie von den Waffen niemals Gebrauch machen sollten, weil hiebei ein vorsichtiger Gebrauch gar nicht möglich ist.

Staatsrath N e b e n i u s: Der Abg. D u t t l i n g e r drückt das Gesetz noch stärker aus, als der Abg. A s c h b a c h will, denn er sagt nicht, es dürfe überhaupt auf die Thiere geschossen werden, sondern nur auf die Thiere, wodurch also die Menschen ausgeschlossen sind. Wenn also die Zollgardisten, Personen gefährden, so dürfen sie auch gegen die Zugthiere nicht schießen.

A s c h b a c h: Die Absicht darf nicht weiter gehen, als auf die Thiere zu schießen. Unbeschadet dieser Absicht kann aber

der Schuß doch so geschehen, daß Menschen getroffen werden. Ich will annehmen, es wird am hellen Tage ein Fuhrwerk von einem Zollgardisten angetroffen und verfolgt, auf einem Feldweg, wo viele Menschen in der Nähe beschäftigt sind — und dieser Fall kommt häufig vor — der Führer sammt den Thieren werden deutlich von einander unterschieden, der Zollgardist zielt und schießt richtig auf das Thier, aber der Schuß, wie dies häufig der Fall ist, verfehlt sein Ziel, geht daneben und trifft auf dem Felde einen Arbeiter. Es ist deshalb nothwendig, hier eine bestimmte Norm zu geben, auf die besondern Verhältnisse und Umstände Rücksicht zu nehmen und diese wird um so nothwendiger, weil wir von dem Herrn Regierungskommissär vernommen haben, der Zollgardist müsse von der Waffe Gebrauch machen. Wenn er dieser Pflicht nicht nachkommt, wird er vom Dienst entfernt. Er wird deshalb um dieser Strafe zu entgehen, die vorgetragenen Verhältnisse weniger berücksichtigen und denken, wenn ich für den Fall eines Unglücks vor den Richter komme, werde ich meine Aussage schon so einrichten, daß sie mir keinen Schaden bringt.

Ministerialrath Lang: Die Zollgardisten sind durch gerichtliche Urtheile sehr vorsichtig geworden. Einige sind ins Correctionshaus gekommen, und jetzt wagt kaum einer von seinen Waffen Gebrauch zu machen, selbst wenn er im Fall der Nothwehr sich befindet.

Sander: Der Fall, wo einer ins Correctionshaus kam, wird auch so beschaffen gewesen seyn, daß nicht eine Unvorsichtigkeit, sondern ein großes Unrecht und ein wirklicher Mißbrauch der Waffen vorlag.

Duttlinger: Wenn man die Grenzen der Nothwehr im Großherzogthum nicht überschreitet, kommt man auch nicht ins Zuchthaus.

Ministerialrath Lang: Es ist schwer, in solchen Fällen der Gefahr das rechte Maß zu halten, in der Hitze kann man leicht darüber hinausgehen. Einer, der seines kalten Blutes nicht gewiß ist, läßt eher das Schießen ganz bleiben.

Sander: Im Gesetz steht deutlich, es sollen die Grenzaufsichtsbeamten die Waffen nicht gegen die Personen, sondern nur gegen die Thiere gebrauchen, und im §. 8 ist gesagt, daß in allen Fällen, wo die Grenzaufsichtsbeamten von ihren Waffen Gebrauch machen, sie alle Vorsicht anwenden sollen. Wenn nun ein Beamter trotz dieser Vorschrift in dem §. 7 einen Gebrauch von seinen Waffen macht, der unvorsichtig ist, so macht er von seinen Waffen auch einen unvorsichtigen Gebrauch, und wird dafür gestraft.

Finanzminister v. Böckh: In der Instruction werden noch verschiedene Fälle bezeichnet werden können, wo die Grenzaufsichter mit der möglichsten Vorsicht zu Werke gehen müssen, und gar nicht schießen dürfen, besonders da, wo mehrere andere Personen in der Nähe sind. Es ist daher bereits in ihrer Instruction enthalten, daß sie nicht in bewohnten Orten, sondern nur auf freiem Felde schießen sollen. Es wurde schon gesagt, daß sie wegen der schweren und unberechenbaren Folgen, die mit dem Gebrauch der Waffen verbunden seien, diese nur mit der möglichsten Vorsicht anwenden sollen, indem jeder Mißbrauch, besonders wenn er eine Folge von Leidenschaftlichkeit sei, unvermeidliche Strafe nach sich ziehe.

v. Rotteck: Wenn wirklich in der Instruction steht, es müssen die Zollschutzwächter überall da von ihren Waffen Gebrauch machen, wo sie es dürfen, so kann ich unmöglich für diesen Paragraphen stimmen, denn die Kenntniß, die wir nun haben, daß die Instruction so lauten solle, deutet offenbar auf ein großes Unrecht und auf eine höchst dringende Gefahr der Verletzung hin, wenn gleich das Gesetz es nicht beabsichtigt. Wenn der Zollwächter in dem hier angezeigten Fall nur auf seine eigene Verantwortlichkeit hin von den Waffen Gebrauch machen dürfte, wenn er, falls er unglücklicher Weise statt der Thiere die Menschen trafe, einer Culpa schuldig zu erkennen wäre, und daher bestraft würde, indem man ihm etwa sagte: du warst deiner Sache nicht gewiß genug, und hast doch geschossen, so würde es angehen. Anders verhält sich aber, wenn Einer schießen muß, und zwar bei Nacht, wo er nicht deutlich unterscheiden kann, und auch bei Tag, wenn die Witterung trüb ist, die Entfernung mag größer oder kleiner seyn, und ohne Unterschied, ob er seiner Kunst und seines Gewehrs recht sicher ist oder nicht. Ein solcher Mann ist in einer besondern Lage. Schießt er nicht, so wird er bestraft, und schießt er und trifft den Führer, so wird er auch bestraft. Man begeht damit zugleich auch eine Ungerechtigkeit gegen den Zollschutzwächter, weil das Gesetz vorschreibt, er soll schießen, ob er gleich nicht gewiß ist, daß bloß die Thiere werden getroffen werden. Ich möchte deshalb gegen den ganzen Paragraphen stimmen, wenn nicht die Versicherung gegeben wird, daß wenigstens in Beziehung auf diesen Paragraphen die Instruction dahin lauten solle: „die Wächter sollen auf ihre Verantwortlichkeit hin nur so schießen, daß sie nach der Beschaffenheit aller Umstände, als nach der

Entfernung, dem Grad der Dunkelheit und ihrer eigenen Fertigkeit ganz gewiß seyn können, daß nicht die Menschen, sondern bloß die Thiere getroffen werden.“

Ministerialrath Lang: Als der Herr Finanzminister einige Stellen aus der Instruction vorlas, hat doch gewiß der Herr Abg. v. Rotteck gehört, daß den Aufsichtsbeamten überall die größte Vorsicht empfohlen ist. Es ist keineswegs gesagt, daß einer schießen müsse, ohne sich vorzusehen, daß er nicht auch einen Menschen dabei treffe. Durch die Instruction soll die Erreichung des Zwecks des Gesetzes befördert werden, ohne die Vorsichtsmaßregeln, welche das Gesetz trifft, zu vereiteln. Wir gaben auch in der letzten Beziehung den Zollschutzwächtern die nöthigen Vorschriften darüber, wie sie mit Vorsicht die Waffen anwenden sollen, wie z. B. die, daß sie nicht in bewohnten Orten, sondern bloß auf freiem Felde schießen sollen u. dgl. m. Kurz die Instruction wird in dieser Rücksicht die nöthige Garantie geben, und die Besorgnisse des Herrn Abg. v. Rotteck scheinen mir nicht gegründet zu seyn.

v. Rotteck: Es ist genug, daß es heißt, er soll schießen. Hat er dann auch den Führer getroffen, so ist es ein bloßes Unglück, nicht aber eine Schuld, und daher, wenn er deshalb bestraft wird, eine Ungerechtigkeit.

Finanzminister v. Böckh: Er soll seine Instruction befolgen, und wenn ein Fall vorkommt, wo bewiesen werden kann, daß er sie nicht befolgte, so ist er strafbar. Er soll nicht, um seine Person in Sicherheit zu stellen, entfliehen, denn was sollten wir mit einer Grenzwahe thun, die bei einem Angriff entfliehen wollte. Eine solche Feigheit müßten wir bestrafen. Er soll auf die Thiere schießen, und wenn er in einem Fall nicht geschossen hat, und darüber zur Rede gestellt antwortet, er habe darum nicht geschossen, weil er nicht Pferd und Mensch unterscheiden konnte, so wird er nicht bestraft werden. In dem Umstand also, daß die Grenzwahe ihre Instruction befolgen, in vorkommenden Fällen also schießen sollen, liegt durchaus keine Gefahr. Wenn eine solche Instruction nicht gegeben werden dürfte, so wäre die ganze Grenzschutzwahe für nichts.

Duttlinger: Man würde von der Dienstinstruction, welche die Zollbeamten erhalten, eine ganz unrichtige Ansicht haben, wenn man der Meinung wäre, daß durch diese Instruction neue Rechte oder neue Rechtspflichten für die Aufsichtsbeamten geschaffen werden könnten, das heißt, Rechte oder Pflichten, die nicht schon durch das gegenwärtige Gesetz

bestimmt wären. Wenn nun die Instruction den Aufsichtsbeamten befiehlt, von den Waffen Gebrauch zu machen, im Fall der Nothwehr, im Fall der thätlichen Widerseßlichkeit, ferner im Fall der Flucht, unter denjenigen Voraussetzungen, die hier besprochen worden sind, und endlich wenn Fuhrwerke zu einer gewissen Zeit und an einem gewissen Ort betreten werden, so heißt dies nichts anders, als es soll alles dieses in der Weise geschehen, die durch das Gesetz gestattet ist, welches wir heute berathen. Im Fall des Art. 7 also in der Weise, daß nur Thiere getroffen werden. Wenn die Schutzwächter Menschen treffen, so sind sie eben so verantwortlich wie jeder andere Staatsangehörige verantwortlich ist, wenn er einen Hirsch schießen wollte, und einen Menschen getroffen hat, obgleich es auch nicht im Gesetz heißt: Jeder dürfe zwar Hirsche schießen, jedoch nur so fern dies geschehen könne, ohne daß Menschen dabei verletzt werden. Es versteht sich dies überall von selbst. Wer solche Verletzungen sich zu Schulden kommen läßt, ist verantwortlich vor den Schranken des Kriminalgerichts.

v. Rotteck: Man kann den Zollgardisten nur zur Pflicht machen, mit so großer Vorsicht zu schießen, als es ihnen möglich ist, nicht aber mit Berechtigung auch zur Pflicht machen recht zu treffen und nicht zu fehlen. Hier ist daher der Zollgardist in einer Collision von Pflichten. Er ist aufgefordert zu schießen, aber doch in Gefahr, nicht den gehörigen Ort zu treffen, oder wenn er ihn nicht trifft, bestraft zu werden. Man mag also sagen was man will, so ist immer die Gefahr vorhanden, daß einerseits der Zollwächter, wenn er auch mit aller Vorsicht geschossen hat, gleichwohl den Mann trifft und gestraft wird, und daß andererseits der Unglückliche durch einen falschen Schuß verletzt wird. Wenn aber der Zollgardist alles auf sich nehmen muß, dann kann man sagen, daß er, wenn er auch ohne Vorsatz oder grobe Nachlässigkeit den Mann trifft, ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen, und zu verantworten habe. Hier sagt das Gesetz bloß, es dürfen nur die Thiere verwundet werden, nicht aber der Mann, man kann also unmöglich dem Schutzwächter sagen, er müsse schießen, sondern bloß er dürfe schießen, wo es dann seiner Verantwortlichkeit heimgestellt, und wenn er doch schießt, ohne seiner Sache gewiß zu seyn, die That ihm zuzurechnen ist. Wenn es aber heißt, er müsse schießen, so kann man ihn nicht verantwortlich machen.

Sander: Wenn es sich von der Anwendung dieses Gesetzes und der Vollzugsverordnung, die die Regierung deshalb erläßt, handelt, so handelt es sich nur darum, ob die Vollzugsverordnung dem Gesetz gemäß ist oder nicht. Ist die Instruction, nämlich die Aufforderung der Regierung an ihre Beamten, dieses Gesetz anzuwenden, dem Gesetz gemäß, so sehe ich nicht ein, warum wir überhaupt mit dieser Instruction uns beschäftigen sollen. Ist sie nicht gemäß, was wir aber gegenwärtig nicht wissen, indem wir gar keine Kenntniß davon haben, so wird kein Richter, wenn in einem vorkommenden Fall gegen das Gesetz, jedoch in Folge einer Instruction gehandelt worden ist, dieses anerkennen. Die Regierung wird aber auch nicht das Gegentheil von demjenigen, was das Gesetz will, fordern, denn sonst könnte man in dem letzten Paragraphen den Beisatz machen: „dieses Gesetz tritt in Wirksamkeit, und die Regierung ist verbunden, diese Wirksamkeit auch Wirksamkeit seyn zu lassen.“ Eine Instruction können wir hier gar nicht zur Sprache bringen, und wenn der Abg. v. Rotteck glaubt, daß der §. 7 noch nicht hinreichende Vorsichtsmaßregeln getroffen habe, um das Leben der Menschen zu schützen, so mag er Vorschläge für das Gesetz machen, allein die Regierung wird in der Instruction nicht befehlen, es müsse von den Waffen Gebrauch gemacht werden, wenn in dem Gesetz nichts davon steht.

Mördes: Der Zweck der Instruction ist allerdings nicht so weit zu erreichen, als der Abg. v. Rotteck wünscht, indem eine jede Instruction nichts anderes ist als eine Anweisung zu den Dienstverrichtungen der Angestellten. Die Instruction für diesen Fall wird meiner Ansicht nach keine andere seyn, als dem etwas beschränkten Erkenntnißvermögen der Untergebenen die Fälle zu bezeichnen, die sich in der Ausübung ergeben. Darum versteht sich auch, daß sie sich ganz innerhalb der Grenzen der Rechtsphäre überhaupt halten muß. Zum bloßen Automaten darf man den Menschen bei Amtsverrichtungen, die sich auf so verschiedene Fälle ausdehnen, welche zum Theil sehr geringfügiger Art sind, nicht machen, sondern muß ihm einen Spielraum lassen. Gerade aber für diejenigen Fälle nachzuhelfen, die nicht ganz von Bedeutung sind, ist die Aufgabe der Instruction.

Der Antrag des Abg. Welcker, zu setzen: „Wobei der Anrufende mit deutlichen Worten sich als Grenzaufsichtsbeamten zu erkennen gegeben hat, und die Führer mit ihren Fuhrwerken und Lastthieren die Flucht ergreifen,“ wurde hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Antrag des Abg. Aschbach, am Schlusse des §. 7 beizusetzen: „Wenn keine Gefahr für das Leben der Führer oder anderer Personen zu besorgen ist,“ wurde verworfen.

Duttlinger: Nur um meine Abstimmung zu erklären, erlaube ich mir wenige Worte. Den Satz anerkenne ich, habe aber die Ansicht, daß er schon durch das Gesetz ausgesprochen sei. Wir müssen uns aussprechen, damit man nicht glaube, es wüßte die Kammer, daß man mit Gewehren auf Menschenleben und Gesundheit schießen solle.

Viele Mitglieder schließen sich dieser Erklärung an.

Aschbach: Ich erlaube mir eine Frage an die Regierungskommission, die, je nachdem sie ausfällt, mich bestimmen könnte, gegen das Gesetz zu stimmen; die Frage nämlich, ob wir einen Instructionsartikel erwarten dürfen, daß dann nicht geschossen werden darf, wenn aus den besondern Umständen aus dem Schießen eine nahe Gefahr für das Menschenleben entstehen kann?

Finanzminister v. Böckh: Eine nahe Gefahr allerdings, aber eine Möglichkeit läßt sich nicht ausschließen. Es können auch Schmuggler einen solchen Waarentransport ganz mit Menschen umgeben, wodurch die Gefahr vergrößert wird.

Mördes: Dagegen muß ich förmlich protestiren, daß nach einem Wagen, der mit Menschen umgeben ist, diese also leicht getroffen werden könnten, geschossen werden dürfe. Kein Jurist würde hier die Culpa für beseitigt ansehen.

Finanzminister v. Böckh: Damit wäre aber dann ohne weiteres ausgesprochen, daß jeder Wagen mit geschmuggelten Waaren frei ist, und gar keine Waffen angewendet werden dürfen, wenn nur recht viele Menschen neben demselben herlaufen.

Sander: In diesem Fall würde wohl von der Androhung eines Angriffs die Rede seyn, und dann geschossen werden können.

Meine Abstimmung möchte ich übrigens nicht davon abhängig machen, was die Regierung in die Instruction setzt. Sie darf nur hineinsetzen was dem Gesetz gemäß ist, und was sie mehr thut ist Unrecht.

Finanzminister v. Böckh: Wir werden nichts hineinsetzen, als was mit dem Geist und dem Sinn des Gesetzes in Einklang steht.

Dörr: Ich mache aufmerksam, daß in den Grenzbezirken nicht nur Schmuggler, sondern auch andere Menschen seyn

können. Ein Schwärzer fährt durch, es wird geschossen, aber es sind Leute auf dem Felde, und es kann also sehr leicht ein Unglück entstehen.

Finanzminister v. Böckh: Es wird überhaupt besondere Vorsicht, hinsichtlich des Schießens, zur Pflicht gemacht werden, sobald andere Personen sich in der Nähe befinden.

Duttlinger: Ich freue mich, daß ich die Gelegenheit benützt habe, den Sinn meiner Abstimmung klar zu machen, und der Majorität, die mit mir stimmte, Veranlassung gab, sich an meine Erklärung anzuschließen. Wenn ich erwarten mußte, daß der Herr Finanzminister die nämliche Wahrheit nicht auch in der Instruktion anerkennen würde, die er den Grenzaufsichtsbeamten erteilen wird, so würde ich der Kammer vorschlagen, den Beschluß, den sie faßte, wieder aufzuheben und nochmals abzustimmen. Ich glaube aber, die Art und Weise, wie sich die Kammer über den Sinn der Abstimmung ausgesprochen hat, wird hinreichen, um zu zeigen, daß wenigstens dieser Faktor der Gesetzgebung die Meinung nicht hat, welche der Herr Finanzminister aussprach, wenn ich ihn recht verstanden habe. Ich will, daß niemals mit Gefahr für Menschenleben und Gesundheit, in diesem besonderen Fall auf Thiere geschossen werde. Wenn Schmuggler die Thiere in einer Zahl umgeben, wie der Herr Finanzminister es beschrieb, oder in einer andern imposanten Stellung, die gefahrdrohend für den Aufsichtsbeamten wäre, der sie arretiren will, oder die in einer thätlichen Widersetzlichkeit besteht, dann mag er von den Waffen Gebrauch machen nach den übrigen Bestimmungen des Gesetzes und zwar nicht für die Thiere, sondern für die Schmuggler. Wenn aber nicht Nothwehr oder Widersetzlichkeit vorhanden ist, so dürfen sie nur auf Thiere schießen, sofern dieß ohne Gefahr für Menschenleben geschehen kann.

Ashbach: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Duttlinger dahin, daß die Kammer ausspreche, sie habe in diesem Sinne abgestimmt, nämlich in der Voraussetzung, daß es im Geiste des Gesetzes liege, was ich, vermöge meines Antrages, habe ausdrücken wollen. Der Abg. Duttlinger setzt voraus, die Majorität habe mit ihm gestimmt. Darüber hat man so lange keine Gewißheit, bis die Kammer sich deshalb erklärt hat.

Finanzminister v. Böckh: Es ist deutlich genug in dem Gesetz gesagt, da nur von den Thieren die Rede ist.

Bekk: Ich glaube, eine Erklärung der Regierung und

ein Ausspruch der Kammer, wie sie diesen Artikel versteht, kann nicht genügen; eben so wenig, als man sich auf die Instruktion verlassen kann. Das Gesetz muß es aussprechen. Es kann zwar in zweifelhaften Fällen der Richter auf die Verhandlungen zurückgehen und sich daraus eine Auslegung machen. Wenn aber das Gesetz für sich ihm klar scheint, so unternimmt er in der Regel nichts, um sich nach Interpretationsmitteln umzusehen. Deswegen und weil aus den von Welcker vorgetragenen Gründen sich nicht verkennen läßt, daß die Fälle, in Beziehung auf die Culpa, sehr verschieden sind, je nachdem es sich, wie hier, von einer pflichtmäßigen, oder aber nur von einer freiwilligen Handlung handelt, glaube ich, daß es zu wünschen wäre, daß die Kammer die Ansicht, die sie denn doch zu haben scheint, auch da ausdrücke, wo sie sie ausdrücken sollte, nämlich im Gesetz selbst und nicht bloß im Protokoll. Es wäre daher zweckmäßig, wenn man auf die vorige Abstimmung nochmals zurückginge und den Antrag des Abg. Ashbach annähme. Auf jeden Fall ist gewiß, daß dieses die Absicht des Gesetzes sei und seyn soll. Deswegen sehe ich nicht ein, aus welchem, auch nur scheinbaren Grunde man es verweigern sollte, diese Absicht im Gesetze auch bestimmt auszudrücken.

Sander: Ich sehe nicht ein, warum die Kammer, welche über den Antrag des Abg. Ashbach lange und hinreichend diskutiert hat, ihren Beschluß, von dem man doch gewiß nicht sagen kann, er sei ohne Kenntniß der Abstimmenden gefaßt worden, aus dem Grunde wieder zurücknehmen solle, weil der Abg. Bekk, der für den Antrag des Abg. Ashbach war, glaubt, es wäre eben doch gut, wenn dieser Antrag wieder zur Abstimmung käme. Das was von der Regierungsbank über die Auslegung unserer Beschlüsse gefaßt wird, kann nicht als Vorschrift der Interpretation für dieselben dienen. Es ist möglich, daß die Regierung sagt, in dem Beschluß der Kammer sehen wir dieses oder jenes, allein es ist dieß doch nur da möglich, wo ein wirklich zweifelhafter Beschluß gefaßt worden ist. Hier ist aber nichts zweifelhaft. Wir haben erklärt, daß nur auf die Pferde geschossen werden darf. Wir haben im Allgemeinen Vorsicht angeordnet und alle einzelnen weitem Vorschriften des Gesetzes würden, meiner Ansicht nach, lediglich zu nichts dienen, als eben immer nur dazu, daß er in diesem Fall vorsichtig handeln und nicht leichtfertig schießen soll. Wenn aber die Regierung nicht mit dieser Ansicht einverstanden ist, so wird sie eben in die Instruktion etwas legen, was die Zollgardisten dazu

bringt, von der Vorschrift des Gesetzes und somit von der Vorsicht zu abstrahiren, was aber die Regierung nicht thun wird.

Finanzminister v. Bökch: Mit dieser Ansicht sind wir vollkommen einverstanden und es liegt auch gar keine andere dem Gesetz zu Grund. Es wäre ein großes Mißverständniß, wenn Sie aus meiner Aeußerung etwas ableiten wollten, in Beziehung auf die künftige Instruktion. Ich wiederhole, daß ich nur gesagt habe, es sei nicht möglich, alle Gefahr, daß nicht auch einmal ein Führer getroffen werden könne, absolut zu beseitigen und ich wiederhole ferner, daß diese Gefahr um so größer seyn kann, wenn die Zahl der Führer in einer großen Menge besteht. Gerade aber in diesem Fall müßte der Grenzaufseher um so größere Vorsicht beobachten, um dem Gesetz und seinen Instruktionen zu genügen, nämlich bloß auf die Thiere zu schießen.

Werk: Damit hat die vorige Bemerkung ihre Berichtigung erhalten und die Kammer sollte von ihrem Beschluß um so weniger abgeben, als die Sache im Gesetz selbst ausgesprochen ist und die Beseitigung einer Klausel, die nichts mehr sagt, ganz und gar nicht der Gesetzesprache entspricht, und der Einfachheit, die in einem Gesetz bestehen soll, Eintrag thut. Das ewige Hinschicken ist ein Fehler, den manches Gesetz, das von hier ausgegangen ist, an sich trägt und man hat in der Anwendung gesehen, zu was solche Klauseln führen.

Es wird hierauf die Frage zur Abstimmung gebracht, ob die Kammer über den Antrag des Abg. A s c h b a c h nochmals abstimmen wolle. Nachdem diese Frage verneint worden, wird

b e s c h l o s s e n

im Protokoll auszusprechen, daß die Kammer den Antrag des Abg. A s c h b a c h um deswillen nicht angenommen, weil sie die darin niedergelegte Bestimmung in dem Geist und in den Worten des Gesetzes schon enthalten gefunden habe.

§. 8,

lautend:

„In allen Fällen, wo die Grenzaufsichtsbeamten von ihren Waffen Gebrauch machen, sollen sie alle Vorsicht anwenden, daß sie nicht gefährlich verwunden oder gar töden.“

Gerbel: Ich bitte den Herrn Finanzminister, bei diesem Paragraphen mir einen Zweifel zu lösen. Ich weiß nicht, ob es von unübersteiglichen Hindernissen abhängt, den Grenzaufsichtsbeamten diejenige Verfassung zu geben, welche der

Gendarmerie gegeben wurde. In der Verfassung der Gendarmerie liegt die Garantie ihres guten Benehmens und der Grund des allgemeinen Lobes, das ihr zu Theil wird. Die Mannszucht, die hier gehalten wird, ist es, welche die Sache so gut zusammen hält und noch nie zu einer auffallenden Beschwerde gegen die Gendarmerie Veranlassung gegeben hat. Beispiele von Waffenmißbrauch sind mir gar nicht bekannt und eben so wenig solche Fälle, daß einer wegen Mißbrauch der Waffen ins Correctionshaus kam. Warum sollte man nicht auch den Grenzzollwächtern die Verfassung geben können, welche die Gendarmerie hat? Ich weiß nicht, wer jene zunächst beaufsichtigt, allein bei Leuten, die aus dem Militär gezogen und angewiesen sind, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, wäre es zweckmäßig, die Gendarmerieordnung einzuführen, die auch im Civildienst angewendet wird.

Finanzminister v. Bökch: Die Organisation findet in der Art Statt, daß die Grenzaufseher unter dem Oberinspector des Bezirks stehen, der 70 — 80 Mann unter sich haben kann. Für je 20 Mann erhält er einen Offizier, der Controleur heißt, und für je 10 Mann wird er einen Sergeanten haben. Die Grenzaufseher stehen also in sofern unter genauer Aufsicht, sie werden aber nicht nach militärischen Gesetzen, sondern nach den besondern Instruktionen und Vorschriften, die für ihren Dienst angemessen sind, behandelt. Was die Bestrafung belangt, falls sich einer etwas zu Schulden kommen läßt, so finden Arreststrafen Statt und wenn diese nicht reichen, Entlassung in kurzem Weg.

Gerbel: Wenn die Organisation so wäre, wie bei der Gendarmerie, so wäre es gewiß gut. Jetzt ist es ein zweiterartiger Zustand, nämlich halb civilisch und halb militärisch.

Finanzminister v. Bökch: Die Art und Weise des Dienstes läßt keine militärische Organisation zu.

Gerbel: Wenn unübersteigliche Hindernisse vorliegen und der Dienst Nachtheil litte, so bescheide ich mich gerne.

Finanzminister v. Bökch: Der Dienst muß in Ordnung und nach bestimmten Vorschriften versehen werden und die Dienstvergehen werden auf eine bestimmte Weise bestraft. Die Leute stehen aber nicht unter militärischen Gesetzen und sind auch nicht von der Civiljurisdiction, in nicht dienstlichen Verhältnissen, ausgeschlossen.

Welter: Bei dem §. 8 wird die Kammer auch darüber einig seyn, daß hier noch eine andere Vorsicht besonders den

Zollgardisten ausliegt. Es heißt, in allen Fällen, wo die Grenzaufsichtsbeamten von ihren Waffen Gebrauch machen, sollen sie alle Vorsicht anwenden, daß sie nicht gefährlich verwunden oder gar töden. Es bezieht sich dieses blos auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Schmuggler, gegen die sie die Waffen brauchen dürfen. In derselben Umgebung können aber noch andere Personen seyn, welche die gefährlichen Schmuggler blos als Träger bis zum nächsten Dorfe mitgenommen haben und die nun auf der Flucht sind. Es versteht sich von selbst, daß sich die Zollgardisten sehr in Acht nehmen müssen, damit sie nur Diejenigen treffen, die sie treffen dürfen. Wenn die Kammer nicht ihre Neigung für den Laconismus so sehr ausgesprochen hätte, so würde ich dießfalls einen Antrag stellen. Ich bin kein Freund von laconischer Abfassung der Gesetze, sondern ziehe eine Gesetzesprache, wie sie in der Carolina vorkommt, der neuen abstrakten Methode vor. Es dürfte, meiner Ueberzeugung nach, hier nothwendig seyn, auszusprechen, daß die Zollgardisten nicht auf das Geradewohl in einen solchen Haufen hineinschießen dürfen, denn das Unglück, daß ein gefährlicher Schmuggler nicht getroffen wird, ist nicht so bedeutend, als es werden könnte, wenn gegen sechs Personen auf Geradewohl geschossen würden.

Finanzminister v. Böckh: Der Anstand des Abg. Welcker wird sich mit zwei Worten beseitigen lassen; in allen Fällen, wo die Grenzaufsichtsbeamten von ihren Waffen Gebrauch zu machen berechtigt sind, sollen sie alle Vorsicht anwenden. Vorsicht anwenden in solchen Fällen, wo sie die Waffen nicht gebrauchen dürfen, wäre etwas Sonderbares, denn für solche Fälle kann man keine Vorsicht empfehlen.

Duttlinger: Sie müssen nur da Vorsicht anwenden, wo sie davon Gebrauch machen können.

Sander: Wenn im Gesetz steht, daß sie gegen die Schmuggler, also gegen Leute, die in der Ausübung einer unredlichen That begriffen sind, Vorsicht anzuwenden verpflichtet seien, so wird darin auch gesagt seyn, daß sie gegen solche Personen, die in keiner Ausübung einer unredlichen That begriffen sind, Vorsicht anwenden müssen.

Welcker: Sie sollen andere Leute nicht einmal gefährlich verwunden.

Sander: Das wird sich von selbst verstehen. Wenn man gegen Missethäter vorsichtig seyn muß, so muß man gegen andere Leute noch vorsichtiger seyn. Hätte die Caro-

lina für solche Fälle, die sich von selbst verstehen, wie der vorliegende, Bestimmungen treffen wollen, so würde sie wahrscheinlich noch viel dicker geworden seyn.

Der Paragraph wird hierauf angenommen und die §§. 9 und 10

lautend:

§. 9

„Die Grenzaufsichtsbeamten müssen, wenn sie sich ihrer Waffen bedienen, in ihrer Uniform gekleidet seyn, und dürfen nur ihre Dienstwaffen gebrauchen.“

§. 10.

„Dieselben sind nach Anwendung ihrer Waffen, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann, sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden ist. Sie haben dem Verletzten alsdann, unter der eben bemerkten Voraussetzung, Beistand zu leisten, seine Verbringung in den nächsten Ort zu veranlassen, und der Polizeibehörde davon ungesäumt die Anzeige zu machen.“

„Wenn der Verletzte entflohen ist, oder ihm von dem Grenzaufsichtsbeamten, wegen Gefahr für seine Person, kein Beistand geleistet werden konnte, so muß doch von der vorgefallenen Verletzung der nächsten Polizeibehörde sofort Nachricht gegeben werden.“

ohne Erinnerung genehmigt.

§. 11

und zwar:

„Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenzaufsichtsbeamten im Dienste verletzt worden ist, hat der Richter des Orts der vorgefallenen Verletzung unter Zuziehung eines obern Zollbeamten unverzüglich einzuschreiten und auszumitteln, ob ein Mißbrauch der Gewalt oder der Waffen Statt gefunden hat, oder nicht.“

Finanzminister v. Böckh glaubt, daß es hier heißen sollte, der Richter, in dessen Bezirk die Verletzung vorgefallen ist.

Sander: Es ist dieß gleich bedeutend mit dem, was die Kommission sagt. Wenn man übrigens glaubt, daß der Ausdruck des Herrn Finanzministers die Sache deutlicher mache, so habe ich nichts dagegen zu erinnern, allein es ist außer allem Zweifel, welchen Richter man darunter versteht.

Duttlinger: So wie der Entwurf spricht, ist es unserer Gesetzesprache angemessen. Der Richter des Orts Beiertheim ist der Richter der Stadt Karlsruhe.

Finanzminister v. Böckh: Sodann glaube ich auch nicht, daß überall zu untersuchen ist, ob ein Mißbrauch der Gewalt Statt gefunden habe, denn dieß setzt voraus, daß bei jeder Verletzung ein Mißbrauch der Gewalt zu vermuthen sei. Man sollte daher bloß sagen, der Fall sei vor dem Richter zu untersuchen.

Sander: Die Untersuchung kann gar keine andere Richtung nehmen, als die, ob ein Mißbrauch der Amtsgewalt vorgefallen ist, denn wenn von einem Staatsbeamten angezeigt wird, er habe Jemand in seinem Dienst verwundet, so folgt daraus, daß er dabei in der Ausübung der ihm vom Staat übertragenen Gewalt begriffen war. Es wird nun die Untersuchung nicht nur über die Thatsache der Verwundung, sondern auch darüber Statt finden, ob diese Verwundung rechtmäßig war, oder nicht, und wohin die Untersuchung zu richten ist, das muß dem Richter gesagt werden.

Ministerialrath Lang: Das wird sich von selbst verstehen.

Sander: Es wird sich nicht von selbst verstehen; denn wenn die §§. 11, 12 nicht da stehen, so wird der Richter warten, bis er zur Untersuchung aufgefördert wird. So aber wird er in der Anzeige der Verwundung die Pflicht der Untersuchung wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt zugleich finden, und Jedermann wird die Beruhigung gegeben, daß wenn ein Mißbrauch geschieht, auch Untersuchung gepflogen werde.

Ministerialrath Lang: Es wird sich gleichwohl von selbst verstehen, und so gut man im ersten Artikel die Worte: „sie sollen von ihren Waffen Gebrauch machen“, in die Instruktion verwiesen hat, eben so gut gehören diese beiden Paragraphen in die Instruktion. Wenn die Untersuchung beginnt, so ist nichts natürlicher, als daß der Untersuchungsrichter alle Umstände der That untersucht, und somit auch die, unter welchen der Beamte von seiner Waffe Gebrauch gemacht habe.

Sander: Es sind zwei verschiedene Untersuchungen, nämlich die wegen Verwundung, und die wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt. Jene wegen Verwundung richtet sich nach den gewöhnlichen Gesetzen, wir wollen aber insbesondere die wegen des Mißbrauchs der Gewalt. Darum hat man beigefügt, daß ein Oberzollbeamter beizuziehen sei. Wollten wir nichts als eine Untersuchung wegen der Verwundung haben, so hätten wir den Oberzollbeamten weggelassen, weil

dieser wegen der Verwundung nicht nothwendig ist. Es ist klar, daß man haben will, die Untersuchung soll auf den Mißbrauch der Amtsgewalt gehen, und dieses muß ins Gesetz kommen, denn in die Instruktion des Zollbeamten gehört es ohnedies nicht, sondern es würde in die Instruktion der Richter gehören, welche wir hier nicht machen.

Ministerialrath Lang: Die Defraudation muß auch untersucht werden.

Sander: Dies ist bloß der thatsächliche Vorfall, der den Mißbrauch der Gewalt hervorgerufen hat, und daraus kann nichts in der Frage gefolgert werden, welches Vergehen zu untersuchen ist.

Finanzminister v. Böckh: In der preussischen Gesetzgebung ist allerdings eine solche Bestimmung aufgenommen.

(Der Redner verliest dieselbe und fährt dann fort:)

Ich gestehe, es ist auch in disciplinärer Hinsicht nicht unwichtig, daß dieses untersucht werde, allein hier haben wir noch besondere Beweggründe. Nach der preussischen Gesetzgebung ist ein Beamter, der seine Dienstpflicht erfüllt, und in Folge dieser Dienstpflicht auch Jemand verwundet hat, nicht schlechthin den Gerichten preisgegeben, sondern es wird zuerst untersucht, ob er als Beamter wegen dieser Handlung vor Gericht gestellt werden soll. Erst wenn die Administrativbehörde entschieden hat, daß er vor Gericht gestellt werden soll, findet die Untersuchung Statt, oder im Fall die Administrativbehörde dies verneint, das Gericht aber behauptet, daß der Fall zur Gerichtscognition gehöre, wenn der alsdann zu erhebende Kompetenzconflict entschieden ist. Dieß ist eine Regel, die wir hinsichtlich der Beamten auch ebenfalls beobachten. Ueber die Uebung der Dienstpflicht kann das Gericht nicht entscheiden, sondern die Staatsregierung muß es erst zugeben, daß ein Beamter wegen der Ausübung einer Dienstpflicht oder eines Mißbrauchs in Ausübung seines Dienstes vor Gericht gestellt werden darf, weil, wenn man das Gegentheil zugeben wollte, die ganze Verwaltung den Gerichten überantwortet wäre. Indessen glaube ich, wird unnachtheilig seyn, wenn so stehen bleibt, was im Entwurf steht. Das Gericht wird natürlich ausmitteln, ob ein Dienstvergehen gegen das Gesetz Statt fand, und da der Oberzollbeamte dabei ist, so wird er den Zollaufsichtsbeamten in so fern vertheidigen, als er dem Gericht nachweist, daß er bloß seine Schuldigkeit gethan habe.

Sander: Dem Herrn Finanzminister will ich nur zur

Beruhigung bemerken, daß es im §. 12 heißt, die Bestrafung erfolge nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze. Darunter ist auch begriffen, daß das Gesetz, das von der Bestrafung der Diener überhaupt handelt, eingehalten werden muß.

Der §. 11 kam hierauf zur Abstimmung und wurde angenommen.

Eben so die §§. 12 und 13, lautend:

§. 12.

„Die Bestrafung der Grenzaufsichtsbeamten, welche des Mißbrauchs der Gewalt oder der Waffen schuldig befunden werden, erfolgt nach der Vorschrift der allgemeinen Landesgesetze.“

§. 13.

„Dieses Gesetz tritt sofort mit seiner Verkündung in Kraft.“

Der Präsident ließ sofort die namentliche Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf eintreten; derselbe wurde einstimmig angenommen.

Die Redaktion des Gesetzentwurfs enthält die Beilage Nr. 6.

Staatsminister Winter legt einen Gesetzentwurf über die Wahlberechtigung bei der Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe nebst Motiven vor,

Beil. Nr. 7 (Stes Beilagenheft S. 271—274)

der an die Abtheilungen zur Vorberathung verwiesen, und sodann zur Diskussion des Berichts des Abg. Schaaff über die Motion des Abg. v. Tscheppe, die Festsetzung eines Präjudicialtermins für die Ablösung der als aufgehoben erklärten Abgaben betreffend, übergegangen wird.

Kommissionsantrag:

„Die hohe Regierung um Ernennung von Liquidationskommissarien für die alten Abgaben mit den im Bericht bezeichneten Attributen, auf Kosten der Staatskasse, zu bitten.“

v. Tscheppe: Die Absicht meiner Motion ging dahin, erstens die immer offene Rechnung auf Entschädigung für alte Abgaben einmal zu schließen, zweitens die Ungerechtigkeit zu heben, daß Viele, die mit alten Abgaben noch belastet sind, zur Ablösung anderer im Betrag von mehr als vier Millionen beitragen müssen. Darum, und weil alle Vorkehrungen, die die Regierung traf, noch nie zum Zweck führten, wollte ich einen solchen Termin festsetzen, innerhalb

welchem ich glaube, daß der Zweck erreicht werden könnte, und zugleich dabei bedingen, daß, wer innerhalb dieses Termins seine Gefälle, die als unzweifelhaft sich zur Aufhebung geeignet herausstellen, zu satiren unterläßt, nicht mehr im Bezug derselben bleiben, sondern die Belasteten, und zwar ohne Entschädigung, davon befreit werden sollen. Die Kommission hat anerkannt, daß dieses Mittel angemessen wäre, den Zweck, den ich im Auge hatte, zu erreichen, weil dadurch die Berechtigten auf das Lebhafteste aufgefördert würden, ihre Gefälle zu satiren und die Hand zu bieten, daß diese Lasten den Pflichtigen abgenommen werden. Dagegen wurde aber dreierlei eingewendet: Erstens heißt es, der Termin, den ich bis zum 1. November vorgeschlagen habe, wäre weit zu kurz; zweitens würde die Auflage an die Berechtigten, ihre Rechte selbst zu begründen, gegen die Gerechtigkeit anstoßen, und drittens würde der Zweck darum nicht erreicht, weil ja gerade darüber gestritten werde, welche alte Abgaben zweifelhaft oder unzweifelhaft seien. Welches sind aber die Gefälle, die nach meinem Vorschlag satirt werden sollen? Sie sind nichts anderes, als wie sie bei jeder grundherrlichen oder standesherrlichen Beamtung schon bezeichnet seyn müssen, wesswegen nur ein Auszug aus den Bezugsregistern oder Urbarien zu machen ist, was doch wohl in einer Zeit von vier Wochen leicht geschehen könnte.

Was den zweiten Einwand betrifft, daß nämlich mein Antrag gegen die Gerechtigkeit anstoße, so frage ich, ob nicht die Pflichtigen berechtigt wären, eine Nachweisung von den Standes- oder Grundherren zu fordern, was, für was, und aus welchem Grund sie die Zahlung zu leisten haben? Diese Nachweisung, die auf Verlangen den Pflichtigen gegeben werden muß, kann, um nicht die Sache noch Jahre lang herumzuziehen, jetzt ohne Ungerechtigkeit auch der Staat fordern. Es ist dies auch nothwendig, weil öfters nicht der Pflichtige, sondern nur der Berechtigte weiß, für was zu zahlen ist, und gewöhnlich nur er die Beweismittel in Händen hat, welche die Regierung zur Begründung des Entlastungsgesuchs fordert. Gerade darin liegt der Grund, warum noch mehrere solche Abgaben im Ausstand sind, weil Viele nicht wissen, daß unter ihren Abgaben solche enthalten sind, die sich zur Aufhebung eignen. Wenn ihnen aber auch der Betrag der Abgabe und ihr Titel bekannt ist, so mangeln ihnen die Hülfsmittel zur Begründung, die meistens aus Urbarien und Lagerbüchern entnommen werden müssen, welche, obgleich sie gemeinschaftliche

Dokumente sind, von manchem Grundherrn den Pflichtigen verweigert werden.

Die Haupteinwendung, worauf die Kommission das meiste Gewicht legt, soll darin bestehen, daß gerade streitig sei, was zweifelhafte Abgaben seien oder nicht. Meine Absicht war aber, die Berechtigten zu vermögen, ein Verzeichniß ihrer sämmtlichen Gefälle, die zur Aufhebung geeignet seyn können, dem Bezirksamt vorzulegen, und wenn sich in der Folge unter nicht fatirten Gefällen unzweifelhaft alte Abgaben herausstellen würden, solche ohne Entschädigung aufgehoben seyn sollen. Es ist doch entweder Unverstand oder böser Wille, wenn Diejenigen, in deren Händen es liegt, ohne ihren eigenen Nachtheil die Pflichtigen zu befreien, die Hand nicht bieten, um diesen Zweck zu erreichen; ich sehe daher gar nicht ein, warum gegen sie eine besondere Nachsicht eintreten solle. Die Behörden werden prüfen, ob und welche von den fatirten Abgaben zur Aufhebung oder zur Ablösung sich eignen. Ganz gewiß bestehen noch viele, deren Aufhebung gar keinem Streit unterliegen kann, wie Vogtrechte, Gewerbsrecognition, Reutgarben &c. Ueberhaupt steht die gesetzliche Vermuthung, allen in den §§. 1 und 2 des Gesetzes vom Jahr 1825 zur Seite, so lang nicht nach §. 3 das Gegentheil dargethan wird.

Das, was durch den Kommissionsantrag mit Kosten und in langer Zeit bezweckt werden soll, könnte nach meinem Vorschlag ohne Kosten und sogleich erreicht werden. Ich kann daher weder dem ersten noch dem zweiten Antrag der Kommission beistimmen, sondern nur meinen Antrag wiederholen. Uebrigens glaube ich, daß ein Widerspruch in dem Antrag der Kommission gegen die von ihr selbst aufgestellten Grundsätze enthalten ist. Die Kommission trägt nämlich Bedenken, eine Beweislast, die nach dem früheren Gesetz eigentlich bloß dem Pflichtigen aufgelegt war, nach meinem Antrag auf die Berechtigten zu wälzen, während die Kommission in ihrem ersten Antrag doch auch nichts anderes beabsichtigt. Auch sie legt die Beweislast den Berechtigten auf, und will nur die Dokumente statt dem Bezirksamt der vorgeschlagenen Kommission vorgelegt wissen.

Schließlich habe ich zu bemerken, daß selbst da, wo auf die Aufforderung der Regierung die Berechtigten Verzeichnisse über diejenigen Abgaben, die alten Steuern ähnlich sind oder dem öffentlichen Recht angehören, den Aemtern übergeben haben, unbegreiflicher Weise eben diese Berechtigten sich weigern, die Behelfe, wodurch diese Abgaben

zur Aufhebung erklärt werden könnten, den Gerichten zu übergeben. Die Kommission hat zwar bemerkt, daß für solche Fälle die Prozeßordnung Mittel an die Hand gebe; allein diese Mittel sind mit Kosten- und Zeitaufwand verbunden. Was steht denn im Wege, durch ein Gesetz auszusprechen, die Berechtigten seien verbunden, die zur Entlassung erforderlichen Behelfe vorzulegen?

Finanzminister v. Böckh: Wenn die Grundsätze richtig wären, die der Abg. v. Tscheppe aufstellte und diese ganz ausgeführt werden sollten, so müßte man eigentlich sagen, jeder badische Staatsbürger sei schuldig und verpflichtet, ein Verzeichniß aller seiner Einnahmen vorzulegen, weil bei keinem der Fall ausgeschlossen ist, daß er möglicherweise von einem Andern etwas bezieht, was nach der Meinung desselben eine alte Abgabe seyn könnte. Die Landleute haben größtentheils die Idee, alles sei eine alte Abgabe, was sie schon lange bezahlen und solche Zahlungen können auch an jeden Privatmann Statt finden. Die Sache wäre nicht vollständig ausführbar, wenn man nicht jedem badischen Staatsbürger befehlen würde, zu sagen, was er für Einnahmen hat und zu beweisen, daß diese auf privatrechtlichem Titel beruhen. Sie sehen ein, daß ein solches Gesetz allen Grundsätzen des Rechtes zuwider wäre. Der Besitz ist hinreichend und die bisherige Weise, die alten Abgaben zu beseitigen, ist ganz in der Ordnung. Wer glaubt, er bezahle eine Abgabe, die nach dem Gesetz abgeschafft ist, hat sich zu melden, und darüber die erforderlichen Beweise zu liefern. Derjenige, der sie bezieht, kann nicht angehalten werden, seinen Titel zu ediren. Wohl haben dies einmal die spanischen Cortes beschlossen, aber nicht durchgeführt. Wir haben eine unzählige Menge von Anmeldungen um Aufhebung alter Abgaben erhalten, die nicht aufgehoben werden konnten, weil sie erwiesenermaßen auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Wenn die Betheiligten sich auf gemeinschaftliche Urkunden beziehen können und die Berechtigten sich weigern, sie zu ediren, so steht jenen der Weg offen, der Jedem offen steht, der eine gemeinschaftliche Urkunde haben will. Ein anderer Weg läßt sich nicht betreten.

v. Tscheppe: Ich glaube, daß der Herr Finanzminister selbst die besten Beweise in Händen hatte und schon bei der Amortisationskassenverrechnung angedeutet ist, daß der bisherige Weg nicht zum Ziele führt und noch zehn Jahre verfließen können, ehe diese offene Rubrik in den Staatsrechnungen geschlossen werden kann. Es ist kein großer Unterschied zwischen den Privaten und den Standes- und Grundherren,

die solche Berechtigungen haben. Keinem kann verweigert werden, der an einen Standes- oder Grundherren zu zahlen hat, ungeachtet man sich auf den Besitzstand beruft, zu fordern, was für einzelne Posten und für was und warum er zu zahlen habe. Es ist dies auch um so nothwendiger, als in neuerer Zeit Mehrere alle ihre Berechtigungen zu vereinigen suchten, und sie aus den alten Documenten, Lagerbüchern, Verträgen &c. in jetzt übliche Form übertragen haben und legalisiren ließen, wobei zuweilen ganz verschiedene Abgaben jetzt unter einer Rubrik erscheinen, deren Betrag, wenn nur die Hauptsumme richtig war, von den Pflichtigen unbedenklich anerkannt wurde.

Damit die Pflichtigen durch solche Manipulationen nicht verkürzt werden, ist Vorsorge nöthig.

Finanzminister v. Böckh: Es kann dem Staat nicht zur Pflicht gemacht werden, für Andere Rechtsgeschäfte zu führen. Jeder muß seine Rechte selbst wahren, und wir können nicht von Staatswegen dafür sorgen, daß Jemand, der einem Dritten etwas schuldig ist, durch diesen Dritten nicht auf irgend eine Weise übervorthelt werde. Dies ist die Sache eines jeden Einzelnen, und wir würden uns in Privatgeschäfte auf eine Weise mischen, die der Staat gar nicht anzusprechen hat und gar nicht auszuüben berechtigt ist.

Staatsrath Nebeni us: Man konnte in der That den Pflichtigen kein dringenderes Motiv geben, sich zu melden, und über die Natur der Abgaben, die sie zu bezahlen haben, sich zu erkundigen, als die Versicherung, daß wenn sie den Beweis liefern, daß diese alten Abgaben unter die aufzuhebenden gehören, sie davon frei werden sollen. Wenn dieser in Aussicht gestellte Vortheil nicht wirkt, so weiß ich nicht, was sonst wirken soll, sofern die Mündigkeit des Volkes, von der so viel gesprochen wird, eine Wahrheit ist, weil die Abgabepflichtigen in Besorgung ihrer Interessen nachlässig sind, soll zu ihrem Besten, was ihnen der Natur der Sache nach obliegt, dem Bezugsberechtigten unter einem ihn mit dem Verlust seines Eigenthums bedrohenden Präjudiz zur Pflicht gemacht werden. Dies wäre eine Ungerechtigkeit. Sie glauben, es fehle an Bestimmungen über die Herausgabe der Urbarien u. s. f., allein hierüber enthält die Prozeßordnung alles Nöthige, und ich wünschte eine Bestimmung zu hören, wodurch man eine Lücke ausfüllen sollte; ich wünschte zu wissen, welche andere Bestimmung, als die in der Prozeßordnung enthaltene man verlangt, um die Herausgabe jener Do-

cumente einleiten und erwirken zu können, welche über die Verhältnisse der Bezugsberechtigten und der Zahlungspflichtigen und zu deren Richtigstellung oder Beweislichkeit zu irgend einer Zeit aufgenommen worden sind. Der Bezugspflichtige kann den Richter um die Herausgabe angehen. Wenn man sagt, die Verwaltungsbehörde soll die Bezugsberechtigten dazu anhalten, so frage ich, welche Mittel man geben will? Man kann ihr aber keine andern geben, als diejenigen, welche den Gerichten zustehen. Höchstens würde man darauf antragen können, daß die Funktionen der Gerichte in dieser Beziehung auf die Verwaltungsbehörden übergehen sollen, allein damit würde die Kammer gewiß nicht einverstanden seyn.

v. Tscheppe: Ich frage, ob nicht die Pflichtigen von den Berechtigten eine Spezifikation ihrer Schuld fordern können?

Staatsrath Nebeni us: Allerdings.

v. Tscheppe: Was wird also die Folge seyn, wenn mein Antrag nicht angenommen wird? Keine andere, als die, daß man sich weigern wird, die Abgaben zu bezahlen, bis die Spezifikation vorgelegt worden ist.

Staatsrath Nebeni us: Jeder Bezugsberechtigte wird sagen, was, wie viel und warum er fordert. Das kann auch jeder Abgabepflichtige fordern, daß ihm dieses von Demjenigen, der eine Leistung von ihm verlangt, eröffnet werde.

Finanzminister von Böckh: Jeder Abgabepflichtige hat das Mittel, Auskunft zu erhalten, in der Weise, daß er nicht bezahlt. Alsdann muß ihn der Berechtigte belangen, und nun kann er diesen bei dem Richter vermögen, so weit es nach den bestehenden Gesetzen möglich ist, ihm zu sagen, wofür er bezahlen soll. Sie sehen aber ein, daß da, wo ein langer unsürdentslicher Besitzstand ist, der Richter Niemand anhalten kann, einen Titel zu bezeichnen, oder Urkunden vorzulegen. Es giebt eine Menge von Bezügen, über die gar keine Urkunden mehr vorhanden sind, und wenn der Berechtigte, im Fall er solche besitzt, sie nicht ediren will, so braucht er nur zu sagen, er habe keine.

Regenauer: Ich muß mich ganz für die Ansicht aussprechen, die der Herr Regierungskommissär vorhin geäußert hat, und die ich schon bei einer frühern Diskussion über die Amortisationskasse geltend gemacht habe. Ich glaube nicht, daß auf irgend eine Weise die Sache mehr beschleunigt werden kann, ohne den Interessen der Pflichtigen selbst zu nahe

zu treten. Dem Vorschlag des Abg. v. Tscheppe kann ich aus den von unserer Kommission und der Regierungskommission angeführten Gründen keineswegs beitreten. Aber auch den Vorschlag der Kommission, wonach Liquidationskommissäre aufgestellt werden sollen, kann ich nicht theilen.

Was diejenigen alten Abgaben betrifft, die in die Domänenkassen geflossen sind, so wäre die Aufstellung der Liquidationskommission durchaus überflüssig. Bei der Domänenverwaltung ist man seiner Zeit in der Art zu Werk gegangen, daß man nicht bloß diejenigen Abgaben, welche die Gefällpflichtigen angemeldet haben, untersuchte, sondern überhaupt die Rechnungen der Domänenadministration durchgehen ließ. Man hat alle Abgaben verzeichnet und die Urkunden aus dem Archiv über alle solche Abgaben erhoben, welche an die Domänenkassen bezahlt wurden und hiernach den Antrag wegen Aufhebung oder Nichtaufhebung an das Finanzministerium gestellt. Es ist also in Beziehung auf diejenigen alten Abgaben, die in die Domänenkassen geflossen sind, der Antrag der Kommission wegen Aufstellung der Liquidationskommissäre überflüssig. In Beziehung auf Abgaben an andere Gefällberechtigte will ich wohl gelten lassen, daß da allerdings noch manche zur Aufhebung geeignete vorkommen mögen, jedoch nicht in dem Betrag und in dem Umfang, wie der Abg. v. Tscheppe meint. Gerade der große Betrag der Entschädigungen, den wir jetzt schon in der Schuldentilgungskasserechnung aufgezeichnet finden, und der dem muthmaßlichen Ueberschlag nahe kommt, zeigt uns, daß die Liquidation oder das Geschäft der Aufhebung nahe vollendet ist.

Wenn der Begriff der alten Abgaben nach unserer jetzigen Gesetzgebung stehen bleibt; wenn er nicht nach dem in einer der letzten Sitzungen von der Kammer gefaßten Beschluß über Revision der alten Abgabengesetze ausgedehnt werden sollte, so ist nicht viel mehr zurück. Was sollen also die Liquidationskommissäre thun? Sie können nichts weiteres thun, als die Gefällpflichtigen selbst; sie sollen Verzeichnisse dieser Abgaben aufstellen, diese Verzeichnisse an das betreffende Amt übergeben, und sich nöthigenfalls die Urkunden zu verschaffen suchen. Das können aber die Gefällpflichtigen auch. Sie haben es bisher gethan, und wenn ihnen Urkunden mangeln, so stehen ihnen dieselben Wege zu Gebot, sie von den Gefällberechtigten zu erheben, wie sie den Liquidationskommissären zu Gebot stehen. In der Aufstellung solcher Liquidationskommissäre liegt aber eine große Quelle von weitem Ausgaben für die Staatskasse. Glauben Sie nicht, daß

es mit einigen tausend Gulden geschehen ist. Wenn diese Kommissäre aufgestellt sind, so werden sie sich festsetzen und das Geschäft nicht beschleunigen, sondern in die Länge ziehen, weil es das Interesse dieser Leute ist, und weil man sie nicht genau controliren kann. Man sollte es daher bei der jetzigen Gesetzgebung bewenden lassen, und in Beziehung auf den Antrag der Kommission zur Tagesordnung übergehen. Ohnehin darf man von der Regierung erwarten, daß man bei der Prüfung des Wunsches der Kammer wegen Revision der Alten-Abgabengesetze auch auf diesen Gegenstand, der ja die Aufmerksamkeit der Kammer und der Regierung gleich erregt hat, besondere Rücksicht nehmen, und dann bei der Vorlage über die begehrte Gesetzesrevision diejenigen Mittel vorschlagen werde, die geeignet seyn dürften, die Sache so sehr als möglich zu beschleunigen.

Ziegler unterstützt diesen Antrag.

Bekk: Was der Abg. v. Tscheppe wegen Verweigerung der Urkundeneidition gesagt hat, kann keinen Grund abgeben, hier ein Gesetz in der von ihm bezeichneten Richtung zu fordern. Das beste Mittel für die Pflichtigen, wenn sie wissen wollen, worauf die Berechtigung zum Bezug der von ihnen erhoben werdenden Abgaben beruht, besteht darin, daß sie die Verbindlichkeit zur Abgabe widersprechen und nichts mehr zahlen. Sobald sie dieses thun, so wird der Berechtigte eben genöthigt, Klage zu führen, und seinen Rechtstitel zum Bezug nachzuweisen. Ich erlaube mir auf die Bemerkung des Herrn Finanzministers, daß wenn der Berechtigte schon lange im Besiß dieser Abgaben sei, er nicht mehr nöthig habe, seinen Rechtstitel nachzuweisen, eine Erwiderung zu machen. Im Satz 691 des Landrechts, in Verbindung mit einem Paragraphen der neuen Prozeßordnung, ist allerdings ausgesprochen, daß bei solchen Dienstbarkeiten der bloße vieljährige Besiß nicht hinreicht, um eine Besißklage anstellen zu können, sondern daß der Rechtstitel zum Besiß hinzu kommen muß, was da, wo es sich um keine Besißklage, sondern um das Petitorium handelt, ohnehin der Fall ist. Uebrigens glaube ich, daß es hier in dieser Beziehung keiner gesetzlichen Bestimmung bedarf, sondern dies richtet sich nach dem allgemeinen Gesetz. Ich bin nur in so weit hierauf zurückgekommen, um zu zeigen, daß dieser Zweck nicht erheischen würde, ein Gesetz zu geben, wie der Abg. v. Tscheppe meint. Man kann aber für ein solches Gesetz auch einen andern Zweck haben, den Zweck nämlich,

um einmal zu wissen, welche derartigen Lasten im ganzen Lande noch auf dem Grunde ruhen, und um zu deren Beseitigung einen sichern Boden zu haben. Ich habe in der letzten Sitzung bereits bemerkt, daß unser aus der französischen Gesetzgebung entnommenes Landrecht alle aus dem deutschen Recht herkommenden Institute dieser Art aufgehoben hat, mit Ausnahme einzelner, welche durch besondere Zusätze noch in das Landrecht eingeschaltet wurden. Das Landrecht läßt überhaupt für die Zukunft nur bestimmte Arten von Rechtsverhältnissen zu, die an einer Sache errichtet werden können. Alle übrigen, welche das Landrecht nicht mehr neu entstehen läßt, werden nur noch geduldet, wo sie bereits bestehen, sie dürfen aber nicht mehr ausleben oder neu geschaffen werden, wo sie bereits erloschen sind. In dieser gesetzlichen Bestimmung scheint mir das Kriterium zu liegen, ob etwas als eine alte Abgabe zu betrachten sei. Das, was nicht mehr neu entstehen darf, wird vom Gesetze nur noch geduldet, weil es noch aus früherer Zeit herrührt. Wenn die Gesetzgebung nöthig gefunden hat, im Interesse der Landwirthschaft und in den damit in Verbindung stehenden Interessen des Staats überhaupt dahin zu wirken, daß solche alte Abgaben nicht mehr neu entstehen dürfen, so muß sie auch eben so Grund haben, diese alten Abgaben, wo sie schon bestehen, wo möglich zu beseitigen. Hierin liegt somit allerdings ein Grund für den Antrag des Abg. v. Tscheppe, damit man endlich einmal hinsichtlich der alten Grundlasten reinen Boden erhalte. Ich glaube, daß der Antrag der Kommission diesen Zweck nicht erreicht. Man wird nicht besser damit wegkommen, als man wegfommt, wenn man bei der bisherigen Uebung es beläßt. Dagegen möchte ich mit dem Antrag, den die Kommission zuerst erwähnt, aber nicht gestellt hat, in einer geänderten Fassung, mich einverstanden erklären. Ich würde nämlich von den Inhabern einer solchen Berechtigung, rücksichtlich deren die Abschaffung im Interesse des Staats liegt, und die daher der Staat auch nicht mehr neu entstehen läßt, fordern, daß sie sagen, was sie noch anzusprechen haben, damit man eine sichere Basis erhalte für die Gesetzgebung, um näher zu bestimmen, ob und welche noch länger bestehen oder aufgehoben werden sollen, oder rücksichtlich deren eine Ablösungsnorm gegeben werden soll. Eine Rechtsverletzung tritt gegen die Berechtigten nicht ein, wenn man ihnen sagt, daß sie ihre Berechtigungen, die nach dem Gesetze nicht mehr neu entstehen dürfen, anzumelden

haben innerhalb einer zu bestimmenden Frist. Sobald sie dieselben angemeldet haben, sollen ihnen diese Rechte gewahrt seyn. Wenn sie aber unterlassen, sie anzumelden, so sollen sie erloschen seyn, und damit büßen sie nur ihre eigene Schuld. Der Herr Finanzminister meint zwar, es müßte in dieser Consequenz jeder Bürger im Staate sich umsehen, was er für Berechtigungen habe. Ich sage ja, das ist der Fall, aber nur in Beziehung auf solche Berechtigungen, die das Gesetz nicht mehr länger bestehen läßt. Auf alle andern hat es keinen Bezug, sondern nur auf diejenigen, für welche der Staat ein Interesse hat, daß sie nicht mehr länger bestehen sollen, und hinsichtlich deren eben darum das Gesetz eine neue Entstehung schon seit 1810 nicht mehr gestattet. Ich stelle daher den Antrag, es soll um ein Gesetz gebeten werden, das alle Berechtigungen, welche nach der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht privatrechtlich neu entstehen können, und rücksichtlich deren nicht bereits besondere Gesetze gegeben sind, innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist vor den dazu bestimmten Behörden angemeldet werden müssen, und daß alle diese Berechtigungen, welche innerhalb dieser Frist nicht angemeldet worden, nach Umfluß dieser Frist nicht mehr geltend gemacht werden können. Damit wäre ausgesprochen, daß alle solche Abgaben, rücksichtlich deren man kein besonderes Gesetz hat, wie dies bei Grundzinsen, Gülten, Zehnten und Frohnden der Fall ist, angemeldet werden müssen. Wird die Anmeldung einer solchen alten Abgabe unterlassen, so trifft den Berechtigten der natürliche Nachtheil, daß er die Abgabe nicht mehr geltend machen kann, es sei denn von einer Berechtigung die Rede, die nach dem Landrecht wieder neu constituirte werden darf, wo ihn das Präjudiz nicht trifft. Sind dann auf diese Weise die alten Abgaben liquidirt, so wird dann die Staatsbehörde zu entscheiden haben, ob und welche derselben nach den Gesetzen über die aufgehobenen Abgaben von 1825 und von 1828 als wirklich aufgehoben zu erklären seien. Rüksichtlich aller übrigen, die sich nicht zur Aufhebung eignen, und über welche doch auch kein besonderes Ablösungsgesetz besteht, hat dann die Gesetzgebung ein Fundament, um überhaupt bestimmen zu können, welche von diesen alten Abgaben noch unentgeltlich aufgehoben werden sollen, oder rücksichtlich welcher bloß ein Ablösungsgesetz gegeben werden soll, und ob die Ablösung theilweis auf Kosten der Pflichtigen oder theilweis

auf Kosten der Staatskasse geschehen soll. Ich glaube, daß man sonst nie zu einem vollständigen Resultate gelangen wird, es wäre denn, daß man den Antrag des Abgeordn. Duttlinger, den er auf dem Landtag vom Jahr 1822 gestellt hat, annehmen würde. Hierbei würden wir aber wieder auf andere Klippen stoßen, und etwa auch Ungerechtigkeiten herbeiführen. Dagegen aber wird der Antrag, wie ich ihn aufgestellt habe, keine Rechte verletzen und zu einem Resultate führen.

Regenauer: Ich müßte diesem Vorschlag durchaus entgegentreten. Dieser Vorschlag, unter einem so milden Gewande er auch erscheint, ist nichts anderes, als eine Liquidation alter Abgaben und Gefälle, nicht bloß derjenigen, für welche Ablösungsgesetze bestehen, und die zu den schon aufgehobenen gehören, sondern überhaupt aller Abgaben, weil die Gefällberechtigten alle ankommen, und der Richter über alle entscheiden müßte. Eine solche Liquidation aller Gefälle, eine solche horrende Arbeit, um den kleinen Zweck zu erreichen, nämlich die wenigen Abgaben aufzuheben, die noch zur Aufhebung geeignet sind, wäre doch ein zu außerordentlicher Kraftaufwand, es wäre ein zu großer Kostenbetrag damit verbunden, im Verhältniß zu dem kleinen Zweck, der erreicht werden soll. Ich habe dem Wunsch der Kammer, der neulich ausgesprochen wurde, auch beigestimmt, allein ich kann mir kaum eines oder das andere Gefäll denken, das nicht entweder in dem Bereich der jetzt schon aufgehobenen alten Abgaben, oder in dem Bereich derjenigen liegt, für welche Ablösungsgesetze bestehen.

Bekk: Der Abg. Regenauer darf nur den Bericht des Abg. Schaaff lesen, und er wird alte Abgaben finden, rücksichtlich deren kein Ablösungsgesetz besteht, und welche dessungeachtet von den Staatsbehörden als nicht aufgehoben erklärt werden. Es sind dieses solche, nach dem Landrecht nicht mehr neu entstehende, Abgaben, welche nicht aufgehoben sind, und rücksichtlich deren kein Ablösungsgesetz besteht. Wir werden wohl noch eine zahllose Menge ähnlicher Abgaben finden. Der Zweck, der durch meinen Antrag erreicht wird, ist nicht klein, wie der Abg. Regenauer behauptet, es handelt sich darum, endlich einen in Beziehung auf die mittelalterlichen Lasten reinen Boden zu machen, und alle diejenigen alten Abgaben aufzuheben, die nach dem Gesetz nicht mehr neu entstehen sollen. Dazu ist aber der Weg nur auf die bezeichnete Weise zu bahnen.

Uebrigens wäre die Mühe nicht so horrent groß, wie der Abg. Regenauer befürchtet. Wenn er übrigens behauptet, es könnte eine Abgabe, welche ein wirklicher Zehnten sei, und bloß einen andern Namen hätte, aufgehoben, und dadurch der Bezugsberechtigte benachtheiligt werden, so muß ich ihm erwidern, daß, wenn der Berechtigte nachweisen kann, daß die fragliche Abgabe wirklich ein Zehnten ist, ihm der Ablauf des Termins nicht nachtheilig seyn kann, und ihm dieser Beweis jedenfalls vorbehalten bleibt. Er soll nämlich nachweisen dürfen, entweder daß die Abgabe eine solche ist, die nach dem Landrecht auch neu entstehen, und die er eben darum fortan auch vor dem Civilrichter geltend machen kann, oder daß sie in die Klasse der Zehnten, Gülten oder Frohnden gehört, rücksichtlich deren besondere Ablösungsgesetze bestehen; denn für solche Abgaben habe ich kein Präjudiz in Antrag gebracht.

Finanzminister v. Böckh: Ich glaube, es ist gar nicht nothwendig, den Berechtigten dieses aufzulegen. Jede Gemeinde kann ein Verzeichniß von allen den Abgaben, die sie leistet übergeben, und mag sich dabei des Rathes eines Rechtsgelehrten bedienen, und sagen, von welchen Abgaben sie glaubt, daß sie in die Kategorie der aufzuhebenden gehören. Nach den bestehenden Gesetzen, und so lange keine neuen gegeben sind, ist nichts weiteres zu thun. Diejenigen Abgaben nun, die sie als solche bezeichnet, sind entweder bereits untersucht oder nicht. Sind sie untersucht, und ist gesetzlich darüber entschieden, so muß die Sache zu Ende seyn. Sind sie aber noch nicht untersucht, so wird dieses als Anmeldung angenommen, die näheren Beweise erhoben und darüber entschieden werden. Weiter läßt sich nicht thun, und auch ist mehr nicht nothwendig.

Duttlinger: Ich habe im Jahr 1822, als von der Aufhebung der alten Abgaben die Rede war, ein Vorschlag gemacht, dem man bis jetzt häufig die Ehre erwies, solchen zu citiren. Heute ist ihm aber Unehre erfahren, denn er ist zweimal, und jedesmal mit sehr harten Worten angegriffen worden. Zuvörderst geschah dies von dem Herrn Finanzminister, der aber nicht von meinem Vorschlag, sondern von dem Dekret der Cortes in Spanien gesprochen hat. Sodann geschah es von dem Abg. Bekk, der dem Vorschlag geradezu vorwarf, daß er zu Härte und wahren Ungerechtigkeiten führen würde. Ich bin weit entfernt, diesen Vorschlag heute zu reproduciren, werde ihn aber

überall, wo von Abschaffung der alten Abgaben, und von Erlassung dießfalliger Gesetze die Rede wird, wieder aufstellen und vertheidigen, wie ich dies auch bei allen bisherigen Landtagen gethan habe. Er kann durchaus nicht von so harten Vorwürfen getroffen werden, und zwar zuvörderst nicht von dem Vorwurf des Herrn Finanzministers, weil sich mein Vorschlag von dem Dekret der Cortes in einem Hauptpunkt unterscheidet. Die Cortes haben alle alten Abgaben, deren privatrechtlicher Character nicht nachgewiesen werden konnte, ohne alle Entschädigung für aufgehoben erklärt. Ich habe aber begehrt, daß man alle für aufgehoben erkläre, und zwar ohne alle Entschädigung, wenn der Staat der Berechtigte sei, und mit Entschädigung, wenn andere Personen die Berechtigten seien, weil diese Entschädigungsansprüche auf bekannten, theils bundesgesetzlichen, theils landesgesetzlichen Verfügungen beruhen. Wenn der Grundsatz in dieser Weise angenommen und durchgeführt wird, so führt er durchaus zu keinen Ungerechtigkeiten und Härten, sondern nur dahin, daß wir endlich einmal von den alten Abgaben frei werden, daß die fabelhaften Thiere des Mittelalters, die Rauchhühner und andere Hühner nicht mehr in diesem Saale ihre Nester bauen.

Bader: Der Antrag des Abg. Beck stimmt mit demjenigen Vorschlag überein, welchen die Kommission in ihrem Bericht als Mittel angedeutet hat, um den von dem Abg. v. Tscheppe beabsichtigten Zweck zu erreichen, nämlich den Zweck, einmal reinen Tisch zu bekommen, damit alle alten Abgaben, welche durch die bestehenden Gesetze aufgehoben sind, in der That auch aufgehoben werden. Man gieng dabei allerdings von dem Grundsatz aus, daß alle alten Abgaben, welche nicht privatrechtlichen Ursprungs sind, aufgehoben werden müssen. In diesem Grundsatz liegt nichts Ungerechtes. Ich untersuche und entscheide hier nicht, ob diese alten Abgaben mit oder ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen; je nachdem ihre Natur ist, wird das eine oder das andere geschehen müssen. Der erwähnte Grundsatz gründet sich auf unsere Verfassung. Alle alten Abgaben, welche öffentlicher Natur und Ursprungs sind, sind im Grunde doch nichts anderes, als eine Steuer, und der Grundsatz dergleichen Besteuerung ist daher nicht vollzogen, so lange noch solche alte Abgaben bestehen. Ich hatte die Ehre, in der Kommission den erwähnten Antrag zu machen, sie hat ihn anerkannt als ein genügendes Mittel, wodurch der Zweck der Motion des Abg. v. Tscheppe

könnte erreicht werden, sie hat aber befürchtet, daß dieser Antrag in der andern Kammer keine günstige Aufnahme finden würde, und ich kam so zu dem wirklich gestellten Antrag. Ich gebe diesem Antrag der Kommission meine Zustimmung nicht, weil ich glaube, daß eine solche Liquidation nur viele Kosten verursachen und den gewünschten Erfolg nicht haben werde. Ohne Präjudiz werden Diejenigen ihre Berechtigungen anmelden, welche dieses für gut finden, Andere aber werden es nicht thun, weil sie nichts dazu verbindet, und so wird der Zustand nach der Liquidation von dem vor derselben wenig verschieden seyn.

Staatsrath Nebenius: Es giebt keine anderen Mittel als diejenigen, die in der Gesetzgebung schon geboten sind. Giebt es im Lande noch Gemeinden, wo das alte Abgabewesen nicht untersucht worden ist, sind in den Gemeinden keine Personen, die die Fähigkeit haben, solche Untersuchungen selbst vorzunehmen, so mögen sie sich an einen Rechtspraktikanten oder an einen andern erfahrenen Mann wenden, der für sie diese Untersuchung vornimmt. Der Vorschlag des Abg. Beck läuft meiner Ansicht nach ganz auf das nämliche hinaus, wie der Vorschlag des Abgeordn. v. Tscheppe. Man wird außer den alten Abgaben, deren Aufhebung bereits ausgesprochen oder deren Ablösllichkeit erklärt worden ist, und den auf diesem Landtag zur Sprache gekommenen, keine weiteren finden. Eine Untersuchung hierüber halte ich für überflüssig. Die Schwierigkeit liegt lediglich in der Bestimmung des Characters dieser Abgaben, die nicht anders als durch eine der Entscheidung des einzelnen Falles auf die bisherige Weise vorangehende gründliche Untersuchung gelöst werden kann.

Bei einer Reihe von Abgaben ist es bestritten, ob sie, obwohl ablösllich, nach dem Gesetze noch fortbestehen können, oder zur Aufhebung geeignet sind, namentlich gilt dies von der großen Klasse aller jener Abgaben, die in gleicher Form wie Zinsen und Gülten erhoben werden, aber vielleicht einen ganz andern Ursprung haben, wornach ihre Aufhebung verlangt werden könnte.

So giebt es noch andere Klassen von Abgaben, deren auch der Bericht des Abg. Schaaff erwähnt, nämlich solche, die den Lehenabgaben ähnlich, wahrscheinlich von einem ehemaligen Lehensverhältnisse herrühren. Die Einen behaupten, es seien Abgaben, die vermöge landesherrlicher Gewalt aufgelegt worden, und die Andern, sie seien ein

Ueberbleibsel des aufgelösten Lehensnerus. Wie soll es mit solchen Abgaben gehalten werden, wenn der Präklusivtermin abgelaufen ist, und der Bezugsberechtigte die Abgabe als ein Ausfluß privatrechtlicher Verhältnisse fernerhin ausspricht? Er kann irren, aber die entscheidende Behörde kann sich ebenfalls im Irrthum befinden. — Ich glaube nicht, daß das Eigenthum des Bezugsberechtigten unter das angelegene Präjudiz gestellt werden kann. Es bleibt nichts übrig, als die Gemeinden auf ihr eigenes Interesse aufmerksam zu machen. Das ist aber auch geschehen, und in $\frac{99}{100}$ der Gemeinden gehörig zum Vollzug gekommen. Wegen der Sorglosigkeit einiger weniger Gemeinden für das ganze Land Liquidationskommissäre aufzustellen und einen Aufwand von 30,000 fl. zu machen, würde ich nicht für angemessen halten.

Kettig v. E.: Ich finde in dem Antrag der Kommission, daß sie diejenigen Mittel bezeichnete, welche geeignet sind, den Zweck zu erreichen, den wir Alle erreichen wollen, nämlich die Ablösung der alten Abgaben. Ich glaube, es würde zugleich dem Geschäfte, von dem der Abgeordnete Regener gesprochen hat, vorgearbeitet werden, wenn man den Antrag annähme. Es ist nicht zu läugnen, und es geht dies aus der Motion des Abg. v. Tscheppe hervor, daß sich die Berechtigten ihre alten Abgaben zahlen lassen, ohne daß sie auf der Quittung die Art der Abgabe bezeichnen, sondern nur geradezu den Betrag der erhaltenen Summe angeben. Die Pflichtigen kennen die Art ihrer Abgaben nicht, und dieser Umstand gab die nächste Veranlassung, daß sie sich nicht anmeldeten und ihre Entlastungsgesuche nicht einreichten. Wäre dies nicht der Fall und die Pflichtigen im Stande, die Art ihrer Abgaben zu prüfen, so würde manche alte Abgabe zur Kenntniß der Regierung gebracht werden, welche sich mit der Aufhebung zu beschäftigen hat. Durch Einreichung der Entlastungsgesuche wird dieser Zweck nicht vollkommen erreicht. Ich kann mich aus diesen Rücksichten nur mit dem Antrag der Kommission vereinigen.

Schaff: Da die Kammer ermüdet ist, so will ich nur wenige Worte zur Vertheidigung des Kommissionsantrags sprechen. Der Vorschlag des Abg. Beck hat viel für sich, und es leuchtet Jedermann ein, so wie es auch der Kommission eingeleuchtet hat, daß er vollkommen zum Ziele führen würde; es wäre trostreich, wenn man sagen könnte: „an dem und dem Tag bestehen bei uns keine öffentlichen Abgaben mehr, als solche, die durch den Steuererheber erhoben

werden.“ Hätten wir das Gesetz allein zu machen, so würde auch die Kommission einen ähnlichen Antrag gestellt, und ich würde jetzt um die Zustimmung der Kammer gebeten haben. So ist es aber nicht, und die Kommission in ihrer Mehrheit sah ein, daß ein Gesetz mit dieser Basis nie zu Stande kommen würde. Diese Reflexion führte sie auf ihren Vorschlag, der freilich nicht so kurz zum Ziele führt, aber die Sache wenigstens dem Ziel sehr nahe bringt. Darum verdient dieser Antrag mehr Berücksichtigung, als die Kammer ihm zu gewähren geneigt scheint. Man hat gegen diesen Antrag vorgebracht, „welchen Zweck sollen die Liquidationskommissäre haben, was sollen sie thun? sie können nichts anderes thun, als die Pflichtigen selbst. Das Volk ist mündig, es weiß, was es zu thun hat, es braucht die Kommissäre nicht! u. s. w.“

Der Redner sucht diese Einwürfe zu widerlegen, bekämpft die Bedenken rücksichtlich des Kostenpunkts und empfiehlt der Kammer wiederholt die Annahme des Kommissionsantrags.

Staatsrath Nebenius: Wir sind nicht so weit von einander entfernt, als es scheinen mag. Wir glauben auch, daß für diejenigen Gemeinden, deren Abgaben nicht untersucht sind, gut seyn möchte, eine solche Untersuchung zu veranlassen, sind aber der Meinung, daß die Gemeinden nöthigen Falls unter der Leitung ihrer Beamten diese Kommissäre selbst annehmen und bezahlen sollen.

Es werden hierauf die verschiedenen Anträge zur Abstimmung gebracht und verworfen, mit Ausnahme desjenigen des Abg. Beck, welcher dahin geht, Sr. Königl. Hoheit um die Vorlage eines Gesetzes unterthänigst zu bitten, wodurch ausgesprochen wird: „daß alle Berechtigungen, die nicht nach den gegenwärtigen Gesetzen privatrechtlich neu entstehen können, und hinsichtlich derer nicht bereits besondere Aufhebungs- oder Ablösungsgesetze bestehen, innerhalb einer durch die Gesetzgebung zu bestimmenden Frist vor den dazu bestimmten Staatsbehörden angemeldet werden, daß sodann alle Berechtigungen, welche innerhalb der bestimmten Frist nicht angemeldet werden, nach deren Umfluß nicht mehr geltend gemacht werden können, so fern sie nicht zu denjenigen gehören, über deren Aufhebung oder Ablösung bereits besondere Gesetze bestehen, oder welche nach den gegenwärtigen Gesetzen auch neu entstehen können.“

Die ausgefertigte und der ersten Kammer mitgetheilte Adresse enthält die

Beilage Nr. 8.

Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung für die morgende verkündigt.

Zur Beurkundung

Der Präsident: Rittermaier.

Der erste Sekretär:
Bohm.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 56. öffentlichen Sitzung vom 13. August 1835.

Gesetzentwurf

den Waffengebrauch von Seiten der Grenzaufsichtsbeamten betreffend.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§. 1, 2, 3, 4, 5.

Nach den Anträgen der Kommission, wie solche im Protokoll eingerückt sind.

§. 6.

Gegen einen Flüchtenden dürfen die Waffen nicht gebraucht werden, ausgenommen, wenn derselbe einen Grenzaufsichtsbeamten getödet, verwundet, oder gegen einen solchen von der Schußwaffe, wenn auch ohne Erfolg, Gebrauch gemacht hat.

§. 7.

Die Grenzaufsichtsbeamten dürfen ferner ihrer Waffen sich bedienen, wenn im Grenzbezirk außerhalb eines bewohnten Orts, und außerhalb der gewöhnlichen Verbindungsstraßen, Fuhrwerke oder Lastthiere zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder, wenn sie beladen sind, auch zur Tagzeit sich betreten lassen, und wenn die Führer mit ihren Fuhrwerken oder Lastthieren auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende mit deutlichen Worten sich als Grenzaufsichtsbeamten zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sondern vielmehr die Flucht ergreifen.

In diesen besondern Fällen dürfen jedoch die Waffen nicht gegen die Personen, sondern nur gegen die Zug- oder Lastthiere gebraucht werden, und auch dieses nur dann, wenn

dabei wenigstens zwei Grenzaufsichtsbeamte den Dienst mit einander versehen.

§§. 8, 9, 10, 11, 12 und 13.

Nach den Anträgen der Kommission, wie solche im Protokoll selbst eingerückt sind.

1c. 1c.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 56. öffentlichen Sitzung vom 13. August 1835.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer hat in der 14. öffentlichen Sitzung im Wege der Motion den Antrag gestellt:

„Eure Königliche Hoheit um ein Gesetz unterthänigst zu bitten, welches festsetze, daß die Gefälle, welche die Berechtigten jetzt beziehen, die sich aber nach den Gesetzen von 1825 und 1828 unzweifelhaft als alte, zur Aufhebung geeignete herausstellen, ohne Entschädigung von Seiten der Pflichtigen aufhören sollen, wenn nicht die Bezugsberechtigten bis zum 1. November d. J. den betreffenden Bezirksämtern dieselben vorlegen, oder wenn sie die Herausgabe der von den Pflichtigen angerufenen Beweismittel verweigern.“

Die Kammer hat auf vorschrittmäßig erstatteten Kommissionsbericht nach reiflicher Berathung in der heutigen 56. öffentlichen Sitzung sofort beschlossen:

In Erwägung, daß es sowohl im Interesse der Abgabepflichtigen, als auch in dem der Staatsverwaltung überhaupt liege, die Liquidation der alten Abgaben so viel möglich zu beschleunigen, und deren wirkliches Aufhören einmal herbeizuführen;

in fernerer Erwägung, daß nicht allein diejenigen alten Abgaben, über deren Aufhebung oder Ablösung schon besondere, in ihrer Anwendung bisher verzögerte Gesetze bestehen, zur baldigen wirklichen Aufhebung oder Ablösung sich eignen, sondern daß es im Geiste der bereits bestehenden Gesetzgebung liege, auch das Verschwinden aller andern alten Berechtigungen auszusprechen, die nach den jetzigen Gesetzen privatrechtlich neu nicht mehr entstehen können, und damit als dem dermaligen Staatsinteresse zuwiderlaufend anerkannt sind;

in Erwägung, daß dieser Zweck nur durch die Bestimmung einer Frist, in welcher die Anmeldung geschehen muß, zu erreichen ist, die privatrechtlich begründete aber durch eine solche Frist nicht beeinträchtigt werde;

Euerer Königl. Hoheit um die Vorlage eines Gesetzes unterthänigst zu bitten, wodurch ausgesprochen wird:

„daß alle Berechtigungen, die nicht nach den gegenwärtigen Gesetzen privatrechtlich neu entstehen können, und hinsichtlich derer nicht bereits besondere Aufhebungs- oder Ablösungsgesetze bestehen, innerhalb einer durch die Gesetzgebung zu bestimmenden Frist vor den dazu bestimmten Staatsbehörden angemeldet werden, daß sodann alle Berechtigungen, welche innerhalb der bestimmten Frist nicht angemeldet werden, nach deren Umfluß nicht mehr geltend gemacht werden können, so fern sie nicht

zu denjenigen gehören, über deren Aufhebung oder Ablösung bereits besondere Gesetze bestehen, oder welche nach den gegenwärtigen Gesetzen auch neu entstehen können.“

Diese Bitte legen wir vor dem Throne Eurer Königl. Hoheit ehrerbietigst nieder.

Karlsruhe, den 13. August 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Mittermaier.

Die Sekretäre:

Bohm.

Schinzinger.

